

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst  
3003 Bern  
Tel. 031 322 97 44  
Fax 031 322 82 97  
doc@pd.admin.ch

---

## 00.008 Umweltschutzgesetz. Änderung (Gen-Lex)

---



00.008 - Geschäft des Bundesrates.  
**Umweltschutzgesetz. Änderung (Gen-Lex)**

Texte français

Zusammenfassung  
 der Beratungen

**Stand der Beratung** Erledigt

Botschaft vom 1. März 2000 zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) (BBI 2000 2391)

**Vorlage 1**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

**Chronologie:**

**14.06.2001 SR** Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates (der Art. 27bis wird durch die vorberatende Kommission nochmals geprüft).

**26.09.2001 SR** Art. 27 abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

**02.10.2002 NR** Abweichend.

**05.12.2002 SR** Abweichend.

**05.03.2003 NR** Abweichend.

**13.03.2003 SR** Zustimmung.

**21.03.2003 SR** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

**21.03.2003 NR** Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 2003 2778; Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2003

Amtliche Sammlung des Bundesrechts 2003 4803

**Amtliches Bulletin - die Wortprotokolle**

<b>Zuständig</b>	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
<b>Behandelnde Kommissionen</b>	<u>Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)</u> <u>Antrag: Differenzbereinigung</u> <u>Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)</u> <u>Antrag: Differenzbereinigung</u>
<b>Behandlungskategorie NR:</b>	III, Reduzierte Debatte (Art. 68 GRN)

<b>Kommissionsberichte</b>	<u>08.04.2003 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR - Nationalrat</u> <u>30. April 2001 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur - Ständerat</u> <u>27. August 2001 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur - Ständerat</u>
----------------------------	---

<b>Konnexe Geschäfte</b>	<u>01.3217</u>
--------------------------	----------------

<b>Deskriptoren</b>	Gentechnologie; Genetik; Umweltrecht; Gesetz; Gentechnikrecht; Tierschutz; Versuch am Tier; ausserparlamentarische Kommission; Ethik; Haftung; Auskunftspflicht der Verwaltung; Informationszugang; Deklarationspflicht; Agrarrecht; Gesetz; Lebensmittelrecht; geschützte Art; Lebensmitteldeklaration; gentechnisch veränderte Organismen; Freisetzungsversuch; Bewilligung; Verjährung; Produzentenhaftung; Biotechnologie; Würde der Kreatur; Genlex; Gentechnikgesetz;
---------------------	---

 Home

00.008 - Objet du Conseil fédéral.  
**Loi sur la protection de l'environnement. Modification (Gen-Lex)**

Deutscher Text

Synthèse des  
débérations

Etat actuel Liquidé

Message du 1er mars 2000 relatif à une modification de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE) (FF 2000 2283)

**Projet 1**

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Chronologie:**

**14-06-2001 CE** Décision modifiant le projet du Conseil fédéral (l'art. 27bis sera réexaminé par la commission).

**26-09-2001 CE** Art. 27 modifiant le projet du Conseil fédéral.

**02-10-2002 CN** Divergences.

**05-12-2002 CE** Divergences.

**05-03-2003 CN** Divergences.

**13-03-2003 CE** Adhésion.

**21-03-2003 CE** La loi est adoptée en votation finale.

**21-03-2003 CN** La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale 2003 2462; délai référendaire: 10 juillet 2003

Recueil officiel des lois fédérales 2003 4803

**Bulletin officiel - les procès-verbaux**

<b>Compétence</b>	Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)
<b>Commissions traitant l'objet</b>	Commission de la science, de l'éducation et de la culture CN (CSEC-CN) <i>Amendement:</i> Traitement des divergences Commission de la science, de l'éducation et de la culture CE (CSEC-CE) <i>Amendement:</i> Traitement des divergences
<b>Catégorie objet CN:</b>	III, Débat réduit (art. 68 RCN)

<b>Rapports de commission</b>	<u>30 avril 2001 - Commission de la science, de l'éducation et de la culture - Conseil des Etats</u> <u>27 août 2001 - Commission de la science, de l'éducation et de la culture - Conseil des Etats</u>
-------------------------------	---

<b>Objets apparentés</b>	<u>01.3217</u>
--------------------------	----------------

<b>Descripteurs</b>	Gentechnologie; Genetik; Umweltrecht; Gesetz; Gentechnikrecht; Tierschutz; Versuch am Tier; ausserparlamentarische Kommission; Ethik; Haftung; Auskunftspflicht der Verwaltung; Informationszugang; Deklarationspflicht; Agrarrecht; Gesetz; Lebensmittelrecht; geschützte Art; Lebensmitteldeklaration; gentechnisch veränderte Organismen; Freisetzungsversuch; Bewilligung; Verjährung; Produzentenhaftung; Biotechnologie; Würde der Kreatur; Genlex; Gentechnikgesetz;
---------------------	---

 Home

## 00.008 - Zusammenfassung

Uebersicht

**00.008 Umweltschutzgesetz. Änderung (Gen-Lex)**

Botschaft vom 1. März 2000 zu einer Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) (BBI 2000 2391)

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates: 30. April 2001 (Amtl. Bulletin, Sommersession Ständerat 2001, Beilagen S. 22) und 27. August 2001 (Amtl. Bulletin, Herbstsession Ständerat 2001, Beilagen S. 15)

**Ausgangslage**

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ist 1995 geändert und durch neue Bestimmungen über umweltgefährdende Organismen erweitert worden. Der Bundesrat hat diese neuen Vorschriften am 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt und mit Beschluss vom 25. August 1999 auf Verordnungsebene konkretisiert. Gefährdungen von Mensch und Umwelt beim Umgang mit Organismen soll vorbeugend begegnet werden. Dazu sind für alle Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine vorgängige Beurteilung der Umweltverträglichkeit sowie eine anschliessende behördliche Kontrolle erforderlich.

Nicht umgesetzt worden sind mit der USG-Revision von 1995 und den darauf beruhenden Verordnungen die Gesetzgebungsaufträge von Artikel 24 <sup>novies</sup> Absatz 3 BV (neu Art. 120 Abs. 2 BV) für den Bereich der ausserhumanen Gentechnologie, soweit sie die Beachtung der Würde der Kreatur sowie den Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung betreffen. Mit der Überweisung der Gen-Lex-Motion (96.3363 Motion WBK-NR. Ausserhumane Gentechnologie.

Gesetzgebung) haben die Eidgenössischen Räte den Bundesrat deshalb aufgefordert, die bekannten Lücken in der Rechtsetzung der ausserhumanen Gentechnologie so bald als möglich zu schliessen.

Die vorliegende Änderung des Umweltschutzgesetzes (Gen-Lex-Vorlage) setzt diesen Auftrag um. Sie definiert die Würde der Kreatur und schränkt sie rechtlich auf Tiere und Pflanzen ein. Zudem regelt sie die Zusammensetzung und die Aufgaben der Eidg. Ethikkommission für die Biotechnologie im ausserhumanen Bereich, welche Bundesrat und Behörden in ethischen Fragen berät. Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage ist die Ergänzung der Haftpflichtregelung (ausschliessliche Haftung des Herstellers, Verlängerung der Verjährungsfristen). Zur Verbesserung der Kommunikation und Transparenz im Bereich Biotechnologie wird zudem ein allgemeines Aktenzugangsrecht, die Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit und eine erweiterte Kennzeichnung eingeführt.

Die Gen-Lex-Vorlage betrifft ausser dem Umweltschutzgesetz eine Reihe weiterer Bundesgesetze. Geändert werden namentlich das Tierschutzgesetz, das Landwirtschaftsgesetz und das Lebensmittelgesetz.

Mit den in der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen wird das schweizerische Gentechnologierecht den Grundzügen und Standards des EU-Rechts entsprechen. Es geht darüber hinaus, wo es die Bundesverfassungsgrundsätze der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Achtung der Würde der Kreatur umsetzt und für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen sowie für Freisetzungsversuche die Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen als zusätzliches Bewilligungskriterium einführt. Im Bereich der Haftpflicht unterscheidet es sich vom EU-Recht bezüglich der Haftung auch für nicht fehlerhafte Produkte, der ausschliesslichen Haftung der Herstellerin und der längeren Verjährungsfristen.

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat an 18 Sitzungstagen die Vorlage des Bundesrates beraten. Grundsätze für die Überarbeitung des Entwurfs des Bundesrates durch die Kommission waren:

- a) das schweizerische Gentechnikrecht im Ausserhumanbereich transparenter, verständlicher und konzentriert darzustellen;
- b) die Risiken für Mensch und Umwelt bei Freisetzungsversuchen und beim in Verkehr bringen von gentechnisch veränderten Organismen (im Folgenden: GVO) noch weiter zu reduzieren;
- c) die Respektierung der Würde der Kreatur bei Tieren und Pflanzen zu klären;
- d) die Deklarations- und Informationspflichten zu vereinheitlichen;
- e) das Haftpflichtrecht zu klären, unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft einerseits, und der schweizerischen Forschung und Industrie andererseits;
- f) die Strafsanktionen zu präzisieren.

Die wichtigsten Beschlüsse und Anträge der WBK-S sind die Folgenden:

1. Statt mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (im Folgenden: USG) und vieler weiterer Bundesgesetze fortzufahren, wie es der Bundesrat beantragt hat, beschloss die Kommission, ein spezielles, einheitliches Gentechnikgesetz (im Folgenden: GTG) zu schaffen. Das bisherige schweizerische Recht über die Gentechnik im Ausserhumanbereich war, weil es auf viele Gesetze verstreut war, schwer erfassbar und nicht sehr übersichtlich, es gab verschiedene Wiederholungen sowie einige ungeklärte Konkurrenzprobleme (z.B. bezüglich der Anwendbarkeit der Haftpflichtbestimmungen und der Strafbestimmungen nach USG im Gesundheitsbereich).
2. Eine besonders wichtige Frage für die Kommission war, ob das Gesetzesrecht zur Gentechnik die

- vielfachen, zum Teil noch wenig oder unbekanntem Risiken des Umgangs mit GVO in der Umwelt angemessen und verlässlich erfasst oder nicht. Von verschiedenen Seiten, namentlich von Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft und von Umweltschutzorganisationen wurde öffentlich gefordert, ein Moratorium für die direkte Verwendung von GVO in der Umwelt vorzusehen, jedenfalls dort, wo die Gefahr einer Auskreuzung von Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen besteht oder wo gentechnisch veränderte Nutztiere herangezogen werden sollten. Die Kommission hat sich mehrheitlich entschlossen, auf einen Antrag für ein Moratorium zu verzichten. Dafür aber soll im Gesetz explizit festgehalten werden, wann aufgrund des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse ein Freisetzungsversuch oder ein Inverkehrbringen von GVO nicht erfolgen darf (vgl. Art. 6 Abs. 2 GTG).
3. Zu den allgemeinen Grundsätzen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen gehört nicht nur, dass auf den Schutz von Mensch, Umwelt und biologischer Vielfalt geachtet wird, sondern dass gemäss Bundesverfassung auch der Würde der Kreatur Rechnung getragen wird. Die Kommission hat entschieden, die Regeln über die Achtung der Würde der Kreatur in einer separaten Bestimmung zusammen zu fassen (vgl. Art. 7 GTG). Dabei anerkennt sie den Anspruch von Tieren und Pflanzen, vor Missachtung der Würde der Kreatur geschützt zu werden, aber ebenso anerkennt sie, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Menschen entsprechende gentechnische Veränderungen des Erbmaterials rechtfertigen können. Zudem verlangt der Kommissionsantrag, dass bei der Bewertung der Beeinträchtigung den Unterschieden von Tieren und Pflanzen sowie deren biologischer Einordnung und Empfindungsfähigkeit Rechnung zu tragen ist.
  4. Ein weiteres wichtiges Anliegen der Kommission war, die Information der Öffentlichkeit über den Einsatz und die Wirkungsweise von GVO zu verbessern. Wie schon vom Bundesrat vorgeschlagen, soll eine generelle Kennzeichnungspflicht von GVO, einschliesslich von Gemischen, Gegenständen und Erzeugnissen, die GVO enthalten, eingeführt werden (vgl. Art. 14 GTG). Dass es dort, wo unbeabsichtigte Mengen (Spuren) von GVO in den Produkten verbleiben, eine "untere Grenze" für die Kennzeichnung braucht, ist praktisch selbstverständlich. Die Kommission hat sich dafür entschieden, dass der Bundesrat die Schwellenwerte festsetzen soll, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Ebenso will die Kommission, wie der Bundesrat, die sogenannte Negativ-Deklaration zulassen.
  5. Die vielleicht schwierigste und zugleich umstrittenste Frage, der sich die Kommission intensiv zugewandt hatte, betrifft die Haftung für Schäden durch GVO. Im Grossen und Ganzen folgt die Kommission der vom Bundesrat in seiner Botschaft vorgezeichneten Linie einer verstärkten umweltrechtlichen Gefährdungshaftung für Anlagen und Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird. Wesentliche Änderungen der Kommission sind aber folgende: Eine "Kanalisation" der Ansprüche an die Herstellerin der in Verkehr gebrachten GVO soll nur dort stattfinden, wo land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet werden (Art. 27 Abs. 3 GTG). Die Kommission schlägt im weiteren in Art. 28 GTG eine Haftung für reine Umweltschäden (also Schäden an nicht im Privateigentum stehenden Umweltgütern) vor. Schliesslich hat die Kommission entschieden, dass dort, wo das Produkthaftpflichtrecht für rechtmässig zugelassene Organismen (kumulativ) zur Anwendung kommt, eine Haftungsbefreiung wegen Entwicklungsrisiken ausgeschlossen sein soll, da Entwicklungsrisiken bei GVO immer vorkommen können.
  6. Die Kommission hat schliesslich Wert darauf gelegt, auch die Strafbestimmungen über den Umgang mit GVO zu klären. Sie hat einerseits, gegenüber Art. 60 und 61 USG, in Art. 31 GTG die Verwaltungsstrafnormen auf das Unerlässliche begrenzt (und damit z.B. auf blosse Übertretungsstrafnormen verzichtet). Andererseits schlägt sie neu vor, dass im Strafgesetzbuch für vorsätzliche schwere Schädigungen von Leib und Leben von Menschen oder der biologischen Vielfalt durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen eine Umwelt-Strafnorm aufgenommen wird (Art. 230<sup>bis</sup> neu StGB).
  7. Im übrigen hat die Kommission sowohl im USG wie in verschiedenen weiteren Bundesgesetzen diverse Präzisierungen beschlossen.

### Verhandlungen

14.06.2001 SR Beschluss abweichend vom Entwurf des Bundesrates (der Art. 27bis wird durch die vorberatende Kommission nochmals geprüft).

26.09.2001 SR Art. 27 abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

02.10.2002 NR Abweichend.

05.12.2002 SR Abweichend.

05.03.2003 NR Abweichend.

13.03.2003 SR Zustimmung.

21.03.2003 SR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (41:0)

21.03.2003 NR Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen. (159:4)

Im **Ständerat** stellt der Sprecher der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, Pierre-Alain Gentil (S, JU), einleitend fest, dass sich die Materie als extrem komplex und sensibel herausstellte. Der Rat folgte oppositionslos dem Antrag der Kommission, zur Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich ein spezielles, einheitliches Gentechnikgesetz zu schaffen, an Stelle der vom Bundesrat ursprünglich

vorgeschlagenen Revision des Umweltschutzgesetzes und weiterer Erlasse. Bundesrat Moritz Leuenberger erklärte, dass der Bundesrat nichts dagegen einzuwenden habe, dass sich der Ständerat für ein Spezialgesetz entschieden habe. Materiell sei festzustellen, dass im Vergleich zur Bundesratsversion im Kommissionsentwurf der Schutz von Mensch und Natur vor den Risiken der Gentechnologie eher gestärkt worden sei. „Die Gentechnologie ist eine Chance, die es sinnvoll zu nutzen gilt“, sagte Helen Leumann (R, LU) und traf damit den Tenor der ganzen Eintretensdebatte. Gian-Reto Plattner (S, BS) hielt fest, dass das Volk 1998 zur Genschutzinitiative Nein gesagt habe, weil es die medizinische Forschung nicht behindern wollte. Heute gehe es vor allem um die Nahrung, wo auch Argumente „aus dem Bauch“ zum Tragen kommen. Die Vorlage sei aber gut und erfülle alle Versprechungen der Gen-Lex-Motion. In der Detailberatung legte der Rat die Kriterien fest, nach denen „auf Grund des Standes der Wissenschaft“ die versuchsweise Freisetzung oder das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) bewilligt werden dürfen. Die meisten dieser Voraussetzungen sind bereits in Verordnungen verankert. Neu hält das Gesetz unter anderem fest, dass die GVO keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten dürfen. Mit 23 zu 9 Stimmen lehnte der Rat den Antrag einer von Michèle Berger (R, NE) angeführten Kommissionsminderheit ab, die Verweigerung der Bewilligung auch im Falle „überwiegender öffentlicher Interessen“ zu ermöglichen. Unbestritten blieb, dass das Gesetz nicht nur den Menschen und seine Umwelt, sondern auch „die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung“ schützen soll. Ausdrücklich festgehalten und umschrieben wird die Achtung der Würde der Kreatur im Zusammenhang mit der gentechnischen Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen und Tieren. Bei der Deklaration von GVO-Produkten gab eine Mehrheit des Ständerates dem Bundesrat die Kompetenz, den entsprechenden Schwellenwert (Anteil genveränderter Organismen) zu bestimmen, unter dem keine Deklaration erforderlich ist. Eine Kommissionsminderheit, vertreten durch Eugen David (C, SG), wollte einen Schwellenwert von höchstens einem Prozent festschreiben, unterlag jedoch mit 17 zu 19 Stimmen. Der Rat bestimmte weiter, dass gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen von GVO die gesamtschweizerischen Umweltverbände ein Beschwerderecht erhalten. Ein Hauptstreitpunkt der Debatte war die Frage nach einem Moratorium für die Nutzung von gentechnisch veränderten Organismen. Dieser Vorschlag einer Kommissionsminderheit, vertreten durch Peter Bieri (C, ZG), wurde mit 16 zu 23 Stimmen abgelehnt. Kerngedanke dieses Antrags, der mehrheitlich von Vertretern der CVP und SP und vereinzelt von FDP-Ratsmitgliedern unterstützt wurde, bestand in einem 10jährigen Moratorium für kommerzielle Nutzungen in der Landwirtschaft. Die Zeit solle für Risikoforschung genutzt werden. Die freie Wahl, mit der die Moratoriumsgegner argumentierten, sei eine Illusion, meinte Bieri. Ein Auskreuzen von GVO-Pflanzen auf andere Sorten sei in der kleinräumigen Schweiz unvermeidlich. Bei den gentechnisch veränderten Nutztieren hingegen war sich der Rat einig und beschloss für diesen Bereich ein Moratorium von 10 Jahren. Bei der Haftungsfrage, einem weiteren kontroversen Hauptpunkt der Vorlage, kam der Rat auf Anhieb zu keiner Einigung. Unbestritten war, dass ungeachtet des Verschuldens eine Gefährdungshaftung gelten soll. Christine Beerli (R, BE) versuchte dieses Konzept zu durchbrechen, indem sie beantragte, dass GVO-Lebensmittel und –Heilmittel der weniger strengen Produkthaftpflicht unterstünden. In der Folge wies der Rat diesen Punkt nochmals an die Kommission zurück. In der nachfolgenden Session konnte das Gesetz zu Ende beraten werden. Ohne Gegenstimme hielt der Ständerat auf Antrag seiner Kommission am Prinzip der Gefährdungshaftung fest. Ausdrücklich ausgenommen wird aber die Haftung für Nebenwirkungen von GVO-Heilmitteln, über die die Patienten durch ihren Arzt oder via Packungsbeilage aufgeklärt wurden. Zuvor erklärte Michèle Berger (R, NE), dass in der Haftungsfrage noch viele Fragen offen blieben; sie enthalte sich der Stimme, weil sie die Tragweite dieses Artikels nicht abschätzen könne. In der Gesamtabstimmung hiess der Ständerat das Gesetz mit 32 zu 0 Stimmen gut.

In der Eintretensdebatte im **Nationalrat** prallten die Fronten aufeinander zwischen denjenigen, die primär den Schutzcharakter des Gentechnikgesetzes sichern wollten und den anderen, die den Nutzen der Gentechnologie für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort betonten. Die vorberatende Kommission hatte die Vorlage mit knappen Mehrheiten verschärft und in den Augen vieler bürgerlicher Ratsmitglieder ein eigentliches Gentech-Verhinderungsgesetz kreiert. Mit 119 zu 62 Stimmen trat der Rat nach ausführlicher Debatte auf das Geschäft ein. Mit 103 zu 77 Stimmen lehnte es der Nationalrat auch ab, die Vorlage an die Kommission zurückzuweisen, um sie in zwei Gesetze (Forschungs- und Umwelt-/Konsumentenschutzgesetz) aufzuteilen. In der Detailberatung wurde ein Antrag einer Kommissionsminderheit mit 89 zu 67 Stimmen angenommen, der den Zweckartikel dahingehend erweiterte, dass das Gesetz auch die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie zu fördern habe. Den wichtigen Artikel 6, der den Schutz von Mensch, Umwelt und biologischer Vielfalt umschreibt, wollte die vorberatende Kommission im Vergleich zur Ständeratsfassung verschärfen und kontrollierte Freisetzungsversuche nur unter äusserst strikten Auflagen zulassen. Die Versuche würden unter anderem nur bewilligt, wenn die Erkenntnisse nicht mit natürlichen Organismen oder im Labor gewonnen werden könnten. Zudem müsste eine Verbreitung, zum Beispiel durch Pollenflug, ausgeschlossen sein. Eine Kommissionsminderheit um Johannes Randegger (R, BS) beantragte, mit kleinen Abweichungen, den Vorschlag des Ständerates zu übernehmen. In der Frage der Freisetzungsversuche setzte sich schliesslich ein forschungsfreundlicher Vermittlungsvorschlag von Kathy Riklin (C, ZH) mit 118 zu 64 Stimmen gegenüber dem Kommissionsantrag und mit 107 zu 75 Stimmen auch gegenüber dem Vorschlag Randegger durch. Demnach muss eine Verbreitung der gentechnisch veränderten Organismen nicht mehr absolut, sondern nur noch „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ ausgeschlossen werden. Freigesetzte GVO dürfen aufgrund dieses Artikels keine Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten.

Hingegeben genehmigte der Rat für solche Markergene auf Antrag von Christine Egerszegi (R, AG) mit 97 zu 73 Stimmen eine Übergangsfrist bis Ende 2008. Der von der Kommission neu eingefügte Artikel betreffend Schutz der GVO-freien Produktion und der Wahlfreiheit wollte eine Kommissionsminderheit vertreten durch Käthi Bangerter (R, BE) streichen. Dieser Artikel sei eine Marketingmassnahme für Bioprodukte und Produkte aus konventionellem Anbau, der nicht ins Gentechnikgesetz gehöre. Simonetta Sommaruga (S, BE) verteidigte die Wahlfreiheit der Konsumenten als ein Grundrecht und eine wirtschaftliche Realität. Der Streichungsantrag wurde mit 84 zu 83 Stimmen abgelehnt. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung betreffend einer garantierten und dokumentierten Trennung des Warenflusses bezeichnete Peter Kofmel (R, SO) als unzweckmässig, unpraktikabel und unbezahlbar. Er schlug vor, dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, entsprechende Bestimmungen zu erlassen, unter Berücksichtigung von übernationalen Empfehlungen und Aussenhandelsbeziehungen. Pascale Bruderer (S, AG) betonte demgegenüber, dass eine zuverlässige Kennzeichnung der Produkte und damit die Wahlfreiheit der Konsumenten nur durch eine strenge Trennung der Warenflüsse garantiert werden könne. Der Nationalrat unterstützte den Antrag Kofmel mit 89 zu 80 Stimmen. Bei der Deklaration der GVO-Produkte folgte der Rat seiner Kommission und sprach sich für eine verschärfte Kennzeichnungsregelung aus, indem auch GVO-Lebensmittelzutaten und -Zusatzstoffe deklariert werden müssen. Ein Antrag Käthi Bangerter (R, BE), der in diesem Punkt die Ständeratsfassung übernehmen wollte, wurde mit 95 zu 78 Stimmen abgelehnt. Bei der Frage des Verbandsbeschwerderechts folgte der Rat vorerst seiner Kommission mit 93 zu 64 Stimmen und wollte nicht nur wie der Ständerat den Umweltschutzverbänden, sondern auch Konsumenten- und bäuerlichen Organisationen ein Beschwerderecht gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von GVO einräumen. In einer zweiten Abstimmung wurde jedoch der Streichungsantrag von Marcel Scherer (V, ZG) mit 84 zu 75 Stimmen angenommen, womit der ganze Artikel über die Verbandsbeschwerde entfällt. Ein weiterer umstrittener Punkt des Gentechnikgesetzes ist die Regelung der Haftungsfrage. Im Gegensatz zum Ständerat schlug die Kommission eine durchgehend einheitliche Gefährdungshaftung für jede Form des Umgangs mit GVO ohne Sonderregelung für Landwirtschaft und Medikamente vor. Eine Kommissionsminderheit, vertreten durch Trix Heberlein (R, ZH), will die Gefährdungshaftung auf den Umgang mit GVO im geschlossenen System, auf Freisetzungsversuche und das unerlaubte Inverkehrbringen beschränken. Der Bewilligungsinhaber soll aber nicht für die fehlerhafte Anwendung von Dritten haften müssen. Eine Ausnahme würde für Schäden verursacht durch land- und forstwirtschaftliche GVO-Hilfsstoffe gelten. Auch in diesen Fällen müsste der Bewilligungsinhaber haften. Der Kommissionsvorschlag sei zu einfach und nicht mit europäischen Regelungen kompatibel, argumentierte Trix Heberlein. Rudolf Strahm (S, BE), der im Namen der SP-Fraktion die Kommissionslösung unterstützte, bezeichnete demgegenüber den Antrag der Minderheit Heberlein als ein Produkt der Privatassekuranz, der den Interessen der geschädigten Bauern nicht gerecht werde. Man könne nicht gleichzeitig eine largere Zulassungspraxis und ein tieferes Haftpflichtniveau haben. In der nach einem Ordnungsantrag wiederholten Abstimmung erhielt der Antrag Heberlein (im Gegensatz zur ersten Abstimmung) eine Mehrheit von 89 zu 85 Stimmen gegenüber einer durchgehenden Gefährdungshaftung. In der Frage des Moratoriums für die kommerzielle Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen lehnte der Rat den Vorschlag der Kommission für ein fünfjähriges Moratorium mit 90 zu 83 Stimmen ab. Käthy Riklin (C, ZH) fand ein Moratorium nicht mehr nötig, da nun ja ein strenges Gentechnikgesetz beschlossen worden sei. Johannes Randegger (R, BS) wehrte sich dagegen, dass die Gentechnologie, wenn auch nur befristet, verboten würde. Dies hätte eine negative Signalwirkung für die Forschung zur Folge. Fernand Cuche (G, NE) verglich die Gen- mit der Atomtechnologie. Hätte man sich bei der Letzteren etwas mehr Zeit gelassen, dann hätte man heute bessere Lösungen, gab er zu bedenken. Bei der Herstellung von gentechnisch veränderten Nutztieren entschied sich der Rat für ein Verbot, im Gegensatz zum Ständerat, der hier ein zehnjähriges Moratorium vorsah. In der Schlussabstimmung wurde das Gesetz mit 67 zu 48 Stimmen, bei 48 Enthaltungen, angenommen.

In der Differenzbereinigung schloss sich der **Ständerat** weitgehend den Änderungen des Nationalrates an. Inhaltliche Differenzen blieben namentlich beim Zweckartikel, beim vorgeschlagenen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und beim Verbandsbeschwerderecht. Bei der Regelung der Haftungsfrage nahm der Ständerat zusätzliche Präzisierungen vor. Beim Zweckartikel des Gesetzes hielt der Rat auf Antrag der vorberatenden Kommission daran fest, dass das Gesetz die wissenschaftliche Forschung im Bereich Gentechnologie lediglich „ermöglichen“ und nicht „fördern“ solle, wie das der Nationalrat und ein entsprechender Antrag von Helen Leumann (R, LU) vorschlug. Mit 25 zu 15 Stimmen unterstrich der Rat damit, dass das Gentechnikgesetz ein Schutz- und nicht ein Forschungsgesetz sein soll. Keine Mehrheit fand die vom Nationalrat eingefügte Schutzbestimmung für die gentechnikfreie Landwirtschaft. Der Rat strich auf Antrag der Kommission mit 25 zu 14 Stimmen diese Bestimmung. Kommissionspräsident Peter Bieri (C, ZG) machte geltend, dass eine Trennung der Warenflüsse im Gesetz bereits enthalten sei und es nicht Aufgabe des Gentechnikgesetzes sei, Landwirtschaftspolitik zu normieren. Der Vertreter der Kommissionsminderheit, Eugen David (C, SG), argumentierte, die Schweizer Bevölkerung wolle in den Ladengestellen weiterhin gentechfreie Produkte finden können. Ohne klare Schutzbestimmung sei dies in einigen Jahren aufgrund der unkontrollierten Verbreitung der gentechnisch veränderten Organismen in der Natur nicht mehr möglich, wie auch das Beispiel USA zeige. Beim Verbandsbeschwerderecht hielt der Ständerat an seiner ursprünglichen Haltung fest. Ohne Opposition fügte er den vom Nationalrat gestrichenen Artikel wieder ein, welcher den Umweltorganisationen das Recht gibt, Beschwerde gegen die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen zu führen. Bei der Haftungsfrage übernahm der Rat weitgehend die Formulierungen des

Nationalrates zur eingeschränkten Gefährdungshaftung. Er präzisierte jedoch das so genannte Landwirtschaftsprivileg. Anstelle der Bauern als Anwender haften grundsätzlich die Hersteller und Importeure gentechnisch veränderten Saatgutes und anderer landwirtschaftlichen Hilfsstoffe für Folgeschäden; bei unsachgemäßem Umgang ist jedoch ein Rückgriff möglich.

Der **Nationalrat** schloss sich bis auf zwei strittige Punkte den Beschlüssen des Ständerates an. Differenzen blieben bei der Formulierung des Zweckartikels und beim Schutz der gentechfreien Landwirtschaft. Auf Antrag seiner Kommission beschloss der Rat eine Kompromissformulierung im Zweckartikel, wonach das Gentechnikgesetz der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Gentechnologie „Rechnung tragen“ soll. Damit blieb der Schutzcharakter des Gesetzes gewahrt. Beim Artikel zur Wahlfreiheit und dem Schutz der GVO-freien Produktion hielt der Nationalrat an seinem ursprünglichen Beschluss fest. Der Streichungsantrag einer Kommissionsminderheit wurde mit 85 zu 74 Stimmen abgelehnt. Maya Graf (G, BL) betonte, dass die Felder der Bio- und IP-Bauern wirksam gegen Pollenübertragung geschützt werden müssen, damit sie ihre GVO-freien Produkte überhaupt erzeugen können und eine Wahlfreiheit für die Konsumentinnen und Konsumenten möglich ist. Auf Antrag der Kommission lenkte der Nationalrat in der Frage des Beschwerderechts für Umweltorganisationen ein und akzeptierte dieses Recht im Bereich der GVO-Freisetzung mit 92 zu 77 Stimmen.

Der **Ständerat** übernahm beim Zweckartikel stillschweigend den Vorschlag des Nationalrates. Zu diskutieren gab einzig noch der Artikel zum Schutz der GVO-freien Landwirtschaft. Hier schloss sich die Kleine Kammer schliesslich - entgegen dem Antrag ihrer Kommission - mit 22 zu 17 Stimmen dem Nationalrat an.

---

**00.008 Loi sur la protection de l'environnement. Modification (Gen-Lex)**

Message du 1er mars 2000 relatif à une modification de la loi fédérale sur la protection de l'environnement (LPE) (FF 2000 2283)

Rapport de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture, du 30 avril 2001 (Bulletin officiel, Session d'été Conseil des Etats, Annexes, p. 22) et du 27 août 2001 (Bulletin officiel, Session d'automne Conseil des Etats, Annexes, p. 15)

**Situation initiale**

La loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (LPE) a été modifiée en 1995 et complétée par de nouvelles dispositions sur les organismes dangereux pour l'environnement. Le Conseil fédéral a mis en vigueur ces nouvelles prescriptions le 1<sup>er</sup> juillet 1997 et a approuvé les ordonnances y relatives le 25 août 1999. Elles visent à prévenir les risques que l'utilisation d'organismes implique pour l'homme et l'environnement. Toute activité avec des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes doit au préalable être examinée quant à son impact sur l'environnement, puis faire l'objet d'un contrôle de la part de l'autorité.

La révision de 1995 de la LPE et les ordonnances qui en découlent n'ont pas rempli pour autant les mandats législatifs conférés par l'art. 24<sup>novies</sup>, al. 3, Cst. (maintenant art. 120, al. 2, Cst.) pour le génie génétique dans le domaine non humain, notamment en ce qui concerne le respect de la dignité de la créature ainsi que la protection et la conservation de la diversité biologique et l'utilisation durable de ses éléments constitutifs. En adoptant la motion Gen-Lex (96.3363 Motion CSEC-CN. Génie génétique dans le domaine non humain. Législation), les Chambres fédérales ont chargé le Conseil fédéral de combler le plus rapidement possible les lacunes constatées dans la législation sur le génie génétique dans le domaine non humain.

La présente modification (projet Gen-Lex) remplit ce mandat. Elle définit la notion de dignité de la créature et restreint sa portée juridique aux animaux et aux plantes. Elle règle en outre la composition et les tâches de la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain, que le Conseil fédéral et les autorités consultent pour les questions d'éthique. Un autre thème central du projet est la réglementation de la responsabilité civile, qui est maintenant complétée (responsabilité du seul producteur, prolongation des délais de prescription). L'introduction d'un droit général d'accès aux dossiers, de l'encouragement du dialogue avec le public et d'une désignation plus exhaustive des produits contribuera à améliorer la communication et la transparence dans le domaine des biotechnologies. Le projet Gen-Lex ne concerne pas seulement la loi sur la protection de l'environnement, mais aussi une série d'autres lois fédérales. Sont modifiées notamment la loi sur la protection des animaux, la loi sur l'agriculture et la loi sur les denrées alimentaires.

Complété par les dispositions proposées dans le présent message, le droit suisse sur le génie génétique correspondra aux grandes lignes du droit de l'UE. Il va même plus loin que le droit communautaire en ce qui concerne la mise en oeuvre des principes constitutionnels que sont la conservation de la diversité biologique et le respect de la dignité de la créature, ainsi que l'introduction de la prise en compte des intérêts publics prépondérants comme critère supplémentaire pour l'autorisation de la mise dans le commerce d'organismes génétiquement modifiés et de disséminations expérimentales. Dans le domaine de la responsabilité civile, il se distingue du droit de l'Union européenne en étendant la responsabilité aux produits non défectueux, en attribuant cette responsabilité au seul producteur et en fixant des délais de prescription plus longs.

La Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil des Etats a examiné le texte du Conseil fédéral pendant 18 jours de séance. En décidant de remanier le projet du Conseil fédéral, la commission tenait à:

- a) rendre plus lisible le droit suisse en matière de génie génétique appliqué au domaine non humain, en regroupant notamment les différentes dispositions pertinentes en un texte spécifique;
- b) réduire encore davantage les risques pour l'homme et l'environnement qui sont liés aux disséminations d'organismes génétiquement modifiés (OGM) effectuées à titre expérimental et à leur mise en circulation;
- c) définir précisément la notion de dignité de la créature s'agissant de l'animal et du végétal, et ce que cela signifie en termes de "respect" de cette dignité;
- d) harmoniser les dispositions relatives à l'obligation d'informer et à l'obligation de déclarer;
- e) régler la question de la responsabilité civile, compte tenu des intérêts des secteurs agricole et sylvicole d'une part, de la recherche et de l'industrie suisses d'autre part;
- f) définir plus précisément les sanctions pénales applicables.

Les principales modifications proposées par la commission sont les suivantes:

1. Plutôt que d'engager une révision de la LPE et d'un grand nombre d'autres lois fédérales, la commission a décidé de mettre sur pied une loi spécifique et exhaustive sur le génie génétique (LGG). De fait, le droit suisse en matière de génie génétique appliqué au domaine non humain est aujourd'hui relativement éclaté et donc peu lisible, à quoi s'ajoutent un certain nombre de redites inutiles et même certains problèmes de cohérence (par ex. dans la LPE entre les dispositions régissant la responsabilité civile et les dispositions pénales en matière de santé publique).

2. La commission avait notamment à trancher le point épineux de savoir si le droit était vraiment à même d'appréhender dans leur diversité les risques environnementaux parfois inconnus liés aux OGM. Certains milieux, ainsi certains représentants du secteur agricole ou des associations de défense de l'environnement, ont d'ailleurs demandé publiquement à soumettre à un moratoire la mise en oeuvre directe d'OGM dans l'environnement, du moins lorsque se présente un risque de croisement entre animaux, végétaux ou micro-organismes ne contenant pas d'OGM avec des organismes génétiquement modifiés, ou s'agissant du recours à des animaux de rente génétiquement modifiés. La commission a renoncé dans sa majorité à l'idée de proposer un moratoire. Elle propose cependant de préciser expressément dans la loi les conditions dans lesquelles, selon l'état des connaissances scientifiques, sont autorisées la dissémination expérimentale ou la mise en circulation d'OGM en vue d'une utilisation dans l'environnement (cf. art. 6, al. 2 LGG).

3. S'agissant des principes généraux auxquels doit obéir la mise en oeuvre des OGM, il y a évidemment la nécessité de protéger l'homme, l'environnement et la diversité biologique, mais aussi, aux termes de la Constitution, la dignité de la créature. La commission a décidé de consacrer une disposition à part au respect de la dignité de la créature (cf. art. 7 LGG) ; si elle reconnaît le droit de l'animal et du végétal à être protégés contre les atteintes contraires à la dignité de la créature, elle affirme également que des intérêts humains dignes de protection peuvent, pour autant qu'ils soient prépondérants, justifier de telles atteintes portées sous la forme d'une manipulation du patrimoine génétique. S'agissant toujours de cette disposition, la commission propose cependant à cet égard de tenir compte dans l'appréciation d'une telle atteinte de la différence entre l'animal et le végétal, de leur place dans la hiérarchie des espèces, enfin de leur sensibilité à la douleur.

4. La commission souhaitait également améliorer l'information du public s'agissant de la mise en oeuvre des OGM et de ses effets. A l'instar de ce qu'avait déjà proposé le Conseil fédéral, il est proposé d'introduire une obligation générale de désigner comme tels les OGM, y compris les mélanges, objets et produits qui en contiennent (art. 14 LGG). Compte tenu de ce qu'il peut toujours subsister des traces d'OGM dans certains produits, et qu'il est donc nécessaire de prévoir une "limite plancher" pour la présence d'OGM, la commission propose de laisser au Conseil fédéral la compétence de fixer les seuils en-dessous desquels il n'est pas obligatoire de désigner les mélanges, objets et produits comme contenant des OGM. De même, la commission tient – à l'instar du Conseil fédéral – à autoriser ce qu'on appelle une « déclaration négative ».

5. La question la plus complexe, et la plus débattue au sein de la commission, concernait la responsabilité civile pour les dommages causés en relation avec des OGM. D'une façon générale, et après avoir examiné plusieurs pistes, la commission s'est ralliée à ce que proposait le Conseil fédéral, soit un renforcement de la responsabilité des entreprises et installations utilisant des OGM pour les atteintes causées à l'environnement. La commission propose cependant quelques innovations, dont les principales sont les suivantes : une « concentration » des réclamations sur le producteur des OGM mis dans le commerce ne doit être prévue que dans le cas des OGM utilisés dans les secteurs agricole ou sylvicole (art. 27, al. 3 LGG). En outre, la commission propose d'introduire une disposition consacrée aux dommages causés uniquement à l'environnement, c'est-à-dire aux "biens environnementaux" qui n'appartiennent à personne en particulier (art. 28 LGG). Enfin, la commission propose d'exclure la non-responsabilité pour risques de développement lorsque s'applique en plus la responsabilité du fait des produits pour des organismes autorisés, ces risques existant toujours s'agissant des OGM.

6. La commission a souhaité par ailleurs expliciter les dispositions pénales en matière d'OGM. Elle a ainsi, et par opposition aux art. 60 et 61 LPE, réduit à l'art. 31 LGG les dispositions pénales au strict minimum (renonçant par exemple à des dispositions qui sanctionneraient de simples contraventions). D'autre part, elle propose de compléter le Code pénal par une disposition environnementale sanctionnant les atteintes graves portées volontairement aux personnes (à leur intégrité corporelle ou à leur vie) ou à la diversité biologique au moyen d'OGM ou d'organismes pathogènes (art. 230<sup>bis</sup> [nouveau] CP).

7. Enfin, la commission a remanié ou précisé un certain nombre de dispositions et de la LPE et d'autres lois fédérales.

### Délibérations

14-06-2001 CE Décision modifiant le projet du Conseil fédéral (l'article 27<sup>bis</sup> sera réexaminé par la commission).

26-09-2001 CE Art. 27 modifiant le projet du Conseil fédéral.

02-10-2002 CN Divergences.

05-12-2002 CE Divergences.

05-03-2003 CN Divergences.

13-03-2003 CE Adhésion.

21-03-2003 CE La loi est adoptée en votation finale. (41:0)

21-03-2003 CN La loi est adoptée en votation finale. (159:4)

Au **Conseil des Etats**, le rapporteur de la Commission de la science, de l'éducation et de la culture, Pierre-Alain Gentil, (S, JU) a relevé dans son introduction combien la matière s'était avérée sensible et d'une grande complexité. Sans opposition, le Conseil des Etats a suivi la proposition de la commission visant à créer une loi spécifique et d'un seul tenant pour régler le génie génétique dans le domaine non humain, en lieu et place du projet du Conseil fédéral qui se présentait sous forme de révision de la loi sur la protection de l'environnement et d'autres actes législatifs. Le conseiller fédéral Moritz Leuenberger a expliqué que le

Conseil fédéral n'avait aucune objection à ce que le Conseil des Etats opte pour une loi spéciale : force est même de constater quant au fond, que, contrairement au projet du Conseil fédéral, le projet de la commission renforce la protection de l'homme et de la nature face aux risques du génie génétique. « Le génie génétique est une chance qu'il convient de mettre à profit d'une manière aussi judicieuse que possible » devait dire Helen Leumann (R, LU), résumant ainsi l'idée générale ressortant du débat d'entrée en matière. Gian-Reto Plattner (S, BS) a rappelé que le peuple avait dit non à l'initiative parce qu'il ne voulait pas entraver la recherche médicale. Mais aujourd'hui le débat touche l'alimentation, ce qui explique que les arguments se situent plutôt « au niveau du ventre ». Le texte est cependant de bonne tenue et répond à toutes les promesses de la motion sur le génie génétique. Dans la discussion par articles, le Conseil a fixé les critères selon lesquels « sur la base de l'état de la science » la dissémination ou la mise dans le commerce d'OGM à titre d'essai doivent être autorisées. La plupart de ces conditions sont ancrées dans des ordonnances. La loi introduit entre autres nouveautés la règle empêchant que les OGM contiennent des gènes génétiquement créés pour résister aux antibiotiques. Par 23 voix contre 9, le Conseil a rejeté la proposition d'une minorité menée par Michèle Berger (R, NE) consistant à prévoir le refus d'une autorisation même dans le cas où l'intérêt public est prépondérant. Personne n'a contesté le principe selon lequel la loi devait protéger non seulement l'homme et son environnement, mais aussi « la diversité biologique et son utilisation durable ». Le respect de « la dignité de la créature » en relation avec la modification génétique des propriétés héréditaires des plantes et des animaux est inscrit de manière explicite dans le texte de loi. S'agissant de la déclaration de produits issus d'OGM, une majorité du Conseil des Etats a accordé au Conseil fédéral la compétence de déterminer la valeur-seuil (soit la proportion d'organismes génétiquement modifiés) en deçà de laquelle aucune déclaration n'est requise. Une minorité de la commission, représentée par Eugen David (C, SG) et visant à fixer une valeur-seuil d'au maximum un pour cent, a été rejetée par 17 voix contre 19. Le Conseil a déterminé en outre que les associations environnementales oeuvrant dans toute la Suisse auraient un droit de recours contre l'octroi d'autorisations relatives à la mise dans le commerce des OGM. Un point de discordance dans le débat était la question d'un moratoire pour l'utilisation d'OGM : cette proposition cruciale, émanant d'une minorité de la commission représentée par Peter Bieri (C, ZG) et soutenue principalement par des parlementaires démocrates-chrétiens et socialistes ainsi que par quelques membres isolés du PRD a été rejetée pour 23 voix contre 16; elle consistait en un moratoire de 10 ans pour l'utilisation commerciale dans l'agriculture. Ce temps devrait servir à la recherche sur les risques. Le libre choix, argument avancé par les opposants au moratoire, est une illusion, a estimé Peter Bieri. Le croisement de plantes OGM avec d'autres sortes est inévitable dans un espace aussi restreint que le territoire suisse. Quant aux animaux modifiés génétiquement, le Conseil était d'accord et a décidé un moratoire de 10 ans dans ce secteur. Dans la question de la responsabilité, un autre point controversé du texte, le Conseil n'est parvenu à aucun accord. Le fait qu'en dépit de la faute, aucune responsabilité à raison du risque ne devait avoir cours, n'a pas été contesté. Christine Beerli (R, BE) a tenté de contrer cette idée en proposant que les aliments et les produits thérapeutiques issus d'OGM soient soumis à une responsabilité civile à raison du produit, un régime moins sévère. Par la suite, le Conseil a à nouveau renvoyé ce point à la commission. Au cours de la session suivante, la loi a pu être examinée jusqu'à son terme. C'est sans opposition que le Conseil des Etats a maintenu le principe de la responsabilité à raison du danger, sur proposition de sa commission. Mais la responsabilité pour les effets secondaires des produits thérapeutiques génétiquement modifiés - effets auxquels les patients ont été sensibilisés par leur médecin ou par le biais de la notice du paquet - a été explicitement exclue. Au préalable, Michèle Berger (R, NE) a expliqué que de nombreuses questions restaient encore sans réponse dans le secteur des responsabilités. Elle s'est abstenue parce que la portée de cet article ne peut pas encore être évaluée. Au vote sur l'ensemble le Conseil des Etats a adopté la loi par 32 voix sans opposition.

Lors du débat sur l'entrée en matière au **Conseil national**, deux camps se sont vivement opposés : d'un côté, les partisans d'une loi à caractère protecteur, et de l'autre, les défenseurs du génie génétique et de son utilité pour la recherche et l'économie nationales. La commission chargée de l'examen préalable avait décidé, à une faible majorité, de durcir le projet, donnant ainsi le jour à ce que de nombreux députés bourgeois ont considéré comme une loi empêchant le développement du génie génétique. A l'issue d'une longue discussion, le Conseil a finalement décidé d'entrer en matière sur le projet par 119 voix contre 62. Par 103 voix contre 77, il a renoncé, comme le Conseil des Etats, à renvoyer le projet devant la commission pour la préparation de deux textes distincts (loi sur la recherche et loi sur la protection de l'environnement/des consommateurs). Au cours de l'examen par article, le plénum a adopté par 89 voix contre 67 une proposition visant à inclure dans les buts de la loi la promotion de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique. S'agissant de l'art. 6, qui porte sur la protection de l'homme, de l'environnement et la diversité biologique, la commission chargée de l'examen préalable voulait durcir les dispositions adoptées par le Conseil des Etats et n'autoriser la dissémination expérimentale d'OGM qu'à certaines conditions extrêmement strictes : notamment si les connaissances recherchées ne peuvent être obtenues par des essais avec des organismes naturels ou par des essais effectués en laboratoire. L'objectif était également d'exclure toute diffusion d'OGM, par exemple à partir de pollens. Une minorité de la commission emmenée par Johannes Randegger (R, BS) a proposé de reprendre les dispositions adoptées par le Conseil des Etats, à quelques modifications près. En ce qui concerne les disséminations expérimentales, c'est la proposition Kathy Riklin (C, ZH), favorable à la recherche, qui s'est imposée par 118 voix contre 64 face à la proposition de la commission et à celle de Johannes Randegger : la diffusion des OGM dans l'environnement n'est plus

exclue de manière absolue, mais « avec la plus grande probabilité ». Toujours suivant cet article, les disséminations expérimentales sont autorisées uniquement si les organismes concernés ne contiennent pas de gènes résistants aux antibiotiques. Cependant, le Conseil a approuvé par 97 voix contre 73 la proposition Christine Egerszegi (R, AG) visant à autoriser l'utilisation de gènes résistants aux antibiotiques jusque fin 2008. Une minorité emmenée par Käthi Bangerter (R, BE) souhaitait biffer le nouvel article introduit par la commission au sujet de la protection de la production exempte d'organismes génétiquement modifiés et du libre choix du consommateur. Mme Bangerter a expliqué que cet article était une mesure de marketing en faveur des produits bio et des produits issus de la production traditionnelle, et qu'il n'avait donc pas sa place dans la loi. Pour sa part, Simonetta Sommaruga (S, BE) a défendu le libre choix des consommateurs comme un droit fondamental et une réalité économique. La proposition Bangerter a finalement été rejetée par 84 voix contre 83. S'agissant de la séparation garantie et documentée des flux de produits, Peter Kofmel (R, SO) a jugé la proposition de la commission inappropriée, inapplicable et impossible à financer. Il a proposé d'habiliter le Conseil fédéral à édicter des dispositions pertinentes en tenant compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger. A l'opposé, Pascale Bruderer (S, AG) a souligné que l'identification fiable des produits et donc le libre choix du consommateur ne pouvaient être garantis que par une séparation stricte des flux de produits. Le Conseil national a cependant soutenu la proposition Kofmel par 89 voix contre 80. Sur la question de la déclaration des produits contenant des OGM, le Conseil s'est rallié à l'opinion de la commission et a plaidé en faveur d'une réglementation plus stricte, en imposant également la désignation des ingrédients et des additifs issus d'OGM. La proposition Käthi Bangerter (R, BE) visant à reprendre la version du Conseil des Etats a été rejetée par 95 voix contre 78. Au sujet du droit de recours des organisations, le Conseil a d'abord suivi l'avis de sa commission par 93 voix contre 64 : il souhaitait permettre, non seulement aux organisations nationales de protection de l'environnement – comme l'avait fait le Conseil des Etats –, mais aussi aux organisations de consommateurs et d'agriculteurs de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation d'OGM. Toutefois, au cours d'un second vote, la proposition Marcel Scherer (V, ZG) visant à biffer l'ensemble de l'article l'a emporté par 84 voix contre 75. Un autre point a donné lieu à une vive controverse : la question de la responsabilité. Contrairement au Conseil des Etats, la commission a proposé une réglementation uniforme pour tous les dommages causés par l'utilisation d'OGM, sans disposition spéciale pour l'agriculture et la médecine. Une minorité emmenée par Trix Heberlein (R, ZH) a souhaité limiter la responsabilité à l'utilisation d'OGM en milieu confiné, aux disséminations expérimentales et à leur mise en circulation sans autorisation. Dans cette optique, le détenteur de l'autorisation ne pourrait être tenu responsable des dommages causés par une mauvaise utilisation faite par des tiers, sauf dans le cas où les OGM sont utilisés comme matières auxiliaires de l'agriculture ou de la sylviculture. Trix Heberlein a défendu sa position en expliquant que la proposition de la commission était trop simple et par ailleurs incompatible avec la réglementation européenne. Rudolf Strahm (S, BE), qui soutenait la solution de la commission au nom du groupe socialiste, a pour sa part estimé que la proposition Heberlein était un produit d'assurance privée ne prenant pas en compte les intérêts des agriculteurs qui subissent des dommages. Il a par ailleurs ajouté qu'il n'était pas possible d'instituer un régime d'autorisation plus généreux tout en ayant un niveau de responsabilité plus bas. D'abord rejetée, la proposition Heberlein a été soumise, suite au dépôt d'une motion d'ordre, à un autre vote à l'issue duquel elle a obtenu une majorité de 89 voix contre 85 face à la réglementation uniforme de la responsabilité. S'agissant de l'institution d'un moratoire pour la mise en circulation des OGM, le Conseil a rejeté par 90 voix contre 85 la proposition de la commission qui demandait un moratoire de cinq ans. Kathy Riklin (C, ZH) a estimé qu'un tel moratoire n'était plus utile étant donné le caractère déjà très strict de la loi adoptée. Johannes Randegger (R, BS) a pour sa part refusé que le génie génétique puisse être interdit, même pour une durée limitée : une telle interdiction aurait, selon lui, une incidence négative sur la recherche. Quant à Fernand Cuche (G, NE), il a établi un parallèle avec l'énergie atomique, soulignant que si on s'était laissé plus de temps pour traiter le problème des déchets nucléaires, « on ne serait peut-être pas dans l'impasse actuelle ». Enfin, en ce qui concerne la production d'animaux de rente génétiquement modifiés, le Conseil national s'est prononcé pour une interdiction, contrairement au Conseil des Etats qui avait souhaité instaurer un moratoire de dix ans. Au vote sur l'ensemble, la loi a été adoptée par 67 voix contre 48, et 48 abstentions.

Dans la procédure d'élimination des divergences, le **Conseil des Etats** s'est rallié pour une large part aux modifications arrêtées par le Conseil national. Les différences de fond ont été maintenues notamment dans l'article introductif précisant le but de la loi, dans les dispositions portant protection d'une agriculture dépourvue de génie génétique et dans le droit de recours pour associations. Des précisions supplémentaires ont été apportées à la question de la responsabilité. Dans l'article introductif, le Conseil des Etats a maintenu, sur proposition de sa commission, le principe selon lequel la loi « rend possible », et non « encourage » la recherche scientifique en matière de génie génétique, comme l'avait décidé le Conseil national et comme le proposait Helen Leumann (R, LU). Par 25 voix contre 15, la Chambre des cantons a voulu souligner ainsi que la loi a vocation à protéger contre le génie génétique et non à constituer un texte sur la recherche en génie génétique; la disposition insérée par le Conseil national en faveur d'une agriculture sans génie génétique n'a pas trouvé grâce devant la chambre, qui l'a rejetée par 25 voix contre 14, comme le suggérait d'ailleurs sa commission. Le président de cette dernière, Peter Bieri (C, ZG), a fait valoir que la loi stipulait déjà une séparation des flux des différentes matières et que ce n'était pas à la faveur de la loi sur le génie génétique qu'il fallait établir des normes relevant de la politique agricole. Le représentant de la minorité de la

commission, Eugen David (C, SG), a avancé comme arguments que la population suisse tenait encore à trouver dans les rayons de magasin des produits qui ne soient pas issus du génie génétique. Or, en l'absence de dispositions de protection clairement formulées, ceci ne serait certainement plus possible étant donné la dissémination incontrôlée des organismes génétiquement modifiés dans la nature, ce que montre d'ailleurs l'exemple des Etats-Unis. Quant au droit de recours des associations, le Conseil des Etats a campé sur sa position initiale. Il a réintroduit, sans opposition, l'article en question qu'avait biffé le Conseil national, article qui confère aux organisations de protection de l'environnement le droit de recourir contre la dissémination d'OGM. S'agissant de la question de la responsabilité, le Conseil des Etats a repris une grande partie du libellé du texte du Conseil national concernant la responsabilité limitée à raison du danger. Il a cependant apporté une précision sur le « privilège des agriculteurs » : à la place des exploitants agricoles en leur qualité d'utilisateurs, ce sont les producteurs et importateurs de semences génétiquement modifiées et d'autres substances auxiliaires qui assumeront la responsabilité des conséquences de ces substances ; un recours est toutefois possible en cas d'utilisation inappropriée desdites substances.

Le **Conseil national** s'est rallié aux décisions du Conseil des Etats, sauf en ce qui concerne deux points controversés : la formulation de l'article sur le but de la loi et la protection de l'agriculture exempte d'OGM. Sur proposition de sa commission, le conseil a adopté une solution de compromis pour le premier point : l'article 1 dispose que la loi doit « tenir compte » de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique. Cette formulation permet de conserver le caractère protecteur de la loi. S'agissant de l'article sur le libre choix du consommateur et sur la protection de la production exempte d'OGM, le Conseil national a maintenu sa position initiale, rejetant par 85 voix contre 74 la proposition d'une minorité de la commission qui souhaitait biffer cette disposition. Maya Graf (G, BL) a souligné à cet égard que les champs de l'agriculture biologique et intégrée devaient être protégés efficacement contre la diffusion du pollen, afin que les agriculteurs concernés puissent assurer une production exempte d'OGM et garantir ainsi le libre choix du consommateur. Sur proposition de sa commission, le Conseil national s'est montré conciliant sur la question du droit de recours : par 92 voix contre 77, il a accordé aux organisations de protection de l'environnement un droit de recours contre les autorisations de dissémination des OGM.

Le **Conseil des Etats** a accepté sans discussion aucune la proposition du Conseil national concernant la formulation du but de la loi. Seul l'article sur la protection de l'agriculture exempte d'OGM a encore donné lieu à débat. La Chambre des cantons s'est finalement ralliée à la position du Conseil national, contre l'avis de sa commission et par 22 voix contre 17.

---

## Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 13. Juni 2001

Mercredi, 13 juin 2001

08.00 h

00.008

### Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung

### Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Par son message du 1er mars 2000, le Conseil fédéral propose une modification de la loi sur la protection de l'environnement, consécutivement à la transmission par les Chambres de la motion Gen-lex, qui demandait la mise au point d'une législation dans le domaine de la génétique non humaine, sur la base des principes constitutionnels acceptés en 1992, à une très large majorité du peuple et des cantons.

Le message du 1er mars 2000 présente la base légale demandée par la motion Gen-lex. Le Conseil fédéral propose principalement de modifier la loi sur la protection de l'environnement ainsi que, dans une moindre mesure, des lois qui concernent la responsabilité du fait des produits, la protection des animaux, l'agriculture et les denrées alimentaires.

Votre Commission de la science, de l'éducation et de la culture s'est attachée à l'examen de ce dossier, dont elle a immédiatement remarqué qu'il était extrêmement complexe, en pleine évolution, qu'il se situait dans un champ politiquement très sensible et dans un champ juridique encore passablement vierge. Il n'y a, en effet, pas encore de réglementation uniforme acceptée sur le plan international, même si on constate, au niveau européen notamment, une tentative d'harmonisation de cette législation.

Selon l'usage, la commission a procédé au début de ses travaux à des auditions. Elle a rencontré à cette occasion plusieurs personnalités des milieux scientifiques, économiques, écologiques, en présence de représentants des différents services de l'administration concernés par le projet du Conseil fédéral, ce qui fait que, le plus souvent, les experts étaient plus nombreux que vos treize collègues.

Souvent, les institutions que nous avons entendues au début de nos travaux vous ont fait part directement, d'une manière ou d'une autre, de l'appréciation qu'elles portaient sur les résultats de ce travail. Je pense notamment au WWF qui a remis aux Services du Parlement une pétition portant 30 000 signatures, à la Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain qui a écrit à notre présidente, ainsi qu'à différents autres organismes qui nous ont fait connaître leurs points de vue qui ont pu nourrir votre réflexion personnelle.

Au terme de ces premiers entretiens et de ces auditions, les problèmes principaux suivants se sont dégagés, problèmes sur lesquels votre commission a concentré son attention:

1. La forme législative: fallait-il suivre le projet du Conseil fédéral et proposer au plénum une modification de la loi sur la protection de l'environnement ou proposer une loi spécifique sur le génie génétique appliqué au domaine non humain? Nous avons choisi la seconde approche. J'y reviendrai tout à l'heure.

2. Comment fallait-il apprécier et donner corps à la notion complexe de «dignité de la créature», qui figure maintenant dans la constitution? M. Bieri, vice-président de notre commission, vous exposera tout à l'heure, au moment de la discussion sur l'article 7, les choix de votre commission.

3. Comment fallait-il régler le problème de la responsabilité civile? Fallait-il suivre ou non le projet du Conseil fédéral qui propose un traitement spécifique de cette responsabilité civile appliquée au domaine du génie génétique ou adopter d'autres voies? M. Bürgi vous présentera tout à l'heure, lors de la discussion des articles 27 à 30, la solution que nous avons retenue.

4. Se posait ensuite la question des normes pénales. Le projet du Conseil fédéral ne contenait pas de normes pénales et nous nous sommes posé la question de savoir s'il fallait ou non ajouter au projet des normes pénales réprimant certains agissements coupables.

5. Fallait-il enfin – dernier point principal qui a retenu notre attention –, comme le demandent certains milieux (j'ai fait allusion tout à l'heure à la pétition du WWF), prévoir dans ce domaine complexe et délicat du génie génétique appliqué au domaine non humain un moratoire, soit une interdiction absolue ou partielle pendant un nombre d'années à déterminer? Toutes ces questions ont conduit la commission à un examen approfondi. Nous avons consacré à ce dossier 18 séances, avec la collaboration extrêmement précieuse des services de l'administration qui ont appuyé avec compétence et bonne volonté les travaux de la commission, même lorsque celle-ci s'est engagée sur des réflexions qui n'allaient pas forcément dans le sens initial du projet gouvernemental. La commission a également pu compter sur la compétence et la disponibilité du professeur Schweizer, de l'Université de Saint-Gall, expert de la commission, qui a été d'un grand appui pour la mise au point du document que nous vous présentons aujourd'hui. J'adresse, au nom de la commission, à toutes ces personnes, de très sincères remerciements, car notre commission ne serait certainement pas parvenue au bout de ses peines sans ces appuis très précieux.

Ainsi que je vous l'ai indiqué tout à l'heure, MM. Bieri et Bürgi vous présenteront les propositions de la commission relatives au problème de la dignité de la créature et de la responsabilité civile. Je renonce donc à m'étendre plus longuement sur ces deux sujets lors de l'entrée en matière, puisque nous aurons l'occasion de les aborder très précisément dans l'examen de détail.

Vous avez, par ailleurs, reçu de la commission un rapport qui se voulait synthétique et qui faisait le point sur l'ensemble des propositions et des raisons qui ont justifié ces propositions. Je ne vais donc pas vous infliger non plus une relecture de ce document, que nous citons dans le préambule de la loi.

J'aimerais, par contre, m'attarder dans le cadre de cette discussion d'entrée en matière sur deux éléments qui me paraissent nécessiter des explications précises: le premier, c'est la raison pour laquelle nous avons décidé de vous proposer une loi spécifique sur le génie génétique appliqué au domaine non humain et non pas de suivre le projet du Conseil fédéral; le deuxième élément, c'est la question du moratoire.

Ainsi que je l'ai indiqué en préambule et comme vous avez pu vous-mêmes le constater en prenant connaissance du message, le Conseil fédéral propose une modification profonde de la loi sur la protection de l'environnement, de manière à prendre en compte la problématique du génie génétique appliqué au domaine non humain.

Dans le courant de ses réflexions, la commission est parvenue à une autre conclusion. Il lui a paru plus approprié de mettre au point une loi spécifique pour les raisons principales suivantes:

1. Il nous paraît qu'ainsi le siège de la matière est plus précisément défini que si la problématique du génie génétique appliqué au domaine non humain était «diluée» dans une autre loi, dont la problématique du génie génétique ne représenterait pas le noyau principal.

2. Nous avons pu nous convaincre que la matière traitée est en constante et très rapide évolution. Il paraît donc plus approprié de lui consacrer un texte spécifique plus rapidement adaptable.

3. Même si notre systématique n'exclut pas la modification d'autres lois que celle que nous proposons de créer, il faut souligner que le texte spécifique accentue la clarté des mesures prises et nous a permis, notamment, de porter au niveau de la loi des dispositions qui sont actuellement contenues dans certaines ordonnances d'application.

La commission est heureuse que le Conseil fédéral ait pu se rallier à son point de vue, avec un enthousiasme initialement assez mesuré, il faut le dire, mais qui représente quand même un accord. Il importe de souligner que, du point de vue formel, notre commission n'a pas intégralement et complètement innové: nous avons repris dans notre projet de loi de nombreux éléments qui étaient contenus dans le projet du Conseil fédéral.

C'est le moment de vous donner quelques explications sur l'aspect un peu inhabituel de la «Fahne», comme on dit en français, que vous avez reçue pour vous permettre de suivre nos travaux. Nous avons été confrontés, avec les Services du Parlement, à un problème délicat dans la mesure où nous souhaitions pouvoir vous présenter, d'une part, dans sa logique, le texte de notre commission et où, d'autre part, nous souhaitions que vous disposiez, à titre de comparaison, des éléments du projet du Conseil fédéral, ainsi que des éléments de la législation existante. La chose n'était pas extrêmement facile à réaliser et, pour finir, après consultation des Services du Parlement, nous avons proposé la formule que vous avez sous les yeux. Dans certains cas, nous suivons le fil de la proposition de la commission – c'est le cas notamment lorsque nous examinons le problème de la loi – et dans d'autres cas – les feuilles d'autres couleurs –, nous suivons le texte du projet initial du Conseil fédéral.

Ce mode de faire est un peu inhabituel et nous nous en excusons auprès du Conseil fédéral. D'ordinaire, on se situe toujours dans la logique du projet du Conseil fédéral. Mais, dans la mesure où la commission proposait une nouvelle loi, il était normal qu'elle présente cette loi dans sa séquence logique. C'est la raison pour laquelle nous avons utilisé cet artifice de présentation. Nous aurons tout à l'heure, au moment du vote du titre et du préambule, l'occasion de revenir sur ces éléments formels, mais voilà l'explication du mode de présentation un peu inhabituel du document que vous avez sous les yeux. Nous espérons que vous aurez pu avoir cette vue synoptique et constater que, même si la forme est fondamentalement différente à de nombreux égards, quant au fond, la proposition de la commission ne diverge pas totalement de ce qu'envisageait le Conseil fédéral.

Dernier point que j'aimerais évoquer au stade de l'entrée en matière, c'est la question de l'opportunité de prévoir ou non un moratoire sur la question du génie génétique appliqué au domaine non humain.

La commission s'est très longuement penchée sur cette question, au début de ses travaux pour des questions de principe et à la fin de ses travaux après avoir pris connaissance de l'ensemble du travail accompli. Comme vous l'aurez constaté, la commission est divisée et nous aurons l'occasion de trancher entre une majorité et une minorité, au moment de l'examen de l'article 32 du projet de loi.

De l'avis de la majorité de la commission, qui n'est pas favorable au moratoire, il importe de fixer prioritairement une réglementation sévère et précise de manière à empêcher les abus et les expériences mal contrôlées, voire la mise en vente de substances ne présentant pas toutes les garanties pour le consommateur. Un moratoire absolu, donc une interdiction totale, paraît, de l'avis de tous les experts consultés,

incompatible avec notre ordre constitutionnel. Un moratoire partiel est cependant rejeté par la majorité de la commission, car, de son point de vue, il rendrait difficile la poursuite de la recherche fondamentale nécessaire dans ce domaine, ne serait-ce que pour former des spécialistes rodés aux techniques de contrôle. Enfin, le moratoire, toujours de l'avis de la majorité, n'offre pas la garantie que la réflexion se poursuivra pendant la période d'interdiction, au risque de nous retrouver, à l'issue du moratoire, dans une situation de non-décision ou de faible connaissance.

Par ailleurs, la majorité est convaincue d'avoir mis sur pied une loi qui empêche les dérapages dans le domaine du génie génétique appliqué au domaine non humain, ce qui nous permet de ne pas songer à un moratoire.

Pour la minorité de la commission, au contraire, ainsi que cela vous sera expliqué, le principe de précaution exige un moratoire que nos collègues n'envisagent cependant pas comme une interdiction absolue, mais comme une interdiction partielle qui ne toucherait notamment pas le domaine de la recherche scientifique.

De l'avis de la minorité, un moratoire paraît, en outre, une réponse adéquate aux préoccupations de la population qui semble extrêmement réticente à l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés, notamment dans le domaine des produits alimentaires.

Fort heureusement, au cours de nos débats, nous devons trancher cette question du moratoire lors de l'examen de l'ultime article de la loi, ce qui permettra à chacun de se prononcer véritablement en connaissance de cause, puisque l'ensemble du texte aura été lu, l'ensemble des propositions examinées, et c'est au moment de l'examen du dernier article que nous aurons l'occasion de savoir si ce moratoire est opportun ou non, suivant la proposition qui sera retenue.

J'aimerais conclure là mon préambule en adressant à mes collègues de la commission mes remerciements pour leur précieuse collaboration, tout particulièrement à MM. Bieri et Bürgi qui ont accepté de m'appuyer dans la présentation de ce dossier.

Je vous propose d'entrer en matière sur le principe. Nous devons légiférer dans ce domaine. Je vous demande, au nom de la commission, de suivre notre proposition et d'accepter la création d'une loi fédérale spécifique, contrairement au projet du Conseil fédéral.

**Leumann-Würsch Helen (R, LU):** 1998, vor genau drei Jahren, hat der Souverän mit allen Ständen und mit zwei Dritteln aller Stimmen die Genschutz-Initiative abgelehnt und damit deutlich gemacht, dass er die Gentechnologie nicht grundsätzlich verbieten will. Gleichzeitig hat das Parlament mit der Gen-Lex-Motion eine Überprüfung der Regelungen der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich verlangt und den Bund beauftragt, allfällige Lücken zu schliessen, das heisst, eine Gesetzgebung vorzulegen, um Missbräuche zu verhindern. Umso mehr erstaunt es, dass nun die damaligen Befürworter der Genschutz-Initiative, welche die Abstimmung verloren haben, von allen Seiten versuchen, die Angst vor der Gentechnologie wieder zu schüren und zu verstärken. Deutlich zeigt sich bei dieser Vorlage die Schwierigkeit des Dialogs zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern auf der einen und einem verunsicherten Publikum auf der anderen Seite.

Wenn die Bevölkerung von einer «natürlichen Natur» spricht, meint sie die Natur, die wir seit unserer Geburt kennen. Wissenschaftler jedoch wissen, dass es die natürliche Natur schon lange nicht mehr gibt. Wir alle wissen, dass es auch in der so genannt natürlichen Natur höchst gefährliche und höchst giftige, ja für den Menschen oft tödliche Sachen gegeben hat und immer noch gibt. Ich erinnere zum Beispiel nur an die Vogelbeeren. Von jeher hat sich die Natur immer wieder verändert, Kontinente haben sich verschoben, Tier- und Pflanzenarten sind ausgestorben, andere sind dazu gekommen. Auch unsere Lebensmittel haben mit denen unserer Vorfahren nichts mehr gemeinsam. Allerdings hat das in jahrhundertelangen Prozessen stattgefunden.

Ein erster Schritt zur künstlichen Veränderung gelang uns mit den Züchtungen und Kreuzungen verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Über eine sehr lange Zeit und auch heute kennen und nutzen wir diese Möglichkeit. Wir haben uns daran gewöhnt und fürchten sie nicht, obwohl auch hier bei jeder Veränderung unabhängig von der Methode Risiken erwartet werden können.

Ich möchte hier Professor Klaus Ammann, Direktor des Botanischen Gartens Bern und bekannt als Skeptiker, zitieren, der in einem Interview mit dem Magazin des «Tages-Anzeigers» sagte: «Mit der Zeit habe ich immer mehr Einsicht in die klassische, also nicht gentechnologische Pflanzenzucht gewonnen, und das ist bedrückend. Beim Weizen gab es die Bestrahlungs-Zuchten, eine Brachialmethode, bei der Pflanzen auf dem Feld radioaktiv direkt bestrahlt wurden, um sie zu mutieren. Da hat man nicht lange gefackelt, ob sie freizusetzen wären, sie waren ja schon frei im Feld.» Oder die andere Aussage, Beispiel Antibiotika-Resistenz in der Landwirtschaft: «Wenn man dieses Risiko wirklich ernst nähme, müsste man den Stalldünger verbieten, denn er stellt in Bezug auf die Erzeugung von Antibiotika-Resistenz unter Bakterien ein viel grösseres Risiko dar als entsprechend genmodifizierte Futtermittel.»

Es liegt in der Natur des Menschen, sich nicht mit Althergebrachtem zufrieden zu geben, sondern neue Mittel und Wege zu suchen, um Veränderungen im Hinblick auf Verbesserungen noch schneller, noch effizienter verwirklichen zu können. Die Geschwindigkeit, mit der Forscherinnen und Forscher nun Dank der Gentechnologie Veränderung sowohl im humanen wie im ausserhumanen Bereich bewirken können, finde ich phantastisch. Etwas Unbekanntes geschieht hier. Aber: Was sind die Folgen, was kann passieren? – Fragen über Fragen.

Im Rahmen der Veranstaltungen von Science et Cité haben Forscher im Bahnhof Zürich ein interessantes Experiment durchgeführt, indem sie Gene aus den Tomaten isolierten. Passanten konnten sich daran beteiligen. Man tut das – Wissenschaftler mögen meine laienhafte Darstellung verzeihen, aber es hat mich sehr beeindruckt –, indem man die Tomaten schneidet, zerquetscht, mit verschiedenen Dingen wie z. B. Wasser- und Salzlösung in einem Reagenzglas mischt, und siehe da: Es bildet sich eine rötlich schleimige Masse, nämlich die Gene der Tomaten. Es ist erstaunlich, wie verblüfft viele Passanten reagierten. Noch erstaunlicher aber ist, wie viele Passanten sagten, sie hätten nicht gewusst, dass normale Tomaten auch Gene enthielten, sondern sie hätten sich immer vorgenommen, nie Tomaten mit Genen zu essen.

Es mutet unverständlich an, mit welcher düsteren Prognosen Gentechnologie-Kritiker nun die schlimmsten Horrorszenarien heraufbeschwören, obwohl bis heute jegliche Beweise fehlen, dass Menschen oder Tiere, die gentechnisch veränderte Nahrungsmittel konsumierten, einen Schaden erlitten haben. Es ist ebenfalls unverständlich, dass von denselben Personen dieselbe Technologie gleichzeitig als Hoffnungsschimmer für schwerst kranke Menschen gepriesen wird. Ob es wohl damit zu tun hat, dass in unseren Breitengraden für Krankheiten wie Krebs oder Alzheimer dank Gentechnologie Hoffnung besteht, während für Menschen in Indien oder China der Reis von Professor Ingo Potrykus die «grains of hope» sind?

Ist es denn ethischer, Kinder in der Dritten Welt an Vitamin-A-Mangel oder Hunger sterben zu lassen als ihnen gentechnisch veränderten Mais oder Reis zu geben? Ist es legitim, gleichzeitig zur Heilung unserer Krankheiten die Gentechnologie zu beanspruchen? Ist es da verwunderlich, dass der renommierte Professor Ingo Potrykus sagt, manchmal habe er das Gefühl, er sei im falschen Film?

Ähnlich äusserte sich auch Professor Klaus Ammann im bereits erwähnten Interview. Er sagte, die Beschäftigung mit der Molekular-Biologie, welche den Forschern ein Instrument in die Hand gebe, in Zukunft gezielter und weniger unkontrolliert zu verfahren, habe ihn von den Weltuntergangsszenarien der grünen Bewegung geheilt.

Damit meine ich selbstverständlich nicht, dass wir nun als erstes Land der Welt alle Schleusen öffnen sollen und ohne

Rahmenbedingungen jegliche Form genveränderter Produkte zu akzeptieren haben. Ängste und Besorgnisse gegenüber transgenen Organismen sind ernst zu nehmen. Hingegen sollten wir uns der Verantwortung bewusst sein, die wir einerseits für unser Land, andererseits jedoch auch anderen Ländern gegenüber haben.

Strenge Kriterien zur Missbrauchsbekämpfung sind richtig; Richtlinien aber, die so streng sind, dass sie Verbote gleichzusetzen sind, gehen zu weit. Bei der Bearbeitung des Gentech-Gesetzes haben wir sehr, sehr strenge Vorschriften eingebaut. In gewissen Punkten, so z. B. bei den Haftpflichtbestimmungen, halte ich sie sogar für zu streng. Hier habe ich ein ungutes Gefühl, was die kleinen und mittleren Betriebe betrifft.

Gemäss Artikel 27 werden gentechnisch veränderte Organismen einer lückenlosen Gefährdungshaftung unterstellt. Das heisst: Es haftet ein Hersteller, der ein gentechnisch verändertes Produkt als erster auf den Markt bringt oder in die Schweiz importiert, auch wenn das Produkt rechtmässig in Verkehr gebracht wurde und fehlerfrei ist und wenn der Schaden durch unsachgerechte Anwendung entstand. Die Vereinigung der schweizerischen Biotechnologieunternehmen umfasst etwa 120 Firmen, so z. B. auch Firmen, die im Bereich der Umwelt, also der Abfallentsorgung, oder in der Entwicklung von Pflanzen tätig sind. Was heisst das dann für diese Biotechunternehmen? Gerade KMU oder Saatguthersteller und Saatgutimporteure werden durch falsche Haftpflichtregelungen hart getroffen. Es geht nicht nur um Multis, sondern sehr oft um kleine Betriebe. Ja, selbst Bauern gehören schlussendlich zu den Saatgutherstellern. Diese könnten die Haftung für fehlerfreie Produkte, welche vom Benutzer falsch eingesetzt wurden, gar nicht tragen.

Wie sieht es in Bezug auf die Forschungsanstalten aus? Das Institut für Pflanzenforschung an der ETH ist an der Entwicklung von neuen, gentechnisch veränderten Pflanzen beteiligt. Wird mit der Formulierung, wie sie im Entwurf steht, ausgeschlossen, dass mit Bezug auf den Ersthändler die ETH für die Haftung zuständig ist? Gleiches gilt in Bezug auf alle Universitäten oder Forschungsanstalten, die sich mit Agroforschung befassen. Muss solche Forschung nach den USA oder in den Fernen Osten verlegt werden? Wir haben die Frage der Haftung noch am letzten Kommissionstag wieder und immer wieder thematisiert. Jedes Mal waren sich unsere Juristen uneinig, wer nun genau wie haften muss.

Die kanalisierte Haftung für fehlerfreie Produkte ist weltweit ein Novum. Ich meine, die Haftung sollte auf fehlerhafte Produkte beschränkt werden. Sie stellt denn auch eine gefährliche Präzedenz für andere Branchen dar. Ich bitte also den Nationalrat eingehend, die ganzen Haftungsfragen nochmals aufzunehmen, um das Risiko zu vermeiden, dass am Schluss nicht unsere KMU unter einer weltweiten Sonderregelung bezüglich Haftung zu leiden haben. Einmal mehr stünden wir vor der Tatsache, dass die Grossindustrie ihre Produktion verlagern kann, während es für die kleinen Unternehmen hiesse, den Betrieb aufzugeben.

Ein weiterer Punkt ist die Frage der Würde der Kreatur. Ich meine, wir haben hier eine Fassung gefunden, hinter der man stehen kann. Es scheint mir aber trotzdem wichtig, dass sich der Zweirat dieser Frage nochmals annimmt, um allenfalls eine Formulierung zu finden, die den Begriff «Würde der Kreatur» noch genauer umschreibt. Nach tagelangen Anhörungen und Diskussionen besteht am Schluss die Gefahr, dass man die eigene Formulierung als die beste ansieht.

Der letzte, mir wichtige Punkt ist die Frage des Moratoriums: Ich bin grundsätzlich gegen ein Moratorium. Ich bin für strenge Bewilligungsvorschriften, aber gegen ein Moratorium. Wie der Schweizerische Koordinationsausschuss für Biotechnologie schreibt, ist eine fallweise Beurteilung von Freisetzung mit der Möglichkeit, Vorhaben mit bedeutsamen Risiken verbieten zu können, der passende Ansatz. Im Ausland wird allgemein nach diesem bereits 1986 von der OECD empfohlenen Prinzip vorgegangen. So können dort Feldversuche mit transgenen Pflanzen durchgeführt werden. Die breit abgestützte Entscheidungsfindung wird durch die

Beteiligung der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit und der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich sowie durch die verwaltungsinterne Konsultation gewährleistet. Gerade die Freisetzungsversuche für transgenen Mais oder transgene Kartoffeln, welche abgelehnt wurden, beweisen, dass dies im Einzelfall klappt und ein Moratorium keine zusätzliche Sicherheit bieten würde.

Auch für die Landwirtschaft schränkt das Moratorium die technischen Alternativen bei Problemlösungen unverhältnismässig ein. Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass eine Landwirtschaft, welche ausschliesslich auf herkömmlichen Züchtungs- und Pflanzenschutztechniken beruht, automatisch frei von negativen Umwelteinflüssen ist. Für die Forschung wäre das Moratorium jedoch tödlich. Denn für die landwirtschaftliche und ökologische Forschung sind Feldversuche nötig, vor allem auch, um die Risikoforschung vorantreiben zu können, die im Moment noch ungenügend ist.

Ein Moratorium hiesse demnach, dass die Feldversuche in geschlossenen Räumen stattfinden müssten, was absolut widersinnig ist. Wird die Forschung jedoch vom Moratorium ausgenommen, so verliert das Moratorium seinen Sinn. Ich erinnere hier daran, dass die ETH in Fragen der Bio- und Gentechnologie weltweit zu den Spitzenuniversitäten gehört. Dieser Zustand kann nur erhalten werden, wenn auch die Rahmenbedingungen stimmen. Sonst besteht die Gefahr, ein äusserst interessantes potenzielles Forschungsfeld zu vernachlässigen. Ein Moratorium würde ein falsches Signal aussenden und hätte eine Einengung der Sicherheitsforschung zur Folge.

Nicht zu vergessen ist aber auch unsere Chemie- und Pharmaindustrie. Eine wissenschafts- und wirtschaftsfeindliche Haltung schadet sowohl dem Forschungsplatz als auch dem Wirtschaftsstandort Schweiz, denn die Entwicklung transgener Pflanzen kann durch ein Moratorium eines einzelnen Landes nicht aufgehalten werden. Gentechnologie zwischen Chance und Risiko: Für mich bedeutet die Gentechnologie eine Chance, die es bei allem Abwägen selbstverständlich sinnvoll zu nutzen gilt, und das nicht nur in der Medizin.

In diesem Sinn bin ich für Eintreten.

**Slongo Marianne (C, NW):** In unendlich vielen Stunden haben wir in der Kommission über die gesetzlichen Regelungen der Gentechnik im ausserhumanen Bereich nachgedacht, Meinungen angehört, diskutiert und entschieden. Ich politisiere nun seit sechzehn Jahren in der Legislative, und ich kann schlicht sagen: Dies ist wohl die schwierigste Materie, welche ich je zu beurteilen hatte.

Was macht denn die Sache so schwierig? Praktisch für alle plausiblen Argumente gibt es nachvollziehbare Gegenargumente. Die Risiken transgener Organismen werden sehr kontrovers beurteilt. Für die einen ist die Freisetzung transgener Pflanzen ein unvermeidbares Risiko, während andere – zu denen ich mich zähle – darin auch Chancen für die Zukunft erkennen.

Ganz wichtig ist mir jedoch die Entscheidungsfreiheit der einzelnen Konsumierenden mit klaren Kennzeichnungsdeklarationen im Gentechnikgesetz. Deshalb habe ich bei Artikel 14 aus voller Überzeugung für die Minderheit gestimmt, weil eben wichtige Kennzeichnungspflichten auf Gesetzesstufe und nicht nur auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Diesen politischen Willen – die klare Deklaration von Lebensmitteln – habe ich im Vorfeld der Wahlen stets vertreten. Folgerichtig sehe ich hier die Mündigkeit der Konsumierenden, gepaart mit echten Chancen für die Produzierenden.

Hand aufs Herz: Gelänge es beispielsweise morgen, ein GVO, ein genverändertes Gemüse mit sichtbarem Jungbrunneneffekt, z. B. Antirunzelsalat, zu züchten, wie würden sich die abwartend kritischen Konsumierenden dann verhalten? Könnte dieses denkbare Phantasieprodukt nur im Ausland oder eben auch im Inland produziert werden?

Nachdenklich hat mich die Aussage gestimmt, dass offenbar zurzeit die Forschenden der ETH Zürich ihre Freisetzungs-

versuche nur im Ausland machen können. Wird den Forschenden der Schritt zum Feldversuch verwehrt, verliert der Forschungsplatz Schweiz zweifellos an Attraktivität. Zudem würde die Öffentlichkeit dadurch wenig über die Erfolge und Misserfolge von transgenen Pflanzen erfahren. Private Forschungsinstitute könnten jederzeit durch einen Standortwechsel ins Ausland ausweichen. Für die öffentliche Forschung der ETH würden massive Nachteile entstehen. Junge Schweizerinnen und Schweizer müssten auswandern.

Wie steht es mit dem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort Schweiz? Ich stehe voll zu den ethischen Kriterien der Menschengerechtigkeit, der Sozial- und Naturverträglichkeit. Ich will jedoch, dass innovative Unternehmen auch in unserem Land Spielräume für künftige Entwicklungen erhalten. Die strengen rechtlichen Bedingungen sind dabei selbstverständlich zu beachten und sollen stets kontrollierbar sein. Ich will jedoch, dass vorhandene Ängste gegenüber dieser neuen Technik bagatellisieren, im Gegenteil. Ich nehme sie sehr ernst. Ich weiss auch, dass es absolute Sicherheit nie geben wird.

Ich bin für Eintreten, weil wir Ihnen wirklich äusserst strenge Gesetzesbestimmungen vorschlagen und diese Technik für mich mehr Zukunftschancen als Risiken beinhaltet.

**Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission:** Im Rahmen des Eintretens geht es insbesondere um die Beantwortung der Frage, ob wir mit dem vorliegenden Gesetzentwurf dem Gesetzgebungsauftrag, den wir zu erfüllen haben, nachkommen.

Massstab oder Richtschnur für die Beurteilung sind in erster Linie die in diesem Zusammenhang bestehenden verbindlichen Vorgaben. Gleichzeitig sind selbstverständlich die Ihnen vorgeschlagenen Lösungen auch auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich der Erreichung des angestrebten Zweckes zu überprüfen.

Zur Ausgangslage ist vorweg festzuhalten und zu unterstreichen – das ist heute Morgen auch getan worden –, dass die Gen-Schutz-Initiative, welche strikte Verbote in der Gentechnologie verlangte, abgelehnt worden ist. Das bedeutet, dass sich eine Mehrheit in diesem Land für eine angemessene gesetzliche Regelung ausgesprochen hat.

Was nun diese gesetzliche Regelung anbelangt, bestehen im Wesentlichen zwei Vorgaben für den Gesetzgebungsauftrag:

Es ist einmal auf Artikel 120 der Bundesverfassung zu verweisen, welcher den Gesetzgebungsrahmen für die Regelung der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich absteckt. Danach hat der Gesetzgeber den Menschen und seine Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie zu schützen. Zu diesem Zweck hat er Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen. Von zentraler Bedeutung im Rahmen dieses Verfassungsauftrages ist dabei der Schutz der Würde der Kreatur, es geht ebenso um die Sicherheit von Mensch und Tier und um die Erhaltung der genetischen Vielfalt.

Eine weitere Vorgabe, an die wir uns im Rahmen unserer gesetzgeberischen Tätigkeit zu erinnern haben, ist die vom Parlament 1997 gutgeheissene Gen-Lex-Motion. Danach sind insbesondere folgende Grundsätze auf Gesetzesstufe zu konkretisieren, man kann sie – in Wiederholung des Verfassungsauftrages – wie folgt zusammenfassen: Würde der Kreatur, Schutz der Artenvielfalt, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen, Schutz von Natur und Umwelt sowie Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit über Nutzen und Risiken der Gentechnologie.

Vergleicht man nun den vorliegenden Gesetzentwurf mit diesen Vorgaben, dann darf meines Erachtens ohne Zweifel festgestellt werden, dass diese im Grundsatz erfüllt werden. Dabei rechtfertigt es sich aus meiner Sicht, zum Schutz von Mensch und Umwelt und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Risikoforschung im Bereich der Gentechnologie noch in den Anfängen steckt, den Umgang mit gen-

technisch veränderten Organismen strengen Regeln zu unterwerfen, so wie wir das in diesem Gesetz getan haben. In formeller Hinsicht ist die Schaffung eines eigenständigen Gesetzes als Gewinn zu bezeichnen. Abgesehen davon, dass mit der Herauslösung der Regelung der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich die Bedeutung und der Stellenwert der Gesetzgebung in diesem heiklen und umstrittenen Gebiet zum Ausdruck kommt, wird mit diesem Schritt auch die Benutzerfreundlichkeit dieser eher komplexen Gesetzesmaterie verbessert.

Der Nachteil, der möglicherweise mit dem Vorschlag der Kommission, ein eigenständiges Gesetz zu schaffen, verbunden ist, besteht darin, dass zahlreiche weitere Gesetze abgeändert werden müssen. Dieser Nachteil wird meines Erachtens durch das Interesse an der Sache bei weitem aufgewogen.

Selbstverständlich bin ich mir bewusst, dass nun das zu beratende Gentechnikgesetz je nach Standort des Beobachters kontrovers beurteilt wird. Es dürften unter anderem die auch vom Kommissionspräsidenten erwähnten Punkte sein, die zu Diskussionen Anlass geben. Insbesondere wird die Regelung der Haftpflicht für allfällige Schäden ein Punkt sein, der zweifellos kontrovers diskutiert wird.

Ich möchte hier die Detailberatung nicht vorwegnehmen, aber im Zusammenhang mit der Haftungsfrage möchte ich bereits jetzt aus meiner Sicht festhalten, dass in Anbetracht der zahlreichen Unbekannten, die mit der Gentechnologie verbunden sind, eine – ich sage jetzt einmal – strenge Haftung vorzusehen ist.

Für eine überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung handelt es sich bei gentechnisch veränderten Organismen, insbesondere wenn sie in Verkehr gebracht werden, nicht um Dinge, Produkte oder Substanzen wie andere, weshalb den diesbezüglichen Bedenken im Zusammenhang mit der Abdeckung allfälliger möglicher Risiken Rechnung zu tragen ist. Wie auch immer diese Haftung nach durchgeführter Detailberatung letztendlich ausgestaltet sein wird, eines möchte ich jetzt schon unterstreichen: Für mich ist das Problem der Versicherbarkeit nicht das Mass aller Dinge.

Von zentraler und damit grundsätzlicher Bedeutung ist im Weiteren die Frage des Moratoriums. «Gentechnologie – Fluch für die einen, Segen für die andern»: So ausschliesslich darf die Fragestellung weder auf der einen, noch auf der anderen Seite gestellt werden. Die Gentechnologie ist ein Faktum, sie existiert, und sie ist ein realer Bestandteil der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Forschung.

Die Geschichte lehrt uns, dass wissenschaftlicher Fortschritt und wissenschaftliche Erkenntnisse nie mit Verboten allein in kontrollierte und geordnete Bahnen gelenkt werden können. Hinzu kommt die Tatsache, dass ein einmal in die Welt gesetzter Gedanke, eine Idee, ein Wissen nicht mehr zurückgenommen werden kann. Die Wissenschaft bietet oft, wie das jetzt gerade das Beispiel der Gentechnologie zeigt, nicht nur Sicherheit, sondern sie schafft eben auch Unsicherheit.

Vor diesem gedanklichen Hintergrund – Sie können es auch Ausgangslage nennen – scheint es mir nun die adäquatere Lösung zu sein, mittels Geboten das Geschehen so gut wie möglich in den Griff zu bekommen. Im Gentechnik-Gesetz betrifft dies in erster Linie den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Zu diesem Umgang gehört eben auch die Nutzung, das Inverkehrbringen.

Der von der Kommission vorgeschlagene Kompromiss, nämlich die Beschränkung des Moratoriums auf Nutztiere, ist aufgrund einer eingehenden Rechtsgüterabwägung zustande gekommen. Das muss man der Kommission zugute halten. Wie immer man zu diesem umstrittenen Problembereich, also zur Frage eines Moratoriums, Stellung bezieht: Die Sichtweise darf nicht allzu eingeschränkt sein. Sie darf sich insbesondere nicht nur auf die Sichtweise in Bezug auf unser Land beschränken; sie muss im wahrsten Sinne des Wortes ganzheitlich sein. Es steht für mich auch fest, dass ein Motiv, welches ausschliesslich Gesichtspunkte der Marktregulierung einschliesst, für ein Moratorium nicht ausreichend wäre. Aber Sie haben das auch schon gehört, wir

haben ja die Chance, diese Frage ganz am Schluss beurteilen zu können, nämlich «en connaissance des causes». Wenn wir wissen, wie dieses Gesetz ausgestaltet ist, können wir immer noch frei entscheiden, wie wir uns zu dieser Frage stellen.

Abschliessend ersuche ich Sie, auf diese Vorlage einzutreten.

**Langenberger** Christiane (R, VD): Au cours de ces dernières années ou derniers mois, l'opinion publique a été secouée par des accusations et contre-accusations sur les risques et les avantages de l'utilisation de la biotechnologie pour produire des aliments de qualité, et en grande quantité. D'emblée, nos travaux ont dû tenir compte de ce contexte très controversé puisque les milieux écologistes, les consommatrices, l'Union suisse des paysans, la Commission d'éthique se sont prononcés en faveur d'un moratoire général ou partiel avant même que nous commencions nos travaux.

Le nombre d'experts entendus, la diversité des points de vue défendus, que ce soit en matière de dignité humaine, d'appréciation des risques ou des responsabilités civiles, nous ont toutes et tous – du moins je l'imagine – beaucoup préoccupés. Le sentiment de porter une responsabilité non négligeable dans le débat sur le génie génétique, même si nos décisions ne changeront en rien le cours des choses au niveau international, nous incite à prendre un maximum de précautions.

Notre projet est en effet sévère, très sévère, sans compromettre pour autant les chances de recherche dans un domaine qui pourrait répondre à un certain défi d'avenir, notamment dans le domaine de la protection de l'environnement et des besoins nutritionnels. En même temps, il tient compte de certaines évolutions susceptibles d'engendrer des risques peut-être irréversibles. Selon de nombreuses sociétés de scientifiques, les méthodes actuelles ont jusqu'à présent bien fonctionné. Les techniques d'ADN recombinant ont été déjà employées pour développer des plantes respectueuses de l'environnement, possédant des traits qui protègent les récoltes et qui permettent aux fermiers de réduire l'utilisation de pesticides et d'herbicides.

La génération suivante des produits promet de fournir encore de plus grands avantages aux consommateurs, tels qu'une meilleure nutrition, des huiles plus saines, un plus grand apport de vitamines, une meilleure conservation, une résistance aux maladies et aussi à la sécheresse – point non négligeable dans les pays en voie de développement –, du plastique biodégradable, des médicaments plus performants, etc. Etant donné l'explosion démographique dans les pays en voie de développement essentiellement, la biotechnologie pourrait être amenée à jouer un rôle très important pour faire face aux problèmes de dégradation de l'environnement, de famine et de pauvreté.

Il est, dès lors, important que nous menions une politique qui permette à notre pays de rester à la pointe de la recherche dans ces domaines porteurs et d'éviter de donner aussi des signes susceptibles de décourager les scientifiques et d'inciter à la fuite de cerveaux vers l'étranger.

Ce serait extrêmement dommageable pour notre industrie chimique et pharmaceutique, et donc pour l'économie de notre pays. Le canton de Vaud, par exemple, est en train de relever la tête, après des années de disette et de faillites de PME, grâce à l'arrivée d'entreprises actives dans le domaine de la biotechnologie. Aucune découverte scientifique n'est totalement à l'abri des risques. La recherche tâtonne souvent, à l'aveugle. Il est donc particulièrement difficile de cerner les risques, ceci d'autant plus que la nature elle-même ne cesse de procéder à des sélections, à des éliminations souvent irréversibles. Nous devons donc aussi octroyer à la science une certaine liberté d'action.

Les opposants ont évidemment un discours bien différent. Sans vouloir aller aussi loin que ceux qui demandent un moratoire général de dix ans, permettez-moi d'exprimer certaines de mes inquiétudes. Malgré l'expérience déjà acquise en cultivant des OGM, on n'a pas encore analysé avec pré-

cision divers dangers tels que de nouvelles maladies virales, les retombées inattendues lors d'une utilisation intense, à large échelle, ainsi que les conséquences à long terme. De plus, l'utilisation d'OGM pourrait, en modifiant l'exploitation du sol ou en provoquant des invasions biologiques de nouveaux organismes, avoir des influences négatives sur la biodiversité locale. Le problème de pollution génique est d'autant plus inquiétant en Suisse que notre pays est exigu et les terres agricoles morcelées. La cohabitation entre culture de plantes génétiquement modifiées et les champs de culture bio paraît donc problématique. Nous ne sommes pas aux Etats-Unis.

La maladie de la vache folle a engendré des craintes qui vont laisser des traces, même si cela n'a rien à voir avec le génie génétique. Elle a tout de même démontré que, pour des raisons essentiellement financières, on est prêt à faire un peu n'importe quoi. Notre projet ne peut faire abstraction de ces craintes. Nous ne pouvons donc ignorer le risque du lancement d'une initiative, ou d'un référendum, qui serait difficile à combattre en raison de la méfiance actuelle de la population. N'oublions pas que la population ne saisit pas, pour l'instant, les avantages de l'utilisation du génie génétique dans le domaine non humain, c'est-à-dire l'alimentaire. En effet, nous vivons dans l'abondance, nos produits sont de bonne qualité, même si certains ont perdu de leur saveur d'antan.

Notre paysannerie s'est astreinte à une utilisation raisonnable de produits chimiques, quand elle n'a pas carrément viré au bio, ce qui ne veut d'ailleurs pas dire que tout ce qui est bio est sans risque. Mais ça, c'est encore un autre débat.

Il me semble dès lors que notre projet répond à la majorité de ces remarques, sans entraver pour autant la recherche capable, précisément, d'apporter avec le temps des réponses aux questions que nous nous posons. La possibilité d'autoriser ou d'interdire la dissémination d'organismes génétiquement modifiés ou leur mise en circulation selon des critères extrêmement sévères, notamment leur effet sur le sol, leur résistance aux antibiotiques, sont soumis à une large consultation avec le concours de la Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique et la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain. Cela devrait contribuer à un maximum de sécurité. Ces mêmes critères ont d'ailleurs provoqué l'interdiction en 1998 d'essais en pleins champs du maïs et des pommes de terre transgéniques, ce qui prouve bien que l'on décide avec la rigueur voulue.

Je laisserai pour ma part aux juristes le soin de débattre des articles concernant la responsabilité civile. Je me limiterai à penser qu'il faudrait exclure l'application de cette disposition pour les médicaments mis légalement sur le marché et sans défauts. Nous devons aussi concevoir une loi qui soit applicable. Or, pour ma part, je crois qu'aucune assurance n'a pour l'instant accepté de prendre ce genre de risques. On parle d'un fonds, il sera nécessaire d'y réfléchir. De même, une autre idée se fait jour, c'est-à-dire qu'on pourrait lancer un programme national de recherche sur l'analyse des risques. Ce serait peut-être un complément d'informations dont nous aurons besoin.

Avec des mesures contraignantes de dissémination, une législation sévère en matière de responsabilité civile et des mesures pénales qui ne le sont pas moins, nous avons la loi la plus sévère d'Europe, et nous devons dès lors refuser la proposition de moratoire de la minorité de la commission. Un moratoire, quel qu'il soit, ne permettra pas de faire progresser certaines technologies utiles pour notre agriculture. Un moratoire ne permet pas de générer un climat favorable à la recherche. Un moratoire créerait un climat de peur et donnerait un mauvais signal. Certaines grandes entreprises pourraient échapper au moratoire en déplaçant leur expérience à l'étranger, renforçant ainsi leur monopole en matière de recherche génétique, au détriment de la recherche publique. On peut alors imaginer que ces institutions publiques auront moins de moyens à mettre à la disposition de la recherche génétique en faveur précisément de pays en voie de développement.

Notre projet est certainement encore perfectible, mais il va dans la bonne direction. Je vous propose dès lors d'entrer en matière.

**Plattner** Gian-Reto (S, BS): Ich möchte mich nun nicht auch in die Reihe jener einreihen, die hier zu Recht grundsätzliche Überlegungen über die Gentechnik als solche angestellt haben. Man weiss seit der Vorbereitung der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative, wie ich darüber denke.

Ich möchte zwei Dinge versuchen. Ich möchte Ihnen zeigen, wo wir heute stehen, rund vier Jahre nach dieser ersten Debatte, und ich möchte zeigen, welche die heutigen speziellen Probleme sind und was die Kommission, in der ich mitarbeiten durfte, dazu beizutragen versucht hat, um diese Problemstellung, wie sie sich heute ergibt, wirklich sauber aufzuarbeiten und ein gutes Gesetz zu erlassen.

Wir bewegten uns 1998 in einem Spannungsfeld, in dem vor allem Forschung, Medizin und Lebensmittel eine grosse Rolle spielten; es ist ganz klar, dass die Abstimmung deshalb so klar gewonnen werden konnte, weil das Volk ganz eindeutig weder die Forschung noch den medizinischen Fortschritt hindern wollte. Das war die entscheidende Auseinandersetzung, und sie hat zur Ablehnung der Gen-Schutz-Initiative geführt. Heute ist das Problem – politisch gesprochen in einem gewissen Sinn das verbleibende Problem – das Essen, also die landwirtschaftlichen Produkte und die Lebensmittel, die daraus gewonnen werden können. Da ist die Situation politisch viel heikler, weil hier ein Dialog zwischen Kopf und Bauch im wörtlichen Sinne stattfindet. Der Kopf, die Wissenschaft, versucht Neuigkeiten, Innovationen zu schaffen und verspricht sich viel davon, und der Bauch der Bevölkerung, durch den das Essen und die Lebensmittel gehen müssen, verspürt ein gewisses Unbehagen über solche fremden, unbekanntes Nahrungsmittel. Ich möchte Ihnen klar zu bedenken geben, dass die Auseinandersetzung in diesem Bereich eine andere ist als die, die wir vor vier Jahren geführt haben. Sie wird mit anderen Argumenten gewonnen werden müssen, wenn es je zu einer Abstimmung kommen sollte.

Wir haben uns also in der Kommission in den langen anderthalb Jahren, in denen wir uns mit dem Vorschlag des Bundesrates beschäftigt haben, vor allem mit den Fragen beschäftigt, die im Lebens- und Futtermittelbereich wichtig sind. Die medizinischen Fragen und die Forschung waren in der Kommission unbestritten. Es waren sich von links bis rechts alle einig, dass hier nach dem Verdikt von 1998 kein sehr grosser Handlungsbedarf mehr besteht. Handlungsbedarf besteht im Bereich Landwirtschaft und Nahrungsmittel.

Es war schön und gut mitzuerleben, wie in der Kommission alle Grabenkämpfe vermieden werden konnten. Die Atmosphäre war über die vielen Sitzungen hinweg ausgezeichnet. Ich würde sagen, sie war gerade so rational, wie es eben nötig ist, um Sachfragen zu lösen, und doch genügend emotional, damit die Probleme auch wirklich immer auf dem Tisch lagen und dann diskutiert werden konnten. Ich habe es sehr geschätzt, in dieser Kommission mitarbeiten zu dürfen. Ich bin auch überzeugt, dass sie eine sehr gute Arbeit geleistet hat. Das ist kein Eigenlob eines Kommissionsmitgliedes, sondern eine schlichte Feststellung.

Wir hatten den Auftrag, die Gen-Lex-Motion umzusetzen, und wir haben das getan. Ich meine, sagen zu dürfen, dass dieses Gesetz alles, was in der Gen-Lex-Motion versprochen wurde – die im Abstimmungskampf eine grosse Rolle gespielt hat –, tatsächlich auch einlöst. Wir haben keine Lücken gelassen. Das Parlament hat nach der Abstimmung nicht gesagt, der Krieg sei jetzt gewonnen und man könne wieder hinter die gemachten Versprechungen zurückgehen, im Gegenteil: Ich bin überzeugt, dass Sie, wenn Sie das Gesetz mit den Forderungen in der Motion vergleichen, feststellen werden, dass wir in manchen Punkten eigentlich über die damals gemachten Versprechungen hinausgegangen sind.

Ich nenne einige Punkte, die mir besonders wichtig sind – es sind vielleicht nicht jene, die politisch zentral sind –: Wir haben erstens, das finde ich sehr wichtig, das Beschwerde-

recht der Umweltschutzorganisationen auf Freisetzen erweitert. Das war im alten Umweltschutzgesetz nicht möglich, weil Freisetzungen keine baulichen Anlagen sind, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nötig ist. Wir haben das eingeführt. Dieses Beschwerderecht ist ein starker gesellschaftlicher Kontrollmechanismus, der hier nun einsetzen kann und die Behörden, die über die Bewilligungen zu entscheiden haben, immer disziplinieren wird, wie auch immer sie selber denken mögen. Da ist ein Korrektiv angebracht worden, das funktionieren wird. Es ist eine Rückkoppelung zwischen Verwaltung, Behörden und der Bevölkerung, die ich als sehr wichtig ansehe.

Wir haben einen zweiten solchen Regelkreis ins Gesetz eingebaut – das war ein Versprechen, und wir haben es gehalten –: Das ist die Haftpflicht. Die Haftpflicht ist ein Regelkreis. Wer etwas auf einem Gebiet einbringt, in dem Unsicherheit herrscht, weiss dann, dass er die allfällig entstehenden Kosten selber zu tragen haben wird – natürlich besonders die durch Schäden entstehenden Kosten. Somit ist dies kein gesellschaftlicher, sondern ein marktwirtschaftlicher Regelkreis. Man führt die Nutzen und die Kosten zusammen und verbindet sie über diese Haftpflichtregelung. Das wird ein zweites, starkes Regulativ sein. Niemand wird sich, besonders wegen der heutigen Unversicherbarkeit, solche Risiken leisten können und mit zuviel Übermut ein Produkt auf den Markt werfen, dessen Folgen er nicht kennt. Ich meine, das ist eine zweite automatische und ausserordentlich wichtige Regelung. Die von uns vorgeschlagene Haftpflichtregelung – über Details will ich hier nicht reden, das machen wir in der Detailberatung – ist wirklich sehr, sehr scharf ausgestaltet. Wir sind zusammen mit dem Bundesrat innovativ gewesen und haben eine gute Regelung getroffen.

Wir haben drittens auch jene Versprechen eingelöst, die damals der Bevölkerung besonders wichtig waren. Wir sagten: keine Verbote, aber der Konsument soll entscheiden dürfen. Der Konsument kann aber nur entscheiden und somit einen weiteren Regelkreis in Funktion bringen, wenn er weiss, was ihm verkauft wird. Die Kennzeichnungsvorschriften sind also ausserordentlich wichtig, gerade im Lebensmittelbereich. Ich meine, auch hier sind wir recht weit gegangen. Wenn allenfalls die Fassung der Minderheit, die dort noch besteht, angenommen würde, hätten wir es doch wirklich bis ins Detail sauber, gut und streng geregelt.

Wir haben viertens den eigentlichen Umweltschaden ins Gesetz aufgenommen. Das ist etwas völlig Neues für diese spezifische Technologie, die mit dem Lebendigen arbeitet und von der wir nicht genau wissen, wie sie sich allenfalls auf Ökosysteme auswirken könnte. Da haben wir erstmals den eigentlichen Umweltschaden, der bisher nicht im Gesetz war, eingeschlossen, beschränkt allerdings auf diesen Bereich. Auch das halte ich für einen grossen, wichtigen Schritt, den die Kommission gemacht hat.

Wir haben fünftens ein Moratorium für gentechnisch veränderte Nutztiere ins Gesetz aufgenommen, also ein Moratorium, das dem entspricht, was nun im landwirtschaftlichen Bereich von einer Minderheit verlangt wird und gegen das ich mich wehre.

Im Zusammenhang mit den Nutztieren war die Diskussion interessanterweise sehr viel weniger heftig, obwohl ich eigentlich bezüglich der Würde der Kreatur gedacht hätte, dass es viel eher darum gehen wird, bei den Nutztieren zu bremsen als bei den Pflanzen. Aber bei den Pflanzen ist man näher am durchschnittlichen Menschen dran als bei den Nutztieren; insofern war dieses Moratorium offenbar leichter durchzubringen.

Wir haben schliesslich die Ethikkommission im Ausserhumanbereich gestärkt, nicht so sehr in ihren Kompetenzen – die haben wir gleich gelassen –, aber wir haben ihr entsprechend dem Auftrag, den sie seinerzeit ohne Gesetzesgrundlage vom Bundesrat erhielt, eine Pflicht zum Dialog mit der Öffentlichkeit mit auf den Weg gegeben. Das scheint mir in diesem Zusammenhang sehr entscheidend zu sein. Die Ethikkommission muss auch – das möchte ich dem Bundesrat ins Buch schreiben – jeweils im Budget genügend Geld bekommen, damit sie diesem Auftrag mehr nachkommen

kann, als sie das in den letzten Jahren tun konnte. Ich denke, der Bundesrat und das Buwal werden nicht darum herum kommen, das Budget der Ethikkommission zu erhöhen, sonst kann sie die Aufgaben, von denen wir wünschen, dass sie sie erfüllt, nicht erfüllen.

Bleibt am Schluss – nach all diesen Gutpunkten, nach all diesen klaren Qualitäten eines Gesetzes, das in einen Rahmen hineinpasst, wo im heutigen Zustand überhaupt noch fast nichts geregelt ist – nur die Frage des Moratoriums, welches die Gemüter wirklich noch bewegt.

Ich will hier keine scharfe Attacke gegen ein Moratorium führen. Ich wäre allenfalls dafür zu haben gewesen, einen Schutz der schweizerischen Landwirtschaft vor gentechnischen Produkten im Interesse der Landwirte ins Auge zu fassen, die in der kleinräumigen Schweiz unter schwierigen Bedingungen arbeiten und denen man hier eine Marktchance mit dem Label «Bio ohne Gen» hätte eröffnen können. Aber nur aus dieser Überlegung heraus wäre ich für ein Moratorium zu haben gewesen; ich habe das am Anfang der Kommissionsarbeit signalisiert.

Es hat sich dann im Laufe der Diskussion in der Kommission gezeigt, dass ein solches Moratorium verfassungswidrig wäre, weil es der Handels- und Gewerbefreiheit widerspricht; dass man auf diese Art eben nicht Wirtschafts- oder Landwirtschaftsschutz betreiben kann. Es geht nur in einer Weise, wie es Ihnen die Kommission jetzt mit diesen drei Regelkreisen beantragt: Konsumenten über Kennzeichnungspflicht, Produzenten über Haftpflicht und Behörden über das Beschwerderecht der Umweltorganisationen.

Aus diesem Grund werde ich nicht für ein Moratorium stimmen können, ganz abgesehen von der Frage, ob es dann, wie immer es formuliert wird, auch in die Forschung, die Lehre und die Produktion unserer grossen Industrien eingreifen würde. Der Vorschlag, wie er bis jetzt auf dem Tisch liegt, tut das teilweise immer noch. Das allein ist für mich als Basler und als Mitglied einer Universitätsleitung Grund genug, aus einem sachlichen Grund gegen den Antrag der Minderheit bei Artikel 32bis zu sein.

Summa summarum: Ich meine, die Bevölkerung muss und darf zur Kenntnis nehmen, dass die Parlamentskommission, die diese Aufgabe übernommen hat, in sehr fleissiger, gründlicher und überlegter Arbeit einen sehr guten Gesetzesvorschlag unterbreitet. Es wäre ein haarsträubender Treppenwitz der schweizerischen Parlamentsgeschichte, wenn gegen ein so gutes Gesetz wegen irgendwelcher Nebenpunkte am Schluss ein Referendum ergriffen würde. Da würden sich die Leute wirklich ins eigene Bein, in den eigenen Fuss schiessen!

Wenn man politisch etwas ändern will, dann bleibt nur der Weg über Volksinitiativen. Das möchte ich jenen ins Stammbuch schreiben, die heute schon darüber nachdenken, mit dem normalen politischen Mittel des Referendums ihrem Unmut Ausdruck verleihen zu wollen. Das sollte man auf keinen Fall tun! Gerade jene, welche meinen, dass die Gentechnologie geregelt und gebändigt werden müsse, weil sie inhärent gefährlich sei – was ich persönlich nicht glaube –, sollten froh sein, dass nun dieses dicke Gesetzeswerk auf dem Tisch liegt, und ihm eigentlich mit Begeisterung zustimmen. Verbessern kann man es dann immer noch, und der Zweitrat wird ja auch noch einiges dazu zu sagen haben. Ich empfehle Ihnen einzutreten.

**Berger Michèle (R, NE):** Je ne voulais pas prendre la parole dans ce débat d'entrée en matière, puisque je suis d'accord d'entrer en matière sur cette loi. Mais, au vu du tir groupé auquel nous avons assisté contre l'idée d'un moratoire, j'aimerais quand même annoncer qu'il existe dans la Chambre haute quelques députés munis d'un très bon bouclier qui essaieront de défendre le principe d'un moratoire. Il s'agirait non pas d'un moratoire total tel que nous l'avons entendu jusqu'à maintenant, mais d'un moratoire partiel et qui ne pénalisera pas la recherche.

Je ne vais pas développer les thèses maintenant; nous en parlerons au moment où nous traiterons de l'idée de moratoire.

**Pfisterer Thomas (R, AG):** Nach dem Votum von Herrn Plattner wird es mir fast noch einmal «gשמע», wie man auf Schweizerdeutsch sagt, bei der Frage, ob es für ein Nichtkommissionsmitglied überhaupt erlaubt sei, sich zu äussern. Ich habe beim Studium dieser Unterlagen eine grosse Hochachtung vor der Arbeit der Kommission erworben; ich möchte der Kommission und ihren Helfern dafür herzlich danken.

Für uns Nichtkommissionsmitglieder wird es eben besonders schwierig, die Frage zu entscheiden, ob man der Kommission folgen kann. Die Gentechnologie wirft grundsätzliche Wertfragen auf. Sie haben diese eindrücklich diskutiert und hier in der Debatte erneut dargestellt. Ich meine, es sei etwas eine Frage der Grundhaltung, mit der man an diese Vorlage herangeht. Es geht um die Frage, ob man die Sache im Rückspiegel oder mit einem Scheinwerfer auf die Zukunft ausgerichtet in Angriff nimmt. Sie haben festen Boden in einer Werthaltung gesucht, und wir als Nichtkommissionsmitglieder müssen dies wahrscheinlich erst recht tun.

Wenn ich den Entwurf richtig verstehe, sind Sie von einem Vorrang der Gesundheit des Menschen gegenüber bestimmten Umweltgütern, von einem Vorrang der Umwelt gegenüber der Forschung und in einem gewissen Sinne auch gegenüber der Wirtschaftsfreiheit von Biotechunternehmen ausgegangen. Das schiene mir an sich richtig.

Trotzdem bleiben eine Reihe von Unsicherheiten. Es gibt ungeklärte Fragen. Gewisse Wirkungen der Gene sind noch nicht genügend bekannt. Gewisse gentechnische Eingriffe haben Nebenwirkungen, die man nicht überblicken kann, vor allem dann, wenn sie ungezielt eingesetzt werden. Es gibt eine gewisse unkontrollierte Verbreitung der GVO schon durch die Natur selber, beispielsweise über die Landesgrenzen. Ich erinnere mich gut an einen entsprechenden Fall, den ich in einer früheren Amtstätigkeit intensiv zu bearbeiten hatte. Aber es gibt auch harmlose Anwendungen; es gibt kontrollierbare Anwendungen. Insofern sind wir eben in einer schwierigen Konfliktlage.

Wenn wir eine Antwort suchen, scheint es nahe zu liegen – wie das Herr Plattner auch gemacht hat –, nach einer verbindlichen Wertordnung zu suchen, und das kann nur die Verfassung sein. Wir sind als Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht nur nach unserer persönlichen Wertordnung gefragt, sondern gemäss der Wertordnung der Verfassung. Die grundrechtliche Wertordnung der Verfassung ist – das scheint mir wichtig zu sein – nicht einfach restriktiv. Sie ist nicht nur eine Missbrauchsverfassung. Sie operiert nicht nur mit Verboten. Die Verfassung ermöglicht ein konstitutives Grundrechtsverständnis, einen konstitutiven Grundrechtsschutz. Sie erlaubt es, mit positiven Schutzpflichten – und mit den Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit und der Wahrung der biologischen Vielfalt – zu argumentieren. Damit scheint mir, dass fast von vornherein ein Moratorium oder auch nur ein teilweises Moratorium verfassungsrechtlich fragwürdig, wenn nicht sogar verfassungswidrig ist. Die Verfassung verlangt eine Missbrauchsgesetzgebung und gestattet nicht einfach ein generelles Verbot. Sie verlangt differenzierte, gezielte Schranken in den einzelnen Bereichen, eben dort, wo besondere Gründe vorhanden sind.

Mir scheint auch, ein Moratoriumsantrag wäre sachlich widersprüchlich. Wenn der Rat so vorgeht, wie die Kommission das vorgeschlagen hat, und sich durch das ganze Gesetz hindurcharbeitet und insbesondere Artikel 6 zustimmt, kann man dann nicht im Nachhinein ein Moratorium beschliessen, ohne sich in einen sachlichen Widerspruch zu verrennen, so scheint es mir.

Schliesslich noch zu einer anderen kritischen Anforderung, die sich aus der Verfassung ergibt: Für mich – eigentlich nicht für mich, sondern für die Verfassung – ist es ein Gebot der Demokratie. Unsere Verfassung verlangt, dass die «wichtigen» Bestimmungen, wo dies möglich ist, in die Verfassung selber aufgenommen werden. Zu den wichtigen Bestimmungen gehören die Beschränkungen der verfassungsmässigen Rechte, gehören die Rechte und Pflichten der Einzelnen. Sie gehören ins Gesetz, nicht in eine Verordnung

und auch nicht an die Verwaltung delegiert. Also wäre es doch wohl ein Sündenfall, wenn man unbestimmte Regelungen, beispielsweise eine Interessenabwägungskompetenz, an die Verwaltung weitergeben würde, wo das eben nicht nötig und sachlich anders regelbar ist. Das sind Hintertüren, etwa wenn man auf die überwiegenden Interessen verweist, wo dies nicht nötig ist. Das ist schon von der Demokratie her fragwürdig.

Ich bitte Sie also, angesichts dieser eindrücklichen Arbeit der Kommission, die präzise Kriterien, Haftpflichtnormen, Strafvorschriften, Verjährungsbestimmungen usw. festgelegt hat, nun diesen Weg durchzustehen. Es wird ohne ihn sehr, sehr schwierig sein, derartige Bewilligungen zu erhalten. Alles andere droht die Zukunft zu blockieren.

Ich bitte Sie um Eintreten auf die Vorlage.

**Büttiker Rolf (R, SO):** Vorerst danke ich der Kommission für ihre grosse Arbeit.

Aufgrund meiner Ausbildung erlaube ich mir, zu diesem Gesetz etwas zu sagen. Ich muss betonen, dass ich klar für eine Zukunftslösung und gegen ein Verbot bin. Die Strategie für unser Land muss also lauten: klare Regeln für Zulassung und Haftung statt befristete Verbote. Das ist mein Strategieansatz für dieses Gesetz. Doch auch bei diesem Lösungsansatz muss man etwas zugeben, wenn man das Gesetz analysiert – das habe ich Herrn Plattner vorhin auch gesagt –: Ich befürchte, und das ist die zentrale Frage, dass es bei den jetzt vorgeschlagenen, strengen Bewilligungsverfahren und den kumulierten Haftungsbestimmungen in der Schweiz zu einem faktischen Moratorium kommt, dass wir mit dem jetzt vorgeschlagenen Text faktisch ein Moratorium installieren. Es wird sicher darauf herauskommen – da spreche ich aus Erfahrung –: Das Gesetz wird das eine sein; was die Bewilligungsinstanzen, also Verwaltung und Gerichte, daraus machen, das wird das andere sein. Das wird hier ganz entscheidend sein. Bei den Haftungsbestimmungen z. B. ist die Schnittstelle zwischen Produkthaftpflichtgesetz und Umweltschutzgesetz nicht sauber gelöst – das sagen jedenfalls die Juristen – und auch nicht unbedingt europakompatibel gestaltet.

Ich habe in der soeben erschienenen dritten Ausgabe des «Swiss Biotechnology Industry Guide» das Potenzial angeschaut, das die Biotechnologie in unserem Land hat. Der Schweizerische Nationalfonds listet dort 269 Firmen auf: 120 Biotechnologiefirmen, weitere 120 Firmen entwickeln biotechnologiebezogene Aktivitäten, 18 Firmen sind der Nahrungsmittelbranche zuzuordnen, 6 der Landwirtschaft und 5 der Umweltbranche (Abfallentsorgung und Umwelttechnik). Allein im Jahre 2000 wurden in der Schweiz zwölf neue Biotechnologiefirmen gegründet. Ein Moratorium – faktisch oder gesetzlich – wie auch die vorgesehene Haftpflichtregelung entziehen meiner Meinung nach vielen KMU-Betrieben jegliche Entwicklungschancen im Bereich der Biotechnologie. Für viele kleine und mittlere Unternehmen, z. B. in der Saatgutzüchtung, bietet die Züchtung von Hybridsorten gute Möglichkeiten, sich neue Märkte zu erschliessen.

Noch etwas zu dem, was Kollega Plattner zu Forschung und Entwicklung sagte: Ich bin der Meinung, dass die anwendungsorientierte landwirtschaftliche Forschung unserer Hochschulen und Forschungsanstalten selbst bei einem die Forschung ausschliessenden Freisetzungsmoratorium gefährdet ist. Warum? Produkte können nämlich nur entwickelt werden, wenn neue Erkenntnisse schrittweise vom Labor ins Feld und schliesslich in die Praxis übergeführt werden können. Das ist der wissenschaftliche Denkansatz. Ich frage mich auch, ob es richtig ist, wenn heute eine schweizerische Forschungsanstalt – nicht ein Betrieb – ihre Versuche mit gentechnisch veränderten Kartoffeln in der Normandie durchführen muss, um deren Nutzen für die Landwirtschaft (Krankheitsresistenz) abzuklären.

Viele der mit Hilfe öffentlicher Mittel gefundenen Erkenntnisse haben unbestritten ein enormes Potenzial für Länder der Dritten Welt, z. B. der krankheitsresistente Weizen oder der so genannte Vitamin-A-Reis der ETH. Ein sozial und

ethisch vertretbarer Technologietransfer ist nur denkbar, wenn die Umsetzung dieser Erkenntnisse auch in unserem Land erlaubt ist.

Fazit: Biotechnologie ist nicht per se falsch, gefährlich und unethisch, sondern falsch ist höchstens, was wir Menschen damit missbräuchlich machen. Genau diese Missbräuche sind durch das Gesetz verhältnismässig zu verhindern, nicht mehr und nicht weniger. Es bringt natürlich nichts, wenn wir das Gesetz so ausgestalten, dass es zu einem faktischen Moratorium kommt. Ein berühmter Wissenschaftler und Unternehmer in diesem Land hat einmal gesagt, das grösste Risiko sei, dass wir nie ein Risiko eingingen. Bei diesem Gesetz ist dem nichts beizufügen.

Ich bin für Eintreten, werde aber dafür einstehen, dass wir es weder mit einem gesetzlichen noch mit einem faktischen Moratorium zu tun haben werden.

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): Mes chers collègues, vous pouvez constater que les tribunes sont pleines aujourd'hui, ce qui explique que certains groupes ne trouveront pas de place. Ce sera la même chose demain. Je salue spécialement des étudiants et étudiants de l'Université de Fribourg qui suivent nos débats dans le cadre d'un examen qu'ils doivent accomplir.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Ich frage mich, in welchem Fach wohl ein Examen über diese Sitzung durchgeführt wird, aber das erfahren wir dann vielleicht noch.

Der Auslöser für die Vorlage des Bundesrates war die Genschutz-Initiative, die auf ein Verbot jeder gentechnischen Veränderung hinaus wollte. Das Parlament hat eine Gen-Lex-Motion verabschiedet, aufgrund derer im Hinblick auf die Abstimmung über die Genschutz-Initiative Versprechungen gemacht wurden. Der Bundesrat wurde damals beauftragt, bestehende Vorschriften zu verschärfen, insbesondere die Würde der Kreatur gesetzgeberisch zu fassen, die Artenvielfalt zu schützen, eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu garantieren, den Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen vorzunehmen, Natur und Umwelt zu schützen und den öffentlichen Dialog über die Gentechnologie zu fördern. Unsere Vorlage will diese Forderungen umsetzen.

Im Abstimmungskampf zur Initiative haben wir stets betont, dass wir die Chancen der Gentechnologie nutzen und ihre Gefahren minimieren wollen. Deshalb sehen wir für die Freisetzung und den Vertrieb von gentechnologisch veränderten Organismen ein Bewilligungsverfahren vor. Erstes und wichtigstes Schutzziel bleibt die Sicherheit von Mensch und Umwelt.

Der Bundesrat ist in seinem Entwurf von den bestehenden Rechtsgrundlagen ausgegangen, die er, wo nötig, ergänzt hat. Die bestehenden Rechtsgrundlagen befinden sich in den vier Rechtsbereichen Umwelt, Gesundheit, Landwirtschaft und Tiergesundheit. Seit dem 1. November 1999 sind die Gesetzesvorschriften dieser vier Bereiche integral in zwei Verordnungen, in der Einschliessungsverordnung und in der Freisetzungsverordnung, konkretisiert worden. Koordinierte Verfahren sorgen seither für einen transparenten Vollzug.

Im Zentrum der Gentechnikregelung steht heute das Umweltschutzgesetz, weshalb auch die Gen-Lex-Vorlage des Bundesrates primär eine Änderung des Umweltschutzgesetzes ist. Die Ergänzungen bestehen einerseits darin, dass die Anzahl der Schutzziele erweitert wird: Zweck der bisherigen Regelung war allein der Schutz von Mensch und Umwelt, neu kommen nun die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie die Achtung der Würde der Kreatur hinzu. Es geht um die Verstärkung der Haftpflichtregelung, und es geht um die Förderung des Dialogs mit der Öffentlichkeit.

Die vorberatende Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur hat die Vorlage des Bundesrates eingehend geprüft und in verschiedener Hinsicht geändert. Sie hat formale Änderungen vorgenommen. Als Erstes fällt auf, dass sie, an-

ders als der Bundesrat, nicht das Umweltschutzgesetz, sondern ein neues Gentechnikgesetz für den Ausserhumanbereich in das Zentrum der Vorlage gerückt hat.

Dieses regelt primär den Umweltschutz, subsidiär auch den Gesundheitsschutz und enthält für drei Aspekte, nämlich die Kennzeichnung, den Aktenzugang und den Rechtsweg Vorschriften für den gesamten ausserhumanen Gentechnikbereich. Das Umweltschutzgesetz selber enthält deshalb keine spezifischen Umweltvorschriften über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen mehr. Diese verbleiben aber in den anderen Erlassen, also z. B. im Landwirtschaftsgesetz oder im Lebensmittelgesetz.

Die Kommission hat materielle Änderungen vorgenommen, welche die Vorlage durchaus stärken. Dazu gehört beispielsweise die Übergangsfrist von zehn Jahren für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Nutztiere. Dazu gehört die Ergänzung des haftpflichtrechtlichen Schadensbegriffes durch den eigentlichen Umweltschaden, und dazu gehört die Erweiterung des Verbandsbeschwerderechtes der Umweltschutzorganisationen. Auch die Konkretisierung der Anforderungen an Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen gehören teilweise hierher, weil verschiedene Anforderungen weiter gehen als die bundesrätliche Vorlage.

Der Bundesrat hat von der Neukonzeption der WBK Kenntnis genommen. Seiner Ansicht nach kann die Gentechnologie im Ausserhumanbereich auch mit einem neuen Gentechnikgesetz geregelt werden. Der Bundesrat hat deshalb nichts Grundsätzliches gegen die vorgeschlagene Neukonzeption einzuwenden. Beide Konzepte, dasjenige des Bundesrates und das Ihrer Kommission, haben ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Nach Ansicht des Bundesrates nimmt allerdings die Komplexität und Regelungsdichte gesamthaft zu, weil der Umgang mit Organismen nun in mehr Gesetzen und erheblich mehr Bestimmungen geregelt wird. Es gibt auch noch gewisse Parallelismen; eine Perfektionierung dieses Vorgehens ist im Zweitrat also durchaus noch möglich.

Im Hinblick auf die materiellen Änderungen stellt der Bundesrat fest, dass der Inhalt der Vorlage nicht entscheidend geändert wurde. Ihre Kommission hat auch im neuen Kleid des Gentechnikgesetzes insgesamt die gleiche Linie verfolgt wie der Bundesrat. Sie hat für die Freisetzung kein Moratorium vorgesehen, sondern hält an einem strengen Bewilligungsverfahren fest. Sie hat die Anforderungen allerdings teilweise konkretisiert; für Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen hat sie auf Gesetzesstufe Anforderungskriterien eingeführt. Der Bundesrat begrüsst diese Konkretisierung und erachtet die Differenzierung zwischen Forschungsprojekten und kommerziellen Vorhaben als richtig.

Im Haftpflichtbereich sind die materiellen Unterschiede zur bundesrätlichen Vorlage ebenfalls gering. Die beschlossenen Änderungen zur Erweiterung des Schadensbegriffes werden von uns daher ebenfalls begrüsst.

Insgesamt haben die Anträge der Kommission das Ziel, die Sicherheit im Bereich Gentechnik zu stärken. Der Bundesrat kann sich dieser Absicht anschliessen.

Eigentlich hatte ich im Sinne, jetzt noch der Kommission für ihre gründliche Arbeit zu danken, aber selbst diesen Dank hat Herr Plattner schon so gründlich an sich selbst gerichtet, dass ich dem nichts mehr beizufügen habe. (*Heiterkeit*)

Ich möchte noch eine weitere Bemerkung zur Zusammenarbeit Ihrer Kommission mit dem Bundesrat machen. Ich selbst war bei der Eintretensdebatte und an etwa zwei Sitzungen mit dabei. Ihre Kommission hat nie offiziell gegen meine häufige Abwesenheit protestiert, aber die Latrinenwege in diesem Haus führen natürlich auch bis in mein Büro; es ist mir nicht verborgen geblieben, dass einige von Ihnen offenbar ungehalten darüber waren, dass sich der Bundesrat derart wenig an Ihren Arbeiten beteiligt hat. Ich möchte dazu etwas sagen.

Sie haben dieses Gesetz während achtzehn Sitzungen sehr gründlich neu beraten. Dieses Geschäft ist nicht der UREK zugeteilt worden – das wäre eine Kommission, die vom Terminkalender her schon von Anfang der Legislatur an besser mit meiner Agenda abgestimmt gewesen wäre –, sondern

der WBK. Die Gen-Lex ist für mein Departement eine von vielen Gesetzesvorlagen, auch solche in anderen Kommissionen, die ich nebst weiteren Arbeiten zu betreuen habe. Es ist absolut ausgeschlossen, dass die Präsenz des Vertreters des Bundesrates an all diesen achtzehn Sitzungen hätte durchgezogen werden können. Ich muss Ihnen das absolut schonungslos sagen.

Wir diskutieren seit langem über eine Regierungsreform, aber solange diese nicht realisiert ist, muss eine Zusammenarbeit, wie ich sie hier gewählt habe, möglich sein. Im Präsidentschaftsjahr ist es schon gar nicht möglich, dass ich an all diesen Sitzungen dabei bin.

Die Frage ist ja, ob der Vertreter des Bundesrates dann nicht wenigstens teilweise an den Sitzungen dabei sein könnte. Ich war deswegen bei der Eintretensdebatte dabei. Ich bin an eine andere Sitzung gekommen, an der Sie einen ganzen Vormittag lang – das ist keine Kritik, das ist nur eine Feststellung – darüber diskutiert haben, ob eine Bestimmung in Absatz 2 oder in Absatz 3 platziert werden soll. Das war eine hochinteressante gesetzestechnische Diskussion.

Es wäre vielleicht eine denkbare Lösung gewesen, dass der Bundesrat dann in die Kommission gekommen wäre, als ein besonderes politisches Anliegen, z. B. das Moratorium, diskutiert wurde. Nun war aber Ihr Fahrplan nicht so, dass Sie voraussehen konnten, wann diese politische Diskussion stattfinden würde. Deswegen musste ich mir sagen: Statt dass ich einfach dann in die Kommission komme, wenn es mir meine Agenda erlaubt, und dann vielleicht an einer für mich relativ unbedeutenden Diskussion teilnehme, ist es besser, wenn ich die ganze Arbeit und die Präsenz an den Kommissionssitzungen an unsere Verwaltung delegiere.

Ich möchte dazu noch etwas Weiteres sagen, denn ich nehme es eben ernst, wenn mir etwas auf dem Latrinengang zu Ohren kommt. Es gibt Systeme, wo bei der Gesetzesberatung der Regierungsvertreter weder in der Kommission noch im Plenum des Parlamentes je dabei ist, weil das Parlament sich sagt: Wir sind die gesetzgebende Behörde, wir wollen gar nicht, dass sich die Exekutive einmisch; sie kann uns eine Vorlage präsentieren, aber nachher behandeln wir das. Das ist zum Beispiel in Brasilien der Fall. (*Heiterkeit*)

Ich habe das einfach gesagt, weil ich mal dort im Parlament war und gefragt habe: Wo sitzt denn der Vertreter der Regierung? Die Antwort war: Sind Sie wahnsinnig? Der kommt nie ins Parlament! Für den gibt es hier keinen Sitz. Wir haben ein anderes System, das ist mir schon klar. Aber wie jetzt Ihre Kommission vorgegangen ist – das ging schon etwas in Richtung Brasilien! Ein Hauch von Brasilien wehte durch diese Kommission, indem sie sich nämlich mit Herrn Professor Schweizer einen eigenen Experten «angeschnallt» hat, der sie beraten hat. Ich finde das gut, aber eigentlich hat die Kommission so die Gesetzgebungsarbeit sehr intensiv selber in die Hand genommen. Unsere Leute vom Buwal standen Ihnen auch zur Verfügung und haben Ihnen zusammen mit den Experten bei der Neuformulierung ebenfalls geholfen.

Von daher muss ich sagen, dass Sie es beim heutigen System, wo in einem Departement so viele Ämter angesiedelt sind – zu denen bei mir noch das Präsidentschaftsamt dazu kommt –, tolerieren müssen, dass ich an den Kommissionssitzungen nicht dabei sein konnte; doch – das ist jetzt eigentlich das Wichtigste – das Resultat Ihrer Arbeit zeigt, dass das Vorgehen Früchte trägt und dass ein sehr gutes Resultat vorliegt. Vielleicht ist das deswegen so herausgekommen, weil ich nicht an Ihren Sitzungen teilgenommen habe. (*Heiterkeit*)

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Il n'est pas d'usage de parler après le représentant du gouvernement, mais il me semble utile, après ce que vient de dire M. Leuenberger à propos de la méthode de travail de la commission, de vous donner le sentiment sinon de la commission, parce que nous n'en avons pas discuté, du moins le sentiment du président.

Nous comprenons parfaitement, et je pense que tout le monde est dans ce cas dans la salle, que le représentant du

Conseil fédéral n'assiste pas à toutes les séances d'une commission. Cela tombe sous le sens et il serait même assez inquiétant que M. Leuenberger ait pu consacrer 18 de ses journées à la discussion de l'ordre des paragraphes d'une nouvelle loi. J'aimerais tout de même, Monsieur le Président de la Confédération, nuancer un peu votre propos en indiquant que notre commission, comme toutes les commissions de ce Parlement, est extrêmement attentive à l'agenda des membres du gouvernement. Il n'y a pas un ordre du jour d'une commission qui soit établi, avec la collaboration des Services du Parlement, sans s'assurer que les disponibilités du membre du gouvernement qui peut, qui doit ou qui souhaite assister à cette séance soient prises en compte, ce qui permet aux représentants du gouvernement de venir à toutes les séances. Donc, si vous avez eu le désagrément d'assister à une discussion un peu oiseuse, qui ne passionnait que les juristes, nous étions deux, parce que ce genre de discussion m'afflige autant que vous, car je ne suis pas juriste. Ensuite, j'aimerais vous dire, Monsieur le Président de la Confédération, qu'il était parfaitement possible à votre secrétariat d'indiquer qu'à tel jour, entre telle et telle heure, vous étiez disponible et que vous souhaitiez que l'on aborde tel ou tel sujet. C'est parfaitement possible de le faire, la preuve, c'est qu'on le fait avec vos collègues. Les commissions parlementaires sont tout à fait disposées à tenir compte de vos nécessités d'agenda. Encore faut-il qu'on les connaisse! Tout à fait franchement, je crois que si vous aviez dit à la commission qu'il y avait un ou deux points sur lesquels vous souhaitiez intervenir, à propos desquels vous teniez absolument à être présent, je vous donne la garantie qu'on aurait pu s'arranger. On le fait, encore une fois, pour vos collègues, il n'y a pas de raison qu'on ne le fasse pas pour vous.

Un dernier mot, qui touche quelque chose, me semble-t-il, de très important. C'est votre allusion à la méthode «brésilienne» de travail de la commission. Monsieur le Président de la Confédération, vous touchez là un domaine assez sensible. Je dois vous dire franchement – Mme Slongo l'a indiqué en préambule à son intervention – que nous avons été beaucoup, dans cette commission, à ressentir très vivement l'impression que nous arrivions aux limites de la compétence de parlementaires moyens – il y en a quelques-uns qui sont supérieurs à la moyenne et qui comprennent plus facilement, mais je m'exprime ici au nom des parlementaires moyens. A certains moments, nous avons été véritablement confrontés à la situation de savoir quelle est la portée exacte des solutions proposées. Avons-nous bien mesuré les enjeux de tel ou tel élément? Prenons-nous une bonne décision?

Monsieur le Président de la Confédération, je ne crois pas qu'il faut voir, dans le fait que la commission ait voulu s'adjoindre un expert indépendant de l'administration en la personne de M. Schweizer, une preuve de défiance vis-à-vis de l'administration. Cela a été fait de manière ouverte et transparente. Vous devez comprendre que les parlementaires, dans des situations et dans des problématiques aussi complexes, éprouvent le besoin d'avoir un autre son de cloche que celui de l'administration. Cela ne veut pas dire que les gens de l'administration sont des gens incompetents, qu'ils donnent des avis erronés. Cela veut simplement dire qu'ils ont un avis: ils défendent celui du Conseil fédéral et il est légitime, pour une commission parlementaire, lorsque les problèmes sont aussi compliqués que ceux que nous avons eus à traiter, de s'entourer d'autres éléments. C'est l'occasion de dire ouvertement que notre Parlement devrait s'interroger sur sa capacité à traiter de manière indépendante des sujets aussi fortement techniques et complexes que celui-ci.

Nous n'avons pas la possibilité de juger de manière tout à fait indépendante un certain nombre de problèmes; nous sommes dépendants de l'administration, de votre administration qui est un peu la nôtre aussi, naturellement. Mais encore une fois, dans cette affaire de Gen-Lex, les avis sont tellement partagés, les solutions sont tellement complexes que vous ne pouvez pas nous reprocher de prendre

quelqu'un qui a un avis plus nuancé. Je pense que, dans certains cas, les commissions parlementaires seraient bien inspirées de le faire et de se demander si nous n'avons pas, dans notre infrastructure d'appui au Parlement, quelque chose qui nous manque.

En résumé et en conclusion, j'aimerais vous assurer, au nom de tous mes collègues de la commission, que nous avons de la compréhension pour votre agenda. Mais je dois dire, à titre personnel, que je n'accepte pas le reproche que vous nous faites en disant: «Ecoutez, j'ai quand même autre chose à faire! Quand je viens, il y a la question des alinéas 2 ou 3 et ça ne m'intéresse pas.» Vous avez raison. Si vous aviez voulu venir, et si vous aviez voulu nous dire: «Sur tel sujet, je souhaite m'exprimer parce que c'est important», je vous assure que nous aurions pu nous organiser pour que vous ayez l'occasion de le faire. Vous ne l'avez pas fait, mais ce n'est pas un reproche que vous devez faire à la commission. C'est un reproche, Monsieur le Président, je me permets de le dire, que vous devez vous faire à vous-même.

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): Je me permettrai simplement de souligner un point qui me semble très important. J'ai le sentiment, quand je constate la technicité, la difficulté des problèmes auxquels nous sommes confrontés, que les limites de l'exercice de notre mandat me semblent réellement atteintes. Dans le cadre de la révision de la loi sur les rapports entre les Conseils, je crois qu'il faudra réellement se pencher sur nos conditions de travail. L'incident est clos.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)  
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

*Detailberatung – Examen de détail*

**Titel**

*Antrag der Kommission*

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

**Titre**

*Proposition de la commission*

Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)

**Ingress**

*Antrag der Kommission*

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74, 118 und 120 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, in Ausführung internationaler Übereinkommen, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. März 2000 und aufgrund eines Berichtes der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 30. April 2001, beschliesst:

**Préambule**

*Proposition de la commission*

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les articles 74, 118 et 120 de la Constitution fédérale du 18 avril 1999, en application des conventions internationales, vu le message du Conseil fédéral du 1er mars 2000, vu un rapport remis par la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil des Etats le 30 avril 2001, arrête:

**Ziff. I–III**

*Antrag der Kommission*

Den Entwurf des Bundesrates (Umweltschutzgesetz) streichen

**Ch. I–III**

*Proposition de la commission*

Biffer le projet du Conseil fédéral (Loi sur la protection de l'environnement)

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Il est inhabituel qu'on ouvre une grande discussion sur le titre et le préambule, parce que, en général, ce sont des choses qui vont de soi. Mais là, effectivement, c'est le moment où vous décidez formellement de vous écarter de la solution retenue par le Conseil fédéral, qui visait à modifier la loi fédérale sur la protection de l'environnement, et où vous décidez d'emprunter la voie préconisée par la commission, soit la mise en place de cette nouvelle loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain. Vous avez vu que, dans le préambule, il y a, outre le titre, quelques différences. Nous citons d'autres références, notamment constitutionnelles; nous rappelons le rapport qui vous a été remis et nous faisons une allusion à des conventions internationales qui sont soit en force soit en ratification. Nous songeons particulièrement au Protocole de Carthagène.

Nous vous demandons donc d'accepter le titre et le préambule, tels que formulés par la commission et non tels que formulés par le projet du Conseil fédéral. Ensuite, si vous voulez bien accepter notre proposition, nous suivrons la logique du projet de loi fédérale élaboré par la commission, c'est-à-dire que nous prendrons, dans le dépliant, comme référence les éléments qui sont situés dans la colonne tout à droite, les éléments de la colonne du centre et de la colonne de gauche étant uniquement destinés à vous rappeler quelle était la teneur du projet du gouvernement et quelle est la teneur de la législation actuelle.

Au nom de la commission, je vous prie de bien vouloir accepter le titre et le préambule, tels que nous vous les proposons, et non tels qu'ils sont formulés dans le projet du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

**1. Kapitel Titel**

*Antrag der Kommission*

Allgemeine Bestimmungen

**Chapitre 1 titre**

*Proposition de la commission*

Dispositions générales

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

*Zweck*

*Abs. 1*

Dieses Gesetz soll den Menschen und die Umwelt vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die Gentechnologie schützen sowie Täuschungen über Erzeugnisse verhindern.

*Abs. 2*

Es soll namentlich der Würde der Kreatur und der Sicherheit von Mensch und Umwelt Rechnung tragen, die Lebensgemeinschaften und Lebensräume von Tieren und Pflanzen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.

**Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Titre*

*But*

*Al. 1*

La présente loi a pour but de protéger l'homme et l'environnement contre les dangers et les atteintes du génie génétique et d'empêcher les fraudes au niveau des produits.

**Al. 2**

Elle vise notamment à garantir la dignité de la créature et la sécurité de l'homme et de l'environnement, à protéger les biocénoses et les biotopes des animaux et des végétaux et à conserver durablement les ressources naturelles, notamment la diversité biologique et la fertilité du sol.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Très brièvement, vous constaterez que la formulation est très analogue à celle du Conseil fédéral. Nous avons simplement explicitement mentionné la notion de «fraudes au niveau des produits».

*Angenommen – Adopté*

**Art. 2**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Vorsorge- und Verursacherprinzip

*Abs. 1*

Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen frühzeitig zu begrenzen.

*Abs. 2*

Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

**Art. 2**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Principe de précaution et principe de causalité

*Al. 1*

Conformément au principe de précaution, les dangers et les atteintes liés aux organismes génétiquement modifiés seront limités le plus tôt possible.

*Al. 2*

Celui qui est à l'origine d'une mesure prescrite par la présente loi en supporte les frais.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 3**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Geltungsbereich

*Abs. 1*

Dieses Gesetz gilt für den Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen und anderen Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen.

*Abs. 2*

Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen sind, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsregeln (Art. 14 und 15).

**Art. 3**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Champ d'application

*Al. 1*

La présente loi s'applique à l'utilisation d'animaux, de végétaux et d'autres organismes génétiquement modifiés ainsi qu'à l'utilisation de leurs métabolites et de leurs déchets.

*Al. 2*

Pour les produits issus d'organismes génétiquement modifiés, seules les règles concernant la désignation et l'information (art. 14 et 15) sont applicables.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Vorbehalt anderer Gesetze

*Text*

Weiter gehende Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Réserve concernant d'autres lois

*Texte*

Les prescriptions plus sévères prévues par d'autres lois fédérales et visant à protéger l'homme et l'environnement contre les dangers ou atteintes liés aux organismes génétiquement modifiés sont réservées.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Begriffe

*Abs. 1*

Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmaterial fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände oder Erzeugnisse, die solche Einheiten enthalten.

*Abs. 2*

Gentechnisch veränderte Organismen sind Organismen, deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommt.

*Abs. 3*

Beeinträchtigungen sind durch gentechnisch veränderte Organismen verursachte schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt.

*Abs. 4*

Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Organismen, insbesondere das Herstellen, im Versuch Freisetzen, Inverkehrbringen, Einführen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

*Abs. 5*

Als Inverkehrbringen gilt jede Abgabe von Organismen an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusetzen zur Ansicht sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.

*Abs. 6*

Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

**Art. 5**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Définitions

*Al. 1*

Par organisme, on entend toute entité biologique, cellulaire ou non, capable de se reproduire ou de transférer du matériel génétique. Sont assimilés aux organismes les mélanges, objets ou produits qui contiennent de telles entités.

*Al. 2*

Par organisme génétiquement modifié, on entend tout organisme dont le matériel génétique a subi une modification qui ne se produit pas naturellement, ni par multiplication ni par recombinaison naturelle.

*Al. 3*

Par atteinte, on entend tout effet nuisible ou incommodant exercé par les organismes génétiquement modifiés sur l'homme ou sur l'environnement.

**Al. 4**

Par utilisation, on entend toute opération impliquant des organismes, notamment leur production, leur dissémination expérimentale, leur mise en circulation, leur importation, leur exportation, leur détention, leur emploi, leur entreposage, leur transport et leur élimination.

**Al. 5**

Par mise en circulation, on entend toute remise d'organismes à un tiers sur le territoire national, en particulier la vente, l'échange, le don, la location, le prêt et l'envoi pour examen ainsi que l'importation; n'est pas considérée comme une mise en circulation la remise en vue de disséminations expérimentales et d'activités en milieu confiné.

**Al. 6**

Par installation, on entend tout bâtiment, toute voie de communication ou toute autre installation fixe, ainsi que toute modification de terrain. Sont assimilés aux installations les outils, machines, véhicules, bateaux et aéronefs.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: L'article 5 est important dans la mesure où nous y apportons un certain nombre de définitions que nous allons retrouver tout au long de la loi. Comme vous l'aurez remarqué en comparant les documents qui sont en votre possession, nous nous sommes largement inspirés des définitions contenues dans la législation actuelle. Nous les avons parfois complétées, mais ces éléments de correction ont été apportés avec la collaboration de l'administration fédérale qui, de cas en cas, jugeait utile de préciser ou de compléter telle ou telle notion contenue dans la législation actuelle.

*Angenommen – Adopté*

**2. Kapitel Titel**

*Antrag der Kommission*

Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen

**Chapitre 2 titre**

*Proposition de la commission*

Principes régissant l'utilisation des organismes génétiquement modifiés

*Angenommen – Adopté*

**1. Abschnitt Titel**

*Antrag der Kommission*

Allgemeine Grundsätze

**Section 1 titre**

*Proposition de la commission*

Principes généraux

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Schutz von Mensch, Umwelt und biologischer Vielfalt

*Abs. 1*

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder Abfälle:

- a. den Menschen oder die Umwelt nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur im Versuch freigesetzt werden oder, wenn sie bestimmungsge-

mäss in der Umwelt verwendet werden sollen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie aufgrund des Standes der Wissenschaft:

- a. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
- b. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e. nicht zur dauerhaften Verbreitung unerwünschter Eigenschaften in anderen Organismen führen; und wenn
- f. sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten; und wenn
- g. nicht in anderer Weise die Grundsätze von Absatz 1 verletzt werden.

*Minderheit*

(Langenberger, Berger, David, Stadler)

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen weder im Versuch freigesetzt werden noch, wenn sie bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, in Verkehr gebracht werden, wenn sie aufgrund des Standes der Wissenschaft:

- a. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen beeinträchtigen;
- b. zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c. den Stoffhaushalt der Umwelt schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d. wichtige Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e. zur dauerhaften Verbreitung unerwünschter Eigenschaften in anderen Organismen führen; oder wenn
- f. sie gentechnisch eingebrachte Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten; oder wenn
- g. in anderer Weise die Grundsätze von Absatz 1 verletzt werden.

*Abs. 3*

Soweit Eigenschaften nach Absatz 2 von gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken untersucht werden sollen, können Freisetzungversuche bewilligt werden.

*Abs. 3bis*

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Berger, Bieri, Gentil, Stadler)

Bewilligungen können verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

*Abs. 4*

Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen, die nicht von gentechnisch veränderten Organismen herrühren, beachtet werden.

**Art. 6**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Protection de l'homme, de l'environnement et de la diversité biologique

*Al. 1*

Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites ou leurs déchets:

- a. ne puissent pas constituer de danger pour l'homme ni pour l'environnement;
- b. ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à son exploitation durable.

**Al. 2****Majorité**

La dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés ou, s'ils sont destinés à être utilisés dans l'environnement, leur mise en circulation, n'est autorisée que si ces organismes, d'après les connaissances scientifiques les plus récentes:

- a. ne portent pas atteinte à une population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné;
- b. ne provoquent pas la disparition d'une espèce d'organismes;
- c. ne perturbent pas gravement ou durablement l'équilibre des composantes de l'environnement;
- d. ne portent pas gravement ou durablement atteinte à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol;
- e. ne confèrent pas durablement des propriétés indésirables à d'autres organismes; et s'ils
- f. ne contiennent pas de gènes introduits par génie génétique et résistants aux antibiotiques; et que
- g. les principes visés à l'alinéa 1er ne sont pas violés d'une autre manière.

**Minorité**

(Langenberger, Berger, David, Stadler)

Il est interdit de disséminer à titre expérimental ou, s'ils sont destinés à être utilisés dans l'environnement, de mettre en circulation des organismes génétiquement modifiés si ces organismes, d'après les connaissances scientifiques les plus récentes:

- a. portent atteinte à une population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné;
- b. provoquent la disparition d'une espèce d'organismes;
- c. perturbent gravement ou durablement l'équilibre des composantes de l'environnement;
- d. portent gravement ou durablement atteinte à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol;
- e. confèrent durablement des propriétés indésirables à d'autres organismes; ou s'ils
- f. contiennent des gènes introduits par génie génétique et résistants aux antibiotiques; ou que
- g. les principes visés à l'alinéa 1er sont violés d'une autre manière.

**Al. 3**

Les disséminations expérimentales servant à étudier à des fins de recherche les propriétés des organismes génétiquement modifiés détaillées à l'alinéa 2 peuvent être autorisées.

**Al. 3bis****Majorité**

Rejeter la proposition de la minorité

**Minorité**

(Berger, Bieri, Gentil, Stadler)

L'octroi de l'autorisation peut être refusé lorsque des intérêts publics prépondérants s'y opposent.

**Al. 4**

Les dangers et les atteintes seront évalués tant isolément que collectivement et dans leur effet cumulé; il sera également tenu compte des relations avec d'autres dangers non liés aux organismes génétiquement modifiés.

*Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1*

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: C'est une reprise tout à fait claire du texte du Conseil fédéral. Nous ne citons pas la dignité de la créature qui était mentionnée dans l'article initial du Conseil fédéral, parce que nous consacrons à cette notion un article entier, l'article 7, à propos duquel nous aurons l'occasion de discuter tout à l'heure.

*Angenommen – Adopté*

**Abs. 2 – Al. 2**

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: L'alinéa 2 comprend une majorité et une minorité, qui sont divisées non pas sur le contenu, mais sur la formulation. La majorité de la commission propose une formulation positive, en indiquant que la dissémination est autorisée à condition que telle et telle garantie soit donnée, qu'il n'y ait pas d'atteinte en cas de dissémination. La minorité de la commission propose une formulation analogue, mais le raisonnement inverse en disant que, par principe, «il est interdit», sauf si on peut démontrer que telle ou telle pratique n'est pas nuisible.

Nous estimons que la formulation de la majorité est meilleure, car elle fait porter la charge de la preuve à la personne qui veut faire une expérimentation. C'est à elle qu'il incombe de démontrer que son expérimentation ne procure pas de risque à la population ou à l'environnement.

C'est pour cette raison que, au nom de la majorité, je vous propose de soutenir sa proposition.

**Langenberger Christiane (R, VD)**: Pour la minorité de la commission, je crois qu'il s'agissait plutôt d'un effet de communication. S'il devait y avoir moratoire, nous estimons que si d'emblée on annonce la couleur et si nous sommes très clairs en disant que c'est interdit, mais avec le même contenu, nous ne louvoyons pas; mais nous pensons que le message en cas de votation serait plus clair. Je crois qu'il n'y a pas autre chose à dire. Le contenu est le même; ce n'est pas une défiance par rapport à notre loi, c'est la question de pouvoir mieux communiquer et de dire que c'est interdit en raison de telle et telle chose, avec bien sûr la restriction que la loi doit être adaptée en fonction des connaissances scientifiques et de la recherche.

**Plattner Gian-Reto (S, BS)**: Ich habe Verständnis für den Wunsch der Minderheit, kommunizierbar zu machen, was sie kommunizieren will. Nur ist die Sache schief gegangen. Ich werde Ihnen jetzt eine Kurzvorlesung darüber halten, warum sie schief gegangen ist, und versuche es mit einem einfachen Beispiel zu erklären. Ich rede nicht von gentechnisch veränderten Organismen und nicht vom Stand der Wissenschaft; ich rede vom Verkehr und vom schnellen Fahren. Die Mehrheit sagt: 100 Stundenkilometer darf nur gefahren werden, wenn nach dem Stand der Kenntnisse feststeht, dass keine enge Kurve kommt. Die Minderheit sagt: 100 Stundenkilometer darf nicht gefahren werden, wenn feststeht, dass eine enge Kurve kommt.

Das ist nicht dasselbe. Es gibt einen Zwischenbereich: Dort, wo man nichts weiss. Diesen Zwischenbereich – wenn man nichts weiss, wenn also nicht feststeht, ob eine enge Kurve kommt – deckt der Antrag der Minderheit nicht ab. Nach dem Antrag der Minderheit dürfte dann 100 Stundenkilometer gefahren werden. Nach ihrem Antrag darf ja nur dann nicht 100 Stundenkilometer gefahren werden, wenn feststeht, dass eine enge Kurve kommt. Der Antrag der Mehrheit hingegen deckt den Zwischenbereich ab: Wenn man nichts weiss, tritt der von der Mehrheit beantragte Artikel in Kraft. Er sagt: 100 Stundenkilometer darf nur gefahren werden, wenn feststeht, dass keine Kurve kommt. Wenn man es halt nicht weiss, dann steht es nicht fest, also darf man dann nicht 100 Stundenkilometer fahren. Es sind keine analogen Anträge, sondern die Minderheit schwächt das Gesetz, obwohl sie das nicht wollte.

Sie müssen unbedingt dem Antrag der Mehrheit folgen. Dass nicht 100 Stundenkilometer gefahren werden darf, wenn feststeht, dass eine enge Kurve kommt, braucht man nicht einmal zu sagen. Das ist ja klar; es wäre Selbstmord. In gewissem Sinne ist der Antrag der Minderheit eine Selbstverständlichkeit. Wenn man schon weiss, dass durch gentechnisch veränderte Organismen Schaden angerichtet wird, bekommt man selbstverständlich keine Bewilligung.

Die Regelung muss ja dort spielen, wo man es eben nicht so genau weiss. Dann muss man verlangen, dass zuerst nach dem Stand der Wissenschaft nachgewiesen wird, dass keine Gefährdung besteht. Erst dann, und nur dann, kann man eine Bewilligung erhalten.

Ich bitte Sie also dringend, der Mehrheit zu folgen. Es wäre ein krasser Fehler, der Minderheit zu folgen, obwohl sie das nicht so gemeint hat. Es tut mir leid, Frau Langenberger, dass ich es so deutlich sagen muss.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit. Weder die Konkretisierung von Artikel 6 Absatz 1 GTG noch die einzelnen Kriterien von Artikel 6 Absatz 2 GTG waren in der Kommission bestritten. Es geht nur um eine Formulierungsfrage, und wir finden die Formulierung der Mehrheit griffiger.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 4 Stimmen

#### Abs. 3 – Al. 3

Angenommen – Adopté

#### Abs. 3bis – Al. 3bis

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: La minorité reprend une disposition du Conseil fédéral et ajoute, à tous les critères évoqués au-dessus, celui des intérêts publics prépondérants qu'il serait possible d'invoquer au surplus.

La majorité de la commission estime que les alinéas 2, 3 et 4 de l'article 6 sont suffisants et elle ne juge pas nécessaire d'ajouter l'alinéa 3bis proposé par la minorité.

**Berger Michèle** (R, NE): Pour apprécier la proposition de minorité à l'article 6 alinéa 3bis, il faut non seulement se référer aux alinéas 2, 3 et 4, mais encore aux articles 9, 10, 11 et 12 de la présente loi qui fixent les conditions d'autorisation pour la dissémination, les activités en milieu confiné, la dissémination expérimentale, les dérogations et les autocontrôles.

Il est primordial que dans un domaine aussi vaste sur le plan scientifique, politique, économique et social, l'autorité compétente, soit le Conseil fédéral, puisse refuser une autorisation lorsque des intérêts prépondérants s'y opposent. Ces intérêts peuvent être fixés dans une ordonnance ou fixés de cas en cas, par exemple lorsque la documentation n'est pas assez claire dans la feuille officielle et n'informe pas suffisamment sur les buts et les effets de l'essai. La réglementation juridique ne peut compenser ces manquements. Elle est plutôt à considérer comme un argument ultime pour qu'en règle générale, elle ne produise ses effets qu'après coup et qu'elle n'arrive pas à compenser les dommages immatériels. Mais à côté de ces informations, il existe un autre problème qui est plutôt d'ordre social. J'aimerais vous donner un exemple: si les scientifiques arrivent à modifier la plante de café et que ce café génétiquement modifié – nous pourrions le produire par exemple dans les plaines fribourgeoises à la place du chanvre – s'adapte à nos conditions climatiques et à notre terre, et que nous puissions produire chez nous du café, serait-il normal, si ce café correspond à l'article 6, qu'on puisse le cultiver chez nous et que l'on prive d'autres sociétés de ressources parce que nous pourrions en avoir en suffisance chez nous? A mon avis, c'est non.

Au vu de tous les aspects évalués, le Conseil fédéral doit pouvoir conclure que les avantages économiques éventuels ne l'emportent pas sur les conséquences sociales négatives ni sur les possibles répercussions sur l'environnement. C'est d'après ces trois principes généraux qu'une autorisation ou une interdiction doivent pouvoir être prononcées. C'est pourquoi il nous semble important et nécessaire d'introduire l'article 3bis. Je vous demande de voter la proposition de minorité qui, je le rappelle, était déjà la disposition initiale du projet du Conseil fédéral.

**Schiesser Fritz** (R, GL): Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Mehrheit zu folgen; auch ich gehöre dieser Mehrheit an. Dafür gibt es folgende Gründe:

Sie können erkennen, dass die Kommission in Absatz 2 eine entsprechende Verschärfung auf Gesetzesstufe vorgesehen hat. In diesem Absatz 2 sind die Kriterien aufgeführt, die für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sein müssen. Wenn man nun in Absatz 3bis eine allgemeine Klausel einführt, in der alles wiederum einbezogen werden kann, ohne konkret zu werden – das Beispiel, das Frau Berger verwendet hat, zeigt Ihnen, wie weit diese Interessenabwägung gehen könnte –, dann verliert meines Erachtens die gesetzliche Regelung, die wir mit Absatz 2 einzuführen versucht haben, alle Konturen. Wir eröffnen mit Absatz 3bis nach dem Antrag der Kommissionsminderheit ein Abwägungsfeld für die zuständige Bewilligungsbehörde. Die entscheidenden Punkte müssen meines Erachtens vom Gesetzgeber gesetzt werden, und das haben wir in Absatz 2 nach dem Konzept der Kommissionsmehrheit getan.

Ich bitte Sie deshalb aus diesen Überlegungen und aus Überlegungen der Rechtssicherheit, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

**David Eugen** (C, SG): Ich möchte das unterstützen, was Kollege Schiesser gesagt hat. Wir haben in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g bereits einen Auffangtatbestand, der alles zweckmässig abdeckt, was im Zusammenhang mit diesem Gesetz an öffentlichen Interessen von Bedeutung ist. Insbesondere steht in Absatz 1, dass alle Gefährdungen von Mensch und Umwelt und der biologischen Vielfalt und der Nutzung im Rahmen dieser Bestimmungen beachtet werden müssen.

Hingegen wäre es gerade im Interesse der Rechtssicherheit absolut verfehlt, einen allgemeinen Tatbestand der überwiegenden öffentlichen Interessen irgendwelcher Art zu eröffnen. Tatsächlich würde damit – wie das gesagt und vorhin auch von Kollege Pfisterer angesprochen worden ist – die Verantwortung auf die Verwaltung abgeschoben, die dann kasuell auch aus Emotionen heraus mit diesem Tatbestand Entscheide treffen würde. Ich möchte das nicht. Auch die Gentechnologie hat Anspruch auf einen rechtssicheren Rahmen, der klar abgesteckt ist, in dem man sich bewegen kann. Man muss die Grenzen kennen. Aber die gelten dann auch. Daher bin ich der Meinung, wir sollten keine solchen offenen und absolut bestimmten Verbotsnormen ins Gesetz aufnehmen.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Der Bundesrat unterstützt die Minderheit. Wir haben keine Interessenabwägung vorgeschlagen. Auch die Minderheit tut dies nicht. Zwar hat der Bundesrat bei seiner Vorlage eine Interessenabwägung diskutiert, sie dann aber zugunsten dieses Generaltatbestandes der öffentlichen Interessen verworfen. Er betrachtet dies als eine weit weniger restriktive Formulierung als eine Interessenabwägung.

Es geht eigentlich um eine gesetzgeberische Vorsichtsmassnahme. Zwar werden in den Absätzen 1 und 2 viele und sehr konkrete Schutzziele aufgezählt, die verbindlich sind und ihrerseits schon unter das Kriterium des öffentlichen Interesses fallen; aber kein Gesetzgeber kann je sämtliche Eventualitäten voraussehen. Deswegen wollen wir noch die Möglichkeit des generellen Tatbestandes.

Das macht man bei vielen anderen Gesetzgebungsverfahren auch. Eine Bewilligung könnte aus religiösen Gründen – ich sage jetzt nicht einfach aus ethischen Gründen – oder aus Gründen der direkten Demokratie als mit diesem Grundrecht in Konflikt stehend erscheinen. Ich habe kein konkretes Beispiel; es hat auch keinen Sinn, dass ich jetzt absurde Beispiele konstruiere. Aber es kann sich dereinst einmal so etwas ergeben. Deswegen sind wir froh, dass die Minderheit unseren Vorschlag aufgenommen hat.

**Plattner Gian-Reto** (S, BS): Wenn ich jetzt spitzfindig wäre – ich bin es nicht –, würde ich sagen, man spüre, dass

Bundespräsident Leuenberger nicht immer an den Sitzungen war. Aber ich sage das bewusst nicht. Jetzt ist die Frage, worum es hier geht, auf dem Tisch. Geht es in diesem Gesetz um den Schutz von Mensch, umweltbiologischer Vielfalt und nachhaltiger Nutzung der schweizerischen Fläche? Oder geht es noch um religiösen Minderheitenschutz, um den Schutz der Kaffeebauern in Brasilien oder um viele andere Interessen, die man noch einbringen könnte?

Wenn Sie sich entschliessen, dass es um Ersteres geht, ist ein Auffangtatbestand, wie ihn Herr Bundespräsident Leuenberger fordert, bereits da. Das ist Absatz 2 Litera g, der nach der Aufzählung bestimmter Gefahren besagt, dass auch in anderer Weise die Grundsätze von Absatz 1 – der Schutz des Menschen oder der Umwelt und der biologischen Vielfalt – nicht gefährdet werden dürfen. Der Auffangtatbestand ist da kein Problem.

Wenn Sie allerdings meinen, es ginge in diesem Gesetz wirklich noch um alle diese kollateralen Möglichkeiten, dass sich jemand durch den Fortschritt der Gentechnologie bedrängt fühlen könnte, müssen Sie der Minderheit zustimmen. Allerdings – da muss ich Bundespräsident Leuenberger auch widersprechen – geht es dann nicht ohne Interessenabwägung. Dies wäre ein Interessenabwägungsartikel, denn es wird ja verlangt, dass die Interessen überwiegen. Wie soll man wissen, ob sie überwiegen, wenn man sie nicht gewogen hat? Da kann ich Ihnen nur sagen, dass das ein zusätzlicher Einfluss einer Interessenabwägung ausserhalb des eigentlichen Bereichs des Zweckartikels dieses Gesetzes ist. Ich persönlich kann dieser Minderheit aus diesem Grund auf keinen Fall zustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 23 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

#### *Abs. 4 – Al. 4*

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Titel*

Achtung der Würde der Kreatur

##### *Abs. 1*

Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials nicht die Würde der Kreatur missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen sowie deren biologischer Einordnung und Empfindungsfähigkeit Rechnung zu tragen.

##### *Abs. 2*

Als schutzwürdige Interessen gelten namentlich:

- die Gesundheit von Mensch und Tier;
- die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- die Reduktion ökologischer Beeinträchtigungen;
- die wesentliche Erhöhung des ökonomischen, sozialen oder ökologischen Nutzens für die Gesellschaft;
- die Wissensvermehrung.

##### *Abs. 3*

Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen gentechnische Veränderungen des Erbmaterials ohne Interessenabwägung im Einzelfall zulässig sind.

#### **Art. 7**

##### *Proposition de la commission*

##### *Titre*

Respect de la dignité de la créature

##### *Al. 1*

Toute modification du patrimoine génétique d'un animal ou d'un végétal est interdite si elle ne respecte pas la dignité de la créature. Tel est notamment le cas lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés ou à des

moeurs caractéristiques d'une espèce sans que des intérêts dignes de protection prépondérants le justifient. Dans l'appréciation de cette atteinte, il sera tenu compte de la différence entre les animaux et les végétaux, de leur place dans la hiérarchie des espèces et de leur sensibilité à la douleur.

##### *Al. 2*

Par intérêts dignes de protection, on entend notamment:

- la santé de l'homme et de l'animal;
- la garantie d'une alimentation suffisante;
- la réduction des atteintes à l'environnement;
- un bénéfice notable pour la société, sur le plan économique, social ou écologique;
- l'accroissement des connaissances.

##### *Al. 3*

Le Conseil fédéral définit les conditions dans lesquelles, à titre exceptionnel, il est possible de modifier le patrimoine génétique d'un animal ou d'un végétal sans pesée des intérêts.

**Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission:** Es ist ein schwieriges bis unmögliches Unterfangen, den Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur in einem einzigen Gesetzesartikel zu definieren. Deshalb ist es angezeigt – und ich denke, auch im Erstrat erlaubt –, die Gedanken und Ansichten der Kommission zuhanden der späteren Gesetzesinterpretation und zuhanden der Gesetzeskommentare etwas intensiver darzustellen. Ich bitte Sie deshalb um etwas Langmut bei meiner vielleicht etwas philosophischen und ethischen Betrachtungsweise.

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 hat die Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände dem Verfassungsartikel 24novies, in der revidierten Verfassung Artikel 120 Absätze 1 und 2, zugestimmt. Er trägt den Titel «Gentechnologie im Ausserhumanbereich» und lautet folgendermassen: Absatz 1: «Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.»

Absatz 2: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Der Berner Jurist und Theologe Hermann Geissbühler hat in einer Schrift mit dem Titel «Die Kriterien der Würde der Kreatur und der Menschenwürde in der Gesetzgebung zur Gentechnologie» den Begriff der Würde der Kreatur als einen unbestimmten, in hohem Grade auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff umschrieben. Bei der Gen-Lex geht es trotz dieser schwierigen Ausgangslage um die konkrete gesetzliche Umsetzung dieses Begriffes. Die WBK hat sich im Rahmen der Gesetzesberatung intensiv damit auseinandergesetzt und dazu auch die Präsidentin der Eidgenössischen Ethikkommission für Gentechnik im ausserhumanen Bereich, Frau Andrea Arz de Falco, sowie Herrn Professor Halter, Mitglied dieser Kommission, zu dieser Thematik angehört. Es war unser Ziel, diesem Verfassungsbegriff einen konkreten Inhalt zu geben, damit dieser Begriff in der Folge in der Politik und im Gesetzesvollzug eine Gestalt und auch eine Wirkung erhält. Uns war es zudem ein Anliegen, diesem Begriff wenn möglich eine präzisere Interpretation zu geben, als der Bundesrat dies in seiner Botschaft getan hat.

Artikel 120 der neuen Bundesverfassung, in welchem der Begriff der Würde der Kreatur erscheint, trägt den Titel «Gentechnologie im Ausserhumanbereich». Sowohl die Ethikkommission wie auch Herr Saladin und Herr Schweizer in ihrem Kommentar gehen davon aus, dass es sich bereits beim alten Bundesverfassungsartikel 24novies Absatz 2 um einen allgemeinen Verfassungsgrundsatz handelte. Es spricht deshalb für sich und ist vom Bundesrat und von unserer Kommission so erkannt worden, dass die Würde der Kreatur auch in anderen Gesetzesbereichen ihre Wirkung haben muss, so zum Beispiel im Umweltschutzgesetz oder im Tierschutzgesetz. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Begriff dort nicht explizit erwähnt ist.

Der Begriff der Würde der Kreatur leitet sich aus theologischer, philosophischer und ethischer Betrachtungsweise von demjenigen der Würde des Menschen ab. Menschenwürde bedeutet, dass der Mensch als Individuum einen inhärenten, einzigartigen Wert hat. Die Übertragung dieses Begriffes auf die nichtmenschliche Kreatur fällt deshalb nicht ganz einfach aus. Der Begriff in dieser erweiterten, aber auch neu interpretierten Form ist erst im Gefolge der Umweltkrise nach den Fünfzigerjahren entstanden. Es entwickelte sich eine Veränderung weg von der rein anthropozentrischen Sichtweise, wie sie primär von der traditionellen christlichen Theologie geprägt wurde. Mit der Übertragung des Begriffes der Würde auf alle Lebewesen verspricht sich der Verfassungsgeber eine grössere Schutzwirkung für die nichtmenschliche Kreatur als bisher.

Herr Professor Halter hat uns gesagt, dass anno 1992 Politik und Volk diesen Begriff der Würde der Kreatur beschworen haben, ihn aber niemand genauer definiert habe. Die Befürworter der Verfassungsvorlage wollten damals mit der Einfügung des Begriffes der Würde der Kreatur den Kritikern der Gentechnologie entgegenkommen. Er sollte als Schranke gegen eine im Ausserhumanbereich überbordende Gentechnologie verstanden werden. Die Bedeutung des Begriffes blieb offen, jedenfalls gab es darüber keinen Konsens. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage muss dieser Verfassungsgrundsatz in der Gesetzesumsetzung konkrete Wirkungen zeigen, wobei auch in der ethischen und in der theologischen Wissenschaft nach wie vor Diffusität, Skepsis und Dissens über diesen Begriff vorhanden sind.

Am leichtesten zu verstehen und zu konkretisieren ist die Würde der Kreatur da, wo wir es mit empfindungsfähigen Lebewesen zu tun haben, denen wir Interessen zuschreiben können. Auf der Ebene der Wirbeltiere findet das ziemlich allgemein Anerkennung. Auf der Ebene von niedrigeren Tierarten und erst recht im Bereich der Pflanzen kann nur noch in sehr verdünntem Sinne, wie es Professor Halter sagte, von einem natürlichen Streben nach Interessen gesprochen werden.

Unbestritten ist, dass mit der Würde der Kreatur der Eigenwert von Tieren und Pflanzen, abgesehen von ihrem Nutzwert für den Menschen, gemeint ist. Tiere und Pflanzen sollen also um ihrer selbst willen, nicht bloss wegen irgendwelcher menschlicher Interessen in moralische Überlegungen und rechtliche Regelungen einbezogen werden. Es bleibt die Frage, was diesen Eigenwert begründet. Ist es die Empfindung von Werten oder Gütern durch diese Lebewesen selbst? Oder ist es einfach ihre «Selbstzwecklichkeit» in der Natur, unabhängig vom Menschen?

Wenn wir einmal von Nutztieren und Nutzpflanzen absehen, die der Mensch durch Zucht seinen Bedürfnissen angepasst und von ihm abhängig gemacht hat, haben Tiere und Pflanzen und die nichtmenschliche Kreatur überhaupt ihren Sinn in sich selbst. Sie waren längst vor dem Menschen da und brauchen ihn letztlich im Prinzip nicht. Für uns heisst das, dass wir die nichtmenschlichen Kreaturen um ihrer selbst willen schützen müssen.

Die Ethikkommission ist nun der Ansicht, dass gentechnische Eingriffe bei Tieren oder Pflanzen zwar nicht per se unethisch seien, doch seien sie problematisch, und zwar schon deswegen, weil diese Kreaturen in ihrer ursprünglichen natürlichen Existenz, in ihrer Lebensart, im Blick auf ihre Eigenschaften und Fähigkeiten gezielt verändert werden.

Insofern geht der Ansatz bei der Würde der Kreatur über den Ansatz des reinen Tierschutzes hinaus, der sich am Wohlbefinden der Tiere, bei den Wirbeltieren, orientiert. Darum umgreift die Respektierung der Würde der Kreatur nicht nur Wirbeltiere, sondern Tiere überhaupt und eben auch Pflanzen.

Die Mehrheit der Ethikkommission sieht nun grundsätzlich in jedem gentechnischen Eingriff in die natürlichen Eigenschaften oder Fähigkeiten von Tieren oder Pflanzen eine Beeinträchtigung der Würde der Kreatur. Diese Würde der Kreatur ist aber entsprechend abzuwägen, und es ist die Frage zu stellen, inwieweit hier eine unverantwortliche Missachtung

dieser Würde der Kreatur erfolgt. Dies ist in einer Güterabwägung zu entscheiden.

Gemeint ist damit Folgendes: Die Interessen des Menschen in seinem Umgang mit Tieren und Pflanzen können mit den Interessen der Tiere oder Pflanzen in Konflikt geraten, mit ihrem Dasein und Sosein, also mit ihrer naturgegebenen Lebensart. Wo aufgrund menschlicher Eingriffe in die Eigenart von Tieren und Pflanzen ein solcher Interessenkonflikt entsteht, haben die menschlichen Interessen nicht automatisch und in jedem Fall Vorrang. Im Prinzip muss jeder menschliche Eingriff in die naturgegebene Eigenart von Pflanzen und Tieren moralisch gerechtfertigt werden. Je gewichtiger und nachhaltiger diese Eingriffe sind, desto gewichtiger müssen auch die menschlichen Interessen sein, um solche Eingriffe rechtfertigen zu können. Das gilt natürlich nicht nur, aber es gilt auch für gentechnische Eingriffe. Soweit die Meinung der Ethikkommission.

Auch wir haben in der Kommission diesen Ansatz gewählt, wenn wir in Artikel 7 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes schreiben, dass die Würde der Kreatur dann missachtet wird, «wenn artspezifische Eigenschaften oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist». Wir sind noch einen Schritt weiter gegangen und haben versucht zu definieren, was wir unter diesen schutzwürdigen Interessen verstehen möchten. Dies ist in Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes umschrieben. Es sind dies die Gesundheit von Mensch und Tier, die Sicherung einer ausreichenden Ernährung, die Reduktion ökologischer Beeinträchtigungen, die wesentliche Erhöhung des ökonomischen, sozialen oder ökologischen Nutzens für die Gesellschaft sowie – da sind wir relativ weit gegangen – die Wissensvermehrung.

Sie konnten einem Schreiben der Ethikkommission entnehmen, dass sie diese Aufzählung zwar an sich begrüsst, jedoch eine exaktere Anleitung für die Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Menschen einerseits und der Tiere und Pflanzen andererseits wünscht. Die WBK hat versucht, diese Rechtfertigungsgründe aufzuzählen. Es bleibt der weiteren Diskussion zwischen den Räten vorbehalten, ob eine zusätzliche Präzisierung dazu noch notwendig ist.

Wir haben auch festgestellt, dass es in der Gesetzgebung unumgänglich ist, dem Unterschied zwischen Pflanzen und Tieren Rechnung zu tragen. Wir sind diesem Anliegen nachgekommen, indem wir in Artikel 7 des Gesetzes festgehalten haben, dass bei der Bewertung der Beeinträchtigung dem Unterschied von Tieren und Pflanzen sowie deren biologischer Einordnung und Empfindungsfähigkeit Rechnung zu tragen sei.

Nach Ansicht der Ethikkommission verdienen alle Lebewesen um ihrer selbst willen Achtung. Zwar wird den Mikroorganismen die Würde nicht explizit abgesprochen, man verzichtet jedoch auf die Ausdehnung des rechtlichen Schutzes auf diese Organismen. Bereits in der Vernehmlassungsantwort vertrat die Ethikkommission mehrheitlich die Meinung, dass die Pflicht zur Achtung der Würde der Kreatur auf Tiere und Pflanzen – unter Ausklammerung der Mikroorganismen – zu beschränken sei. Innerhalb dieser Mehrheitsmeinung wurde auch die Ansicht vertreten, dass bei Pflanzen nicht im eigentlichen Sinne von «Würde», sondern höchstens von «Wert» gesprochen werden könne.

In der wissenschaftlichen Ethik im ausserhumanen Bereich ist die Frage offen, ob auf Gesetzebene das Kriterium der Würde der Kreatur über das Anliegen der Arterhaltung und der genetischen Vielfalt hinaus etwas hergibt, was nicht auch ohne Berufung auf die Würde der Kreatur ethisch und rechtlich begründbar wäre.

Es bleibt zu vermerken, dass die Forderung nach Schutz der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten speziell im Verfassungsartikel explizit erwähnt ist, was die Interpretation zulässt, dass sich der Verfassungsgeber mit der Würde der Kreatur nicht allein auf die Erhaltung der Artenvielfalt beschränkt, sondern etwas darüber Hinausgehendes vorgesehen hat.

Unsere Interpretation wählt einen anderen Ansatz: Wir versuchen zu definieren, was die Würde der Kreatur missach-

tet, nämlich das, wodurch gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes artspezifische Eigenschaften oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden. Selbst dann sprechen wir nicht von einer Missachtung der Würde der Kreatur, wenn überwiegend schutzwürdige Interessen dies rechtfertigen. Wir nehmen also eine sorgfältige Güterabwägung vor.

Bei gentechnischen Vorhaben mit höheren Tieren ist grundsätzlich von den Kriterien der Tierschutzgesetzgebung auszugehen, wobei der in Artikel 13 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes verwendete Begriff des Schadens nicht ausschliesslich pathozentrisch verstanden werden kann, sondern auch Verletzungen der Integrität eines Tieres bzw. seiner artspezifischen Eigenschaften und Fähigkeiten sowie darüber hinaus sogar schädigende und dem Tier zum Nachteil gereichende Veränderungen seines Phänotyps umfasst. Wir haben auch festgestellt, dass es in der ethisch-wissenschaftlichen Diskussion umstritten ist, ob bei der Pflanze und auch bei den niederen Tieren, wie etwa den Wirbellosen, die vom Tierschutzgesetz nicht erfasst sind, nicht das Individuum, sondern nur die Art und allenfalls noch die Population in Betracht gezogen werden könne, wenn wir von einer Missachtung der Würde der Kreatur sprechen.

Die Ethikkommission empfiehlt, die Würde der Kreatur nicht auf die Tiere zu beschränken, sondern auf die Pflanzen auszuweiten, wengleich dem Unterschied zwischen Fauna und Flora Rechnung zu tragen ist. Die Ethikkommission spricht hier von einem gradienten Würdebegriff. Unsere Kommission schliesst sich dieser Erkenntnis an, wenn sie in Artikel 7 Absatz 1 schreibt, dass dem Unterschied von Pflanzen und Tieren sowie deren biologischer Einordnung und Empfindungsfähigkeit Rechnung zu tragen sei.

Wir haben uns in der Kommission hohe Ziele gesetzt: dem Verfassungsbegriff der «Würde der Kreatur» Leben und auch Inhalt zu geben. Wir dürfen für uns in Anspruch nehmen, dass wir uns leidlich Mühe gegeben haben. Die Frage nach der Würde der Kreatur ist letztlich auch eine weltanschauliche. Sie trifft unsere Existenz und unsere Stellung in diesem Leben. Sie basiert auf unserer Überzeugung und auf unserem Glauben, sei dieser Glaube nun konfessionell oder in einer anderen Weise verstanden. In unserer pluralistischen Gesellschaft werden wir weder einen von allen akzeptierten gesellschaftlichen Konsens noch abschliessende Antworten auf alle diese Fragen finden.

Herr Professor Hans Halter hat einen meiner Kollegen auf sein Drängen hin, wir müssten den Verfassungsbegriff der «Würde der Kreatur» nun endlich im Gesetz konkretisieren, beschwichtigt, indem er sagte, man müsse die Geschichte laufen lassen. Er meinte etwas tröstend, bereits im Neuen Testament heisse es, es gebe «nicht Mann und Frau»; es habe aber fast 2000 Jahre gedauert, bis man realisiert habe, dass der schon im Neuen Testament ausgesprochene gleiche Wert von Mann und Frau konkrete Konsequenzen im Sinne einer völligen Gleichberechtigung habe, sei es in einer ehelichen Partnerschaft, in der Politik oder am Arbeitsplatz.

Wir würden die konkrete Bedeutung der «Würde der Kreatur» nicht sehen, wenn wir einfach auf das Wort «Würde» starren würden. Es sei eine Frage unserer grundsätzlichen Einstellung zur Natur, unserer Erfahrungen im Umgang mit Pflanzen und Tieren – vor allem dann, wenn neue Techniken aufkommen –, allmählich zur Erkenntnis und vielleicht sogar zu einem Konsens darüber zu gelangen, was wirklich eine Missachtung der Würde der Kreatur ist und was eben nicht. Es brauche deshalb etwas Bescheidenheit und Geduld, aber auch Vorsicht und Aufmerksamkeit in der Gesetzgebung. Wir können beim heutigen rasanten Wandel der gesellschaftlichen wie der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr Gesetze schaffen, welche die Generationen überdauern. Das mag für viele Gesetze gelten; für die gesetzliche Festlegung des Begriffes der «Würde der Kreatur» gilt dies aber im Besonderen.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 8

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

*Abs. 1*

Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 9) noch in Verkehr bringen darf (Art. 10), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Mensch und Umwelt notwendig sind.

*Abs. 2*

Der Bundesrat führt für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein.

## Art. 8

*Proposition de la commission*

*Titre*

Activités en milieu confiné

*Al. 1*

Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés qu'il n'a le droit ni de disséminer dans l'environnement à titre expérimental (art. 9), ni de mettre en circulation (art. 10), est tenu de prendre toutes les mesures de confinement commandées notamment par le danger que les organismes concernés présentent pour l'homme et pour l'environnement.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral introduit une notification ou une autorisation obligatoires pour les activités en milieu confiné.

*Angenommen – Adopté*

## Art. 9

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Freisetzungsversuche

*Abs. 1*

Wer gentechnisch veränderte Organismen, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 8), im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung des Bundes.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung. Er regelt insbesondere:

- die Anhörung von Fachleuten;
- die finanzielle Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige Gefährdungen und Beeinträchtigungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden;
- die Information der Öffentlichkeit.

## Art. 9

*Proposition de la commission*

*Titre*

Disséminations expérimentales

*Al. 1*

Toute dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés dont la mise en circulation (art. 10) est interdite, est soumise à l'autorisation de la Confédération.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe les conditions à remplir pour obtenir l'autorisation et la procédure régissant sa délivrance. Il arrête notamment les modalités relatives à:

- l'audition d'experts;
- la couverture financière des mesures nécessaires pour identifier, prévenir ou supprimer les dangers et les atteintes éventuels;
- l'information du public.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: L'article 9 est un article clé de la loi, dans la mesure où on y fait figurer l'interdiction de toute dissémination expérimentale à l'ali-

née 1er, quant au principe, et les conditions dans lesquelles cette dissémination peut être autorisée, à l'alinéa 2.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 10**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Inverkehrbringen

*Abs. 1*

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit.

**Art. 10**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Mise en circulation

*Al. 1*

Toute mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés est soumise à l'autorisation de la Confédération.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe les conditions à remplir pour obtenir l'autorisation et la procédure régissant sa délivrance, ainsi que les modalités relatives à l'information du public.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: Même remarque que pour l'article 9, mais concernant ici la mise en circulation. Je vous rappelle que, au terme de la définition qui a été adoptée quelques articles plus haut, la vente d'organismes génétiquement modifiés est comprise dans le concept de mise en circulation. Donc, la vente est également soumise à autorisation et l'alinéa 2 fixe les conditions.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 11**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Überprüfung von Bewilligungen

*Abs. 1*

Bewilligungen sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie aufrechterhalten werden können.

*Abs. 2*

Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen müssen neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen führen könnten, der bewilligenden Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie davon Kenntnis haben.

**Art. 11**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Réexamen des autorisations

*Al. 1*

Toute autorisation délivrée fera régulièrement l'objet d'un réexamen destiné à vérifier si elle peut être maintenue.

*Al. 2*

Le détenteur d'une autorisation est tenu d'informer, spontanément et dès qu'il en a lui-même connaissance, l'autorité ayant délivré l'autorisation de tout élément nouveau susceptible d'entraîner une réévaluation des dangers ou des atteintes liés au projet.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: A l'article 11, nous avons repris la législation existante, comme vous pouvez le constater. Toutefois, nous avons estimé qu'un principe défini actuellement au niveau de l'ordonnance – qui prévoit que le titulaire d'une autorisation doit informer l'autorité si de nouvelles connaissances apparaissent – méritait de figurer dans

la loi. A ce principe, nous en avons ajouté un autre qui relève de la compétence de l'autorité qui doit elle aussi, comme le stipule l'alinéa 1er, faire régulièrement l'examen de la situation pour voir si une autorisation doit être modifiée parce que les conditions de son octroi ont changé.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Ausnahmen von der Melde- und der Bewilligungspflicht; Selbstkontrolle

*Abs. 1*

Der Bundesrat kann für bestimmte gentechnisch veränderte Organismen Ausnahmen oder Vereinfachungen von der Melde- oder Bewilligungspflicht vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 6 und 7 ausgeschlossen ist.

*Abs. 2*

Soweit für eine Tätigkeit in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter gentechnisch veränderter Organismen keine Bewilligungspflicht besteht, kontrolliert die verantwortliche Person oder Unternehmung die Einhaltung der Grundsätze von Artikel 6 und 7 selbst. Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung dieser Selbstkontrolle.

**Art. 12**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Dérogations au régime de la notification et de l'autorisation; autocontrôle

*Al. 1*

Le Conseil fédéral peut prévoir une notification ou une autorisation simplifiée, ou encore une dérogation au régime de la notification ou de l'autorisation, pour certains organismes génétiquement modifiés si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des principes visés aux articles 6 et 7 est exclue.

*Al. 2*

Dans la mesure où une activité en milieu confiné ou la mise en circulation de certains organismes génétiquement modifiés ne sont pas soumises au régime de l'autorisation, la personne ou l'entreprise responsable s'assureront par elles-mêmes que les principes visés aux articles 6 et 7 sont respectés. Le Conseil fédéral règle les modalités et l'étendue de cet autocontrôle, ainsi que sa vérification.

*Angenommen – Adopté*

**2. Abschnitt Titel**

*Antrag der Kommission*

Spezielle Bestimmungen

**Section 2 titre**

*Proposition de la commission*

Dispositions spécifiques

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Information der Abnehmer

*Abs. 1*

Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- über deren Eigenschaften, die für die Anwendung der Artikel 6 und 7 von Bedeutung sind, informieren;
- so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Organismen die Grundsätze von Artikel 6 und 7 nicht verletzt werden.

**Abs. 2**

Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

**Art. 13**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Information de l'acquéreur

*Al. 1*

Quiconque met en circulation des organismes génétiquement modifiés est tenu:

a. d'informer l'acquéreur de celles de leurs propriétés qui sont déterminantes pour l'application des principes visés aux articles 6 et 7;

b. de communiquer à l'acquéreur toutes instructions propres à garantir que si ces organismes sont utilisés conformément à leur destination, les principes visés aux articles 6 et 7 ne sont pas violés.

*Al. 2*

L'acquéreur est tenu d'observer les instructions du fabricant et de l'importateur.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Kennzeichnung

*Abs. 1*

Wer gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, muss sie für den Abnehmer als solche kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss die Worte «gentechnisch verändert» oder «genetisch verändert» enthalten. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren gentechnisch veränderter Organismen enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb von denen keine Kennzeichnung erforderlich ist.

*Minderheit*

(David, Slongo, Stadler)

.... Erzeugnisse, die zufällig Spuren ....

*Abs. 2bis*

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(David, Slongo, Stadler)

Der Schwellenwert soll in der Regel höchstens 1 Prozent betragen.

*Abs. 2ter*

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(David, Slongo, Stadler)

Das Vorhandensein gentechnisch veränderter Organismen gilt als zufällig, wenn der Kennzeichnungspflichtige nachweist, dass er geeignete Massnahmen, wie eine sorgfältige Warenflusstrennung, ergriffen hat, um die Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zu vermeiden.

*Abs. 3*

Er kann die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden, regeln.

*Abs. 4*

Der Bundesrat regelt, wie Organismen, die ohne gentechnische Verfahren entstanden sind, als solche gekennzeichnet werden können, wenn sie in Verkehr gebracht werden. Er erlässt auch Vorschriften über den Schutz vor Missbräuchen einer solchen Kennzeichnung.

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Désignation

*Al. 1*

Quiconque met en circulation des organismes génétiquement modifiés est tenu de les désigner comme tels à l'intention de l'acquéreur. La désignation doit comporter la mention «génétiquement modifié». Les modalités sont arrêtées par le Conseil fédéral.

*Al. 2*

*Majorité*

Le Conseil fédéral fixe des seuils, applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces d'organismes génétiquement modifiés, et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire.

*Minorité*

(David, Slongo, Stadler)

.... aux produits contenant des traces fortuites d'organismes génétiquement modifiés ....

*Al. 2bis*

*Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*

(David, Slongo, Stadler)

Le seuil sera en général de 1 pour cent au plus.

*Al. 2ter*

*Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*

(David, Slongo, Stadler)

Les traces d'organismes génétiquement modifiés sont considérées comme fortuites si la personne tenue de désigner les mélanges, objets ou produits prouve qu'elle a pris les mesures appropriées pour éviter l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés, et qu'elle a, par exemple, séparé soigneusement les flux de marchandises.

*Al. 3*

Il peut réglementer la désignation des produits issus d'organismes génétiquement modifiés.

*Al. 4*

Le Conseil fédéral arrête les modalités selon lesquelles les organismes produits sans procédés de génie génétique peuvent être désignés en conséquence lorsqu'ils sont mis en circulation. Il édicte aussi des prescriptions sur la protection contre les abus de cette désignation.

*Titel, Abs. 1, 3, 4 – Titre, al. 1, 3, 4*

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: L'article 14, repris du projet du Conseil fédéral et qui concerne le problème de la transparence, est important également. Nous proposons que la personne qui met en circulation ou en vente notamment des produits génétiquement modifiés doive les désigner comme tels et que cette désignation comporte la mention «génétiquement modifié». Il y a, de notre point de vue, une conception de transparence à l'alinéa 1er qui est nécessaire.

Je reviendrai sur l'alinéa 2, puisqu'il y a des propositions de majorité et de minorité.

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2, 2bis, 2ter – Al. 2, 2bis, 2ter*

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: Il y a ici une division entre majorité et minorité qui porte sur le problème des seuils. La majorité de votre commission estime qu'il faut confier au Conseil fédéral la compétence de fixer

les seuils appliqués aux mélanges dans la mesure où la détermination de ces seuils, c'est-à-dire le moment auquel on peut percevoir l'apparition d'organismes génétiquement modifiés, dépend fortement de la fiabilité des appareils et d'éléments qui sont censés évoluer rapidement. Il paraît donc à la majorité qu'il est plus sage de fixer dans la loi une délégation de compétence au Conseil fédéral. La minorité, comme vous l'avez vu, estime pour sa part qu'il est plus prudent de fixer dans la loi le seuil de 1 pour cent et d'ajouter une disposition complémentaire à l'alinéa 2. Il n'y a donc pas une différence de conception. Nous pensons tous que la détermination des seuils est une affaire importante pour que l'on puisse parler ou non de mélanges contenant des produits génétiquement modifiés.

La différence de conception est que la majorité de la commission, que je vous prie de suivre, souhaite donner cette compétence d'exécution au Conseil fédéral, alors que la minorité souhaite ancrer certains concepts dans la loi.

**David Eugen (C, SG):** Die Kennzeichnungsregel ist nach meiner Meinung ein zentraler Eckwert dieser Gesetzgebung. Es wurde im Eintreten gesagt: Es gibt einige solche Punkte in diesem Gesetz; dieser gehört sicher dazu. Die Regel muss sein – das steht in Artikel 14 Absatz 1 dieses Gesetzes –, dass die Kennzeichnung immer stattzufinden hat, wenn Produkte GVO enthalten. Das ist das A und O. Man will, dass der Konsument in allen Fällen grundsätzlich weiss, ob GVO enthalten ist oder nicht.

Die jetzt strittige Regelung in Absatz 2 regelt die Ausnahme. Die Minderheit ist strenger als die Mehrheit. Die Minderheit will die Ausnahmen von der Grundregel restriktiver angehen. Die Mehrheit will sie etwas weniger restriktiv angehen. Das gilt für zwei Punkte:

Die Minderheit will immer dann nur die Ausnahme von der Deklarationspflicht gelten und diesen Schwellenwert zum Zuge kommen lassen, wenn ein Hersteller dartun kann, dass er seine Sorgfaltspflichten bei der Warenflusstrennung beachtet hat. Ein Hersteller, der bei der Warenflusstrennung seine Sorgfaltspflichten nicht beachtet hat, kann sich nicht auf die Ausnahme und nicht auf den Schwellenwert berufen. Das ist die Meinung der Minderheit.

Die Mehrheit dagegen will jeden Hersteller, der nicht absichtlich GVO beigemischt hat, in den Genuss der Ausnahme kommen lassen. Das heisst, wer nicht absichtlich GVO beigemischt, hat bereits das Recht darauf, sich nachher auf den Schwellenwert zu berufen. Das halten wir von der Minderheit nicht für sachgerecht. Es braucht ein objektives Kriterium; es muss ein Kriterium sein, das auf die Sorgfaltspflicht des Herstellers Bezug nimmt. Dem entspricht dann die Bestimmung in Absatz 2ter – sie gehört dazu – und kommt mit der Definition des Wortes «zufällig» zum Ausdruck.

Es ist also eine klare Differenz zwischen den Fassungen der Mehrheit und der Minderheit in der Konsequenz der Anwendung des Schwellenwertes. Bei der Minderheit ist die Einhaltung der objektiven Sorgfaltspflicht entscheidend; bei der Mehrheit ist es eine subjektive Absicht.

Zum zweiten Punkt, der den Antrag der Minderheit von jenem der Mehrheit unterscheidet: Wir sind der Meinung, die generelle Gesetzgebungsdelegation an den Bundesrat – zu bestimmen, wann nun der Ausnahmefall gilt – sei nicht richtig. Wir sind der Meinung, dass der Gesetzgeber in der Regel jedenfalls selbst sagen muss, wann der Ausnahmefall von der Deklaration zum Zuge kommen kann: nur dann, wenn der Schwellenwert von einem Prozent nicht überschritten wird. Diesen Regelfall soll das Gesetz enthalten. Wir wollen nicht, dass der Ausnahmefall von der Deklaration ausufert. Wir wollen dem Ausnahmefall seitens der Gesetzgebung klare Grenzen setzen.

Der Antrag der Minderheit befindet sich mit diesem Vorschlag, genau so, wie er hier steht – sowohl mit der Sorgfaltspflicht bei der Warenflusstrennung, als auch mit der Fixierung dieses einen Prozentes als Regel im Gesetz –, in Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung. Diese beiden Regeln sind europäisches Recht. Ich sehe

nicht ein, und das ist eigentlich auch mein letztes Bedenken, warum die Schweiz auf Gesetzgebungsstufe einen Standard setzen soll, der unter dem der europäischen Gesetzgebung liegt.

Ich bitte Sie daher aus diesen Gründen, bei diesem wichtigen Punkt der Deklarationspflicht der etwas strengeren Fassung der Minderheit zu folgen.

**Leuenberger Moritz, Bundespräsident:** Das Konzept von Schwellenwerten für die Kennzeichnung ist bereits mehrmals andernorts im geltenden Recht verankert, beispielsweise im Lebensmittel- oder im Futtermittelbereich. Die Kommissionsmehrheit verankert im GTG nun eine etwas verbindlichere Regelung, als sie der Bundesrat vorgesehen hat. Sie lässt aber bezüglich der maximalen Schwellenwerte dem Bundesrat noch einen genügenden Handlungsspielraum, damit der technischen Entwicklung und dem Wandel der gesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen werden kann.

Die Minderheit möchte die maximalen Schwellenwerte im Gesetz für alle Erzeugnisse festgelegt haben. Wir erachten eine solche Regelung als zu wenig flexibel und unterstützen daher die Mehrheit.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 19 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen

#### **Art. 15**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Titel*

Aktenzugang und Information der Öffentlichkeit

##### *Abs. 1*

Jede Person hat Anspruch, auf Gesuch hin bei der zuständigen Vollzugsbehörde Zugang zu Informationen zu erhalten, die beim Vollzug dieses Gesetzes, anderer Bundesgesetze oder von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen erhoben werden. Kein Anspruch besteht, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

##### *Abs. 2*

Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen Auskünfte aus dem Vollzug (Art. 21 Abs. 1) sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Sie können diese Informationen nach Massgabe eines Bundesgesetzes oder einer völkerrechtlichen Vereinbarung an ausländische Behörden oder internationale Organisationen weitergeben. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.

#### **Art. 15**

##### *Proposition de la commission*

##### *Titre*

Accès du public aux dossiers et à l'information

##### *Al. 1*

Toute personne qui en fait la demande à l'autorité d'exécution compétente a le droit d'accéder aux informations obtenues lors de l'exécution de la présente loi, d'autres lois fédérales ou d'accords internationaux, et concernant l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés ou de produits qui en sont issus. Elle ne peut pas faire valoir ce droit si des intérêts privés ou publics prépondérants s'y opposent.

##### *Al. 2*

Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités peuvent publier les renseignements acquis lors de l'exécution (art. 21 al. 1er) ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Elles peuvent communiquer ces informations à une autorité étrangère ou à une organisation internationale selon les modalités prévues par une loi fédérale ou par un accord international. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16***Antrag der Kommission**Titel*

Weitere Vorschriften des Bundesrates

*Abs. 1*

Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 6 und 7 verletzt werden können.

*Abs. 2*

Er kann insbesondere:

- a. den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;
- b. den Umgang mit bestimmten gentechnisch veränderten Organismen einer speziellen Bewilligung unterstellen, einschränken oder verbieten;
- c. zur Bekämpfung bestimmter gentechnisch veränderter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;
- d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und von deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e. für den Umgang mit bestimmten gentechnisch veränderten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

**Art. 16***Proposition de la commission**Titre*

Autres prescriptions du Conseil fédéral

*Al. 1*

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation des organismes génétiquement modifiés, de leurs métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur utilisation ou des quantités utilisées, les principes visés aux articles 6 et 7 risquent d'être violés.

*Al. 2*

Il peut notamment:

- a. réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit;
- b. soumettre l'utilisation de certains organismes génétiquement modifiés à une autorisation spéciale, la restreindre ou l'interdire;
- c. prescrire des mesures visant à lutter contre certains organismes génétiquement modifiés ou à prévenir leur apparition;
- d. prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à la diversité biologique et à son exploitation durable;
- e. lier l'utilisation de certains organismes génétiquement modifiés à des études à long terme;
- f. prévoir des auditions publiques dans le cadre des procédures d'autorisation.

*Angenommen – Adopté*

**3. Kapitel Titel***Antrag der Kommission**Vollzug***Chapitre 3 titre***Proposition de la commission**Exécution*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 17***Antrag der Kommission**Titel*

Vollzugskompetenzen

*Abs. 1*

Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

*Abs. 2*

Der Bundesrat kann den Kantonen bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz übertragen, soweit diese nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen sind.

*Abs. 3*

Der Bundesrat kann bestimmte Vollzugsaufgaben auch Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes übertragen.

*Abs. 4*

Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

**Art. 17***Proposition de la commission**Titre*

Compétences en matière d'exécution

*Al. 1*

La Confédération exécute la présente loi. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral peut déléguer certaines tâches d'exécution découlant de la présente loi aux cantons, dans la mesure où elles ne leur sont pas déjà attribuées en fonction d'autres lois fédérales régissant notamment l'utilisation des objets et produits.

*Al. 3*

Le Conseil fédéral peut également confier certaines tâches d'exécution à des organisations ou à des personnes morales de droit public ou privé.

*Al. 4*

Les frais résultant des mesures prises par les autorités pour prévenir un danger ou une atteinte imminente, pour en déterminer l'existence ou pour y remédier sont mis à la charge de la personne qui en est la cause.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU), pour la commission:** Nous attirons votre attention sur le fait que le Conseil fédéral peut confier des tâches d'exécution, non seulement aux cantons, mais encore à des organisations ou à des personnes morales de droit public ou privé. C'est ce que prévoit déjà la législation existante.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 18***Antrag der Kommission**Titel*

Koordination des Vollzuges

*Abs. 1*

Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über gentechnisch veränderte Organismen vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.

*Abs. 2*

Soweit der Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden untersteht, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrenleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

**Art. 18***Proposition de la commission**Titre*

Coordination de l'exécution

**Al. 1**

L'autorité fédérale qui exécute des prescriptions relatives aux organismes génétiquement modifiés en vertu d'une autre loi fédérale ou d'une convention internationale, est également chargée d'assurer dans ce cadre l'exécution de la présente loi. Les autorités fédérales prennent leurs décisions avec l'accord des autres services fédéraux concernés et, quand le droit fédéral le prévoit, après avoir consulté les cantons.

**Al. 2**

Si l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés est soumise non seulement à une procédure fédérale d'autorisation ou de notification, mais aussi à une procédure cantonale de planification et d'autorisation, le Conseil fédéral désigne un service qui assure la coordination de ces procédures.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit

*Abs. 1*

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit, der Sachverständige aus den verschiedenen interessierten Kreisen angehören. Schutz- und Nutzungsinteressen müssen angemessen vertreten sein.

*Abs. 2*

Die Fachkommission berät den Bundesrat in Fragen der biologischen Sicherheit beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug. Sie wird zu Bewilligungsgesuchen angehört. Sie kann Empfehlungen zu diesen Gesuchen abgeben; in wichtigen und begründeten Fällen kann sie vorgängig Gutachten und Untersuchungen veranlassen.

*Abs. 3*

Sie arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen zusammen, die sich mit Fragen der Biotechnologie befassen.

*Abs. 4*

Sie informiert die Öffentlichkeit über wichtige Erkenntnisse und erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 19**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique

*Al. 1*

Le Conseil fédéral nomme une commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique qui comprend des spécialistes issus des différents milieux intéressés. Les intérêts de protection et d'exploitation y seront représentés de manière équitable.

*Al. 2*

La commission d'experts conseille le Conseil fédéral lorsqu'il élabore des prescriptions touchant la sécurité biologique; elle conseille également dans ce domaine les autorités chargées de l'exécution. Elle est consultée pour toute demande d'autorisation. Elle peut émettre des recommandations concernant ces demandes; dans certains cas importants et fondés, elle peut faire procéder au préalable à des expertises et à des enquêtes.

*Al. 3*

Elle collabore avec d'autres commissions fédérales et cantonales qui traitent de questions relevant de la biotechnologie.

*Al. 4*

Elle informe le public de nouveaux acquis importants et fait périodiquement rapport au Conseil fédéral sur ses activités.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 20**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich

*Abs. 1*

Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich. Sie setzt sich zusammen aus verwaltungsexternen Fachleuten der Ethik sowie weiteren Personen aus anderen Fachrichtungen, welche über wissenschaftliche oder praktische Kenntnisse der Ethik verfügen. In der Kommission müssen unterschiedliche ethische Ansätze vertreten sein.

*Abs. 2*

Die Kommission verfolgt und beurteilt aus ethischer Sicht die Entwicklungen und Anwendungen der Biotechnologie und nimmt zu damit verbundenen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen aus ethischer Sicht Stellung.

*Abs. 3*

Sie berät:

- a. den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften;
- b. die Behörden des Bundes und der Kantone beim Vollzug. Insbesondere nimmt sie Stellung zu Bewilligungsgesuchen oder Forschungsvorhaben von grundsätzlicher oder beispielhafter Bedeutung; sie kann zu diesem Zweck Unterlagen einsehen, Auskünfte erheben sowie weitere Sachverständige beiziehen.

*Abs. 4*

Sie arbeitet mit anderen eidgenössischen und kantonalen Kommissionen zusammen, die sich mit Fragen der Biotechnologie befassen.

*Abs. 5*

Sie führt den Dialog mit der Öffentlichkeit über ethische Fragen der Biotechnologie. Sie erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

**Art. 20**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain

*Al. 1*

Le Conseil fédéral nomme une commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain. Elle se compose de personnes n'appartenant pas à l'administration publique, spécialistes de l'éthique ou représentant d'autres disciplines et possédant des connaissances scientifiques ou pratiques dans le domaine de l'éthique. Il sera veillé à ce que plusieurs approches éthiques différentes soient représentées au sein de la commission.

*Al. 2*

La commission suit et évalue sous l'angle de l'éthique l'évolution et les applications de la biotechnologie, et se prononce sur les aspects éthiques de leurs implications scientifiques et sociales.

*Al. 3*

Elle conseille:

- a. le Conseil fédéral lorsqu'il élabore des prescriptions;
- b. les autorités fédérales et cantonales chargées de l'exécution. Elle se prononce notamment sur les demandes d'autorisation ou les projets de recherche à caractère fondamental ou exemplaire; à cet effet, elle peut consulter les pièces des dossiers, demander des renseignements et prendre l'avis d'autres spécialistes.

*Al. 4*

Elle collabore avec d'autres commissions fédérales et cantonales qui traitent de questions relevant de la biotechnologie.

*Al. 5*

Elle mène un dialogue avec le public sur les questions d'éthique liés à la biotechnologie. Elle fait périodiquement rapport au Conseil fédéral sur ses activités.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: S'agissant de la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain que proposait le Conseil fédéral, nous avons mené une intéressante discussion sur son rôle. Vous trouvez le résultat de cette discussion à l'alinéa 5. Le Conseil fédéral proposait que cette commission «informe» le public. Nous vous proposons une modification de cette formulation en prescrivant à cette commission de «mener un dialogue».

Nous estimons en effet qu'il est très important, dans le sens de plusieurs interventions qui ont été faites lors de l'entrée en matière, que dans ce domaine aussi complexe il n'y ait pas simplement une autorité qui informe «du haut de sa science», si vous me passez l'expression, mais qu'on ait une institution qui soit soucieuse d'alimenter le débat public et de renseigner les gens, et de prendre aussi en compte les préoccupations qui émanent de la population.

Dans ce sens, nous vous proposons cette expression: «Elle (la commission) mène un dialogue», qui nous paraît mieux traduire l'intention d'une communication ouverte que la formulation retenue par le Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 21**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Auskunftspflicht; Vertraulichkeit

*Abs. 1*

Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

*Abs. 2*

Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von gentechnisch veränderten Organismen geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.

*Abs. 3*

Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen durch. Der Bundesrat bestimmt, welche Angaben über gentechnisch veränderte Organismen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde zur Verfügung zu stellen sind, welche die Erhebung durchführt.

*Abs. 4*

Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.

#### **Art. 21**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Obligation de renseigner; confidentialité

*Al. 1*

Toute personne est tenue de fournir aux autorités les renseignements nécessaires à l'exécution de la présente loi et, s'il le faut, de procéder à des enquêtes ou de ne pas s'y opposer.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral peut ordonner que des relevés soient établis sur la nature, la quantité et l'évaluation des organismes génétiquement modifiés, que ces relevés soient conservés et qu'ils soient communiqués aux autorités qui en font la demande.

*Al. 3*

La Confédération procède à des enquêtes sur l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés. Le Conseil fédéral décide quelles données concernant les organismes génétiquement modifiés et recueillies sur la base d'autres lois fédérales doivent être mises à la disposition de l'autorité fédérale qui mène l'enquête.

*Al. 4*

Toute donnée dont la divulgation risque de porter atteinte à un intérêt digne de protection, telle qu'une donnée con-

cernant un secret d'affaires ou de fabrication, doit être traitée de manière confidentielle.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 22**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Titel*

Gebühren

*Text*

Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest und kann den Rahmen für die kantonalen Gebühren bestimmen. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

*Minderheit*

(David, Berger, Slongo, Stadler)

*Titel*

Gebühren

*Abs. 1*

Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Die Gebühren für den kantonalen Vollzug regeln die Kantone.

*Abs. 2*

Es können Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorgesehen werden.

#### **Art. 22**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Titre*

Emoluments

*Texte*

Le Conseil fédéral fixe le montant des émoluments perçus par les autorités fédérales pour l'exécution de la présente loi, et peut déterminer le cadre tarifaire des émoluments cantonaux. Il peut prévoir des dérogations à l'assujettissement.

*Minorité*

(David, Berger, Slongo, Stadler)

*Titre*

Emoluments

*Al. 1*

Le Conseil fédéral fixe le montant des émoluments perçus par les autorités fédérales pour l'exécution de la présente loi. Les cantons régissent les émoluments pour les tâches d'exécution accomplies par les autorités cantonales.

*Al. 2*

Des dérogations à l'assujettissement peuvent être prévues.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: Vous aurez remarqué qu'à cet article il y a une proposition de majorité et une de minorité.

Là encore, c'est une question d'appréciation. Sur le fond, nous partageons le même point de vue, c'est-à-dire que nous partons de l'idée que la Confédération peut déléguer un certain nombre de tâches aux cantons, on l'a vu tout à l'heure, et puis qu'elle doit fixer le montant des émoluments perçus à cette occasion.

La différence entre la proposition de la majorité et celle de la minorité est que la première prévoit que la Confédération reçoive la compétence de fixer un cadre – c'est-à-dire qu'on limite quand même l'autonomie cantonale et qu'on n'ait pas des cas pratiques dans lesquels il y aurait une différence de tarifs extraordinaire entre cantons –, et que la seconde consiste à dire qu'il y a un problème d'autonomie cantonale et qu'il incombe aux cantons de fixer les émoluments selon des règles qui leur sont proches.

Je vous propose de soutenir la version de la majorité, dans la mesure où nous avons une disposition qui est clairement d'exécution: il ne serait pas très heureux, du point de vue de

la majorité, qu'il y ait une trop forte disproportion entre les émoluments versés dans les différents cantons.

**David Eugen** (C, SG): Hier geht es um eine grundsätzliche Frage des Föderalismus. Welche Kompetenzen haben die Kantone noch, welche stehen dem Bund zu? Wir kennen in der Gesetzgebung den Grundsatz, dass die Kantone dort, wo ihnen der Vollzug zugewiesen ist, auch die Behördenorganisation bestimmen. Ich finde das richtig; jeder Kanton soll sagen können, wie er diese Vollzugsaufgabe erfüllen will. Dementsprechend sieht es auch mit den Kosten aus: Der eine Kanton macht es aufwendiger, der andere Kanton macht es weniger aufwendig; je nachdem gibt es verschiedene Gebühren, denn diese müssen ja nach den allgemeinen Grundsätzen des Gebührenrechtes nach dem Aufwand bemessen werden. Der Kanton, der weniger aufwendig handelt, kann tiefere Gebühren festlegen, jener, der mit grossem Aufwand handelt, setzt hohe Gebühren fest.

Es ist also konsequent, wenn man die Behördenorganisation den Kantonen überlässt – ich bin nach wie vor dafür –, denn diese Kompetenz ist ein wesentliches Element des Föderalismus. Dann muss man den Kantonen auch das Recht lassen, die Entscheide in Bezug auf die Kostendeckung dieser Organisation zu treffen. Die Mehrheit will diesen Entscheid dem Bund – also letztlich dem Bundesrat – zuweisen; der Bundesrat soll zumindest den Rahmen dieser Gebühren festlegen; das soll nicht in die kantonale Kompetenz fallen. Damit wird den Kantonen meiner Meinung nach ein wesentlicher Handlungsspielraum unnötig beschnitten. Ich bin daher mit der Minderheit der Auffassung, dass wir – wie das in den allermeisten Gesetzen der Fall ist – konsequent Vollzug und Gebührenrecht zusammen bei den Kantonen lassen sollten.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Der Antrag der Minderheit nimmt die Regelung des Bundesrates gemäss unserer Gen-Lex-Vorlage wieder auf und berücksichtigt die Rechtsetzungshoheit der Kantone im Gebührenbereich. Wir unterstützen daher die Minderheit.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 20 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 14 Stimmen

#### **Art. 23**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Titel*

Förderung der Forschung, des öffentlichen Dialogs und der Ausbildung

##### *Abs. 1*

Der Bund kann Forschungsarbeiten, insbesondere Technologiefolgenabschätzungen, in Auftrag geben oder unterstützen.

##### *Abs. 2*

Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der Biotechnologie.

##### *Abs. 3*

Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.

#### **Art. 23**

##### *Proposition de la commission*

##### *Titre*

Encouragement de la recherche, du débat public et de la formation

##### *Al. 1*

La Confédération peut commander et soutenir des travaux de recherche, concernant notamment l'évaluation des choix technologiques.

##### *Al. 2*

Elle s'attache à étendre les connaissances de la population et encourage le débat public sur le recours à la biotechnologie, ainsi que sur les chances et les risques qui y sont liés.

##### *Al. 3*

Elle peut encourager la formation et le perfectionnement professionnels des personnes chargées d'assumer des tâches relevant de la présente loi.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **4. Kapitel Titel**

##### *Antrag der Kommission* *Rechtspflege*

#### **Chapitre 4 titre**

##### *Proposition de la commission* *Voies de droit*

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 24**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Titel*

Beschwerdeverfahren

##### *Abs. 1*

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz und nach dem Bundesrechtspflegengesetz.

##### *Abs. 2*

##### *Mehrheit*

Gegen Verfügungen eines Bundesamtes, die in Anwendung dieses Gesetzes oder die gleichzeitig in Anwendung eines anderen Bundesgesetzes ergehen, kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden. Dasselbe gilt für Verfügungen letzter kantonaler Instanzen oder Dritter, die Vollzugsaufgaben wahrnehmen.

##### *Minderheit*

(Beerli, Fünfschilling, Langenberger, Leumann)  
Gegen Verfügungen eines Bundesamtes in Anwendung dieses Gesetzes kann bei der zuständigen Rekurskommission Beschwerde ....

##### *Abs. 3*

##### *Mehrheit*

Die Rekurskommission UVEK hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Bundesämter an.

##### *Minderheit*

(Beerli, Fünfschilling, Langenberger, Leumann)  
Die zuständige Rekurskommission hört ....

#### **Art. 24**

##### *Proposition de la commission*

##### *Titre*

Procédure de recours

##### *Al. 1*

La procédure de recours est régie par la loi fédérale sur la procédure administrative et la loi fédérale d'organisation judiciaire.

##### *Al. 2*

##### *Majorité*

Un recours peut être formé devant la commission de recours du DETEC contre les décisions prises par un office en application de la présente loi ou en application simultanée d'une autre loi fédérale. Il en va de même pour les décisions prises par des autorités cantonales de dernière instance ou par des tiers assumant des tâches d'exécution.

##### *Minorité*

(Beerli, Fünfschilling, Langenberger, Leumann)  
Un recours peut être formé devant la commission de recours compétente contre les décisions prises par un office en application de la présente loi. Il en va de même ....

##### *Al. 3*

##### *Majorité*

La commission de recours du DETEC consulte les offices fédéraux concernés avant de rendre sa décision.

*Minorité*

(Beerli, Fünfschilling, Langenberger, Leumann)

La commission de recours compétente consulte ....

*Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1  
Angenommen – Adopté**Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: C'est une question d'une certaine importance dans la mesure où la majorité propose que la commission de recours soit formellement désignée comme étant celle du département, alors que la minorité propose qu'on parle de commission de recours «compétente».

Vous savez qu'un grand travail de réflexion est en cours sur l'organisation de ces commissions de recours. La majorité part de l'idée que nous arriverons à une situation où il y aura une commission unique de recours pour le département. C'est pour cette raison qu'elle vous propose de retenir cette formulation.

**Beerli Christine (R, BE)**: Im Namen der Minderheit beantrage ich Ihnen, beim ordentlichen Verfahrensweg zu bleiben und zu verankern, dass die Beschwerden von der jeweils zuständigen Rekurskommission zu behandeln sind. Ich möchte Ihnen die Gründe dazu kurz aufzeigen und Ihnen an zwei, drei Beispielen zeigen, dass es doch von einiger Bedeutung ist, beim ordentlichen Beschwerdeweg zu verbleiben:

Ich bin der Ansicht, dass das Sachwissen bei jener Rekurskommission angesiedelt ist, die üblicherweise das Fachgesetz umsetzt. In einer Angelegenheit des Landwirtschaftsgesetzes wäre dies beim Bundesamt für Landwirtschaft zu anzusiedeln. In einer Angelegenheit die Heilmittelgesetzgebung betreffend wäre dies eben beim Bundesamt für Gesundheitswesen oder beim neuen Heilmittelinstitut – das wir mit dem neuen Heilmittelgesetz eingeführt haben – angesiedelt. Die Gentechnik ist ein Verfahren, das in den verschiedensten Bereichen zur Anwendung gelangt, aber eben in den verschiedensten Fachbereichen, die ihrerseits wieder von eigenen Fachgesetzen geregelt werden.

Ich glaube, dass es nicht richtig ist, wenn wir in all diesen verschiedenen Fachbereichen die Beschwerdeführung beim UVEK konzentrieren, weil wir dann sehr unterschiedliche Regelungsverfahren für vergleichbare Sachverhalte einführen. Ich möchte Ihnen das an einigen Beispielen aufzeigen:

Wir haben das Heilmittelgesetz revidiert. Es wird am 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt werden. Wir haben dort eine einheitliche Rekurskommission für Heilmittel eingerichtet, die alle Fragen betreffend Heilmittelgesetzgebung behandeln wird. Ein Arzneimittelhersteller will zum Beispiel ein Heilmittel in Verkehr bringen. Vom Schweizerischen Heilmittelinstitut wird bestimmt, dass dieses Heilmittel einzig für Menschen über 10 Jahre zur Anwendung gelangen kann – Kinder sollen dieses Heilmittel also nicht konsumieren. Wenn die Herstellerfirma diesen Entscheid nicht akzeptieren will, kann sie nach neuem Heilmittelgesetz diesen Entscheid an die Rekurskommission für Heilmittel weiterziehen.

Wenn wir jetzt dem Antrag der Mehrheit folgen würden, würde eine Splittung entstehen, und der Hersteller eines Heilmittels, das GVO-verändert wäre, müsste dann mit dieser Beschwerde an die Rekurskommission UVEK gelangen, während ein ordentliches Heilmittel vor die Rekurskommission für Heilmittel gelangen würde. Dabei sollte der Entscheid, ob ein solches Heilmittel nur von Erwachsenen konsumiert werden soll oder auch von Kindern, mit grosser Sicherheit nicht von der Rekurskommission UVEK gefällt werden, sondern von der Heilmittelkommission, die sich tagtäglich mit solchen Fragen auseinandersetzt. Es ist also nicht sinnvoll, hier einzig auf den Umstand abzustellen, ob es sich um GVO-Veränderungen handelt, die in diesem Heilmittel auch zur Anwendung gelangen, sondern es ist sinnvoll, von der Tatsache auszugehen, dass es sich überhaupt um ein Heilmittel handelt.

Ich kann ein anderes Beispiel aus dem Bereich der Schönheitsmittel nehmen. Man kann zum Beispiel eine Hautcreme nehmen, die als Schlankheitsmittel angepriesen wird. Wenn man hier eine Beschwerde hat, dann würden in einem ordentlichen Verfahren bei einer Hautcreme, die keine GVO-Veränderung aufweist, die kantonale Instanz entscheiden und dann direkt das Bundesgericht. Nach dem Vorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission würde zwischen der kantonalen Instanz und dem Bundesgericht noch die Rekurskommission UVEK eingeschaltet werden, einzig aus dem Umstand, weil in dieser Hautcreme noch eine GVO-Veränderung enthalten ist.

Eine Konzentration aller Beschwerdefälle beim UVEK, die in irgendeiner Art und Weise GVO-Veränderungen betreffen, ist nicht sinnvoll. Es ist sinnvoller, effizienter und sachgerechter, wenn die entsprechenden Fachrekurskommissionen entscheiden.

Im Übrigen möchte ich kurz auf das zurückkommen, was der Präsident der Kommission gesagt hat. Es ist zurzeit die Bestrebung im Gange, ein Bundesverwaltungsgericht zu schaffen, in dem schlussendlich wirklich alle Rekurskommissionen, die auf Bundesebene vorhanden sind, zusammengeschlossen werden. Das ist eine sinnvolle Bestrebung. Man geht davon aus, dass dieses Bundesverwaltungsgericht etwa 2005 seine Arbeit aufnehmen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht sinnvoll, wenn wir einzig für GVO noch eine spezielle Beschwerderegulation einführen. Wir sollten und müssten jetzt beim ordentlichen Beschwerdeweg bleiben und anschliessend diese Bereiche, wie alle anderen Bereiche auch, diesem Bundesverwaltungsgericht unterordnen.

**David Eugen (C, SG)**: Die Argumentation von Frau Beerli, dass man an der bisherigen vielfältigen Rekursorganisation festhalten solle, hätte vielleicht durchaus ihre Berechtigung gehabt, wenn wir uns in der Kommission nicht dazu entschlossen hätten, eine Gen-Lex zu machen. Wenn wir also nicht gesagt hätten, wir wollten das Thema der gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ein eigenständiges Gesetz aufnehmen und nicht mehr dispers über all diese vielen Gesetze ordnen.

Wir haben uns dazu entschlossen, weil es von entsprechender Bedeutung ist. Wir wollen auch eine einheitliche Rechtsprechung zum Thema GVO. Es macht ja wenig Sinn, wenn wir zwar ein Gesetz haben, das in sich geschlossen ist und auch bestimmte Schutzziele verfolgt, wenn wir aber diese gesetzlichen Ziele in der Rechtsprechung über viele Rekurskommissionen umsetzen lassen. Wir haben in der Schweiz dreissig Rekurskommissionen. Es entspricht also durchaus der Logik dieser Gesetzgebung, auch in der Rechtsprechung eine klare Zuordnung zu einer Rekurskommission vorzunehmen, die dann dieses Gesetz und die Gedanken dieses Gesetzes umsetzt. Es geht ja gerade um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu diesem Gesetz.

Sie haben vorhin verschiedene Artikel beschlossen, vor allem beim Bewilligungsrecht, die der Auslegung relativ weit gehende Spielräume lassen; bei denen man darüber diskutieren muss, ob man so oder anders auslegen soll. Dieses Gesetz bedarf in erhöhtem Mass einer einheitlichen Rechtsprechung, weil es so viele unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Es wäre fatal, wenn diese Begriffe, die insbesondere in Artikel 6 vorkommen, in verschiedenen Rekurskommissionen unterschiedlich interpretiert würden. Es wäre fatal, wenn sich danach eine vielfältige Rechtsprechung entwickeln würde – ob es sich nun um Landwirtschaftsprodukte, Lebensmittel oder Medikamente handelt. Das kann nicht Ziel dieses Gesetzes sein. Dies gilt in Bezug auf die Wirksamkeit nachher in der Praxis und in Bezug auf die Rechtssicherheit – das scheint mir sehr wichtig – für jene, die in der Biotechnologie arbeiten.

Aus diesem Grund ist es logisch und konsequent, hier eine Rekursinstanz vorzusehen.

Der zweite Grund wurde in der Kommission auch einlässlich diskutiert, nämlich dass wir generell im Bundesverwaltungsrecht mit der Zusammenführung der Rekursinstanzen vor-

wärts machen müssen. Diese Vielfältigkeit, diese dreissig Rekursinstanzen haben sich überlebt.

Frau Beerli weist darauf hin, dass wir eine einzige Rekursinstanz, ein so genanntes Verwaltungsgericht wollen und dass das auf dem Wege ist. Was wir hier machen, ist nur in Richtung dieses Weges gehen. Wir nehmen jetzt schon eine Gelegenheit wahr, beim Gentechnikgesetz diesen Wildwuchs an Rekursorganisationen abzubauen, die wir beim Bund haben. Ich finde das, wie ich einleitend gesagt habe, bei diesem Gesetz besonders wichtig, damit wir zu einer klaren und sauberen Rechtsprechung in diesem Bereich kommen.

Ich bitte Sie daher, der Mehrheit zu folgen.

**Fünfschilling** Hans (R, BL): Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Wenn ich die Argumentation von Herrn David aufnehme, bin ich mit ihm einverstanden: Wir haben die verschiedenen Gesetze zu einem Gesetz zusammengeführt, damit aus Sicht der Gesetzgebung mehr Transparenz geschaffen wird. Wenn ich aber den Rechtsweg anschau, dann sollte man das auch aus Sicht der Kunden ansehen. Aus deren Sicht ist die Rechtssicherheit grösser, wenn diese wissen, dass in ihrem produktespezifischen Bereich nur eine Kommission zuständig ist. Wenn Herr David sagt, er wolle Rechtssicherheit, dann betrifft das nur gerade die GVO-spezifischen Gesichtspunkte. Ich nehme aber an, dass bei diesen Rekursen die Mehrheit der Gesichtspunkte produktespezifisch ist. Das ist das, was Frau Beerli gesagt hat: Bei den Heilmitteln ist es heilmittelspezifisch, bei Lebensmitteln lebensmittelspezifisch. Wenn innerhalb der Produktkategorie anders entschieden würde, würde die Rechtssicherheit deshalb eher darunter leiden. Wenn es um den auch von Frau Beerli angesprochenen Bereich der neuen Verwaltungsgerichtsorganisation geht, dann muss man doch sagen, dass man mit der Minderheitsformulierung «zuständige Kommission», die man jetzt vorschlägt, nichts vorwegnimmt. Wenn bei der Verwaltungsgerichtsorganisation eine Zusammenfassung des Rechtsweges zustande käme, könnte diese Zusammenfassung dort umgesetzt werden – während wir, wenn wir hier schon «Rekurskommission UVEK» spezifizieren, bereits einen Präzedenzfall setzen oder dieses Gesetz dann im Rahmen der Verwaltungsgerichtsorganisation wieder ändern müssen. Aus diesen Gründen folge ich der Minderheit.

**Schweiger** Rolf (R, ZG): Gerade die Tatsache, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in drei bis vier Jahren ein Bundesverwaltungsgericht existieren wird, spricht dafür, dass man der Minderheit zustimmt. Wir müssen uns nämlich bewusst sein, dass dieses Bundesverwaltungsgericht nicht nur aus einer Kammer bestehen wird, sondern dass es verschiedene Kammern oder Fachgremien geben wird, die schwergewichtig gewisse Fälle erledigen werden.

Eine Zuweisung nach Schwergewichten innerhalb des Bundesverwaltungsgerichtes wird also notwendig sein. Eines der zentralen Kriterien für eine Zuweisung wird sein, in welchem hauptsächlichsten Rechtsgebiet sich ein Fall abspielt.

Es wird in der Bestimmung nun ausdrücklich gesagt, dass nicht nur gegen Verfügungen an die Rekurskommission des UVEK rekuriert werden kann, die in Anwendung der Gen-Lex erlassen werden, sondern auch gegen Entscheide, die andere Rechtsgebiete betreffen, gleichzeitig aber eine Gen-Lex-Komponente enthalten.

Das ist rechtlich gesehen an sich eine falsche Konstruktion, weil das Schwergewicht des Rechtsgebietes, in welchem sich der Fall abspielt, für die Instanz, die darüber befindet, ausschlaggebend sein soll. Man sollte das, was später im Bundesverwaltungsgericht so oder so gemacht werden wird, schon in der heutigen Zeit aufnehmen und die Fälle derjenigen Rekurskommission zuweisen, bei welcher der betreffende Fall das hauptsächlichste Schwergewicht hat. Wenn eine Heilmittelfrage im Zentrum steht und daneben Gen-Lex zur Anwendung kommt, ist es viel besser, wenn die in Heilmittelfragen spezialisierte Rekurskommission über diesen Fall entscheiden muss.

**Leuenberger** Moritz, Bundespräsident: Der Bundesrat ist der Meinung, dass auch der Rechtsweg vereinheitlicht werden sollte, wenn Sie jetzt schon ein spezielles Gentechnikgesetz schaffen. Es geht nicht nur um den Vorteil, dass dann dieser Rechtsweg für die Betroffenen transparent und einfach ist – das ist der eine Punkt –, sondern es geht auch darum, dass so das Fachwissen der Beschwerdeinstanz im Bereich Gentechnologie konzentriert werden kann. Gentechnologie ist immerhin eine Wissenschaft, die sich immer wieder verändert; wenn sich immer dieselbe Behörde mit diesen wissenschaftlichen Erkenntnissen befassen kann, ist sie auch fachlich immer auf dem neuesten Stand.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 18 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 15 Stimmen

#### **Art. 25**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Verbandsbeschwerde

*Abs. 1*

Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

#### **Art. 25**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Droit de recours des organisations

*Al. 1*

Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés dans l'environnement.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral désigne les organisations habilitées à recourir.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU), pour la commission: L'article 25 est une innovation par rapport au projet du Conseil fédéral. Par analogie à la pratique qui prévaut dans le domaine de la loi sur la protection de l'environnement, nous vous proposons d'introduire un droit de recours des organisations nationales de protection de l'environnement, lorsqu'il s'agit de mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés dans l'environnement. Les modalités selon lesquelles ces associations seraient reconnues capables de recourir seraient les mêmes que celles qui prévalent dans le domaine du droit de l'environnement, en parfaite analogie.

*Adopté*

#### **Art. 26**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Behördenbeschwerde

*Abs. 1*

Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechtes zu ergreifen.

*Abs. 2*

Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.

**Art. 26**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Droit de recours des autorités

*Al. 1*

L'office fédéral compétent est habilité à user des moyens de recours prévus par le droit cantonal et le droit fédéral contre les décisions prises par les autorités cantonales en application de la présente loi et de ses actes législatifs d'exécution.

*Al. 2*

Les cantons ont le même droit de recours lorsque des atteintes émanant d'un canton voisin affectent leur territoire.

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 11.15 Uhr*

*La séance est levée à 11 h 15*

**Achte Sitzung – Huitième séance**

Donnerstag, 14. Juni 2001

Jeudi, 14 juin 2001

08.00 h

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung****Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification***Fortsetzung – Suite*Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBl 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)  
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)****5. Kapitel Titel***Antrag der Kommission*  
Haftpflicht**Chapitre 5 titre***Proposition de la commission*  
Responsabilité civile*Angenommen – Adopté***Art. 27***Antrag der Kommission**Titel*

Grundsätze

*Abs. 1*

Beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet ein Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, wenn wegen einer besonderen Gefahr, die mit diesen Organismen verbunden ist, ein Schaden entsteht.

*Abs. 2*

In der Regel gelten als mit einer besonderen Gefahr verbunden namentlich Betriebe und Anlagen, für welche der Bundesrat für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt (Art. 8–10, 16).

*Abs. 3*

Wird ein Schaden durch in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen verursacht, die als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet wurden, so gilt Folgendes:

- a. es haftet nur die Herstellerin im Sinne von Artikel 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 18. Juni 1993, welche diese Organismen als Erste in Verkehr gebracht hat;
- b. sind solche Organismen eingeführt worden, so haften die Herstellerin, welche sie im Ausland als Erste in Verkehr gebracht hat, und der Importeur solidarisch;
- c. der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, der solche Organismen für eigene Zwecke einführt, haftet solidarisch mit der Herstellerin; und

d. vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

*Abs. 3bis**Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Plattner, Bieri, Gentil, Langenberger)

Der Beweis des Schadens und des Ursachenzusammenhangs obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht. Kann der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der es obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

*Abs. 4*

Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

*Abs. 5*

Die Artikel 42 bis 47 und 49 bis 53 des Obligationenrechtes sind anwendbar.

*Abs. 6*

Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 5.

**Art. 27***Proposition de la commission**Titre*

Principes

*Al. 1*

Le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui utilise des organismes génétiquement modifiés répond de tout dommage résultant d'un danger particulier présenté par ces organismes.

*Al. 2*

En règle générale, sont réputées présenter un danger particulier notamment les entreprises et installations que le Conseil fédéral a soumises au régime de l'autorisation pour l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés ou pour lesquelles il a édicté des prescriptions particulières (art. 8–10, 16).

*Al. 3*

Si un dommage est causé par des organismes génétiquement modifiés mis en circulation et utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture ou la sylviculture, les dispositions suivantes sont applicables:

- a. seul répond du dommage le producteur au sens de l'article 2 de la loi du 18 juin 1993 sur la responsabilité du fait des produits, qui a le premier mis ces organismes en circulation;
- b. lorsque de tels organismes ont été importés, le producteur qui, le premier, les a mis en circulation à l'étranger et l'importateur répondent solidairement du dommage;
- c. le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui importe des organismes génétiquement modifiés pour ses besoins propres répond solidairement du dommage avec le producteur; et
- d. est réservé le droit de recours contre les personnes ayant utilisé ces organismes génétiquement modifiés de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre façon à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

*Al. 3bis**Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*

(Plattner, Bieri, Gentil, Langenberger)

La personne qui fait valoir un droit à la réparation du dommage doit apporter la preuve du dommage et du lien de causalité. Si la preuve ne peut pas être administrée avec certitude, ou si on ne peut pas raisonnablement exiger de la personne qu'elle apporte cette preuve, le tribunal peut se contenter d'une forte probabilité.

**Al. 4**

Est déchargé de la responsabilité celui qui apporte la preuve que le dommage est dû à un cas de force majeure ou à une faute grave commise par le lésé ou par un tiers.

**Al. 5**

Les articles 42 à 47 et 49 à 53 du Code des obligations sont applicables.

**Al. 6**

La Confédération, les cantons et les communes sont également responsables aux termes des alinéas 1er à 5.

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung, bevor ich auf Artikel 27 im Näheren eingehe. Innerhalb der Gesetzgebung zum Schutz von Mensch und Umwelt vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch die Gentechnologie im ausserhumanen Bereich ist die Regelung der Haftpflicht zweifellos von zentraler Bedeutung. Mit den Bestimmungen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, also beispielsweise mit den allgemeinen Grundsätzen über den Umgang oder mit den Vorschriften über die Freisetzung sowie das Inverkehrbringen, sollen schädliche Einwirkungen von vornherein ausgeschlossen werden. Dennoch liegt es in der Natur der Sache, dass es keine absolute Gewähr dafür gibt, dass sich die mit dieser Technologie verbundenen Risiken nicht dennoch verwirklichen. Für diesen – unwahrscheinlichen; so hoffen wir – Fall hat der Gesetzgeber durch entsprechende Normen dafür zu sorgen, dass die mit allfälligen derartigen Ereignissen verbundenen Schäden ausgeglichen werden. Genau diesem und nur diesem Zweck dienen die Bestimmungen über das Haftpflichtrecht im 5. Kapitel des Gesetzes. Bevor ich näher auf Artikel 27 des Gesetzentwurfes eingehe und die dort enthaltene Haftungsregelung erläutere, ist zum besseren Verständnis dieser Vorlage noch kurz die Ausgangslage zu skizzieren.

Der erste Ansatz einer Haftungsregelung wurde mit der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 21. Dezember 1995 verwirklicht. In Artikel 59a USG enthält nämlich das geltende Recht bereits eine Umweltgefährdungshaftung: «Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen.» Aufgrund der in Artikel 7 – insbesondere Absatz 7 – des geltenden USG sehr weit gefassten Begriffsbestimmung kann davon ausgegangen werden, dass bereits jetzt ein Grossteil der im Bereich der Gentechnologie möglichen Schadenfälle abgedeckt ist.

Mit der nun zur Beratung anstehenden Gen-Lex wird somit bezüglich des Haftpflichtrechtes eine im Grundsatz schon bestehende Regelung fortgesetzt und ausgebaut. Neu ist gegenüber dem geltenden Recht in erster Linie die Tatsache, dass nicht nur die Umwelt, sondern direkt auch der Mensch mit einbezogen wird.

Das waren einige Vorbemerkungen; nun komme ich zur gesetzlichen Regelung, nämlich zu Artikel 27 GTG-Entwurf.

Der Bundesrat hat mit seiner Botschaft einen revidierten Artikel 59a USG mit einer lückenlosen Gefährdungshaftung vorgeschlagen. Das Wesen einer Gefährdungshaftung besteht darin, dass für die Haftung der blosse Kausalzusammenhang genügt, d. h., dass das Verschulden für die Begründung der Haftpflicht keine Rolle spielt. Gefährdungshaftungen sind in Bereichen zu finden, wo eine bestimmte Aktivität mit einer grossen Gefahr verbunden ist. Ich zitiere zum Wesen der Gefährdungshaftung, wie wir sie jetzt auch in der Gen-Lex finden, Herrn Professor Widmer, der in unserer Kommission hierzu grundsätzlich Folgendes ausgeführt hat:

«Eine Gefährdungshaftung ist eine Haftung, unabhängig vom Verschulden der verantwortlichen Person. Sie knüpft nicht an das Verschulden dieser Person an, sondern an den Umstand, dass durch Ausübung einer Aktivität ein erhöhtes Risiko entsteht, das aber gesellschaftlich geduldet oder sogar gewünscht wird und damit eben nicht verboten werden soll. Sozusagen als Preis für dieses Privileg, einen solchen

Risikozustand aufrechtzuerhalten, muss der Betreiber jedoch die Verantwortung dafür übernehmen, dass das Risiko sich verwirklichen könnte.

Die Zurechnung allfälliger Schäden beruht also nicht auf einem Vorwurf an den Betreiber, sondern auf der Idee einer Nutzen/Risiko-Kompensation: Wer aus einer gefährlichen Tätigkeit wirtschaftliche Vorteile erzielt, soll das Risiko tragen. Dies bedeutet besonders auch, dass die Haftung in einem Betrieb nicht den einzelnen Mitarbeiter trifft, sondern den Inhaber oder Betreiber, der es in der Hand hat, für Sicherheit zu sorgen.»

Solche Gefährdungshaftungen sind auch in anderen Bereichen zu finden, beispielsweise die Haftung des Motorfahrzeughalters, des Luftfahrzeughalters oder des Inhabers einer elektrischen Anlage, einer Kernanlage oder einer Rohrleitungsanlage. In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Bundesrates, der eben eine lückenlose Gefährdungshaftung vorsieht, enthält nun Artikel 27 Absatz 1 GTG-Entwurf eine solche. Einzige Haftungsvoraussetzung ist demnach die Verwirklichung einer besonderen Gefahr, die mit gentechnisch veränderten Organismen verbunden ist. Diese Haftung knüpft an den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen an, wobei bezüglich der Umschreibung der Begriffe – das ist sehr wesentlich – auf Artikel 5 zu verweisen ist. Dort wird im Detail erklärt, was unter «Umgang» usw. zu verstehen ist. Zu unterstreichen ist im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 1, dass jeglicher Umgang erfasst wird, und das heisst herstellen, im Versuch freisetzen, in Verkehr bringen, einführen, ausführen, halten, verwenden, lagern, transportieren oder entsorgen, und dies sowohl in geschlossenen als auch in offenen Systemen. So weit zur Regelung in Artikel 27 Absatz 1.

In Absatz 2 finden Sie dann eine Präzisierung, und zwar stimmt diese Präzisierung mit dem Entwurf des Bundesrates überein. Es wird dort näher umschrieben, welche Betriebe in der Regel mit einer solchen Gefahr verbunden sind. In der Regel sind dies Betriebe, für die eine Bewilligung im Sinne der Artikel 8 bis 10 oder Artikel 16 GTG-Entwurf erforderlich ist.

Artikel 27 Absatz 3 hat im Rahmen der Beratungen in der Kommission zu ausgiebigen und kontroversen Diskussionen geführt. Der Bundesrat hat entsprechend seiner Absicht, die gentechnisch veränderten Organismen einer lückenlosen Gefährdungshaftung zu unterstellen, im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen eine Sonderregelung vorgelegt. Diese besteht darin, dass ausschliesslich die Herstellerin im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes haften soll. Das Produkthaftpflichtgesetz umschreibt in Artikel 2, was unter Herstellerin zu verstehen ist. Im Sinne des Produkthaftpflichtgesetzes haftet ausschliesslich die Herstellerin, welche diese Organismen als Erste in Verkehr gebracht hat. Der bundesrätliche Entwurf hat somit eine Kanalisierung – ich verwende dieses Wort; das ist ganz wichtig – auf die Ersterstellerin vorgenommen.

Mit dieser Regelung sollte unter anderem verhindert werden, dass – ich nenne zwei Beispiele – Landwirte oder Ärzte, die mit gentechnisch veränderten Produkten umgehen, ein zum Voraus schwer bestimmbares Haftungsrisiko tragen müssen.

Gegen diese vom Bundesrat vorgeschlagene Haftungsregelung sind im Wesentlichen folgende Einwände vorgebracht worden: Es wurde erklärt, es handle sich um eine einmalige und – in der Tat – einzigartige Erfolgshaftung, welche entgegen sämtlichen üblichen Produkthaftpflichtregelungen keinerlei Produktmängel voraussetzt. Die ausschliessliche Haftung, wurde im Weiteren erklärt, bringe gleichsam eine Immunität aller Anwender gegenüber Schadenersatzansprüchen allfälliger Geschädigter mit sich, indem beispielsweise im Falle einer fehlerhaften Anwendung der fehlerhafte Anwender nicht belangt werden könne. Es sind diese Überlegungen gewesen, die dann die Kommission veranlasst haben, Ihnen in Artikel 27 Absatz 3 in Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen einen vom bundesrätlichen Entwurf abweichenden An-

trag zu stellen, wobei ich noch auf Folgendes hinweisen möchte: Was unter Inverkehrbringen zu verstehen ist, brauchen wir hier nicht zu interpretieren, denn jeder einzelne Tatbestand des Inverkehrbringens wird in Artikel 5 Absatz 5 GTG-Entwurf umschrieben.

Anstelle der vom Bundesrat vorgeschlagenen generellen Kanalisierung auf den Hersteller soll diese im Sinne einer Sonderregelung nur noch auf die Bereiche Land- und Forstwirtschaft beschränkt werden.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen als land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe soll somit nicht auch der Anwender, sondern ausschliesslich der Hersteller dieser Produkte haften. In diesem Zusammenhang wird dann auch von einem Landwirtschaftsprivileg gesprochen. Dieses Privileg lässt sich nach Ansicht der Kommission deshalb rechtfertigen, weil eine objektive und sachgerechte Beurteilung dazu führt, dass die Verantwortung für die Realisierung allfälliger mit gentechnisch veränderten Organismen verbundenen Gefahren schlechterdings nicht auf Landwirte abgewälzt werden darf. Hinzu kommen dann auch noch zwei andere Aspekte, nämlich der Aspekt der Praktikabilität der Haftungsregelung und dann auch noch die Frage nach dem Haftungssubstrat. In allen übrigen Fällen von Inverkehrbringen – d. h. ausserhalb des Bereichs land- und forstwirtschaftlicher Hilfsstoffe – gelten die Haftung gemäss Artikel 27 Absatz 1, die ich erläutere habe, und kumulativ noch dazu auch das Produkthaftpflichtgesetz sowie Artikel 55 OR.

Dieser kumulative Haftpflichtanspruch ergibt sich aus der Konzeption der diesbezüglichen Bestimmungen in diesem Gesetz, die darin besteht, dass in diesen Fällen weder eine ausschliessliche Gefährdungshaftpflicht noch eine ausschliessliche Produkthaftpflicht gesetzlich verankert wird. Der Geschädigte hat somit – ausserhalb dem Bereich Land- und Forstwirtschaft – die Wahl, welcher Haftungsgrundlage er sich bedienen will, Artikel 27 Absatz 1, Produkthaftpflicht, oder allenfalls einer anderen, wie sie sich aus dem Haftpflichtrecht im Obligationenrecht ergibt.

So viel zur Regelung der Haftpflicht im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen im Grundsatz, wie Sie sie in Artikel 27 finden.

Zu den Absätzen 4 und 6 von Artikel 27 sind keine Bemerkungen zu machen, sie entsprechen dem geltenden Recht bzw. der geringfügigen Änderung, wie sie der Bundesrat vorschlägt.

**Plattner Gian-Reto (S, BS):** Beim Minderheitsantrag zu Absatz 3bis geht es um ein zusätzliches Element, das ich – zusammen mit den übrigen Mitgliedern der Minderheit – gerne in die Haftpflichtregelung einführen möchte. Es geht um die Frage, ob es bei einer Technologie wie der Gentechnologie, bei der Lebewesen in der Natur ausgesetzt werden und sich vermehren, möglich sein wird, von einem Geschädigten einen sicheren Beweis zu verlangen, dass ein bestimmter Schaden, der aufgetreten ist, mit absoluter Sicherheit auf ein bestimmtes Produkt, auf einen bestimmten Hersteller, zurückgeführt werden kann.

Wenn wir uns vorstellen, dass in zehn, fünfzehn Jahren z. B. da und dort gentechnisch veränderte Maissorten angepflanzt werden und dass dann ein Biobauer feststellen muss, dass in seinem biologischen Mais plötzlich einzelne Pflanzen auftauchen, die Fremdgene tragen, die offensichtlich von gentechnisch veränderten Maissorten kommen, müssen wir uns fragen: Kann man dann von ihm verlangen, dass er selber den Nachweis führt, wer nun genau dafür verantwortlich ist? Vielleicht ist ja die Distanz zwischen seinem Feld und den Feldern mit gentechnisch veränderten Organismen ziemlich gross. Es gibt vielleicht mehrere solche Felder; der Pollenflug, der da trotz unseren Vorschriften allenfalls stattgefunden hat, hängt von Wind und Wetter ab. Es wird sehr schwierig sein, einen völlig schlüssigen Beweis im Sinne einer strikten, logischen Kette zu führen.

Die Minderheit möchte nun eine Beweiserleichterung einführen, die besagt: Wenn der Beweis nicht mit Sicherheit er-

bracht werden kann oder wenn eine sichere Beweisführung viel zu aufwendig wäre, dann kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen.

Es kann sich nicht einfach mit einer willkürlichen Beurteilung begnügen, die heissen würde: Der Bauer ist geschädigt, man muss ihm helfen; es gibt ja reiche Konzerne, die für den Schaden bezahlen sollen. Aber das Gericht kann sich mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen, d. h. mit einer Argumentationskette, die schlüssig scheint, in der aber vielleicht der letzte, wirklich wissenschaftliche Beweis nicht erbracht werden kann – sei es, weil es unmöglich ist, ihn zu erbringen, sei es, weil es zu aufwendig wäre. Mir scheint diese Beweiserleichterung ein wichtiges Glied für den Schutz der Landwirte zu sein. Es ist – neben den Vorschriften, die wir erlassen – ein zusätzlicher Schutz im Rückkopplungsmechanismus Haftpflicht.

Ich bitte Sie aus diesem Grund, der Minderheit zu folgen.

**Schiesser Fritz (R, GL):** Ich gehöre hier zur Mehrheit der Kommission, und ich beantrage Ihnen, dieser Mehrheit zu folgen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Zur Begründung möchte ich Folgendes ausführen:

1. Was hier im Antrag der Minderheit Plattner angesprochen wird, ist eine Frage der Regelung der richterlichen Beweiswürdigung. Wir haben eine entsprechende Regelung in den Einleitungsartikeln des Zivilgesetzbuches. Wenn der Beweis nicht erbracht werden kann, sehe ich eigentlich nicht ein, warum diese allgemeinen Regeln der Beweisführung und der Beweislastverteilung geändert werden sollen. Meines Erachtens ist das eine Frage, die den Richtern überlassen werden sollte. Der Richter hat einen entsprechenden Spielraum aufgrund der allgemein geltenden Regeln über die Beweiswürdigung. Das scheint mir zu genügen.

2. Ich habe insbesondere etwas Mühe mit der Formulierung der «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit». Wann ist eine entsprechende Wahrscheinlichkeit gegeben? Wann ist sie «einleuchtend»? Das ist meines Erachtens eine typische Frage, die in der Praxis ausdiskutiert werden muss und die der Richter anhand des konkreten Falles zu entscheiden hat. Mich stört aber auch der Hinweis darauf. Falls der Gesetzgeber entsprechende Beweislastminderungen vornimmt, befürchte ich einfach, dass die Frage, wann die Beweisführung nicht zumutbar ist, in der Praxis sehr weit ausgelegt wird. Ich befürchte, dass das am Schluss praktisch zu einer Beweislastumkehr führt und dass der Beklagte die entsprechende Last der «Beweislosigkeit» zu tragen hat.

Schliesslich noch zu einer Bemerkung, die der Vertreter der Minderheit am Schluss angebracht hat. Wir haben ja eine Sonderregelung – der Berichterstatter der Kommission hat das sehr einlässlich und meines Erachtens auch ganz klar dargestellt –, ein Sonderrecht im Rahmen dieser haftpflichtrechtlichen Bestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft. In der Kommission haben wir lange darüber diskutiert; wir haben gefunden, wir sollten hier für diese Bereiche eine Sonderregelung einführen, weil offenbar ein entsprechendes Bedürfnis besteht. Dass jetzt über diesen Absatz 3 hinaus, den wir vorhin diskutiert haben, im Bereich der Beweislastverteilung bzw. der Beweisführung nochmals eine Sonderregelung vorgesehen werden soll, scheint mir aber doch etwas weit zu gehen.

Ich bitte Sie darum, dem Antrag der Mehrheit zu folgen, an der Formulierung in den Absätzen 1, 2 und 3 festzuhalten und diesen Absatz 3bis nicht zu übernehmen.

**Bürgi Hermann (V, TG), für die Kommission:** Im Sinne einer Ergänzung füge ich noch zusätzliche Argumente an zu dem, was Kollege Schiesser gesagt hat. Man muss sich bewusst sein: Der Ausgangspunkt im Zivilprozessrecht ist der, dass jemand, der einen Anspruch geltend macht, grundsätzlich die Tatsachen – sofern sie umstritten sind –, auf die er sich stützt, auch zu beweisen hat. Das ist die Ausgangssituation. Kollege Plattner sagt nun, im Zusammenhang mit der Komplexität, die in diesem Bereich mit Tatsachen verbunden ist, müsse eine Beweislasterleichterung eingeführt werden. Da

muss ich Sie darauf hinweisen, dass das in zweierlei Hinsicht doch etwas zu relativieren ist. So schwierig ist das Beweisthema nämlich nicht. Ein allfälliger Geschädigter muss gestützt auf Artikel 27 Absätze 1 und 2 «nur» den Nachweis erbringen, dass der Schaden von einem Betrieb oder einer Anlage ausging sowie dass dieser Betrieb oder diese Anlage mit einer Bewilligungspflicht oder sonstwie mit einer Vorschrift über den Umgang mit GVO versehen ist und dass dieser Umgang im schadenauslösenden Fall riskant war. So schwierig ist der Beweis also auch wieder nicht zu führen.

Dann kommt noch etwas hinzu, was wir aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wissen müssen: Es ist nicht so, dass stets ein strikter Beweis gefordert wird. Das Bundesgericht hält in seiner Praxis zu diesen Fragen klar fest, dass auch eine Glaubhaftmachung genügt. Ich verweise auf den Entscheid BGE 109 II 304, wo im Zusammenhang mit der Beweislage klar gesagt und festgestellt worden ist, dass die Glaubhaftmachung genügt. Es ist also nicht so, dass hier jemand dieser Komplexität auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist und nur dann den Beweis erbringen kann, wenn dieser lückenlos und strikt ist.

Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass die hier von der Minderheit beantragte Regelung eine Sonderregelung wäre, die in Würdigung aller Gesichtspunkte nicht gerechtfertigt ist.

**Schweiger Rolf (R, ZG):** Ich möchte nur ganz kurz an die Voten zum Antrag der Minderheit Plattner bezüglich Beweislastverteilung und Beweiswürdigung anschliessen. Es gilt zu beachten, dass man darin auch eine rechtspolitische Frage sehen muss. Wir sollten darauf tendieren, in Bezug auf die verfahrensrechtlichen Bestimmungen keine zu weit gehenden Sonderregelungen zu treffen. Es liegt im Interesse des Verfahrensrechtes, dass vergleichbare Fragen auch verfahrensmässig vergleichbar behandelt werden.

Es ist im Moment durchaus einfühlbar und psychologisch verständlich, dass man den Eindruck hat, die Gen-Lex sei eine extrem komplexe Materie und verdiene deswegen eine besondere Behandlung. Das ist aber in dieser Absolutheit nicht richtig. Es gibt durchaus vergleichbare Materien. Ich erinnere an das Heilmittelgesetz, an die Atomgesetzgebung usw., wo sich in Bezug auf Verfahren und Beweislast sehr ähnliche Fragen stellen.

Im Interesse eines geordneten Verfahrensrechtes drängt es sich auf, dass wir uns als Gesetzgeber bemühen, in vergleichbaren Fällen auch vergleichbare Regelungen zu treffen. Wie von den Vorrednern gesagt wurde, ist auch bei anderen komplexen Materien, bei denen die ordentlichen Beweislastregeln gelten, überhaupt kein Problem aufgetaucht.

Ich appelliere an Sie, auch in diesem Fall keine Ausnahme zu machen und es bei dem zu belassen, was auch in anderen Fällen gilt. Eine Sonderregelung in Bezug auf die Beweislastverteilung und die Beweiswürdigung drängt sich bei diesem Gesetz nicht auf.

**Leuenberger Moritz, Bundespräsident:** Herr Bürgi hat die Sachlage ausführlich dargelegt. Ich habe mir natürlich nach den Zeitungskomentaren von heute auch gedacht, es wäre richtig, wenn ich Ihnen jetzt meine Notizen von A bis Z vorlesen würde. Aber es wäre in etwa dasselbe, was Herr Bürgi schon gesagt hat, und nur um mich jetzt dem Präsidenten Ihrer Kommission gegenüber aufgrund seines gestrigen Votums zu rechtfertigen, will ich Sie nicht quälen. Es ist vollkommen einleuchtend und richtig, was Herr Bürgi sagte. Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Bundesrat nach Abschluss der Kommissionsarbeiten mit den beantragten Änderungen befasst und diese auch diskutiert hat. Er ist damit einverstanden.

Zum Antrag der Minderheit, die durch Herrn Plattner vertreten wird, will ich mich nicht äussern. Er ist immerhin insofern nicht ganz abwegig, als er einen Wortlaut aufnimmt, den wir im zukünftigen Haftpflichtgesetz geplant haben. Das ist das Element, das für den Antrag der Minderheit spricht. Aber ich will dazu nicht Stellung nehmen.

*Titel, Abs. 1–3, 4–6 – Titre, al. 1–3, 4–6*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3bis – Al. 3bis*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 32 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 9 Stimmen

**Art. 27bis**

*Antrag Beerli*

Wer mit einem rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebensmittel oder Heilmittel, das nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Hilfsstoff verwendet wird, bestimmungsgemäss umgeht, haftet nicht nach Artikel 27.

*Antrag Wicki*

Wer mit einem rechtmässig in Verkehr gebrachten Heilmittel, das nicht als land- oder forstwirtschaftlicher Hilfsstoff verwendet wird, bestimmungsgemäss umgeht, haftet nicht nach Artikel 27.

**Art. 27bis**

*Proposition Beerli*

Celui qui manipule conformément à leur destination une denrée alimentaire ou un produit thérapeutique qui ont été mis en circulation de manière conforme et qui ne sont pas utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture ou la sylviculture, ne répond pas du dommage aux termes de l'article 27.

*Proposition Wicki*

Celui qui manipule conformément à sa destination un produit thérapeutique qui a été mis en circulation de manière conforme et qui n'est pas utilisé comme matière auxiliaire dans l'agriculture ou la sylviculture, ne répond pas du dommage aux termes de l'article 27.

**Beerli Christine (R, BE):** Ich möchte Ihnen zuerst kurz darlegen, wieso es sich um einen Einzelantrag handelt. Der Kommissionsprecher hat vorher die ausserordentlich komplexe Haftungsregelung wirklich sehr klar und sehr ausführlich dargelegt. Er hat Ihnen auch erklärt, dass wir in der Kommission stundenlang – in einer sehr guten, vertieften Art – über diese Fragen debattiert haben. Wir haben versucht, miteinander Lösungen zu erringen. Das ist uns in einigen Fällen gelungen, in anderen nicht. Wir haben ähnliche Anträge, wie jenen, den ich Ihnen jetzt hier als Artikel 27bis unterbreite, auch besprochen und darüber abgestimmt. In einer letzten Sitzung haben wir noch über einen solchen Antrag abgestimmt und ihn knapp verworfen. Es galt dann noch Verbesserungen anzubringen; diese habe ich angebracht. Weil ich diesen in der Kommission eingebrachten Antrag noch etwas verbessert habe, konnte ich ihn nicht als Minderheitsantrag deponieren, sondern musste ihn als Einzelantrag deponieren, was ja bei einem Kommissionsmitglied nicht ganz üblich ist. Aber ich glaube, dass es sich in diesem etwas speziellen Fall doch rechtfertigt und erklären lässt.

Vom Grundsatz her ist es für mich ganz klar, dass wir in dieser komplexen Materie streng legiferieren müssen. Wir haben gestern darüber gesprochen, dass wir für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen strenge Voraussetzungen aufstellen. Wir müssen auch in der Haftungsfrage klar und konsequent sein. Dort, wo ein Gefährdungspotenzial geschaffen wird, müssen wir diesem mit einer Gefährdungshaftung begegnen. Aber wir haben auch zwei Grundsätze allgemeiner Art zu beachten, nämlich einerseits den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, und andererseits dürfen wir auch den Vergleich mit dem Ausland nicht scheuen. Wir müssen betrachten, wie die umliegenden Länder und die Länder, die in der gleichen Art und Weise wie wir mit der Gentechnologie umgehen, diese Problematik regeln.

Ich möchte versuchen, zwei Kernpunkte in diesem ganzen Haftungsbereich ganz kurz herauszuschälen. Bei einer Frage geht es darum, wie die Haftungsart geregelt werden soll. Das heisst: In welcher Art und Weise haftet man, haftet man ohne Verschulden oder mit Verschulden, haftet man für fehlerhafte Produkte oder auch für fehlerfreie Produkte? Das ist die ganze Diskussion, die sich darum dreht, ob wir hier eine strenge Gefährdungshaftung implementieren oder ob wir es beim Produkthaftpflichtgesetz und den anderen Haftungsbestimmungen unseres Zivilrechtes belassen. Ich möchte nachher einige Worte dazu verlieren und jetzt noch ganz kurz den zweiten Themenkreis umschreiben.

Der zweite Themenkreis dreht sich um das, was Herr Bürgi als Kanalisierung bezeichnet hat, nämlich um die Frage: Wer kann in die Pflicht genommen werden? Wenn jemand geschädigt wird, an wen kann er sich richten?

Kann er sich innerhalb der ganzen Produktkette an jeden richten, der mit diesen GVO-Produkten zu tun hatte, oder hat er sich an den Hersteller oder denjenigen zu wenden, der das Produkt als Erster in der Schweiz in Verkehr gebracht hat?

Die Frage der Kanalisierung haben wir, so glaube ich, einer befriedigenden Lösung zugeführt. Herr Bürgi hat sie dargelegt; sie ist in Artikel 27 Absatz 3 umschrieben. Wir haben dort für die land- und forstwirtschaftlichen Produkte, unter denen für mich auch der Gartenbau zu verstehen ist, eine Spezialregelung getroffen. Wir haben praktisch ein Landwirtschaftsprivileg verankert, indem wir in diesem Bereich sagen, jeder Geschädigte könne sich gestützt auf die strenge Gefährdungshaftung direkt an den Hersteller wenden, und einzig der Hersteller habe dann wieder eine Rückgriffsmöglichkeit auf denjenigen, der den Schaden allenfalls direkt verursacht habe, wenn unsachgemäss mit den GVO-Produkten umgegangen worden sei.

Ich möchte also den ganzen Bereich der Kanalisierung beiseite lassen. Ich kann damit leben, wie das in Artikel 27 Absatz 3 geregelt wird.

Ich möchte einige Worte zur Frage der Haftungsart sagen, und darauf bezieht sich auch mein Antrag. Hier glaube ich in der Tat, dass wir das Ei des Kolumbus in der Kommission noch nicht gefunden haben, obschon wir uns vertieft mit der Frage auseinandergesetzt haben. Wenn Sie hier die Lösung der Kommission betrachten – Herr Bürgi hat es gesagt –, sehen Sie, dass generell im ganzen Bereich, in dem in irgendeiner Art und Weise mit GVO umgegangen wird, eine strenge Gefährdungshaftung verankert worden ist. Das heisst, der Geschädigte muss in keiner Art und Weise ein Verschulden des Schädigers geltend machen. Es wird ohne Verschulden gehaftet. Es wird auch bei fehlerfreien Produkten gehaftet. Dies erscheint mir in der ganzen Breite und Tragweite, wie es jetzt verankert ist, doch zu weit zu gehen. Das ist namentlich – dessen müssen wir uns klar bewusst sein – eine strengere Haftungsregel als in irgendeinem Land auf dieser Welt. Wir hätten hier die strengste Haftungsregel überhaupt. Es ist namentlich auch eine strengere Haftungsregel, als sie in der EU verankert ist. Die EU-Länder haben bei den Produkten, die ich hier jetzt auch direkt angehen möchte, nämlich bei denjenigen GVO-Produkten, die rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, die fehlerfrei sind und mit denen bestimmungsgemäss umgegangen wird, keine Gefährdungshaftung, sondern man unterstellt sie der ordentlichen Produkthaftung.

Bei uns hingegen sollen gemäss dem Antrag der Mehrheit auch die Produkte, die wirklich mit einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden, der strengen Gefährdungshaftung unterstellt sein, obwohl wir ja gestern ganz klare, strenge Voraussetzungen definiert haben; die Produkte, die nach Erteilung einer Bewilligung in Verkehr gebracht werden, dürfen kein Gefährdungspotenzial mehr enthalten.

Ich möchte nur ganz kurz am Beispiel eines Bereiches darlegen, was das in der Praxis bedeutet: Nicht nur die Herstellerin, sondern auch die Spitäler, die Apotheker und die Ärzte sind nach der strengen Gefährdungshaftung für bekannte Nebenwirkungen von Medikamenten vollkommen haftbar. Wenn ein Produkt, ein GVO-Medikament, auf den Markt ge-

bracht wird, bei dem die Nebenwirkungen deklariert werden, wenn man also sagt, dass dieses Produkt zwar Vorteile hat, aber in gewisser Weise auch Nebenwirkungen haben kann, könnte gemäss Mehrheitsantrag trotz dieser Deklaration die ganze Kette vom Hersteller über Arzt und Apotheker bis zum Spital für diese Nebenwirkungen haftbar gemacht werden. Sie müssen das mit Beispielen konkretisieren, die heute schon – zwar nicht bei GVO-Medikamenten, aber bei ordentlichen Medikamenten – klar auf dem Tisch liegen. Wir kennen heute Medikamente zuhauf, die zwar auf dem Markt sind, die auch gute Wirkungen zeitigen und die man den Patienten verschreibt, weil die guten Wirkungen überwiegen, von denen wir alle aber wissen, dass sie Nebenwirkungen haben. Diese Nebenwirkungen sind in den Beilagen zu den Medikamenten aufgelistet. Man weiss z. B., dass Voltaren in gewissen, wenigen Fällen eine Anfälligkeit für Meningitis bewirken kann; man weiss, dass Aspirin in gewissen Fällen zu Magenblutungen führen kann; das wissen auch die Ärzte. Das nimmt man in Kauf, wenn man sich den Vorteil des Medikamentes vor Augen führt und sieht, dass der Vorteil den Nachteil überwiegt. Aber wenn das jetzt GVO-Medikamente wären und diese Vorlage gemäss Fassung der Mehrheit schon in Kraft wäre, könnte der Hersteller, könnten aber auch Arzt, Apotheker und Spital für diese Nebenwirkung nach einer strengen Gefährdungshaftung haftbar gemacht werden. Das, glaube ich, ist eine Art des Vorgehens, die wir schlicht nicht so im Gesetz verankern dürfen und die wir in keiner Art und Weise in Kraft setzen dürfen.

Es kommt dazu, dass sich ein Geschädigter bei einer Klage gegen ein schweizerisches Unternehmen nach den Bestimmungen, wie sie in manchen Ländern unserer Umgebung gelten – namentlich in Deutschland, Italien, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen und Spanien –, auch auf Schweizer Recht stützen kann, wenn wir diese Regelung hier so verankern. Wenn der Geschädigte in einem dieser Länder ein Schweizer Unternehmen einklagt, kann er also verlangen, dass Schweizer Recht zur Anwendung gelangt. Es könnte also auch in diesen Prozessen Artikel 27 des neuen GTG zur Anwendung gelangen, was bedeuten würde, dass unsere Unternehmen auch in diesen Ländern wesentlich schlechter gestellt würden als die einheimischen. Das ist eine ganz klare systematische Schlechterstellung unserer Pharmaindustrie gegenüber der ausländischen Konkurrenz. Ich glaube also, dass wir hier noch einmal über die Bücher gehen müssen.

Ich habe mir daher erlaubt, den Antrag auf einen Artikel 27bis einzureichen. Es ist ein Artikel, der sehr stark eingegrenzt ist. Das ist auch der Grund, wieso er eben als Einzelantrag vorliegt. Es geht einzig noch um die rechtmässig in Verkehr gebrachten Lebens- oder Heilmittel. Sie müssen zudem bestimmungsgemäss verwendet werden, damit nicht Artikel 27 angewendet wird, sondern alle anderen Haftungsregeln des schweizerischen Rechtes, also das Produkthaftpflichtgesetz, aber natürlich auch das Obligationenrecht. Es ist auch noch so, dass es Lebens- und Heilmittel sein müssen, die nicht als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe – auch der Gartenbau ist wieder eingeschlossen – verwendet werden dürfen. Da habe ich zusätzlich versucht, ein Entgegenkommen gegenüber der Landwirtschaft zu zeigen. Hier wurde noch das Kriterium der Kanalisierung übernommen, damit nicht gesagt werden kann, dieses Element würde wieder ausgeschaltet.

Ich bitte Sie also, Artikel 27bis in der Vorlage aufzunehmen. Ich glaube, er ist jetzt so umschrieben, dass man in der Tat damit arbeiten kann. Es gibt ja auch noch einen Zweitrat! Die gesamte Haftungsfrage, die in der Tat von höchster Komplexität ist, muss im Zweitrat sicher noch einmal gut angeschaut werden. Allenfalls kann man für Artikel 27bis noch eine bessere Formulierung finden.

Ich erlaube mir am Schluss noch zwei Bemerkungen, die mir wichtig erscheinen, wenn man diesen Artikel aufnimmt. Die eine ist – wir werden später dazu kommen –: Wir haben in Artikel 5a des Produkthaftpflichtgesetzes noch eine Änderung vorgenommen, die auch wieder eine strengere Haftung im GVO-Bereich stipuliert, nämlich indem wir den sonst übli-

cherweise geltenden Ausschluss der Haftung für Entwicklungsrisiken im Bereich der GVO-Produkte aufheben.

Auch wenn man die von mir beantragte Bestimmung im Gesetz aufnimmt, werden die Unternehmen für Entwicklungsrisiken haften; das finde ich auch richtig so. In meinem Antrag stelle ich auch nur das Begehren, dass Artikel 27 nicht zur Anwendung kommt. Die Haftungsregel von Artikel 29 GTG-Entwurf wird aber natürlich nach wie vor zur Anwendung gelangen, d. h., die verlängerte Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn man Artikel 27bis im Gesetz aufnimmt.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Antrag. Ich glaube, nur wenn wir diesen Artikel hier noch einfügen, tragen wir dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung und legitimieren auch in einer Art und Weise, die sich mit den Gesetzen der anderen Länder vergleichen lässt.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU):** Mme Beerli l'a dit dans son introduction: par sa proposition individuelle, elle propose un nouvel article 27bis, ce qui est tout à fait son droit. Mais il est juste de rappeler que cet article, dans une formulation analogue, a été discuté en commission et que la commission l'avait rejeté. Elle avait rejeté non pas la formulation que nous avons ici, qui est nouvelle, mais une formulation analogue, proposée par Mme Beerli.

Je crois qu'il faut dire très clairement ici – et je ne m'exprime pas en qualité de président de la commission mais à titre personnel – que la proposition Beerli n'est pas une proposition technique mineure, qui vise à améliorer le détail d'une proposition globale concernant la responsabilité civile. La proposition Beerli remet fondamentalement en cause l'équilibre qui a été trouvé au sein de la commission, s'agissant de la question de savoir si nous pouvons nous satisfaire d'une loi sévère sans moratoire ou si nous voulons une loi plus ouverte, avec un moratoire.

La proposition Beerli affaiblit considérablement le dispositif que nous avons arrêté dans le domaine de la responsabilité civile, et cette loi sévère sur la responsabilité civile est une des clés du projet que nous avons ficelé en commission. Mme Beerli a raison de dire que les dispositions que nous avons arrêtées hors sa proposition feraient de notre législation sur la responsabilité civile une des législations, sinon la législation la plus sévère d'Europe. Mais c'est précisément ce que nous avons voulu, parce que c'est la réponse sérieuse et politiquement lourde que nous pouvons donner aux partisans du moratoire. Si la majorité de la commission a renoncé à soutenir l'idée du moratoire, c'est parce qu'elle prétendait, de manière crédible, pouvoir dire: «Nous n'avons pas de moratoire mais une législation extrêmement sévère.» La proposition Beerli est une sérieuse brèche dans ce dispositif. Je trouve la comparaison qui a été faite avec l'aspirine un petit peu légère, parce que l'aspirine est un médicament qui est bien connu et dont les effets secondaires sont bien connus aussi. Par contre, nous nous trouvons ici dans un domaine où chacun ignore les conséquences, parfois peut-être lourdes, qui pourraient survenir à la suite de la manipulation génétique.

Permettez-moi, Madame Beerli, aussi une image qui est probablement un peu abusive. L'ensemble de cette loi, nous l'avons présenté comme une porte quasiment blindée contre les excès qui pourraient survenir en matière de manipulation génétique dans le domaine non humain. Nous avons dit à tout le monde: «Nous avons construit une porte qui n'est vraiment franchissable que par ceux qui ont toutes les autorisations, qui ont toutes les compétences, qui garantissent tous les contrôles. Nous vous garantissons que ne passeront cette porte que des gens dûment autorisés et compétents.»

Madame Beerli, votre proposition revient à dire à tous ces gens: on vous signale que la clef de cette porte est posée sur la fenêtre d'à côté. Si vous voulez y entrer, il vous suffit de la prendre, puis vous pourrez forcer la porte plus facilement.

Je vous prie de ne pas accepter la proposition Beerli. Ce n'est pas une question de détail, c'est vraiment une question

très importante. Si nous acceptons la proposition Beerli, nous remettons l'équilibre de la loi en cause. A titre personnel, je vous indique que je n'ai pas voté la proposition de moratoire parce que j'étais confiant dans l'équilibre global. Mais il est clair que si la proposition Beerli est acceptée, je voterai résolument la proposition Beerli pour le moratoire, parce que ça deviendra alors la garantie que nous avons un système qui nous prévient contre les abus. La proposition Beerli, encore une fois, remet en cause l'équilibre global que nous avons trouvé au sein de la majorité de la commission.

**Plattner Gian-Reto (S, BS):** Wir sind bei einem heiklen Punkt angelangt. Ich bin in einer besonders schwierigen Lage, wie Sie sich nach dem Votum von Herrn Gentil vorstellen können. Ich wäre froh, es wäre mir so klar wie ihm – oder vielleicht auch wie Frau Beerli –, was hier nun die richtige Lösung ist. Denn wir sind hier wirklich in einem sehr schwierigen Feld. Ich möchte doch versuchen, Sie noch einmal von politischen Druckversuchen wegzubringen. Wir müssen uns überlegen, was das Problem ist.

Der Rapporteur für den Haftpflichtteil des Gesetzes hat ja gesagt, es gebe eigentlich vier wesentliche Punkte:

1. die Gefährdungshaftung, also eine Haftung ohne Schuld;
2. die Kanalisierung auf den ersten Hersteller oder den Importeur in den Fragen der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe und der Freisetzung;
3. das Wiedereinführen des Entwicklungsrisikos im Produkthaftpflichtgesetz; wir haben dort für gentechnisch veränderte Organismen klar jenen Artikel gestrichen, der das Entwicklungsrisiko ausschliesst. Wenn einer ein Produkt auf den Markt bringt, von dem er glaubt, dass es fehlerfrei sei – nach zwanzig Jahren stellt sich aber heraus, dass man es halt nicht so genau wusste und es doch Schäden anrichtet, die damals unbekannt waren –, so haftet er für diese Schäden, denn das Entwicklungsrisiko lassen wir nicht weg;
4. die Verlängerung der Haftpflichtfristen.

Das sind die vier wesentlichen Elemente der Regelung.

Bei den forst- und landwirtschaftlichen Produkten sind wir uns einig, da gibt es keine Diskussion. Frau Beerli's Antrag bezieht sich ja auch nicht auf diese. Insofern verstehe ich den Zusammenhang zwischen dem Moratorium – das sich ausdrücklich nur auf forst-, landwirtschaftliche und Gartenbauprodukte bezieht – und dem Antrag Beerli, der sich ausdrücklich nur auf Lebensmittel oder Heilmittel bezieht, sowieso nicht ganz. Das sind zwei Paar Stiefel. Ich würde also den Zusammenhang zwischen dem Moratorium und diesem Haftpflichtartikel nicht in der Weise mittragen können, wie es Kollege Gentil tut.

Es stellt sich nun eine Frage bei den Lebensmitteln oder Heilmitteln, die nicht forst- und landwirtschaftlich sind, die nicht im gleichen Sinn freigesetzt werden wie etwa bei einem Mais- oder Rapsanbau, sondern wo man in einem Laden ein Produkt verkauft, für das man eine Bewilligung hat, das Entwicklungsrisiko trägt und wegen des Entwicklungsrisikos auch die langen Haftpflichtfristen immer noch hat. Es stellt sich die Frage: Ist der erste Punkt – die Gefährdungshaftung – hier richtig oder nicht? Das ist die Frage, um die es geht. Bei den landwirtschaftlichen Produkten sind wir alle einverstanden. Dort ist die Gefährdungshaftung richtig. Die Frage ist insbesondere: Ist sie bei den Heilmitteln auch richtig? Das ist es, worüber wir diskutieren.

Mir scheint klar – um jetzt zu summieren, wo ich stehe –, dass das Gesetz so, wie es die Mehrheit beantragt, nicht gut ist. Bei Heilmitteln, die GVO enthalten, würden – wie es Frau Beerli klar gesagt hat – nicht nur unbekannte Risiken und Schäden in die Haftung einfließen, sondern auch die bekannten Nebenwirkungen, die man kennt, wenn man das Medikament herstellt und einem kranken Menschen sagt: Ich kann dir etwas anbieten, aber du hast 10 Prozent Risiko, das und jenes zu bekommen. Das ist bei Heilmitteln immer so, das wissen wir, es gibt keine nebenwirkungsfreien Heilmittel.

Die Frage ist, ob wir bei GVO dann sagen wollen: Weil es GVO sind, muss es hier anders geregelt werden, der Her-

steller haftet auch für die Nebenwirkungen, die er schon auf dem Beipackzettel erwähnt. Er haftet nicht nur in der Schweiz, sondern – wie es Frau Beerli gesagt hat – auch in Österreich, Italien usw. Das halte ich für keine vernünftige Lösung. Insofern steht für mich fest – da muss ich meinem Kollegen widersprechen –, dass die Fassung der Mehrheit einen Fehler enthält.

Die Frage ist jetzt: Ist der Antrag Beerli die Heilung dieses Fehlers, oder hat er auch unerwünschte Nebenwirkungen? Das war das Problem in der Kommission. Wir haben vier, fünf Anläufe genommen, den Fehler zu heilen, aber keiner dieser Anläufe war gut genug. Es war bei jedem klar, dass es so nicht geht, dass die Nebenwirkungen fast grösser sind als die Heilwirkung. Also haben wir alle diese Anträge abgelehnt, nicht alle sehr deutlich, aber doch abgelehnt. Frau Beerli war deshalb gezwungen, noch einmal nachzudenken und mit einem Einzelantrag zu kommen.

Ich bin nicht Jurist genug und schon gar nicht Haftrechtsjurist – also ich bin überhaupt keiner, und somit brauche ich es nicht noch zu spezifizieren –, dass ich nun sagen könnte, ob dieser Antrag Nebenwirkungen hat oder nicht, ob es wahr ist, dass hier eine Haftungslücke aufgeht, die das Ganze durchbricht, wie es der Präsident der Kommission nun zu wissen glaubt, oder ob es feinere Fehler hat. Das kann ich nicht sagen, und deshalb kann ich mich für den Antrag als solchen inhaltlich nicht stark machen. Das müssten eigentlich die Experten wissen.

Somit sind wir in der Situation, dass wir wissen, dass die Konstruktion der Mehrheit einen Fehler hat; die Minderheit schiesst sich auf diesen Fehler ein, aber die Frage ist, ob die Nebenwirkungen nicht grösser sind. Nun: Wie geht man in einem klugen Rat mit diesem Problem um? Man kann jetzt z. B. der Mehrheit zustimmen und sagen, der Zweitrat müsse den Fehler korrigieren.

Ich bin nicht ganz sicher, ob das bei diesem emotionalen Thema der gute Weg ist. Wenn dann der Zweitrat emotional reagiert und den Fehler nicht korrigiert, haben wir nachher ein Gesetz, das die Wirkungen hat, die Frau Beerli erwähnt hat, und die sind nicht akzeptabel, weder für einen Basler noch für sonst einen Schweizer, denn wir wollen unsere Pharmaziefirmen nicht mit EU-inkompatiblem Recht in eine derart unmögliche Situation bringen. Es wäre nämlich nicht EU-konform, das möchte ich klar sagen. Wenn der Nationalrat allerdings die Sache richtig angeht, können wir hoffen, dass er in seiner grossen Weisheit dann die Lösung findet, die wir bisher nicht gefunden haben.

Der Entscheid, den Sie nun treffen müssen, ist folgender: Wollen Sie jetzt die Differenz quasi im Voraus schon einmal sichern, indem Sie sagen, falls das nicht richtig sei, könnten wir wieder darauf zurückkommen – wir hätten hier einmal einen Weg eingeschlagen –, oder wollen Sie diesen erkannten Fehler einmal durchlassen? Ich sage Ihnen nicht, was Sie tun sollen; aber so ist die Situation, und ich bitte Sie, darüber nachzudenken.

**David Eugen (C, SG):** Der Antrag Beerli wirft tatsächlich zentrale Fragen auf. Wenn er durchginge, dann würde Artikel 27, den wir gerade vorhin beschlossen haben, in wesentlichem Masse ausser Kraft gesetzt. Er gilt dann in wesentlichen Bereichen nicht mehr, in denen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt werden. Das ist das Ziel, das der Antrag Beerli verfolgt. Frau Beerli und Herr Plattner haben es gesagt: Der Antrag stammt aus der Pharmaindustrie. Diese möchte, dass diese Haftung in ihrem Bereich nicht gilt. Es trifft auch zu, dass in der Kommission viele Anträge in dieser Richtung gestellt worden sind. Aber kein Antrag konnte als genügend betrachtet werden, weil eben alle Anträge die Risiken, die mit GVO verbunden sind, nicht mehr abdecken, sondern dem Konsumenten zuschieben wollten. Das ist das Thema: Wer soll in diesem Bereich am Schluss das Risiko tragen? Der Antrag Beerli schiebt das Risiko dem Konsumenten zu.

Bevor wir uns aber diesen Antrag genau ansehen, sollten wir das, was wir beschlossen haben, zur Kenntnis nehmen. Wo

gilt überhaupt die Haftung für GVO gemäss Artikel 27? Sie gilt erstens nur in einem sehr eingeschränkten Bereich, nämlich bei Medikamenten und Lebensmitteln, die selbst GVO enthalten. Es gibt in der Schweiz bis jetzt ein einziges Medikament, bei dem das der Fall ist und das bewilligt worden ist. Das ist ein Lebend-Impfstoff gegen Cholera bzw. ein Impfstoff, der lebende Mikroorganismen gegen Cholera enthält. Für mich ist das eine positive Geschichte, das ist klar. Wir müssen hier nicht über Medikamente wie Voltaren oder Aspirin reden – diese stehen nicht zur Diskussion –, sondern über Medikamente, deren besonderes Kennzeichen gegenüber anderen Medikamenten darin besteht, dass sie lebende Mikroorganismen enthalten, die eingesetzt werden. Das ist einmal der ganz entscheidende Punkt. Nur für diesen Bereich gilt die Haftung.

Diese Haftung gilt zweitens nur für Schäden, die aus der Vermehrungsgefahr solcher Mikroorganismen entstehen. Das ist die besondere Gefahr, so steht es in Artikel 27, den wir vorhin beschlossen haben. Es ist einfach unrichtig – ich kann es nur immer wieder wiederholen –, wenn man kommt und sagt, mit der Haftung seien die Nebenwirkungen gemeint. Das stimmt nicht! Lesen Sie das Gesetz. Es geht hier um die Haftung für die besondere Gefahr von GVO.

Die besondere GVO-Gefahr besteht eben genau darin, dass diese lebenden Mikroorganismen, z. B. in diesem Impfstoff gegen Cholera, durch die Vermehrung Schäden in der Umwelt, beim Menschen oder bei Tieren verursachen. Das ist eine ganz spezifische Geschichte. Die Pharmaindustrie möchte, dass die Gefährdungshaftung in diesem Bereich nicht gilt. Ebenso soll das bei Lebensmitteln, die solche GVO enthalten, nicht gelten.

Nehmen wir jetzt ein Beispiel, um den Antrag Beerli etwas zu illustrieren: die Kartoffel, die Soja oder den Mais. Frau Beerli will, dass die strenge Haftung gilt, wenn es um Futtermittel geht, aber nicht, wenn es um Lebensmittel geht. Das können wir doch nicht machen! Mais kann beides sein, und Mais kann GVO-Wirkungen sowohl als Futtermittel wie als Lebensmittel erzeugen. Diese Abgrenzung ist unmöglich. Wir müssen an den Gefährdungstatbestand anknüpfen, wie dies der Präsident der Kommission ganz klar gesagt hat. Das erhöhte Risiko besteht in den GVO, ob in Lebensmitteln, ob in Futtermitteln, ob in Medikamenten oder in irgendwelchen anderen Bereichen. Das ist das Entscheidende. Dort realisiert sich das erhöhte Risiko: Und wenn dieses Risiko bei den Futtermitteln durch Bewilligungen nicht beseitigt werden kann, warum verschwindet es – das soll mir jemand erklären – durch eine staatliche Bewilligung bei Lebensmitteln und bei Medikamenten, die vom Menschen angewendet werden? Auch das steht im Antrag von Frau Beerli: Wenn sie einmal bewilligt und «rechtmässig in Verkehr gebracht» sind – so heisst es –, verschwindet für sie das Risiko.

Das Risiko bleibt aber genau dasselbe, und es besteht kein Unterschied bezüglich des Einsatzes im landwirtschaftlichen Bereich einerseits und des Einsatzes im Lebensmittel- und Heilmittelbereich andererseits. Daher müssen wir an der Haftungsregel, wie sie in Artikel 27 formuliert ist – in der Fassung des Bundesrates übrigens –, festhalten. Die Ausnahmen, die Frau Beerli hier insbesondere für den Bereich der Medikamente und der Lebensmittel vorsehen will, sind nicht sachgerecht. Der Antrag Beerli knüpft nicht am Risiko an, sondern will bestimmte Produkte – man kann letztlich sagen: bestimmte Hersteller – aus der Haftung entlassen.

Das können wir nicht tun, wenn es uns wirklich ernst damit ist, eine Gen-Lex zu machen. Wir verschliessen nur eine «Nebelgranate», wenn wir in Artikel 27 zunächst sagen, wir machten eine klare Haftung, weil wir der Meinung seien, wir müssten das Risikopotenzial ernsthaft angehen, und wenn wir nachher in einem Artikel 27bis das Ganze wieder aufheben. Damit entsteht schon ein Glaubwürdigkeitsproblem für die ganze Gesetzgebung, die wir hier machen.

Ich bitte Sie daher, nicht jetzt – praktisch am Schluss dieser Gesetzgebung – bei einer doch sehr wichtigen Frage das, was wir bis jetzt geleistet haben und was meiner Meinung nach für diesen Gentechnikbereich sehr überzeugend ist, infrage zu stellen.

Daher bitte ich Sie, der Kommission zu folgen und den Antrag Beerli abzulehnen.

**Schweiger Rolf (R, ZG):** Wir als Nichtkommissionsmitglieder stehen vor folgender Situation: Wir spüren, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung bezüglich der Haftpflicht einen – auch von ihr selbst erkannten – Mangel aufweist, nämlich dass insbesondere in Bezug auf die Heilmittel eine absolut hundertprozentige Anwendung der Gefährdungshaftung zu Situationen führen könnte, die allenfalls problematisch sind.

In dieser Situation stellt sich für uns die Frage, wie wir am richtigsten entscheiden, um das zum Ausdruck zu bringen, was wir im Grunde genommen spüren. Ich habe den Eindruck, dass wir es vor allem in Bezug auf die Heilmittel nicht richtig finden würden, wenn zufolge einer unrichtigen Haftungsregelung Situationen entstünden, die es der Pharmaindustrie schwer machen würden, in der Schweiz gentechnisch veränderte Produkte herauszubringen. Immerhin können wir uns gewisse Plausibilitätsüberlegungen machen: Offenbar stehen wir vor der Situation, dass das gesamte Ausland dieses Problem anders löst, als wir es zu lösen beabsichtigen. Dies ist für mich persönlich der Grund, weshalb ich sage, eine Meinungsäusserung unseres Rates komme am besten dadurch zum Ausdruck, dass wir dem Antrag Beerli zustimmen. Dieser Antrag geht in eine Richtung, die zumindest ich subjektiv als richtig empfinde.

Wie Herr Plattner sagte, sind wir uns bei dieser Entscheidung durchaus bewusst, dass sie allenfalls noch nicht die völlig richtige Lösung ist und dass allenfalls der Nationalrat diesen ganzen Fragenkomplex nochmals aufgreifen muss. Aber für die politische Würdigung ist es richtig und wichtig, dass der Nationalrat die Stossrichtung unseres Denkens erkennt. Ich glaube, das kommt besser zum Ausdruck, wenn wir dem Antrag Beerli zustimmen, als wenn wir überhaupt nichts sagen.

**Schiesser Fritz (R, GL):** Das Votum von Herrn David veranlasst mich, zu zwei Punkten etwas zu sagen. Vorerst möchte ich aber noch eine Vorbemerkung machen. Die Diskussion zeigt eigentlich, dass wir diesen Punkt noch einmal in die Kommission zurücknehmen müssten. Denn wenn man sich die Kommissionsberatungen und die Entwicklung vor Augen führt, die die Beratungen in diesem Punkt genommen haben, so kann man feststellen, dass die Formulierung des Bundesrates als Ausgangslage diene. In kleinen, aber intensiven Schritten und Diskussionsabschnitten ist man dazu gekommen, Änderungen vorzunehmen, die in die richtige Richtung gehen und eben auch Bedenken Rechnung tragen, wie sie von Frau Beerli vorgebracht worden sind. Die Äusserungen von Frau Beerli zeigen ja, dass der Prozess weitergeht. Ich bin aber der Auffassung, dass wir dieses Gesetz verabschieden und an den Zweitrat weitergeben müssen. Ich möchte diesen Gesetzentwurf so in den Zweitrat geben, dass der Antrag Beerli darin enthalten ist, mit allen Vorbehalten, die in der Diskussion jetzt vorgebracht worden sind.

Nun zum Votum von Herrn Kollege David: Wenn der Antrag der Kommission obsiegt, dann hat Herr David zuhanden des Amtlichen Bulletins eine Erklärung abgegeben, die für die weitere Auslegung des Gesetzes, sofern nicht der Nationalrat Änderungen vornehmen wird, von ganz besonderer Bedeutung ist. Herr David hat in seinem Votum Absatz 1 von Artikel 27 so ausgelegt, dass es bei gentechnisch veränderten Organismen nur eine besondere Gefahr gibt, und zwar die Gefahr der Vermehrung. Da frage ich mich schon, namentlich im Zusammenhang mit der Anwendung auf gentechnisch veränderte Heilmittel, ob diese Auslegung so stehen bleiben kann, wie sie Herr David gemacht hat. Wenn das stimmte, dann wäre das die einzige Gefahrenquelle, und damit hätte es sich. Ich zweifle daran, dass diese Auslegung richtig ist. Das wäre ein weiterer Punkt, der in der Diskussion vertieft werden müsste. Wenn die Auslegung von Herrn David nicht richtig ist, dann muss ich Frau Beerli zustimmen, was die Heilmittel betrifft.

Herr David hat gesagt, mit der Annahme von Artikel 27bis gemäss Antrag Beerli verschwinde das spezifische Risiko, das mit der Variante des Bundesrates bzw. der Kommission weiter bestehen bleibe bzw. weitergegeben werde. Diese Aussage halte ich nicht für richtig. Das Risiko, wie ich es vorher im Zusammenhang mit der besonderen Gefahr umschrieben habe, verschwindet an sich nicht. Aber bei den Abklärungen, die vorher im Bewilligungsverfahren getroffen worden sind – denn es geht nur um rechtmässig in Verkehr gebrachte Lebensmittel oder Heilmittel, die bestimmungsgemäss verwendet werden –, schlägt Frau Beerli vor, eine andere Haftung vorzusehen als die sehr weitgehende Gefährdungshaftung von Artikel 27. Denn Frau Beerli weist darauf hin, dass wir bei Artikel 5a des Produkthaftpflichtgesetzes beschlossen haben, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e ausgeschlossen wird, der heisst: «Die Herstellerin haftet nicht, wenn sie beweist, dass der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.» Dieser Entlastungsgrund, dieser Haftauschlussgrund, wird also wiederum ausgeschlossen. Mit anderen Worten: Wir haben auch in solchen Fällen weiterhin eine Haftungsgrundlage, allerdings nicht mehr jene von Artikel 27, sondern wir haben eine gegenüber der normalen Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz verschärfte Haftung.

Das ist die Lösung, die Frau Beerli vorschlägt. Aufgrund der Erfahrungen in der Kommission und aufgrund dessen, was ich heute gehört habe, bitte ich Sie, diesen Artikel 27bis einzufügen. Der Zweitrat wird die Gelegenheit haben, die entsprechende Überprüfung vorzunehmen. Sollte er zu einem ganz anderen Ergebnis gelangen, als wir es jetzt tun, dann wird er es ganz klar sagen. Sollte er aber zur Auffassung gelangen, dass unser Weg richtig ist, kann er die entsprechenden Verbesserungen einfügen. Wir haben in der zweiten Runde, im Differenzbereinigungsverfahren, Gelegenheit, unsere Entscheidung aufgrund der Beratungen im Zweitrat zu fällen.

Ich weiss, es ist nicht sehr elegant, wenn man ganz wichtige Fragen an den Zweitrat weiter weist. Aber es ist der Sinn des Zweikammersystems, dass man irgendwann einmal die Sache aus der Hand geben muss. Ich möchte sie aus der Hand geben, aber einen Nagel einschlagen. Der Zweitrat kann ihn herausziehen, wenn er am falschen Ort eingeschlagen ist. Ich bitte Sie, diesem Grundsatz zu folgen.

**Fünfschilling Hans (R, BL):** Der Antrag Beerli beruht vor allem darauf, dass wir wissen, dass alle Heilmittel, die wir verwenden, auch Nebenwirkungen haben. Wenn Frau Beerli Aspirin erwähnt hat, dann wollte sie damit nicht – Herr Kommissionspräsident – die Gefährlichkeit der GVO-Produkte mit jener von Aspirin vergleichen, sondern sie wollte damit nur zeigen, dass auch Aspirin sehr gefährliche Nebenwirkungen hat.

Wir alle hier haben schon einmal ein Heilmittel genommen – vielleicht nicht Aspirin, aber ein anderes, das Salicylsäure enthält –, im Bewusstsein und mit dem Hinweis des Arztes, dass das bei Magenproblemen zusätzliche Schwierigkeiten auslösen kann.

Wo stehen wir jetzt mit den GVO? Wir müssen doch unterscheiden zwischen den bekannten Gefahren und den noch nicht bekannten und heute auch nicht spezifizierten Gefahren, und dafür wollen wir ein schärferes Haftpflichtrecht. Aber bei jedem Präparat, das neu herauskommt, sind auch schon Nebenwirkungen bekannt. Die Gesundheitsbehörden entscheiden jedesmal in Abwägung der bekannten Nebenwirkungen und der neuen Heilwirkung, ob sie das neue Mittel überhaupt zulassen. Mit anderen Worten: Ein neues Schmerzmittel, das Nebenwirkungen hat, wird beispielsweise gar nicht zugelassen, während ein Mittel gegen Aids, das wirklich wirkt, auch Nebenwirkungen haben darf. Da geht man dieses Risiko ein.

Jetzt hat Herr David in einer neuen Interpretation – auch für mich war sie wie für Herrn Schiesser neu – erläutert, die be-

sondere Gefahr entstehe nur, wenn überhaupt eine Vermehrung der GVO stattfindet. Ich muss aber darauf hinweisen: Es kann durchaus Heilmittel geben, die auf der Vermehrung beruhen. Ein sehr erfolgreiches Heilmittel war zum Beispiel die Polioimpfung. Wir haben es ja alle mitbekommen: Wenn in einer Primarklasse drei Kinder geimpft waren, dann waren am Schluss alle «angesteckt» und damit immun gegen Polio. Auf diese Weise wurde die Polio besiegt. Das heisst: Es kann gerade die spezifische Wirkung eines GVO-Heilmittels sein, dass es sich vermehrt.

Die schwächere Lösung wäre, dass wir normale Nebenwirkungen, die nicht aus Vermehrung entstehen, ausschliessen. Das ist zwar die Interpretation von Kollege David; aber wenn wir das lange genug wiederholen, dann gehört das zu den Materialien und dann ist das so! Das ist mindestens ein Trost, aber ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es gerade Impfstoffe geben wird, die auf der bewussten Vermehrung basieren, und dass dann für diese auch dieses verschärfte Haftpflichtrecht gelten würde.

Aus diesem Grund werde ich mich auch dem Antrag Beerli anschliessen und hoffe, dass dann vielleicht eine bessere Formulierung gefunden wird. Es scheint mir im Gesetz eine Formulierung möglich zu sein, wonach man die bekannten Nebenwirkungen – das Risiko, das Ärzten und Konsumenten bekannt ist – unterscheidet von dem, was eben unbekannt ist.

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Es war zu erwarten, dass wir in dieser Frage die Kommissionsberatungen nun im Plenum fortführen, was in Anbetracht der Komplexität der zur Diskussion stehenden Frage für einmal gestattet sei und nicht unbedingt als Sündenfall in die Geschichte eingehen sollte. Wenn darauf hingewiesen wird, dass der Nationalrat gleichsam aufgefordert werden müsse, sich dann spezifisch dieser Frage anzunehmen, dann muss ich sagen: Das wird er in Anbetracht der Komplexität dieser Materie so oder so tun. Im Hinblick auf die Beratungen im Nationalrat muss ich Ihnen sagen: Je länger ich über diese Geschichte nachdenke, umso mehr komme ich zum Schluss, dass wir die Diskussion am falschen Objekt führen. Der Ausgangspunkt des Antrages Beerli ist ja der, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit rechtmässig in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen keine Kumulation der Haftung gelten soll, also insbesondere nicht die Gefährdungshaftung. Das ist Frau Beerlis Anliegen.

Wenn wir die Frage beantworten wollen, was Artikel 27 tatsächlich enthält, dann müssen wir uns noch einmal mit dem Wortlaut beschäftigen. Das sage ich auch im Hinblick auf den Zweitrat ganz deutlich. In Artikel 27 steht, dass der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage haftet. Was Betrieb und Anlage sind, das wird in Artikel 5 gesagt. Jetzt muss man sich bewusst sein, dass in Absatz 2 von Artikel 27 eine Präzisierung enthalten ist – das ist auch eine Art Kanalisierung, nicht? –, und dort steht: «In der Regel gelten als mit einer besonderen Gefahr verbunden namentlich Betriebe und Anlagen, für welche der Bundesrat für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt.» Dabei wird auf die Artikel 8 bis 10 und 16 verwiesen. Es ist also nicht so, dass jedermann haftet, der eine solche Anlage hat, sondern es wird auf diejenigen «kanalisiert» – ich verwende das Wort –, die eine spezielle Bewilligung brauchen. Jetzt schlagen Sie die Artikel 8 bis 10 auf. Worum geht es da?

Eine Bewilligung braucht man für die Forschungstätigkeit in geschlossenen Systemen, für solche Anlagen und Betriebe. Gemäss Artikel 9 braucht man im Zusammenhang mit Freisetzungsversuchen für die Anlagen und Betriebe, die in diesem Bereich tätig sind, eine Bewilligung. In Artikel 10 ist das Inverkehrbringen geregelt, dafür braucht es eine Bewilligung. Ich bin der Meinung – ich bin mir aber nicht ganz sicher, ich sage das einfach, damit es auch zuhänden des Zweitrates im Amtlichen Bulletin steht –, dass weder ein Spital noch ein Arzt oder eine Apotheke, die derartige Medikamente halten und vertreiben, unter diese Haftung fallen,

sondern es kann ja niemand anderes sein als der Hersteller. Das ist doch – ich nenne jetzt keine Namen – die Firma, die ein derartiges Medikament erprobt und dann erst noch vom Bundesrat die Bewilligung für das Inverkehrbringen erhalten hat. Dann beschränkt sich doch die Haftung auf diesen Produzenten.

Ich will veranlassen, dass diese Frage – was auch immer Sie entscheiden – noch einmal überprüft wird. Da wir schon eine Kommissionssitzung abhalten, wollte ich das noch zu Protokoll geben.

**Wicki Franz (C, LU)**: Wir sind jetzt in einer «Kommissionsberatung» sondergleichen, in einem juristischen Seminar, untermauert durch Physiker und Chemiker. Wir sehen, wie das Gesetz, das die Kommission mit grossem Aufwand ausgearbeitet hat, nun zerzaust wird. Selbst die Kommissionsmitglieder wissen nicht mehr genau, was sie mit welchen Konsequenzen beschlossen haben. Das ist kein Vorwurf an die Kommissionsmitglieder und auch kein Vorwurf an den Präsidenten, in keiner Art und Weise. Es zeigt, wie komplex die Materie ist. Aber wenn ich nun höre, was für Konsequenzen das Sonderhaftpflichtrecht, das man hier einführt, haben soll, haben kann oder nicht hat, bin ich schon der Meinung: Diese ganze Haftpflichtfrage muss in die Kommission zurück. Es ist für mich unverantwortlich, dass wir einen Entscheid – so oder so – fällen. Es ist auch wahrscheinlich nicht der richtige Weg, dass wir sagen: Ja, der an sich sehr gescheite Nationalrat soll hier die bessere Lösung finden. Im Zweikammersystem sind wir es schuldig, dass wir hier einen guten Vorschlag machen.

Daher stelle ich den Antrag, dass das Kapitel Haftpflicht an die Kommission zurückgewiesen wird.

**Beerli Christine (R, BE)**: Das war ein Ordnungsantrag, und ich diskutiere nicht mehr materiell, wenn das an die Kommission zurückgeht. Diese Lösung wäre wahrscheinlich nicht die schlechteste.

**Marty Dick (R, TI)**: M. Wicki a exactement dit en allemand ce que j'aurais aimé dire en français et que je répète. Il me semble qu'on est en train de faire une séance de commission sur un sujet extrêmement complexe et délicat. Je ne crois pas qu'on puisse considérer le Conseil national comme notre commission. Je crois que c'est à nous de trouver une solution. Je propose de renvoyer les délibérations sur l'article 27bis et l'ensemble du problème de la responsabilité civile à la commission et de poursuivre nos débats sur le reste.

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Zum Ordnungsantrag möchte ich doch noch festhalten, dass Ihnen die Kommission eine Lösung vorgeschlagen hat. Sie hat sich für die Lösung entschieden, die ich Ihnen vorgestellt habe. Jetzt haben wir einen Einzelantrag, der die Ursache dafür ist, dass wir hier eine Detailberatung führen. Wir tun das nicht deshalb, weil die Kommission die Frage nicht zu Ende gedacht hat.

Ich muss Ihnen aus der Sicht der Kommission sagen: Ich kann mich diesem Ordnungsantrag Wicki nicht anschliessen.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Ich weiss nicht, ob ich legitimiert bin, zu einem Ordnungsantrag etwas zu sagen. Wenn ich legitimiert wäre, würde ich ihn mit der Auflage ergänzen, dass es verboten ist, nach der Kommissionsarbeit deren Ergebnis mit einem Minderheits- oder einem späteren Einzelantrag infrage zu stellen. Wenn Ihnen das gelingt, dann hat es einen Sinn und sonst nicht.

**David Eugen (C, SG)**: Weil ich die Gegenposition zu Frau Beerli vertreten habe, möchte ich den Ordnungsantrag auch unterstützen. Es ist sicher so, dass wir die Begriffe nochmals klären müssen, die Herr Schiesser und andere Redner als unklar bezeichnet haben. Es ist die Aufgabe der Kommiss-

sion, insbesondere den Begriff der «besonderen Gefahr» zu klären, und es ist daher sinnvoll, dieses Kapitel an die Kommission zurückzuweisen.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Wicki .... 24 Stimmen  
Dagegen .... 16 Stimmen

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): Nous suspendons donc nos délibérations sur l'article 27bis, qui est renvoyé à la commission.

**Wicki Franz** (C, LU): Danke für die Unterstützung. Noch etwas zur Klärung: Sie haben soeben meinen Antrag zu Artikel 27bis erhalten. Dieser erübrigt sich; er ist zurückgezogen.

**Art. 28**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Schädigung der Umwelt

*Abs. 1*

Die Person, die für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet, muss auch die Kosten von Massnahmen ersetzen, die nach Treu und Glauben ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen.

*Abs. 2*

Der Ersatzanspruch steht dem zuständigen Gemeinwesen zu, soweit die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes sind oder der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht ergreift.

*Antrag Wicki*

*Abs. 1*

.... auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um ....

**Art. 28**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Domages causés à l'environnement

*Al. 1*

Celui qui répond de l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés doit également rembourser les frais des mesures prises de bonne foi pour remettre en état les composantes de l'environnement détruites ou détériorées, ou pour les remplacer par un équivalent.

*Al. 2*

La collectivité publique compétente peut faire valoir un droit à la réparation si les composantes de l'environnement détruites ou détériorées ne font pas l'objet d'un droit réel, ou si l'ayant droit ne prend pas les mesures commandées par les circonstances.

*Proposition Wicki*

*Al. 1*

.... doit également rembourser les frais nécessaires et adéquats des mesures prises pour remettre en état ....

**Bürgi Hermann** (V, TG), für die Kommission: Artikel 28 bringt eine Neuerung, die die Kommission eingeführt hat. Das schweizerische Recht kennt bis anhin praktisch keine Haftung für den so genannten Umweltschaden. Es geht dabei um Schäden an natürlichen Bestandteilen der Umwelt wie Luft, Wasser, Boden, Pflanzen und Tierwelt. Es geht also um Schäden an nicht im Privateigentum stehenden Umweltgütern. Das ist der Ausgangspunkt. Die in diesem Bereich entstandenen Schäden können nicht einem bestimmten, berechtigten Subjekt zugeschrieben werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es im Zusammenhang mit dem den GVO inwohnenden Gefahrenpotenzial

gerechtfertigt ist, im Falle des Eintritts dieser Gefahr dem Gemeinwesen einen entsprechenden Ersatzanspruch einzuräumen. Diese kreative Neuschöpfung der Kommission beschränkt sich indessen ausschliesslich auf Umweltschäden, welche auf GVO zurückzuführen sind. Die Frage, ob eine allgemeine Haftung für Umweltschäden eingeführt werden soll, steht im Rahmen der Gen-Lex nicht zur Diskussion. Hierüber ist dann im Rahmen der bereits anhängig gemachten Revision des Haftpflichtrechtes zu entscheiden.

**Wicki Franz** (C, LU): In Artikel 28 Absatz 1 schlägt die Kommission bei der Schädigung der Umwelt vor, dass die Kosten von jenen Massnahmen zu ersetzen sind, die nach Treu und Glauben ergriffen werden. Mein Antrag geht dahin, den Begriff Treu und Glauben mit der Formulierung zu ersetzen, es seien die Kosten von «notwendigen und angemessenen Massnahmen» zu ersetzen. Es geht mir um eine greifbarere Fassung dieser Gesetzesbestimmung. Für mich ist die von der Kommission vorgeschlagene Umschreibung der Massnahmen, deren Kosten zu ersetzen sind, zu ungenau, um ein von Rechtssicherheit und Klarheit geprägtes Umfeld zu schaffen. Die Anknüpfung an den Begriff Treu und Glauben bei der Ersatzpflicht für Massnahmen ist unscharf und eröffnet juristischen Querelen Tür und Tor.

Bei Treu und Glauben handelt es sich um einen allgemeinen juristischen Grundsatz, der faktisch eine Anweisung an den Richter für die Beurteilung des menschlichen Verhaltens ist. Inhaltlich geht es dabei um die Gebote von Moral, Sittlichkeit, Ehrlichkeit, Redlichkeit, Verkehrssitten und Gewohnheiten. Der Grundsatz von Treu und Glauben wird vor allem im Vertragsrecht angewendet.

Hier geht es aber um den Umfang der Massnahmen, deren Kosten zu ersetzen sind. Der Klarheit halber schlage ich Ihnen zwei Kriterien vor: die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Massnahmen. Das sind zwei Prinzipien, die an sich klar sind und sich auch auf eine feste gerichtliche Praxis abstützen können. Meines Erachtens wäre diese Formulierung in der Anwendung auch praktikabler.

Ich weiss, dass dieser Antrag der vorbereitenden Kommission nicht vorlag, doch bitte ich Sie gleichwohl, dieser Formulierung zuzustimmen. Sie trägt zur Klarheit des Gesetzes bei.

**Bürgi Hermann** (V, TG), für die Kommission: Wie gesagt, die Kommission hat sich über den Antrag Wicki nicht unterhalten. Ich gestatte mir hier, meine persönliche Meinung wiederzugeben. Ich bin der Auffassung, dass wir uns dem Antrag Wicki anschliessen können, denn er bringt eine grundsätzliche Verdeutlichung einer Frage, die der Richter so oder so zu beachten hätte, nämlich jene der Verhältnismässigkeit. Aber ich meine, es sei eine Verbesserung.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Ich will mich der Empfehlung von Herrn Bürgi nicht widersetzen, aber der Ausdruck der «notwendigen und angemessenen Massnahmen» ist an und für sich bereits in der Formulierung «wieder herzustellen» enthalten, und von daher ändert der Antrag materiell nichts.

*Titel, Abs. 2 – Titre, al. 2*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Wicki .... 39 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

**Art. 29**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Verjährung

*Abs. 1*

Die Ersatzansprüche verjähren drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haft-

pflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem:

- a. das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder
- b. die gentechnisch veränderten Organismen erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

**Abs. 2**

Das Rückgriffsrecht verjährt ebenfalls nach Absatz 1. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

**Art. 29**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Prescription

*Al. 1*

Le droit à la réparation du dommage se prescrit par trois ans à compter du jour où le lésé a eu connaissance du dommage et de l'identité de la personne légalement responsable, et au plus tard par 30 ans à compter du jour où:

- a. l'événement dommageable s'est produit ou a cessé de se produire dans l'entreprise ou l'installation; ou
- b. les organismes génétiquement modifiés ont été mis en circulation pour la première fois.

*Al. 2*

Le droit de recours se prescrit lui aussi selon l'alinéa 1er. Le délai de trois ans court à partir du jour où la réparation a été complètement exécutée et où l'identité du corresponsable est connue.

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Bei der Verjährung in Artikel 29 hat sich die Kommission dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen. Trotz der Kritik an der Ausdehnung bzw. Verschärfung der Bestimmungen über die Verjährung ist die Kommission der Auffassung, dass an der Regelung gemäss Entwurf des Bundesrates festzuhalten ist. Ich möchte das unterstreichen, weil diese Regelung, wie sie vom Bundesrat und jetzt auch von der Kommission übernommen worden ist, auch dem Auftrag entspricht, den wir aufgrund der Gen-Lex-Motion erhalten haben.

Eine letzte Bemerkung; ich will Ihnen lange Ausführungen ersparen: Wir haben auch rechtsvergleichende Überlegungen angestellt. Ich kann Ihnen sagen, dass wir diesbezüglich nicht irgendwelche Exoten sind.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Sicherstellung

*Text*

Der Bundesrat kann zum Schutz von Geschädigten:

- a. den Inhabern bestimmter Betriebe und Anlagen vorschreiben, dass sie ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen;
- b. den Umfang und die Dauer der Sicherstellung festlegen oder dies im Einzelfall der Behörde überlassen;
- c. die Person, die die Haftpflicht sicherstellt, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden;
- d. vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung aussetzt oder aufhört.

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Garantie

*Texte*

Pour protéger les personnes lésées, le Conseil fédéral peut:

- a. prescrire que les détenteurs de certaines entreprises ou installations fournissent des garanties, sous forme d'une as-

urance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile;

- b. fixer l'étendue et la durée de cette garantie ou déléguer cette tâche à l'autorité, qui statuera cas par cas;
- c. obliger le garant à notifier à l'autorité d'exécution l'existence, la suspension et la cessation de la garantie;
- d. prévoir que la garantie ne sera suspendue ou ne cessera que 60 jours après la réception de la notification.

*Angenommen – Adopté*

**6. Kapitel Titel**

*Antrag der Kommission*

Strafbestimmungen

**Chapitre 6 titre**

*Proposition de la commission*

Dispositions pénales

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Wer vorsätzlich:

- a. mit gentechnisch veränderten Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 6 und 7 verletzt werden;
- b. beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft oder in geschlossenen Systemen ohne Meldung oder Bewilligung tätig ist (Art. 8);
- c. gentechnisch veränderte Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt (Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1);
- d. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);
- e. mit gentechnisch veränderten Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 2);
- f. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, ohne sie für den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1);
- g. gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt und sie als «nicht gentechnisch verändert» kennzeichnet (Art. 14 Abs. 4);
- h. besondere Vorschriften über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (Art. 16) verletzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft; werden dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr gebracht, so ist die Strafe Gefängnis.

*Abs. 2*

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

**Art. 31**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Celui qui, intentionnellement:

- a. aura utilisé des organismes génétiquement modifiés d'une manière contrevenant aux principes visés aux articles 6 et 7;
- b. aura utilisé des organismes génétiquement modifiés sans prendre toutes les mesures de confinement nécessaires ou exercé une activité en milieu confiné sans l'avoir notifié ou sans disposer d'une autorisation (art. 8);
- c. aura, sans autorisation, disséminé à titre expérimental des organismes génétiquement modifiés dans l'environnement ou mis de tels organismes en circulation (art. 9 al. 1er et art. 10 al. 1er);
- d. aura mis en circulation des organismes génétiquement modifiés sans fournir à l'acquéreur les informations et instructions nécessaires (art. 13 al. 1er);
- e. aura utilisé des organismes génétiquement modifiés d'une manière contrevenant aux instructions (art. 13 al. 2);

f. aura mis en circulation des organismes génétiquement modifiés sans les désigner comme tels à l'intention de l'acquéreur (art. 14 al. 1er);

g. aura mis en circulation des organismes génétiquement modifiés en les désignant comme non génétiquement modifiés (art. 14 al. 4);

h. aura contrevenu à des prescriptions spécifiques concernant l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés (art. 16),

sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende; la peine sera l'emprisonnement si l'homme ou l'environnement ont été gravement mis en danger:

*Al. 2*

Si l'auteur de l'infraction a agi par négligence, la peine sera l'emprisonnement jusqu'à six mois ou l'amende.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Je vous indique que l'article 31 reprend, pour l'essentiel, le projet du Conseil fédéral et qu'il ne faut pas le confondre avec les dispositions dont nous aurons à traiter tout à l'heure, qui représentent une modification du Code pénal.

Donc, nous vous proposons d'adopter l'article 31 qui ne s'écarte pas notablement du projet initial du Conseil fédéral.

*Angenommen – Adopté*

## 7. Kapitel Titel

*Antrag der Kommission*  
Schlussbestimmungen

### Chapitre 7 titre

*Proposition de la commission*  
Dispositions finales

*Angenommen – Adopté*

### Art. 32

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Änderung bisherigen Rechts

*Text*

Die Änderung bisherigen Rechts wird in den Anhängen geregelt.

### Art. 32

*Proposition de la commission*

*Titre*

Modifications d'autres actes législatifs

*Texte*

Les modifications qui concernent d'autres actes législatifs sont réglées dans les annexes.

*Angenommen – Adopté*

### Art. 32bis

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Bieri, Berger, Stadler)

*Titel*

Übergangsbestimmungen

*Text*

Bis zum Ende des Jahres 2009 ist im Sinne einer vorläufigen Absicherung von Artikel 6 auf die kommerzielle Züchtung und Vermehrung von gentechnisch veränderten Organismen zu verzichten.

*Antrag Bieri*

(ersetzt den Antrag der Minderheit)

*Titel*

Übergangsbestimmungen

*Abs. 1*

Bis zum Ende des Jahres 2008 werden für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen, die für eine Verwendung in der Landwirtschaft, in der Forstwirtschaft oder im Gartenbau bestimmt sind, keine Bewilligungen erteilt.

*Abs. 2*

Der Bundesrat prüft diese Beschränkung fortlaufend und erstattet der Bundesversammlung längstens nach drei Jahren Bericht über die Evaluation. Die Bundesversammlung kann durch Verordnung die Frist von Absatz 1 verkürzen oder um höchstens fünf Jahre verlängern.

### Art. 32bis

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*

(Bieri, Berger, Stadler)

*Titre*

Dispositions transitoires

*Texte*

Pour garantir provisoirement l'article 6, on renoncera à cultiver ou à multiplier des organismes génétiquement modifiés à des fins commerciales jusqu'à la fin de l'année 2009.

*Proposition Bieri*

(remplace la proposition de minorité)

*Titre*

Dispositions transitoires

*Al. 1*

Jusqu'à la fin de l'année 2008, il ne sera délivré aucune autorisation pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés dans l'agriculture, dans l'industrie forestière ou dans l'horticulture.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral s'assure régulièrement du respect de cette interdiction, et rend compte de ses vérifications à l'Assemblée fédérale trois ans après au plus tard. Par voie d'ordonnance, l'Assemblée fédérale peut réduire le délai visé à l'alinéa 1er, ou le proroger de cinq ans au plus.

**Bieri Peter** (C, ZG): Wir kommen nun wenn nicht zum Höhepunkt, so wahrscheinlich doch zum meist umstrittenen Thema dieser ganzen Gen-Lex-Beratung, nämlich zur Frage eines allfälligen Moratoriums. Eingangs darf ich Sie bitten, zu beachten, dass ich Ihnen stellvertretend für Kollegin Berger und Kollege Stadler und in Absprache mit diesen beiden einen geänderten Antrag für einen Artikel 32bis austeilen liess.

Dies war insofern nötig, als die Kommission bei ihrer allerletzten Sitzung noch Artikel 6 änderte und es mir innerhalb der mir zur Verfügung stehenden Zeit schlichtweg nicht mehr möglich war, die dadurch – weil ich in der alten Fassung eine Referenz auf Artikel 6 machte – notwendigen Anpassungen im Minderheitsantrag für einen Artikel 32bis vorzunehmen.

Ich darf Sie also bitten, den ausgeteilten Antrag auf ein Moratorium in die Hand zu nehmen und den Minderheitsantrag auf der Fahne zu streichen. Diesen Antrag für ein Moratorium, den Sie hier nun vorfinden, haben wir im Vorfeld zur heutigen Ratsdebatte mit dem zuständigen Rechtsexperten, Herrn Professor Schweizer, nochmals genau durchberaten. Wir sind der Überzeugung, dass wir das, was wir nun als unsere Absicht zum Ausdruck bringen wollen, mit dem vorliegenden Antrag exakt wiedergeben.

Was wollen wir mit diesem Antrag, und was wollen wir eben gerade nicht? Zuerst zum Negativen: Wir wollen kein Moratorium für die Forschung und für die Wissenschaft; wir wollen kein Moratorium für Freisetzungsversuche; wir wollen kein Moratorium für die pharmazeutische und die chemische Industrie.

Das Einzige, was wir wollen und schon immer so wollten, ist ein zeitlich beschränkter Verzicht auf das Inverkehrbringen

von GVO in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und im Gartenbau. Damit das klar ist, verweise ich auf Artikel 5, wo exakt definiert wird, was «Inverkehrbringen» heisst und was eben nicht. Allen, die uns im Vorfeld der heutigen Debatte vorgeworfen haben, wir behinderten die Forschung und die Wirtschaft, sei nochmals in Erinnerung gerufen, dass die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen – sprich: hier vor allem in der chemischen Industrie – und für Freisetzungsvorversuche nicht als Inverkehrbringen im Sinne des Gesetzes gilt.

Im Weiteren ist zu vermerken, dass bei Zustimmung zum Minderheitsantrag bei Artikel 146a Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes der bundesrätliche Entwurf übernommen werden muss, damit hier nicht ein Widerspruch entsteht.

Die das Moratorium beantragende Minderheit gehörte – das sei in Erinnerung gerufen – bei der Volksabstimmung ganz klar zu den Gegnern der Gen-Schutz-Initiative. Ich selber habe damals das Zugerische Komitee gegen die Initiative angeführt.

Meine berufliche Ausbildung an der ETH und meine heutige Tätigkeit haben mir jedoch auch einen gewissen Einblick und eine gewisse Sensibilität für die Vorgänge in der Natur ermöglicht. Auch präsidiere ich zurzeit – damit ist auch meine Interessenbindung offen gelegt – die beratende Kommission des Institutes für Pflanzenwissenschaften der ETH Zürich, also desjenigen Institutes, das zur Hauptsache die Forschungstätigkeit bei gentechnisch veränderten Organismen durchführt. Die bald 30-jährige Berufserfahrung hat mich auch gelehrt, dass gerade Fortschritte in der Agrarwissenschaft, die eine angewandte Disziplin ist, sehr kritisch zu verfolgen sind.

Noch Ende der Siebzigerjahre haben wir Agronomiestudenten an der Hochschule von renommierten Wissenschaftlern gelernt, welche Fortschritte zum Beispiel mit antimikrobiellen Leistungsförderern oder mit chemischen Futterzusätzen in der Tierernährung zu erzielen seien und wie sinnvoll etwa die Verfütterung von Tiermehl an Wiederkäuer sei.

Solche Erfahrungen haben mich bewogen, der Wissenschaft mit einer gewissen kritischen Vorsicht zu begegnen. Gerade die BSE-Krise oder die Antibiotikaproblematik haben gezeigt, dass es wohl unabdingbar gewesen wäre, diesen neuen wissenschaftlichen Techniken eine seriöse und vertiefte Risiko- und Begleitforschung voranzustellen.

Gerade das – und schlichtweg nur das! – wollen wir, die wir Ihnen ein Moratorium für die Verwendung von GVO in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau vorschlagen. Dieses Moratorium soll nicht, wie es uns bösartig von gewissen Kreisen unterstellt wird, als Denkpause genutzt werden, vielmehr soll die Pause als Denkzeit genutzt werden. Das ist ein nicht unerheblicher Unterschied, den zu begreifen es zwar nicht wissenschaftlichen, dafür aber gesunden Menschenverstandes bedarf.

Dass diese Risiko- und Begleitforschung nach wie vor dramatisch «nachhinkt», zeigt sich auch dadurch, dass vor allem die primär kommerziell orientierte Forschung und die GVO verwendende Wirtschaft im Agro-Business möglichst keine gesetzlichen Auflagen auf sich nehmen wollen. Sie behaupten zwar, GVO seien völlig unproblematisch, unternehmen jedoch im Verband mit der Versicherungswirtschaft alles, um allfällige Risiken nicht versichern zu müssen und diese letztlich der Gesellschaft zu überbürden. Da kann doch schlichtweg etwas nicht stimmen!

Zwar darf ich für mich in Anspruch nehmen, dass der von mir in Artikel 6 gemachte Vorschlag, den Stand der Wissenschaft als Kriterium für die Bewilligung für das Inverkehrbringen in die Umwelt zu verwenden, von der Kommission und nun auch von Ihnen akzeptiert wurde. Allein die gegenwärtige Erfahrung mit der in dieser Frage völlig gespaltenen Wissenschaft zeigt mir, dass dies eigentlich kein sehr taugliches und verlässliches Hilfsmittel für die Bewilligungsbehörden und auch für uns Politiker ist.

Ich verzichte denn auch darauf, aus der reichen Palette der berühmten Wissenschaftler und Nobelpreisträger jene herauszupicken und zu zitieren, die sich ablehnend oder vorsichtig positiv, aber immerhin kritisch zur Gentechnologie im ausserhumanen Bereich äussern.

Die praktische Anwendung von GVO in der Urproduktion hat zumindest bis heute noch nicht den erwarteten Grosseffekt gebracht, dafür jedoch viele Fragen und Probleme naturwissenschaftlicher Art und neuer Abhängigkeiten gesellschaftlicher und politischer Art aufgeworfen.

Ich akzeptiere auch den Vorwurf nicht, die Urproduktion vermindere mit ihrer negativen Einstellung zur Gentechnologie die Fortschritte in der Wissenschaft und den Forschungsplatz Schweiz. Wer das behauptet, verkennt, dass es nicht angehen kann, dass ein Wirtschaftszweig zu einer bestimmten Technik gedrängt wird – und damit seinen gesellschaftlichen Auftrag, nämlich die Ernährung der Bevölkerung mit einer nachhaltigen und ökologischen Bewirtschaftungsweise, nicht mehr erfüllen kann –, bloss damit sich ein Wissenschaftszweig möglichst frei und ungehindert entfalten kann.

Bei meinem Gesellschaftsverständnis hat die Wissenschaft dem Menschen zu dienen und nicht umgekehrt. Ich könnte einmal mehr in diesem Saal Schillers «Wallenstein» zitieren: «Der Bauer ist auch ein Mensch – sozusagen.»

Weshalb ist eine freie Wahl der Verwendung von GVO in der Landwirtschaft eine Illusion? Wenn sich die Wissenschaft in einem Punkt im Klaren ist, dann in der Tatsache, dass es bei verschiedenen Pflanzen und Mikroorganismen zu einem horizontalen Gentransfer kommt, bei dem sich gentechnisch veränderte Organismen mit Nicht-GVO-Sorten oder mit Wildpflanzen auskreuzen.

Abhängig vom Standort und von der jeweiligen Kultur sind Sicherheitsgürtel von mehreren hundert Metern notwendig, um eine Kontamination zu verhindern. Das ist etwa bei Raps, Zuckerrüben, Mais oder Weizen der Fall. Das führt dazu, dass die Forderung, man könne gentechnisch veränderte Organismen und nicht gentechnisch veränderte Organismen in unseren kleinen Räumen nebeneinander produzieren – und wenn möglich unter Einhaltung exakter Vorschriften bei der Verarbeitung trennen –, als unmöglich und als Illusion betrachtet werden muss. Es werden Anbauflächen, die man an sich freihalten wollte, mit GVO kontaminiert werden. Die Bauern ohne GVO-Produktion werden die wirtschaftlichen Nachteile zu tragen haben, indem ihre Produkte trotz gutem Willen nicht mehr GVO-frei sind, geschweige denn die Schwellenwerte einzuhalten vermögen.

Eine Studie der Ernst Basler und Partner AG hat anhand von Referenzbetrieben nachgewiesen, dass die Anwendung von Gentechnik in der pflanzlichen und tierischen Produktion in der Landwirtschaft zu Mehrkosten führt – unabhängig davon, ob Betriebe Gentechnik anwenden oder nicht. Die Studie kommt zum Schluss, dass eine dreiteilige Landwirtschaft – mit einem Biobereich, einem integrierten, GVO-freien Bereich und einem GVO-Bereich – faktisch nicht realisierbar ist. Selbst wenn man eine solche Dreiteilung versuchen würde, wäre dies für die Gesamtlandwirtschaft mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die Konsumentinnen und Konsumenten, die bei ihrem Einkauf auf ökologische Produktionsformen setzen, sollten sich nicht der Illusion hingeben, in absehbarer Zeit GVO-freies Biogemüse kaufen zu können. Die Natur ist kein Marktplatz mit verschiedenen Marktständen. Sie wird solche Marktsegmentierungen schlichtweg nicht ermöglichen.

Die Unmöglichkeit, verschiedene Anbaumethoden auf längere Zeit nebeneinander zu haben, ist denn auch der Grund, dass es nicht einfach den Marktkräften überlassen werden kann, welche Methode sich durchsetzt. Vielmehr hat die Gesellschaft – sprich hier: der Staat – einen Grundsatzentscheid zu fällen. Volk und Stände haben unserer Landwirtschaft vor fünf Jahren einen aktuellen Verfassungsauftrag gegeben. Artikel 104 der Bundesverfassung fordert von der Landwirtschaft, dass sie mit einer nachhaltigen Produktion zur «Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen» beiträgt. Da frage ich Sie: Wie soll die Landwirtschaft diesen Auftrag mit einer Technik erfüllen, deren langfristige Folgen nicht geklärt sind und deren Wirkung in der Folge nicht mehr – oder nurmehr mit sehr, sehr schwierigen Eingriffen – korrigiert oder wegradiert werden kann?

Wir als Gesetzgeber haben mit Gesetzen und Auflagen die Bäuerinnen und Bauern dazu angehalten, die Landwirt-

schaft zu ökologisieren. Jetzt kommen wir und konfrontieren sie mit einer Technik, die wohl kaum den in der Bevölkerung verstandenen Anspruch erfüllen kann, dem Verfassungsauftrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen zu entsprechen.

Die Vertreter der Schweizer Landwirtschaft – in seltener Einmütigkeit über alle Produktionsrichtungen hinweg – sind deshalb der klaren Meinung, dass die Gentechnik zwar erforscht, auf ihre Anwendung in der Praxis aber vorderhand verzichtet werden sollte, bis wir genauer wissen, was längerfristig die Folgen sind.

Bei diesen Überlegungen werden sie auch von der Ethikkommission für Biotechnologie im Ausserhumanbereich, die gestern und heute schon oft zitiert worden ist, und von den geschlossenen Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen unterstützt.

Wiederholte, auch jüngste Umfragen in der Schweizer Bevölkerung zeigen, dass GVO-Nahrungsmittel aus pflanzlicher Produktion von über 75 Prozent der Befragten und solche aus fleischlicher Produktion von über 90 Prozent abgelehnt werden. Haben wir als vom Volk gewählte Vertreterinnen und Vertreter nicht auch den Auftrag, dieses Empfinden des Volkes entsprechend zu berücksichtigen? Ich auf jeden Fall werde dies tun.

Auch glaube ich, dass ich hier mit meinem ganz klar begrenzten Teilmoratorium, dessen Verfassungsmässigkeit wiederholt bestätigt worden ist, der Gentechnologie-Wissenschaft letztlich den besseren Dienst erweise als all diejenigen, die es leichtfertig in Kauf nehmen, einem Referendum gegen dieses Gesetz oder einer Volksinitiative für ein wohl weit umfassenderes Moratorium «blindlings ins Messer» zu laufen.

Zur Wirtschaft: Mich hat bei dieser Auseinandersetzung um das Moratorium sehr überrascht, dass die Wirtschaft zwar das Moratorium als schlechtes Signal für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort vehement bekämpfte, gleichzeitig die grössten Lebensmittelfirmen, allen voran die Novartis, jedoch in aller Öffentlichkeit verkündeten, sie würden in den nächsten Jahren keine GVO-haltigen Nahrungsmittel verkaufen. Da wollen die den gleichen Firmen gehörenden GVO-Unternehmen GVO-Saatgut verkaufen, sind dann aber nicht bereit, in ihren Nahrungsmittelfirmen die daraus gewonnenen Produkte auch zu verarbeiten. Wo bleiben da die Logik und die Konsequenz? Wo bleibt da das oft zitierte und beschworene Signal nach aussen oder der Einsatz für den Forschungs- und Werkplatz Schweiz?

Zu Europa: Innerhalb der EU ist die Anwendung von GVO nach wie vor umstritten. Zwar hat das EU-Parlament im Februar dieses Jahres mit der Verabschiedung der neuen Freisetzungsrichtlinie unter strengen Voraussetzungen Zulassungen in Aussicht genommen. De facto führen aber die Beschlüsse – wie es einhellig interpretiert und auch kommentiert wurde – zu einem Moratorium. Es kommt hinzu, dass eine Vielzahl von Mitgliedsländern, unter ihnen – hören Sie! – unsere Nachbarländer Frankreich, Italien, Österreich oder das in der Landwirtschaft wohl fortschrittlichste Land, Dänemark, bekannt gegeben haben, dass sie ganz klar GVO-frei bleiben wollen. Wer uns vorwirft, wir wollten für die Schweiz ein Insel-Dasein, hat vielleicht insofern Recht, als unser Land bei einem raschen Einzug von GVO eine Insel sein wird, jedoch im umgekehrten Sinne.

Wir drei Antragsteller der Minderheit gehören nicht zu den Gentechnikgegnern. Bei der Abstimmung über die Gen-Schutz-Initiative haben wir den Beweis dafür auch erbracht. Wir haben die Überzeugung, dass vor dem Entscheid, GVO in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau einzusetzen, die Zeit genutzt werden muss, um die Tragweite und die Konsequenzen dieser Technik zu überprüfen. Wir schlagen im Sinne der Flexibilität in Absatz 2 auch vor, dass der Bundesrat bei einer neuen Situation vorzeitig Änderungen zuhanden der Bundesversammlung beantragen kann, in einer Form, wie es auch die neue Bundesverfassung zulässt. Wir tragen der grossmehrheitlichen Meinung in der Bevölkerung Rechnung und nehmen ihre Ängste und Vorbehalte ernst. Wir nehmen Rücksicht auf den verfassungsmässigen

Auftrag der Landwirtschaft, ja, wir sind letztlich auch der festen Überzeugung, dass der Aufforderung zur Bewahrung der Schöpfung und zur Beachtung der Würde der Kreatur nicht einfach leere Worte, sondern auch Taten folgen müssen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem neuen Antrag auf Einfügung von Artikel 32bis, der jetzt in einer wirklich sehr moderaten Form daherkommt, zuzustimmen.

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: J'ai eu l'occasion d'expliquer lors du débat d'entrée en matière les raisons qui avaient conduit la majorité de la commission à renoncer à proposer un moratoire et je ne vais pas vous infliger la répétition de ces arguments, d'autant que j'imagine que plusieurs membres de la commission ont à coeur de s'exprimer.

J'aimerais simplement rappeler que la commission reconnaît que la matière traitée pose un certain nombre de problèmes qui sont sérieux et qui méritent une grande vigilance. La majorité de la commission est cependant convaincue que le dispositif adopté dans l'ensemble des textes que nous vous avons présentés, et qui restent encore à examiner, vous permettent d'assurer que la gestion du problème sera faite de manière très précautionneuse et que les risques sont limités.

C'est la raison pour laquelle, la majorité de la commission estime qu'elle peut, au vu des textes adoptés, renoncer à un moratoire.

**Berger Michèle (R, NE)**: Depuis qu'il est sédentaire, l'homme rêve de modifier les caractéristiques des plantes et des animaux pour en tirer avantage. Il a commencé par la sélection des plantes ou de jeunes animaux aux qualités particulières avant de passer au premier croisement délibéré de deux individus. Depuis lors, le génie génétique s'est développé jusqu'à permettre d'influencer directement le patrimoine génétique d'êtres vivants, élargissant considérablement le champ de modifications ciblées possibles dans l'information héréditaire, ainsi que celui de leurs exploitations économiques.

Comme toute nouvelle technologie, le génie génétique présente de nouvelles potentialités, mais aussi des risques. Comme les OGM sont relativement récents, l'estimation des risques est difficile, car nous ne disposons pas d'une base de données suffisamment large. Quant aux risques inconnus, leur quantification n'est par définition pas possible. Simultanément, les craintes de voir naître des effets secondaires indésirables sont allées en augmentant, tout comme les préoccupations d'ordre éthique, car jamais encore l'homme n'avait été en mesure d'intervenir d'une manière aussi immédiate sur la création. Le projet du génie génétique suscite donc tout à la fois de grands espoirs et une profonde méfiance.

Les applications du domaine agroalimentaire sont au centre d'un très vif débat public. Les avantages dans ce secteur sont généralement peu ou mal perçus, et aucun risque ne semble être accepté. Alors que son application dans le domaine médical recueille un large soutien dans la population, il suscite d'importantes craintes dans le domaine de l'alimentation.

L'ensemble de la population se montre infiniment plus opposé dans ce domaine et attend des producteurs et des chercheurs qu'ils apportent la preuve scientifique d'une absence de risques, aussi bien pour l'homme que pour l'environnement.

Dans ce débat, il est aussi important de se rappeler que les industries de l'agroalimentaire d'outre-Manche, conscientes du potentiel de la technique, soucieuses d'être les premières sur un marché prometteur, n'ont pas tenu compte des études de marché faisant état de la réticence spontanée des consommateurs et de leur manque d'intérêt pour des avantages qui ne les concernaient pas directement.

En voulant imposer ces nouveaux produits sur le marché, elles ont ouvert la voie royale aux opposants au génie géné-

que et ont fait basculer les indécis. Cette attitude s'ajoute aux traumatismes causés par des pratiques industrielles et commerciales douteuses, indépendantes du génie génétique. Il suffit de mentionner la vache folle et les poulets à la dioxine pour comprendre le problème.

Ainsi, le débat dépasse largement la question de la sécurité des applications du génie génétique. Il s'agit aussi d'un débat sur les modes de vie et les choix de société. Celui-ci doit être organisé et assurer l'information de base nécessaire, car la société se voit confrontée aux effets du pouvoir technologique et aux responsabilités qui en découlent. Les questions soulevées exigent que la société reconsidère ses références éthiques, la place de l'homme dans la nature et la valeur intrinsèque du monde vivant. Ce changement de culture ne s'opère pas à la vitesse requise par la rapidité des progrès scientifiques. Malgré tous les avantages potentiels de la biotechnologie, le changement de paradigme auquel la société est condamnée est forcément un processus long et laborieux. Ce constat étant fait, la longue discussion que nous avons eue au sujet de la loi sur le génie génétique confirme les interrogations, les craintes, les dérapages et la complexité du problème de l'introduction du génie génétique dans le domaine de l'alimentation et de sa dissémination à des fins commerciales dans l'environnement.

Dès lors, nous tentons d'en faire une analyse afin d'expliquer le pourquoi du moratoire partiel que nous proposons, MM. Bieri, Stadler et moi-même:

1. Le citoyen est aujourd'hui tétanisé par le risque alimentaire. Il est aussi sensible au problème de la surproduction et de la pollution. Ainsi, dès qu'il a conscience d'une technicisation de son alimentation, il se méfie.

2. Force est de constater que les éléments génétiquement modifiés n'ont pas fait de percée en Suisse. On ne cultive pas d'OGM non plus; les paysans et les défenseurs de l'environnement n'en veulent pas.

3. Contre toute attente, les consommateurs semblent gagner la lutte qui les oppose aux industriels d'outre-Atlantique qui avaient cru pouvoir imposer leur technologie sans les informer ni les consulter, alors que l'alimentation est une activité profondément humaine, au coeur de la convivialité.

4. Si les OGM sont un moyen de mettre les petits agriculteurs sous la coupe des producteurs américains et de déstabiliser complètement le marché ainsi que les modes de vie dans nos campagnes, les Européens n'en veulent pas.

Demander un moratoire partiel contre les cultures d'OGM, parce que les craintes sont légitimes, se justifie, à notre avis, mais cela n'a de sens que si des recherches intenses se déroulent en parallèle. Seules des études approfondies permettront de confirmer ou d'infirmer ces peurs. Il faut donc que non seulement des essais en milieu confiné ou semi-ouvert se fassent, mais également en plein champ. Il faut donc que des études dans les champs helvétiques reçoivent les autorisations nécessaires. C'est le seul moyen sérieux de vérifier si les gènes ont tendance à se répandre dans l'environnement, de vérifier leurs croisements, leur toxicité, la transgénèse horizontale, les effets indirects de la nouvelle génération, la contamination dans les flux de production. C'est encore la seule façon de contrôler si ces nouvelles semences sont réellement moins gourmandes en pesticides. C'est l'occasion de quitter le domaine de la croyance pour celui de la connaissance. Un moratoire partiel est aussi nécessaire pour encore améliorer l'information sur ce qui se fait dans la recherche ou sur les raisons d'un tel travail.

Il faut clarifier les craintes et les questions existantes par une analyse systématique sur la sécurité et les risques, analyse qui doit aussi englober le développement durable, le principe de précaution et les risques résiduels. Il y a nécessité de clarifier aussi les questions politiques fondamentales telles que:

1. Qui veut des OGM et sur la base de quel intérêt?

2. Comment régler la question de l'existence parallèle des OGM, de la production intégrée et de la culture biologique?

3. Comment faut-il traiter l'acceptation des risques et quelle recherche faut-il encourager?

4. Comment mieux assurer les analyses comparables des chercheurs en cours en favorisant la collaboration entre eux par des programmes de recherche communs?

5. Comment faut-il pondérer l'irréversibilité des disséminations?

6. Quelles sont les bases scientifiques qu'il faut mettre en place pour évaluer dans quelle mesure les conditions d'autorisation seront respectées?

7. Comment tenir compte de la parcellisation des surfaces cultivées en Suisse?

Si nous avons modifié le texte initial de notre proposition de minorité, c'est pour bien préciser que ce moratoire partiel ne concerne que la dissémination à des fins commerciales. Il a fallu le préciser, pour qu'il n'y ait pas de fausse interprétation et que l'intention soit la même que celle qui a prévalu lors de nos discussions en commission. La mise en commerce de produits thérapeutiques et de diagnostic, ainsi que des vaccins préparés par le génie génétique pour l'usage humain ou vétérinaire n'est pas incluse dans ce moratoire. La sécurité du médicament est depuis longtemps testée in vitro d'abord, sur des cellules vivantes ensuite, et en quatre phases d'essais cliniques, avant la mise sur le marché.

Un processus identique doit être mis en place pour les OGM alimentaires. Il n'est de loin pas encore élaboré. Les scientifiques le reconnaissent eux-mêmes; ils nous l'ont d'ailleurs dit lorsque nous les avons questionnés ce mardi à midi, dans le cadre d'une rencontre avec les représentants de l'Académie suisse des sciences naturelles. Nous venons de recevoir une pétition du WWF Suisse et de Pro Natura réclamant un moratoire total. Ces deux associations ont récolté 30 000 signatures en moins de quatre semaines, c'est dire si le principe du moratoire est soutenu par la population de notre pays. En votation populaire, les OGM risquent fort une exécution capitale, car ils sont devenus pour beaucoup le mal absolu. Le peuple les considère comme une conjugaison de fuite en avant scientifique, d'arrogance industrielle et de malbouffe mondiale. Souvenons-nous du débat sur l'énergie nucléaire et prenons garde au fait que, de l'atome à l'assiette, les inquiétudes populaires ne se traduisent jamais plus clairement que dans l'isoloir. Alors, avons-nous le droit de faire la sourde oreille? Croyons-nous vraiment que le fait d'avoir durci la loi soit une réponse suffisante face à l'inquiétude des producteurs et des consommateurs? Est-il dans notre intérêt de perdre cette loi en votation populaire, simplement parce qu'en tant que politiques, nous faisons ce que nous voulons, c'est-à-dire imposer notre solution unilatéralement?

Nous sommes d'avis qu'il ne faut pas sous-estimer un référendum populaire qui aura pour conséquence un moratoire total. Nous nous retrouverons alors à la situation de 1995. C'est le risque réel que nous prenons, car il est illusoire de croire que le peuple acceptera telle quelle cette loi, malgré sa sévérité. Il faut se rappeler les décisions du panel de citoyens qui, en 1999, a travaillé sur le thème du génie génétique et qui, dans ses conclusions, avait abouti également à la proposition d'un moratoire partiel. La Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain a elle aussi mis en garde le Conseil fédéral sur les risques et proposé un moratoire partiel. C'est ce que nous faisons aujourd'hui. Ce moratoire n'est pas un rabat-joie scientifique ou économique. Ce moratoire se veut constructif et peut être une chance de survie des OGM dans notre pays, car en le votant, nous pouvons compter sur une large acceptation de la loi par les agriculteurs et les consommateurs.

Nous en sommes persuadés, cette loi, malgré sa sévérité, est une bonne loi. Cette loi est juste car elle ne met pas la Suisse hors course. En effet, il serait déraisonnable sur le long terme de se passer des possibilités que les OGM ouvrent dans de nombreux domaines, et surtout si les OGM sont vraiment créés pour nourrir le monde. Cependant, la modification génétique est un outil très déraisonnable qui doit être utilisé de manière responsable. Il ne s'agit pas de faire tout ce qui est techniquement possible. Chaque scientifique doit se prendre le temps de la réflexion avant d'agir. Ces

techniques doivent servir là où elles font la preuve de leur utilité.

Nous voulons rappeler que le temps du moratoire doit être utilisé pour cibler la recherche sur la sécurité, sur le débat éthique, sur le débat public, sur les expériences faites avec les disséminations d'OGN au plan international, sur la recherche comparative portant sur des méthodes de substitution. C'est un programme national de recherche financé par le Fonds national qui doit être encouragé. L'acceptation d'un risque dépend d'un jugement de valeur dans lequel nous mettons à balance l'utilité du résultat face au risque pris. C'est pourquoi, vu la nature incertaine des risques, il nous paraît prématuré d'autoriser la culture à large échelle de plantes transgéniques à des fins commerciales jusqu'à fin 2008.

Nous vous demandons donc d'accepter la proposition de minorité.

**Hofmann Hans (V, ZH):** Als wir in unserer Kommission die Eintretensdebatte durchführten, sprach ich mich klar für ein befristetes Moratorium aus. Ich tat dies aus einer grossen Verunsicherung heraus, die auch nicht beseitigt war, nachdem wir zwei Tage lang Experten angehört hatten, sondern die sich dadurch eher noch verstärkte.

Im Laufe der Detailberatung in unserer Kommission ist uns – auch mir persönlich – aber mehr und mehr die Tatsache bewusst geworden, dass ein befristetes Moratorium irgendeinmal abläuft, nach fünf, nach acht oder nach zehn Jahren – wir hatten verschiedene Anträge von Kommissionsmitgliedern vorliegen –, und dann die recht allgemein formulierten Gesetzesbestimmungen gemäss der Fassung des Bundesrates und die Ausführungen in der Verordnung allein gelten.

Zu den Ausführungen in der Verordnung hat ja, wie Sie alle wissen, das Parlament leider nichts zu sagen. Deshalb erschien es uns besser, diese strengen, restriktiven Bewilligungsvoraussetzungen direkt im Gesetz festzuschreiben, also quasi von der Verordnungsstufe auf die Gesetzesstufe aufzuwerten. Diese strengen Voraussetzungen gelten dann dauernd und kommen, solange sie nicht vollumfänglich erfüllt werden können, faktisch einem Moratorium gleich. Nur das Parlament – oder im Falle eines Referendums das Volk – kann diese strengen Bewilligungsvoraussetzungen wieder verändern. Bei diesen klaren Bestimmungen braucht es schlicht und einfach kein befristetes Moratorium mehr, weil es sich erübrigt.

Ich habe Verständnis für die Befürchtungen der Bevölkerung, ich teilte sie ja auch. Aber diese sind in fünf oder acht Jahren nicht beseitigt. Ich denke, es sei besser, die Bevölkerung mit klaren, strengen, restriktiven Bewilligungsvoraussetzungen auf Gesetzesstufe, die vorläufig wie ein Moratorium wirken, zu versichern als mit einem Moratorium, das dann irgendwann abläuft.

Ich begreife auch die Landwirtschaft, welche aus kommerziellen Überlegungen heraus an einem Moratorium interessiert ist. Die Landwirtschaft verspricht sich von einem Moratorium erhöhte Marktchancen im In- und Ausland. Dazu muss ich sagen: Mit diesem Gesetz wird niemand gezwungen, gentechnisch veränderte Organismen kommerziell in der Landwirtschaft freizusetzen; das Gesetz ermöglicht dies lediglich, und zwar unter ganz strengen Voraussetzungen. Sollte jemand das tun wollen und würde er gemäss diesen strengen Voraussetzungen auch eine Bewilligung dafür erhalten, müsste er seine Produkte – wie wir wissen – ganz klar als solche GVO-Produkte bezeichnen.

Diese strengen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dem Kommissionsantrag plus ein Moratorium: das wäre nach meiner Ansicht tatsächlich mehr als doppelt genäht. Das Moratorium verkommt quasi zu einem Placebo, das eine Versicherung vortäuscht, das beruhigt, aber im Grunde genommen nichts mehr nützt.

Im Laufe der Kommissionsberatungen bin ich schrittweise zu der Gewissheit gelangt, dass die Fassung der Mehrheit der klare und bessere Weg ist, und ich bin quasi vom Saulus

zum Paulus geworden. Die Befürworter des Moratoriums sehen das wahrscheinlich umgekehrt.

Ich bitte Sie aber aus Überzeugung, auf dieses nicht mehr notwendige Moratorium zu verzichten und der Mehrheit zu folgen.

**Leumann-Würsch Helen (R, LU):** Ich habe gestern ja ausführlich dargelegt, weshalb ich gegen ein Moratorium bin, und muss diese Argumente nicht wiederholen. Wenn ich nun aber den neuen Antrag Bieri ansehe, der den ursprünglichen Minderheitsantrag ja ersetzt, dann verstehe ich die Welt wirklich nicht mehr. Es wurde uns immer gesagt und auch verständlich dargelegt, dass das Moratorium nötig sei, weil die Schweiz GVO-frei bleiben müsse. Es wurde dargelegt, wie wichtig es vor allem für die Bio-Bauern sei, dass wir ihnen diese Marktchance gäben. Dank dem Argument, die Schweiz sei GVO-frei, würden sich ihnen sogar Marktchancen im Ausland eröffnen. Uns wurde immer dargelegt, dass die Felder nicht mit genveränderten Pflanzen bewirtschaftet werden sollten, damit keine Pollen fliegen könnten. Das kann ich irgendwo noch nachvollziehen. Ich kann aber nicht mehr nachvollziehen, wenn man jetzt sagt, dass es nur noch das Inverkehrbringen ist, das nicht gestattet werden solle, während die Freisetzung plötzlich kein Problem mehr sein soll. Wenn Sie «Inverkehrbringen» sagen, dann verweise ich darauf, was in Artikel 5 Absatz 5 steht: «Als Inverkehrbringen gilt jede Abgabe von Organismen an Dritte .... insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden.» Unten steht dann noch: «Nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsvorversuche.» Also: Wenn wir für Versuche freisetzen können, dann fliegen diese Samen ja auch auf andere Felder. Wie können Sie dann mit dem Argument, wir könnten die Schweiz GVO-frei behalten, diese Freisetzungsvorversuche plötzlich ausnehmen? Glauben Sie tatsächlich, dass mit dem Verbot des Inverkehrbringens ein allfälliges Referendum verhindert werden könnte? Ganz im Gegenteil – wenn von Organisationen wie WWF oder Greenpeace ein Referendum ergriffen wird, dann geht es dabei ja in erster Linie um die Freisetzung! Aus diesen Überlegungen heraus ist der Antrag grundsätzlich viel problematischer. Bei der Abstimmung müssen wir diesem Referendum ein strenges Gesetz entgegenstellen können. Diese komische Art von Teilmoratorium aber leuchtet mir jetzt überhaupt nicht mehr ein.

Kommt noch dazu, dass im ursprünglichen Minderheitsantrag ein bis Ende 2009 befristetes Teilmoratorium vorgesehen war. Jetzt sagen Sie zwar einerseits, dass der Bundesrat diese Beschränkung fortlaufend überprüfen kann, gleichzeitig aber, dass diese Beschränkung durchaus um weitere fünf Jahre verlängert werden könnte.

Diesem Teilmoratorium kann ich aus diesen Gründen noch weniger zustimmen. Das scheint mir jetzt ein Kompromiss zu sein, der eigentlich gar kein Kompromiss ist, auf jeden Fall kein Moratoriumskompromiss.

Auch diesen Antrag werde ich ablehnen.

**Stadler Hansruedi (C, UR):** Frau Leumann versteht bei unserem Antrag die Welt nicht mehr. Ich möchte zum Verständnis dieser Welt etwas beitragen. Ich bitte Sie aber, keinen Ordnungsantrag mehr zu stellen. Erlauben Sie mir vorab einige Bemerkungen zur Verfassungsmässigkeit eines Moratoriums.

Gestern wurde beim Eintreten von Herrn Kollege Pfisterer erwähnt, dass ein Moratorium – auch ein nur teilweises Moratorium – fast zum Vorherein verfassungsrechtlich fragwürdig, wenn nicht sogar verfassungswidrig sei. Diese Bewertung auch eines partiellen Moratoriums dürfen wir nicht einfach so im Raume stehen lassen. Unsere Kommission hat sich mit der Frage der Verfassungsmässigkeit des Moratoriums eingehend auseinandergesetzt. Alle Auslegungselemente zu Artikel 120 der Bundesverfassung, sei es der Wortlaut, seien es historische, systematische oder teleologische Elemente – nicht zu verwechseln mit theologischen –, führen zum Ergebnis, dass ein generelles Verbot verfassungswidrig ist.

Die Minderheit schlägt aber kein generelles, sondern ein partielles Moratorium vor. Anlässlich der parlamentarischen Beratung des entsprechenden Verfassungsartikels hat der Bundesrat zugesichert, dass ein partielles Moratorium zulässig ist. Auch Mitglieder des Parlamentes haben dies zugesichert. Auch in seiner Botschaft zur Gen-Schutz-Initiative hat der Bundesrat dies bestätigt.

Dabei ist wichtig: Ein partielles Moratorium ist auch aufgrund ethischer Kriterien und nicht nur aufgrund des in Artikel 74 der Bundesverfassung geltenden Polizeigüterschutzes zulässig. Somit steht einmal fest: Ein partielles Moratorium ist verfassungskonform. Grundrechte wie beispielsweise die Forschungsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung können eingeschränkt werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, wenn die Einschränkung durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und wenn eine solche Einschränkung verhältnismässig ist.

Mit dem Antrag der Minderheit wird einmal die notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen. An welche Interessen und Grundrechte denke ich beispielsweise im Zusammenhang mit dem Moratorium? Ich denke an den Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie gemäss Artikel 120 BV, an den Schutz der genetischen Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten, an den Schutz bedrohter Arten vor der Ausrottung gemäss Artikel 78 Absatz 4, an die Artenvielfalt gemäss Artikel 79, an die ökologische und naturnahe Landwirtschaft gemäss Artikel 104 Absatz 3. Schlussendlich gilt die Wirtschaftsfreiheit auch beim Moratorium.

Der Minderheitsantrag vermag im Weiteren mit seiner feinen, differenzierten Art auch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen. Ich wäre nicht einmal erstaunt, wenn der Departementvorsteher heute mindestens denken würde, dass er durchaus mit diesem Antrag leben könnte.

Nun zum Materiellen: Kollege Bieri hat prägnant gesagt, was die Minderheit nicht will, ich wiederhole diese vier wesentlichen Punkte nicht mehr. Natürlich gibt es Gründe für und gegen ein Moratorium. Auch kann ich heute hochkarätige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anführen, die für oder gegen ein Moratorium sind. Wir finden von beiden Seiten bedenkenswerte Aussagen. Diese Zeugen bringen uns aber heute nicht weiter.

Schlussendlich wird es darum gehen, wie wir die einzelnen Bereiche werten, welche Rechtsgüterabwägung wir in diesem Rate vornehmen. Schlussendlich wird es eigentlich darum gehen, diese Bereiche zu gewichten. In der Diskussion um die Gentechnologie kann keine Seite die volle Wahrheit für sich allein beanspruchen. Sonst heisst es üblicherweise, wer dies könne, werfe den ersten Stein; hier müsste man sagen: der esse den ersten Gen-Mais.

In der Frage des Moratoriums darf somit auch nicht schwarzweiss gemalt werden. Es ist nicht Fluch für die einen, Segen für die andern, wie Kollege Bürgi dies bereits beim Eintreten zutreffend gesagt hat. Bei der Beurteilung der Frage «Für oder gegen ein Moratorium?» stehen immer zwei Fragen im Zentrum:

1. Welches Ziel wollen wir mit diesem Moratorium erreichen?
2. Ist das Moratorium ein Instrument, um mit Unsicherheiten umzugehen?

Wenn ich ein partielles Moratorium unterstütze, dann will ich damit nicht sagen, dass wir ein schlechtes Gesetz hätten. Nein, ich sage einfach, dass wir heute meines Erachtens zu wenig über die Risiken bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen wissen. Strenge Bewilligungsvoraussetzungen und eine entsprechende Handhabung sind für mich nicht einfach als Alternative zu einem Moratorium zu sehen. Diese Voraussetzungen betrachten wir ja auch als wichtig, wenn einmal die Zeitdauer für ein Moratorium abgelaufen ist. Dies ist somit auch kein sachlicher Widerspruch zu einem strengen Gesetz, sondern dies ist durchaus auch konsequent. Ich anerkenne, dass uns auch eine strenge Bewilligungspraxis im Wissen weiterbringen

kann. Betroffene müssen einmal diese Gesuche schreiben, und diese müssen von den Zuständigen in der Verwaltung vertieft geprüft werden. Dies gibt Rückschlüsse auf die Universitäten und gibt uns schlussendlich mehr Wissen.

Ein partielles Moratorium bietet aber die Chance, ohne ökonomischen und politischen Druck zentrale Probleme im Zusammenhang mit der Freisetzung zu erforschen und zu diskutieren. Dies können die Risiken, die Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Problematik genetischer Auskreuzungen über den Pollenflug sein, um nur drei Beispiele zu erwähnen. Ich meine, dies sind durchaus legitime Anliegen, die ein Moratorium rechtfertigen. Gerade im Gentech-Bereich ist auch das Vorsorgeprinzip von zentraler Bedeutung. Wenn wir die Komplexität der ökologischen Risiken bei der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und den Umgang mit dem «gewussten Nichtwissen», wie es die Ethikkommission ausdrückt, betrachten, entspricht ein Moratorium dem Vorsorgeprinzip.

Damit habe ich noch überhaupt nicht von der Landwirtschaft gesprochen. Der Bereich der Landwirtschaft wurde von Kollege Bieri bestens, kompetent und umfassend abgedeckt. Ich sage nur eines: Sie und dieses Parlament haben die Landwirtschaft auf den Kurs der so genannten Nachhaltigkeit geschickt. Diese umfasst Qualität, Schonung der Umwelt, Wahrung der Bodenfruchtbarkeit und Erhalt der biologischen Vielfalt. Das Anliegen der Bauern wird durch die Konsumentinnen und Konsumenten unterstützt.

Der Forschungsbereich wurde bereits beim Eintreten und auch heute wieder heftig diskutiert. Es ist zu unterstreichen, dass die zugelassenen Freisetzungsvorhaben, wie es in Artikel 9 in der Überschrift heisst, zu Forschungszwecken das Moratorium flexibilisieren.

Anlässlich des Eintretens wurde eine sehr harte Behauptung in den Raum gestellt, nämlich, für die Forschung wäre das Moratorium tödlich. Das stimmt nicht. In der WBK lag von Kollege Plattner ein weiser Antrag zu einem Moratorium vor. Dieser lautete: «Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung dürfen nicht für direkte Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden: gentechnisch veränderte Tiere, Pflanzen oder Mikroorganismen, bei denen die Gefahr einer Auskreuzung mit gentechnisch nicht veränderten Organismen besteht.» Es war dann noch eine Ausnahme für Forschungszwecke postuliert. Das ist eine klare Formulierung eines Moratoriums.

Auch ich habe mir im Zusammenhang mit dem Moratorium eine klare Meinung gebildet, habe um eine Stellungnahme gerungen, und in diesem Zusammenhang war noch eine Aussage von Kollege Plattner für mich entscheidend: «Die ganze Basler Industrie, auch die besonders interessierte Syngenta, kann meinen Antrag akzeptieren; ausgenommen vom Moratorium sind Freisetzungsvorhaben, die Forschungszwecken dienen.» Auch solche Aussagen sind einzubeziehen.

Ich anerkenne auch, dass im Verlaufe der ganzen parlamentarischen Diskussionen jeder von uns seine Position ständig kritisch reflektiert hat und dass einige jetzt vielleicht zu einer anderen Meinung gekommen sind. Aber solche Aussagen haben meine Meinung in Bezug auf den Forschungsplatz Schweiz wesentlich mitgeprägt.

Ich möchte mit diesem Hinweis eigentlich nur sagen, dass ein Moratorium weder forschungs- noch wirtschaftsfeindlich ist. Ja, unser partielles Moratorium ist für den Forschungsplatz Schweiz kalkulierbarer als eine jahrelange Diskussion im Zusammenhang mit einer allfälligen Moratoriums-Initiative. Ich ersuche Sie aus diesen Gründen, dem Minderheitsantrag bzw. dem Antrag Bieri zuzustimmen. Ein partielles Moratorium bietet die Chance, zentrale Probleme im Zusammenhang mit der Gentechnologie zu erforschen. Auch die Bauern wollen vorläufig auf die kommerzielle Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen verzichten. Dieses Anliegen wird ebenso von den Konsumentinnen und Konsumenten unterstützt. Ein partielles Moratorium ist somit auch akzeptiert. Freisetzungsvorhaben zu Forschungszwecken sind vom partiellen Moratorium nicht betroffen. Das von uns vorgeschlagene Moratorium ist überdies auch verfassungskonform und verhältnismässig.

**Plattner Gian-Reto (S, BS):** 1. Was im Protokoll steht, stimmt. Aber ich bitte, noch einmal feststellen zu dürfen, was Kollege Stadler vorgelesen hat. Mein Antrag in der Kommission war ein Vorschlag, zeitlich beschränkt die kommerzielle Freisetzung von solchen Organismen mit gentechnischer Veränderung zu verbieten, bei denen nach dem Stand der Wissenschaft nicht feststeht, dass keine Auskreuzung stattfinden kann. Dazu stehe ich nach wie vor.

Niemand will das, keine Firma kann es sich leisten, so etwas zu machen, besonders nicht mit unserer strengen Haftpflichtregelung.

2. Das Gesetz geht jetzt aber weiter als mein Vorschlag, der explizit in Artikel 6 enthalten ist: Es ist verboten, kommerzielle Freisetzungen zu machen, wenn nicht feststeht, dass keine Auskreuzungen stattfinden. Aber es kommen noch fünf andere Punkte dazu, und deshalb habe ich am Schluss wie Kollege Hofmann gesagt: Wenn ich im Gesetz nicht nur mein partielles Moratorium bekomme, sondern noch fünf weitere scharfe Vorschriften, was brauche ich dann noch meinen Antrag aufrechtzuerhalten?

Ich habe ihn damals zurückgezogen, und ich sage wieder, was ich immer schon gesagt habe: Alle Moratoriumsvorschläge, die in der Kommission vorlagen, waren entweder fehlerhaft oder gingen weniger weit als das Gesetz, und das hat keinen Sinn.

Jetzt haben wir einen neuen Vorschlag, den wir in der Kommission nicht diskutiert haben. Ich finde ihn von allen Moratoriumsvorschlägen, die ich gesehen habe, den besten. Wenn er in diesem Rat beschlossen würde und in beiden Räten durchkäme, wäre klar, dass weder ein Referendum noch eine Initiative käme, darauf dürfen wir uns verlassen; da bin ich etwas anderer Meinung als Frau Leumann.

Es ist aber auch klar, dass dieses Moratorium – ausser der Befriedigung, dass man ein Moratorium hat – nichts anderes bringt als das Gesetz. Seien wir doch ehrlich: Jetzt ist ein politisches Tauziehen im Gange. Die einen wollen die Sache so regeln, dass wir gentechnisch veränderte Organismen nur dann in Verkehr bringen – Forschung sowieso immer ausgenommen –, wenn feststeht, dass nach allem, was man weiss, kein Schaden entstehen kann. Das ist, wie viele es gesagt haben, ein faktisches Moratorium, denn man weiss es heute noch nicht mit genügender Genauigkeit.

Aufgrund dieses Gesetzes, davon bin ich überzeugt, kann in den nächsten Jahren – je nachdem, wie rasch die Risikoforschung voranschreitet – kein Versuch bewilligt werden. Davon bin ich überzeugt, das besagt das Gesetz.

Um einfach noch eins draufzusetzen: Ob man jetzt noch sagen will, wir wollten gar nichts weiter wissen und würden den Umgang mit GVO jetzt gerade auch noch pauschal verbieten, ist nicht mehr eine sachliche, sondern strikt eine politische Frage. Da haben sich jetzt alle Seiten ein bisschen verrannt. Da sind auf der einen Seite die Grünen und die Naturschutzorganisationen, die einmal verkündet haben, sie wollten ein Moratorium, sonst gäbe es ein Unglück. Jetzt haben sie es eigentlich, aber es heisst nicht so. Es ist zwar dasselbe Kind, aber mit einem anderen Namen. Auf der anderen Seite sind jene, die sagen: Wir wollen kein Moratorium; ihr dürft de facto alles verbieten, aber es darf nie heissen, dass es ein Moratorium war. Das ist dann so ein bisschen die Chemie-, die Pharma- oder die Agroseite.

Ehrlich gesagt finde ich diese Diskussion zwischen den beiden Seiten eigentlich ziemlich dumm, da bricht in mir wieder der Naturwissenschaftler durch. Es geht gar nicht um die Sache; die Sache ist festgelegt, wir werden keine Freisetzungen haben. Warum muss man jetzt noch darüber streiten, ob das dann am Schluss Moratorium heisst oder nur eines ist? Aber bitte, alle Meinungen sind wahrscheinlich längst gemacht. Wir reden jetzt zum Fenster hinaus. Wir haben im Gegensatz zum Nationalrat ja mindestens ein Fenster. (*Heiterkeit*) Obwohl ich mit dem Rücken zum Fenster sitze, nehme ich an, dass via gegenüberliegende Wand auch das draussen gehört werden kann.

Ich finde, man sollte die Diskussion jetzt abschliessen und abstimmen. Dann werden wir ja sehen, was herauskommt.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich kann Herrn Plattner nachfühlen, dass er jetzt die Diskussion abbrechen will, weil es ihm bei der Sache nicht mehr sehr wohl ist. Er selbst hat ja während der ganzen Zeit, in der wir diese Thematik diskutiert haben, seinen Moratoriumsantrag aufrechterhalten und ihn erst ganz am Schluss zurückgezogen und von einem Moratorium nichts mehr wissen wollen. Ich nehme das zur Kenntnis.

Ich muss noch Folgendes sagen, einmal zu Frau Leumann: Frau Leumann, Sie sagen, sie verstünden die Welt nicht mehr. Ich muss etwas bössartiger sagen, Sie verstehen leider das Gesetz nicht ganz. Sie vermischen die Freisetzung und das Inverkehrbringen völlig. Die Freisetzung ist in Artikel 9, Freisetzungsversuche, umschrieben. Ich habe das jetzt auch noch nachgeprüft und bei der Verwaltung nachgefragt. Der Begriff Freisetzung – er mag irreführend sein – betrifft Artikel 9, Freisetzungsversuche. Freisetzungsversuche werden in einem genau abgegrenzten Rahmen unter genau eingehaltenen Bedingungen bewilligt. Das bestätigt mir nach persönlicher Rückfrage übrigens auch der Direktor des Buwal.

Inverkehrbringen ist der Begriff der kommerziellen Nutzung, für die Sie etwas bewilligen, das dann frei angebaut werden kann. Darin liegt der grosse Unterschied. Das ist auch bei unserem Moratorium anzuerkennen, bei dem wir die Freisetzung ganz klar ausnehmen, weil dort Forschung und Wissenschaft betroffen wären. Hingegen betrifft unser Moratorium die kommerzielle Nutzung, das Inverkehrbringen.

Herr Hofmann sagt, dieses Moratorium sei quasi ein Placebo auf dieses Gesetz hin. Wenn dem so ist, dann ist dieses Gesetz ein Verbotsgesetz. Das wollte ich nicht! Ich wollte ein faires Gesetz, das der Wissenschaft und der Wirtschaft eine echte Chance gibt. Ich habe in der Kommission immer das Bild von den Pferden erwähnt: Wenn Sie ein Pferd über ein drei Meter hohes Hindernis springen lassen wollen, wird es dieses Hindernis nie schaffen, weil es schlicht nicht möglich ist. Aber es ist fair, wenn Sie ein Hindernis von 1,8 Metern Höhe hinstellen, bestückt mit einer Tafel bzw. Verbotstafel, dass dieses Hindernis bis zum Jahre 2008 nicht übersprungen werden darf. Hingegen halte ich es schlichtweg für nicht sehr «tierfreundlich» – sprich: für unfair –, ein Hindernis von drei Metern Höhe hinzustellen und zu sagen: «Versuche doch zu springen.» Ich will der Wirtschaft und der Wissenschaft eine faire Chance geben. Ich will nicht einfach sagen, dieses Gesetz sei praktisch mit dem Moratorium identisch, deshalb sei das Moratorium ein Placebo. Wenn dem so wäre, hätte ich während eineinhalb Jahren eine falsche Meinung von unserer Arbeit gehabt.

Von verschiedenen Kreisen ist anerkannt worden, dass auch wir richtigerweise einen Lernprozess durchmachen mussten und unsere Moratoriumsvorschläge aufgrund der Entwicklung des Gesetzes angepasst haben. Nachdem mir verschiedene Personen aus verschiedenen Bereichen gesagt haben, sie könnten eigentlich mit diesem Moratorium leben, weil es eine klare Ausgangslage für die Wirtschaft und die Wissenschaft schaffen würde, glaube ich, wäre es eher angebracht, in diesem Sinne diesem Moratorium zuzustimmen, statt – wie gesagt – mit einem Referendum oder mit einer Volksinitiative genau das Gegenteil von dem zu bewirken, was man eigentlich möchte.

**Beerli Christine (R, BE):** Herr Bieri, können Sie mir aber sagen, wieso das Pferd die Hürde von 1,8 Metern Höhe, wenn es dies bis ins Jahr 2005 schafft, weil es gut trainiert hat, jetzt noch nicht überspringen soll, sondern erst 2008? Für mich hat das überhaupt keine innere Logik. Ich muss Ihnen sagen: Wir haben versucht, ein Gesetz zu machen, das klare Regeln aufstellt, strenge Voraussetzungen schafft, weil wir uns der Gefahr bewusst sind; wir wollen die Voraussetzungen streng regeln, haben auch klare Prozesswege eingebaut. Wenn man hier ein Gesuch stellt, das alle diese Voraussetzungen erfüllt, dann soll dieses Gesuch bewilligt werden können, auch wenn es vor 2008 ist. Nach 2008 ist die Gefährlichkeit genau gleich gegeben wie vorher. Dieses

Gesetz soll auch über den Zeitpunkt 2008 hinaus die Voraussetzungen klar und streng regeln.

Für mich ist es im Prinzip auch eine Frage der intellektuellen Redlichkeit, hinter diesem Gesetz zu stehen: Wenn wir jetzt nämlich noch ein Moratorium einbauen, sagen wir eigentlich implizit, unsere Gesetzgebungsarbeit sei das nicht wert, sei nicht gut genug, wir müssten, obwohl wir ein Gesetz gemacht hätten, das «verhält», noch ein Verbot installieren. Ich schliesse mit einem weiteren Bild: Es kommt mir dann vor, als ob wir eine Autobahn bauen würden mit guten, starken Leitplanken, mit Verkehrsregeln in jeder Art und Weise, die aufzeigen, wo man langsamer fahren muss, weil eine Kurve kommt, klar aufzeigen, wie die Geschwindigkeit zu gestalten ist, und als ob wir, nachdem wir diese Autobahn fertig gestellt hätten, sagen würden: Jetzt darf man sie während zehn Jahren nicht befahren, dann sehen wir weiter! Dieses Moratorium ist eine reine Signalsache, eine Augenwischerei – das sage ich sehr hart.

Ich würde Sie bitten, Vertrauen in die Gesetzgebung zu haben und hier nicht noch mit Signalen weiterwirken zu wollen.

**Cornu Jean-Claude (R, FR):** Puisque, comme le dit certainement à juste titre M. Plattner, chacun a pu maintenant se faire probablement son idée définitive sur le sujet, puisqu'il faut avancer dans l'ordre du jour, comme le demande notre présidente, je serai très bref dans le développement de mon propos qui contraste avec le point de vue des tenants de la proposition de minorité.

La députation de notre canton, dont je me fais ici le porte-parole, a eu l'opportunité de discuter encore récemment avec les milieux universitaires de ce sujet important, crucial, d'un éventuel moratoire, notamment à l'occasion des journées «Science et Cité» que M. Cottier a, en ce qui nous concerne, présidées, et pour lesquelles il a joué un rôle important d'animateur, de lien entre les milieux de la recherche et ceux de la politique. C'est ainsi que cette difficile question a été discutée de manière intensive, avec en particulier la communauté des chercheurs de l'Université de Fribourg. Celle-ci s'occupe de recherche fondamentale et ses buts premiers sont donc loin d'être d'ordre lucratif. Cette communauté de chercheurs est très active, elle compte l'un ou l'autre groupe de jeunes universitaires qui, à leurs recherches fondamentales, ont donné une suite pratique, en particulier en créant dans la foulée quelques «start-up» prometteuses. Ainsi, à l'occasion de «Science et Cité», la question du moratoire a été débattue.

Or, la réaction des chercheurs est sans ambiguïté. Ils se prononcent de manière tout à fait claire contre, contre l'idée d'un moratoire, estimant que celui-ci porterait atteinte gravement aux intérêts également de la recherche fondamentale, même limitée à un domaine restreint comme les plantes ou l'agriculture. En fait, les effets d'un moratoire, selon cette communauté, dépasseraient sûrement les intentions de leurs auteurs. Pour prendre une image, on craint dans ces milieux que ce moratoire ait l'effet d'un jeu de dominos: on sait où il commence, mais on ne sait pas où il va s'arrêter. La proposition Bieri démontre clairement que les plus modérés de ceux qui proposent le moratoire sont bien conscients du danger de leur proposition de minorité, puisqu'ils ont déjà revu leur visée à la baisse depuis la fin des délibérations en commission. Toutefois, même cette nouvelle proposition va trop loin et nous vous recommandons de la rejeter.

Cette nouvelle proposition prévoit que le Conseil fédéral adresse à l'Assemblée fédérale, trois ans après l'entrée en vigueur du moratoire, un rapport sur les effets de l'interdiction. Or, sauf votre respect, que peut-on attendre d'un tel rapport, lequel sera vraisemblablement dressé par l'OFEFP? Ce rapport sera définitif, péremptoire, sans possibilité de recours et de contestation auprès d'une instance neutre, contrairement du reste à la pratique sévère de l'autorisation qui, elle, peut faire l'objet d'un recours auprès d'une instance neutre.

De plus, la mise en circulation d'OGM, c'est l'application de la recherche, cela a été dit à plusieurs reprises. Il n'y a pas

de recherche sans processus d'application. La communauté des chercheurs nous le dit, l'application est intimement liée à la recherche, également à la recherche de base.

Enfin, le pire effet que déploiera le moratoire version proposition de minorité consiste en ce que les expériences dans les domaines visés seront toutes interdites, même là où elles sont sans risque. Et l'interdiction ne bloque pas seulement la recherche et son application, elle bloque également tout le processus de discussion et de réflexion sur la technologie génétique dans la société. Le système très strict d'autorisation mis en place dans le cadre de Gen-lex est la meilleure garantie contre les risques et d'une excellente maîtrise des risques à l'avenir. Le moratoire ne ferait que reporter à plus tard les évolutions et l'acquisition des connaissances nécessaires en la matière. Ce n'est pas ainsi que la communauté et la société pourront progresser face à ce sujet difficile.

Je vous propose donc de rejeter la proposition de minorité.

**Leuenberger Moritz, Bundespräsident:** Der Bundesrat hatte auch über die Frage diskutiert, bevor er Ihnen das Gesetz mit der entsprechenden Botschaft zustellte, wobei ich sagen muss, dass unsere Diskussion eine etwas andere war. Wir haben darüber diskutiert, ob wir ein Verbot haben wollen oder nicht. Wir fanden: Entweder-oder, ein Moratorium macht eigentlich keinen Sinn. Aus welchem Grund kann man davon ausgehen, dass im Jahre X plus Y die Gefahren gebannt sein werden? Wenn die Gefahren vorhanden sind, müsste man logischerweise und auch in Abwägung der ethischen Kriterien Nein sagen. Dann dürfte man diese Möglichkeit nie haben, auch nicht in dreizehn Jahren. Das allerdings wollte der Bundesrat nicht. Er hat ein Verbot, das zur Diskussion stand, zurückgewiesen. Dafür hat er gesagt, er wolle genau wissen, unter welchen Umständen Bewilligungen erteilt würden.

Dieser Philosophie ist die Mehrheit Ihrer Kommission gefolgt. Deshalb ersuche ich Sie, dies auch zu tun.

**La présidente (Saudan Françoise, présidente):** La proposition de minorité est remplacée par la proposition Bieri.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Bieri .... 16 Stimmen

Dagegen .... 23 Stimmen

#### **Art. 33**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Referendum und Inkrafttreten

*Abs. 1*

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

#### **Art. 33**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Référendum et entrée en vigueur

*Al. 1*

La présente loi est sujette au référendum facultatif.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Anhang 1 – Annexe 1**

**Titel**

*Antrag der Kommission*

Änderung bisherigen Rechts mit Bezug zur Gentechnologie

**Titre***Proposition de la commission*

Modifications d'autres actes législatifs en rapport avec le génie génétique

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 1 Abs. 3***Antrag der Kommission*  
Streichen**Ch. 1 art. 1 al. 3***Proposition de la commission*  
Biffer

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU), pour la commission: Je vous rappelle que les annexes sont destinées à aider à la compréhension des différents actes législatifs qui ont été modifiés et que nous nous trouvons, avec les feuilles de couleur jaune, dans des modifications d'autres lois qui ont un rapport avec le génie génétique. S'agissant de la première de ces lois, vous remarquerez que les propositions de biffer certaines dispositions du Conseil fédéral proviennent simplement du fait qu'elles ont été reprises ailleurs.

Il n'y a donc pas grand-chose à dire sur la première loi, qui est la loi fédérale sur la responsabilité du fait des produits. C'est simplement une adaptation à des éléments que nous avons discutés antérieurement.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 3 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse sowie Tierzucht-, Fischerei- und Jagderzeugnisse gelten erst dann als Produkte, wenn sie einer ersten Verarbeitung unterzogen worden sind; dies gilt auch, wenn solche Erzeugnisse mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt werden.

**Ch. 1 art. 3 al. 2***Proposition de la commission*

Les produits du sol, de l'élevage, de la pêche et de la chasse ne sont considérés comme produits que s'ils ont subi une première transformation; cette définition s'applique également aux produits obtenus au moyen d'organismes génétiquement modifiés.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Art. 5a***Antrag der Kommission**Titel*

Gentechnisch veränderte Organismen

*Text*

Die Ausnahme von der Haftung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e gilt nicht für gentechnisch veränderte Organismen.

**Ch. 1 art. 5a***Proposition de la commission**Titre*

Organismes génétiquement modifiés

*Texte*

L'article 5 alinéa 1er lettre e n'est pas applicable aux organismes génétiquement modifiés.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1a Art. 230bis***Antrag der Kommission**Titel*

Gefährdung durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen

*Abs. 1*

Wer vorsätzlich gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen freisetzt oder den Betrieb einer Anlage zu ihrer Erforschung, Aufbewahrung oder Produktion oder ihren Transport stört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er weiss oder wissen muss, dass er durch diese Handlungen:

- a. Leib und Leben von Menschen gefährdet; oder
- b. die natürliche Zusammensetzung der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen oder deren Lebensräume schwer gefährdet.

*Abs. 2*

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis.

**Ch. 1a art. 230bis***Proposition de la commission**Titre*

Mise en danger par des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes

*Al. 1*

Celui qui, intentionnellement, aura disséminé dans l'environnement des organismes génétiquement modifiés ou pathogènes, aura perturbé l'exploitation d'une installation destinée à la recherche sur ces organismes, à leur conservation ou à leur production, ou aura gêné leur transport, sera puni de la réclusion pour dix ans au plus, s'il savait ou devait savoir que par ses actes:

- a. il mettait en danger la vie et l'intégrité corporelle des personnes; ou
- b. il mettait gravement en danger la composition naturelle des populations animales et végétales ou leurs habitats.

*Al. 2*

La peine sera l'emprisonnement si le délinquant a agi par négligence.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU), pour la commission: Ici, il y a une nouveauté. La commission, comme nous l'avons dit lors du débat d'entrée en matière, propose l'introduction d'une nouvelle norme dans le Code pénal suisse, dans la mesure où la mise en danger de la vie et de l'intégrité corporelle par des organismes génétiquement modifiés n'y est actuellement pas prévue. Le nouvel article 230bis, qui présente une analogie avec ce qui est fait par exemple dans le domaine de la pollution de l'eau, nous permet d'introduire une norme qui réprime la mise en danger de la vie et de l'intégrité corporelle.

C'est la raison pour laquelle la commission vous prie de bien vouloir accepter ce nouvel article.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 2 Art. 20 Abs. 4***Antrag der Kommission**Streichen***Ch. 2 art. 20 al. 4***Proposition de la commission**Biffer**Angenommen – Adopté***Ziff. 3 Art. 7b***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden gentechnisch veränderter Tiere bedarf je einer Bewilligung. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über Tierversuche und nach dem Gentechnikgesetz vom ....

*Minderheit*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

.... bedarf je einer kantonalen Bewilligung ....

**Abs. 2**

Der Bundesrat legt nach Anhören der interessierten Kreise, der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich .... Kriterien für die Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere fest.

**Abs. 3**

Er kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren ....

**Abs. 4**

Streichen

**Ch. 3 art. 7b***Proposition de la commission***Al. 1***Majorité*

La production, l'élevage, la détention, la commercialisation et l'utilisation d'animaux génétiquement modifiés sont soumis à autorisation. La procédure d'autorisation est régie par les dispositions sur l'expérimentation animale et par la loi du .... sur le génie génétique.

*Minorité*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

.... sont soumis à autorisation cantonale. La procédure ....

**Al. 2**

Après avoir entendu les milieux intéressés, la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain .... le Conseil fédéral fixe les critères permettant de pondérer les intérêts lors de la production, de l'élevage, de la détention, de la commercialisation et de l'utilisation d'animaux génétiquement modifiés.

**Al. 3**

Il peut prévoir des dérogations au régime de l'autorisation ou une simplification de la procédure d'autorisation ....

**Al. 4**

Biffer

**Abs. 1 – Al. 1**

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: La divergence que nous avons ici entre la proposition de majorité et celle de minorité reproduit un débat que nous avons déjà eu antérieurement. C'est une affaire de compétence cantonale. La majorité de la commission vous propose que la procédure d'autorisation soit réglée par des dispositions de droit fédéral, alors que la minorité Hofmann Hans vous propose que ces autorisations relèvent de la procédure cantonale.

Nous avons déjà eu ce débat hier matin, raison pour laquelle je vous propose de limiter mon propos. Les enjeux sont tout à fait clairs et chacun a compris de quoi il s'agit.

**Hofmann Hans** (V, ZH): Die Minderheitsanträge zu Artikel 7b Absatz 1, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 18 Absatz 1bis des Tierschutzgesetzes betreffen alle die gleiche Frage, nämlich diejenige – wie unser Kommissionspräsident ausgeführt hat –, ob die erforderlichen Bewilligungen für das Erzeugen, Züchten, Halten und Handeln von gentechnisch veränderten Tieren durch den Bund oder durch die Kantone erteilt werden sollen. Mit der ersten Abstimmung ist also gleich über alle drei Anträge entschieden.

Eine knappe Mehrheit der Kommission ist hier vom Entwurf des Bundesrates abgewichen und will diese Kompetenz dem Bund zuordnen. Die Kommissionsminderheit beantragt Ihnen, gemäss Bundesrat zu entscheiden und diese Bewilligungskompetenz den Kantonen zu übertragen bzw. bei den Kantonen zu belassen.

Der Bundesrat hat mit gutem Grund entschieden, eine kantonale Bewilligung vorzuschreiben. Bei den Kantonen muss nicht, wie dies beim Bund der Fall wäre, zuerst ein neuer Bewilligungsapparat aufgebaut werden. Die Kantone erteilen heute die Bewilligungen für Tierversuche zu Forschungs-

zwecken. Darunter fallen – übrigens seit über zehn Jahren – auch Versuche mit gentechnisch veränderten Tieren.

Heute sind rund 12 Prozent der in der Schweiz eingesetzten Versuchstiere gentechnisch verändert. Sie werden meistens in der Grundlagenforschung eingesetzt, etwa 60 Prozent der Tiere zu Forschungszwecken in der Industrie, etwa 40 Prozent in der universitären Forschung. Die Universitätskantone haben eingespielte Teams, welche heute diese Bewilligungen erteilen. Kantonale Tierversuchskommissionen mit Spezialistinnen und Spezialisten aus allen betroffenen Sparten überwachen diesen Forschungsbereich. Wo erforderlich, kann auch die Eidgenössische Tierversuchskommission beigezogen werden. Die Koordination zwischen den kantonalen Stellen und dem Bundesamt für Veterinärwesen funktioniert reibungslos. In diesem Bereich arbeitet das Bundesamt für Veterinärwesen eng mit dem Buwal zusammen, das Meldestelle für Laboratorien ist. Heute werden in der Forschung jährlich etwa 60 000 gentechnisch veränderte Tiere eingesetzt. Natürlich sind das zum grössten Teil Mäuse, aber es gibt auch verschiedene andere Tierarten, mit denen in diesem Bereich experimentiert wird. Das Erzeugen dieser Tiere ist schon heute bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen hierfür werden von den Kantonen erteilt. Mit dem Gentechnikgesetz soll nun zusätzlich das Züchten, Halten und Handeln bewilligungspflichtig werden, wobei mir noch niemand überzeugend den Unterschied zwischen Erzeugen und Züchten hat darlegen können.

Die Kompetenz für den gesamten Bereich soll gemäss Kommissionsmehrheit von den Kantonen an den Bund und dort teilweise vom Tierschutzgesetz zum Gentechnikgesetz übergehen. Das Bundesamt für Veterinärwesen ist jedoch im Hinblick auf die Verabschiedung der Gen-Lex bereits aktiv geworden. Zusammen mit den kantonalen Veterinärämtern werden die gentechnisch veränderten Tiere mittels ausführlicher Checklisten charakterisiert, die tierschützerische Relevanz wird beurteilt, damit nach Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes eine adäquate Überwachung in allen Kantonen gewährleistet werden kann. Es ist also alles vorbereitet, und der Tatbeweis der Funktionstüchtigkeit ist längst erbracht.

Wie bei anderen Bereichen, wo der Vollzug ebenfalls bei den Kantonen liegt, beispielsweise bei den Verordnungen zu den Mikroorganismen, schliessen sich die Kantone – meist unter Federführung eines Universitätskantons – regional zusammen. Es muss also nicht, wie die Kommissionsmehrheit es befürchtet, in 26 Kantonen das erforderliche Know-how neu aufgebaut werden. Aus einer berechtigten, meines Erachtens jedoch unbegründeten Befürchtung heraus hat Kollege Bieri in der Kommission den Antrag gestellt, diese Bewilligungskompetenz von den Kantonen auf den Bund zu verlagern. Sein Antrag wurde mit 5 zu 5 Stimmen dank Stichentscheid des Präsidenten zum Mehrheitsantrag. Gemäss Artikel 18 Absatz 1bis in der Fassung der Kommissionsmehrheit kann der Bund jedoch Bewilligungen für bestimmte Arten, z. B. für Versuchstiere, den Kantonen übertragen. Damit wäre eine absolut unnötige Doppelspurigkeit sogar noch gesetzlich verankert. Wenn schon, müssten es ganz klar für den ganzen Bereich entweder der Bund oder dann die Kantone sein und nicht teilweise der Bund und teilweise die Kantone. Gemäss dem Mehrheitsantrag müsste der Bund beim Buwal den entsprechenden Bewilligungsapparat wahrscheinlich erst aufbauen. Das sind zusätzliche wissenschaftliche Stellen, Büroräume, technische Infrastruktur usw., ohne dass die Kantone ihrerseits die bestehenden Vollzugsorganisationen abbauen könnten.

Ich bitte Sie namens einer starken Kommissionsminderheit, es bei den eingespielten, kompetenten und gut funktionierenden kantonalen Strukturen zu belassen und den Minderheitsantrag zu unterstützen.

**Leuenberger Moritz**, Bundespräsident: Der Minderheitsantrag entspricht ja eigentlich der Fassung des Bundesrates. Da Sie aber jetzt ein eigenes Gesetz gemacht haben, verstehe ich, warum die Mehrheit etwas anderes vorschlägt.

Andererseits aber haben Sie gestern den Antrag Beerli betreffend die Kanalisierung bei den Rekurskommissionen gutgeheissen, sodass ich Verständnis hätte, wenn Sie den Minderheitsantrag gutheissen würden.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 17 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 16 Stimmen

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): Avec ce vote, nous avons également réglé la question des propositions de la minorité Hofmann Hans à l'article 12 alinéa 2 et à l'article 18 alinéa 1bis.

*Abs. 2-4 – Al. 2-4*

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 12 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Streichen*

*Minderheit*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 3 art. 12 al. 2**

*Proposition de la commission*

*Mehrheit*

*Biffer*

*Minorité*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit*

*Adopté selon la proposition de la minorité*

**Ziff. 3 Art. 18 Abs. 1bis**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Bewilligungen für das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden gentechnisch veränderter Tiere gemäss Artikel 7b erteilt der Bund. Er kann bestimmte Arten von Bewilligungen, zum Beispiel für Versuchstiere, den Kantonen übertragen.

*Minderheit*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

Ablehnen des Antrages der Mehrheit

**Ch. 3 art. 18 al. 1bis**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Les autorisations portant sur la production, l'élevage, la détention, la commercialisation ou l'utilisation d'animaux génétiquement modifiés au sens de l'article 7b sont délivrées par la Confédération. Elle peut déléguer aux cantons la compétence de délivrer certains types d'autorisation, concernant par exemple les animaux de laboratoire.

*Minorité*

(Hofmann Hans, Berger, Bürgi, Langenberger, Leumann, Plattner)

Rejeter la proposition de la majorité

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit*

*Adopté selon la proposition de la minorité*

**Ziff. 3 Art. 19a**

*Antrag der Kommission*

*Titel, Abs. 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2bis*

*Streichen*

**Ch. 3 art. 19a**

*Proposition de la commission*

*Titre, al. 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2bis*

*Biffer*

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 29 Ziff. 1 Bst. ater**

*Antrag der Kommission*

ater. vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet (Art. 7b);

**Ch. 3 art. 29 ch. 1 let. ater**

*Proposition de la commission*

ater. aura contrevenu aux dispositions concernant la production, l'élevage, la détention, la commercialisation ou l'utilisation d'animaux génétiquement modifiés (art. 7b);

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29a Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen gilt das Gentechnikgesetz vom ....

**Ch. 3a art. 29a al. 2**

*Proposition de la commission*

Pour l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés, la loi du .... sur le génie génétique est applicable.

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Je n'ai pas de remarque à faire sur l'ensemble des modifications de cette loi, qui sont uniquement techniques.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5 Art. 9 Bst. b**

*Antrag der Kommission*

b. .... Gebrauchsgegenständen. Er beachtet dabei auch die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom ....

**Ch. 5 art. 9 let. b**

*Proposition de la commission*

b. .... des objets usuels. Il veille également à ce que les exigences de la loi du .... sur le génie génétique soient respectées.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5 Art. 12a**

*Antrag der Kommission*

*Streichen*

**Ch. 5 art. 12a**

*Proposition de la commission*

*Biffer*

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5 Gliederungstitel vor Art. 21a, Art. 21a**

*Antrag der Kommission*

*Streichen*

**Ch. 5 titre précédant l'art. 21a, art. 21a**

*Proposition de la commission*

*Biffer*

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 6 Art. 1***Antrag der Kommission**Abs. 3*

Bund und Kantone treffen im Weiteren die nötigen Massnahmen, um den Menschen vor Erregern zu schützen.

*Abs. 4*

Soweit Erreger gentechnisch veränderte Organismen sind, gilt zusätzlich das Gentechnikgesetz vom ....

**Ch. 6 art. 1***Proposition de la commission**Al. 3*

La Confédération et les cantons prennent en outre les mesures propres à protéger l'homme contre les agents pathogènes.

*Al. 4*

Si des agents pathogènes sont des organismes génétiquement modifiés, la loi du .... sur le génie génétique est également applicable.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 6 Art. 2 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Unverändert

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

**Ch. 6 art. 2 al. 3***Proposition de la commission*

Les agents pathogènes sont considérés comme génétiquement modifiés lorsque leur matériel génétique a subi une modification qui ne se produit pas naturellement, ni par multiplication ni par recombinaison naturelle.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 6 Art. 29b Abs. 2***Antrag der Kommission*

Aufheben

**Ch. 6 art. 29b al. 2***Proposition de la commission*

Abroger

*Angenommen – Adopté***Ziff. 6 Art. 29d Abs. 2 Bst. d***Antrag der Kommission*

Streichen

**Ch. 6 art. 29d al. 2 let. d***Proposition de la commission*

Biffer

*Angenommen – Adopté***Ziff. 6 Art. 29e***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit nach dem Gentechnikgesetz vom .... berät den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und die Behörden beim Vollzug des Epidemiengesetzes. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 2*

Aufheben

**Ch. 6 art. 29e***Proposition de la commission**Al. 1*

La Commission d'experts pour la sécurité biologique prévue par la loi du .... sur le génie génétique conseille le Conseil fédéral dans l'élaboration de prescriptions; de même, elle conseille les autorités en matière d'exécution de la loi sur les épidémies. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 2*

Abroger

*Angenommen – Adopté***Ziff. 6 Art. 35 Abs. 1 Bst. i***Antrag der Kommission*

Aufheben

**Ch. 6 art. 35 al. 1 let. i***Proposition de la commission*

Abroger

*Angenommen – Adopté***Ziff. 7 Art. 27a***Antrag der Kommission**Titel*

Streichen

*Abs. 1*

Gentechnisch veränderte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Hilfsstoffe dürfen nur erzeugt, gezüchtet, eingeführt, freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes sowie namentlich der Gentechnik-, der Umweltschutz-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung erfüllt sind.

*Abs. 2*

Unabhängig von allfälligen weiteren Bestimmungen, namentlich der Gentechnik-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung, kann der Bundesrat für die Produktion und den Absatz dieser Erzeugnisse oder Hilfsstoffe eine Bewilligungspflicht oder andere Massnahmen vorsehen.

**Ch. 7 art. 27a***Proposition de la commission**Titre*

Biffer

*Al. 1*

La production, la sélection, l'importation, la dissémination ou la mise en circulation de produits agricoles ou de matières auxiliaires de l'agriculture génétiquement modifiés ne sont autorisées que si elles remplissent les exigences de la présente loi ainsi que, notamment, de la législation sur le génie génétique, sur la protection de l'environnement, sur la protection des animaux et sur les denrées alimentaires.

*Al. 2*

Indépendamment d'autres dispositions, relevant notamment de la législation sur le génie génétique, sur la protection de l'environnement et sur la protection des animaux, le Conseil fédéral peut soumettre au régime de l'autorisation la production et l'écoulement des produits et matières auxiliaires visés à l'alinéa 1er, ou prévoir d'autres mesures les concernant.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 7 Art. 146a***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Nach einer Frist von zehn Jahren dürfen gentechnisch veränderte Nutztiere in Verkehr gebracht werden, wenn wichtige Gründe deren Produktion und Absatz rechtfertigen. Der Bundesrat sieht für das Inverkehrbringen eine Bewilligungspflicht vor.

*Antrag Bieri*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 7 art. 146a***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

Après un délai de dix ans, les animaux de rente génétiquement modifiés peuvent être mis en circulation si des motifs importants justifient leur production et leur écoulement. Le Conseil fédéral soumet la mise en circulation de ces animaux au régime de l'autorisation.

*Proposition Bieri*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: J'attire votre attention sur l'article 146a alinéa 2 qui introduit un moratoire sur les animaux de rente génétiquement modifiés.

La commission est unanime pour vous proposer ce moratoire, ce délai de dix ans, pour la mise en oeuvre d'éventuelles modifications génétiques concernant les animaux de rente. A part cela, je n'ai pas de commentaire à faire sur cette loi.

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): La proposition Bieri a été rejetée à l'article 32bis de la loi.

*Angenommen gemäss Antrag der Kommission  
Adopté selon la proposition de la commission*

**Ziff. 8 Art. 27 Abs. 6**

*Antrag der Kommission  
Streichen*

**Ch. 8 art. 27 al. 6**

*Proposition de la commission  
Biffer*

*Angenommen – Adopté*

**Anhang 2 – Annexe 2****Titel**

*Antrag der Kommission*

Änderung bisherigen Rechts ohne Bezug zur Gentechnologie

**Titre**

*Proposition de la commission*

Modifications d'autres actes législatifs sans rapport avec le génie génétique

*Angenommen – Adopté*

**Ingress**

*Antrag der Kommission*

Die nachfolgende Erlasse werden wie folgt geändert:

**Préambule**

*Proposition de la commission*

Les actes législatifs suivants sont modifiés comme suit:

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 1; Ziff. 2 Ingress, erstes Lemma, Ersatz von Ausdrücken; Art. 1 Bst. d; Art. 2 Abs. 1; Art. 20 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 1; ch. 2 préambule, premier tiret, remplacement d'expressions; art. 1 let. d; art. 2 al. 1; art. 20 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 2 Art. 25c**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Gegen Verfügungen des Buwal in Anwendung dieses Gesetzes und Dritter, die Vollzugsaufgaben des Bundesamtes wahrnehmen, kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 3*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das betroffene Bundesamt an.

**Ch. 2 art. 25c**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Un recours peut être formé devant la Commission de recours du DETEC contre les décisions prises en application de la présente loi par l'OFEFP ou par des tiers assumant des tâches d'exécution de l'OFEFP. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 3*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office fédéral concerné avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Ingress; Art. 2 Abs. 3; Gliederungstitel nach Art. 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 3 préambule; art. 2 al. 3; titre précédant l'art. 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 7a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

.... mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

**Ch. 3 art. 7a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

.... présentant des caractéristiques particulières, notamment des anomalies dans leur anatomie et dans leur comportement.

**David Eugen** (C, SG): Ich möchte hier auf Artikel 7a Absatz 2 aufmerksam machen. Diese Bestimmung ermöglicht auch dem Bundesrat, Massnahmen im Bereich der bisswütigen Hunde zu treffen. Ich bitte den Bundesrat, diese Massnahmen vorzukehren.

Die Vorschrift ermöglicht, die Zucht solcher Hunde unter Kontrolle zu halten und sie letztlich, wenn es notwendig ist, bei bestimmten Hunderassen auch zu verbieten.

Ich bitte den Bundesrat, diese Verantwortung wahrzunehmen. Es ist eine Kann-Vorschrift; ich möchte aber, dass der Bundesrat hier aktiv wird.

**Leuenberger** Moritz, Bundespräsident: Ich bestätige zuhanden des Amtlichen Bulletins, diesen Wunsch entgegenommen zu haben. Mehr kann ich jetzt nicht sagen. Nur

dass Sie es nicht wieder wie gestern falsch verstehen: Ich meine es freundlich. Ich bin unterdessen etwas gehemmt. Aber ich nehme das gerne und freundlich entgegen. (*Heiterkeit*)

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: J'aurai une remarque à faire à propos de l'article 7a alinéa 2 de la loi sur la protection des animaux, dans la mesure où j'aimerais attirer votre attention sur un ajout de la commission au projet du Conseil fédéral, qui permet au Conseil fédéral d'édicter des prescriptions s'agissant de l'interdiction d'élevage d'animaux présentant des caractéristiques particulières. Nous avons ajouté: «... notamment des anomalies dans leur anatomie ou dans leur comportement». Le but de cette disposition est d'éviter la mise sur le marché d'animaux d'agrément ou d'animaux de curiosité. Prenons l'exemple un peu absurde de lapins qu'on choisirait de couleur verte parce qu'on trouverait cela amusant. Nous pensons qu'il est important de préciser que le Conseil fédéral a la compétence d'interdire ce genre d'exercice, s'agissant de la détention d'animaux. Cela relève aussi de ce que M. Bieri a évoqué hier à propos de la dignité de la créature.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 19**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

.... im Ausserhumanbereich zusammen.

**Ch. 3 art. 19**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 22 Abs. 3; Art. 29 Ziff. 1 Bst. abis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 3 art. 22 al. 3; art. 29 ch. 1 let. abis**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Ingress**

*Antrag der Kommission*

gestützt auf Artikel 74 der Bundesverfassung ....

**Ch. 3a préambule**

*Proposition de la commission*

vu l'article 74 de la Constitution fédérale ....

**Gentil Pierre-Alain (S, JU)**, pour la commission: Vous pensez bien que cette importante partie de la documentation en rose est le résultat du changement de philosophie que nous avons opéré. Nous allons donc supprimer toute une série de dispositions prévues par le Conseil fédéral, parce que la plupart d'entre elles ont été reprises, ou bien à la lettre ou bien dans l'esprit, dans les propositions de la commission. Il n'y a pas d'éléments particuliers à faire remarquer. Le débat, nous l'avons tenu tout à l'heure lors de la discussion du projet de loi et avec votre accord et sous réserve qu'il y ait des propositions de nos collègues, je vous proposerais de traiter cette loi en bloc.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 1 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten. (Rest des Absatzes streichen)

**Ch. 3a art. 1 al. 1**

*Proposition de la commission*

La présente loi a pour but de protéger les hommes, les animaux et les plantes, leurs biocénoses et leurs biotopes contre les atteintes nuisibles ou incommodes, et de conserver durablement les ressources naturelles, en particulier la diversité biologique et la fertilité du sol. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 4 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Vorschriften über den Umgang mit Stoffen und Organismen, die sich auf andere Bundesgesetze stützen, müssen den Grundsätzen über den Umgang mit Stoffen (Art. 26–28) und Organismen (Art. 29a–29h) entsprechen.

**Ch. 3a art. 4 al. 2**

*Proposition de la commission*

Les prescriptions sur l'utilisation de substances et d'organismes qui se fondent sur d'autres lois fédérales doivent être conformes aux principes applicables à l'utilisation de substances (art. 26–28) ou d'organismes (art. 29a–29h).

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 7**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.

*Abs. 5bis*

Unverändert

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 5ter*

Unverändert

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

*Abs. 5quater*

Pathogene Organismen sind Organismen, die Krankheiten verursachen können.

*Abs. 6ter*

Unverändert

(die Änderung betrifft nur den französischen Text)

**Ch. 3a art. 7**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Par atteintes, on entend les pollutions atmosphériques, le bruit, les vibrations, les rayons, les pollutions des eaux et les autres interventions dont elles peuvent faire l'objet, les atteintes portées au sol, les modifications du patrimoine génétique d'organismes ou de la diversité biologique, qui sont dus à la construction ou à l'exploitation d'installations, à l'utilisation de substances, d'organismes ou de déchets ou à l'exploitation des sols.

*Al. 5bis*

Par organisme, on entend toute entité biologique, cellulaire ou non, capable de se reproduire ou de transférer du matériel génétique. Sont assimilés aux organismes les

mélanges, objets ou produits qui contiennent de telles entités.

*Al. 5ter*

Par organisme génétiquement modifié, on entend tout organisme dont le matériel génétique a subi une modification qui ne se produit pas naturellement, ni par multiplication ni par recombinaison naturelle.

*Al. 5quater*

Par organismes pathogènes, on entend les organismes qui peuvent provoquer des maladies.

*Al. 6ter*

.... leur mise dans le commerce, leur emploi, leur entreposage ....

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 3a Art. 29a**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Grundsätze

*Abs. 1*

Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder Abfälle:

- a. die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

*Abs. 2*

Für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen gilt das Gentechnikgesetz vom ....

*Abs. 3*

Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

### **Ch. 3a art. 29a**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Principes

*Al. 1*

Quiconque utilise des organismes doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites ou leurs déchets:

- a. ne puissent pas constituer de menace pour l'homme ni pour l'environnement;
- b. ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à son exploitation durable.

*Al. 2*

Pour l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés, la loi du .... sur le génie génétique est applicable.

*Al. 3*

Les prescriptions prévues par d'autres lois fédérales et visant à protéger la santé de l'homme contre les menaces directes constituées par des organismes sont réservées.

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 3a Art. 29b**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Tätigkeiten in geschlossenen Systemen

*Abs. 1*

Wer mit pathogenen Organismen umgeht, die er weder im Versuch freisetzen (Art. 29c) noch für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringen darf (Art. 29d), muss alle Einschliessungsmassnahmen treffen, die insbesondere wegen der Gefährlichkeit der Organismen für Mensch und Umwelt notwendig sind.

*Abs. 2*

Der Bundesrat führt für den Umgang mit pathogenen Organismen eine Melde- oder Bewilligungspflicht ein.

*Abs. 3*

Für bestimmte pathogene Organismen und Tätigkeiten kann er Ausnahmen von der Melde- oder Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

### **Ch. 3a art. 29b**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Activités en milieu confiné

*Al. 1*

Quiconque utilise des organismes pathogènes qu'il n'a le droit ni de disséminer dans l'environnement à titre expérimental (art. 29c), ni de mettre dans le commerce en vue de leur utilisation dans l'environnement (art. 29d), est tenu de prendre toutes les mesures de confinement commandées notamment par le danger que les organismes concernés présentent pour l'homme et pour l'environnement.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral introduit une notification ou une autorisation obligatoires pour l'utilisation d'organismes pathogènes.

*Al. 3*

Il peut prévoir une notification ou une autorisation simplifiée, ou encore une dérogation au régime de la notification ou de l'autorisation, pour certains organismes pathogènes et certaines activités impliquant de tels organismes si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des principes définis à l'article 29a est exclue.

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 3a Art. 29c**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Freisetzungsversuche

*Abs. 1*

Wer pathogene Organismen, die nicht für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 29d), im Versuch freisetzen will, benötigt dafür eine Bewilligung des Bundes.

*Abs. 2*

Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung. Er regelt insbesondere:

- a. die Anhörung von Fachleuten;
- b. die finanzielle Sicherstellung der Massnahmen, mit denen allfällige schädliche oder lästige Einwirkungen festgestellt, abgewehrt oder behoben werden;
- c. die Information der Öffentlichkeit.

*Abs. 3*

Für bestimmte pathogene Organismen kann er Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

### **Ch. 3a art. 29c**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Disséminations expérimentales

*Al. 1*

Toute dissémination expérimentale d'organismes pathogènes dont la mise dans le commerce en vue de leur utilisation dans l'environnement (art. 29d) est interdite, est soumise à l'autorisation de la Confédération.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral fixe les conditions à remplir pour obtenir l'autorisation et la procédure régissant sa délivrance. Il arrête notamment les modalités relatives à:

- a. l'audition d'experts;
- b. la couverture financière des mesures nécessaires pour identifier, prévenir ou supprimer les atteintes nuisibles ou incommodes éventuelles;
- c. l'information du public.

*Al. 3*

Il peut prévoir une autorisation simplifiée, ou encore une dérogation au régime de l'autorisation, pour certains organismes pathogènes si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est

avéré que toute violation des principes définis à l'article 29a est exclue.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29d**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Inverkehrbringen

*Abs. 1*

Organismen dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen bei bestimmungsgemäsem Umgang die Grundsätze von Artikel 29a verletzt werden.

*Abs. 2*

Der Hersteller oder Importeur führt zu diesem Zweck eine Selbstkontrolle durch. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.

*Abs. 3*

Pathogene Organismen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr gebracht werden.

*Abs. 4*

Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligung sowie die Information der Öffentlichkeit. Für bestimmte pathogene Organismen kann er Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung eine Verletzung der Grundsätze von Artikel 29a ausgeschlossen ist.

**Ch. 3a art. 29d**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Mise dans le commerce

*Al. 1*

Il est interdit de mettre dans le commerce des organismes pour des utilisations lors desquelles, même si les organismes sont employés conformément à leur destination, les principes définis à l'article 29a sont violés.

*Al. 2*

Le producteur ou l'importateur effectue à cette fin un contrôle autonome. Le Conseil fédéral édicte des prescriptions sur les modalités et l'étendue du contrôle autonome ainsi que sur sa vérification.

*Al. 3*

Toute mise dans le commerce d'organismes pathogènes en vue de leur utilisation dans l'environnement est soumise à l'autorisation de la Confédération.

*Al. 4*

Le Conseil fédéral fixe les conditions à remplir pour obtenir l'autorisation et la procédure régissant sa délivrance, ainsi que les modalités relatives à l'information du public. Il peut prévoir une autorisation simplifiée, ou encore une dérogation au régime de l'autorisation, pour certains organismes pathogènes si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des principes définis à l'article 29a est exclue.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29e**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Information der Abnehmer

*Abs. 1*

Wer Organismen in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

- a. über deren Eigenschaften informieren, die für die Anwendung der Grundsätze von Artikel 29a von Bedeutung sind;
- b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang die Grundsätze von Artikel 29a nicht verletzt werden.

*Abs. 2*

Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

**Ch. 3a art. 29e**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Information du preneur

*Al. 1*

Quiconque met dans le commerce des organismes doit:

a. informer le preneur de celles de leurs propriétés qui sont déterminantes pour l'application des principes définis à l'article 29a;

b. communiquer au preneur toutes instructions propres à garantir que si l'utilisation de ces organismes répond à leur destination, les principes définis à l'article 29a ne sont pas violés.

*Al. 2*

Le preneur doit observer les instructions du fabricant et de l'importateur.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29f**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Weitere Vorschriften des Bundesrates

*Abs. 1*

Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 29a verletzt werden können.

*Abs. 2*

Er kann insbesondere:

- a. den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Organismen regeln;
- b. den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten;
- c. zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;
- d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und von deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e. für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

**Ch. 3a art. 29f**

*Proposition de la commission*

*Titre*

Autres prescriptions du Conseil fédéral

*Al. 1*

Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation d'organismes, de leurs métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur utilisation ou des quantités utilisées, les principes définis à l'article 29a risquent d'être violés.

*Al. 2*

Il peut notamment:

- a. réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit;
- b. soumettre l'utilisation de certains organismes au régime de l'autorisation, la limiter ou l'interdire;
- c. prescrire des mesures visant à lutter contre certains organismes ou à prévenir leur apparition;
- d. prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à la diversité biologique et à son exploitation durable;
- e. lier l'utilisation de certains organismes à des études à long terme;
- f. prévoir des auditions publiques dans le cadre des procédures d'autorisation.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29g**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

Beratende Kommissionen

*Text*

Die Eidgenössische Fachkommission für die biologische Sicherheit und die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (Art. 19 und 20 Gentechnikgesetz vom ....) beraten den Bundesrat beim Erlass von Vorschriften und beim Vollzug der Bestimmungen über Organismen.

**Ch. 3a art. 29g***Proposition de la commission**Titre*

Commissions consultatives

*Texte*

La Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique et la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain (art. 19 et 20 de la loi du .... sur le génie génétique) conseillent le Conseil fédéral dans l'élaboration de prescriptions et dans l'exécution des dispositions sur les organismes.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 29h***Antrag der Kommission**Titel*

Aktenzugang

*Text*

Jede Person hat Anspruch, auf Gesuch hin bei der Vollzugsbehörde Zugang zu Informationen zu erhalten, die beim Vollzug dieses Gesetzes, anderer Bundesgesetze oder von völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Umgang mit pathogenen oder gestützt auf Artikel 29f besonders geregelten Organismen erhoben werden. Kein Anspruch besteht, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

**Ch. 3a art. 29h***Proposition de la commission**Titre*

Droit à l'information

*Texte*

Toute personne qui en fait la demande à l'autorité d'exécution a le droit d'accéder aux informations relatives à l'utilisation d'organismes pathogènes ou faisant l'objet d'une réglementation spéciale selon l'article 29f, obtenues lors de l'exécution de la présente loi, d'autres lois fédérales ou d'accords internationaux. Elle ne peut pas faire valoir ce droit si des intérêts privés ou publics prépondérants s'y opposent.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 33 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit werden Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen in den Ausführungsvorschriften zum Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, zum Katastrophenschutz, zur Luftreinhaltung, zum Umgang mit Stoffen und Organismen sowie zu den Abfällen und zu den Lenkungsabgaben geregelt.

**Ch. 3a art. 33 al. 1***Proposition de la commission*

Les mesures visant à conserver à long terme la fertilité des sols en les protégeant des atteintes chimiques et biologiques sont arrêtées dans les dispositions d'exécution relatives à la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux, à la protection contre les catastrophes, à la protection de l'air, à l'utilisation de substances et d'organismes ainsi qu'aux déchets et aux taxes d'incitation.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 41 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Der Bund vollzieht die Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e (Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe), 26 (Selbstkontrolle), 27 (Information der Abnehmer), 29 (Vorschriften über Stoffe), 29a bis 29h (Umgang mit Organismen), 30b Absatz 3 (Pfandausgleichskasse), 30f und 30g (Ein- und Ausfuhr von Abfällen), 31a Absatz 2 und 31c Absatz 3 (Massnahmen des Bundes zur Abfallentsorgung), 32a (vorgewogene Entsorgungsgebühr), 32e Absätze 1 bis 4 (Abgabe zur Finanzierung von Sanierungen), 35a bis 35c (Lenkungsabgaben), 39 (Ausführungsvorschriften und völkerrechtliche Vereinbarungen), 40 (Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Anlagen) und 46 Absatz 3 (Angaben über Stoffe und Organismen); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

**Ch. 3a art. 41 al. 1***Proposition de la commission*

La Confédération exécute les articles 12 alinéa 1er lettre e (prescriptions sur les combustibles et carburants), 26 (contrôle autonome), 27 (information du preneur), 29 (prescriptions sur les substances), 29a à 29h (utilisation d'organismes), 30b alinéa 3 (caisse de compensation relative à la consigne), 30f et 30g (importation et exportation de déchets), 31a alinéa 2 et 31c alinéa 3 (mesures de la Confédération relatives à l'élimination des déchets), 32a (taxe d'élimination anticipée), 32e alinéas 1 à 4 (taxe), 35a à 35c (taxes d'incitation), 39 (prescriptions d'exécution et accords internationaux), 40 (mise sur le marché d'installations fabriquées en série) et 46 alinéa 3 (renseignements sur les substances et les organismes); les cantons peuvent être appelés à coopérer à l'exécution de certaines tâches.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 44 Abs. 3***Antrag der Kommission*

Er bestimmt, welche Angaben, die aufgrund der Gentechnik-, Lebensmittel-, Heilmittel-, Chemikalien-, Landwirtschafts-, Epidemien- und Tierseuchengesetzgebung über Stoffe und Organismen erhoben werden, dem Bundesamt zur Verfügung zu stellen sind.

**Ch. 3a art. 44 al. 3***Proposition de la commission*

Il décide quelles données concernant les substances et les organismes et recueillies sur la base de la législation sur le génie génétique, les denrées alimentaires, les produits thérapeutiques, les produits chimiques, l'agriculture, les épidémies et les épizooties, sont communiquées à l'office.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 49 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Er kann Forschungsarbeiten, insbesondere Technologiefolgenabschätzungen, in Auftrag geben oder unterstützen.

**Ch. 3a art. 49 al. 2***Proposition de la commission*

Elle peut commander et soutenir des travaux de recherche, concernant notamment l'évaluation des choix technologiques.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 54***Antrag der Kommission**Abs. 2*

Gegen Verfügungen des Bundesamtes in Anwendung dieses Gesetzes oder Dritter, die Vollzugsaufgaben des Bundesamtes wahrnehmen, kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden. Betreffen die Verfügungen den Umgang mit Stoffen (Art. 26–29), so kann bei der

Rekurskommission für Chemikalien Beschwerde geführt werden.

*Abs. 3*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das Bundesamt an.

### **Ch. 3a art. 54**

*Proposition de la commission*

*Al. 2*

Un recours peut être formé devant la Commission de recours du DETEC contre les décisions prises en application de la présente loi par l'office ou par des tiers assumant des tâches d'exécution pour l'office. Si les décisions concernent l'utilisation de substances (art. 26 à 29), le recours peut être introduit auprès de la Commission de recours en matière de produits chimiques.

*Al. 3*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 3a Art. 55 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Gegen folgende Verfügungen steht den gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu, sofern gegen die Verfügungen die Verwaltungsbeschwerde beim Bundesgericht zulässig ist:

a. Verfügungen der kantonalen oder Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von ortsfesten Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 9) erforderlich ist;

b. Bewilligungen der Bundesbehörden über das Inverkehrbringen pathogener Organismen (Art. 29d Abs. 3, 4), die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen.

### **Ch. 3a art. 55 al. 1**

*Proposition de la commission*

Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, et pour autant que soit possible le dépôt d'un recours administratif devant le Conseil fédéral ou d'un recours de droit administratif devant le Tribunal fédéral, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les décisions suivantes:

a. les décisions des autorités cantonales ou fédérales relatives à la planification, à la construction ou à la modification d'installations fixes soumises à l'étude d'impact sur l'environnement (art. 9);

b. les autorisations délivrées par les autorités fédérales pour la mise dans le commerce d'organismes pathogènes (art. 29d al. 3, 4) destinés à être utilisés dans l'environnement.

*Angenommen – Adopté*

### **Ziff. 3a Art. 59a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen.

*Abs. 1bis*

Beim Umgang mit pathogenen Organismen:

a. haftet ein Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, wenn wegen einer besonderen Gefahr, die mit diesen Organismen verbunden ist, ein Schaden aus Einwirkungen oder auf andere Weise entsteht;

b. umfasst der Schaden auch Kosten von Massnahmen, die nach Treu und Glauben ergriffen werden, um zerstörte oder

beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen;

c. steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen zu, soweit die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes sind oder der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht ergreift.

*Abs. 2*

In der Regel mit einer besonderen Gefahr verbunden sind namentlich Betriebe und Anlagen:

....

d. in denen mit Stoffen oder Organismen umgegangen wird, für welche der Bundesrat eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt.

*Abs. 2bis*

Wird ein Schaden durch in Verkehr gebrachte pathogene Organismen verursacht, die als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet wurden, so haftet ausschliesslich die Herstellerin im Sinne von Artikel 2 des Produkthaftungsgesetzes vom 18. Juni 1993, welche diese Organismen als Erste in Verkehr gebracht hat. Sind solche Organismen eingeführt worden, so haften die Herstellerin, die sie im Ausland erstmals in Verkehr gebracht hat, und der Importeur solidarisch. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

*Abs. 2ter*

Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, der solche Organismen für eigene Zwecke einführt, haftet solidarisch mit der Herstellerin.

*Abs. 4*

Die Artikel 42 bis 47 und 49 bis 53 des Obligationenrechtes sind anwendbar.

### **Ch. 3a art. 59a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui présente un danger particulier pour l'environnement répond des dommages causés par les atteintes que la réalisation de ce danger entraîne.

*Al. 1bis*

Lors de l'utilisation d'organismes pathogènes:

a. le détenteur d'une entreprise ou d'une installation répond de tout dommage causé par des atteintes ou d'une autre manière et qui résulte d'un danger particulier présenté par ces organismes;

b. le dommage comprend également les frais des mesures prises de bonne foi pour remettre en état les composantes de l'environnement détruites ou détériorées, ou pour les remplacer par un équivalent;

c. la collectivité publique compétente peut faire valoir un droit à la réparation si les composantes de l'environnement détruites ou détériorées ne font pas l'objet d'un droit réel, ou si l'ayant droit ne prend pas les mesures commandées par les circonstances.

*Al. 2*

Présentent en règle générale un danger particulier, notamment les entreprises et installations suivantes:

....

d. celles où sont utilisés des substances ou des organismes soumis au régime de l'autorisation prévu par le Conseil fédéral, ou pour lesquels celui-ci édicte d'autres prescriptions particulières.

*Al. 2bis*

Si un dommage est causé par des organismes pathogènes mis dans le commerce et utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture et la sylviculture, seul en répond le producteur au sens de l'article 2 de la loi fédérale du 18 juin 1993 sur la responsabilité du fait des produits, qui les a mis dans le commerce le premier. Si les organismes ont été importés, le producteur qui le premier les a mis dans le commerce à l'étranger et l'importateur répondent solidairement du dommage. Est réservé le droit de recours contre les personnes

ayant utilisé ces organismes pathogènes de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

*Al. 2ter*

Le détenteur d'une entreprise ou d'une installation qui importe de tels organismes pour ses besoins propres répond solidairement du dommage avec le producteur.

*Al. 4*

Les articles 42 à 47 et 49 à 53 du Code des obligations sont applicables.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 59c**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

*Verjährung*

*Abs. 1*

Die Ersatzansprüche verjähren nach Artikel 60 des Obligationenrechtes.

*Abs. 2*

Ist der Schaden wegen des Umgangs mit pathogenen Organismen entstanden, verjähren die Ersatzansprüche drei Jahre, nachdem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der haftpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber 30 Jahre, nachdem das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat. Ist der Schaden durch in Verkehr gebrachte pathogene Organismen verursacht worden, die als land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet wurden, so verjähren die Ersatzansprüche spätestens 30 Jahre, nachdem diese Organismen erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

**Ch. 3a art. 59c**

*Proposition de la commission*

*Titre*

*Prescription*

*Al. 1*

La prescription des actions en réparation du dommage est régie par l'article 60 du Code des obligations.

*Al. 2*

Si le dommage est dû à l'utilisation d'organismes pathogènes, les actions en réparation du dommage se prescrivent par trois ans à compter du jour où le lésé a eu connaissance du dommage et de l'identité de la personne légalement responsable, et au plus tard par 30 ans à compter du jour où l'événement dommageable s'est produit ou a cessé de se produire dans l'entreprise ou l'installation. Si le dommage est causé par des organismes pathogènes mis dans le commerce et utilisés comme matières auxiliaires dans l'agriculture et la sylviculture, les actions en réparation du dommage se prescrivent au plus tard 30 ans à compter de la première mise dans le commerce de ces organismes.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 59d**

*Antrag der Kommission*

*Titel*

*Verjährung des Rückgriffsrechts*

*Text*

Das Rückgriffsrecht verjährt nach Artikel 59c. Die dreijährige Frist beginnt zu laufen, sobald die Ersatzleistung vollständig erbracht und die mithaftpflichtige Person bekannt ist.

**Ch. 3a art. 59d**

*Proposition de la commission*

*Titre*

*Prescription du droit de recours*

*Texte*

Le droit de recours se prescrit selon l'article 59c. Le délai de trois ans court à partir du jour où la réparation a été complètement exécutée et où l'identité du coresponsable est connue.

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): Les conseillers et conseillères aux Etats latins ont reçu un complément, car dans le dépliant, il manquait deux phrases, l'une à l'article 59a alinéa 2bis et l'autre à l'article 59d. Il s'agit d'une erreur d'impression.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 60 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

....

e. Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 29, 29b Abs. 2, 29f, 30a Bst. b, 34 Abs. 1);

f. mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden;

g. beim Umgang mit pathogenen Organismen nicht alle notwendigen Einschliessungsmassnahmen trifft (Art. 29b Abs. 1);

h. pathogene Organismen ohne Bewilligung im Versuch freisetzt oder für Verwendungen in der Umwelt in Verkehr bringt (Art. 29c Abs. 1, 29d Abs. 3, 4);

i. Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 29a Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 29d Abs. 1);

j. Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 29e Abs. 1);

k. mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 29e Abs. 2).

l. Aufheben

**Ch. 3a art. 60 al. 1**

*Proposition de la commission*

....

e. aura contrevenu aux prescriptions sur les substances et les organismes (art. 29, 29b al. 2, 29f, 30a let. b, 34 al. 1er);

f. aura utilisé des organismes de telle manière que les principes définis à l'article 29a alinéa 1er ont été violés;

g. aura omis de prendre toutes les mesures de confinement nécessaires lors de l'utilisation d'organismes pathogènes (art. 29b al. 1er);

h. aura, sans autorisation, disséminé à titre expérimental des organismes pathogènes

dans l'environnement ou mis de tels organismes dans le commerce en vue d'une utilisation dans l'environnement (art. 29c al. 1er, 29d al. 3, 4);

i. aura mis dans le commerce des organismes dont il savait ou devait savoir que lors de certaines utilisations, les principes définis à l'article 29a alinéa 1er seraient violés (art. 29d al. 1er);

j. aura mis dans le commerce des organismes sans fournir au preneur les informations et instructions nécessaires (art. 29e al. 1er);

k. aura utilisé des organismes sans observer les instructions (art. 29e al. 2).

l. Abroger

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 65 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Die Kantone dürfen keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte oder Planungswerte festlegen und keine neuen Bestimmungen über Konformitätsbewertungen serienmässig hergestellter Anlagen sowie über den Umgang mit Stoffen oder Organismen erlassen ....

**Ch. 3a art. 65 al. 2**

*Proposition de la commission*

Les cantons ne peuvent fixer de nouvelles valeurs d'immission, d'alarme ou de planification, ni arrêter de nouvelles dispositions sur l'évaluation de la conformité d'installations

produites en série ainsi que sur l'utilisation de substances ou d'organismes ....

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 4 Ingress, erstes Lemma, Ersatz von Ausdrücken**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 4 préambule, premier tiret, remplacement d'expressions**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 4 Art. 67**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Gegen Verfügungen des Bundesamtes in Anwendung dieses Gesetzes und Dritter, die Vollzugsaufgaben des Bundesamtes wahrnehmen, kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden. Betreffen die Verfügungen Stoffe (Art. 48 Abs. 3), so kann bei der Rekurskommission für Chemikalien Beschwerde geführt werden. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das Bundesamt an.

**Ch. 4 art. 67**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Un recours peut être formé devant la Commission de recours du DETEC contre les décisions prises en application de la présente loi par l'office ou par des tiers assumant des tâches d'exécution de l'office. Si les décisions concernent des substances (art. 48 al. 3), le recours peut être introduit auprès de la Commission de recours en matière de produits chimiques. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office fédéral avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 5; 6; 7 Ingress, erstes Lemma**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 5; 6; 7 préambule, premier tiret**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 7 Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gentechnik- und der Lebensmittelgesetzgebung.

**Ch. 7 art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Les dispositions de la législation sur le génie génétique et sur les denrées alimentaires sont réservées.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 8; 9 Ingress, erstes Lemma**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 8; 9 préambule, premier tiret**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 9 Art. 46**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1bis*

Gegen Verfügungen des Bundesamtes in Anwendung dieses Gesetzes und Dritter, die Vollzugsaufgaben des Bundesamtes wahrnehmen, kann bei der Rekurskommission UVEK Beschwerde geführt werden. (Rest des Absatzes streichen)

*Abs. 1ter*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das Bundesamt an.

**Ch. 9 art. 46**

*Proposition de la commission*

*Al. 1bis*

Un recours peut être formé devant la Commission de recours du DETEC contre les décisions prises en application de la présente loi par l'office ou par des tiers assumant des tâches d'exécution de l'office. (Biffer le reste de l'alinéa)

*Al. 1ter*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 10 Ingress, erstes Lemma; Art. 7 Abs. 2; Gliedertitel vor Art. 24; Art. 24 Titel; Art. 25 Titel**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 10 préambule, premier tiret; art. 7 al. 2; titre précédant l'art. 24; art. 24 titre; art. 25 titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 10 Art. 25a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das Bundesamt an.

**Ch. 10 art. 25a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 11 Ingress, erstes Lemma***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 11 préambule, premier tiret***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 11 Art. 26a***Antrag der Kommission**Abs. 1, 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Die erstinstanzlichen Rechtsmittelbehörden hören vor ihrem Entscheid das Bundesamt an.

**Ch. 11 art. 26a***Proposition de la commission**Al. 1, 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Les autorités de recours de première instance consultent l'office avant de rendre leur décision.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 11 Art. 26b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Ch. 11 art. 26b***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

**La présidente** (Saudan Françoise, présidente): L'objet retourne donc à la commission pour l'examen de l'article 27bis LGG et nous ne pouvons pas encore procéder au classement des trois motions.

01.3217

**Empfehlung WBK-SR (00.008).****Bestimmungsgemässe****Verwendung in der Umwelt.****Neuer Begriff****Recommandation CSEC-CE (00.008).****Utilisation des organismes****dans l'environnement****conformément à leur destination**Einreichungsdatum 30.04.01Date de dépôt 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01

**Gentil Pierre-Alain** (S, JU), pour la commission: Madame la Présidente, je dois modérer un peu votre enthousiasme. On n'en a pas tout à fait fini avec les dispositions de Gen-lex, puisque la recommandation 00.3217 en fait partie.

La commission recommande au Conseil fédéral de bien vouloir porter une attention au domaine de l'alimentation pour les animaux et de bien vouloir prévoir par ordonnance dans ce domaine des précautions qui ressemblent à celles que nous avons introduites s'agissant des denrées alimentaires.

Vous avez pu prendre connaissance du fait que le Conseil fédéral accepte cette recommandation.

*Überwiesen – Transmis*

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung**

**Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification**

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)  
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

**Art. 27**

*Neuer Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Der Inhaber von Betrieben oder Anlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen umgegangen wird, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen.

*Abs. 2*

Der Schaden muss dabei entstanden sein wegen:

- a. der neuen Eigenschaften der Organismen; oder
- b. der Vermehrung oder Veränderung der Organismen; oder
- c. der Weitergabe des veränderten Erbmaterials der Organismen.

*Abs. 2bis*

Der Inhaber haftet nicht für den Schaden aus einer unerwünschten Wirkung gentechnisch veränderter Organismen, die bei einer Person zu einem medizinischen Zweck verwendet wurden, wenn die Person oder ihr gesetzlicher Vertreter nach ordnungsgemässer Aufklärung über diese Wirkung in die Behandlung eingewilligt hat.

**Art. 27**

*Nouvelle proposition de la commission*

*Al. 1*

Le détenteur d'entreprises ou d'installations qui utilisent des organismes génétiquement modifiés répond de tout dommage causé par cette utilisation et dû à la modification du matériel génétique de ces organismes.

*Al. 2*

Le dommage causé doit être dû:

- a. aux nouvelles propriétés des organismes; ou
- b. à la reproduction ou à la modification des organismes; ou
- c. au transfert du matériel génétique modifié de ces organismes.

*Al. 2bis*

Le détenteur ne répond pas du dommage causé par un effet indésirable d'organismes génétiquement modifiés qui ont été utilisés sur une personne à des fins médicales, lorsque la personne ou son représentant légal a consenti au traitement après avoir été informé de façon adéquate sur cet effet.

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Anlässlich der Beratung der Gen-Lex am 14. Juni 2001 hat Frau Beerli einen Antrag um Aufnahme eines neuen Artikels 27bis gestellt. Die damit verbundene Diskussion im Rat hat zu einem Ordnungsantrag auf Rückweisung an die Kommission ge-

führt, dem Sie stattgegeben haben. Die Kommission hat sich in der Folge auftrags- und pflichtgemäss erneut mit der Regelung der Haftpflicht im Rahmen des neuen Gentechnik-Gesetzes beschäftigt.

In Anbetracht der eher komplexen Materie hat sich die Kommission entschlossen, Sie über das Ergebnis der Beratungen mittels eines Berichtes zu informieren, den Sie erhalten haben. In diesem Bericht werden die Ausgangslage und die Entscheidungsgrundlagen einlässlich dargelegt und erläutert. Zum besseren Verständnis der Haftungsregelung haben Sie im Anhang eine diesbezügliche Übersicht erhalten. Aufgrund dieses Berichtes kann ich auf weitschweifende zusätzliche Bemerkungen verzichten. Im Sinne einer Zusammenfassung, halte ich folgende wesentliche Gesichtspunkte noch einmal kurz fest:

Ausgangspunkt bildet Artikel 27 Absatz 1 der Gen-Lex. Dieser sieht vor, dass beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen – Umgang heisst all das, was in Artikel 5 Absatz 4 als Vorgänge umschrieben wird – eine lückenlose Gefährdungshaftung für den Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage gilt.

Eine Ausnahme ist in Artikel 27 Absatz 3 stipuliert, nämlich im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von GVO, die als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet werden. Dort gilt die Herstellerhaftung.

Zurück zum Grundsatz der lückenlosen Gefährdungshaftung gemäss Artikel 27 Absatz 1: Diese steht im Zusammenhang mit der besonderen Gefahr, die mit diesen Organismen verbunden ist, und rechtfertigt sich mit diesem Gefährdungspotenzial. Anstelle der ursprünglich abstrakten Umschreibung der Gefahr schlägt Ihnen die Kommission eine Konkretisierung vor, und zwar in dem Sinne, wie Sie es nun in der Neufassung von Artikel 27 Absatz 1 und insbesondere Artikel 27 Absatz 2 finden.

Was unter der besonderen Gefahr gentechnisch veränderter Organismen zu verstehen ist, haben Sie den Darlegungen in Ziffer 3.2 des Berichtes entnehmen können. Gemäss der vorgeschlagenen Neufassung in Artikel 27 Absatz 2 besteht für einen Schaden nur dann die Gefährdungshaftung, wenn dieser im Zusammenhang mit den neuen Eigenschaften der Organismen, der Vermehrung oder Veränderung der Organismen oder der Weitergabe des veränderten Erbmaterials dieser Organismen steht.

Ein letzter Punkt: Dem Anliegen von Frau Beerli im Zusammenhang mit den Heilmitteln wird in einem neuen Artikel 27 Absatz 2bis Rechnung getragen. In dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass bei der Verwendung gentechnisch veränderter Organismen zu medizinischen Zwecken keine Gefährdungshaftung besteht, wenn eine ordnungsgemässe Aufklärung und eine Einwilligung in die Behandlung vorliegen. In Anbetracht der Brisanz im Zusammenhang mit der Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen hat sich die Kommission entschieden, diesen in Artikel 44 OR festgehaltenen allgemeinen Rechtsgrundsatz ausdrücklich in die Gen-Lex aufzunehmen.

Noch eine Korrektur: Wenn im Zusammenhang mit dem neuen Artikel 27 Absatz 2bis u. a. von einem Ärzteprivileg gesprochen worden ist, geht dies völlig an der Sache vorbei. Nach wie vor gilt selbstverständlich die ärztliche Verantwortung, wie sie sich generell aus der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergibt. Diese wird mit der Gen-Lex und ganz speziell mit Artikel 27 Absatz 2bis in keiner Art und Weise tangiert.

Zum Schluss erinnere ich Sie daran, dass die Haftungsregelung von Ihnen im Grundsatz verabschiedet worden ist. Die Kommission hat sich nun aufgrund des Rückweisungsantrages bemüht, bezüglich der besonderen Gefahr vermehrte Klarheit zu schaffen und damit gleichzeitig dem Anliegen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Heilmitteln Rechnung zu tragen.

Im Namen der einstimmigen Kommission ersuche ich Sie, diesen Anträgen zuzustimmen.

**Berger Michèle (R, NE)**: Personnellement, je m'abstiendrai lors du vote sur cette nouvelle proposition de la commission:

premièrement, parce que je ne suis pas juriste, donc pas suffisamment compétente pour comprendre le rapport final de la sous-commission au sujet de la responsabilité civile du producteur, des prestataires de soins et du patient; deuxièmement, parce qu'il me semble que différents éléments ne sont pas clairs et que je souhaite que le Conseil national s'en préoccupe.

Première interrogation: article 27 alinéa 1er, le début de la phrase est compréhensible jusqu'à «utilisation». Après le «et» de coordination, il faudra spécifier si le dommage «dû à la modification du matériel génétique de ces organismes» est bien celui qui se manifeste avant l'utilisation des organismes génétiquement modifiés. Il me semble tout à fait probable qu'une instabilité du produit final engendre une modification du matériel génétique. Si, au contraire, la fin de la phrase s'entend après une «utilisation», alors elle devient superfétatoire, car l'alinéa 2 mentionne le dommage causé.

Deuxième interrogation: article 27 alinéa 2bis, sous le terme de «détenteur», il y a le détenteur d'un commerce de détail au niveau de la nourriture et celui d'un commerce de médicaments. Au niveau du commerce de détail, le détenteur de l'entreprise est responsable jusqu'au moment de la remise, le client en assume l'achat en connaissance de cause. Ceci est bien illustré par le consommateur qui achète des tomates transgéniques. Par contre, pour un hôpital, une pharmacie ou un médecin dispensant, ils assument une responsabilité limitée puisque ces détenteurs de médicaments vendent des produits qui doivent répondre à des critères de qualité et de sécurité et que ces produits sont autorisés à être mis sur le marché par l'institut qui vient d'être mis en place par la nouvelle loi sur les produits thérapeutiques.

De plus, ces détenteurs doivent recevoir une autorisation de l'Etat pour exercer leur métier. A mon avis, soit les médicaments génétiquement modifiés répondent aux critères de la loi sur les produits thérapeutiques, soit il faut en faire une classe à part, parce qu'ils nécessitent une conservation spéciale, une utilisation spéciale et une élimination des déchets spéciale. Il est intéressant d'ailleurs de remarquer que la proposition Beerli concernant l'article 27bis était tout autre que l'alinéa 2bis d'aujourd'hui.

Troisième interrogation: si l'hôpital, le pharmacien ou le médecin dispensant sont protégés par la loi sur les produits thérapeutiques, parce que justement ils dispensent des produits autorisés à être mis sur le commerce et remboursés par les caisses-maladie, alors le détenteur selon l'alinéa 2bis devient le producteur. Il me paraît bien normal qu'un prestataire de soins qui vend des produits autorisés se retourne contre le producteur. Le prestataire de soins ne peut être responsable que de fautes professionnelles. Or, dispenser dans les règles de l'art un médicament autorisé n'est pas une faute professionnelle.

Quatrième interrogation: toujours concernant l'alinéa 2bis, si un médicament est mis en circulation, il doit, en Suisse, être contenu dans un emballage et avoir une notice explicative. Pour chaque médicament, la posologie, les effets indésirables connus, les interactions et les risques de surdosage doivent y figurer, que ce médicament contienne des OGM ou non. Dès lors, pourquoi un détenteur, sous-entendu un producteur, serait-il moins responsable pour un médicament OGM que pour un autre? Pourquoi, dans le cas des OGM, le patient devrait-il assumer une responsabilité particulière? A mon avis, le patient assume un bénéfice lié au risque qu'il prend, comme avec n'importe quel autre médicament. A mon avis encore, si le risque lié aux médicaments génétiquement modifiés est tel qu'il provoque un dommage, selon l'alinéa 2, alors il ne faut ni le mettre sur le marché, ni l'utiliser. Le bénéfice en devient nul.

Jamais je n'accepterai de faire signer à un patient une décharge pour un produit que je vends et dont les risques d'effets indésirables ne peuvent être assumés que par lui-même. Soit ces risques sont annoncés et acceptés parce que le bénéfice est supérieur aux risques, soit le risque est trop important et, éthiquement, ce médicament ne peut être utilisé que sous protocole dûment signé et uniquement sous

contrôle médical. Il appartiendra donc au producteur de mettre en circulation des médicaments génétiquement modifiés selon des normes de sécurité identiques à celles exigées par la loi sur les produits thérapeutiques, soit selon d'autres normes de sécurité et il faudra alors créer une nouvelle classe de médicaments.

Permettez-moi de parler aussi du rapport de la commission, que nous avons sous les yeux, du rapport du professeur Schweizer et de l'administration. Il suffit de lire ce rapport, notamment en page 2, pour voir les inégalités de traitement qu'il y a entre les patients eux-mêmes. Lorsqu'un patient prend un médicament à l'hôpital ou lorsqu'il le prend chez lui, au domicile privé, les conditions sont totalement différentes. Je n'accepte pas cette inégalité de traitement.

Je m'abstiendrai donc de voter cette proposition en demandant bien au Conseil national de revoir ces points que je viens de soulever.

**Leuenberger Moritz, Bundespräsident:** Ich danke für den Bericht und die Arbeit, die ihm zugrunde liegt. Der Bundesrat ist mit dieser Lösung einverstanden. Dass sich der Nationalrat noch einmal über die Überlegungen von Frau Berger «beugt», ist ohnehin unvermeidlich. Aber wir sind mit diesem Bericht einverstanden. Die Verwaltung hat Ihre Arbeiten ja begleitet.

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*  
Für Annahme des Entwurfes .... 32 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*  
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse  
gemäss Brief an die eidgenössischen Räte  
*Proposition du Conseil fédéral*  
Classer les interventions parlementaires  
selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung**  
**Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification**

**Zweitrat – Deuxième Conseil**

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBl 2000 2391)

Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01

Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01

Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

**Ordnungsantrag Heberlein**

Aufhebung der Begrenzung zur Einreichung von Einzelanträgen zum Geschäft 00.008 Gen-Lex.

Die Frist zur Einreichung von Einzelanträgen (Kategorie IV) soll bis Dienstagmittag, d. h. bis Abschluss der Morgensitzung vom 1. Oktober 2002, verlängert werden.

**Motion d'ordre Heberlein**

Concernant l'objet 00.008 Gen-lex, le délai prescrit pour le dépôt des propositions individuelles (traitées en catégorie IV) est prolongé jusqu'à la fin de la séance du mardi 1er octobre 2002.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Das Büro war in der Ausgestaltung der Rechte der Parlamentarierinnen und Parlamentarier in dieser Session äusserst restriktiv. Das hat sich darin geäussert, dass wir im Programm rasch vorwärts gekommen sind. Das ist an sich erfreulich, aber mit der Einreichungsfrist für die schriftlichen Einzelanträge hat das Büro meiner Meinung nach doch etwas übermarcht, indem es die Frist hier auf den Donnerstag festgelegt hat. Wir Milizparlamentarierinnen und -parlamentarier arbeiten hie und da auch über das Wochenende, und wenn sich über das Wochenende noch bessere Lösungen ergeben, müsste ein solcher Antrag auch bis heute Mittag noch eingereicht und übersetzt werden können. Dazu haben wir genügend Zeit. Ich ersuche Sie im Interesse einer geordneten Diskussion, das Einreichen von schriftlichen Anträgen – wir diskutieren ja ohnehin nur in Kategorie IV – noch bis heute Mittag zuzulassen, damit wir am Ende eine effiziente, aber auch eine tragfähige Gesetzgebung haben.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen beantragen, meinen Ordnungsantrag gutzuheissen. Für die Parlamentsdienste gibt es noch genügend Zeit für die Übersetzung dieser Anträge, die ja nur schriftlich eingereicht werden können und auch die Diskussion nicht verlängern. Daher, Frau Präsidentin, möchte ich Sie bitten, diesen Ordnungsantrag dann auch gutzuheissen.

**Tschuppert Karl (R, LU), für das Büro:** Ich bitte Sie namens des Büros, den Ordnungsantrag Heberlein abzulehnen. Warum?

Mit der Kategorie IV haben wir bisher sehr gute Erfahrungen gemacht, und in dieser Session haben wir nicht nur die Gen-Lex in die Kategorie IV eingeteilt, sondern auch das Kartellgesetz. Sie haben letzte Woche miterlebt, wie reibungslos und zeitgerecht dies über die Bühne ging. Dazu kommt, dass wir Ihnen bereits acht Tage vorher mitgeteilt haben, dass wir das vorliegende Geschäft in Kategorie IV behandeln wollen.

Das Büro will einfach verhindern, dass in diesem Rat erneut eine Kommissionssitzung stattfindet. Das Büro kann sich nicht vorstellen – wir haben gesehen, während wie vielen Tagen in der Kommission zu Recht über die Gen-Lex diskutiert wurde –, dass in letzter Minute noch etwas so Dringendes auf den Tisch kommt, das während der monatelangen Beratungen in der Kommission nicht schon behandelt worden wäre. Wenn das aber tatsächlich der Fall wäre und etwas Neues auftauchen würde, das man bisher nicht gesehen hat, so gibt es noch einen Zweitrat. Solche Anträge kann man auch im Differenzbereinigungsverfahren einbringen. Ich bitte also im Sinne der Effizienz, dem Büro zuzustimmen und ein Zeichen zu setzen, dass die Kommissionen künftig ihre Arbeit abschliessen müssen, bevor sie mit einem Geschäft in den Rat kommen.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung unseres Antrages.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Haben Sie realisiert, dass ich in keiner Art und Weise eine Kategorieänderung verlangt habe, sondern nur, dass schriftliche Anträge aus den Reihen der Mitglieder unseres Parlamentes noch bis heute Mittag um 12 Uhr oder bis am Schluss der Sitzung eingereicht werden dürfen? Also das hat mit Effizienz gar nichts zu tun. Ich bin einverstanden mit der Kategorie; da verlange ich keine Änderung.

**Tschuppert Karl (R, LU), für das Büro:** Meine liebe Kollegin, ich habe das selbstverständlich gewusst, aber ich will nicht von unserem Antrag abrücken.

**Widmer Hans (S, LU):** Die SP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Ordnungsantrag Heberlein zu unterstützen.

Sie tut das, weil sie sich dessen bewusst ist, dass es Leute gibt, die behaupten, man könne mit dem Hinweis darauf, dass man keine Anträge mehr habe einreichen können, Rückweisung des Geschäftes beantragen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, im Sinne einer Effizienzsteigerung des Ratsbetriebes, hier eine Ausnahme zu machen und das Büro für einmal zu überstimmen.

**Abstimmung – Vote**

Für den Ordnungsantrag Heberlein .... 144 Stimmen  
Dagegen .... 8 Stimmen

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Nous pouvons donc passer à l'examen de fond.

**Antrag der Kommission**  
Eintreten

**Antrag Polla**  
Nichteintreten

**Antrag Triponez**  
Nichteintreten

**Antrag Neiryck**  
Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, zwei unterschiedliche Texte auszuarbeiten: den einen betreffend die Herstellung und den Vertrieb von GMO, den anderen betreffend die Forschung auf diesem Gebiet. Die Kommission könnte sich auch auf nur eine Vorlage beschränken, wobei klarzustellen wäre, dass diese nicht für die Forschung gilt, welche in Bezug auf die GMO keinen Gesetzeszwängen unterliegt.

*Antrag Frey Claude*

Rückweisung an die Kommission

mit dem Auftrag, eine mit den europäischen und den WTO-Normen verträgliche Vorlage auszuarbeiten, welche die Forschung in der Schweiz nicht wesentlich beeinträchtigt.

*Antrag Wandfluh*

Rückweisung an eine Sonderkommission

mit dem Auftrag, die Vorlage so zu überarbeiten, dass:

1. für den Forschungsbereich und für den Anwendungsbereich je Haftungsregelungen gefunden werden, die den unterschiedlichen Bedürfnissen Rechnung tragen;
2. die Haftpflicht für Landwirte als Anwender von gentechnisch veränderten Organismen (Saatgut usw.) ausgeschlossen wird.

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

*Proposition Polla*

Ne pas entrer en matière

*Proposition Triponez*

Ne pas entrer en matière

*Proposition Neirynek*

Renvoi à la commission

avec mandat de préparer deux textes distincts portant respectivement sur la production et la commercialisation d'OGM d'une part, sur la recherche dans le domaine d'autre part.

A titre subsidiaire la commission pourrait se limiter à présenter un seul texte précisant qu'il ne s'applique pas à la recherche qui est libre de toute contrainte légale propre aux OGM.

*Proposition Frey Claude*

Renvoi à la commission

en la chargeant de présenter un projet compatible avec les normes européennes ainsi qu'avec celles de l'OMC; ce projet ne devra pas être une entrave majeure à la recherche en Suisse.

*Proposition Wandfluh*

Renvoi à une commission spéciale

chargée de modifier le projet en fonction de deux objectifs:

1. trouver des systèmes de responsabilité couvrant le domaine de la recherche d'une part, et le domaine des applications d'autre part, qui tiennent compte des spécificités propres à chacun de ces deux domaines;
2. exclure la responsabilité civile des agriculteurs utilisant des organismes génétiquement modifiés (semences, etc.).

**Studer Heiner (E, AG), für die Kommission:** Ich heisse Sie als Kommissionssprecher zum Polit-Thriller am heutigen Dienstagmorgen herzlich willkommen. Durch die Medien wurde hinreichend übermittelt, dass wir es bei der Gen-Lex mit einer Materie zu tun haben, welche viele Mitglieder unseres Rates zutiefst bewegt und erregt. Manche mit knapper Mehrheit zustande gekommenen Kommissionsanträge machen deutlich, dass zu Recht Spannung angesagt ist. Aber gerade weil es sich um eine heikle Materie handelt, ist es von Bedeutung, dass wir uns ernsthaft und seriös mit der Sachlage auseinandersetzen. Statt mit der Revision des Umweltschutzgesetzes und vieler weiterer Bundesgesetze weiterzufahren, wie es uns der Bundesrat im März des Jahres 2000 beantragt hatte, beschloss die WBK, das vom Ständerat verabschiedete einheitliche Gentechnikgesetz zu übernehmen und weiterzubearbeiten.

Das bisherige schweizerische Recht über die Gentechnik im Ausserhumanbereich ist schwer erfassbar und nicht sehr übersichtlich. Es gibt verschiedene Wiederholungen sowie einige ungeklärte Konkurrenzprobleme, z. B. bezüglich der Anwendbarkeit der Haftpflichtbestimmungen und der Strafbestimmungen. Das von der Kommission übernommene

Gentechnikgesetz enthält alle wesentlichen Bestimmungen für alle Anwendungsbereiche der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, von den Heilmitteln über die Tierversuche bis zur Landwirtschaft. Mit dieser Rechtsvereinheitlichung werden eine Konzentration und mehr Verständlichkeit des Gentechnikrechtes erreicht. Dabei wurde das Gentechnikrecht aus dem Umweltschutzgesetz, dem Epidemiengesetz und anderen Bundeserlassen weitgehend herausgenommen, ohne dass sich gegenüber dem geltenden Umweltschutzgesetz von 1995 und den Änderungsanträgen des Bundesrates Einbussen ergeben hätten.

So wurden z. B. ausdrücklich das Vorsorge- und das Verursacherprinzip in Artikel 2 aus dem entsprechenden Gesetz übernommen, ebenso viele Vollzugs- und Durchsetzungsinstrumente des Umweltschutzrechtes. Mit der Schaffung einer besonderen Gen-Lex können vor allem bestimmte Grundsätze des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen für alle Rechtsbereiche vereinheitlicht werden. Dazu gehören die Deklarationsvorschriften nach Artikel 13, welche somit im Bereiche des Tierschutzes, in der Lebensmittelgesetzgebung, in der Epidemiengesetzgebung, im Landwirtschaftsrecht oder für Tierarzneimittel gelten. Die vom Bundesrat in den entsprechenden Gesetzen vorgeschlagenen Änderungen werden damit überflüssig. Mit einer generell gültigen Gen-Lex wird auch klargestellt, dass bei jedem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen die Haftungsbestimmungen und die Strafbestimmungen des besonderen Gentechnikrechtes gelten – und z. B. nicht schwächeres Produkte- oder Lebensmittelrecht. Weiter gehende Vorschriften in anderen Gesetzen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen sind nur dann gültig, wenn sie strenger sind.

Die WBK hat im Übrigen noch mehr als der Ständerat die mit dem Gentechnikrecht in Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen im Anhang 1 reduziert, womit der allgemeine Charakter der Gen-Lex noch deutlicher wird. Der Anhang 2 der Vorlage enthält alle übrigen vom Bundesrat gewünschten Gesetzesänderungen, soweit ihnen der Ständerat und die WBK zugestimmt haben. Dabei geht es durchwegs um Gesetzesbestimmungen, die nicht die Gen-Lex betreffen.

Eintreten war in unserer Kommission völlig unbestritten. In der Detailberatung ergab sich selbstverständlich ein intensives Ringen um die einzelnen Artikel. Auch wenn in der WBK über weite Strecken Einigkeit besteht, ist nicht zu verhehlen, dass in zentralen Fragen eine Polarisierung stattfand. Dass in der WBK zentrale Entscheide lediglich mit einer Stimme Mehrheit oder mit dem Stichentscheid des Präsidenten zustande kamen, verstärkt selbstverständlich die Brisanz. Es ist auch nicht zu verhehlen, dass das sonst in unserer Kommission herrschende Klima, welches als hervorragend bezeichnet werden kann, einer grossen Belastungsprobe ausgesetzt war. Deshalb ist es sehr wichtig, in diesem Fragenkreis kühlen Kopf zu bewahren und die verschiedenen Meinungen engagiert, jedoch mit Respekt vor den Andersdenkenden zu vertreten.

Wir haben eine Vorlage, und wir können entscheiden. Die Kommissionsmehrheit und verschiedene Kommissionsminderheiten unterbreiten dem Ratsplenum profilierte, begründete Anträge. Damit haben wir als Rat, als Gesetzgeber, eine gute Grundlage, um unsere Entscheide in Kenntnis der Sache treffen zu können. Auch wenn unsere Kommission, wie teilweise gewünscht wurde, noch eine Kommissionssitzung mehr durchgeführt hätte, wäre bei Ihnen nichts anderes eingetroffen, als dass höchstens beim einen oder anderen Antrag die Mehrheit zur Minderheit – oder umgekehrt – hätte werden können.

Noch etwas Besonderes: Das Haftpflichtrecht – das sind die Artikel 27 bis 30 – wird von Kollegin Brigitta Gadiant vertreten. Sie war Präsidentin der Subkommission der WBK, welche diesen Bereich zuhanden der Gesamtkommission vorbereitete; sie ist die Fachfrau für diesen Bereich. Damit werden sich Kollegin Chiara Simoneschi und der Berichterstatter zu allen anderen Fragen äussern, aber nicht zum Haftpflichtrecht.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf diese Vorlage einzutreten und alle Nichteintretens- und Rückweisungsanträge abzulehnen.

**Simoneschi Chiara (C, TI)**, pour la commission: La loi sur le génie génétique que nous discutons aujourd'hui vise à combler les lacunes et à compléter la législation sur le génie génétique dans le domaine non humain. Après la révision de la loi sur la protection de l'environnement (LPE) en 1995 qui l'a complétée par de nouvelles dispositions sur les organismes dangereux pour l'environnement, le Conseil fédéral a approuvé les ordonnances y relatives en 1999. Celles-ci visent à prévenir les risques que l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés ou pathogènes fait courir à l'homme et à son environnement. Toute utilisation doit au préalable être examinée quant à son impact sur l'environnement, puis faire l'objet d'un contrôle de la part de l'autorité compétente. Toutes ces normes ont été reprises dans le texte de loi que nous allons discuter aujourd'hui.

La révision de la LPE de 1995 avait une lacune que la motion Gen-lex 96.3363 a demandé de combler. Il s'agit notamment du fait que les principes contenus dans l'article 120 alinéa 2 de la nouvelle Constitution fédérale (anc. art. 24 novies al. 3) ne figuraient pas dans la LPE, en particulier le respect de l'intégrité des organismes vivants, la protection de la diversité génétique des espèces animales et végétales et l'utilisation durable de leur patrimoine germinal et génétique.

En transmettant la motion Gen-lex déposée par la Commission de la science, de l'éducation et de la culture du Conseil national, les Chambres fédérales ont chargé le Conseil fédéral de combler le plus rapidement possible les lacunes constatées dans la législation sur le génie génétique dans le domaine non humain.

La présente modification remplit donc ce mandat. Elle reprend tous les concepts que j'ai énoncés. Ils sont contenus dans l'article constitutionnel et dans la motion précitée transmise par les Chambres. Cette nouvelle loi définit donc la dignité de la créature, règle la composition et les tâches de la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain, règle la responsabilité civile, introduit un droit général d'accès aux dossiers et l'encouragement de l'information de la population et du dialogue.

La commission s'est occupée du projet Gen-lex pendant six mois. Elle a été accompagnée dans son travail par un expert, le professeur Schweizer. Elle a organisé beaucoup de «hearings» pour approfondir avec les experts les problèmes les plus importants. Après de longues et vives discussions, la commission vous présente le projet visé en objet et vous informe qu'elle s'est ralliée en grande partie aux choix du Conseil des Etats. Elle vous présente ce texte qui est transparent et plus clair.

Ce texte de loi est une bonne base de discussion dans la mesure où toutes les visions et les attentes, parfois très très éloignées les unes des autres, peuvent se confronter de manière civile et constructive. Le travail législatif représente en effet la seule possibilité institutionnelle et démocratique pour discuter à fond des règles qu'une communauté veut se donner pour régler les activités humaines. Donc, les propositions de non-entrée en matière et de renvoi à la commission sont dénuées de fondement parce que tous les éléments sont réunis pour mener aujourd'hui une discussion démocratique tous ensemble. Nous avons les propositions de majorité, de minorité et les propositions individuelles; nous avons tout pour discuter le projet.

La commission a surtout examiné trois ou quatre thèmes que je vous nomme rapidement. Il s'agit de l'article 1er concernant le but; du nouveau concept à l'article 6; du nouvel article 6bis concernant la protection de la production exempte d'OGM et le libre choix du consommateur; de l'article 7 concernant la dignité de la créature; du nouvel article 13bis concernant la séparation des flux des produits et la traçabilité; et enfin il y aura une discussion sur la responsabilité civile et sur le moratoire. Nous aurons la possibilité de traiter en profondeur, durant les débats, tous ces points, les

articles de loi, les propositions de minorité et les propositions individuelles.

Je me permets ici d'aborder seulement quelques points importants du point de vue des principes, points dont nous n'aurons sûrement plus la possibilité de discuter.

La première observation concerne la forme de la loi. Vous avez vu que la commission s'est ralliée à la décision du Conseil des Etats de faire une loi à la fois générale et spéciale sur l'application du génie génétique au domaine non humain. La législation suisse sur le génie génétique était jusqu'à maintenant dans ce domaine peu transparente. Il y avait beaucoup de répétitions, et il y avait aussi quelques problèmes non clarifiés d'applicabilité de certaines normes. La loi sur le génie génétique (LGG) que la commission vous présente contient toutes les dispositions les plus importantes pour tous les champs d'application du génie génétique au domaine non humain, c'est-à-dire des médicaments aux expérimentations sur les animaux et les plantes ainsi qu'à l'agriculture. C'est l'avantage d'avoir une loi spéciale qui regroupe tout. La science aussi est donc mentionnée dans cette loi, et on ne voit pas pourquoi on devrait faire maintenant une nouvelle loi sur la science.

Par cette unification législative, on a une concentration des normes et une meilleure compréhension du droit en matière de génie génétique. On a supprimé les dispositions qui se réfèrent au génie génétique de la loi sur la protection de l'environnement, de la loi sur les épidémies et d'autres textes, sans nuire à la législation sur la protection de l'environnement déjà en vigueur depuis 1995 et sans dénaturer le projet du Conseil fédéral du 1er mars 2000.

L'élaboration d'une loi spéciale donne en plus la possibilité d'unifier certains principes concernant l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés dans tous les domaines. Par exemple, les règles pour la déclaration, selon l'article 13 LGG, sont valables tant dans le domaine de la protection des animaux que dans celui de la législation sur les denrées alimentaires et les épidémies, ou dans ceux de la législation sur l'agriculture, les médicaments et les animaux. La LGG, loi générale, enfin, permet que pour toute utilisation d'OGM soient applicables les dispositions sur la responsabilité civile et pénale contenues dans cette loi.

La deuxième remarque concerne la procédure d'autorisation. La législation sur l'utilisation d'OGM doit fixer, comme le font déjà depuis 1995 l'article 29 LPE et les ordonnances y relatives, les principes les plus importants pour toute utilisation d'OGM et elle doit en fixer aussi les limites. Le point de départ, tant dans la législation suisse que dans les législations d'autres pays ainsi que dans les législations internationales, c'est la conviction que l'utilisation des OGM doit se réaliser «step by step», pas après pas. Selon ce principe universellement reconnu, il est d'abord nécessaire de prévoir une autorisation ou une notification pour l'utilisation en milieu confiné, ensuite une autorisation pour les disséminations expérimentales et enfin, une autorisation pour toute mise en circulation. C'est notre concept formulé à l'article 6 LGG, et qui reprend justement le principe du «step by step» qui est internationalement reconnu. En plus de ces trois pas, la LGG contient des dispositions supplémentaires en rapport avec la situation actuelle. A l'article 12, par exemple, on donne la faculté au Conseil fédéral de prévoir des exceptions, et c'est aussi important. Tous les contrôles qu'on doit faire – parce que la loi prévoit des contrôles – sont réunis aux articles 9, 10, 12 et 16 LGG; ils sont accompagnés de prescriptions matérielles aux articles 6, 6bis, 7, 7bis et 16 LGG.

Ces deux observations ajoutées au fait qu'on a une loi à la fois générale et spéciale qui réunit toutes les applications dans tous les domaines et le concept «step by step», sont de motivations très fortes pour entrer en matière et discuter démocratiquement tous les articles, l'un après l'autre, en examinant les propositions de majorité et de minorité et les propositions individuelles.

**Triponz Pierre (R, BE)**: Ich beantrage Ihnen, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Was wir hier als Entwurf für eine

Gen-Lex vor uns haben, ist ein regelrechtes Verhinderungsgesetz für die Weiterentwicklung der Gentechnologie und somit eine Missachtung des klaren Volkswillens, wie er von einer überwältigenden Mehrheit der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit der massiven Verwerfung der Genschutz-Initiative vor erst vier Jahren mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden ist.

Mit ihrem Nein zur Genschutz-Initiative haben die Stimmberechtigten ein klares Zeichen zugunsten der Forschung und zugunsten der Entwicklung der Gentechnologie gesetzt und ihren Willen bekundet, dass die Schweiz in dieser Zukunftstechnologie nicht ins Hintertreffen geraten darf, sondern an der Spitze des Fortschritts mithalten soll. Ohne die deutliche Abweisung der Genschutz-Initiative wären denn auch die inzwischen zahlreichen Neugründungen in der schweizerischen Biotechnologiebranche nicht möglich gewesen; ohne das klare Bekenntnis des Schweizervolkes zur Weiterentwicklung der Gentechnologie hätten viele junge Forscher in unserem Lande ihre Tätigkeit aufgeben oder ins Ausland verlegen müssen.

Heute ist die Schweiz im europäischen Quervergleich ein führendes Land in der biomedizinischen Forschung. Wir profitieren dabei von einem konstruktiven Nebeneinander von Spitzenforschung und Spitzenausbildung an den Hochschulen und in global tätigen Pharmafirmen. Diese positive und viel versprechende Entwicklung steht im harten Wettbewerb mit anderen Ländern, welche der Forschung auf dem Gebiet der Gentechnologie eine hohe Priorität einräumen.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Gen-Lex-Debatte in der letzten Zeit mit zunehmender Sorge verfolgt. Dabei möchte ich zur Klarstellung betonen, dass ich in keiner Art und Weise mit der Pharmaindustrie oder der Biotechnologiebranche liiert bin. Mein Nichteintretensantrag beruht ausschliesslich auf meiner persönlichen Überzeugung, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Kommissionsmehrheit unhaltbar ist. Ich erinnere daran, dass die so genannte Gen-Lex-Motion im Jahre 1996/97 als materieller Gegenentwurf zur damaligen Genschutz-Initiative überwiesen wurde.

Kontrolle statt Verbote, so lautete damals die Zielsetzung. Davon ist heute im Entwurf leider nicht mehr viel zu spüren. Der Vorschlag, den uns die vorberatende Kommission vorlegt, muss vielmehr als mehrstufiges Verhinderungsgesetz bezeichnet werden. Ziel der Gen-Lex sollte es eigentlich sein, die Gesetzeslücken im Bereich der Gentechnologie zu schliessen und Missbräuche zu verhindern. Aber es gibt gar nicht mehr so viele Lücken, die ein spezielles Gesetz notwendig machen würden, denn die Gesetzesmaschinerie ist in den letzten Jahren nicht stillgestanden. Es gibt heute, basierend auf dem Umweltschutzgesetz, die Verordnungen über den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im geschlossenen System wie auch über deren Freisetzung. Unser Lebensmittelrecht hält fest, dass Lebensmittel, welche GVO enthalten, für die Konsumenten speziell gekennzeichnet werden müssen. Bestimmungen über die Gentechnik finden wir auch im Heilmittelgesetz. Auch die Ethikkommission hat sich in der Zwischenzeit ohne zusätzliche Gesetzesgrundlage wirksam etabliert.

Man kann sich deshalb füglich fragen, wo denn noch zusätzlicher Regelungsbedarf besteht. Wenn es diejenigen Regelungen sind, welche uns die Mehrheit der WBK jetzt vorsetzt, sollten wir besser auf diese verzichten. Wenn es um Regelungen geht, die dazu führen, dass sich an den Universitäten, an der ETH Zürich beispielsweise, kein einziger Forscher mehr für die Pflanzenforschung einschreibt, sollten wir diese Vorlage ablehnen. Wenn es um Regelungen geht, welche die Präsidenten beider ETH zu einem Alarmruf aus Sorge um die Zukunft des Forschungsplatzes Schweiz treiben, sollte uns das zu denken geben. Wenn es Regelungen sind, welche unsere Pharmafirmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten diskriminieren, sollten wir die Übung lieber abbrechen. Wenn ich höre, wie die Pharmaindustrie heute die Folgen der Gen-Lex für die GVO-Medikamente in der Schweiz beurteilt, möchte ich auf dieses Gesetz verzichten. Das ursprüngliche Ziel, eine sinnvolle Missbrauchsgesetzgebung zu schaffen und Lücken zu schliessen, ist in der Kom-

mission vergessen gegangen. Die vorgeschlagenen Moratorien, Quasi-Verbote, Behinderungen einer zukunftsstrahlenden Technologie und weltweit einzigartigen Haftungsregelungen würden nach meiner Überzeugung zu einem Verlust der Konkurrenzfähigkeit unseres Forschungsplatzes führen. Ich beantrage Ihnen deshalb Nichteintreten auf diese Gesetzesvorlage.

**Müller-Hemmi Vreni (S, ZH):** Herr Triponez, ich habe hier Artikel 120 der Bundesverfassung, der uns vorgibt, der Mensch und seine Umwelt seien vor Missbräuchen der Gentechnologie zu schützen. Er gibt uns vor, dass wir gesetzliche Regelungen zu treffen haben, dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen und die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten schützen sollen. Ich habe hier die Gen-Lex-Motion, die diesen Auftrag wiederholt. Sie finden hier an x Stellen das Wort «schützen».

Herr Triponez, ich frage Sie: Schlagen Sie und alle, die jetzt hinter diesem Nichteintretensantrag stehen, nicht den Sack und meinen eigentlich den Esel? Warum stehen Sie nicht offen dazu? Warum beantragen Sie nicht, diesen Verfassungsartikel zu streichen? Warum starten Sie nicht eine entsprechende Initiative? Das wäre ehrliche Politik von Ihrer Seite her.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Je rappelle aux personnes qui posent des questions que le but n'est pas de rouvrir le débat qui a dû être tenu en commission.

**Triponez Pierre (R, BE):** Frau Müller, mir scheint es auch, dass die von Ihnen gestellte Frage eher eine Deklaration war. Ich stehe selbstverständlich zum Verfassungsartikel, den wir haben. Sie sollten andererseits zur Kenntnis nehmen, was das Schweizervolk abgestimmt hat, als es die Entwicklung, Weiterentwicklung und Forschung auf dem Gebiet der Gentechnologie wollte. Was man hier hätte schaffen sollen, das ist effektiv eine Missbrauchsgesetzgebung bzw. eine Schliessung der Lücken, und hier gehen Sie weit über das hinaus. Das ist der Grund meines Nichteintretensantrages.

**Widmer Hans (S, LU):** Herr Triponez, Sie haben in Ihrem Votum die ETH erwähnt, und Sie haben darauf hingewiesen, dass es praktisch keine Bewerbungen für den Bereich Pflanzenforschung mehr gebe. Ist Ihnen auch bekannt, dass im Bereich der Risikoforschung zu viele Anmeldungen da sind, und wie interpretieren Sie dieses Faktum?

**Triponez Pierre (R, BE):** Ich habe in meinen Ausführungen dargelegt, dass ich Regelungen für die Zukunft nicht zustimmen kann, wie sie hier vorliegen und die dazu führen könnten, dass sich kein einziger Forscher mehr für die Pflanzenforschung einschreibt. Es wäre ja schön, wenn sich möglichst viele Forscher auf dem Gebiet der Risikoforschung weiterbilden und uns neue Erkenntnisse bringen würden.

**Walter Hansjörg (V, TG):** Ich höre, Herr Triponez, dass Sie nicht auf die Vorlage eintreten wollen, und ich frage Sie nun: Finden Sie das klug, wenn wir allenfalls unter dem Druck eines Verfassungsauftrages aufgrund einer Volksinitiative ein Gesetz erstellen müssen? Dient es dem Forschungsplatz Schweiz, wenn wir dieses Problem vor uns herschieben, es nicht lösen und warten, bis das Volk die entsprechenden Weichen stellt?

**Triponez Pierre (R, BE):** Ich möchte Ihnen dazu sagen, dass wir durch einen Volksentscheid, den ich bereits zwei oder drei Mal zitiert habe, klar legitimiert sind – das ist die Ausgangslage. Ich sehe keinen Zeitdruck irgendwelcher Art. Wenn die Zeit so genützt wird, dass wir möglichst viele Bremsmanöver einbauen und dafür sorgen, dass sich unsere Zukunft nicht weiterentwickelt, dann macht mir das

Sorge. Ich glaube nicht, dass wir unter Zeitdruck stehen, Regelungen zu treffen. Wir sollten vielmehr dafür sorgen, das Umfeld für diese Forschung und Entwicklung möglichst positiv zu gestalten.

**Polla Barbara (L, GE):** Triponez, Polla: même combat! Le groupe libéral vous recommande, comme le groupe radical-démocratique, de ne pas entrer en matière sur ce projet de loi qui ne respecte pas les décisions démocratiques prises en 1998 lors du rejet massif par le peuple de l'initiative populaire dite pour la protection génétique. Le peuple suisse s'était alors exprimé très clairement en faveur de la recherche et du développement dans le domaine du génie génétique et affirmait sa confiance dans les qualités scientifiques et éthiques de notre recherche, ainsi que dans notre capacité à protéger notre pays contre les abus dans ce domaine. Mais ce n'est pas ce que le projet Gen-lex nous propose.

Il est donc logique de refuser d'entrer en matière sur ce projet de loi en gardant en mémoire les propos du professeur de bioéthique, M. Alex Mauron, qui a dit: «Une société qui interdit certains domaines de connaissances est une société figée.» Gen-lex interdit. Gen-lex fige. Gen-lex détourne la volonté du souverain. Elle ne fait pas simplement que protéger contre les abus, ce à quoi nous pourrions adhérer. Nous, nous voulons, comme les citoyens suisses, au contraire, une société qui soit ouverte, responsable et capable de se développer d'une manière harmonieuse et durable. Pour ce faire, il faut refuser d'entrer en matière sur cette Gen-lex-là.

**Cuche Fernand (G, NE):** Vous avez fait référence à la décision majoritaire du peuple suisse il y a quelques années concernant l'initiative populaire pour la protection génétique. Les derniers sondages en ce qui concerne les aliments génétiquement modifiés révèlent qu'en tout cas 70 pour cent de la population ne veut pas consommer des aliments contenant des OGM. Comment expliquez-vous ce refus exprimé par la majorité du peuple suisse?

**Polla Barbara (L, GE):** Je pense qu'il existe toujours des différences considérables entre les sondages et les votations. Le peuple suisse a dit en votation ce qu'il voulait en 1998. Je fais confiance au résultat des votations; nous serons peut-être amenés à lui reposer la question dans le même contexte plutôt que dans le cadre de sondages.

**Neiryneck Jacques (C, VD):** La proposition que je présente ne constitue ni une manœuvre dilatoire ni une critique du travail effectué par la commission, mais une tentative pour mieux le cibler. Les propositions de la commission satisfont ait pleinement écologistes, agriculteurs et consommateurs. Mais cette loi a suscité, comme vous le savez, une protestation unanime parmi les chercheurs, qu'ils soient dans le secteur privé ou dans les hautes écoles; cela va de l'Académie suisse des sciences naturelles jusqu'aux deux présidents des EPF, en passant par une motion signée par pratiquement tous les professeurs de biologie. Il serait donc préférable de bien distinguer deux objectifs et de les atteindre séparément.

Premier objectif: éviter la dissémination en masse d'OGM. Comme vient de le dire M. Cuche, l'opinion publique éprouve actuellement une telle méfiance à l'égard des aliments contenant des OGM qu'il est vain de les proposer dans le commerce. Dès lors, il est impossible de les utiliser dans l'agriculture, et ils ne le sont pas. Ce moratoire de fait rend d'ailleurs superflu le moratoire légal proposé à l'article 32bis. Ce dernier est à la fois redondant et cependant utile si, et seulement si, il est bien ciblé.

Le projet Gen-lex sanctionne la production de nouvelles espèces non pas en fonction de leur éventuelle nocivité, mais en rapport avec la méthode employée. Cette méthode a été diabolisée. Ce n'est plus une loi sur la protection de l'environnement, c'est devenu une loi contre le génie génétique. Car en génie génétique, on ne fait rien d'autre que ce que la

nature a toujours fait, c'est-à-dire déplacer des gènes d'une espèce à une autre, par le biais de virus.

L'homme, en génie génétique, décide à la place du hasard. Il devient donc responsable de l'évolution, ce qui est gigantesque. Il devient responsable, mais non coupable comme le laissent entendre les propositions de la commission. Ainsi, cette loi s'occupe bien moins de protéger l'environnement que d'apaiser des angoisses plus ou moins fondées. Peu importe. Les lois sont faites pour les hommes. S'il faut une loi restrictive pour assurer la paix civile, pourquoi s'en priver? Le premier objectif est donc atteint et même dépassé, car l'essentiel est de rassurer l'opinion publique.

On peut accepter une loi sur le génie génétique très stricte, puisqu'elle ne s'appliquera pas faute de champ d'application.

Sauf bien entendu si le texte proposé lèse d'autres intérêts qui sont tout aussi importants. Les chercheurs ont attiré notre attention sur les obstacles que le présent texte constitue pour eux. Or ils sont les seuls à être véritablement concernés, puisque les seuls OGM utilisés en Suisse sont ceux qui font l'objet de recherches. Il faut prendre au sérieux leur requête, car au-delà de la recherche il y a la formation et l'industrie. Le président Kübler a confirmé que cette année, en première année d'agronomie alimentaire, il n'y a plus d'étudiant à l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich.

Le second objectif que nous devrions donc viser serait d'assurer que cette recherche puisse se poursuivre dans de bonnes conditions. Dans cette discipline, la place scientifique suisse est une des meilleures du monde, et la loi risque de la détruire. Nous ne légiférons pas ici pour le monde entier, s'il vous plaît! Notre choix se résume à entraver ou non certaines recherches en Suisse. Le seul résultat, si nous l'entravons, sera de la faire déménager dans des pays plus tolérants. Nous ne changerons rien au cours de la recherche; nous nous priverons simplement de ses bénéfices. Car il serait absurde d'imaginer, comme le fait le texte de la loi, que cette recherche menée à grands frais par des entreprises privées ne représente que des inconvénients.

Bien entendu, et cela est fait, on pouvait encore essayer d'amender le texte de façon à atténuer certains de ses inconvénients pour la recherche. Mais il est trop tard pour agir de la sorte. L'alerte a été donnée dans les milieux scientifiques. Les chercheurs ne s'amuseront pas à suivre nos débats, ni à peser tous les termes d'une loi. Ils ne prendront d'ailleurs même pas la peine de la lire dès lors qu'ils savent qu'il y a des pays où n'existe pas une telle loi. A titre d'exemple: alors que le moratoire proposé à l'article 32bis ne s'appliquerait pas à eux, la seule mention d'un moratoire a suffi à susciter la défiance. Il faut donc envoyer à la recherche un signal clair et fort en la mettant à part.

Aucune des deux requêtes ne peut être sacrifiée à l'autre. La première concerne la consommation et la seconde la recherche. La première est émotionnelle, la seconde est rationnelle. La première est politique, la seconde est scientifique. On ne peut pas, dans le même texte, atteindre des objectifs aussi disparates, sinon en sacrifiant l'un à l'autre au fil des articles et des majorités de rencontre. Mieux vaut un bon consensus qu'un affrontement stérile.

**Frey Claude (R, NE):** Chers collègues, vous êtes à une année des élections, et je veux prendre un pari qui est gagné d'avance. Dans les programmes électoraux de tous les partis, on insistera sur l'importance de la recherche: «la matière grise, cette seule matière première que nous avons»; «il faut investir dans la recherche»; «il faut augmenter les crédits». Dimanche 22 septembre 2002, après l'échec de la Fondation «Suisse solidaire», Mme Brunner disait déjà: «Ces 20 milliards de francs, il faut les mettre pour l'innovation.»

Alors, qu'est-ce que nous sommes en train de faire ici et maintenant? Ce projet concerne l'un des domaines – la biotechnologie – où le développement sera exponentiel ces prochaines décennies. Que fait la commission? On l'a déjà dit, elle veut interdire, elle veut dresser des obstacles tels qu'ils seront infranchissables, ce qui est d'ailleurs une autre manière de dire non.

Or, comme président d'Internutrition, je vois tous les jours où est l'inquiétude et le désarroi: il est chez les chercheurs, dans les universités, dans les écoles polytechniques fédérales. Voilà où est le désarroi! On compromet l'avenir de la recherche en Suisse, et les chercheurs n'auront plus que le choix de s'expatrier. Les grandes entreprises aussi, mais ça ne pose pas trop de problèmes pour elles. Quant aux petites et moyennes entreprises, elles n'auront alors plus que le choix de disparaître. Mais là aussi, dans vos programmes électoraux, vous insisterez sur l'importance de donner de bonnes conditions-cadres aux PME, celles qui créent véritablement des emplois.

Et pour être au moins sûre de tuer l'avenir de la recherche, la majorité de la commission a adopté une définition de la responsabilité civile qui est simplement caricaturale. Le producteur est responsable de tout! Le fabricant est responsable de tout! On va faire un parallèle. Imaginez que vous fabriquez des automobiles. On vous dira: «Attention, vous fabricants d'automobiles, si vos automobiles respectent toutes les normes de sécurité, mais qu'elles sont conduites par des ivrognes et que ces ivrognes provoquent des accidents graves, vous serez responsables!» C'est exactement ce que vous êtes en train de vouloir introduire dans la loi!

Il faut renvoyer le projet à la commission, simplement pour revenir à la raison.

Dans tous vos programmes électoraux, d'ici l'année prochaine, vous plaidez pour une Suisse ouverte, une Suisse concurrentielle qui puisse se battre à armes égales avec la concurrence étrangère. Or, qu'est-ce qu'on propose ici, notamment ceux qui veulent adopter toutes les mesures restrictives, c'est-à-dire les Verts et la gauche? On propose l'«Alleingang»: Surtout, il ne faut pas être eurocompatible! Surtout, il n'est même pas nécessaire de suivre les règles de l'OMC!

Regardez les critères pour les essais OGM. Regardez ce que vous dites concernant la séparation des flux de marchandises, ce qui est prescrit pour la déclaration. Le leitmotiv: il faut discriminer. Jusque dans les médicaments OGM! Parce qu'avec la règle absurde de la responsabilité civile, qui voudra encore se risquer à lancer des médicaments OGM, des vaccins OGM en Suisse, alors qu'on sera responsable de tout? Qui voudra encore avoir son siège en Suisse, alors que les entreprises qui ont leur siège en Suisse pourront même être discriminées par rapport aux entreprises étrangères?

La commission, je suis navré, a très mal travaillé. C'est n'importe quoi, et c'est sectaire comme prise de position. Mais je regrette aussi de constater que dans un projet si important, le Conseil fédéral a été très absent. Trop absent! Il devait y avoir un leadership du Conseil fédéral pour éviter les dérapages. On aurait aimé que le Conseil fédéral rappelle l'importance de son projet, qui est un bon projet globalement, et dise: «Attention, vous êtes en train d'adopter des règles qui sont simplement en dehors de toute réalité.»

Ce débat est important parce qu'on s'apprête à tuer la recherche. On s'apprête à tuer l'emploi dans un secteur qui contribue au développement, dans un secteur dont j'ai dit qu'il était en développement exponentiel. Bref, on s'apprête à tuer l'espoir.

Je vous demande de renvoyer ce projet à la commission.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Sie haben Ihren Rückweisanspruch anfänglich vor allem damit begründet, dass dieses Projekt gemäss Forschungskreisen nochmals überarbeitet werden soll. Ist Ihnen bekannt, dass sowohl die ETH als auch die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften sich gegen eine Rückweisung aussprechen?

**Frey Claude (R, NE):** Madame Sommaruga, je constate qu'un manifeste, M. Neiryneck l'a rappelé, a été signé par tout ce qui compte dans la recherche dans ce domaine-là, à savoir par des gens qui sont aussi au fait des problèmes, des risques et des espoirs que l'est le directeur du Jardin botanique de l'Université de Berne par exemple, le professeur

Klaus Ammann. Ce sont des gens qui connaissent les risques, mais aussi les espoirs, et qui savent qu'il faut donner un cadre à la recherche scientifique, qu'il faut être un chercheur responsable. Moi, j'ai la conviction que les chercheurs en Suisse sont des chercheurs responsables.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Ich beantrage Ihnen Rückweisung der Vorlage an eine Sonderkommission mit dem Auftrag, sie nochmals zu überarbeiten, insbesondere einerseits die Haftpflichtregelung den Bedürfnissen des Forschungs- und des Anwendungsbereichs anzupassen und andererseits die Regelung bezüglich der Landwirtschaft nochmals zu überarbeiten.

Es ist für mich total unverständlich, wenn die CVP-Fraktion jetzt mit Einzelanträgen daherkommt und in der Begründung darauf hinweist, dass die Forschenden auf die Problematik der strengen Vorschriften aufmerksam gemacht hätten und dass diesen Bedenken Rechnung zu tragen sei. Das ist genau diejenige CVP-Fraktion, die in der zweiten Lesung zusammen mit den Grünen und den Linken verhindert hat, dass noch gewisse wichtige materielle Änderungen und Nachbesserungen gemacht werden konnten, die sich aufgrund der jetzt zitierten Aussagen der Forscher aufgedrängt hätten.

Die Forschenden, so z. B. die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften, haben bereits vor der zweiten Lesung auf die Unmöglichkeit der verschiedenen Artikel aufmerksam gemacht. Auch das Gutachten Cottier lag längst vor. Bei den Hearings kam klar zum Ausdruck, wo die Probleme liegen. Doch die Vertreterinnen und Vertreter der CVP-Fraktion, mit Ausnahme von Jacques Neiryneck, sind blind den Kolleginnen Sommaruga und Fetz gefolgt und haben kreative Ansätze der Bürgerlichen gebodigt. Sie wollten nicht gemäss Bundesverfassung Mensch und Umwelt vor Missbräuchen und der Gentechnologie schützen, sondern sie wollten ein Verbotsgesetz für die Gentechnologie.

Ich bin der Meinung, dass verschiedene Artikel nachgebessert werden müssen, insbesondere was die Haftpflichtfrage betrifft. Es darf nicht sein, dass Apotheker für bewilligte und fehlerfreie Produkte haften, die infolge falscher Anwendung zu Schäden führen. Andererseits ist es nicht zulässig, dass Landwirte für Schäden haften müssen, die infolge von Verunreinigungen ihrer Ernte durch GVO-Produkte entstanden sind.

Ich fände es unfair Ihnen gegenüber, die nicht Mitglieder der Kommission waren, wenn wir jetzt hier sozusagen eine Kommissionssitzung im Grossen durchführen müssten, nur weil in der zweiten Lesung das Gespräch verweigert wurde. Immerhin habe ich heute vom Sprecher der SP-Fraktion zur Kenntnis genommen, dass Sie den Antrag Heberlein unterstützen und wieder eine gewisse Gesprächsbereitschaft an den Tag legen. Aber ist es wirklich die Idee, die Vorlage hier im Rat detailliert zu behandeln, obwohl sie im Prinzip nicht verhandlungsreif ist und massiv nachgebessert werden muss?

Ich verlange deshalb Rückweisung an eine Sonderkommission und nicht an die WBK und begründe dies wie folgt: Es würde mich erstaunen, wenn die gleiche Kommission bei der Überarbeitung der Vorlage zu wesentlich anderen Entscheidungen kommen würde. Ich würde erwarten, dass sich eine Sonderkommission so zusammensetzt, dass die Fraktionen darin repräsentativ vertreten sind – ich nehme an, dass auch die CVP-Fraktion noch einen bürgerlichen Flügel hat.

Ich bitte Sie deshalb, meinem Rückweisanspruch zuzustimmen.

**Fetz Anita (S, BS):** Lieber Kommissionskollege Wandfluh, man kann Mythen ziemlich lange aufrechterhalten, aber irgendwann einmal platzen sie – dies vor allem dann, wenn man zeigt, dass man nicht auf der Höhe der Information, der aktuellen Information ist. Wissen Sie, dass seit diesem Wochenende die gesamte Forschungsgemeinschaft, dass die ETH und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften geschlossen hinter diesem Gesetz stehen, wenn

Artikel 6 geöffnet wird? Kennen Sie das Gutachten des Bundesrates bezüglich der Haftpflichtregelung, das sagt, dass diese Haftpflichtregelung, so wie sie im Gesetz dargestellt ist, stimmt? Ich denke, wenn man diese Sachen anerkennt und nicht weiterhin von Mythen redet, wie Sie das tun, kann man auch anerkennen, dass dieses Gesetz verhandlungsreif ist.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Die Naturwissenschaftler, also die Forscher, haben sich ja mehrfach zum Gesetz geäußert und darauf aufmerksam gemacht, dass verschiedene Nachbesserungen absolut angezeigt sind. Zur Frage, ob die Haftpflichtregelung im Entwurf des Bundesrates stimmt: Die Frage ist, für wen sie stimmt. Sie stimmt insbesondere für die Landwirte nicht, respektive es kommt auch darauf an, welche Haftpflichtregelung Sie dann nehmen – diejenige der Mehrheit oder diejenige der Minderheit. Die eine stimmt für die einen, die andere für die anderen.

**Fetz Anita (S, BS):** Eine Nachfrage: Wissen Sie um die Zustimmung der ETH und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften seit diesem Wochenende zum Kompromissvorschlag, der heute vorliegt?

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Wenn der Vorschlag, der mit dem Antrag Baader Caspar heute noch eingereicht wird, Ihre Basis ist, dann könnte ich mich Ihrer Auffassung anschliessen.

**Eberhard Toni (C, SZ):** Herr Wandfluh, nur eine kurze Frage: Sie haben die CVP-Fraktion kritisiert. Haben Sie vergessen, dass von einem Ihrer Parteikollegen in der Kommission ein Ausgleichsantrag gemacht wurde?

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Ich habe nicht vergessen, dass wir in der Kommission auch einen Antrag gemacht haben. Es ist so, dass wir in der SVP-Fraktion auch unterschiedliche Meinungen haben. Aber im Prinzip haben wir eine klare Mehrheit in dem Sinne, wie ich votiert habe.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** «Kontrolle statt Verbote» sollte doch zwingend das Leitmotiv für diese Gen-Lex sein. Die uns vorliegende, von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates verabschiedete Gesetzesvorlage ist mittlerweile zu einem regelrechten Biotech-Verhinderungsgesetz mutiert. Forscherinnen und Forscher sind nach wie vor besorgt, denn das von der WBK verabschiedete Gentechnikgesetz schränkt die medizinische, biologische und landwirtschaftliche Forschung in der Schweiz im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz drastisch ein. Wird die Vorlage so verabschiedet, wie sie uns vorliegt, so können sich die Liberalen nicht dahinter stellen, und zwar aus schwerwiegenden Gründen, die ich nachfolgend im Namen der Fraktion darlege.

An erster Stelle sei der Volkswille zitiert, der im Jahre 1998 in der Ablehnung der Genschutz-Initiative deutlich zum Ausdruck kam. Es widerspricht dem Demokratieverständnis der Liberalen zutiefst, wenn nun die abgelehnten Verbote durch die Hintertüre in die Gen-Lex Eingang finden, die in erster Linie zur Aufgabe hat, klare und sinnvolle Regelungen und Beschränkungen aufzunehmen. Mit der Gen-Lex sollte ein hoher Sicherheitsstandard erreicht, auch den Bedenken der Bevölkerung Rechnung getragen und der Schweiz die Möglichkeiten und Chancen dieser zukunftsweisenden Technik offen gehalten werden. Voraussetzung ist dabei, dass ein stetes Abwägen zwischen imaginären negativen Folgen der Gentechnologie und ihren Chancen stattfindet. Mit einem Verhinderungsgesetz verbauen wir uns jedoch diesen Weg zum Vorhinein. Allfällige Risiken tragen wir ohnehin mit, da im Ausland ohne Zweifel weitergeforscht wird – und womöglich noch mit unseren besten Experten.

Mit der Gen-Lex darf der Forschung nicht die Möglichkeit entzogen werden, das Grundlagenwissen zu erarbeiten. Ein solches Vorgehen würde eine unserer wichtigsten Ressour-

cen, die Hochschulbildung, einschränken und die Schweizer Hochschulen vom internationalen Niveau abkoppeln, schlicht unsere Kompetenz auf dem Gebiet der Gentechnologie zunichte machen. Qualitativ hoch stehende und unabhängige Forschung, die sich nicht nur von Gewinninteressen leiten lässt, ist Teil unserer Zukunft, die wir als verantwortungsvolle Politiker und Politikerinnen nicht preisgeben dürfen. Das im Gesetz postulierte Moratorium für Freisetzungsversuche würde negative Konsequenzen auf die Forschung in der Schweiz haben.

Gerade im Zusammenhang mit den Freisetzungsversuchen ist das uns heute vorliegende Gesetz von Misstrauen gegenüber der Forschung oder vielmehr von Angst gegenüber dem Unbekannten geprägt. Das ist an sich eine verständliche Haltung, denn der Laie hat sich noch nicht lange mit dieser komplexen Materie auseinandergesetzt; zudem ist diese Materie sehr schwer zu erfassen. Es ist erfahrungsgemäss leichter, auf emotionaler Ebene negative Auswirkungen an die Wand zu malen, als mit sachlicher Argumentation einen möglichen Nutzen zu begründen, der noch nicht einmal vollumfänglich beweisbar ist.

Aber seien es nun Risiken, Gefahren oder Nutzen – damit Antworten auf die Fragen gefunden werden, muss geforscht werden. Ein Verhinderungsgesetz verhindert auch Antworten. Es geht jedoch nicht ausschliesslich um die Spitzenposition in der Forschung, die Hochschulbildung und den Rang im internationalen Wettbewerb. Der volkswirtschaftliche Aspekt ist ebenfalls von grösster Bedeutung. Von diesem Gesetz empfindlich getroffen werden die Wirtschaft – namentlich die Agroindustrie – und hoch spezialisierte, aufsteigende Kleinfirmen. Grosse Firmen können ihre Forschung verlegen, Start-ups werden eingehen, und die Schweizer Wirtschaft wird das Nachsehen haben.

Zu den unrealistischen Auflagen und zum Moratorium für Freisetzungsversuche gesellt sich eine in der Welt einzigartige Haftpflichtregelung, der wir Liberalen nicht zustimmen können. Diese Haftpflichtregelung verlangt, dass das schlicht Unvorhersehbare vorhersehbar sein muss. Das Gesetz verlangt, dass der Hersteller für sein bewilligtes, fehlerfreies Produkt auch dann haften muss, wenn der Konsument durch falsche Anwendung einen Schaden verursacht. Dies widerspricht dem üblichen Rechtsgrundsatz, der generell vorsieht, dass der Anwender für verursachte Schäden aufkommen muss. Die Auflagen, das Moratorium, die Haftpflicht gehen zu weit und verwandeln die Gen-Lex in ein Verhinderungsgesetz.

Nochmals: Wir wollen gemäss Volkswille und zugunsten der Schweizer Wirtschaft und Forschung klare Richtlinien, ein sachgerechtes Gesetz, das vor Missbrauch schützt, das aber die Entwicklung auf dem zukunftsträchtigen Gebiet der Gentechnologie nicht unterbindet oder gar verunmöglicht.

Die Liberalen sind für Nichteintreten.

Sollte das Plenum dem Antrag auf Nichteintreten nicht folgen, so werden die Liberalen den Rückweisungsantrag Neiryck unterstützen. Die Aufteilung der Gen-Lex in einen liberalen Forschungsteil und in einen restriktiven Anwendungsteil kommt vielen Kreisen, namentlich den bäuerlichen Organisationen, natürlich entgegen. Es ist sinnvoller, die Kommissionsberatung wieder aufzunehmen, als vor einem Scherbenhaufen zu stehen, wenn es sich abzeichnet, dass die Minderheitsanträge nicht zum Durchbruch kommen sollten.

In diesem Zusammenhang muss ich sagen – und es ist sehr zu bedauern –, dass in einer entscheidenden Kommissions-sitzung einem Antrag Fetz zugestimmt wurde, mit dem die sachliche Diskussion über brisante inhaltliche Fragen auf eine mehr oder weniger belanglose redaktionelle Ebene hinuntergeschraubt wurde. Mit einer Rückweisung soll nicht Kosmetik betrieben werden oder eine Verhinderungstaktik angewandt werden, sondern im Sinne des Leitmotivs, das übrigens auch dem Volkswillen entspricht, ein Kontrollgesetz und kein Verbotsgesetz erarbeitet werden.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Sie haben es bereits gesehen: Die Gentechnologie ist zu einer Glaubensfrage geworden, und

Glaubensfragen sind schwierig rational anzugehen. Bei der Beratung dieses Gesetzes sind die Interessen des Konsumentenschutzes, des Naturschutzes, der Bauern, der Agrowirtschaft sowie der Pharmaindustrie und der Forschung aufeinander geprallt. Es spielt sich, bildlich gesprochen, ein Titanenkampf zwischen den «Gentechnophilen» und den «Gentechnophoben» ab. Und auch in diesem Geschäft spielen die Versicherungsgesellschaften eine nicht unbedeutende Nebenrolle. Selten haben wir ein so hartes Lobbying erlebt.

Die CVP-Fraktion versucht, zwischen den beiden Seiten zu vermitteln. Wir weisen die Vorwürfe von Herrn Wandfluh dezidiert zurück; sie sind unberechtigt. Man könnte betreffend die Arbeitsweise der SVP-Fraktion auch einiges ergänzen, aber wir möchten das nicht tun. Wir wollen eine klare gesetzliche Grundlage, auch im ausserhumanen Bereich. Für uns ist die Arbeit des Ständerates eine gute Grundlage; eine Rückweisung an die Kommission erachten wir als unsinnig. Die vorliegende Gen-Lex-Vorlage wurde vom Ständerat gründlich und umsichtig ausgearbeitet. Sie basiert auf der Motion 96.3363 der WBK-NR, «Ausserhumane Gentechnologie, Gesetzgebung ('Gen-Lex-Motion')», welche am 26. September 1996 in diesem Saal im Zusammenhang mit der Ablehnung der Genschutz-Initiative einstimmig überwiesen wurde. Im Ständerat wurde die Gesetzesvorlage übrigens genau vor einem Jahr mit 32 zu 0 Stimmen – keine Gegenstimme! – verabschiedet.

Die strittigen Punkte der Gen-Lex sollen hier im Plenum diskutiert und entschieden werden. Die CVP-Fraktion versucht, die berechtigten Anliegen der Forschung und Industrie sowie die Ängste, Zweifel und Bedenken der Bevölkerung in ihrer Haltung zum Gentechgesetz einzubringen. Aufgabe einer Partei mit ethischem Anspruch ist es auch, die Gefahren und Risiken, denen wir die Natur aussetzen – z. B. durch Pollenflug –, in das Gesetz mit einzuschliessen. Die Erhaltung der Schöpfung und ein verantwortungsvoller Umgang mit ihr sind unser Grundauftrag. Die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenwelt darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Sie soll nicht durch rücksichtsloses Handeln gefährdet werden.

Für die CVP ist klar: Die Entwicklung und Umsetzung der Gentechnologie muss die ethischen Werte, die Würde des Menschen und der Kreatur absolut respektieren. Mit der Gentechnologie haben wir Menschen erstmals in der Geschichte ein Instrument in der Hand, mit dem wir die Baupläne der lebendigen Welt verändern und steuern können. Ob alle Prozesse reversibel sind, ist ungewiss. Die Forschung über die möglichen Risiken der Gentechnologie ist von grösster Wichtigkeit. Insbesondere in der Pflanzen- und Tierwelt braucht es mehr Erkenntnisse zur Biosicherheit. Daher ist in diesem neuen Forschungsbereich und bei seinen Anwendungen höchste Sorgfalt gefordert.

Gerade in der heutigen Zeit, in der die schweizerische Landwirtschaft in einem gewaltigen Umbruch ist, sind klare Richtlinien gefordert. Nach BSE-Krise und Hormonskandalen wollen Konsumenten und Bauern keine neuen Risiken eingehen. Auch diesen grossen Ängsten und Bedenken wollen wir Rechnung tragen.

Während sich die CVP-Fraktion vor der Debatte im Ständerat noch klar für ein Moratorium ausgesprochen hatte, kann sie, falls das Gesetz mit strengen Leitplanken ausgestattet wird, auf ein Moratorium verzichten. De facto wird in den nächsten fünf Jahren kein gentechnisch verändertes Produkt in Verkehr gesetzt. Auch die EU hat eine sehr restriktive Bewilligungspraxis gegenüber gentechnisch veränderten Organismen. Das Misstrauen gegenüber Genfood und Gentechnik im Ernährungsbereich ist europaweit gross, und der ökonomische Erfolg wird heute sogar in den USA angezweifelt. Für den Forschungsstandort Schweiz wird das Moratorium vor allem als Signal aufgefasst; für die Bauernschaft ist es ein Zeichen für eine ökologische, naturnahe Landwirtschaft.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion sieht von einer Unterstützung des Moratoriums ab. Klare Deklarationspflicht und Trennung der Warenflüsse als Grundlagen für die Wahlfrei-

heit der Konsumentinnen und Konsumenten sind für die CVP-Fraktion aber Grundvoraussetzungen für den Verzicht auf ein Moratorium.

Ich möchte Ihnen bereits jetzt unsere Haltung zu einigen wichtigen Richtlinien im Gesetz bekannt geben. Obwohl der Zweckartikel der Bundesverfassung entspricht und damit juristisch absolut korrekt ist, hat die CVP-Fraktion Verständnis dafür, dass ein Teil der Kommission einen klareren und umfassenderen Text zu Beginn des Gesetzes wünscht. Zu deren Beruhigung unterstützen wir dieses Anliegen.

Wir haben den Bedenken der Forschenden an den ETH von Zürich und Lausanne und weiterer Universitäten Rechnung getragen und versuchen mit unserem Vermittlungsvorschlag hier einen akzeptablen Weg zu zeigen. Die Vorteile der Gentechnologie sollen eine reelle Chance haben. Der Fortschritt und die Entwicklung dürfen nicht mit unmöglich hohen Hürden verhindert werden. Die Industrie sieht ein grosses Potenzial in der Anwendung dieser neuen Technologie. Wir wollen den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz nicht schwächen.

Im Weiteren steht die CVP-Fraktion zum Verbandsbeschwerderecht; eine Mehrheit findet aber die Ausdehnung auf Konsumenten- und bäuerliche Kreise überflüssig. Bei der Haftpflichtregelung, bei der wir übrigens Frau Brigitta Gadiant von der SVP-Fraktion gefolgt sind, die hier eine sehr gute Arbeit geleistet hat, möchte nun aber die Mehrheit unserer Fraktion eine klar begrenzte Haftung, da sie befürchtet, dass der vorliegende Vorschlag der Mehrheit zu so hohen Risikoprämien führt, dass ein Hersteller keine Versicherungsgesellschaft finden wird.

Die CVP-Fraktion will Brücken zwischen den berechtigten Anliegen von Industrie und Forschung und den Bedenken eines grossen Teils der schweizerischen Bevölkerung bauen. Strenge Bewilligungskriterien und nicht reine Verbote sollen eine geregelte und verantwortbare Entwicklung ermöglichen. Wir weisen die Rückweisungsanträge und die Anträge auf Nichteintreten zurück. Sie bringen nichts. Das Gesetz ist reif zur Beratung. Es ist gut vorbereitet und liegt vor. Wir können zu den einzelnen Artikeln entscheiden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): M. Neiryck a la parole pour une courte déclaration personnelle au sujet de l'affirmation de Mme Fetz sur la prise de position des écoles polytechniques fédérales. C'est un sujet important. Mme Fetz pourra répliquer.

**Neiryck Jacques** (C, VD): J'ai pris contact avec les responsables de la communication des deux écoles, MM. Rolf Probala et Claude Comina, qui sont dans les environs, et ils m'ont affirmé que les affirmations de Mme Fetz ne sont pas conformes à la réalité.

La position des EPF a encore été précisée dans l'interview du professeur Stefan Catsicas parue hier dans l'«Agefi» et c'est une position négative.

**Fetz Anita** (S, BS): Herr Neiryck, es ist interessant: Wir reden mit der gleichen Person und kommen zu verschiedenen Einschätzungen. Ich glaube bald, dass Herr Probala hier ans Pult kommen müsste, um zu sagen, was er wirklich sagte. In der letzten «SonntagsZeitung» hat er zu Protokoll gegeben, dass das Gentechnikgesetz die Forschung ermöglichen müsse und dass Anträge wie jener von Kathy Riklin – also der Einzelantrag Riklin zu Artikel 6 – deshalb in die richtige Richtung gingen. Frau Riklin hat vorher sehr genau ausgeführt, dass man über Brücken gehen muss, wenn man einen Kompromiss macht. Brücken haben zwei Enden.

**Riklin Kathy** (C, ZH): Der Vermittlungsantrag zu Artikel 6, dem Forschungsartikel, stammt von mir. Ich habe persönlich von Herrn Probala ein E-Mail erhalten, wonach der Antrag in die richtige Richtung gehe. Es handelt sich hier um eine selektive Wahrnehmung oder vielleicht um ein Sprachproblem mit Jacques Neiryck. Ich bedaure das.

**Widmer Hans (S, LU):** Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, alle Anträge abzulehnen, welche Nichteintreten oder Rückweisung verlangen. Die Zeit ist nun wirklich reif für eine Entscheidung im Plenum – für eine Entscheidung in einer Thematik, welche nicht nur die Kommission, nicht nur das Parlament, sondern schlussendlich die ganze Gesellschaft herausfordert. Ob wir es wahrhaben wollen oder nicht, die Gentechnologie hat in weiten Kreisen so etwas wie einen Glaubensstreit provoziert. Es ist ein Streit, bei dem es in der Tat um mehr geht als um gesetzestechnische Optionen.

Grundsätzliche und sehr stark werte- und weltanschauungsbezogene Fragen müssen nun endlich geklärt werden. Ein Hinauszögern von Entscheidungen über bestimmte Eckwerte bringt da gar nichts – die Meinungen sind gemacht. Die Öffentlichkeit hat das Recht zu wissen, wie ihre Vertreterinnen und Vertreter in Gentechfragen denken und wie sie Stellung beziehen. Die Zeit der Beratungen hinter verschlossenen Türen ist vorbei. Da irgendwelche Fachkommissionen zu fordern ist nicht ganz demokratisch, und zu sagen, man müsse von den Fraktionen aus die Kommission repräsentativ bestücken, ist so etwas wie eine kleine Ohrfeige an die Führung der Fraktionen. Die Zeit der Kommissionsberatungen ist vorbei. Es ist für die Konsumentinnen und Konsumenten, für die Assekuranz, für die Landwirtschaft und auch für die Forschung von grösster Bedeutung zu erfahren, in welche Richtung die Reise geht. Ein weiteres Zuwarten verstärkt nur die vielerorts vorhandenen Ängste und schadet allenfalls einer möglichen, vernünftigen Akzeptanz der Gentechnologie – Sie schaden sich selber, wenn Sie jetzt ein derartiges Theater inszenieren.

Zudem verweise ich auf die ganz banale Tatsache, dass die Anträge den Gesetzentwurf noch immer verändern können und dass auch der Ständerat allenfalls nochmals korrigierend eingreifen kann. Respektieren Sie doch, selbst wenn Sie einmal unterliegen müssen, das Prozedere unserer parlamentarischen Institutionen.

Ermöglichen Sie es, dass sich unser Parlament auch in einer heiklen Situation als eine entscheidungsfreudige Volkskammer profiliert, und schicken Sie alle Anträge, die Nichteintreten oder Rückweisung verlangen, bachab. Eintreten ist für uns unbestritten, weil der vorliegende Gesetzentwurf einen ethisch verantwortbaren und vernünftigen Umgang mit der Gentechnologie im ausserhumanen Bereich möglich macht.

Der Entwurf nimmt die Ängste der Bevölkerung ernst; er schafft die Voraussetzungen dafür, dass langfristig ein realistischer Umgang mit dem Gefahrenpotenzial möglich wird. Er schafft Vertrauen, weil er dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entspricht und den Schutzauftrag ernst nimmt. Sonst sind Sie in der Sicherheitspolitik ja auch sehr offensiv – nehmen wir die ganze Frage des Bevölkerungsschutzes, des Naturschutzes –, und hier soll die Sicherheit plötzlich nicht an allererster Stelle stehen?

Gleichzeitig nimmt der Entwurf aber auch die Anliegen der Forschung ernst, indem er durch die Zulassung von Risikoforschung – wenn diese günstig verläuft – die Voraussetzung für weitere verantwortbare Forschung ermöglicht. Im Haftpflichtbereich spiegelt der Entwurf die Tatsache wider, dass die Risiken weder zeitlich noch quantitativ, noch qualitativ voll und ganz abgeschätzt werden können. Das ist leider so und schlägt sich natürlich in diesem Entwurf nieder.

In diesem Sinne plädiere ich für Eintreten und für Ablehnung der verschiedenen Anträge, die Nichteintreten oder Rückweisung verlangen.

**Fetz Anita (S, BS):** Kommen wir jetzt zur Sache. Die Kommissionsmehrheit hat in seriöser Arbeit einen Kompromiss definiert, der den verantwortungsvollen Weg zwischen einem generellen Verbot und einem völligen Laissez-faire im Umgang mit der Gentechnologie in Umwelt und Landwirtschaft geht. Mit diesem pragmatischen, vernünftigen Weg sollte, so meine ich, auch die Mehrheit des Parlamentes leben können. Kernstück des Kompromisses ist, dass die Forschung – auch mit Freisetzungsversuchen – nicht nur er-

laubt, sondern sogar erwünscht ist, die kommerzielle Anwendung jedoch noch nicht.

Die SP-Fraktion wird auch zu einer weiteren Öffnung des Forschungsartikels Hand bieten und dem Antrag Riklin bei Artikel 6 zustimmen. Dafür wollen wir mit der Kommissionsmehrheit erstens die Wahlfreiheit für die Konsumentinnen und Konsumenten durch eine glasklare Deklaration und die Trennung der Warenflüsse. Zweitens wollen wir den Schutz der allfällig Geschädigten durch eine strenge Haftpflichtregelung. Drittens wollen wir ein äusserst gemässigttes fünfjähriges Moratorium für die kommerzielle Anwendung der Gentechnologie nur in der Landwirtschaft. Diese Zeit soll der Forschung die Möglichkeit geben, Risiken zu klären.

Damit hat die SP-Fraktion – zusammen mit der CVP-Fraktion, den SVP-Bauern und der Mehrheit der Forschung – pragmatisch vorgezeichnet, wie wir in der Schweiz im Umgang mit der umstrittenen Gentechnologie einen Weg aus der jahrelangen Blockade und den unfruchtbaren Grabenkriegen finden, und zwar im Interesse aller. Viele in unserer Fraktion, die noch im Jahre 1998 der Genschutz-Initiative zugestimmt haben, haben dabei einen sehr grossen Schritt machen müssen. Das Gleiche können wir jetzt auch von Ihnen erwarten: Auch Sie werden heute und morgen noch einen Schritt in Richtung eines Kompromisses machen müssen.

Den Landwirtschaftsvertretern gebe ich zu bedenken, dass die Schweizer Landwirtschaft nur eine Zukunft hat, wenn sie das Bündnis mit den Konsumentinnen und Konsumenten eingeht. 70 Prozent unserer Bevölkerung wollen keinen Genfood. Nur für qualitativ gute und naturnah produzierte Landwirtschaftsprodukte sind wir bereit, höhere Preise als in der EU und sehr hohe Subventionen zu bezahlen. Das kommerzielle Moratorium – notabene aus Ihren Kreisen formuliert! – ist der sichere Weg dazu.

In Bezug auf die Forschung gehen wir sehr weit, das haben wir bereits gesagt. Wir kommen der Forschung und ihren Bedürfnissen entgegen. Den Wirtschaftsvertretern möchte ich noch sagen: Auch die Pharmaindustrie kann mit einem gemässigten fünfjährigen Moratorium leben. Sie hat nämlich keinerlei Nachteile zu erwarten, weil kein einziges ihrer Produkte in dieser Zeit anwendungsbereit sein wird.

Das, was Sie hier zum Teil aufführen, ist wirklich ein ideologischer Grabenkrieg, der weit entfernt von der praktischen Vernunft ist. Denen, die zwei Gesetze wollen, muss ich sagen: Genau die Kommissionsmehrheit hat es geschafft, konzeptionell dort zwei Wege zu beschreiten, wo es sinnvoll ist, und einerseits die Forschung, andererseits die kommerzielle Anwendung zu regulieren. Jenen, die gar kein Gesetz wollen, muss ich einfach sagen: Sie verschleiern damit nur, dass es Ihnen gar nicht um die Forschungsfreiheit geht, sondern ausschliesslich um die kommerziellen Interessen; damit sind Sie – so meine ich – nicht auf der Höhe des möglichen Kompromisses, den wir heute sehen.

Es ist die wichtigste Aufgabe in der Politik, in einem derart sensiblen und weltweit umstrittenen Thema wie der Gentechnologie die Gesamtinteressen unseres Landes und nicht nur die Partikularinteressen notabene einer einzigen mittelgrossen Firma wahrzunehmen – nicht der gesamten Pharmaindustrie, das darf ich hier als Baslerin sagen. Darum also raus aus den Positionsräben! Bieten Sie Hand für diesen schweizerischen «Genkompromiss»!

Unterstützen Sie die Mehrheitsanträge und den Antrag Riklin. Ein Parlament, das diesen Kompromiss erreicht, darf stolz sein auf seine Arbeit zugunsten des Forschungs-, Landwirtschafts- und Wirtschaftsplatzes Schweiz.

**Randegger Johannes (R, BS):** Frau Fetz, Sie haben hier vorhin behauptet, dass die ETH und die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften gegen einen Rückweisanspruch seien. Sie haben ebenfalls gesagt, dass die ETH und die schweizerischen Akademien mit der offeneren Formulierung von Artikel 6 gemäss Antrag Riklin einverstanden seien.

Sie brauchten dann die «Sonntags-Zeitung» dazu, um aufzuzeigen, dass Sie uns angelogen haben: In der «Sonntags-

Zeitung» steht überhaupt nichts drin von Rückweisung, und die ETH hat zur Rückweisung gar keine Stellung genommen. Das war Ihre Beweisführung.

Herrn Probal habe ich vorhin gefragt. Er hat mir gesagt, Sie hätten ihm hier eine schöne Falle gestellt, und jetzt sind Sie selber hineingetappt.

Aber ich möchte jetzt gerne von Ihnen wissen, ob Sie doppelt lügen. Können Sie auch zitieren, wo die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften ihre Stellungnahme deponiert hat? Bitte, tun Sie es!

**Fetz Anita (S, BS):** Lieber Kollege Randegger, ich habe genauso wie Sie mit Herrn Probal gesprochen. Wenn er jetzt sagt, die Rückweisung sei ihm egal, dann ist das eigentlich eine nicht konsequente Haltung: Wenn man das Gesetz mit dem Antrag Riklin forschungsfreundlich gestalten will und dazu sagt, dass das ein Schritt in die richtige Richtung sei und dass man dahinter stehe, dann kann man nicht gleichzeitig eine Rückweisung verlangen. Zur Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften habe ich kein Zitat, aber wir haben diesbezüglich verschiedene Zusagen, dass sie mit diesem Gesetz so leben können. Und wenn das nicht reicht, wenn wir jetzt hier eine Auseinandersetzung der Zitate führen, dann muss ich auch noch einmal ganz klar festhalten: Was wir hier von der Seite, die die Genschutz-Initiative unterstützt hat, machen, ist ein ausgesprochen grosser, riesiger Schritt hin zu einem Kompromiss. Dass Sie nun diesen Kompromiss torpedieren wollen, das ist schade, und zwar für das Gesamtinteresse der Schweiz.

**Randegger Johannes (R, BS):** Ich habe das Generalsekretariat der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften angerufen. Frau Ruth Gilgen wusste dort überhaupt nichts von einer Stellungnahme. Das Dokument, das Sie als Manifest erhalten haben – datiert mit September 2002 und unterzeichnet von über dreihundert Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern –, gilt so nach wie vor. An der Einstellung, die dort zum Ausdruck gebracht wurde, hat sich überhaupt nichts geändert.

**Le président (Christen Yves, premier vice-président):** Le débat sur cette affaire est définitivement clos. Vous avez pu vous faire une idée ou pas de la vérité. Il s'agit du débat entre les écoles polytechniques fédérales et l'Académie suisse des sciences naturelles. On termine ici ce débat.

**Egerszegi-Obrist Christine (R, AG):** Ich führe Sie wieder zur Eintretensdebatte zurück. Die FDP-Fraktion hat sich eingehend mit der vorliegenden Gen-Lex auseinander gesetzt und kam fast einstimmig zum Schluss, dass sie diese Vorlage so nicht unterstützen kann. Wir haben vor vier Jahren an vorderster Front gegen die Genschutz-Initiative gekämpft, in der Überzeugung, dass es eine starke Kontrolle braucht, aber keine starren Verbote. Zwei Drittel der Bevölkerung gaben uns Recht. Diese Vorlage will aber Verbote oder Auflagen, die kaum zu erfüllen sind.

Wir engagieren uns als Freisinnige für einen starken Forschungs- und Werkplatz Schweiz, für qualitativ hoch stehende Bildung, für die Chancen unseres Nachwuchses in Forschung und Technik und überlassen diese Entwicklungen, in denen wir kompetent mitreden können und wollen, nicht einfach den anderen Ländern. Mit dieser Vorlage wird aber die gentechnische Forschung an Nutzpflanzen mit Sicherheit so unattraktiv und schwer finanzierbar, dass sie faktisch verunmöglicht wird.

Wir setzen uns für die echten Wahlfreiheiten der Konsumentinnen und Konsumenten ein. Es ist zwar so, dass zwei Drittel der Bevölkerung keine gentechnisch veränderten Nahrungsmittel wünschen. Sie sollen aber wählen können. Dies sind wir vor allem auch dem Drittel schuldig, der Neuerungen gegenüber aufgeschlossen ist. Mit dieser Vorlage wird das Inverkehrbringen von GVO-Produkten für die nächste Zeit aber verunmöglicht.

Wir sind überzeugt, dass die Schweiz in diesem Bereich keine Insel sein darf, sonst verlieren wir den Anschluss an

weltweite Entwicklungen. Deshalb müssen wir die Bestimmungen dieses Gesetzes europakompatibel machen; sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Welt handelsorganisation (WTO) stehen. Diese Vorlage will aber aus der Schweiz mit überstrengen Regelungen eine gentechfreie Insel machen.

Wir stellen grosse Ansprüche an das Verhalten der Forscherinnen und Forscher im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Wir wissen auch, dass Freiheit nur mit Verantwortung einhergehen darf. Aber wir muten den Forscherinnen und Forschern diese Haltung zu, auch wenn wir strenge Auflagen befürworten, denn wir wollen unsere Spitzenposition auf diesem Gebiet bewahren. Durch diese Vorlage wird die Stellung der ganzen pflanzenbiologischen Forschung der Schweiz aufs Empfindlichste geschwächt.

Sie sehen, zu all diesen Zielen steht die Gen-Lex-Vorlage der Kommissionsmehrheit im Widerspruch. So, wie sie jetzt durch den Ständerat von einer Anpassung des Umweltschutzgesetzes in ein spezifisches Gentechgesetz umgepackt und von der Nationalratskommission in ein Verhinderungsgesetz umgewandelt worden ist, schränkt sie die Forschung und Entwicklung durch Gebote oder Bestimmungen mit Verbotscharakter stark ein, sie verhindert sie oder verunmöglicht sie. Für den Forschungs- und Werkplatz Schweiz ist das schlecht, sehr schlecht! Die verschiedenen Kompetenzzentren an Hochschulen und Universitäten würden am Nerv getroffen, und damit würde auch die Ausbildung des Forschernachwuchses erschwert. Für uns in der FDP-Fraktion ist klar: Lieber kein Gentechnikgesetz als ein Gentechnik-Verhinderungsgesetz! Darum unterstützt die FDP-Fraktion praktisch einhellig den Nichteintretensantrag Triponez.

Aus den eigenen Reihen und vonseiten der CVP- und SVP-Fraktionen liegen noch drei Rückweisungsanträge vor. Die Begründungen der Rückweisungsanträge gehen in die gleiche Richtung: so nicht! Zurück an die Kommission, die die Suppe selber auslöffeln soll, die ihr der Ständerat vorgekocht hat und die sich die Kommissionsmehrheit dann noch selber gehörig versalzen hat! Dabei bedauern wir sehr, dass der zuständige Bundesrat selten an den Kommissionsberatungen dabei war, als zu viele Köche seinen Brei verdorben haben. Er hätte sicher die Würze etwas besser dosiert.

Für uns gibt es in dieser Situation nur zwei sinnvolle Alternativen: Nichteintreten oder Rückweisung. Ich persönlich würde dem Antrag Neirynek Priorität einräumen. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, auf diese Vorlage nicht einzutreten. Falls dies nicht gelingt, bitte ich Sie, allenfalls Rückweisung zu unterstützen, um die Vorlage zu verbessern.

**Guisan Yves (R, VD):** Suite à la motion Gen-lex, le Conseil fédéral déclare clairement dans son message, p. 2294 de la version française, chiffre 1.3 «Conception et points essentiels du projet», que le but de cette réglementation est «de fixer des conditions-cadres claires pour l'utilisation d'organismes dans la recherche et dans l'industrie». Et il enchaîne: «Ces objectifs seront servis par des prescriptions strictes mais nuancées» – je répète «nuancées» – «des procédures administratives simples et transparentes et des groupes d'experts appropriés, créés pour conseiller les autorités.»

La commission a complètement perdu de vue ces objectifs pour tomber dans une véritable obsession des abus et des risques et en faire une loi de la peur où, pour reprendre les mots de Jean Villard-Gilles: «Tout ce qui n'est pas interdit est obligatoire», mais en l'occurrence ce qui est obligatoire est interdit aussi. Et comme il ne suffit pas d'interdire, on entend encore y ajouter un moratoire qui permettra de s'assurer qu'il ne se passera absolument rien, mais vraiment rien, pendant au moins cinq et si possible dix ans.

Ce genre de stratégie est incompatible avec une véritable vision politique et bloque toute adaptation de notre pays aux exigences et à l'évolution de notre temps. Les problèmes majeurs commencent déjà à l'article 1er. Le Conseil fédéral lui-même dévie de ses intentions premières en proposant un texte qui ne parle que de protection contre les atteintes nui-

sibles et incommodes sans préciser leur nature. Le Conseil des Etats se rapproche de l'objet du débat en mentionnant la fraude contre les produits, mais il faut attendre la proposition de la minorité I pour voir apparaître les mots «génie génétique». C'est quand même un comble!

A l'article 6 qui traite de l'utilisation des organismes, le Conseil des Etats a rajouté une énumération de situations à celle des principes. Pour s'assurer de n'avoir rien oublié, il a encore imaginé une lettre g postulant que les principes évoqués à l'alinéa 1er ne peuvent pas non plus être violés d'une quelconque autre manière. Cette expression vague, adaptable à toute éventualité prévisible ou non, permet de bloquer définitivement tout le système. A cet ensemble déjà draconien et difficilement contournable, c'est le moins qu'on puisse dire, la majorité de la commission a encore ajouté l'exigence que la dissémination expérimentale ne puisse être entreprise que si ces essais ne peuvent se faire sans OGM et pour autant que cela contribue à la biosécurité de leur utilisation.

La notion de «biosécurité» est déjà un concept riche d'implications et ouvre la porte aux interprétations les plus diverses. Quant aux disséminations expérimentales, elles sont assorties d'une répétition de cette énumération de conditions dont le moins que l'on puisse dire est qu'elle est exhaustive puisque l'imprévu est également prévu, de sorte qu'il est pratiquement impossible de les remplir. Il n'y aura donc assurément jamais de dissémination, pas même expérimentale. J'ai de la peine à retrouver dans ces dispositions le compromis prûné clamé par Mme Fetz.

La palme revient indubitablement à l'article 27 qui traite de la responsabilité civile. En postulant la responsabilité finale du fabricant, même si l'organisme génétiquement modifié utilisé ne présente pas de défaut et que le dommage résulte d'une utilisation inadéquate, la Suisse introduit une notion nouvelle aussi étrange qu'incongrue. Pratiquement, il en résultera que pour la première fois une société pharmaceutique pourrait être responsable d'une faute de dosage ou des effets secondaires des médicaments obtenus par génie génétique, et ils sont nombreux. A défaut, il pourrait apparaître préférable de renoncer à les commercialiser en Suisse et d'utiliser d'anciens médicaments moins efficaces ou allergisants, comme les insulines non humaines par exemple, sans parler des vaccins, de la thérapie génique, etc.

Nous sommes de toute évidence confrontés à une ineptie sans pareil et au mépris de la volonté populaire de réglementer plutôt que d'interdire. La position qu'occupe notre pays en matière de recherche et de formation en biotechnologie est fondamentalement remise en question. Ce projet est absolument inacceptable sous sa forme actuelle. Le corriger au plénum, comme certains l'ont proposé, serait faire du travail de commission et paraît peu réaliste.

Le groupe radical-démocratique vous demande donc tout simplement de ne pas entrer en matière. Nous pouvons parfaitement nous passer de ce projet de loi. Nous disposons déjà d'une ordonnance sur la dissémination des OGM dans le domaine des végétaux. Reste le domaine des animaux qui n'est pas couvert, mais revêt une moindre importance, le contrôle du bétail d'élevage étant de toute évidence plus facile et plus facilement réversible. A défaut, et si vous préférez un renvoi, il y aurait lieu de retravailler ce projet afin de faciliter le développement de la recherche et des connaissances tout en se montrant toujours et encore prudent quant aux applications. Mais mettre des conditions même strictes ne signifie pas interdire et doit permettre des réalisations contrôlées.

Le groupe radical-démocratique vous prie donc de ne pas entrer en matière, à défaut de renvoyer ce projet.

**Graf Maya (G, BL):** Für die Grünen ist heute ein wichtiger Tag, denn sie setzen sich seit gut zehn Jahren auf der Seite von Umwelt, Tierschutz, Entwicklungsorganisationen, Konsumenten- und Konsumentinnenorganisationen und je länger, je mehr auch von Bauernverbänden für eine GVO-freie Schweizer Landwirtschaft und für GVO-freie Lebensmittel

ein. Sie kämpfen dafür, dass der Umgang mit GVO nach strengen gesetzlichen Richtlinien geregelt wird.

Heute liegt nun nach jahrelanger Arbeit ein Gesetzentwurf vor, den die Grünen als Kompromiss mittragen können, wenn er nicht geschwächt wird. Für uns ist es ein Kompromiss, da wir ja seinerzeit für die Genschutz-Initiative gekämpft haben.

Wir unterstützen also im vorliegenden Gesetz insbesondere die klaren und strengen Bestimmungen zum Schutz von Umwelt, Menschen und Tieren und zur GVO-freien Produktion in Artikel 6. Wir setzen uns für griffige Deklarationsbestimmungen und für eine langjährige Gefährdungshaftung ein. Was uns zu wenig weit geht, ist das nur auf fünf Jahre befristete Moratorium. Wir fordern hier ein echtes Moratorium, das während zehn Jahren für alle Freisetzung gilt, damit diese Zeit genutzt werden kann, um Forschungsalternativen in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zu fördern.

Die grüne Fraktion tritt also auf das Geschäft ein und lehnt alle Nichteintretens- und Rückweisungsanträge entschieden ab. Wir müssen und können heute über diese Vorlage entscheiden. Mehrheits- und Minderheitsanträge liegen vor, wie es sich in einer Demokratie gehört. Andererseits gibt uns die Bundesverfassung einen klaren Auftrag, dem sowohl der Ständerat als auch die WBK gefolgt sind – ich muss Artikel 120 der Bundesverfassung nicht nochmals zitieren, Frau Müller-Hemmi hat dies bereits getan. Wir haben also genau diesen Auftrag umgesetzt.

Es gibt auch keinen vernünftigen Grund, dieses Gesetz nun wieder an die Kommission zurückzuweisen, denn auch dort waren die Meinungen gemacht, und sie werden hoffentlich auch stabil bleiben. Wir sehen also nur einen Grund für die vorliegenden Anträge: dass die Agroindustrie, die Pharmabranche und die FDP als deren Interessenvertretung und leider weitere dafür eingespannte bürgerliche Gegner lieber gar kein Gesetz wollen. Oder dann wollen sie das Gesetz in sein Gegenteil verkehren und ein Forschungsförderungs-gesetz daraus machen.

Ich bin ein bisschen erschrocken darüber, dass Herr Neirynd die Forschung und die Gesellschaft auseinander dividieren will: Die einen sollen einen Forschungsfreipass haben, und die Gesellschaft soll die Politik machen, mit der Landwirtschaft usw. Das geht doch nicht! Was ist das für ein Verständnis? Die Forschung ist genauso ein Teil der Gesellschaft wie alles andere auch. Auch die Forschung hat sich an politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu halten, und diese müssen nun festgelegt werden.

Ich möchte Sie auch noch auf Folgendes aufmerksam machen, wenn Sie dem Nichteintretensantrag zustimmen oder eine Rückweisung beschliessen möchten: Keine gesetzliche Grundlage hiesse nämlich weiterhin Unsicherheit und Kampf um jedes Forschungs- und Freisetzungsjahr in diesem Land. Ich frage mich, ob das die Forscher in diesem Lande wirklich wollen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir als Parlament die klare Aufgabe haben, ein Schutzgesetz und kein Forschungsgesetz zur Förderung irgendeiner Technologie zu verfassen. Sie würden mit Ihrem Nichteintretensentscheid auch alle Konsumentinnen und Konsumenten desavouieren, die in den letzten Jahren in allen Umfragen immer wieder – mit deutlich über 70 Prozent – gesagt haben: Wir wollen eine gentechfreie Landwirtschaft, und wir wollen gentechfreie Produkte; wir wollen keinen Gentech-food auf unseren Tellern. Sie haben auch gefordert, dass strenge gesetzliche Regelungen vorliegen.

Als Nächstes möchte ich noch darauf hinweisen, dass Sie und die bürgerliche Mehrheit mit der Gen-Lex-Motion auch ein Versprechen abgeben haben. Die Motion wurde damals, 1996, auf Antrag von Herrn Randegger durch die WBK eingereicht, um der Genschutz-Initiative den Wind aus den Segeln zu nehmen. Was ist passiert? Der gleiche Herr Randegger ist nun da und will sein vor sechs Jahren gefordertes Gesetz bekämpfen, ja sogar bodigen. Die Strategie ist klar: Schon damals wollte die Gentechlobby nämlich keine Regelungen, und sie will sie auch heute nicht. Lassen wir uns also nicht vor diesen Karren spannen, vertreten wir

die gesamtgesellschaftlichen Interessen. Diese sind nun mal, ob es der Gentechnikindustrie passt oder nicht, für einmal auf unserer Seite.

Treten wir auf dieses Gentechnikgesetz ein, und sorgen wir endlich für klare Spielregeln zum Schutze der Menschen, der Umwelt und unserer ökologischen Landwirtschaft – und nicht zum Schutze der kommerziellen Interessen der Chemie.

**Imhof Rudolf (C, BL):** Sie haben jetzt mehrmals das Wort «GVO-freie Schweiz» gebraucht. Haben Sie auch schon erlebt, dass es Sommer gibt, in denen jedes Auto gleich aussieht, weil sich in der ganzen Schweiz Sahara-Sand breit macht? Wie wollen Sie also beispielsweise einen Pollenflug vermeiden, damit die Schweiz tatsächlich GVO-frei bleibt?

**Graf Maya (G, BL):** Danke, Herr Kollega, genau um dieses Problem geht es ja in dieser Gesetzesvorlage. Wir sprechen davon, dass wir möchten, dass unsere Schweizer Landwirtschaft GVO-frei produzieren kann und eben nicht die ganze Produktion eingeschränkt wird, wenn jemand, nur ein einzelner Bauer, wegen dieses Pollenflugs eben GVO-verseucht wurde.

**Cuche Fernand (G, NE):** C'est sous la poussée des firmes agrochimiques et pharmaceutiques que dans les années nonante, on a bricolé des ordonnances et modifié quelques lois pour pouvoir importer maïs et soja génétiquement modifiés.

On s'est aperçu, au moyen d'une approche scientifique, économique et agronomique par rapport aux OGM, qu'il s'agissait aussi d'un grand bricolage scientifique et que quasi aucun progrès intéressant n'a été réalisé depuis le début des années nonante. Il est donc important aujourd'hui de légiférer non seulement sur des aspects scientifiques et agronomiques, mais aussi en matière de responsabilité. Les agriculteurs ne sont pas encore sortis de la crise de l'ESB. Je vous rappelle qu'une plainte a été déposée contre la Confédération parce que nous avons estimé qu'elle n'avait pas assumé ses responsabilités. Les agriculteurs ont fait immédiatement le lien avec cette nouvelle technologie des OGM qui est proposée. Alors, ne serait-ce que sur le plan de la responsabilité, nous devons légiférer.

J'aimerais faire quelques remarques concernant les propositions de non-entrée en matière. Monsieur Triponez, c'est vrai que le peuple suisse a dit non à l'initiative populaire fédérale pour la protection génétique le 8 juin 1998, mais celle-ci avait, je dirai, le défaut de mélanger à la fois les applications médicales et les applications agronomiques. Aujourd'hui, nous sommes essentiellement en phase d'applications agronomiques – et là, je donne un complément de réponse à l'intervention de Mme Polla: non seulement les sondages révèlent que plus de 70 pour cent de la population ne veut pas consommer d'aliments contenant des OGM, mais en plus, des partenaires que je connais relativement bien, comme Coop et Migros, ont retiré de leurs magasins des aliments pouvant contenir des OGM. Ce signe du marché est donc extrêmement important.

M. Triponez dit aussi qu'il serait fort regrettable que nos chercheurs ne puissent plus être à la pointe du progrès. J'aimerais ne citer qu'un seul exemple en ce qui concerne le progrès et les technologies génétiques. Quand on met «au point» un colza génétiquement modifié pour résister à un herbicide et qu'en l'espace de deux ans, ce colza génétiquement modifié transmet son gène de résistance à des plantes de la même famille et que ces plantes deviennent à leur tour résistantes, je suis heureux qu'aucun nom de scientifiques suisses réputés ne soit articulé et qu'on ne considère pas ça comme un progrès vraiment extraordinaire! C'est une complication agronomique pour les agriculteurs; c'est une complication économique pour les agriculteurs. Il n'y a pas aujourd'hui d'intérêt à utiliser des organismes génétiquement modifiés.

En ce qui concerne la proposition de renvoi Neiryck, M. Neiryck nous dit que ce que la nature fait est tout sim-

plement remplacé par la main de l'homme. On se trouverait tout d'un coup en face de collègues chercheurs scientifiques et professeurs totalement désintéressés par les enjeux économiques et politiques! Permettez, Monsieur Neiryck, que je m'interroge et que je dise que la recherche est rarement objective, qu'elle est forcément soumise à des pressions politiques et économiques. Et lorsque les scientifiques, par exemple, décident avec les firmes d'investir 500 millions de dollars pour mettre au point une hormone laitière dont on n'a absolument pas besoin, je pense qu'il est sain, qu'il est inévitable de s'interroger politiquement sur l'orientation de la recherche et de définir des objectifs fondamentaux.

Je conclurai sur un aspect extrêmement important du débat. Il faut savoir – et c'est notamment lié à la question posée tout à l'heure sur ce sable qui nous vient du désert – que si on décide d'autoriser l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés, celle-ci a un caractère irréversible, je dirai même totalitaire, ce qui veut dire que tous les efforts qui ont été faits aujourd'hui dans le domaine de la politique agricole pour aller dans le sens des labels, pour aller à la rencontre et des attentes du consommateur, tous ces efforts peuvent être anéantis par un système de contamination contre lequel nous ne pouvons rien faire. Et ça, c'est un enjeu de société, c'est un débat de société. Je trouverais grave qu'aujourd'hui notre Conseil ne veuille pas entrer en matière de façon à débattre du danger fondamental d'une contamination par les OGM, et qu'on entre dans une société qui autorise les OGM sans avoir eu un débat de fond.

En conclusion, je vous invite à rejeter les propositions de non-entrée en matière et de renvoi.

**Beck Serge (L, VD):** Mon cher collègue, ne pensez-vous pas que, justement pour éviter l'apocalypse que vous nous décrivez, il y aurait lieu de soutenir la proposition de renvoi Neiryck et de mettre en vigueur deux lois différentes? Car c'est par la recherche que nous devons maîtriser ce qui viendra de toute manière de l'étranger.

**Cuche Fernand (G, NE):** J'aimerais dire ici qu'au niveau de l'Union européenne, la résistance est forte. L'Europe occidentale et l'Europe centrale constituent quand même une surface relativement importante à l'intérieur de laquelle on pourrait s'interdire, dans les années qui viennent, l'utilisation commerciale d'OGM.

Je n'ai pas prédit l'apocalypse; ce que j'aimerais, c'est qu'on prenne conscience de la gravité de la discussion que nous avons aujourd'hui, compte tenu du caractère irréversible de l'utilisation des OGM. Si la proposition de renvoi Neiryck – on doit ici se limiter, on ne peut pas toujours développer tout ce qu'on a envie de dire – consistait à dire: «Nous voulons absolument mettre en place toutes les précautions nécessaires au niveau de la recherche et séparer ça des utilisations commerciales parce que nous avons, en tant que scientifiques, un doute profond sur l'utilité des OGM», à ce moment-là on pourrait peut-être la soutenir. Mais je n'ai pas entendu ça de la part de M. Neiryck, je l'ai plutôt senti au service d'un certain nombre de lobbies scientifiques, voire économiques.

**Frey Claude (R, NE):** Monsieur Cuche, vous avez dit que les OGM n'avaient aucune utilité et que, par conséquent, il n'était pas même nécessaire de songer à les développer. Est-ce vous pourriez rappeler à chacun la position de la FAO sur les OGM?

**Cuche Fernand (G, NE):** Grâce au débat démocratique que nous avons eu en Europe, nous avons pu décortiquer le phénomène des OGM et dire qu'ils n'avaient aucun intérêt, ni sur le plan agronomique ni sur le plan économique, pour les agriculteurs. Alors, les firmes ont essayé de «passer par une autre porte», c'est-à-dire apporter enfin la nourriture aux populations qui souffrent et meurent de malnutrition.

J'aimerais rappeler ici très brièvement quelques données fondamentales pour réussir un développement agricole et

assurer quantitativement et qualitativement l'alimentation du peuple. Il faut tout d'abord l'accès à la terre, à l'eau et à la formation.

Pour le moment, les OGM ne participent pas de ces conditions fondamentales, qui sont celles qui permettent de répondre au problème de la malnutrition et de la faim qui sévit dans le monde. – Monsieur le Vice-président, je suis assailli par M. Frey, je ne sais pas ce que je dois faire!

**Frey Claude (R, NE):** J'aimerais simplement que vous répondiez à la question. Pourriez-vous rappeler la position de la FAO en la matière?

**Cuche Fernand (G, NE):** La FAO pense que les OGM peuvent servir à résoudre le gros problème de la nutrition dans le monde. Je ne suis pas d'accord avec cette position pour les raisons que j'ai évoquées tout à l'heure! Je ne suis pas d'accord!

**Neiryck Jacques (C, VD):** Monsieur Cuche, vous avez dit que j'aurais peut-être comme intention de défendre une recherche responsable. La déclaration des scientifiques va bien dans ce sens-là. Ils désirent une loi qui s'applique à eux seuls et qui puisse être discutée séparément. En effet, il n'est pas possible de restreindre leurs activités par une loi qui prévoit des restrictions également pour l'agriculture et la consommation, loi avec laquelle je suis entièrement d'accord.

Donc nous pouvons peut-être adopter ma proposition de renvoi. Je suis heureux de voir que le groupe écologiste va me soutenir.

**Kunz Josef (V, LU):** Die SVP-Fraktion wird grossmehrheitlich auf die Vorlage eintreten und die Rückweisungs- und Nichteintretensanträge ablehnen.

Bio- und Gentechnologie haben in jüngster Zeit immer wieder für Schlagzeilen gesorgt. Aber auch Meldungen über gentherapeutische Forschungsarbeiten am Menschen oder über gentechnisch veränderte Pflanzen und Tiere erhitzen immer wieder die Gemüter. Vieles weist darauf hin, dass Bio- und Gentechnologie in Zukunft noch wichtiger werden dürften, sei es in der Medizin – bei der Ursachensuche oder bei der Behandlung von schweren Krankheiten – oder sei es in der Forschung und Herstellung von neuartigen Medikamenten. Die Bio- und die Gentechnologie bieten eine Fülle von Chancen und Möglichkeiten in den unterschiedlichsten Anwendungsbereichen. Es stellt sich aber die Frage nach den Grenzen dieser Technologien und allfälligen neuartigen Risiken.

Sowohl über die Einschätzung der Chancen als auch über die Einschätzung der Risiken gehen die Meinungen auseinander. Aus dieser Ungewissheit heraus lässt sich jedoch keine ethische oder gesellschaftliche Verpflichtung ableiten, auf die Nutzung von Bio- und Gentechnologie zu verzichten oder die Forschung gar einzustellen. Vielmehr müssen alle möglichen Massnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung jeglicher Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt ergriffen werden. Vor- und Nachteile jeder gentechnischen Anwendung müssen gegeneinander abgewogen werden; ein allfälliges Risiko muss verantwortet werden können. Wir müssen nicht nur die Anwendung, sondern auch den Verzicht auf die Bio- und die Gentechnologie verantworten können. Als verantwortungsvolle Staatsbürgerinnen und -bürger haben wir heute die Chance, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche die Gentechnologie in die richtigen Bahnen lenkt und auch die Anliegen der Forschung berücksichtigt.

Ganz wesentlich scheint mir Folgendes zu sein: Die Gentechnologie ist neu; ihre Auswirkungen sind schwer definierbar. Sie ist weder gut noch schlecht – dies gilt es auch aus ethischer Sicht festzuhalten. Probleme können höchstens in der Handhabung der Technologie durch uns Menschen entstehen – setzen wir die höchst interessante Technologie verantwortungsvoll ein!

Respektieren wir ethische Verantwortungen, oder dominieren allzu sehr wirtschaftliche Erfordernisse? Wie steht es mit den Chancen und Möglichkeiten von Bio- und Gentechnologie aus der Sicht der Landwirtschaft? Im Vordergrund steht dabei eindeutig der Pflanzenbau. Mit dem Einsatz von Bio- und Gentechnologie im Pflanzenbau können grosse Chancen verbunden sein. Ich denke vor allem an Pflanzen, denen Krankheiten und Schädlinge nichts mehr anhaben können, die weniger Dünger und Pestizide brauchen und bessere Qualitätseigenschaften aufweisen.

Eingriffe in die Natur und in die Schöpfung dürfen aber nicht um jeden Preis vorgenommen werden, und schon gar nicht dürfen wirtschaftliche Erwägungen ausschlaggebend sein. Die Anwendung der Gentechnologie im Pflanzenbereich darf deshalb die natürliche Vielfalt, die Biodiversität, nicht schmälern. Es versteht sich deshalb von selbst, dass Eingriffe in die Pflanzenwelt nur mit allergrösster Zurückhaltung vorgenommen werden dürfen. Bio- und Gentechnologie dürfen die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden, sondern müssen eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen. Vor allem wollen wir dem Konsumenten keine GVO-Lebensmittel aufzwingen. Auch nach dieser Gesetzesrevision muss allen Verantwortlichen der Gentechnologie klar sein, dass dieser Technologie Grenzen gesetzt sind. Gerade in der Landwirtschaft wollen wir keine in ihrer Art veränderte Tiere.

Was wir aber wollen, ist keine Benachteiligung im internationalen Wettbewerb, sei es in Produktion, Haltung oder Deklaration. Gerade im Pflanzenbau kann die Gentechnik im Hinblick auf die Ökologisierung in Zukunft eine vernünftige Alternative zur immer wieder angeprangerten Chemie sein. Wir wollen aber auch nicht das Opfer von Missbräuchen dieser Technologie werden. Die Genschutz-Initiative wurde im Jahre 1998 mit grosser Mehrheit abgelehnt. Somit sagt das Schweizer Volk Ja zur Gentechnologie, mit dem Auftrag an den Bundesrat und das Parlament, die Gesetze dieser Technologie anzupassen. Diesen Auftrag haben wir jetzt zu erfüllen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten und alle Nichteintretens- und Rückweisungsanträge abzulehnen. Die SVP-Fraktion wird im Wesentlichen die Minderheitsanträge unterstützen, ebenso den Einzelantrag Riklin zu Artikel 6. Ich bitte die CVP-Fraktion, dasselbe zu tun, damit die nötigen Korrekturen zugunsten der Forschung gemacht werden können.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Wir haben in der SVP-Fraktion die Redezeit aufgeteilt. Herr Kunz ist vorwiegend auf die Landwirtschaft eingegangen; ich gehe mehrheitlich auf den Wirtschafts- und Forschungsplatz Schweiz ein, ohne die Landwirtschaft aus den Augen zu verlieren.

Aus der Gen-Lex-Motion hat die Mehrheit der WBK ein Gentechnik-Verhinderungsgesetz gemacht und die Gentechnik zusätzlich mit einem Moratorium belastet. Was mit der Genschutz-Initiative nicht erreicht werden konnte, soll jetzt mit diesem Gesetz erreicht werden. Von der vom Bundesrat seinerzeit formulierten Zielsetzung, Verbote durch strenge Kontrollen zu ersetzen, ist nicht mehr viel zu erkennen. Dies ist schon daran zu sehen, dass sich die Mehrheit der WBK weigerte, in den Zweckartikel einzufügen, dass die Gentechnik zum Nutzen der Menschheit eingesetzt werden soll, sofern weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährdet oder beeinträchtigt werden.

Viele Leute wollen nicht wahrhaben, dass wir heute schon mit vielen gentechnisch veränderten Produkten leben. Viele der Kulturpflanzen sind durch Kreuzung gentechnisch derart verändert worden, dass sie der Menschheit dienen und der Menschheit einen grösseren Nutzen bringen. Vergleichen Sie beispielsweise wilde Brombeeren mit Zuchtbeeren, vergleichen Sie die vielen neuen in Verkehr gebrachten Früchte, von denen wir nicht einmal wissen, wie sie heissen: Überall wurde die Genstruktur verändert, bei uns in der Schweiz zugegebenermassen in langwierigen Kreuzungsprozessen und nicht in Labors.

Doch wenn wir ins Ausland schauen, sind dort effektiv viele gentechnisch in Labors veränderte Produkte in Gebrauch, und viele davon werden auch in die Schweiz exportiert. Die weltweit mit GVO-Produkten bepflanzte Fläche entspricht in etwa der Fläche von Spanien und ist damit rund 150-mal grösser als die Fläche des Kulturlandes der Schweiz. Zu juristisch relevanten Schädigungen ist es bisher nicht gekommen. Weshalb also sollen wir unseren Konsumentinnen und Konsumenten eine echte Wahlfreiheit verweigern? Weshalb sollen wir unsere Landwirte mit Auflagen belasten, welche ihre Konkurrenzfähigkeit vermindern? Weshalb sollen wir mit einer Verwilderung des Haftpflichtsystems unseren Forschungs- und Wirtschaftsstandort gefährden?

Es darf doch nicht sein, dass ein bewilligtes und fehlerfreies Produkt zur Haftpflicht der bewilligungs- und meldepflichtigen Person führt, nur weil es falsch angewendet wurde. Für Medikamente und Impfstoffe beispielsweise ergäbe dies eine unmögliche Situation.

Bei der Landwirtschaft ist es anders. Hier müsste effektiv dafür gesorgt werden, dass die Landwirte, deren Felder durch GVO-Produkte verunreinigt wurden und die dadurch im weiteren Verarbeitungsprozess einen Schaden verursachen, nicht zusätzlich mit einer Haftpflicht bestraft werden. Mit einer geschickten Formulierung muss hier noch eine hieb- und stichfeste Lösung gefunden werden.

Ein Wort zum Moratorium: Es ist sowohl von den Befürwortern wie von den Gegnern unbestritten, dass es ein Moratorium gar nicht braucht, weil Bewilligungsverfahren für die Freisetzung länger als fünf Jahre dauern. Ein Moratorium sendet aber mit Bezug auf den Forschungsplatz und den Wirtschaftsstandort Schweiz ganz klar ein falsches Signal aus. Ich frage Sie: Welcher Unternehmer erforscht und finanziert Produkte und Projekte in einem bestimmten Land, wenn er weiss, dass er sie in diesem Land nie anwenden kann? Die Kreise, die das Moratorium ins Spiel gebracht haben, wollen keine fünfjährige Denkpause, sondern ihr Ziel ist ganz klar ein Verbot auf ewige Zeiten.

Wir brauchen in der Schweiz eine zukunftsgerichtete Forschung, wir brauchen sie nicht nur für die Pharmaindustrie, sondern auch für die Landwirtschaft. Deshalb verzichtet die SVP-Fraktion mehrheitlich auf die Unterstützung des Moratoriums, um hier nicht falsche Signale auszusenden. Andererseits bitte ich Sie im Namen einer Minderheit der SVP-Fraktion, die Nichteintretens- und die Rückweisungsanträge zu unterstützen. Die Begründungen sind von den Antragstellern geliefert worden; ich habe dazu keine Ergänzungen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Die Volksabstimmung über die Genschutz-Initiative vor vier Jahren ist nicht vergessen, wie Herr Triponez vielleicht befürchtet; weder das Resultat noch die Begleitumstände sind vergessen gegangen. Erinnern wir uns an die Begleitumstände: Da war doch dieser riesige, viele Millionen verschlingende Aufwand der Gegner, vor allem aus dem Lager der Pharmaindustrie, die die Initiative bekämpften. Dann sind als Begleitumstand aber auch die Versprechungen der damaligen Gegner der Volksinitiative haften geblieben, die damals sagten, man werde nach Ablehnung der Volksinitiative die Missbräuche der Genforschung und der Gentechnik mit einer griffigen Gen-Lex in Schranken halten können und damit die notwendige Sicherheit gewährleisten. Die Volksabstimmung ist vorbei; es sind vier Jahre vergangen, und nun liegt in der Fassung der Mehrheit eine einigermaßen griffige Missbrauchsgesetzgebung vor, die im einen oder anderen Punkt zwar noch verbessert werden kann, aber die erwähnten seinerzeitigen Versprechen in etwa einzulösen vermag.

Wie steht es nun mit der Einlösung dieser Versprechungen heute? Sollen diese Versprechungen plötzlich nicht mehr gelten? Wird der Kommissionsmehrheit, die auf dieses Geschäft eintreten möchte, die Gefolgschaft verweigert? Wir von der evangelischen und unabhängigen Fraktion sagen zum Eintreten Ja. Wir wollen die seinerzeitigen Erwartungen und Versprechungen eingelöst sehen und sind geschlossen für Eintreten auf die Vorlage. Diese stellt eine sinnvolle und

verantwortliche Missbrauchsgesetzgebung dar und ist bei weitem nicht das jetzt mehrfach beschworene Verhinderungsgesetz.

Diejenigen, die im Antrag der Kommission ein Verhinderungsgesetz wähen, sprechen in ihrer Begründung und in ihren Ausführungen vom Forschungsplatz Schweiz, von der Konkurrenzfähigkeit unserer Agro- und Pharmaindustrie, sie sprechen aber nicht von den Unsicherheiten und Risiken, die diese Technik mit sich bringt. Sie sprechen nicht von den ethischen Grenzen der Forschung und auch nicht von der Wirtschaftsethik, die damit verbunden werden müsste. Sie sprechen auch nicht von der Würde des Menschen und der Würde der Kreatur. Sie vergessen, die Anliegen und Wünsche der Konsumentinnen und Konsumenten hier auch vorzutragen.

Zu diesen Anliegen und Wünschen möchte ich noch eine Klammer öffnen: Eine grosse Mehrheit unserer Bevölkerung möchte keine genveränderten Lebensmittel auf dem Tisch haben; das steht klar fest. Aber wie sollen und wie können Konsumentinnen und Konsumenten überhaupt wählen, was sie einkaufen und was sie essen sollen, wenn Sie nicht bereit sind, die Freisetzungsversuche so einzuschränken, dass die anderen Saaten der Nachbarfelder nicht durch Pollenflug verunreinigt werden? Es ist schlicht nicht möglich und fair, davon zu sprechen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Wahlfreiheit hätten. Die Wahlfreiheit ist nicht gegeben, wenn nicht durch entsprechende Freisetzungsversuche gewährleistet werden kann, dass das normale Saatgut und die normale Saat nicht verunreinigt werden. Auch die Forschung muss Verantwortung und Grenzen anerkennen. Ebenso wenig können ökonomische Argumente die Bedürfnisse der Forschung bestimmen.

Wir sagen Ja zu einer verantwortungsvollen Forschung. Aber dort, wo Risiken ausgeschlossen werden müssen, müssen auch entsprechende Auflagen gemacht werden. Es reicht nicht, sich mit ein paar Deklamationen für diese verantwortlichen Auflagen zu engagieren. Es braucht ein Gesetz, es braucht eine gesetzliche Regelung, die auch tatsächlich standhält. Deshalb sind aus unserer Sicht die Haftungsfrage und die Frage der Strafbestimmungen von recht grosser Relevanz. Sie sehen gerade daran, dass die Haftungsfrage echt gestellt wird, wie hoch die Risiken sind. Hohe Prämien sind in aller Regel ganz klar ein Indikator dafür, dass die Risiken gross sind. Die Risiken in diesem Bereich sind fast nicht abschätzbar und auch nicht ohne weitere und grosse Anstrengungen kontrollierbar. Entsprechend muss die Haftung auch ausgestaltet sein.

Wir treten mit Überzeugung für das Eintreten auf die Vorlage ein.

Dies ist eine Situation, bei der jetzt einmal ethische Verantwortung wahrgenommen werden kann, bei der der Schutzauftrag, den wir haben und den wir vor vier Jahren versprochen haben, erfüllt werden kann. Das Geschäft ist behandlungsreif; eine Rückweisung würde nichts bringen: Die Positionen sind bezogen, und ein weiteres Ausdiskutieren in der Kommission würde wohl auch zu nichts führen.

Wir werden in der Detailberatung zu den einzelnen Schwerpunkten dieser polarisierten Vorlage Stellung nehmen, bitten Sie aber, alle Nichteintretens- oder Rückweisungsanträge abzulehnen und jetzt den Weg frei zu machen, um endlich die versprochenen Leitplanken für eine verantwortungsvolle Gentechnik zu setzen, aber auch für klare Verhältnisse für unsere Forschung zu sorgen.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** Je vais répondre en tant que rapporteure à quelques considérations. Le leitmotiv qu'on a entendu ici pour dire qu'il ne faut pas entrer en matière et qu'il faut renvoyer le projet à la commission, c'est que cette loi empêche la recherche scientifique. C'est un argument qui ne correspond pas du tout à la vérité si on prend le temps de lire cette loi. Si on ne la lit pas, on ne trouve évidemment pas.

La loi accorde une grande importance à la science et à la recherche scientifique: à l'article 6 qui concerne la procédure

d'autorisation; aux articles 22bis et 23 qui concernent la recherche; à l'article 1er «But», surtout la proposition de la minorité I (Egerszegi), à l'alinéa 2 lettre g par exemple. La loi sur le génie génétique – à savoir le présent projet qui regroupe toutes les prescriptions sur le génie génétique dans le domaine non humain – intègre la procédure d'autorisation «step by step» reconnue internationalement, déjà intégrée dans les ordonnances relatives à la loi sur la protection de l'environnement. Selon cette procédure, on effectue d'abord des essais en milieu confiné – c'est de la recherche –, ensuite viennent les disséminations expérimentales – c'est encore de la recherche –, enfin on passe à la mise en circulation des OGM, donc à leur commercialisation.

A la base de toutes ces prescriptions, il y a le principe de précaution également inscrit dans la loi, mais surtout il y a les principes constitutionnels qu'on doit observer. Et là, certains continuent de dire: «On empêche, on empêche, c'est trop strict!» Mais il faut lire la constitution que le peuple suisse a voulu, en particulier l'article 120:

Alinéa 1er: «L'être humain et son environnement doivent être protégés contre les abus en matière de génie génétique.»

Alinéa 2: doit faire une loi qui «respecte l'intégrité des organismes vivants» – donc la dignité de la créature – «et la sécurité de l'être humain, de l'animal et de l'environnement et protège la diversité génétique des espèces animales et végétales».

On ne peut pas oublier que c'est écrit dans la constitution, et que c'est le peuple suisse qui a voté ces principes. Donc, tout le système d'autorisation doit respecter ces principes, et la recherche y est soumise elle aussi.

Le principe de précaution, pourquoi? Le respect de ce principe, pourquoi? Parce que surtout lors de la dissémination expérimentale et lors de la mise en circulation, donc quand on sort des laboratoires, il y a des risques. Il y a des risques qui ne sont pas encore connus, des risques qui sont encore trop peu connus, surtout par rapport aux interactions entre les plantes génétiquement modifiées et l'environnement, c'est-à-dire les autres plantes, les animaux, les microorganismes, etc. Vous voyez donc qu'on connaît encore trop peu ce domaine.

On a déjà beaucoup cité les scientifiques de l'Académie suisse des sciences naturelles. J'aimerais mentionner qu'à propos des risques et de la recherche sur les risques, ils demandent qu'un programme national de recherche soit consacré à l'étude des risques possibles, surtout dans le domaine des plantes génétiquement modifiées. Ils voudraient qu'un tel programme de recherche soit mis sur pied afin d'établir, par analogie avec la procédure d'autorisation des médicaments, une procédure systématique basée sur des données scientifiques et pouvant servir au développement de plantes génétiquement modifiées.

Il y a donc des risques, on admet qu'il y a des risques, mais on les connaît encore très mal. C'est pourquoi lors de la procédure d'autorisation, qui se fait «step by step», on doit tenir compte des principes qu'on a inscrits dans la constitution et du principe de précaution. C'est la raison des différentes autorisations pour les différents pas.

Le projet Gen-lex présenté ici tient compte de tous ces principes et des ordonnances en vigueur; la majorité vous présente en outre un système nouveau. Nous avons la possibilité de discuter la proposition de la majorité et celle de la minorité; et il y a des propositions individuelles, comme la proposition Riklin, qui cherchent à atténuer la rigueur de certaines dispositions. Nous avons ici la possibilité de décider tous ensemble de ce que peut faire la recherche en milieu confiné, dans le champ de la dissémination expérimentale, et après lors de la mise en circulation. Vous voyez, il n'est absolument pas nécessaire de supprimer la mention de la recherche dans cette loi. Donc, nous avons on a toutes ces possibilités, utilisons-les, entrons en matière et discutons.

Je voudrais répondre brièvement à deux ou trois personnes qui ont dit des choses pas très exactes.

Monsieur Triponez, je vous prie de relire la constitution, mais aussi de relire la motion Gen-lex parce qu'on parle de la

«Würde der Kreatur, Schutz der Artenvielfalt, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen». On parle de «Leben und Gesundheit des Menschen sind vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen gentechnisch veränderter Tiere .... zu schützen». Wir haben diese Begriffe übernommen, wie das die Motion vorgeschrieben hat.

Madame Polla, la nouvelle constitution a été acceptée par le peuple suisse, et on a donc fait une loi qui se base sur des principes constitutionnels.

Monsieur Neiryck, je vous ai déjà dit qu'on n'a pas besoin de séparer la recherche sur les OGM de leur mise en circulation. Ce n'est pas aussi simple que vous le dites de faire une loi pour les personnes qui ont un comportement irrationnel, pour les gens qui ont peur, donc une loi très stricte pour la mise en circulation, et de faire une loi plus permissive pour les chercheurs, qui ont une attitude très rationnelle. D'ailleurs, je remarque que vous avez dit que les chercheurs ont peur du moratoire, même si ce moratoire ne les touche pas, et ça, c'est très irrationnel. Le moratoire, tel qu'il est proposé par la majorité, ne touche pas du tout les chercheurs. C'est un moratoire seulement pour l'agriculture, donc pour les semences.

Monsieur Frey, vous avez le droit d'être d'accord ou non avec la commission, mais vous n'avez pas le droit de la critiquer. La commission a travaillé très sérieusement. Au nom de mes collègues, je vous dis que ce n'est pas juste de critiquer la commission.

Monsieur Wandfluh, vous proposez de renvoyer le projet à une commission spéciale: je ne comprends pas ce qu'est une commission spéciale. On a déjà des commissions qui s'occupent de la question. En ce qui concerne vos autres observations, Monsieur Wandfluh, la loi, telle qu'elle se présente, avec les articles 6bis et 13bis proposés par la majorité, donne le libre choix au consommateur, et c'est ce que vous voulez. Or, le libre choix n'est possible que si l'on sait exactement ce qu'on achète. Si le consommateur veut acheter des aliments dépourvus d'OGM, il doit avoir la possibilité de faire ce choix. Ce choix, on peut le faire si on a une traçabilité des produits depuis le paysan jusqu'à la Migros. Les représentants de la Migros ont été entendus en commission. Ils ont dit être très intéressés par cette possibilité parce que la population suisse veut pouvoir manger des aliments dépourvus d'OGM.

Studer Heiner (E, AG), für die Kommission: Ich will nur kurz auf einige Punkte eingehen. Es ist hier kritisiert worden, die ständerätliche Fassung sei problematisch. Wir haben im Beisein von Bundesrat Leuenberger intensiv darüber gesprochen, ob die ständerätliche Fassung Grundlage sein soll. Die einen fanden, das sei die bessere Lösung, als die Vorlage in die einzelnen Gesetze aufzuteilen, andere hatten Mühe damit. Aber Eintreten war schliesslich völlig unbestritten. Man war sich einig, auf dieser Basis weiterzufahren. Das ist doch ein gutes Zeichen, dass alle in der Kommission – von links bis rechts – der Überzeugung waren, dass wir in diesem Bereich eine Gesetzgebung brauchen und wir sie jetzt gestalten wollen. Damit ist ein Nichteintreten nicht konsequent, und eine Rückweisung löst die Probleme auch nicht.

Es wurde dann im Zusammenhang mit Bundesrat Leuenberger noch erwähnt, er hätte eben in der Kommission ab und zu gefehlt. Meinen Sie, dass es sonst in der Kommission anders herausgekommen wäre? Wir haben ihn ernsthaft angehört, haben den Bundesrat schon in der Botschaft und in den Beratungen vernommen, aber schliesslich macht ja dann die Kommission die Anträge. Ich bin überzeugt, dass hier die Situation die gleiche gewesen wäre. Wir haben den gemeinsamen Austausch in den zentralen Fragen, vor allem in der Anfangsphase, durchaus gehabt.

Ein Punkt ist noch der, dass uns vorgeworfen wurde, wir würden eine noch nicht verhandlungsreife Vorlage unterbreiten. Wir haben beschlossen, eine zweite Lesung durchzuführen. Der Nachteil war, dass nicht präzisiert wurde, was eine zweite Lesung heisst, denn sie ist in unseren Ratsbe-

stimmungen gar nicht vorgesehen. Dann kam eben in der Schlussphase Anfang Juli die heisse Frage, ob man neue materielle Anträge zulassen wolle oder nicht. Der erste Entscheid in der Kommission am Vormittag war, keine Anträge mehr zuzulassen. Wir haben dann unter der Leitung unseres Kommissionspräsidenten Widmer und im Einvernehmen mit der Kommission über den Mittag mit dem Experten Professor Schweizer eine Lösung gefunden, die dann am Nachmittag akzeptiert wurde: Man liess neue Anträge zu, dies brauchte aber einen genehmigten Rückkommensantrag. Wir haben also die Vorlage an jener zweitägigen Sitzung abgeschlossen. Das ist mir als Kommissionssprecher wichtig: Wir unterbreiten hier eine abgeschlossene Vorlage.

Dass man natürlich in den heiklen Fragen, wenn zwei grundsätzlich gegensätzliche Positionen da sind, nicht mehr zu einem Kompromiss kommen kann – das wäre nicht möglich gewesen –, ist verständlich. Aber es zeichnete sich z. B. ab, dass in Artikel 6, wenn Sie Eintreten beschliessen, ein solches Einvernehmen möglich ist. Das ist Grund genug einzutreten.

Es hat mich auch etwas erstaunt, wie stark hier auf die Meinung von Fachleuten und Vertretern von Universitäten und Verbänden hingewiesen wird. Wir sind doch der Gesetzgeber! Wir haben unseren eigenen Hintergrund, aber wir wollen doch nicht etwa eine Vorlage zurückweisen und sagen, jetzt sollen die Vertreter der Verbände und der ETH zusammensitzen und uns etwas Neues vorlegen. Wir sind als Parlamentarier in gemischter Zusammensetzung gewählt und müssen nun eben das, was wir politisch begriffen haben, dem Rat unterbreiten.

Zum Schluss: Das Bild der Suppe gefällt mir sehr gut – nicht weil zwölf Uhr schon vorbei ist, sondern weil ich ein grosser Suppen-Fan bin; Suppen sind meine Leibspeise. Wir haben – wie kritisiert wurde – eine Suppe angerichtet. Der Ständerat hat sie vorgekocht, und wir haben sie aus unserer Sicht verfeinert. Nun ist es ja möglich, dass am Schluss von den einen aus gesehen zu viele rote Rübchen in dieser Suppe sind, und von den andern aus gesehen zu viele Schwarzwurzeln. Die Dritten finden vielleicht, das Grünzeug oder die Kartoffeln nähmen überhand, die Vierten finden, die Suppe sei versalzen. Ja, was kann man da tun? Eine solche Suppe wirft man doch nicht weg! Die einen versuchen, sie noch etwas zu verdünnen, damit sie nicht mehr versalzen ist – das kann man in der Detailberatung tun –; andere versuchen, noch irgendetwas anderes Schmackhaftes in die Suppe hinzutun. Aber die Suppe ist angerichtet.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, auf das Geschäft einzutreten, damit wir, nachdem wir Herrn Bundesrat Leuenberger gehört haben, die Suppe auch wirklich geniessen können, wenn sie fertig ist.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Ich hüte mich jetzt davor, die Gen-Lex-Vorlage als eine Suppe zu bezeichnen; ich würde mich sonst in allzu blumigen Vergleichen verirren, und mein Eintretensvotum würde – im Gegensatz zu meinen sonst kurzen Eintretensvoten – zu lang werden. Diese Gen-Lex-Vorlage ist vom Bundesrat vor zweieinhalb Jahren dem Parlament unterbreitet worden. Er hat seinerseits den Auftrag, eine solche Vorlage zu bringen, vor mehr als sechs Jahren gefasst; die Gen-Lex-Motion ist nämlich Mitte August 1996 überwiesen worden. Diese Motion beauftragte uns, die bestehenden Lücken im Gentechnikbereich zu schliessen und die Vorschriften in vielerlei Hinsicht zu verstärken.

Für uns war die Gen-Lex-Vorlage deshalb primär eine Ergänzung und eine Erweiterung bestehenden Rechtes, und zwar für den Schutz von Mensch und Umwelt. Im Zentrum der Vorlage standen für uns das Umweltschutzgesetz und der Umweltschutzgedanke.

Inhaltlich standen für den Bundesrat drei Anliegen im Vordergrund:

1. Es ging um eine Erweiterung der Schutzziele. Zusätzlich zum Schutz von Mensch und Umwelt sollte auch die biologische Vielfalt und die Würde der Kreatur berücksichtigt werden.

2. Es ging um eine Neukonzeption der Haftpflichtregelung. Wir wollten damit den Besonderheiten gentechnisch veränderter Organismen und den aufgrund ihrer Verwendung möglichen langfristigen Auswirkungen gebührend Rechnung tragen.

3. Wir wollten auch die Förderung des Dialogs. Wir wollten die Diskussion über Nutzen und Risiken der Gentechnologie verbessern: keinen blossen Schlagabtausch oder Glaubenskrieg, sondern einen emanzipierten Umgang mit der Frage von Risiko und Forschung. Die für Fachfragen zuständige Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich wollten wir deswegen gesetzlich verankert haben.

Die Beratungen in der nationalrätlichen Kommission sind von der ständerätlichen Vorlage ausgegangen. Der Ständerat hat unseren bundesrätlichen Entwurf verändert; die neue Form des Gentechnikgesetzes wurde von Ihrer Kommission übernommen. Ihre Kommission hat versucht, auch die neuesten Entwicklungen im europäischen Umfeld zu berücksichtigen und neue Aspekte wie etwa den Schutz der gentechnikfreien Produktion und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu verankern. Das sind beides Anliegen, die auch uns wichtig sind und die der Bundesrat im Bereich des Saatgutes mit gutem Erfolg bereits umgesetzt hat.

Die Kommission hat auch die Freisetzungskriterien des Ständerates überarbeitet und zwischen Freisetzungsversuchen und dem Inverkehrbringen besser differenziert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Differenzierung wichtig ist und dass mit dem klaren Auseinanderhalten von Forschungsaktivitäten und kommerzieller Tätigkeit die Regelung einfacher und transparenter wird.

Darüber hinaus hat die Kommission die Haftpflichtbestimmungen nochmals geprüft. Die neu vorgeschlagene Regelung liegt deutlich näher beim bundesrätlichen Entwurf und wird in dieser Tendenz deswegen vom Bundesrat begrüsst. Wir erachten es als einen Fortschritt, dass die stossende Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher und medizinischer Erzeugnisse eliminiert werden konnte. Im Gegensatz zum Bundesrat hat Ihnen die Kommission ein fünfjähriges Moratorium beantragt. Sie wissen, dass die Kommission mit diesem Konzept vom bundesrätlichen Entwurf abweicht. Wir werden bei der Detailberatung darauf zu sprechen kommen. Wenn ich über die abgeschlossenen Beratungen in der Kommission Bilanz ziehe, so stelle ich fest, dass die Meinungen bezüglich medizinischer Forschung und technischer Anwendungen gar nicht so weit auseinander liegen. Hier liegt anerkanntermassen ein grosses Nutzenpotenzial mit vergleichsweise geringen Risiken. Es dürfte relativ einfach sein, hier geeignete Lösungen zu verankern.

Anders ist die Lage bezüglich des Landwirtschafts- und des Umweltbereichs. Hier ist es einerseits schwieriger, die Rahmenbedingungen zu definieren, andererseits aber auch dringender, endlich die erforderlichen Leitplanken zu setzen. Die Gentechnologie ist jetzt dreissig Jahre alt; wir können mit den Schutzbestimmungen nicht einfach weiter zuwarten. Die Anwender der Gentechnologie brauchen für ihre Arbeit Rechtsbestimmungen, die von der Politik akzeptiert sind. Die Schützer von Mensch, Tier und Umwelt wollen ebenfalls solche Leitplanken.

Es ist nicht leicht, die Diskussion um diese Risiken zu führen; das zeigt ja allein schon diese Debatte hier. Die Gentechnologie ist eben nicht einfach eine technische Veränderung im Kern einer Körperzelle, sondern sie ist auch ein Eingriff in den Kern des Lebens. Es stellt sich die Frage, ob wir alles und jedes dürfen. Von diesen grundsätzlichen Fragen sind die Diskussionen geprägt; entsprechend hitzig werden sie dann auch geführt. Wie weit darf man die Buchstaben des Lebens verändern, wenn man die Folgen in der Umwelt nicht abschätzen kann und die Beeinträchtigungen der Natur vielleicht irreversibel sind? Die Natur ist ein Netzwerk mit vielen Wechselwirkungen zwischen Organismen. Schon geringe Veränderungen können z. B. eine Nahrungskette unterbrechen, oder sie können das Konkurrenzverhältnis zweier Arten grundlegend verändern, oder sie können zum Verlust herkömmlicher Rassen und Sorten und damit

zu einem Verlust genetischer Ressourcen führen. Es ist wichtig, dass wir diese potenziellen Gefahren erkennen und offen darüber diskutieren.

Zum Teil hat die Argumentation auch ideologische Züge angenommen. Von den einen werden die Risiken der Gentechnologie einfach heruntergespielt und lächerlich gemacht, als ob sie nicht tatsächlich existieren würden, während andere in der Gentechnologie schon fast eine Krankheit sehen. Das hat diese Debatte, die eher ein Schlagabtausch als ein Dialog war, ja klar gezeigt.

In der Debatte um die Gentechnologie brauchen wir aber tragbare Lösungen. Ich spreche mich deshalb dagegen aus, dass man die Vorlage zurückweisen oder nicht auf sie eintreten sollte. Die Diskussion hat in der Kommission stattgefunden. Haben Sie bitte den Mut, die Diskussion jetzt auch hier zu führen! Den Dialog, d. h. die konstruktive Auseinandersetzung mit den anderen Positionen, eine Forcierung der Sicherheitsforschung, klare und strenge Leitplanken – das ist das, was die Gentechnologie braucht. Wir haben von der Bundesverfassung – Artikel 120 – einen klaren Auftrag, für entsprechende Vorschriften zu sorgen. Wir haben damals im Abstimmungskampf ein Versprechen abgegeben, wir haben deswegen die Gen-Lex-Motion, und ich ersuche Sie daher, dieses Versprechen einzulösen.

Herr Frey und Frau Egerszegi-Obrist, Sie haben dann noch einen grossen Vorteil: Ich selbst werde bei dieser Debatte lückenlos immer dabei sein, nicht wie anlässlich der Sitzungen Ihrer Kommission, die ihre Tagungen zum Teil parallel zur UREK, zum Teil parallel zur KVF und zum Teil parallel zu Bundesratssitzungen abhielt, weswegen ich nicht immer dabei sein konnte. Wenn Sie sich von dieser Präsenz so viel Gutes erhoffen, müssten Sie doch eigentlich die Gelegenheit jetzt ergreifen und sofort auf das Geschäft eintreten! (*Heiterkeit*)

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): Nous nous prononçons sur les propositions de non-entrée en matière déposées par M. Triponez et Mme Polla.

**Frey Claude** (R, NE): Parce que la recherche me tient particulièrement à coeur et parce que je veux éviter la dissémination des votes, je retire ma proposition au profit de la proposition Neiryck.  
La recherche est trop importante pour disséminer les votes.

**Wandfluh Hansruedi** (V, BE): Die Diskussion hat mir gezeigt, dass meine Anliegen grundsätzlich und grossmehrheitlich im Antrag Neiryck integriert werden können. Ich ziehe deshalb meinen Antrag zurück und bitte Sie, den Rückweisungsantrag Neiryck zu unterstützen.

*Abstimmung – Vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2802)  
Für Eintreten .... 119 Stimmen  
Dagegen .... 62 Stimmen

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): Les propositions de renvoi Frey Claude et Wandfluh sont retirées. Nous votons sur la proposition de renvoi Neiryck.

*Abstimmung – Vote*  
Für den Antrag Neiryck .... 77 Stimmen  
Dagegen .... 103 Stimmen

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)**  
**Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

*Detailberatung – Examen de détail*

**Titel und Ingress, Ziff. I–III; 1. Kapitel Titel**  
*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I–III; chapitre 1 titre**  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 1**  
*Antrag der Kommission*  
*Mehrheit*

*Abs. 1*

.... Menschen, die Tiere und die Umwelt ....

*Abs. 2*

.... der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt ....

*Minderheit I*

(Egerszegi, Gadiant, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Tschuppert, Wandfluh)

*Abs. 1*

Dieses Gesetz soll:

a. den Menschen, die Tiere und die Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie schützen;  
b. dem Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt bei der Anwendung der Gentechnologie dienen.

*Abs. 2*

Es soll dabei insbesondere:

a. die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und der Umwelt schützen;  
b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;  
c. die Würde der Kreatur achten;  
d. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beachten;  
e. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern;  
f. die Information der Öffentlichkeit fördern;  
g. die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie fördern.

*Minderheit II*

(Wandfluh, Kunz, Randegger)

*Abs. 1*

Dieses Gesetz soll sicherstellen, dass die Gentechnologie zum Wohl der Menschen genutzt werden kann. Dabei sollen Gefährdungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Tier und Umwelt sowie Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.

*Minderheit III*

(Scheurer Rémy, Egerszegi, Gadiant, Heberlein, Kunz, Randegger, Tschuppert, Wandfluh)

*Abs. 2bis*

Es soll die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie wahren.

**Art. 1**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

.... l'homme, les animaux et l'environnement ....

*Al. 2*

.... de l'homme, de l'animal et de l'environnement ....

*Minorité I*

(Egerszegi, Gadiant, Heberlein, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Tschuppert, Wandfluh)

*Al. 1*

La présente loi a pour but:

a. de protéger l'homme, les animaux et l'environnement contre les abus en matière de génie génétique;  
b. de veiller à ce que les applications du génie génétique servent l'homme, les animaux et l'environnement.

*Al. 2*

Elle vise plus particulièrement:

a. à protéger la santé et la sécurité de l'homme et de l'environnement;

- b. à conserver durablement la diversité biologique et la fertilité du sol;
- c. à garantir la dignité de la créature;
- d. à permettre le libre choix des consommateurs;
- e. à empêcher les fraudes au niveau des produits;
- f. à encourager l'information du public;
- g. à encourager la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique.

**Minorité II**

(Wandfluh, Kunz, Randegger)

**Al. 1**

La présente loi a pour but de garantir que le génie génétique puisse être appliqué dans l'intérêt de l'homme. Elle vise à protéger l'homme, l'animal et l'environnement contre les dangers et les atteintes de ces applications et à empêcher les fraudes au niveau des produits.

**Minorité III**

(Scheurer Rémy, Egerszegi, Gadiant, Heberlein, Kunz, Randegger, Tschuppert, Wandfluh)

**Al. 2bis**

Elle préserve les intérêts de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique.

**Egerszegi-Obrist** Christine (R, AG): Herr Bundesrat Leuenberger hat den Weg, der bis zur Gen-Lex geführt hat, sehr gut und eindrücklich geschildert. Sie können sich erinnern, dass wir damals gesagt haben: Wir verzichten auf ein eigenes Gentechnikgesetz, weil wir bereits ein dichtes Netz von Regelungen haben, sodass wir die Anpassungen betreffend gentechnisch veränderte Organismen in den einzelnen spezifischen Gesetzen machen können. Es ging also um Anpassungen im Heilmittelgesetz, im Chemikaliengesetz und eben auch im Umweltschutzgesetz. Diesen Weg hat auch der Bundesrat eingeschlagen, und so kam die Vorlage als Änderung des Umweltschutzgesetzes in den Ständerat.

Der Ständerat ist dann doch einen anderen Weg gegangen und hat das Umweltschutzgesetz so ausgestaltet, dass es jetzt ein eigentliches Gentechnikgesetz geworden ist. Aber das können Sie nicht ohne weiteres tun. Das Umweltschutzgesetz ist ganz spezifisch darauf ausgerichtet, dass die Umwelt zu schützen ist. Es braucht Schutz vor Missbräuchen; Gefährdungen und Beeinträchtigungen sind auszuschalten. Wenn Sie nun ein generelles Gentechnikgesetz haben, dann wird der Schutzgedanke nur einem Teil der Bedürfnisse gerecht, denn auf der anderen Seite müssen Sie doch bei einer neuen Technologie auch die Chancen und Nutzen, nicht nur die Risiken berücksichtigen können.

Diesen Gedanken trägt die Vorlage, wie sie jetzt ist, nicht Rechnung. Die Minderheit I will auf der einen Seite die Chancen und Risiken nutzen können, aber ebenso auch Missbräuche und Gefahren ausschliessen können. So haben Sie jetzt im Antrag der Minderheit I eine Fassung aufgrund des Schutzgedankens, wie er in der Bundesverfassung verankert ist; in Absatz 1 werden der Schutz und das Wohl von Mensch, Tier und Umwelt, in Absatz 2 die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt angesprochen. Die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens müssen gewährleistet werden, gemäss Buchstabe c die Würde der Kreatur, gemäss Buchstabe d die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Das Gesetz muss aber auch vor Täuschung über Erzeugnisse bewahren; es muss die Information der Öffentlichkeit sicherstellen und die Forschung im Bereich der Gentechnologie ermöglichen. Es wäre nicht das erste Mal, dass wir bei einem Gesetz den Zweckartikel ausdehnen. Ich erinnere Sie daran: Wir haben das vor Jahresfrist auch beim Heilmittelgesetz gemacht, um beiden Aspekten, dem des Wohles, aber auch dem des Schutzes, Rechnung tragen zu können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit I zu folgen und die aufgrund der Bundesverfassung nötigen Richtlinien zu beschliessen, damit im Gentechnikgesetz beiden Aspekten gebührend Rechnung getragen werden kann.

**Wandfluh** Hansruedi (V, BE): Im Zweckartikel gemäss Ständerat und Bundesrat ist ausschliesslich die Rede von Schutz: Schutz vor Gefährdungen, Täuschungen, Beeinträchtigungen usw. Der in der Botschaft des Bundesrates festgehaltene Interessenausgleich zwischen Forschung, Wirtschaft und Umwelt ist nicht erwähnt. Die Mehrheit der WBK-NR hat es abgelehnt, den Zweckartikel in diesem Sinne zu ergänzen. Auch die Bundesverfassung will die Gentechnologie im Prinzip nutzen, aber einer strengen Kontrolle unterwerfen. Dies entspricht der Meinung des Souveräns, der die Genschutz-Initiative 1998 mit 66,6 Prozent der Stimmen abgelehnt hat.

Sowohl die Minderheit I wie auch die Minderheit II wollen den Umgang mit einer neuen Technologie definieren, in diesem Falle mit der Gentechnologie. Beide Minderheitsanträge verlangen, dass die Gentechnologie zum Wohle der Menschen – und auch von Tier und Umwelt – genutzt werden kann, wenn sie Mensch, Tier und Umwelt nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Ich orientiere mich mit der Minderheit II an der Fassung des Ständerates und verzichte auf eine weiter gehende Präzisierung und Aufzählung, dies erstens im Sinne einer schlanken Gesetzgebung und zweitens in dem Sinne, dass wir die Differenzen mit dem Ständerat möglichst gering halten sollten.

Die Minderheit Scheurer Rémy zu Artikel 1 Absatz 2bis, welche die Forschung explizit erwähnt, würde die ideale Ergänzung zu meinem Antrag der Minderheit II zu Absatz 1 darstellen, und deshalb bitte ich Sie, diese beiden Minderheitsanträge zu unterstützen.

**Scheurer Rémy** (L, NE): Permettez-moi une remarque liminaire qui ne touche pas au fond. Il faut corriger la version française de la proposition de minorité III. Il s'agit bien de dire: «Elle préserve les intérêts de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique» et non «.... dans le domaine de la génie génétique».

Ceci me permet une toute petite réflexion. L'erreur dans la version française est malheureusement significative. Comme l'amendement a été déposé en français, cette erreur s'explique par la traduction en allemand de l'amendement; par la suite on a traduit de l'allemand en français pour arriver à cette faute, qui ne s'explique que par le fait d'un traducteur qui n'était même pas de langue française. On voit là des méthodes de travail qui ne sont certes pas très productives, ni très recommandables.

J'en viens maintenant au fond de mon amendement. Je rappelle que l'article 20 de la Constitution fédérale stipule à propos de la liberté de la science que «la liberté de l'enseignement et de la recherche scientifiques est garantie». C'est à cela que je tiens fondamentalement. Or, on sait que la liberté de la recherche en Suisse dans le domaine génétique et du génie génétique est menacée. Elle est menacée même dans son principe par quelques esprits conservateurs héritiers d'une tradition qui n'a jamais vraiment fait honneur à l'intelligence et à la liberté humaines. Elle est menacée aussi dans ses méthodes et dans ses premières applications expérimentales, preuve en soit le refus de la majorité de la commission d'accorder un délai de quelques années à une méthode d'expérimentation. Je me réfère à l'article 32ter et aussi à l'interdiction, illégale celle-là, par l'OFEFP d'une expérience présentant toutes les garanties offertes par l'Ecole polytechnique fédérale de Zurich; interdiction que vous avez levée vous-même, Monsieur le Conseiller fédéral, et je vous en remercie.

Etant donné que nous légiférons dans un domaine sensible où la recherche appliquée est particulièrement menacée et où l'idée même que l'on puisse se livrer à des recherches est déjà remise en cause, la minorité que je représente demande le rappel dans le premier article de cette loi, dans les buts de cette loi, de la liberté de la recherche, une liberté qui est à juste titre revendiquée comme un droit fondamental.

Je fais remarquer que cette proposition est compatible aussi bien avec la minorité I (Egerszegi) qu'avec la minorité II (Wandfluh). En effet, la lettre g de la minorité I, qui parle de

l'encouragement de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique, pourrait se limiter à une recherche orientée dans une seule direction, alors que la proposition de la minorité III à l'alinéa 2bis fait allusion à la liberté pleine et entière de la recherche, et cela autant qu'il est possible. Dans la proposition de minorité II, c'est une adjonction qui ne porte pas à conséquence, elle vient souligner cela.

Je vous demande donc de soutenir cette proposition et si, contre toute attente, elle était rejetée, il resterait aux chercheurs la réponse de Galilée, mais ils iraient la dire ailleurs.

**Kunz Josef (V, LU):** Namens der SVP-Fraktion empfehle ich Ihnen, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen. Dieser Antrag will die Gentechnik – im Gegensatz zum Antrag der Mehrheit – vor allem zum Wohle und Nutzen von Mensch, Tier und Umwelt einsetzen. Wir wollen nicht ein Verhinderungsgesetz schaffen, sondern diese Technik im positiven Sinne nutzen können.

Sollte der Antrag der Minderheit II nicht angenommen werden, beantrage ich im Namen der SVP-Fraktion, dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen. Er ist gegenüber dem Antrag der Mehrheit weniger eng gefasst und listet die verschiedenen Schwerpunkte speziell auf.

Sollte der Antrag der Minderheit II oder allenfalls der Antrag der Mehrheit angenommen werden, beantragt die SVP-Fraktion, der Minderheit III (Scheurer Rémy) zuzustimmen. Beim Antrag der Minderheit I wird dem Anliegen der Minderheit Scheurer Rémy in Absatz 2 Buchstabe g bereits Rechnung getragen; diese Bestimmung würde somit überflüssig.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Die Vorlage, wie sie jetzt von der Mehrheit der Kommission verabschiedet wurde, ist vom Konzept «Kontrolle statt Verbot» völlig abgewichen, und es wurde praktisch ein Bioteknologi-Verhinderungsgesetz geschaffen. Die Ausrichtung des Zweckartikels ist sehr unausgeglichen, einseitig und viel zu eng gefasst. Es dominiert der Schutzgedanke; das Grundrecht der Forschungsfreiheit wird missachtet oder schlicht übergangen. Eine Förderung der Gentechnologie, wie sie auch im Verfassungsartikel vorgesehen ist, ist in diesem Gesetz überhaupt nicht zu finden. Dies wollen die Minderheiten I und II entsprechend ändern.

Es ist sinnvoll und inhaltlich richtig, dass im Zweckartikel einerseits der Schutz vor Gefährdungen und andererseits die Nutzung der Chancen der Gentechnologie erwähnt werden. Wir machen hier kein Umweltschutzgesetz, sondern ein eigenständiges Gentechnikgesetz, und aus diesem Grunde wurde in der Kommission bereits einmal verlangt, einen neuen Vorschlag zu formulieren. Professor Schweizer hat dann einen solchen eingereicht; er fand aber in der Kommission keinerlei Gnade, denn in der Kommission wurden alle Vorschläge, die davon ausgingen, dass Gentechnologie auch zum Wohl des Menschen und der Umwelt dienen kann, abgelehnt. Ein Blick nach Deutschland und Österreich zeigt aber klar, dass auch unsere Nachbarn in den Zweckartikeln ihrer Gentechnikgesetze diese Chancen erwähnen.

Die Mehrheit der Kommission übernimmt vom Ständerat den problematischen Ausdruck der Beeinträchtigungen, vor denen Mensch und Umwelt zu schützen seien. Dies würde bedeuten, dass sie auch vor erwünschten Beeinträchtigungen oder solchen, die in Kauf genommen werden, geschützt werden müssten. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Bei Medikamenten werden Beeinträchtigungen, im Normalfall Nebenwirkungen, bewusst in Kauf genommen, und beim Pflanzenschutz ist die Beeinträchtigung der Schädlinge oberstes Ziel. Die Formulierung «Beeinträchtigung» kann also Unklarheit über die Anwendung von Medikamenten aus GVO, aber auch bei Pflanzenschutzmitteln schaffen. Die beiden Minderheitsanträge sind klarer ausformuliert, und sie verwenden die Ausdrücke «Missbräuche» oder «Gefährdungen».

In der Bundesverfassung ist nicht nur der Umweltschutz, sondern auch die Wissenschaftsfreiheit als Grundrecht verankert. Eine allfällige Einschränkung von Grundrechten

muss immer auch verhältnismässig bleiben. Geradezu absurd ist beispielsweise die Auflage, Freisetzungsversuche mit GVO dürften auch im Forschungsbereich nur dann durchgeführt werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass so genannte natürliche Alternativen fehlen. Ziel der Forschung, auch der Genforschung, ist es gerade, Neues zu erforschen. Es scheint hier, dass die Bedenken der Hochschulen und Forscher – wenn auch spät – mit dem Antrag Riklin zu Artikel 6 doch noch Gehör fanden.

Es war in der Auseinandersetzung um dieenschutz-Initiative mehrheitlich stets unbestritten, dass der Forschung keine erstickenden Fesseln angelegt werden dürfen. Bei der hier vorliegenden Fassung der Mehrheit ist nun aber jedes Augenmass verloren gegangen. Wir können das heute noch korrigieren, und es zeigen sich Anzeichen, dass die CVP-Fraktion dies eingesehen hat. Wir Parlamentarierinnen und Parlamentarier müssen nicht nur unsere Haltung zur Gentechnik formulieren, wir müssen auch dokumentieren, welchen Stellenwert wir der gentechnischen Forschung und Innovation einräumen und dass wir eine verfassungskonforme Gesetzgebung machen wollen. Artikel 120 der Bundesverfassung hält fest, dass Gentechnologie erlaubt sei, wenn keine Gefährdung und keine Missbrauchsgefahr bestehe. Nicht nur dem Schutz von Mensch und Umwelt, sondern auch dem Forschungs- und Arbeitsplatz Schweiz muss in einem Gesetz zur Gentechnik, das diesen Namen verdient, Rechnung getragen werden.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, die Minderheit I zu unterstützen. Ebenso unterstützen wir die allenfalls notwendige Ergänzung durch den Minderheitsantrag III.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Die CVP-Fraktion war in der Kommission für die Mehrheit, die Umsetzung des Verfassungsauftrages. Wir sind darum von der Fassung des Ständerates ausgegangen. Dieser Text ist absolut verfassungskonform, aber vielleicht kommt er dem Inhalt des Gesetzes zu wenig entgegen und erklärt die Anliegen, die wir mit diesem Gesetz regeln wollen, zu wenig. Wir haben darum in der Fraktionssitzung beschlossen, dass wir auf den Antrag der Minderheit Egerszegi einschwenken. Mit diesem Text können wir sehr gut leben: Er entspricht auch unseren Absichten und bringt damit eine Änderung des Beschlusses des Ständerates. Keinen Sinn aber macht der Antrag der Minderheit Scheurer Rémy zu Absatz 2bis. Da der Antrag der Minderheit I (Egerszegi) ja die Forschung bereits eingeschlossen hat, lehnen wir den Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy) ab. Damit lehnen wir selbstverständlich auch den Antrag der Minderheit II (Wandfluh) ab.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Die Liberalen folgen in der Argumentation den Punkten, die Frau Heberlein bereits erwähnt hat. Es ist wirklich so, dass einem Zweckartikel grösste Bedeutung zuzumessen ist, denn in ihm soll sich ja schliesslich die gesamte Stossrichtung eines Gesetzes widerspiegeln. Zugegeben: Es ist ein Kunststück, in wenigen Sätzen ein Gesetz von der Tragweite dieser Gen-Lex zusammenzufassen. Die Gen-Lex ist vor allem ein Anwendungsgesetz und nicht ausschliesslich ein Schutzgesetz für natürliche Lebensgrundlagen. Weiter sollen die Menschen, die Pflanzen und die Tiere vor Gefährdungen geschützt werden. So ist es auch in den vorliegenden Varianten des Zweckartikels festgehalten, ausser in derjenigen des Ständerates, der offenbar nicht findet, dass Tiere eine schützenswerte Sache sind.

Im Zweckartikel soll aber auch erwähnt werden, dass die Gentechnologie zum Wohle der Menschen genutzt werden soll, wie es die Minderheiten I und II vorsehen. Es ist angebracht und unbestritten, dass Chancen und Nutzen der Gentechnologie im Zweckartikel ebenso festgehalten werden wie das Postulat, dass es Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern gilt. Deshalb bevorzugen die Liberalen die ausführliche Version der Minderheit I, noch besser der Minderheit II in Artikel 1 Absätze 1 und 2.

Es ist ein schlechtes Omen für das vorliegende Gesetz, dass die Mehrheit im Zweckartikel den Nutzen dieser Tech-

nologie mit keiner einzigen Silbe erwähnt. Sie sieht offenbar keinen Nutzen in dieser ganzen Technologie. Wir unterstützen selbstverständlich den Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy) auch aus dem Grunde, weil ohne Forschung eine Gen-Lex überhaupt obsolet wäre.

**Fetz Anita** (S, BS): Die SP-Fraktion unterstützt weiterhin die Mehrheit der Kommission. Die Kommissionmehrheit hat sich in der Formulierung des Zweckartikels einerseits an die Verfassungsgrundlagen, andererseits sehr eng an den bundesrätlichen Vorschlag gehalten. Sie hat genau das aufgenommen, was damals in der Motion Randegger 01.3532, «Exzellente Forschung Schweiz», gefordert wurde, dass man nämlich Leitplanken braucht und dass wir eine Schutzgesetzgebung brauchen. Der Zweckartikel betont diese Schutzfunktion. Die Forschung wird konzeptionell in Artikel 6 geregelt, und dort werden wir wie gesagt die Öffnung für die Forschungsfreiheit mittragen. Das ist an dieser Stelle nicht unbedingt nötig, aber ich darf Ihnen auch sagen, dass das für uns hier nicht die Gretchenfrage ist.

**Graf Maya** (G, BL): Die grüne Fraktion lehnt alle Minderheitsanträge zum Zweckartikel – zu Artikel 1 Absätze 1 und 2 – ab und beantragt Ihnen, den Antrag der Kommissionmehrheit zu unterstützen. Warum?

1. Die Fassung der Kommissionmehrheit entspricht auch der Fassung, die der Ständerat vorgeschlagen hat. Da es kaum möglich ist, dass der Ständerat aus einer grünen Mehrheit besteht – was ich natürlich bedaure –, muss also von einem bürgerlich praktikablen Grundsatz ausgegangen werden.

2. Dies hat der Ständerat auch gemerkt: Der vorliegende Zweckartikel entspricht exakt dem Inhalt des vorliegenden Gesetzes. Der Zweckartikel gibt den Auftrag gemäss Artikel 120 der Bundesverfassung wieder – ich muss ihn nicht zitieren, Sie kennen ihn sicher schon bald auswendig. Die vorliegende Mehrheitsvariante ist daher kurz und klar formuliert. Es ist für jedes Gesetz wichtig, dass der Zweckartikel kurz und klar formuliert ist und jeder Mann und jede Frau ihn auch sofort versteht.

Bei diesem Gesetz geht es eben um ein Schutzgesetz. Es ist kein Forschungsförderungsgesetz für die Gentechnologie, wie die Minderheiten es jetzt hier einpacken wollen. Möchten die Votanten trotzdem ihre Minderheitsanliegen einbringen, gehören diese in den Bereich Bildung und Forschung; genau die diesbezügliche Botschaft wird die WBK im Januar 2003 beschäftigen. Bitte deponieren Sie Ihre Forderungen dort, an der richtigen Stelle. In einem Gesetz, dessen Regelungen vorher im Umweltschutz- und im Lebensmittelgesetz verankert waren und die auch mit dem Tierschutzgesetz einen Zusammenhang haben, noch eine Förderungsregelung einzubauen ist jedoch schlicht absurd: Es ist absurd, weil doch dieses Gesetz gerade explizit vor dem Missbrauch der Gentechnologie schützen soll.

Wenn wir einmal die ursprünglich von Herrn Randegger vor sechs Jahren eingebrachte Gen-Lex-Motion 96.3363 der WBK-NR durchlesen – sie ist ja eine der Grundlagen dieses Gesetzestextes –, dann finden wir in dieser Motion, die vom National- und vom Ständerat überwiesen wurde, schlicht keine einzige Forderung nach Förderung dieser Technologie. Dies wäre nämlich damals schlicht unglaubwürdig gewesen und ist es auch jetzt noch. Darum staune ich nicht schlecht über den Schwenker der CVP-Fraktion, und ich bedaure es, dass die Mehrheit hier nicht an der Fassung festhalten kann, die der Ständerat beschlossen hat.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen daher dringend, der Mehrheit zu folgen und es beim ursprünglichen Zweck bleiben zu lassen.

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe évangélique et indépendant communique qu'il suit la majorité.

**Studer Heiner** (E, AG), für die Kommission: Der Zweckartikel ist zwar wesentlich, aber nicht matchentscheidend. Deshalb ist es differenziert zu sehen, was für die weitere Debatte gut und was problematisch ist.

Wir als Kommissionmehrheit haben uns bewusst an den Ständerat gehalten, der als «chambre de réflexion» gilt, nicht im Geruch steht, links oder «grünlastig» zu sein, und der davon ausgeht, dass hier in diesem Gesetz der Schutz des Menschen und der Umwelt – das haben wir dann durch Einfügung von «die Tiere» präzisiert – im Zentrum steht und es dabei kein Gentechnologie-Verhinderungsgesetz ist. Deshalb halten wir das, was uns der Ständerat unterbreitet hat – und wir etwas präzisiert haben –, für einen guten Zweckartikel.

Andererseits muss ich Ihnen klar sagen, dass wir den Minderheitsantrag II (Wandfluh) im Vergleich zur Verfassung Artikel 120 ganz eindeutig ablehnen. Wenn man sorgfältig die Verfassungsbestimmung anschaut und mit dem gesetzlichen Vorschlag vergleicht, dann haben wir sehr grosse Fragezeichen in Bezug darauf, ob dieser verfassungskonform ist.

Wir bitten Sie ganz eindeutig, den Minderheitsantrag II (Wandfluh) abzulehnen.

Der Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy) hat nur in Kombination mit dem Minderheitsantrag II (Wandfluh) einen Sinn, weil – wie schon richtigerweise gesagt worden ist – im Minderheitsantrag I (Egerszegi) die Forschung inbegriffen ist.

Daher empfehlen wir Ihnen ganz klar, der Mehrheit zu folgen und die Minderheit II (Wandfluh) und den Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy) abzulehnen. Der Minderheitsantrag I (Egerszegi) bewegt sich klar im Rahmen der Verfassung; hier ist es ein politisches Abwägen, was uns als Grundlage für die weiteren Debatten dienen soll.

**Simoneschi Chiara** (C, TI), pour la commission: Les différents points de vue apparaissent dans cette discussion sur l'article 1er. On en a beaucoup discuté en commission. La chose la plus importante que je dois dire, c'est que si vous lisez bien le préambule, on voit ce qu'on doit faire. C'est à l'Assemblée fédérale, vu les articles 74, 118 et 120 de la Constitution fédérale, en application des conventions internationales – par exemple la Convention sur la biodiversité –, de faire cette loi sur le génie génétique. Donc, les articles constitutionnels que je vous ai énumérés constituent la base légale à partir de laquelle nous devons formuler les articles. L'article 1er, qui fixe le but de la loi, se base sur les articles constitutionnels précités, en particulier sur l'article 120 que je vous ai cité précédemment, dont l'alinéa 1er parle de protection de l'être humain contre les abus en matière de génie génétique et l'alinéa 2 de l'intégrité des organismes vivants et de la sécurité de l'être humain, etc.

Vous voyez qu'il y a trois formulations:

1. La formulation de la majorité reprend la formulation du Conseil des Etats et y ajoute «les animaux».

2. La formulation de la minorité I (Egerszegi) n'est pas tellement loin de celle de la majorité, mais ajoute par exemple le libre choix des consommateurs, l'encouragement de l'information du public et l'encouragement de la recherche scientifique. La minorité I n'est donc pas tellement éloignée de la majorité, car elle reprend la version du Conseil des Etats, celle du Conseil fédéral et la teneur des dispositions pertinentes de la Constitution fédérale.

Nous représentons ici la majorité, mais comme la minorité I n'est pas très éloignée, vous pouvez choisir.

3. La formulation qu'on ne peut pas accepter, c'est celle de la minorité II, parce qu'elle renverse complètement les principes constitutionnels, ce qui est inacceptable. La version de la minorité II est anticonstitutionnelle. Cela vaut aussi pour la proposition de la minorité III concernant la recherche qui rejoint celle de la minorité II.

Nous vous recommandons de rejeter la proposition de la minorité III (Scheurer Rémy) et celle de la minorité II (Wandfluh).

**Scheurer Rémy (L, NE):** Madame Simoneschi, comment pouvez-vous dire que ma proposition de minorité est anti-constitutionnelle, alors qu'elle reprend l'article 20 de la constitution?

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** D'une part, nous sommes chargés de rédiger une loi, et vous trouvez à la première page du dépliant les articles de la constitution auxquels nous devons nous référer.

Votre préoccupation concernant la promotion de la recherche est déjà inscrite dans la constitution. L'article auquel vous vous référez n'étant pas mentionné dans le préambule de la loi, il est donc inutile de l'intégrer parce que j'ai déjà dit que la recherche était prise en compte dans la loi.

D'autre part, dans la proposition de minorité I (Egerszegi), il y a la promotion de la recherche à la lettre g, mais c'est un encouragement de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique. Vous, vous voulez préserver les intérêts de la recherche, ce qui est autre chose.

J'ai déjà dit que trois articles constitutionnels sont concernés et que nous devons rédiger la loi sur cette base.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Madame Simoneschi, je vous prie de ne pas vous lancer dans un débat.

Je rappelle que les personnes qui le souhaitent peuvent poser une question à l'intervenant. Je souligne qu'il s'agit de poser une question et non pas d'entamer un débat. Si le règlement n'est pas respecté, nous serons obligés de supprimer cette possibilité.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Wie ich Ihnen schon beim Eintreten gesagt habe, sind Artikel 120 der Bundesverfassung und der Auftrag der Gen-Lex-Motion Ausgangspunkt des ganzen Gesetzes. Der diesbezügliche Zweck ist der Umweltschutz. Deswegen ist der Zweckartikel durch den Bundesrat auch so formuliert worden.

Ich beantrage Ihnen daher, der Mehrheit zu folgen. Etwas anderes ist der Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy): Dieser Antrag allein wäre natürlich verfassungsmässig, und er deckt sich auch mit den Zielen des Bundesrates. Wir haben dieses Ziel einfach nicht formuliert. Ich hätte also nichts dagegen, wenn Sie den Antrag der Minderheit III (Scheurer Rémy) unterstützen, aber die Anträge der Minderheiten I (Egerszegi) und II (Wandfluh) sollten Sie ablehnen.

#### *Abstimmung – Vote*

##### *Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit I .... 126 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 30 Stimmen

##### *Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag der Minderheit I .... 89 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 67 Stimmen

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** M. Scheurer a demandé qu'on vote de toute façon, même si l'une des propositions de minorité l'emportait. Maintenant, peut-être qu'il retire sa proposition? – C'est le cas. La proposition de la minorité III (Scheurer Rémy) est retirée.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen  
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 00*

subordination, à savoir sur les résultats de la mise en oeuvre de l'article 6. La commission est d'accord avec l'idée d'un rapport qui serait présenté dans un délai de deux ans par le Conseil fédéral, mais la commission spécifie que le rapport devra concerner les résultats de la mise en oeuvre de l'ensemble de l'article 6, et pas seulement la question de la subordination. La commission veut que ce soit un rapport général, en somme, sur la mise en vigueur d'«Armée XXI» et sur la mise en place de l'organisation générale qui est prévue à l'article 6.

Donc, à l'article 11 alinéa 2, la commission vous propose également de vous rallier à la décision du Conseil des Etats. Ainsi, nous en aurons terminé avec cette grande oeuvre qu'est la réforme «Armée XXI» et «Armée XXI» pourra entrer en vigueur en 2004. Je crois que c'est avec satisfaction que vos rapporteurs peuvent mettre un point final à ce débat.

**Schmid Samuel**, Bundesrat: Ich ergreife das Wort nur, um zu bestätigen, dass auch wir im Bundesrat Artikel 11 im Sinne der Ausführungen der beiden Berichtersteller verstehen.

Es geht darum, in zwei Jahren eine Gesamtüberprüfung dieser Führungsstrukturen in einem Gesamtzusammenhang vorzulegen und dann zumal mit den Kommissionen zu besprechen. Das heisst, dass wir in den nächsten zwei Jahren das ganze System auf höchster Ebene über entsprechende Übungen zu testen haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Zustimmung, den beiden Berichterstellern und der Kommission für ihre Arbeit.

*Angenommen – Adopté*

00.008

## Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung

### Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification

*Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBl 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

### Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)

**Art. 2, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

.... die den Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt vor ....

**Art. 4**

*Proposition de la commission*

.... à protéger l'homme, les animaux et l'environnement ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 2, 4–6*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

.... Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt.

**Art. 5**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 2, 4–6*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 3*

.... sur l'homme, sur les animaux ou sur l'environnement.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

*Mehrheit*

....  
a. den Menschen, die Tiere oder die  
den noch beeinträchtigen können;

....  
*Minderheit*  
(Randegger, Bangerter, Egerszegi,  
Berlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theo  
von Planta)

....  
a. den Menschen, die Tiere oder die  
können;  
b. .... nicht dauerhaft beeinträchtigen.

*Abs. 2*

*Mehrheit*

Gentechnisch veränderte Organismen  
freigesetzt werden, wenn:

- die angestrebten Erkenntnisse nicht  
geschlossenen Systemen oder durch  
Organismen gewonnen werden können;
- der Versuch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten;
- eine Verbreitung von ihnen und von ihren neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

*Minderheit*

(Randegger, Bangerter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 3*

*Mehrheit*

Gentechnisch veränderte Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten und wenn aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:

- die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;

- b. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
- c. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- d. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
- e. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;
- f. nicht in anderer Weise die Grundsätze von Absatz 1 verletzen werden.

**Minderheit**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Abs. 4****Mehrheit**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Minderheit I**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Minderheit II**

(Egerszegi, Bangarter, Kunz, Mathys, Randegger, Wandfluh) ... beurteilt; dabei sollen etwaige (schädliche) Gefährdungen und Beeinträchtigungen erkannter Merkmale der gentechnisch veränderten Organismen und deren Verwendung mit etwaigen (schädlichen) Gefährdungen und Beeinträchtigungen der ihnen zugrunde liegenden, unveränderten Organismen und deren Verwendungen in einer entsprechenden Situation verglichen werden.

**Abs. 5****Mehrheit**

Bewilligungen können verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

**Minderheit I**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

**Minderheit II**

(Egerszegi, Bangarter, Kunz, Mathys, Randegger, Wandfluh)

Ablehnung des Antrages der Mehrheit

**Antrag Riklin****Abs. 2**

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen im Versuch freigesetzt werden, wenn:

- a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von gentechnisch veränderten Organismen leistet;
- c. sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten;
- d. eine Verbreitung von ihnen und von ihren neuen Eigenschaften mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können.

**Schriftliche Begründung**

Durch ein Schreiben von Forscherinnen und Forschern von Schweizer Hochschulen und Forschungsinstitutionen wurden wir auf die restriktive Fassung von Artikel 6 Absatz 2 aufmerksam gemacht. Mit den obigen drei Änderungen soll diesen Bedenken nachgekommen werden:

- a. «... oder durch solche mit natürlichen Organismen gewonnen werden können» soll gestrichen werden, da es für die Forschenden schwierig sein dürfte, «natürliche» Alternativen nachzuweisen.
- b. Biosicherheit ist ein wichtiges Anliegen der Forschenden. Bei Freisetzungsversuchen sollen wissenschaftliche Erkennt-

nisse zur Biosicherheit gewonnen werden. Die ursprüngliche Fassung ist aber sehr rigid.

c. Wie Mehrheit und Ständerat.

d. Die Naturwissenschaft kann eine Verbreitung – von Pollen beispielsweise – nie hundertprozentig ausschliessen. Ein Restrisiko bleibt. Mit dem Zusatz «mit höchster Wahrscheinlichkeit» soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Mit diesen drei bedeutenden Änderungen sollen die Ängste und Bedenken der Forschenden berücksichtigt werden.

**Art. 6****Proposition de la commission****Al. 1****Majorité**

....

a. .... de danger ni d'atteinte pour l'homme, les animaux ou pour l'environnement;

....

**Minorité**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

....

a. .... pour l'homme, pour les animaux ou pour l'environnement;

b. ne portent pas atteinte durablement à la diversité biologique ni ....

**Al. 2****Majorité**

La dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés est autorisée si:

- a. les connaissances recherchées ne peuvent être obtenues ni par des essais réalisés en milieu confiné ni par des essais avec des organismes naturels;
- b. la dissémination expérimentale apporte une contribution à l'étude de la biosécurité des organismes génétiquement modifiés;
- c. ces organismes ne contiennent pas de gènes introduits par génie génétique et résistants aux antibiotiques;
- d. la diffusion de ces organismes ou de leurs propriétés nouvelles dans l'environnement est exclue et que les principes visés à l'alinéa 1er ne peuvent pas être violés d'une autre manière.

**Minorité**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 3****Majorité**

La mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés dans l'environnement est autorisée si ces organismes ne contiennent pas de gènes introduits par génie génétique et résistants aux antibiotiques et que des essais en milieu confiné et des disséminations expérimentales ont établi que ces organismes:

- a. ne portent pas atteinte à une population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné;
- b. ne provoquent pas la disparition d'une espèce d'organismes;
- c. ne perturbent pas gravement ou durablement l'équilibre des composantes de l'environnement;
- d. ne portent pas gravement ou durablement atteinte à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol;
- e. ne se propagent pas, ni leurs caractéristiques;
- f. les principes visés à l'alinéa 1er ne sont pas violés d'une autre manière.

**Minorité**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Al. 4****Majorité**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Minorité I**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Minorité II**

(Egerszegi, Bangarter, Kunz, Mathys, Randegger, Wandfluh) .... effet cumulé; à cet égard, il sera procédé à une comparaison entre, d'une part, les dangers et atteintes, nuisibles ou non, et dans la mesure où ils sont connus, inhérents à la fois aux organismes génétiquement modifiés et à leur utilisation dans une situation donnée, et d'autre part, les dangers et atteintes, nuisibles ou non, inhérents à la fois aux mêmes organismes avant leur modification et à leur utilisation dans une même situation.

**Al. 5****Majorité**

Il peut être refusé d'accorder une autorisation si celle-ci devait être contraire à un intérêt public prépondérant.

**Minorité I**

(Randegger, Bangarter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Rejeter la proposition de la majorité

**Minorité II**

(Egerszegi, Bangarter, Kunz, Mathys, Randegger, Wandfluh) Rejeter la proposition de la majorité

**Proposition Riklin****Al. 2**

La dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés est autorisée si:

- les connaissances recherchées ne peuvent être obtenues par des essais réalisés en milieu confiné;
- la dissémination expérimentale apporte également une contribution à l'étude de la biosécurité des organismes génétiquement modifiés;
- ces organismes ne contiennent pas de gènes introduits par génie génétique et résistants aux antibiotiques;
- la diffusion de ces organismes ou de leurs propriétés nouvelles dans l'environnement est exclue avec la plus grande probabilité et que les principes visés à l'alinéa 1er ne peuvent pas être violés d'une autre manière.

**Développement par écrit**

Une lettre de chercheuses et de chercheurs des universités suisses a attiré notre attention sur la formulation restrictive de l'article 6 alinéa 2. Les trois modifications proposées tiennent compte de ces réserves:

- «... ni par des essais avec des organismes naturels» doit être biffé, étant donné que les chercheurs devraient avoir des difficultés à apporter les preuves d'alternatives «naturelles».
- La biosécurité est une préoccupation importante des chercheurs. Les disséminations expérimentales doivent permettre d'obtenir des connaissances scientifiques sur la biodiversité. Mais la formulation initiale était très rigide.
- Identique à la majorité et au Conseil des Etats.
- Les sciences naturelles ne peuvent pas exclure à cent pour cent une diffusion, de pollens par exemple. Un risque résiduel subsiste. L'additif «avec la plus grande probabilité» doit permettre de tenir compte de cette situation.

Ces trois modifications significatives répondent aux peurs et aux préoccupations des chercheurs.

**Randegger Johannes (R, BS):** Bei Artikel 6 kommen wir zu einem Schlüsselartikel und damit auch zu einem Schicksalsartikel in der Gentechnik-Gesetzgebung.

Unsere Minderheit nimmt die ständerätliche Version auf und passt sie in zwei Punkten an:

1. Es erfolgt einerseits eine Anpassung an das europäische Gesetzeswerk, wie es sich in Kraft befindet, also an die europäische Freisetzung-Richtlinie. Dies geschieht mit dem Antrag der Minderheit II zu Absatz 4, bei dem es um die substantielle Äquivalenz geht. Andererseits kommen wir bei Artikel 32ter, bei den Übergangsbestimmungen, auf die Antibiotika-Resistenzgene zu sprechen, deren Freisetzung zu Forschungszwecken im europäischen Recht noch bis am 31. Dezember 2008 zugelassen ist.

2. Wir übernehmen den Tenor des Ständerates, der wiederholt von «nicht dauerhaften Beeinträchtigungen» spricht, und fügen die Formulierung «nicht dauerhaft beeinträchtigen» auch in Absatz 1 Buchstabe b ein, wo es um die biologische Vielfalt und um die Nachhaltigkeit geht.

Die Vorlage ist sehr komplex, deshalb gebe ich Ihnen jetzt zuerst noch einmal eine Übersicht:

Bei Absatz 1, dem Grundsatz, geht es uns darum, den ständerätlichen Tenor von Absatz 2 zu übernehmen, d. h., die Formulierung «nicht dauerhaft beeinträchtigen» einzuführen und nicht einfach nur die harte Formulierung «nicht beeinträchtigen» zu verwenden. Ich werde das dann im Detail noch etwas ausführen.

Bei den Absätzen 2 und 3 geht es um die Kriterien für die Freisetzung und auch um die Forschungserleichterung. Die Mehrheit beschloss in Absatz 2 einen Extremvorschlag, der zum Manifest der Forscherinnen und Forscher, unterstützt von den ETH und der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, führte, das Ihnen ausgeteilt wurde. Im Vergleich zum Ständerat wird bei der Mehrheit in Absatz 2 zuerst die Forschung behandelt und in Absatz 3 dann das kommerzielle Inverkehrbringen.

In Absatz 4 geht es um die gesamthafte Beurteilung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen. Hier will die Minderheit II (Egerszegi) die substantielle Äquivalenz einführen, wie sie im europäischen Recht festgehalten ist.

Als letzte Änderung soll schliesslich ein neuer Absatz 5 eingeführt werden; Sie haben die korrigierte Seite 10 der Fahne erhalten. Hier geht es um «überwiegende öffentliche Interessen». Unsere Minderheit ist hier wieder klar bei der ständerätlichen Lösung – entgegen dem Antrag der Kommissionenmehrheit. Warum sind wir bei der ständerätlichen Lösung? Weil wir nicht wollen, dass politische Argumente anstatt fachliche Argumente den Ausschlag geben, wenn es um Freisetzungen geht, wie jetzt beispielsweise in der Gemeinde Lindau, auf deren Gebiet der Freisetzungsvorhaben mit dem Weizen der ETH Zürich auf acht Quadratmetern erfolgen soll. So viel zur Übersicht.

Zur Detailbegründung: Ich rufe nochmals in Erinnerung, was die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in ihrem Manifest festgehalten haben: Sie stellen fest, dass mit dem Artikel 6 und den Absätzen 1 bis 4 der Kommissionenmehrheit die Bedingungen für Freisetzungsvorhaben untragbar seien, weil die Forschung über das Bewilligungssystem mit unerfüllbaren Kriterien lahm gelegt werde und der Forschungsplatz Schweiz einen schwerwiegenden Schaden erfahre, wenn die Anträge der Mehrheit angenommen würden.

Hier hilft auch der Einzelantrag Riklin nicht weiter, weil sich dieser nur auf den Absatz 2 bezieht, also nur auf die Freisetzung für Versuchszwecke.

Ich begründe das: Wenn in einem allgemeinen Grundsatz von einer Nichtbeeinträchtigung gesprochen wird, also ein Ausschlusskriterium derart scharf formuliert wird, trifft das alle Bereiche. Es trifft die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung, die Landwirtschaft, die Pharmaindustrie sowie alle medizinischen Anwendungen.

Von der Kommissionenmehrheit wird ganz generell eine Beeinträchtigung von Mensch, Tier oder Umwelt als Ausschlusskriterium gefordert. Was bedeutet es, wenn eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden muss? Auch beabsichtigte Einwirkungen wären demnach nicht statthaft, da sie logischerweise eine Beeinträchtigung bedeuten oder auslösen können. Es wären auch Beeinträchtigungen nicht erlaubt, die bewusst in Kauf genommen werden, z. B. in der Krebstherapie. Wenn Krebszellen zerstört werden, dann leiden auch noch andere Zellen darunter. Wenn diese Beein-

trächtigungen nicht erlaubt sind, wie die Mehrheit in Absatz 1 Litera a dies beantragt, dann ist auch die gewünschte Wirkung, z. B. einer Krebstherapie, nicht zu erzielen. Davon betroffen sind die ganze Medizin, die biotechnologische Herstellung von Medikamenten sowie die Forschung, Entwicklung und Produktion im Pflanzen- und Landwirtschaftsreich.

Darum zeigt einzig die ständerätliche Fassung einen gangbaren Weg auf. Entscheidend ist nämlich die Gefährdung, wie sie der Ständerat formuliert hat. Korrekterweise fokussiert er die Beeinträchtigung demnach auf die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung. Dabei ist aber wichtig, dass es keine dauerhafte Beeinträchtigung geben darf, wie dies der Ständerat in Absatz 2 Literae a, d und e vorsieht.

Unsere Minderheit nimmt nun die vom Ständerat beschlossene leichte Öffnung auf und fügt sie in Absatz 1 Litera b ein. Warum ist das so wichtig? Der Ständerat hält in Absatz 2 Litera g klar fest, dass alle Kriterien nach den Grundsätzen von Absatz 1 geprüft werden müssen. Wenn in Absatz 1 alle Beeinträchtigungen verboten sind, schliesst der Ständerat alle Öffnungsmöglichkeiten, die er in Absatz 2 vorsieht, wieder aus.

Das ist die Begründung, weshalb der Minderheitsantrag bei Absatz 1 Buchstabe b die Ergänzung «nicht dauerhaft beeinträchtigen» vorsieht.

In Absatz 2 stellt die Kommissionsmehrheit gegenüber dem Beschluss des Ständerates nicht erfüllbare Zusatzkriterien für Freisetzungsvorhaben auf. Bei den Kriterien für die Zulassung von Forschungsvorhaben ist die Rede von «angestrebten Erkenntnissen», die nicht anderweitig gewonnen werden können. Entscheidend ist in der Forschung aber, dass neue Erkenntnisse angestrebt werden. Das heisst: Das, was ich erst herausfinden will, kann ich doch nicht schon vorher mit etwas anderem vergleichen. Das, was ich noch nicht weiss und herauszufinden versuche, kann doch noch nicht beurteilt werden. Die Bedingung des Fehlens von Alternativen ist wissenschaftlich nicht erfüllbar und deshalb auch nicht sinnvoll. Es ist auch ein Eingriff in die Forschungsfreiheit und bedeutet insbesondere auch eine komplette Verunmöglichung der Grundlagenforschung.

Es geht dann noch weiter: Eine Verbreitung muss gemäss dem Antrag der Mehrheit explizit ausgeschlossen werden; d. h., es darf, wie es in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d formuliert ist, keine Verbreitung stattfinden. Nehmen wir dazu ein Beispiel aus der Bodensanierung: Bodensanierungen können mit gentechnisch veränderten Organismen erfolgreich durchgeführt werden. Das ist eine zukunftssträchtige Anwendung, die mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit verunmöglicht würde.

Darum bitte ich Sie, mit den zwei von der Minderheit vorgeschlagenen Modifikationen wieder zur Version des Ständerates zurückzukehren.

**Egerszegi-Obrist** Christine (R, AG): Der Einschub der Minderheit II ist etwas kompliziert formuliert. Es ist ein Zitat aus der EU-Richtlinie 2001/18/EG. Auf der Fahne hat es allerdings einen Fehler: Das Wort «schädliche» müsste gestrichen werden, denn Gefährdungen sind immer schädlich. Es kann nicht zwischen schädlichen und unschädlichen Gefährdungen unterschieden werden. Diese Formulierung stammt aus der ersten Version. In der EU-Richtlinie heisst es ganz klar, dass die «schädlichen Auswirkungen» beinhaltet werden müssen. Dieser Einschub lautet in der EU-Richtlinie, dass «von Fall zu Fall etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die bei der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO auftreten können, zu ermitteln und zu evaluieren» sind.

Mit diesem Einschub wird verhindert, dass Äpfel mit Birnen verglichen werden. Entscheidend für eine Bewertung ist der Umstand, wie ein veränderter Organismus neu gestaltet worden ist. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Die Kiwi ist jene Frucht, die am meisten Allergien auslösen kann. Wenn man

nun eine Kiwi hätte, bei der die Genveränderung bewirkt, dass weniger Allergien ausgelöst werden – eine solche Kiwi gibt es noch nicht –, dann wäre mit diesem Einschub gewährleistet, dass man sie nicht nur nach ihren eigenen Allergien, die sie auslöst, beurteilt, sondern diese auch mit den Allergien von Kiwis vergleicht, die nach herkömmlichen Methoden produziert werden und noch mehr Allergien auslösen. Dieser Einschub macht das Gesetz eurokompatibler und führt zu faireren Bedingungen.

Der Antrag der Minderheit II unterscheidet sich insofern vom Antrag der Minderheit I, als beim Antrag der Minderheit II auch ein Vergleich mit etwaigen schädlichen Auswirkungen von Organismen, die auf herkömmlicher Basis gezüchtet werden, angestellt wird. Der Antrag der Minderheit II unterscheidet sich insofern vom Antrag der Mehrheit, als beim Antrag der Minderheit II bei der Bewilligung auf klare Fakten abgestützt wird.

Beim Antrag der Mehrheit haben wir in Absatz 5 die Abstützung auf die «überwiegenden öffentlichen Interessen». Wie stellen Sie sich das vor: Wie kann man das überwiegende öffentliche Interesse qualifizieren? Das kann ja nur aufgrund einer Umfrage geschehen, und die Qualität von Umfragen – das wissen wir alle – ist nicht immer sehr überzeugend. Sie können hier auf dem Bundesplatz stehen und die Leute fragen, ob sie nach Hawaii wollen, und 99 Prozent werden Ja sagen. Wenn Sie fragen, ob sie für 3000 Franken nach Hawaii wollen, werden das vielleicht noch 50 Prozent wollen. Wenn Sie die Leute fragen, ob sie für 3000 Franken nach Hawaii fliegen und in einer Fischerhütte schlafen wollen, wollen vielleicht noch 3 Prozent gehen. Die Schlagzeile wird dann immer lauten, dass 99 oder 50 oder 3 Prozent der Leute nach Hawaii wollen.

Es reicht der Minderheit II nicht, dass man die «überwiegenden öffentlichen Interessen» erwähnt, sondern wir möchten das gerne genauer handhaben, nach Richtlinien, wie sie auch im europäischen Raum um uns herum gelten.

Deshalb bitte ich Sie, der Minderheit II zuzustimmen.

**Wirz-von Planta** Christine (L, BS): Ich kann mich zu Artikel 6 Absätze 1 bis 4 generell äussern, da Herr Randegger eingangs jeden Artikel sehr genau erklärt hat. Artikel 6 ist natürlich der Vorläufer des Moratoriums, denn dort werden die Voraussetzungen für die Bewilligungen für Freisetzungsvorhaben geregelt, und zwar in einem äusserst strengen Kriterienkatalog. Darin soll den besonderen Gefahren von gentechnisch veränderten Organismen Tribut gezollt werden.

Der Ständerat statuiert im Sinne eines Forschungsprivilegs, dass Freisetzungsvorhaben auch bewilligt werden können, wenn strenge Voraussetzungen nicht vollumfänglich gegeben sind; das ist sinnvoll. Begründet wird diese Ausnahme mit der Meinung, dass die Erforschung der unerfüllten Voraussetzungen nur mittels Freisetzungsvorhaben möglich sei. Risikoforschung ist ohne Feldexperimente nicht möglich und sollte in einem streng kontrollierten Versuch durchgeführt werden können.

Die Mehrheit der WBK jedoch will die Voraussetzungen für Freisetzungsvorhaben so hoch ansetzen, dass solche Versuche schlichtweg verunmöglicht werden. Was dies für die Forschung bedeutet, dürfte klar sein. Es wird faktisch zu einem Berufsverbot für Pflanzenforscher in der Schweiz kommen, und Pflanzenforschung gehört heute zum Alltag. Die Schweiz wird innerhalb der internationalen Konkurrenz ins Offside verbannt, was offensichtlich und letztendlich der Absicht der Mehrheit entspricht. Dies ist erstaunlich und geradezu unverständlich, wenn man bedenkt, dass ein Grossteil der Mehrheit Richtung EU orientiert ist und nun à tout prix einen Artikel formuliert, der in keiner Weise EU-kompatibel ist. Warum nur traut man den Forschenden in der Schweiz weniger Vorsicht im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen als den Forschenden im Ausland? Unser Ruf ist doch gut, unsere Forschung ist erfahren und erfolgreich. Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften erarbeitet ihre Stellungnahmen seriös, und wir wollen doch im Bereich der Gentechnologie mit dem Ausland Schritt halten.

Das ist doch unser Ziel, und es wäre noch viel erstrebenswerter, wenn wir in diesem Bereich federführend sein könnten.

Besonders problematisch ist bei der Fassung der Mehrheit die Forderung, Freisetzungsversuche nur zu erlauben, wenn das Fehlen von natürlichen Alternativen nachgewiesen werden kann, wenn das Gewicht der Forschung vom geplanten Projekt hin zu Biosicherheitsaspekten verschoben wird und wenn die Verwendung von Antibiotika-Resistenzgenen verboten wird. Übrigens: Seit über einem Jahrzehnt werden in den USA gentechnisch veränderte Nahrungsmittel ohne irgendeine Beeinträchtigung gegessen. Hingegen sind in Amerika Menschen gestorben, weil sie biologischen Apfelsaft getrunken haben, der mit Fäkalbakterien verunreinigt war. Die Bioskandale in Deutschland mussten wir leider alle zur Kenntnis nehmen. Dass nun gerade vonseiten der Grünen in einer Pressemitteilung die Schweizer Forscher, die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften und weitere Fachkreise öffentlich als Mafia bezeichnet werden, die das Volk betrüge, ist nicht akzeptabel. Dies ist insbesondere nicht akzeptabel, wenn man weiss, dass noch nie ein ökologischer Schaden festgestellt wurde, der auf gentechnisch veränderte Pflanzen zurückzuführen ist.

Die Liberalen befürworten bei Artikel 6 Absatz 1 die Anträge der Minderheit, bei den Absätzen 2 und 3 die Fassung des Ständerates und bei Absatz 4 die Anträge der Minderheit.

Als Brückenbauerin hat nun Frau Riklin einen Antrag eingereicht, eine «Bauernbrücke» sozusagen, mit dem der Ausschluss von Pollenflugrisiken und der Nachweis, dass Erkenntnisse nicht durch Versuche mit natürlichen Organismen durchgeführt werden können, gelockert bzw. gestrichen werden. Diese partielle Lockerung betrifft jedoch nicht die Absätze 1 und 4, und sie ist nicht gesamthaft genügend abgewogen; es wird weiterhin zu einer Verunmöglichung von Freisetzungsversuchen kommen.

Wir unterstützen im Sinne der Minderheit die Freisetzungsversuche, weil Artikel 6 die Überleitung zu Artikel 32bis ist.

**Graf Maya (G, BL):** Frau Wirz, Sie haben davon gesprochen, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel in den USA seit zehn Jahren gegessen werden und keine nachweislichen Schäden feststellbar seien. Wissen Sie, Frau Wirz, dass dieses Saatgut in diesen zehn Jahren in den USA zwar kommerziell ausgesät wurde, es aber praktisch keine Untersuchungen zu Langzeitfolgen von Lebensmitteln mit GVO gibt? Wissen Sie, dass es bei diesen Lebensmitteln, die Rückwirkungen auf die Gesundheit haben können, zehn bis zwanzig Jahre dauert, bis ein Nachweis möglich ist, dass lange Untersuchungen nötig sind und dass sich die kommerziellen Industrien bisher immer geweigert haben, unabhängige Expertisen über diese lange Zeit und ein Langzeitmonitoring überhaupt zuzulassen?

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Es werden auf einer Fläche, die etwa 15-mal der Fläche der Schweiz entspricht, solche Pflanzen ausgesät, und das wird seit über einem Jahrzehnt gemacht. Es werden selbstverständlich auch Studien darüber gemacht. Meines Wissens – Sie haben offenbar eine andere Information – konnte bis heute wirklich noch nie nachgewiesen werden, dass man einen Schaden davonträgt, wenn man in einen Maiskolben beisst, der GVO-verändert ist. Solche Schäden sind bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Artikel 6 in der Fassung der Mehrheit wäre beinahe zum Stolperstein des ganzen Gesetzes geworden. Hier konnten wir mit dem Einzelantrag der Sprechenden eine Brücke bauen, die in diesem Saal eine breite Unterstützung finden wird.

Der Pressesprecher der ETH hatte bereits am Samstag ausgesagt, dass der Antrag Riklin in die richtige Richtung gehe. Die ETH hatte sich nie zur Rückweisung geäußert. Nun habe ich gestern Abend um 22.24 Uhr ein E-Mail von Patrick Aebischer, dem Präsidenten der ETH Lausanne, erhalten:

«Je suis parfaitement d'accord avec vos modifications. Merci d'en prendre l'initiative.» Dies an die Adresse von Herrn Randegger und von Frau Wirz-von Planta. Die ETH und die Forschenden können mit diesem Antrag leben, sie sind zufrieden. Wenn Sie Artikel 6, wie wir ihn jetzt vorbereitet haben, immer noch ablehnen, dann geht es Ihnen anscheinend um etwas anderes. Der CVP-Vorschlag nimmt die Bedenken der Forschung auf.

Zuerst zum Aufbau von Artikel 6: Wir begrüßen die Aufteilung in zwei separate Absätze: erstens Freisetzungsversuche und zweitens kommerzielle Freisetzung. Das ist neu gegenüber dem Ständerat und ein grosser Fortschritt. Ich bitte Sie, dieses Konzept, gegen das Sie an und für sich nichts haben können, zu unterstützen. Die Umweltjuristen nennen die Freisetzung «bestimmungsgemässe Verwendung in der Umwelt» – man kann alles kompliziert sagen, auch wenn es einfacher gehen würde. Die kommerzielle Freisetzung soll also hier separat geregelt werden, und dies ist im Sinne der Forschenden. Das ist die einzige wesentliche Differenz zum Ständerat.

In Übereinstimmung mit dem Ständerat treten auch wir dafür ein, dass keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika verwendet werden. Falls diese Bedingung Sie stört, müssen Sie nicht Artikel 6 ablehnen, denn auch die Minderheit tritt für dieses Verbot ein. Sie müssen dann bei Artikel 32ter auf Seite 45 der Fahne den Antrag der Minderheit Egerszegi unterstützen, wonach man Resistenzgene gegen in der Medizin eingesetzte Antibiotika noch bis zum Jahr 2008 zulassen soll.

Zu Absatz 1: Die CVP-Fraktion tritt für die Mehrheit ein; die Minderheit Randegger möchte eine dauerhafte Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung verhindern. Herr Randegger hat hier auch etwas von Krebszellen erwähnt. Für mich gehört das in den Humanbereich und nicht in den Ausserhumanbereich. Ich möchte Herrn Randegger fragen, was «dauerhaft» heisst. Sind das hundert Jahre, sind das geologische Zeiträume? Ich bitte Sie, bei der Mehrheit zu bleiben und kein Adjektiv einzufügen, das nicht genau definiert ist.

Zu Absatz 2: Der Brief der Forschenden wurde hier bereits erwähnt. Alle Mitglieder der WBK haben – erst im September – einen Brief der Forschenden der ETH Zürich und Lausanne sowie weiterer Universitäten erhalten. Der Brief nimmt konkret zu Artikel 6 Absatz 2 Stellung.

Die CVP-Fraktion hat diesen Bedenken und Ängsten der ETH-Leitung und der Biotechnologieforschenden Rechnung getragen; ich habe in meinem Antrag die Literae a, b und d von Absatz 2 entsprechend geändert. Sie können die schriftliche Begründung nachlesen. Wir sind uns bewusst, dass es eine hundertprozentige Sicherheit nie gibt. Daher haben wir in Absatz 2 Litera d «mit höchster Wahrscheinlichkeit» eingefügt. Zudem stellen wir fest, dass der zweite Teil von Litera a Freisetzungsversuche mehr oder weniger verunmöglichlicht. Daher streichen wir diesen Teil. Die Untersuchung der Risiken (Lit. b) ist an sich Teil jeder Biotechnologieforschung. Sie soll als ergänzender Forschungsauftrag formuliert werden und auf alle Fälle nicht Selbstzweck sein. Deshalb habe ich in Litera b das Wort «auch» eingefügt.

Wir wollen mit unserem Vermittlungsvorschlag einen Weg gehen, der sowohl den berechtigten Bedenken der Bevölkerung als auch der Forschung entgegenkommt. Die Gentechnologie soll auch im Freien erprobt werden können. Wir möchten den Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz nicht schwächen und möchten deshalb strenge, aber erfüllbare Leitplanken setzen.

Warum haben wir diesen Antrag nicht früher vorgelegt? In der Kommission waren die Fronten sehr verhärtet; die sachliche Diskussion war schwierig und die Papierberge waren riesig. Wir haben eben erst jetzt festgestellt, dass wir zu restriktiv waren.

Ich bitte Sie, der Mehrheit und ergänzend dem Antrag Riklin zustimmen. Damit schaffen Sie auch eine Differenz zum Ständerat, der dann noch einzelne Adjektive ändern und den Text weiter ausformulieren kann. Nur so haben Sie dann wirklich ein sauberes Gesetz.

Bei Absatz 5 ist die CVP-Fraktion der Meinung, dass man die «überwiegenden öffentlichen Interessen» hineinschreiben kann oder auch nicht. Im Prinzip soll jedes Gesetz im öffentlichen Interesse erlassen werden. Wir machen daraus keine Grundsatzfrage.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** In einem Punkt stimme ich mit Kollege Randegger überein: Artikel 6 ist ein Schlüsselartikel. Er regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, und er ist die eigentliche Umsetzung der Motion Randegger, die gefordert hatte: Verbote nein, Regelung ja. Diese Motion erfuhr damals eine breite Unterstützung. Sie war ein eigentliches Gegenprojekt zur Gen-Schutz-Initiative, die eben Verbote vorsah.

Herr Randegger sagte am 25. September 1996 in diesem Saal Folgendes: «Die Motionäre wollen sich in die Pflicht nehmen lassen. Sie meinen es ernst, und sie wollen eine rasche Lösung.» (AB 1996 N 1576) Das Ziel dieser Lösung war, dass eine gentechnische Produktion weiterhin möglich sein soll, dass die Forschung gestärkt wird, dass eine Berechenbarkeit vorherrscht, was für die Forschung ebenfalls wichtig ist, dass die Forschung also klare Vorgaben bekommt und dass auch die kommerzielle Freisetzung möglich ist, allerdings unter klaren Bedingungen.

Um diese Ziele zu erreichen, hat die Kommission ohne Gegenstimme ein Konzept verabschiedet, das sich von jenem des Ständerates grundlegend unterscheidet. Das Konzept sieht vor, dass auf der einen Seite für die Forschung klare, vorhersehbare und berechenbare Kriterien geschaffen werden, die festlegen, unter welchen Bedingungen Freisetzungsversuche durchgeführt werden können, und dass auf der anderen Seite auch für die Industrie klare, vorhersehbare und berechenbare Kriterien geschaffen werden.

Ich wiederhole es: Die Kommission hat dieses Konzept ohne Gegenstimme verabschiedet. Ich bin doch etwas überrascht, dass jetzt die Minderheit Randegger nicht bereit ist, wenigstens auf dieses Konzept einzutreten. Für die beiden Bereiche, also für die Forschung und für die kommerzielle Freisetzung, hat die Kommissionsmehrheit nämlich ein «step by step»-Verfahren vorgesehen. So arbeiten heute Wissenschaft und Forschung in allen Bereichen. «Step by step» heisst hier konkret einen Schritt nach dem anderen vornehmen, jeweils die Resultate abwarten und dann einen Schritt weiter gehen. Für die Forschung bedeutet das, dass sie – wie in Absatz 2 festgehalten – zuerst im Labor und in geschlossenen Systemen so viel wie möglich herausfindet. Es handelt sich ja hier um ein eigentliches Subsidiaritätsprinzip. Ich bin doch etwas erstaunt, wenn Leute behaupten, dass es sich jetzt bei dieser Bestimmung um ein Forschungsverbot handle, während dieselben Leute den Entwurf zum Embryonenforschungsgesetz, in dem der Bundesrat ebenfalls ein Subsidiaritätsprinzip vorsieht, als forschungsverträglich gelobt haben.

Zur Biosicherheit: Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften hat angeregt, dass vor allem die Risiken der pflanzlichen Biotechnologie studiert werden sollen. Sie hat den Begriff der Biosicherheit geprägt. Auch die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich empfiehlt, dass sich die Forschung auf Risiken bzw. auf die Biosicherheitsforschung konzentrieren soll. Absatz 2 Buchstabe b verlangt deshalb von der Forschung einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit.

Noch etwas zum Freisetzungsversuch: Es gehört zum Wesen eines Versuchs, dass dieser zeitlich und räumlich begrenzt ist; sonst ist es eben kein Versuch mehr, sondern ein Inverkehrbringen.

Absatz 2 Buchstabe b verlangt genau diese Beschränkbarkeit für Freisetzungsversuche. Dass Antibiotika-Resistenzgene nicht mehr verwendet werden sollen, hat die Kommission nicht neu eingebracht, das haben bereits Bundesrat und Ständerat so vorgesehen.

Absatz 3 wendet sich an die Industrie, die GVO kommerziell freisetzen will. Die Bedingungen unterscheiden sich kaum von denjenigen des Bundesrates und des Ständerates, aus-

ser dass jetzt explizit festgehalten wird, dass die Einhaltung der Kriterien mittels Forschung belegt sein soll. Es handelt sich hier um einen eigentlichen Auftrag an die Forschung, und dieser Auftrag stärkt die Forschung. Mittels Forschung muss belegt sein, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, und diese Voraussetzungen sind heute bereits in der Freisetzungsverordnung definiert.

Artikel 6 ist gegenüber den Anliegen der Gen-Schutz-Initiative ein Kompromiss. Wer mit der Gen-Schutz-Initiative jede Freisetzung verbieten wollte, kommt hier der Forschung, aber auch der Industrie entgegen. Dass für die Forschung und für die Industrie je separate Forderungen aufgestellt werden, macht Sinn, schafft Transparenz und Berechenbarkeit. Gerade Letzteres scheint mir für die Zukunft der Gentechnologie absolut zentral zu sein. Ich glaube nicht, dass die Forschung keine Regeln will, aber Regeln müssen bekannt und nachvollziehbar sein. Das dürfen Forschung und Industrie von uns verlangen, und das schaffen wir mit Artikel 6.

Beim Antrag der Minderheit II (Egerszegi) zu den Absätzen 4 und 5 möchte ich mich kurz halten. Der Bundesrat hat bereits vorgesehen, dass in die Güterabwägung auch die öffentlichen Interessen mit einbezogen werden. Ich möchte mich dem anschliessen. Was Frau Egerszegi als europakompatibel eingebracht hat, ist unverständliches Europa-Deutsch, das nichts anderes als das wiederholt, was Ständerat und Kommissionsmehrheit bereits festgehalten haben. Dieser Minderheitsantrag ist überflüssig, er ist eine Wiederholung, die den Text nur unverständlicher macht.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit II (Egerszegi) abzulehnen.

**Kunz Josef (V, LU):** Eine Mehrheit der SVP-Fraktion wird bei Absatz 2 die Mehrheit, bei den Buchstaben a, b und d jedoch den Einzelantrag Riklin unterstützen. Mit diesem Konzept tragen wir den Anliegen der Risiko- und Grundlagenforschung eher Rechnung. Es regelt vor allem, unter welchen Bedingungen Freisetzungsversuche gemacht werden können.

Aus diesen für die Forschung existenziell wichtigen Gründen beantrage ich Ihnen namens der SVP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit, ergänzt durch den Antrag Riklin, zuzustimmen.

**Graf Maya (G, BL):** Zu Artikel 6, Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt: Wenn wir diskutieren, ist es wichtig, immer wieder auf den Titel zurückzukommen und zu schauen, worüber genau wir diskutieren. Wir diskutieren hier also über Schutzbestimmungen für Menschen, Tiere, die Umwelt und die biologische Vielfalt. Grundsätzlich werden die Grünen hier die Mehrheit unterstützen und die Minderheitsanträge, die alle auf eine Schwächung dieses wichtigen Artikels hinauslaufen, ablehnen.

Für die Grünen ist Artikel 6 das Herzstück des Gesetzes, weil es dem Vorsorgeprinzip, das wir nun auch in der Bundesverfassung haben, Rechnung trägt und weil es in einem «step by step»-Verfahren klare Bestimmungen aufzeigt. Dieser Artikel darf daher nicht geschwächt werden. Warum ist das Vorsorgeprinzip, das nicht nur in Artikel 2 Absatz 1 verankert ist, gerade auch hier, beim Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen, so wichtig? Warum wehren wir uns gegen das Konzept des Ständerates, das den Stand der Wissenschaft als Massstab dem Vorsorgeprinzip gleichsetzt? Ich versuche es Ihnen zu erklären.

Der unbestimmte Rechtsbegriff «Stand der Wissenschaft» und die Zielnorm «Vorsorgeprinzip» stehen wirklich in einem schwierigen Verhältnis. «Stand der Wissenschaft» ist ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. «Stand der Wissenschaft» bedeutet nämlich die Summe derjenigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die heute zur Verfügung stehen, um das Risiko eines gentechnisch veränderten Organismus in der Umwelt abzuschätzen. Aber Schwierigkeiten bei dieser Prognose und im komplexen ökologischen System füh-

ren bei blosser Berücksichtigung des Standes des Wissens zu einer klaren Unschärfe der Risikoeinschätzung. So sind z. B. die Einwirkung von GVO auf Bodenorganismen oder Nützlinge sowie die Wahrscheinlichkeit und die Einwirkung von Gentransfers nach dem heutigen Stand der Wissenschaft schlechthin nicht feststellbar. Auch darum geht es in diesem Artikel 6, der der Absicherung dient.

In dieser Situation des Nichtwissens setzt eben das Vorsorgeprinzip ein. Das Vorsorgeprinzip ermöglicht als methodischer und rechtlicher Ansatz eben den Umgang mit dem Nichtwissen, mit den wissenschaftlichen Unsicherheiten. Je geringer dieser Wissensstand ausfällt, desto riskanter ist eben eine Bewilligung; dies gilt insbesondere beim kommerziellen Anbau. Entscheide über grossflächiges oder massenhaftes Inverkehrbringen von transgenen Pflanzen sind heute darum keine wissenschaftlich gesicherten Entscheide, sondern Entscheide, die unter Unwissenheit zustande kommen. Dazu dürfen wir auch stehen.

Wir in der Schweiz sind übrigens nicht die Einzigen, die über das Vorsorgeprinzip debattieren. Beim Vorsorgeprinzip handelt es sich um einen primärrechtlichen Grundsatz des europäischen Umweltrechtes. Dieses Prinzip der Vorsorge möchten wir hier in Artikel 6 verankert haben.

Zu Artikel 6 Absatz 5: Es geht um das öffentliche Interesse; der Antrag wird von den Minderheiten I und II abgelehnt. Wir beantragen Ihnen, der Mehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheiten I und II abzulehnen. Für die Grünen ist die Verankerung des Begriffes des öffentlichen Interesses gerade im Zusammenhang mit Gen-Lex sehr wichtig. Übrigens hätte der Bundesrat diesen Begriff in seinem Entwurf zum Umweltschutzgesetz in Artikel 29a Absatz 3 ebenfalls verankert.

Worum geht es denn, wenn von öffentlichem Interesse die Rede ist? Es geht darum, dass das unvermeidliche Restrisiko im Umgang mit GVO aufgewogen wird vom Interesse des vermeintlichen Nutzens einer Freisetzung oder Inverkehrbringung. Oder es sollen, wie der Bundesrat meint, aufgrund grosser Ungewissheit über die Gefahren der Gentechnologie nur solche GVO in Verkehr gebracht oder im Versuch freigesetzt werden, deren Nutzen die grosse Ungewissheit aufwiegt, bei denen also ein nie ganz auszuschliessender, noch nicht erkennbarer Schaden in Kauf genommen wird, weil der Nutzen relativ gross scheint.

Die überwiegenden öffentlichen Interessen sind also als zusätzliches Kriterium zur Abwägung der verschiedensten Interessen gedacht, und diese ganzheitliche gesellschaftliche Sichtweise ist auch keine Erfindung der Schweiz. Als Beispiel gebe ich Ihnen noch das Prinzip aus dem norwegischen Recht an: «benefit for community». In Österreich wird im Gesetz von «sozial unverträglicher Anwendung» gesprochen.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen daher, bei Absatz 5 der Mehrheit zu folgen und die Anträge der Minderheiten I und II abzulehnen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** In diesem Gesetz sind gleich mehrere Nagelproben für die Gewinner der Abstimmung von 1998 eingebaut. Bei der jetzt zu behandelnden Gesetzesbestimmung, Artikel 6, liegt eine solche Nagelprobe vor. Es geht um die Frage, ob wir wirklich stringente Schranken für die Forschung, für den Umgang mit genveränderten Materialien einbauen wollen oder nicht.

Und hier – das muss ich Ihnen schon sagen – gefällt mir die Version der Mehrheit eindeutig besser als diejenige der Minderheit, aber auch besser als der so genannte Brückenbauervorschlag von Kathy Riklin. Es geht doch darum, dass wir dort, wo keine Sicherheit besteht, bei der Forschung, bei entsprechenden Versuchen, mit den höchstmöglichen Anforderungen dafür sorgen, dass Sicherheit so weit als möglich hergestellt werden kann, dass wir nicht in Kauf nehmen, irgendwann einmal, vielleicht sehr rasch Folgen, aber möglicherweise erst nach Jahrzehnten, negative Langzeitfolgen erleben zu müssen, weil wir die notwendigen Schranken nicht in dieses Gesetz eingebaut haben.

Ich möchte nicht noch einmal auf die Details zurückkommen. Ich habe sehr stark den Eindruck, dass es der Mehrheit gelungen ist, die notwendigen Schranken in diesem Gesetz festzuschreiben. Demgegenüber weichen alle anderen Anträge diese Schranken auf.

Unsere Fraktion wird für den Antrag der Mehrheit stimmen. Die Brücke, die uns Frau Riklin gebaut hat, wird wahrscheinlich Mehrheiten finden. Sie ist möglicherweise auch tragfähig, aber sie trägt nicht so viel, wie wir es uns von diesem Gesetz versprochen haben. Es ist ein Mittelweg, und Mittelwege sind mit Konzessionen verbunden. Wir hätten gerne den stringenten Vorschlag, wären gerne den ganz klaren, eindeutigen Weg gegangen. Wir können aber, wenn die Mehrheit entsprechend entscheidet, auch mit der Version von Frau Riklin leben.

Zu den «öffentlichen Interessen» in Absatz 5: Ich bitte Sie auch, dem Antrag der Minderheiten I und II, die diese «öffentlichen Interessen» streichen wollen, nicht zu entsprechen. Es ist ganz klar und eindeutig, dass diese Bestimmung nicht nur an und für sich bei jeder Gesetzgebung und bei jeder Umsetzung eines Gesetzes beachtet werden muss, sondern dass es auch Sinn macht, wenn wir das öffentliche Interesse hier noch einmal hervorheben und deutlich signalisieren. Das öffentliche Interesse widerspiegelt nämlich auch Gefühle, Einstellungen und Ängste der Bevölkerung. Diese müssen wir bei dieser sensiblen Gesetzgebung ernst nehmen.

Zusammenfassend bitte ich Sie: Stimmen Sie der Mehrheit zu; wenn Sie das nicht tun können, dann bietet für uns der vermittelnde Antrag Riklin die letzte Möglichkeit, mit diesem Gesetz überhaupt noch leben zu können.

**Gutzwiller Felix (R, ZH):** Man sagt mir, dass wir die Zeit schon ziemlich aufgebraucht hätten, deshalb muss ich mich auf zwei, drei Kernbotschaften beschränken. Ich möchte Ihnen im Namen der FDP-Fraktion nochmals ans Herz legen, für die Minderheit Randegger, also eigentlich für die Fassung des Ständerates, zu stimmen und die anderen Anträge abzulehnen.

Ich möchte Ihnen insbesondere noch einmal ans Herz legen, den Absatz 1 dieses Artikels zu bedenken, der in der Fassung der Mehrheit die Formulierung «weder gefährden noch beeinträchtigen» enthält. Mit einer solchen Formulierung des Artikels haben wir wirklich – der Begriff ist am Platz – ein Verhinderungsgesetz. Dieser Absatz allein ist ausserordentlich gefährlich und eine massive Einschränkung. Als Minimum sollten Sie die Formulierung von Herrn Randegger akzeptieren, die von «nicht dauerhaft beeinträchtigen» spricht. Wenn Sie die Formulierung «weder gefährden noch beeinträchtigen» tel quel belassen, dann schaffen Sie hier eine Barriere, die unüberwindbar ist, sowohl für Versuche als auch für Freisetzen.

Lassen Sie mich auch noch etwas zum Versuch sagen. Sie haben es auch in der Debatte gehört: Aus diesen Bestimmungen resultieren, das ist keine Frage, wirklich entsprechende De-facto-Verbote von Freisetzungsversuchen, die etwa für die Pflanzenforschung – ich spreche hier durchaus für Kollegen von der ETH und der Uni Zürich – zu massivsten Einschränkungen führen würden; es würde für sie unmöglich, ihre Versuche weiterzuführen.

Da kann auch der zugegebenermassen gut gemeinte Antrag Riklin nicht weiterhelfen. Ich möchte Ihnen Folgendes noch einmal kurz sagen: Wenn der Nachweis gefordert wird, dass Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können, dann tangiert das die direkten Möglichkeiten, neues Wissen zu schaffen; das ist ja nur über kontrollierte Freisetzungsversuche möglich. Auch wenn Sie bei der Biosicherheitsforschung in Absatz 2 Buchstabe b das kleine Wörtlein «auch» einfügen, dann ist gleichwohl klar – Sie werden den Buchstaben des Gesetzes, das Sie schaffen, nicht biegen können –, dass entwicklungs- und anwendungsbezogene Forschungen, etwa in der Agronomie, nicht möglich sein werden. Auch mit dem Wörtchen «auch» in der Fassung von Frau Riklin – mit dieser Kosmetik – stellt

Absatz 2 Buchstabe b einen gravierenden Eingriff in die Forschungsfreiheit dar, die ja eben auch verfassungsmässig geschützt ist. Ein schönes Beispiel, das angeführt wird, ist etwa die Blütenfarbe von GVO-veränderten Pflanzen. Solches könnte unter der Optik Biosicherheit sicher nicht studiert werden, Pflanzenphysiologieforschung wäre in der Schweiz nicht mehr möglich.

Ich möchte Sie auch darauf hinweisen, dass die Formulierung im Antrag Riklin in Absatz 2 Buchstabe d, wonach eine Verbreitung «mit höchster Wahrscheinlichkeit» ausgeschlossen werden soll, nicht tauglich ist. Diese Wahrscheinlichkeit kann heute nur in Höchstsicherheitslabors garantiert werden; sie für die freie Natur zu fordern, ist Unsinn.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Formulierung «überwiegende öffentliche Interessen» in Absatz 5 viel zu schwammig ist; sie ist ebenfalls nicht tauglich.

Ich möchte Sie also dringend bitten, diesen Antrag unter der Optik der Weiterführung von wichtigen Forschungsarbeiten für Mensch, Tier und Umwelt ebenfalls abzulehnen und der Minderheit Randegger, d. h. dem modifizierten Beschluss des Ständerates, zustimmen.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** L'article 6 est le coeur de cette loi. C'est un article très important. Si vous permettez, Madame la Présidente, vous avez attiré mon attention sur le fait – c'est une chose formelle, mais très importante – qu'il est toujours écrit «protection de l'homme, de l'environnement» etc. Je pense qu'ici, il faudrait écrire «protection de l'être humain», étant moi aussi toujours attentive à ces questions de définition linguistique. J'espère que la Commission de rédaction va changer ce texte, donc aussi le titre de l'article 6 en écrivant «protection de l'être humain».

Je reviens au problème. Comme je l'ai déjà dit hier, la législation sur l'utilisation d'OGM doit fixer – tout comme le font déjà depuis 1995 les articles 29 et suivants de la loi sur la protection de l'environnement et les ordonnances y relatives – les principes les plus importants pour l'utilisation des OGM et mettre aussi des limites. La règle matérielle la plus importante est à l'article 6 alinéa 1er. Selon cette disposition, l'utilisation d'OGM ne doit pas mettre en danger l'être humain, les animaux ou l'environnement. En plus, une telle utilisation ne doit pas porter atteinte à la diversité biologique ni à son exploitation durable. La formulation de la majorité, à la lettre a, reprend celle du Conseil des Etats en ajoutant seulement «les animaux» – on avait oublié les animaux. La minorité pour sa part affaiblit, à la lettre b, la formulation en introduisant l'adverbe «durablement».

A ce propos, il vaut la peine de répéter que le libellé de l'alinéa 1er est dérivé de l'article 120 alinéa 2 de la Constitution fédérale, et aussi d'actes internationaux très importants, en particulier de la Convention sur la biodiversité. On ne peut pas modifier cet alinéa ad libitum sans le vider de son contenu. Nous vous demandons ici de suivre la majorité.

A l'alinéa 2 commence à être formulé le concept «step by step» pour lequel la commission a opté. Déjà le Conseil des Etats était de l'avis qu'on devait adopter un tel concept, mais il l'a concrétisé «in nuce». La majorité de la commission a, par contre, voulu séparer les conditions pour la dissémination expérimentale à l'alinéa 2 des conditions pour la mise en circulation à l'alinéa 3. Je vous rappelle que nous avons aussi repris les textes des ordonnances déjà en vigueur.

Ce concept a été approuvé à l'unanimité en commission; je vous demande donc de le suivre.

Nous allons maintenant examiner la proposition Riklin à l'alinéa 2, qui traite des conditions pour la dissémination expérimentale, lettres a à g.

A la lettre a qui pose les conditions pour procéder à la dissémination expérimentale, il est dit qu'on peut y recourir «si les connaissances recherchées ne peuvent être obtenues ni par des essais réalisés en milieu confiné ni par des essais avec des organismes naturels». Je pense qu'il est important de répéter ici un concept important: la dissémination expérimentale d'OGM comporte toujours des risques, les cher-

cheurs le savent, et c'est pourquoi les expérimentations dans la nature devraient être autorisées seulement si la recherche en milieu confiné ou avec des organismes naturels ne réussit à faire progresser les connaissances.

Je vous donne un exemple; on a eu beaucoup d'exemples ici, je me permets aussi d'en prendre un. Une recherche de l'année passée affirme que le maïs résistant aux insectes libère la toxine Bt dans le sol. Cette toxine se fixe très rapidement. Sa toxicité persiste durant au moins 180 jours dans le sol. On ne connaît pas les effets de cette toxine sur les microorganismes qui vivent dans le sol. Vous savez qu'on connaît très peu, seulement de 3 à 5 pour cent de ces microorganismes. On ne sait pas ce qui se passe, on ne connaît pas par exemple les interactions entre cette toxine et tous les microorganismes qui rendent la terre fertile. Donc, il est important, avant de passer à une application en milieu ouvert, de pouvoir expérimenter au maximum en milieu confiné.

Mme Riklin nous propose de supprimer la deuxième condition de la lettre a à l'article 6 alinéa 2, et je pense pouvoir dire au nom de la majorité de la commission que c'est une suppression intelligente, qui va sûrement améliorer les conditions pour les chercheurs.

Selon la proposition Riklin, à l'alinéa 2 lettre b, la dissémination expérimentale doit apporter une contribution à la biosécurité. Nous avons déjà parlé hier de l'importance de la biosécurité. L'Académie suisse des sciences naturelles nous a écrit pour nous demander de faire en sorte que soit lancé un programme national de recherche sur les risques, afin d'autoriser des disséminations expérimentales. Il est important de faire des recherches sur la biosécurité, donc sur les risques et pas seulement sur le développement commercial des plantes modifiées génétiquement. Même la Commission fédérale d'éthique a publié des recommandations qu'elle nous a envoyées et dans lesquelles il est dit: «Les lacunes, en particulier les déficits dans la connaissance des risques, des effets à long terme et des conséquences écologiques des disséminations et mises en circulation dans l'environnement devraient être comblées, respectivement enlevées.»

Mme Riklin rend la lettre b moins restrictive en disant que la dissémination expérimentale doit «également» contribuer à l'étude de la biosécurité, et non pas «seulement». Je pense pouvoir dire au nom de la majorité de la commission que c'est en effet une bonne façon de rendre la lettre b moins rigide.

La lettre c qui pose la question de la résistance aux antibiotiques correspond à la proposition de la majorité de la commission.

A la lettre d concernant la diffusion des organismes ou de leurs propriétés nouvelles, on sait qu'il se pose un problème majeur; c'est l'un des problèmes les plus aigus, en l'occurrence le risque de contamination du pollen d'une plante naturelle par le pollen d'une plante transgénique. On sait qu'un plant de maïs, par exemple, produit 25 millions de grains de pollen qui se transportent sur des mètres et des mètres. On évaluait la portée à 200 mètres, mais une recherche récente de l'EPFZ montre que le pollen peut se diffuser jusqu'à une distance de 600 mètres, voire plus selon des recherches canadiennes. Tout cela doit nous faire réfléchir. Dans notre petite Suisse, on doit tenir compte de ces risques. Donc, effectivement, la recherche doit se poursuivre, mais elle doit tenir compte de ces risques. La proposition Riklin énonce, comme la sécurité n'est pas absolue, que celle-ci doit être assurée «avec la plus grande probabilité». C'est important pour tenir compte des observations des scientifiques.

Au nom de la majorité de la commission, je peux vous inviter à adopter la proposition Riklin.

L'alinéa 3 correspond en substance à l'alinéa 3 du Conseil des Etats.

J'en arrive à l'alinéa 4 que la majorité a subdivisé en alinéas 4 et 5. L'alinéa 4 de la majorité est conforme à la version du Conseil des Etats.

L'alinéa 5 pose la question importante de l'intérêt public prépondérant. Je vous rappelle que cette notion a été reprise du projet du Conseil fédéral. Vous la trouverez à la page 10 du

dépliant en français. On aurait un intérêt public prépondérant si par exemple la population s'opposait à ces essais ou s'il y avait des risques d'épidémies ou d'autres causes analogues. La minorité I propose de reprendre la décision du Conseil des Etats. Donc, elle n'accepte pas le nouveau concept «step by step».

A l'alinéa 4, la minorité II propose qu'on établisse des critères supplémentaires pour l'évaluation des dangers et des atteintes. Cette proposition de la minorité II s'inspire de la directive pertinente de l'Union européenne.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Wir haben ja in der Botschaft die Grundsätze für den Umgang mit den Organismen formuliert und drei generelle Anforderungen vorgesehen: den Schutz von Mensch und Umwelt, den Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung sowie die Achtung der Würde der Kreatur.

Nun hat der Ständerat die ersten beiden Anforderungen für zwei bestimmte Formen des Umgangs konkretisiert, nämlich die Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen für die Verwendung in der Umwelt. Er übernahm zu diesem Zwecke die von uns vorgesehene Freisetzungsverordnung und die Kriterien, die wir dort vorgesehen haben; er hat sie mit einem Verbot für Antibiotika-Resistenzgene ergänzt und das entsprechend eingefügt.

Nun hat die Mehrheit Ihrer Kommission hier drei Änderungen vorgenommen: In Absatz 1 sollen Tiere zu einem eigenständigen Schutzobjekt werden und nicht mehr unter dem Begriff «Umwelt» subsumiert werden; in den nächsten beiden Absätzen 2 und 3 ist eine Trennung der Regelung von Freisetzungsversuchen und dem Inverkehrbringen sowie die Verschärfung der Anforderungen für die Freisetzungsversuche vorgesehen. In Absatz 5 wird ein vom Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagenes und vom Ständerat entnerntes Element wieder eingefügt, nämlich die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen.

Die Minderheit Ihrer Kommission will in Absatz 1 die biologische Vielfalt nur noch vor dauerhaften Schäden schützen und in den Absätzen 2 und 3 dem Ständerat folgen.

Unsere Position ist folgende: Wir ersuchen Sie, in Absatz 1 die Mehrheit zu unterstützen; sie ist fast mit der bundesrätlichen und der ständerätlichen Version identisch. Die Einschränkung des Schutzes der biologischen Vielfalt auf dauerhafte Beeinträchtigungen, wie die Minderheit es formuliert, ist zu eng und in unseren Augen sachlich nicht gerechtfertigt.

Wir ersuchen Sie jedoch, in den Absätzen 2 und 3 die Minderheit zu unterstützen. Dort bleibt die Minderheit bei der vom Bundesrat vorgesehenen Fassung, die ja auch vom Ständerat absegnet worden ist. Sie konkretisiert die Anforderungen an Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen recht gut.

Bei Absatz 4 ersuchen wir Sie dann wieder, der Mehrheit zuzustimmen, denn sie geht von der bundesrätlichen Version aus. Die Trennung der Anforderungen an Freisetzungsversuche und an das Inverkehrbringen, wie es die Mehrheit beantragt, ist von der Struktur her ein guter Ansatz, weil er für jeden Absatz einen eigenen Regelungsgegenstand schafft.

Materiell bringt vor allem Absatz 2 Buchstabe b gemäss Mehrheit eine Verschärfung, weil jeder Freisetzungsversuch bis zu einem gewissen Grade auch der Erforschung der Biosicherheit dienen müsste. Ausgehend vom Schutzgedanken und im Wissen um den allgemein anerkannten Mangel an Kenntnissen im Risikobereich wäre die Formulierung der Mehrheit an sich zu begrüssen.

Die Ergänzung der Minderheit II in Absatz 4 ist unnötig. Der Vergleich zwischen gentechnisch veränderten Organismen und ihren unveränderten Ausgangsorganismen ist immer ein Bestandteil der Risikobeurteilung. Der Vergleich sollte nie die ganze Risikobeurteilung sein; es ist immer wichtig, den neuen Organismus auch als Ganzes zu beurteilen und nicht nur in Relation zu einem anderen.

Der Antrag Riklin kann ein Kompromissvorschlag sein und ist ja auch als das formuliert worden. Vorteilhaft ist die an sich unbestrittene Trennung der Regelung von Freisetzungs-

versuchen und dem Inverkehrbringen. Mit der Entschärfung der diversen Anforderungen hat der Antrag vermutlich auch inhaltlich wieder grosse Teile der Forschung, die sich gegen die Mehrheit stellen würden, hinter sich. Wir werden das sehen. Auch aus Sicht des Umweltschutzes kann dem Antrag Riklin zugestimmt werden. Die Änderungen wiegen nicht derart schwer, dass sie ein Umweltproblem verursachen könnten, und sie bedeuten gegenüber dem Ständerat immer noch einen Fortschritt.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2811)

Für den Antrag der Mehrheit .... 91 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 90 Stimmen

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2813)

Für den Antrag Riklin .... 118 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 64 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2812)

Für den Antrag Riklin .... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 75 Stimmen

*Abs. 4, 5 – Al. 4, 5*

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2814)

Für den Antrag der Minderheit I .... 88 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 86 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2822)

Für den Antrag der Minderheit I .... 105 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 78 Stimmen

**Art. 6bis**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Titel*

Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit

*Text*

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen nicht beeinträchtigen.

*Minderheit*

(Bangerter, Egerszegi, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)  
Streichen

**Art. 6bis**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Titre*

Protection de la production exempte d'organismes génétiquement modifiés et du libre choix du consommateur

*Texte*

Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites ou leurs déchets ne portent pas atteinte à la production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.

**Minorité**

(Bangarter, Egerszegi, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)  
Biffer

**Bangarter Käthi (R, BE):** Mit 12 zu 11 Stimmen, d. h. mit einer knappen Mehrheit, hat die Kommission mit Artikel 6bis eine völlig artfremde Bestimmung in das Gesetz eingefügt, die in jeder Hinsicht nicht in dieses Gentechnikgesetz hineingehört, weder formal noch inhaltlich. Deshalb beantragen wir die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung.

Das eigentliche Ziel – so steht es auch im Zweckartikel des Gesetzes – ist es, den Menschen, die Umwelt und die Tiere vor Schäden der Gentechnologie zu schützen. Das ist unbestritten. Dieses Ziel wird in Artikel 6 Absätze 1 bis 5 eng konkretisiert; damit ist ein umfassender Schutz verankert. Was nun aber in Artikel 6bis noch dazukommt, ist ein zusätzlicher Schutzartikel für Bioprodukte und für die konventionelle Produktion. Dieser Artikel ist somit nicht ein Schutzartikel für den Menschen oder die Umwelt, sondern ein Schutzartikel für eine spezifische landwirtschaftliche Produktgattung. Von der Rechtslogik her gehört ein solcher Schutzartikel für einzelne landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Produktionsarten allenfalls in Gesetzerlasse wie z. B. das Landwirtschaftsgesetz, aber ganz sicher nicht in ein Gentechnikgesetz.

Artikel 6bis ist klar ein Marketingartikel für Bioprodukte und für Produkte aus konventionellem Anbau, oder, umgekehrt formuliert, ein Verhinderungsartikel für gentechnisch veränderte Organismen; er richtet sich konkret gegen gentechnisch veränderte Pflanzen oder Pflanzenschutzmittel.

Als zusätzliche Marketingmassnahme für biologische und traditionelle Landwirtschaft taucht dann als Feigenblatt die Wahlfreiheit der Konsumenten auf. Eine Wahlfreiheit gibt es aber in diesem Gesetz nicht mehr. Das hat auch Kollegin Graf gestern deutlich proklamiert. Sie sagte, dass die Biobauern mit diesem Gesetz eine gentechfreie Schweiz wollen. Wo ist da die Wahlfreiheit? Und was hat die Wahlfreiheit der Konsumenten in einem Gentechnikgesetz zu tun? Eine solche Bestimmung gehört in ein Konsumentenschutzgesetz. Im Gentechnikgesetz hat diese Wahlfreiheit überhaupt nichts zu suchen. Wir haben in diesem Gesetz – das ist wichtig – Deklarationsbestimmungen, welche über eine klare Kennzeichnung die Wahlfreiheit ermöglichen. Wir haben in diesem Gesetz die Grundlagen gelegt, damit Wahlfreiheit entstehen kann, und mehr braucht es nicht. Wahlfreiheit bedeutet auch, dass die Entwicklung von Gentechprodukten möglich ist. Jede Verhinderung schränkt aber Wahlfreiheit ein oder verunmöglicht sie.

Der erste Teil von Artikel 6bis steht damit in krassem Widerspruch zum zweiten Teil: Im ersten Teil sollen gentechnisch veränderte Produkte verhindert werden, und im zweiten Teil wird die Wahlfreiheit zelebriert. Unter Wahlfreiheit verstehe ich die Wahl zwischen konventionellen, biologischen und GVO-Produkten. Mit der Verhinderung von Gentechprodukten gibt es keine Wahlfreiheit mehr.

Ich empfehle Ihnen, den Minderheitsantrag Bangarter anzunehmen und Artikel 6bis zu streichen.

**Kofmel Peter (R, SO):** Namens der FDP-Fraktion bitte ich Sie, der Minderheit Bangarter zuzustimmen, die Artikel 6bis streichen will und sich somit dem Ständerat und dem Bundesrat anschliesst. Dieser Artikel gehört nicht in ein Gentechnikgesetz und passt eigentlich nur in die Logik der Gentechverhinderer.

Artikel 6bis behandelt zwei Aspekte und verbindet sie dann unseres Erachtens falsch:

Erstens wird festgelegt, dass mit GVO nur so umgegangen werden dürfe, dass die Nicht-GVO-Produktion dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das erklärt sich selber und ist eine reine Schutznorm für die Nicht-GVO-Produktion. Das gehört nicht in ein Gentechnikgesetz, es sei denn, Verhinderung sei das Ziel. Es handelt sich hier um eine Marketingmassnahme, die eigentlich in den Bio-Förderungsartikel eines Landwirtschaftsgesetzes gehört.

Zweitens legt Artikel 6bis fest, dass mit GVO nur so umgegangen werden dürfe, dass «die Wahlfreiheit der Konsumentinnen» nicht beeinträchtigt sei. Was aber wird hier geschützt? Wer schützt hier wen und wovor? Was bedeutet eigentlich Wahlfreiheit der Konsumentinnen? Ich denke, Frau Sommaruga müsste es wissen und gestatte mir, sie aus den Kommissionsprotokollen zu zitieren: «Wahlfreiheit bedeutet Freiheit zur Wahl. Wenn ich bei X Polenta mit GVO kaufe, die nicht gekennzeichnet ist, dann habe ich keine Wahlfreiheit mehr.» Frau Sommaruga fährt fort: «Wenn sie (die Polenta) gekennzeichnet ist, kann ich entscheiden, ob ich sie kaufen will oder eben nicht.»

Wir können dem beipflichten; bei Wahlfreiheit geht es tatsächlich um Kennzeichnung und Transparenz. Der Konsument und die Konsumentin sollen wissen, was er oder sie wirklich kauft. Wahlfreiheit bedeutet also gerade, dass ich zwischen verschiedenen Produkten tatsächlich auswählen kann. Artikel 6bis hat damit gar nichts zu tun. Im Gegenteil wird hier versucht, wie ich gesagt habe, eine Produktionsart zugunsten einer anderen schlicht zu verhindern. Wer das sehr konsequent durchzieht, wird bezüglich der Wahlfreiheit der Konsumentinnen inkonsequent, weil er genau diese Wahlfreiheit letztendlich wieder verunmöglicht. Wer also so handelt, schafft nicht Wahlfreiheit für mündige Konsumentinnen, sondern bevormundet sie. Aber das scheint – gestatten Sie mir diese persönliche Bemerkung – offensichtlich die Grundlage von Konsumentenschutz zu sein.

Die Erfahrung lehrt anderes. An der Expoagricole in Murten haben wir gesehen, dass die Kunden neugierig sind; sie wollen probieren und haben Gentechbier getrunken, in rauen Mengen. Die Kunden sind neugierig und selbstständig – offensichtlich sehr viel selbstständiger, als es den Konsumentenschützern lieb ist.

Wer also Wahlfreiheit im Sinne sauberer Kennzeichnung will, stimme später in diesem Saal bei Artikel 14 der Fassung des Ständerates zu. Bei der Kennzeichnung ist das hinlänglich und bestens geregelt. Artikel 6bis hingegen ist eine echte Fehlkonstruktion und gehört ersatzlos gestrichen.

Ich bitte Sie, der Minderheit Bangarter zu folgen.

**Bühlmann Cécile (G, LU):** Es ist aufgrund des Entscheides, den der Rat getroffen hat, nämlich bei Artikel 1 Absatz 2 die Fassung der Minderheit I (Egerszegi) anzunehmen, gar nicht logisch zu beantragen, dass wir diesen neuen Artikel 6bis streichen. Wir können das gar nicht tun. Denn in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d der Minderheit I (Egerszegi), dem der Rat zugestimmt hat, steht, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu beachten sei. Artikel 6bis ist nichts anderes als die konkrete Ausgestaltung genau dieses Zweckes. Deshalb müsste dieser Streichungsantrag schon aus logischen Gründen zurückgezogen werden, weil er absolut keinen Sinn mehr macht.

Es gibt aber auch inhaltliche Gründe, die die Grünen dazu veranlassen, zu Artikel 6bis Ja zu sagen und nicht etwa die Streichung zu unterstützen. Die Kommission hat uns einen wichtigen Artikel vorgelegt und gute Arbeit gemacht. Es gibt zwei Punkte, die für uns entscheidend sind:

1. die Frage, wie man landwirtschaftliche Produkte vor den schädlichen Auswirkungen der Gentechnologie schützt;
2. die Garantie der Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten, damit diese sicher sein können, dass die Produkte, die sie kaufen, wirklich gentechfrei sind.

Wir leben in der Schweiz in einem Land, von dem wir wissen, dass die ganz grosse Mehrheit der Bevölkerung keinen «Gentechfood» auf dem Teller will. Das Beispiel der Expoagricole kann gegen diese erdrückenden Umfrageergebnisse – 70 Prozent der Bevölkerung wollen das nicht – einfach nicht ankommen. Weil so viele Leute das nicht wollen, ist diese Bestimmung in Artikel 6bis ganz wichtig. Sie setzt nämlich die lückenlose und umfassende Kennzeichnung der Produkte voraus, und zwar vom Feld bis auf den Teller. Das wiederum bedingt getrennte Warenflüsse, ebenfalls vom Feld bis auf den Teller. Wahlfreiheit heisst also, dass die Konsumentinnen alle Informationen haben, um den Entscheid,

gentechfrei oder mit GVO produzierte Waren zu kaufen, wirklich auf der Basis umfassender Kenntnisse treffen können. Da ja, wie gesagt, die grosse Mehrheit der Bevölkerung keinen «Gentechfood» auf dem Teller will, ist es klar, in wessen Interesse die Verschleierung der Zusammensetzung der Produkte ist, nämlich in jenem der Gentechlobby. Deshalb ist es ganz wichtig, Artikel 6bis aufzunehmen.

Zum Punkt des Schutzes der gentechfreien Produktion vor Gentechverseuchung gibt es eindrückliche Beispiele aus anderen Ländern, die zeigen, was auf uns zukommt, wenn wir diesen Schutz nicht garantieren. Lassen Sie mich kurz die Geschichte des kanadischen Bauern Percy Schmeiser erzählen. Der Fall zeigt, zu welchen verheerenden Folgen die Entwicklung führen kann, wenn traditionelle oder biologische Anbaumethoden gesetzlich nicht vor GVO geschützt sind. Percy Schmeiser ist Rapszüchter. Seine Felder wurden durch Pollenflug verseucht, wahrscheinlich von benachbartem Gentechraps oder aus anderer Quelle; das ist nicht ganz klar. Die Folge war, dass er sein Rapsaatgut nicht mehr verkaufen konnte, weil dieses Gentechanteile enthielt. Das ist die eine schlimme Folge dieser Kontamination. Aber es kommt noch schlimmer: Percy Schmeiser wurde vom amerikanischen Agrokonzern Monsanto wegen Patentverletzung angeklagt. Er habe Saatgut von genmanipuliertem Raps aus seiner Ernte gewonnen, statt es von Monsanto zu kaufen, lautete die Anklage. Das ist laut kanadischer Gesetzgebung nicht erlaubt, deshalb wurde Schmeiser zu einer hohen Busse verurteilt, die ihn inzwischen wirtschaftlich ruiniert hat. Das Verfahren gegen Percy Schmeiser ist immer noch hängig.

Es gibt ein weiteres Beispiel: Die kanadische Bioraps-Organisation in Saskatchewan kann ihren Bioraps zum Beispiel nicht mehr nach Japan verkaufen, wie sie das immer getan hat, weil er gentechverschmutzt ist. Diese Bioraps-Organisation hat eine Klage gegen Monsanto eingereicht.

Diese Beispiele zeigen deutlich, dass sichergestellt werden muss, dass die traditionelle oder die Bioproduktion auf keinen Fall durch GVO beeinträchtigt werden dürfen. Das will Artikel 6bis, und deshalb darf er unter keinen Umständen gestrichen werden.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** In Artikel 6bis geht es um zwei zentrale Anforderungen an den Umgang mit GVO:

1. Die gentechfreie Produktion soll geschützt werden; dieses Prinzip wird vor allem von der Landwirtschaft gefordert. Niemand – und schon gar nicht die Bauern – will sich vorwiegend mit Haftpflichtfragen herumschlagen; die Bauern wollen lieber vorgehen, dass es gar nicht so weit kommt. Deshalb wird in dieser Bestimmung verlangt, dass die gentechfreie Produktion nicht beeinträchtigt werden darf, denn auch die Bauern wollen wählen, ob sie mit oder ohne GVO anpflanzen wollen.

2. Es geht um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Es ist mir kein Gesetz bekannt, das diese Wahlfreiheit festschreibt. Wenn wir dies hier tun, so tun wir es in einem Bereich, der den Konsumierenden ein besonderes Anliegen ist und in dem die Sensibilität auch besonders gross ist.

Ein Kollege in der Kommission hat gesagt, die Wahlfreiheit der Konsumierenden sei ein «Allerweltsmodebegriff». Die Bauern und alle, die in diesem Land, aber auch im Ausland Lebensmittel verkaufen, haben in den letzten Jahren teures Lehrgeld bezahlt, bis sie merkten, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten kein Allerweltsmodebegriff ist, Herr Kofmel, sondern erstens ein Grundrecht und zweitens eine wirtschaftliche Realität. In einer funktionierenden Marktwirtschaft haben die Konsumenten eine zentrale Funktion. Dank der Wahlfreiheit und dank der informierten Wahl steuern die Konsumentinnen und Konsumenten das Angebot, optimieren es und fördern die Innovation. Dagegen hat in diesem Saal wohl niemand etwas einzuwenden. Deshalb macht es auch Sinn, dieses Prinzip festzuschreiben. Ich möchte noch etwas klären: Die Wahlfreiheit der Konsumierenden ist erstens ein Grundrecht und zweitens weltweit einheitlich definiert, Herr Kofmel. Es geht darum, dass die

Konsumenten eine freie und informierte Wahl treffen können. Deshalb ist das schöne Beispiel der Polenta, das Sie aus der Kommission zitiert haben, sehr gut geeignet, um zu zeigen, dass es hier um ein grundlegendes Prinzip geht.

Es ist mir bewusst, dass wir mit dem Prinzip allein noch keine Lösungen gefunden haben. Wir werden dann bei den Artikeln 13bis und 14, wenn es um die Warenflusstrennung und die Deklaration geht, auf die konkreten Anforderungen zurückkommen. Ich erwarte dann, dass diejenigen, die sich jetzt zwar für Konsumentenschutz aussprechen, aber hier Vorbehalte haben, wenigstens dort den Tatbeweis antreten, wenn es darum geht, die präzisen Formulierungen der Kommissionmehrheit zu übernehmen.

Ich bitte Sie namens der SP-Fraktion, bei Artikel 6bis der Mehrheit zu folgen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Unsere Fraktion lehnt den Minderheitsantrag ab. Bei dieser Bestimmung, welche die Minderheit streichen möchte, geht es um zwei Dinge: Es geht zum Ersten um den Schutz der herkömmlichen, gentechfreien landwirtschaftlichen Produktion; diese soll nicht durch GVO-veränderte Produkte und Materialien beeinträchtigt werden. Zum Zweiten geht es um die Wahlfreiheit.

Zum ersten Punkt, glaube ich, muss ich nichts ausführen; das ist eine klare Forderung, und sie ist auch vernünftig.

Zum zweiten Punkt, zur Wahlfreiheit, noch ein paar Worte: Wahlfreiheit genügt nicht, wie das Frau Bangerter und Herr Kofmel meinen, wenn die Produkte als GVO-frei oder GVO-verändert gekennzeichnet sind. Wahlfreiheit heisst doch auch, gerade in diesem Zusammenhang, dass es möglich sein muss, GVO-frei zu produzieren. Wenn wir nicht die notwendigen Kriterien und Schranken aufstellen, ist eine GVO-freie Produktion unter Umständen gar nicht mehr möglich. Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten besteht nicht mehr, wenn der Markt keine GVO-freien Produkte mehr anbieten kann – das ist das Problem. Deshalb ist Artikel 6bis von einiger Tragweite. Wir müssen es ermöglichen und zulassen, dass GVO-frei produziert werden kann. Es darf nicht sein, dass wir plötzlich nur noch Mais haben, der irgendwie zu einem gewissen Anteil, zu einem gewissen Prozentsatz mit veränderten Maissorten kontaminiert ist. Das ist die zweite Idee dieses Artikels.

Deshalb bitte ich Sie, damit eine Wahlfreiheit, die nachher mit der Kennzeichnung und allem Drum und Dran auch noch festgeschrieben wird, überhaupt entstehen kann: Stimmen Sie diesem Artikel 6bis zu, lehnen Sie den Minderheitsantrag ab.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Artikel 6bis – Schutz der gentechtechnisch nicht veränderten Produktion – ist auch für die CVP-Fraktion ein wesentlicher Punkt dieses Gesetzes. Wir haben das beim Eintreten erwähnt. Wir wollen die klare Warenflusstrennung, und wir wollen die Wahlfreiheit für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Mitglieder der CVP-Fraktion in der Kommission haben diesen Artikel einstimmig unterstützt. Ich gebe zu, Artikel 6bis ist hier bei Artikel 6 ein bisschen ein Fremdkörper.

Für uns ganz wichtig werden nachher Artikel 13bis zur Warenflusstrennung und Artikel 14 zur Deklarationspflicht sein. Das sind die wesentlichen Artikel, die an und für sich das Prinzip festhalten. In Artikel 6bis ist der Wille formuliert. Wir haben den Artikel in der Kommission unterstützt und werden ihn jetzt sicher auch hier mehrheitlich unterstützen.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** L'article 6bis est une nouveauté de la majorité de la commission, que je vous invite à adopter.

Selon cet article, en cas d'utilisation d'OGM, on doit veiller à ne pas porter atteinte à la production exempte d'OGM, par exemple à la production bio et à la production intégrée, et, dans ce sens, à respecter le libre choix des consommateurs.

Sur ce thème, je vous ai déjà parlé avant du pollen qui vole d'un champ à l'autre et donc de la difficulté, pour nos paysans, de pouvoir faire de l'agriculture intégrée ou biologique. Il est intéressant de savoir à ce sujet que dans un rapport détaillé, l'Agence européenne pour l'environnement montre qu'on ne peut pas exclure absolument une dissémination de pollens de végétaux modifiés génétiquement. Cette agence considère comme absolument indispensable l'instauration de mesures et de contrôle lors de toute culture d'OGM. La question qui se pose est la suivante: est-ce qu'une agriculture transgénique peut survivre et coexister avec une agriculture conventionnelle ou biologique sans que le droit du consommateur au libre choix soit vidé de sens? Des études mandatées par l'Union européenne et par le gouvernement autrichien ont approfondi ce thème. Les études précitées arrivent à la conclusion que cette coexistence n'est pas possible si on veut vraiment assurer le libre choix du consommateur.

C'est donc important d'avoir dans cette loi un principe qui fixe la protection de la production exempte d'OGM et garantit le libre choix du consommateur. Notre commission a donc suivi ce principe. En effet, pour pouvoir assurer au consommateur le libre choix, on doit d'abord faire tout ce qui est possible pour éviter les contaminations entre les différentes cultures et protéger en particulier l'agriculture exempte d'OGM. Cette norme est en rapport avec la norme que nous avons adoptée à l'article 1er alinéa 2, où il est dit que la loi vise à permettre le libre choix des consommateurs; cette norme est aussi la base légale pour l'article 13bis, très important, qui prolonge le principe de garantie du libre choix du consommateur. Dans cet article 13bis, on parlera de la séparation des flux des produits depuis la culture. Je vous prie de suivre la majorité.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat hat in seiner Vorlage keine Bestimmung vorgesehen, wie die Mehrheit sie nun möchte. Weil der Bundesrat beschlossen hat, im Zweifelsfall auf seiner eigenen Linie zu bleiben, bis die Vorlage ein zweites Mal im Ständerat beraten worden ist, möchte ich Ihnen auch hier beantragen, mit der Minderheit zu stimmen.

Wenn ich nun aber den Inhalt dieses Antrages der Mehrheit ansehe, muss ich sagen: So Grauen erregend und fürchterlich, wie er dargestellt worden ist, ist er in Tat und Wahrheit nicht. Zunächst einmal, was den Schutz der Konsumenten und Konsumentinnen angeht: Da beobachte ich, dass Sie gestern bei Artikel 1 der Minderheit I, zu der auch Herr Randegger gehörte, zugestimmt haben. Dort steht unter Absatz 2: Es soll insbesondere die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beachtet werden. Dem haben Sie gestern zugestimmt. Ich sehe deshalb nicht, was beim Antrag der Mehrheit zu Artikel 6bis, in dem das nochmals kommt und konkretisiert wird, so schrecklich sein soll. Was den Schutz vor gentechnologisch verändertem Material angeht, möchte ich Sie auf den Entscheid hinweisen, den ich vor etwa zwei Wochen gefällt habe. Das war ein Experiment, das die Sicherheit im Sinne dieses von der Mehrheit beantragten Artikels in der Weise beachtet, als auf diesen wenigen Quadratmetern während der Blütezeit ein Zelt installiert wird, damit auch ja keine Blüte durch einen Luftzug weggeblasen werden kann. Dann wurden zusätzlich noch 200 Meter Brachfeld eingebaut. Weiter wurde garantiert, dass nach diesen 200 Metern eine andere Pflanze gesät wird, die unter keinen Umständen angesteckt werden kann. Das war ja einer der Gründe dafür, dass ich diesen Entscheid gutgeheissen habe. Genau diese Sicherheitsmassnahmen sind da getroffen worden. Von daher verstehe ich jetzt nicht ganz, dass Sie dermassen gegen diesen Antrag der Mehrheit sind.

Aber wie gesagt: Der Bundesrat hat in seiner Vorlage so etwas nicht vorgesehen. Entscheiden Sie selbst.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit .... 84 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 83 Stimmen

#### Art. 7

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

##### Abs. 1

Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials nicht die Würde der Kreatur missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen Rechnung zu tragen.

##### Abs. 2

Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:

....

c) die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;

d) ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;

....

##### Abs. 3

.... ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.

##### Minderheit

(Graf, Bruderer, Chappuis, Fetz, Sommaruga, Strahm, Studer Heiner)

##### Abs. 1

.... beeinträchtigt werden. Als Rechtfertigungsgründe für gentechnische Veränderungen an Tieren und Pflanzen gelten einzig die Unvermeidbarkeit und Existenznotwendigkeit. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen sowie deren biologischen Einordnung und Empfindungsfähigkeit Rechnung zu tragen.

##### Abs. 2

Der Bundesrat legt Kriterien für die Rechtfertigungsgründe fest.

##### Antrag Müller-Hemmi

##### Abs. 1

Bei Tieren und Pflanzen darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn ohne ethisch zureichende Rechtfertigung das individuelle Wohlergehen vernachlässigt und artspezifische Eigenschaften, Funktionen und Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden.

##### Abs. 2

Zureichende Rechtfertigungsgründe sind Existenznotwendigkeit und Unvermeidbarkeit. Sie können sich namentlich auf folgende Bereiche beziehen:

- Gesundheit von Mensch und Tier;
- Sicherung ausreichender Ernährung;
- Behebung bzw. Reduktion ökologischer Schäden;
- Vermehrung hochrangigen, auf Therapie bezogenen Wissens.

Der Bundesrat bestimmt die weiteren Bereiche, auf die sich die Rechtfertigungsgründe beziehen können.

##### Abs. 3

Bei der Bewertung der Beeinträchtigung nach Absatz 1 ist dem Unterschied zwischen Tieren und Pflanzen, namentlich dem Ausmass ihrer Empfindungsfähigkeit sowie ihrem Rang auf der Stufenleiter des Lebens, Rechnung zu tragen.

##### Schriftliche Begründung

Vorbemerkung: Dieser Antrag ist ein Resultat der Kommissionsberatung. Er konnte aber aus formalen Gründen in der zweiten Lesung der WBK nicht mehr gestellt werden, weshalb er jetzt als Einzelantrag eingereicht wird.

1. In Artikel 119 Absatz 2 zählt die Bundesverfassung eine – nicht abschliessende – Reihe von Grundsätzen auf, die beim Schutz der Menschenwürde zu beachten sind. Dies dient

der Rechtssicherheit und hilft den ausführenden Instanzen, die Verfassung richtig anzuwenden.

Entsprechend ist es zweckmässig und – auf die Rechtssicherheit bezogen – unerlässlich, im GTG:

a. gemäss Antrag in Artikel 7 Absatz 1 GTG zweiter Satz, beispielhaft zu nennen, wodurch die Würde der Kreatur missachtet wird;

b. in Artikel 7 Absatz 2 GTG eine nicht abschliessende Liste von schutzwürdigen Interessen aufzunehmen. Diese Liste hat klärende, aber auch begrenzende Wirkung. Soll sie erweitert werden, muss eine kompetente Instanz genannt werden. Dies ist, im Blick auf den hohen Wert der Würde, der Bundesrat als oberste exekutive Behörde.

Zu beachten ist, dass die zuerst genannten Kriterien «Existenznotwendigkeit und Unvermeidbarkeit» auch bei der Bestimmung des Gewichtes von schutzwürdigen Interessen massgebend bleiben.

2. Im Unterschied zum Antrag der Mehrheit der Kommission fehlen hier in der Liste der schutzwürdigen Interessen «die Wissensvermehrung» (als generell schutzwürdiges Interesse) sowie «ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene».

a. Zur Wissensvermehrung: Sie wird in Absatz 2 des Antrages präzisiert und auf wichtiges therapiebezogenes Wissen begrenzt. Damit wird existenznotwendiger Schutz von Menschen durch Forschung und Entwicklung gewährleistet. Spricht man hingegen von Wissensvermehrung ganz generell, setzt man einen beliebig erweiterbaren Begriff ein: Jede noch so geringe, mit Existenznotwendigkeit und Unvermeidbarkeit nicht verbundene Wissensvermehrung gilt dann als Rechtfertigung für der Würde der Kreaturen abträgliche schutzwürdige Interessen. Dies aber verträgt sich nicht mit dem hohen Rang der allen Kreaturen in der Verfassung zugestandenen Würde (vgl. Art. 120 Abs. 2 der neuen Bundesverfassung).

b. Zum wesentlichen Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene: Generell gilt, dass Nutzenerwägungen dem hohen ethischen Wert der Würde nachgestellt bleiben. Was auf den Menschen bezogen nicht bestritten ist, gilt analog im Falle der Kreaturen.

In der Humanethik gilt, dass ökonomischer Nutzen nie die Missachtung der Menschenwürde rechtfertigt. Nachdem der mit dem Ausdruck «Würde» verbundene Kerngedanke sich nicht ändert, wenn «Würde» auf Kreaturen statt auf Menschen bezogen wird, ist, was in der Humanethik gilt, auch auf die Ausserhumanethik zu übertragen.

Was für den ökonomischen Nutzen zutrifft, gilt ebenso für den sozialen Nutzen. Dies umso mehr, als der Ausdruck «sozial» noch unpräziser ist als der Begriff «ökonomisch». Mit grösserer Auslegungsbedürftigkeit erhöht sich die Unsicherheit – ein im Umfeld der Würde-Diskussion nicht annehmbare Nachteil.

Dem Aspekt der Ökologie wird in Absatz 2 mit der Einschränkung auf die Behebung bzw. die Reduktion ökologischer Schäden Rechnung getragen.

3. Der Ausdruck «Stufenleiter des Lebens» in Absatz 3 nimmt die geläufige Scala naturae, die von uns Menschen mit guten Gründen geschaffene Rangordnung der Lebewesen, auf.

#### *Eventualantrag Müller-Hemmi*

(zum Antrag Müller-Hemmi)

##### *Abs. 2*

Gemäss Mehrheit, aber:

.... und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind Existenznotwendigkeit und Unvermeidbarkeit. Diese können sich namentlich auf folgende Bereiche beziehen:

- Gesundheit von Mensch und Tier;
- Sicherung ausreichender Ernährung;
- Behebung bzw. Reduktion ökologischer Schäden;
- Vermehrung hochrangigen Wissens.

##### *Schriftliche Begründung*

(siehe Hauptantrag)

#### **Art. 7**

##### *Proposition de la commission*

##### *Majorité*

##### *Al. 1*

Toute modification du patrimoine génétique d'un animal ou d'un végétal est interdite si elle ne respecte pas la dignité de la créature. Tel est notamment le cas lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés, des fonctions ou des moeurs caractéristiques d'une espèce sans que des intérêts dignes de protection prépondérants le justifient. Dans l'appréciation de cette atteinte, il sera tenu compte de la différence entre les animaux et les végétaux.

##### *Al. 2*

Pour juger si la dignité de la créature est respectée, on évaluera dans chaque cas le degré de l'atteinte portée aux animaux et aux plantes par rapport à l'importance des intérêts dignes de protection. Par intérêts dignes de protection, on entend notamment:

....

cbis. la conservation et l'amélioration des milieux de vie naturels;

d. Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

....

##### *Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

(la modification ne concerne que le texte allemand)

##### *Minorité*

(Graf, Bruderer, Chappuis, Fetz, Sommaruga, Strahm, Studer-Heiner)

##### *Al. 1*

.... lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés, des fonctions ou des moeurs caractéristiques d'une espèce. La modification du patrimoine génétique d'un animal ou d'un végétal n'est autorisée que si elle est inévitable ou d'une nécessité vitale pour l'homme. Dans l'appréciation de l'atteinte portée à l'espèce, il sera tenu compte de la différence entre les animaux et les végétaux, de leur place dans la hiérarchie des espèces et de leur sensibilité à la douleur.

##### *Al. 2*

Le Conseil fédéral définit les critères permettant de justifier toute modification du patrimoine génétique.

##### *Proposition Müller-Hemmi*

##### *Al. 1*

Toute modification du patrimoine génétique d'un animal ou d'un végétal est interdite si elle ne respecte pas la dignité de la créature. Tel est notamment le cas lorsque le bien-être individuel est négligé sans justification éthique fondée et lorsque cela porte gravement atteinte aux propriétés, aux fonctions et aux moeurs caractéristiques de l'espèce.

##### *Al. 2*

L'impossibilité d'agir autrement ou la nécessité vitale pour l'homme sont des motifs fondés. Ils peuvent notamment se référer aux domaines suivants:

- la santé de l'homme ou de l'animal;
- la garantie d'une alimentation suffisante;
- la suppression ou la réduction des dégâts écologiques;
- l'accroissement des connaissances de pointe liées aux thérapies.

Le Conseil fédéral détermine les autres domaines permettant d'invoquer ces motifs.

##### *Al. 3*

Dans l'appréciation de cette atteinte selon l'alinéa 1er, il sera tenu compte des différences entre les animaux et les végétaux, et notamment de leur sensibilité à la douleur ainsi que de leur place dans la hiérarchie des espèces.

##### *Développement par écrit*

Remarque préliminaire: cette proposition résulte de délibérations au sein de la commission, mais elle n'a pas pu passer en deuxième lecture à la CSEC pour des raisons d'ordre formel. C'est pourquoi elle est maintenant présentée sous la forme d'une proposition isolée:

1. A l'article 119 alinéa 2, la Constitution fédérale énonce une série – non exhaustive – de principes à respecter dans le cadre de la protection de la dignité humaine. Cela sert à la sécurité juridique et aide les instances exécutoires à appliquer correctement la constitution.

Il est donc logique et – eu égard à la sécurité juridique – indispensable:

a. de déclarer de manière exemplaire, à l'article 7 alinéa 1er LGG, conformément à la proposition, ce qui porte atteinte à la dignité de la créature;

b. d'intégrer, à l'article 7 alinéa 2 LGG, une liste non exhaustive d'intérêts dignes de protection. Cette liste a un effet clarifiant mais aussi limitatif. S'il convient de l'allonger, une instance compétente devra être nommée. Eu égard à l'importance de la dignité, il s'agit du Conseil fédéral en tant qu'instance exécutive suprême.

Il convient de veiller à ce que les critères nommés en premier, à savoir «la nécessité vitale pour l'homme et l'impossibilité d'agir autrement» restent déterminants lorsqu'il s'agit de définir l'importance des intérêts dignes de protection.

2. Contrairement à la proposition de la majorité de la commission, il manque dans la liste des intérêts dignes de protection «l'accroissement des connaissances» (en tant qu'intérêt digne de protection en général) ainsi qu'«un bénéfice notable pour la société sur le plan économique, social ou écologique»:

a. accroissement des connaissances: il est précisé à l'alinéa 2 de la proposition et se limite aux connaissances importantes dans le domaine thérapeutique. C'est ainsi qu'est garantie la protection nécessaire de l'homme grâce à la recherche et au développement. Si l'on s'en tient par contre à une définition générale de l'augmentation des connaissances, on introduit une notion extensible à souhait: toute augmentation des connaissances, si limitée soit-elle, qui ne serait pas liée à la nécessité vitale pour l'homme et à l'impossibilité d'agir autrement pourrait alors justifier des intérêts dignes de protection ne tenant pas compte de la dignité de la créature. Mais cela s'opposerait à la dignité de la créature et au rang élevé que lui reconnaît la constitution (cf. art. 120 al. 2 de la Constitution fédérale);

b. bénéfice notable pour la société sur le plan économique, social ou écologique: les considérations relatives au progrès restent par définition subordonnées à la haute valeur éthique de la dignité. Ce qui vaut communément pour l'homme est également valable dans le cas de tout autre être.

D'après les principes de l'éthique humaine, le progrès économique ne justifie jamais une quelconque atteinte à la dignité humaine. Lorsque la «dignité» fait référence à la créature et non à l'homme, l'idée centrale liée à la notion de dignité ne change pas pour autant, et il convient d'appliquer les principes de l'éthique humaine dans le domaine de l'éthique qui ne concerne pas l'homme.

Ce qui est valable au niveau du progrès économique l'est également au niveau du progrès social, et ce d'autant plus que le terme «social» est encore moins précis que le terme «économique». L'incertitude croît en fonction de l'imprécision des définitions – situation inacceptable dans le débat sur la dignité.

L'alinéa 2 tient compte de l'écologie dans la mesure où y sont énoncées la suppression ou la réduction des dégâts écologiques.

3. A l'alinéa 3, l'expression «hiérarchie des espèces» renvoie à la notion courante de «scala naturae», à savoir «l'échelle des êtres», notion que nous autres humains avons créée à juste titre.

#### *Proposition subsidiaire Müller-Hemmi* (à la proposition Müller-Hemmi)

##### *Al. 2*

Selon la proposition de la majorité, mais:

... l'importance des intérêts dignes de protection. Sont jugées dignes de protection la nécessité vitale pour l'homme et l'impossibilité d'agir autrement. Ces intérêts peuvent notamment se référer aux domaines suivants:

– la santé de l'homme ou de l'animal;

– la garantie d'une alimentation suffisante;  
– la suppression ou la réduction des dégâts écologiques;  
– l'accroissement des connaissances de pointe.

#### *Développement par écrit*

(cf. proposition principale)

**Graf Maya (G, BL):** Ich möchte meinen Minderheitsantrag zu Artikel 7 begründen. Wir sprechen über die Achtung der Würde der Kreatur. Dies ist ein schwieriger Begriff, er ist auch schwierig zu definieren. Aber wir gehen davon aus, dass Würde ein unteilbares Gut ist. Es gibt nicht mehr und auch nicht weniger Würde. Tieren und Pflanzen kommt zweifellos eine Würde zu. Jedes Lebewesen hat einen Eigenwert und soll also um seiner selbst willen geachtet werden. Dieser Feststellung, dieser Definition der Würde der Kreatur muss man im gentechnischen Umgang mit Tieren und Pflanzen besondere Achtung schenken.

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 haben Volk und Stände ausdrücklich bejaht, dass der Bund der Würde der Kreatur Rechnung trägt. Nun steht es neu in Artikel 120 der Bundesverfassung. Heute, neun Jahre später, müssen wir also endlich auch Kriterien für den Umgang mit der Würde der Kreatur gesetzlich festlegen. Es ist höchste Zeit dazu. Dies soll nun im Rahmen der Gen-Lex geschehen.

Am 14. Juni 2001 hat der Ständerat anlässlich seiner Beratung des Entwurfs für ein Gentechnikgesetz einen Artikel verabschiedet, der die Achtung der Würde der Kreatur regelt. Nach dem ständerätlichen Beschluss, der eine Güterabwägung einführt und zahlreiche Kriterien im Zusammenhang mit der Würde der Kreatur auf die Waagschale legt, droht die Würde der Tiere aber zu einer unwichtigen Nebensache zu werden.

Die Kommission ist dem Ständerat insofern gefolgt, als sie die einzelnen Elemente der Interessenabwägung aufzählt. Sie hat aber, so muss ich zugestehen, Verbesserungen angebracht.

Mit meinem Minderheitsantrag sollen diese Elemente der Interessenabwägung nicht aufgezählt werden. Ich möchte Ihnen dies begründen: Ein Gutachten von 1996 zuhänden des Buwal kommt zum Schluss, dass angemessene Rechtfertigungsansprüche bei der Güterabwägung nur die Unvermeidlichkeit oder eben die Existenznotwendigkeit beinhalten können. Dort steht: «Nach der Inkraftsetzung von Artikel 24novies jedoch» – den entsprechenden Artikel in der Bundesverfassung habe ich erwähnt –, «in dem Menschenwürde und Kreaturwürde einander auf vergleichbarer Ebene gegenübergestellt werden, können als angemessene Rechtfertigungsgründe nur die Unvermeidlichkeit und Existenznotwendigkeit solcher Eingriffe gelten.»

Aber was bedeuten diese Begriffe nun überhaupt? Existenznotwendig sind Eingriffe dann, wenn sie einem für unser Dasein wesentlichen Bedürfnis entsprechen und weder ersetzt noch auf irgendeine Weise vermieden werden können. Unvermeidlich sind Eingriffe dann, wenn sie existenznotwendig sind, aber weder durch Alternativen ersetzt noch vermieden werden können. Es ist klar, dass das Kriterium der Alternativlosigkeit streng anzuwenden ist.

Der Ständerat und die Kommissionsmehrheit nehmen nun eine Güterabwägung vor, indem sie in Absatz 2 aufzählen, welches denn diese besonders schutzwürdigen Interessen sind. Es ist aber so: Wenn aufgezählt und festgelegt wird, wird auch immer ausgeschlossen. Wir haben es hier aber mit dem Leben zu tun. Ein Eingriff ins Leben ist immer ein schwerer Eingriff – gerade auch bei den gentechnischen Veränderungen –, bei dem ganz genau abgewogen werden muss. Darum ist mein Minderheitsantrag so formuliert, dass er keine Interessen aufzählt, sondern sich auf die Begriffe «Unvermeidbarkeit» und «Existenznotwendigkeit» beschränkt. Er möchte, dass diese Güterabwägung von Fall zu Fall vorgenommen wird. In Absatz 2 meines Minderheitsantrages ist festgehalten, dass der Bundesrat dazu Kriterien festlegen kann. Diese Fassung ist ähnlich wie der Entwurf des Bundesrates zu Artikel 29a Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes.

Ich bitte Sie daher, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe libéral communique qu'il suit la majorité.

**Gutzwiller Felix** (R, ZH): Wir sind mitten in der intensiven Diskussion zu Artikel 7. Ich darf Ihnen im Namen der FDP-Fraktion mitteilen, dass wir hier ganz klar die Mehrheit unterstützen, unserem Entscheid also die im Ständerat entwickelte Version zugrunde legen möchten. Sie wissen aus der Vorgeschichte dieses Artikels, dass der Bundesrat zum Verfassungsbegriff der Würde der Kreatur schon verschiedene Präzisierungen vorgenommen hat. Diese Überlegungen sind dann vom Ständerat noch weitergeführt worden. Dem Interessenkonflikt zwischen Menschen, Tieren und Pflanzen wurde mit der Auflistung schutzwürdiger Interessen sowie mit der Bewertung der Beeinträchtigung der Würde der Kreatur – unserer Ansicht nach genügend – Rechnung getragen. Schliesslich hat auf einer dritten Ebene die WBK den Kriterienkatalog für den ausserhumanen Bereich gemäss dem Vorschlag der Eidgenössischen Ethikkommission erweitert. Der Bundesrat, der Ständerat, die WBK und die Eidgenössische Ethikkommission liegen hier also auf einer Linie.

Es hat dann offensichtlich in ziemlich letzter Minute der Kommissionsarbeit noch ein Minderheitsantrag Eingang gefunden, der hier nun plötzlich zwei völlig neue Begriffe einbringt, den der Unvermeidbarkeit und den der Existenznotwendigkeit. Diese Begriffe scheinen uns nicht adäquat, um als Rechtfertigungsgrund für eine gentechnische Veränderung zu gelten. Sie liegen quer in der Landschaft, sind schwer zu definieren und unklar in ihrer Auslegung. Die Tatsache, dass Frau Kollegin Müller-Hemmi einen Zusatzantrag eingereicht hat, der diese Begriffe ausdeutschen soll und der verdeutlichen soll, in welchen Bereichen sie Anwendung finden könnten, zeigt ja, dass man offensichtlich bei den Befürworterinnen und Befürwortern dieser Minderheit das Gefühl hat, dass diese Begriffe ausgedeutet werden müssten. Sie sind unserer Ansicht nach nicht tauglich.

Gleichzeitig – auch das möchte ich betonen – ist es auch so, dass wir Ihnen mit einem Antrag von mir vorschlagen, Artikel 7bis zu streichen. In dieser Bestimmung hat es einiges Missverständliches und zudem Überflüssiges: Wenn bezweckt werden soll, die Herstellung gentechnisch veränderter Wirbeltiere sowie Versuche mit solchen einzuschränken, dann ist nicht klar, was hier im Vordergrund steht. Steht im Vordergrund die Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere, oder aber gilt diese sehr generell gefasste Bestimmung beispielsweise auch für entsprechende Forschungstätigkeiten mit oder an allen Wirbeltieren? Als Minimum kann man auch hier sagen: Diese Begriffe sind unklar, sie bestimmen zu wenig den biomedizinischen Bereich, und es ist eigentlich nicht ganz klar, was dahinter steht. Soll dahinter stehen, dass solche Forschung generell verboten werden kann, wenn irgendwo in der Zukunft bei erfolgreicher Forschung eine kommerzielle Nutzung möglich wäre, dann sollte man dies klar deklarieren. Jedenfalls sind wir auch gegen Artikel 7bis in dieser unklaren und missverständlichen Form.

Insgesamt möchten wir Ihnen also beantragen, bei Artikel 7 klar bei der Mehrheit zu bleiben. Es ist eine klare Begrifflichkeit – ich sage es noch einmal –, die den schutzwürdigen Interessen und der Würde von Menschen, Tieren und Pflanzen entgegenkommt und sich auch auf den Kriterienkatalog der Eidgenössischen Ethikkommission für den ausserhumanen Bereich abstützt. Umgekehrt lege ich Ihnen ans Herz, den Minderheitsantrag, der nun plötzlich neue, unscharfe und unklar definierte Begriffe wie «Unvermeidbarkeit» und «Existenznotwendigkeit» einführt, abzulehnen. Dies gilt aufgrund der gemachten Ausführungen auch für Artikel 7bis, bei dem wir Streichung beantragen.

**Hollenstein Pia** (G, SG): Seit dem 17. Mai 1992 ist die Würde der Kreatur durch die Schweizerische Bundesverfassung geschützt. Historische Grundlage dieses neuen Verfassungsgrundsatzes bildete unter anderem Artikel 14 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, wonach

Lehre und Forschung die Würde der Kreatur zu achten haben. In Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung heisst es nun: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Es ist richtig, dass die Schutzwürdigkeit im Gesetz entsprechend verankert wird. Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit Graf. Damit wird die Handhabung des Schutzes in Artikel 7 Absatz 1 klar definiert. Mit dem Antrag der Mehrheit wird die Schutzwürdigkeit nicht umfassend garantiert. Die Minderheit Graf hingegen bezeichnet die beiden Kriterien zur Rechtfertigung genetischer Veränderungen klar und abschliessend, nämlich: Unvermeidbarkeit und Existenznotwendigkeit.

Das Prinzip der Würde der Kreatur fordert, dass Menschen – wenn sie als moralische, entscheidungsfähige Wesen in das Leben anderer integrierter Wesen eingreifen – ihre Eingriffe mit guten Gründen rechtfertigen. Wir gehen davon aus, dass das Recht des Menschen auf nicht existenznotwendige Güter nicht genügt, um das Recht von Tieren auf ihre naturgegebene Existenz zu verletzen. Die Würde der Kreatur ist nicht Menschenwürde, aber sie bildet eine Schranke für die Ausübung von Grundrechten durch den Menschen, wie insbesondere die Forschungsfreiheit und die Wirtschaftsfreiheit – Stichworte dazu sind: Tierversuche oder die gewerblässige Wildtierhaltung – und wie die persönlichen Freiheit; Stichworte dazu sind: Heimtierhaltung und Tierzucht. Der Minderheitsantrag wird dem Schutz der Würde der Kreatur besser gerecht.

Zu Absatz 2: Mit der Formulierung der Mehrheit besteht die Gefahr, dass für alles Mögliche und Unmögliches Genmanipulation an Tieren und Pflanzen ohne Interessenabwägung zulässig ist. Die Formulierung der Mehrheit ist eine Carte blanche für das Nichtbeachten der Würde der Kreatur. Das darf nicht sein. Bei jedem Versuch – wie unsinnig, gefährlich oder tierquälend auch immer – könnte es sein, dass z. B. Wissensvermehrung geltend gemacht werden kann. Deshalb ist es unbedingt wichtig, der Minderheit Graf oder allenfalls dem Eventualantrag Müller-Hemmi zuzustimmen.

**Müller-Hemmi Vreni** (S, ZH): Riesenschweine für die Landwirtschaft und Züchtungen von Riesenlachsen, transgene Ziegen klonen und als Bioreaktoren in der Pharmaindustrie einsetzen, Züchtungen von Affen für Organtransplantation, dies sind heute Realitäten von Genmanipulationen an Tieren.

Seit 1992 steht in der Verfassung, der Mensch und seine Umwelt sollen vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt werden und dabei sei der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen. Mit der Würde der Kreatur ist damit ein Prinzip in die Verfassung aufgenommen worden, das zum einen ganz konkret Auswüchsen der Gentechnologie einen Riegel vorschleiben soll, zum anderen aber auch ein Umdenken, eine Neubesinnung im Verhältnis des Menschen zur Natur signalisiert.

Welch komplexe und schwierige Fragen die Umsetzung des Verfassungsauftrages dabei aufwirft, hat die Diskussion in der Kommission mit Mitgliedern der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich gezeigt. Von welchen Würdegrundsätzen ist auszugehen? Wann können Eingriffe in die Würde durch Gentechnologie vertretbar sein? Nach welchen Kriterien hat eine Güterabwägung zu geschehen? Nehmen wir solche ins Gesetz auf, oder überlassen wir es dem Bundesrat und dahinter der Ethikkommission?

Hier die Argumentation zu meinem von der SP-Fraktion unterstützten, gegenüber dem Kommissionsantrag in der Struktur schlankeren und in drei Punkten restriktiveren Antrag:

1. Was wir mit Würde bezeichnen, ist als Gut so hoch einzuschätzen, dass nur in dringendsten und wichtigsten Fällen die Integrität ihrer Träger verletzt werden darf.

2. Menschen und Kreaturen werden vom Verfassungsgeber in dieser Hinsicht gleich bewertet, darum die parallele Erwähnung von Menschenwürde und Würde der Kreatur in Artikel 24<sup>novies</sup> der alten Bundesverfassung bzw. in den Artikeln 119 und 120 der neuen Verfassung. Der Verfassungsexperte Rainer J. Schweizer dazu im Kommentar zu Artikel 24<sup>novies</sup>: «Nach Absatz 1 sind der Mensch und seine Umwelt gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt. Damit kommt zum Ausdruck, dass der Mensch und die Natur zu einer Einheit verbunden sind und dass nicht nur dem Menschen, sondern auch dem nicht-humanen Leben, namentlich dem Tier- und Pflanzenleben, ein Eigenwert zukommt.» So weit der Verfassungsexperte.

3. Daraus folgt für mich, dass die «Würde-Messlatte» sehr hoch zu legen ist. Gemäss meinem Antrag zu Absatz 2 muss die Rechtfertigung für menschliche Eingriffe zwingend immer an Existenznotwendigkeit und Unvermeidbarkeit gebunden sein. Der Minderheitsantrag Graf basiert ebenfalls auf diesen Grundkriterien.

Die Güterabwägungsformulierung der Kommissionsmehrheit in Absatz 1, wonach über Eingriffe in die Würde gemäss überwiegenden schutzwürdigen Interessen zu entscheiden sei, ist zu schwammig.

4. Aufgrund der real zu fällenden Güterabwägungsent-scheide ist es zweckmässig und entspricht auch der Notwendigkeit eines kontinuierlichen ethischen und gesellschaftlichen Diskurses, in Absatz 2 eine nicht abschliessende Liste von Rechtfertigungsgründen aufzunehmen.

5. Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit präzisiere ich den Bereich Wissensvermehrung und grenze ihn auf therapiebezogenes Wissen ein. Wissensvermehrung explizit als generelles «Würde-Eingriffskriterium» zu nennen, verträgt sich nicht mit dem hohen Rang der Würde, der in der Verfassung allen Kreaturen zugestanden wird. Weiter verzichte ich auf das Kriterium «ökonomischer und sozialer Nutzen». Letzteres ist sowieso total unklar. Generell hat zu gelten, dass Nutzerabwägungen dem hohen ethischen Wert der Würde nachgestellt bleiben. Wenn in diesem Gesetz wirtschaftlich-materielle Überlegungen Eingriffe in die Würde rechtfertigen können, verkommt die Würde der Kreatur schnell zur Nebensache und der Verfassungsauftrag zur Leerformel. Ich habe dazu auch einen Eventualantrag eingereicht, der sich auf dieses Kriterium beschränkt.

Noch ein Wort zu Artikel 7bis und zum Antrag Gutzwiller: Die Kommission hat diese Regelung mit deutlicher Mehrheit verabschiedet. Unmissverständlich klar ermöglicht sie generell die Forschung an Wirbeltieren – vorausgesetzt, sie ist nicht aufgrund der Bestimmungen zur Würde der Kreatur von Artikel 7 sowieso ausgeschlossen. Unmissverständlich klar ausgeschlossen sind Forschungszwecke zur Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere für die Landwirtschaft. Das heisst, Gentherapien, gentechnische Forschung, z. B. in der BSE-Problematik, sind wie bis anhin möglich. Forschung aber zur Herstellung und zum kommerziellen Einsatz, z. B. von 60-Liter-Kühen, von Riesenschweinen und federlosen Super-Masthühnern ist ausgeschlossen.

Ich finde es einigermaßen schwierig, hier in fünf Minuten die Würde der Kreatur auszulegen und diesem hohen ethischen und moralischen Anspruch, der dahinter steht, gerecht zu werden.

Meine fünf Minuten Redezeit sind vorbei – ich bitte Sie, und die SP-Fraktion tut dies auch, meinem Antrag zuzustimmen, allenfalls meinem Eventualantrag, und den Antrag Gutzwiller zu Artikel 7bis abzulehnen.

**Kunz Josef (V, LU):** Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Minderheit Graf ablehnen. Als Rechtfertigungsgründe für gentechnische Veränderungen will die Minderheit Graf einzig «Unvermeidbarkeit und Existenznotwendigkeit» gelten lassen. Die Mehrheit trägt diesem Anliegen in dem Sinne Rechnung, dass bei gentechnischen Veränderungen des Erbmaterials die Würde der Kreatur nicht missachtet werden darf, d. h., dass artspezifische Eigenschaften sowie Funktionen oder Lebensweisen nicht erblich beeinträchtigt werden

dürfen. In Absatz 2 will die Mehrheit eine Abwägung, ob die Würde der Kreatur missachtet wird, und sie zählt namentlich auf, welche schutzwürdigen Interessen bei der Anwendung der Gentechnologie von Bedeutung sind; dies im Gegensatz zur Minderheit Graf, welche dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Rechtfertigungsgründe erteilen will.

Die SVP-Fraktion ist klar der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit vor allem auch die Anliegen der Forschung vermehrt berücksichtigt. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Graf abzulehnen und dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bei Artikel 7bis wird die SVP-Fraktion den Streichungsantrag Gutzwiller ablehnen. Als Landwirt ist mir dieser Artikel sehr wichtig. Es ist mir klar, dass es für die Forscher interessant und reizvoll sein kann, Experimente zu machen, auch wenn diese von der übrigen Gesellschaft und vor allem von Konsumenten und von der Landwirtschaft nicht unterstützt werden können. So ist es israelischen Forschern kürzlich gelungen, ein Huhn ohne Federn herzustellen – wenn man dem so sagen kann. Wir Bauern brauchen keine in ihrer Art veränderten Nutztiere. Wir wollen gerade in diesem Zusammenhang eine Gentechnologie, welche zum Wohle von Mensch und Tier angewendet wird. Diesem Aspekt trägt Artikel 7bis Rechnung, indem er festhält, dass gentechnisch veränderte Nutztiere nur für Zwecke von Forschung, Therapie und Diagnostik hergestellt und in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ich will mit meiner Zustimmung zu diesem Artikel erreichen, dass Nutztiere in ihrer Art nicht verändert werden können, die medizinische Forschung aber nicht behindert wird. So kann die Forschung im Hinblick auf BSE weitergeführt werden.

Lehnen Sie also bei Artikel 7bis den Antrag Gutzwiller ab, und stimmen Sie bei Artikel 7 der Kommissionsmehrheit zu.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Bei Artikel 7 unterstützt die CVP-Fraktion klar die Mehrheit. Die Kommission hat hier sehr gute Arbeit geleistet. Wir haben übrigens die Fassung des Ständerates zu 95 Prozent übernommen und noch eine rein textliche Verbesserung hinzugefügt. Im Ständerat hat Peter Bieri ein so gutes Votum zur Würde der Kreatur abgegeben, dass wir es eigentlich jetzt hier nicht noch einmal wiederholen möchten. Wir sehen, dass es eine gute Arbeit ist, ein guter Antrag. Die Würde der Kreatur liegt uns wirklich am Herzen, sie ist für uns ein Grundauftrag. Ich bitte Sie, hier die Mehrheit zu unterstützen.

Zu Artikel 7bis: Der Antrag Gutzwiller auf Streichung ist eher ein Schildbürgerstreich. Wenn wir nämlich jetzt in Artikel 7bis die gute Fassung ändern, die wir in der Kommission – übrigens einstimmig – gefunden haben, dann werden Sie dafür im Landwirtschaftsgesetz wieder ein Moratorium einfügen müssen. Die Schlagzeile wird also sein: Gutzwiller unterstützt das Moratorium für gentechnisch veränderte Nutztiere. Das haben wir nämlich auf Seite 60 der Fahne, in jenem Teil, der die Landwirtschaft betrifft, herausgenommen. Das war der Wille des Ständerates und des Bundesrates. Wenn wir diese Bestimmung aus der Gen-Lex herausnehmen, dann ist es selbstverständlich, dass wir sie dort wieder einfügen müssen.

Ich bitte Sie, den Antrag Gutzwiller nicht zu unterstützen. Noch besser wäre es, wenn Herr Gutzwiller seinen Antrag zurückziehen würde.

**Studer Heiner (E, AG),** für die Kommission: Sie haben es vermutlich gemerkt, dass Frau Simoneschi und ich uns in der Berichterstattung ablösen. Wir hoffen, damit mitzuhelfen, den zeitlichen Umfang der Debatte zu konzentrieren.

Wir haben es mit den Artikeln 7 und 7bis zu tun, zu denen mehrere Anträge vorliegen. Es ist wichtig, zu präzisieren – weil da verständlicherweise ein Missverständnis bestand –, dass Anträge, die als Einzelanträge eingereicht wurden und damit nicht auf der Fahne aufgeführt sind, schriftlich begründet werden mussten; es kann nicht mehr gesondert dazu gesprochen werden. Deshalb war es jetzt richtig, dass alle, die sich als Fraktionssprechende zu Artikel 7 äusserten, auch Artikel 7bis mit einbezogen, weil das die einzige Mög-

lichkeit war, diese Bestimmungen in Ihrer Gesamtheit zu sehen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen noch sagen, dass im Eventualantrag Müller-Hemmi ein Fehler vorliegt. Es ist wichtig, dass Sie das wissen, weil das etwas verändert. Es müsste bei Absatz 2 in der letzten Zeile heissen: «.... Vermehrung hochrangigen, auf Therapie bezogenen Wissens». Das muss klar sein.

Wir haben uns in der WBK sehr intensiv mit den gesetzlichen Anforderungen an die Respektierung der Würde der Kreatur beschäftigt. Wir haben uns in Artikel 7 Absatz 1 der Fassung des Ständerates grundsätzlich angeschlossen, aber mit der nicht unwichtigen Ergänzung, dass neben den artspezifischen Eigenschaften und den Lebensweisen auch die Funktionen der Tiere und Pflanzen zu beachten sind. Wichtig ist nach unserer Kommissionsarbeit vor allem, dass die Interessenabwägung zwischen einer Beeinträchtigung der Würde der Kreatur einerseits und den menschlichen Nutzenüberlegungen andererseits in Absatz 2 noch etwas ergänzt und konkretisiert wurde.

Gegenüber dieser Position der Mehrheit unserer Kommission, die ausschliesslich Präzisierungen gegenüber dem Beschluss des Ständerates anbringt, will die Minderheit Graf wesentlich strenger sein; Frau Graf hat die Gründe dargelegt. Hierzu gehören auch der Antrag bzw. der Eventualantrag Müller-Hemmi. Der Eventualantrag könnte sachlich in die Struktur des Antrages der Mehrheit eingebaut werden.

Nun kann aber Artikel 7 bezüglich Respektierung der Kreatur nicht verstanden werden, wenn wir nicht auch Artikel 7bis mit einbeziehen. Die gesamte Kommission – das ist zu unterstreichen – hat akzeptiert, dass bei Wirbeltieren, also selbst bei Mäusen und Ratten, eine gentechnische Veränderung nur zulässig ist, wenn sie einerseits der Forschung dient oder andererseits für Diagnose und Therapie an Mensch und Tier notwendig ist. Damit bedeutet Artikel 7bis zweierlei: Einerseits schränkt er den Anwendungsbereich von Artikel 7 erheblich ein, namentlich die als Rechtfertigungsgründe möglichen schützenswerten Interessen der Nutzerkreise gemäss Artikel 7 Absatz 2. Sodann schränkt dieser Artikel aber auch den sachlichen Anwendungsbereich des neuen Artikels 7b des Tierschutzgesetzes ein. Dieser sieht ja vor, dass zusätzlich zu den Bewilligungen der Artikel 8 bis 10 unseres vorliegenden Gesetzes noch spezifische tierschutzrechtliche Bewilligungen für gentechnische Arbeiten an Wirbeltieren notwendig sind, um das Leiden dieser Tiere zu reduzieren.

Zusammengefasst kann man zu den Artikeln 7 und 7bis sagen, dass diese in der Fassung der Mehrheit bzw. der Kommission sowohl eine Ergänzung als auch eine Einschränkung enthalten. Umgekehrt ersetzt beziehungsweise erweitert diese neue Bestimmung die Lösung des Bundesrates und des Ständerates mit einem Moratorium bei gentechnisch veränderten Nutztieren in Artikel 146a Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes.

Wir sind in der Kommission der Überzeugung, dass es gut ist, wenn es doch manche Orte gibt, bei denen wir dem Ständerat folgen und nicht zu viele Differenzen haben. Von daher haben wir bei Artikel 7 eine klare Mehrheit der Kommission. Zu Artikel 7bis ist immerhin zu sagen, dass er in der Kommission ohne Gegenstimme beschlossen wurde.

Zum Schluss eine Bemerkung zur Begründung von Herrn Gutzwiller, dass der Import bei Artikel 7bis auch nicht zulässig wäre: Da haben wir eine andere Rechtsauffassung.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Bei Artikel 7 unterstützt der Bundesrat die Mehrheit. Dieser Antrag entspricht der Sicht der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich. Er ist auch weniger einschränkend, weil die Rechtfertigungsgründe für eine Beeinträchtigung der Würde der Kreatur einfach zu erfüllen sind.

Zu Artikel 7bis muss ich sagen, dass wir so etwas nicht vorgesehen haben. Aber ich stelle fest, dass die neue Vorschrift bisher ja nicht angefochten worden ist. Sie ist auch ganz nahe an der vom Bundesrat akzeptierten Fassung, wie sie der Ständerat formuliert hat.

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Müller-Hemmi .... 55 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 20 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit .... 109 Stimmen  
Für den Antrag Müller-Hemmi .... 61 Stimmen

#### Art. 7bis

##### Antrag der Kommission

###### Titel

Gentechnische Veränderungen von Wirbeltieren

###### Text

Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren hergestellt und in Verkehr gebracht werden.

##### Antrag Gutzwiller

###### Streichen

##### Schriftliche Begründung

Diese Vorschrift ist missverständlich und überflüssig. Sie bezweckt, die Herstellung gentechnisch veränderter Wirbeltiere sowie Versuche mit oder an solchen einzuschränken, wobei im Vordergrund ein Verbot der Herstellung gentechnisch veränderter Nutztiere (Pferde, Kühe, Schweine, Hühner, Fische) steht. Die vorgeschlagene Bestimmung ist zu generell gefasst und gälte deshalb auch für entsprechende Tätigkeiten mit oder an allen Wirbeltieren (Säuger, Vögel, Reptilien, Amphibien und Fische). Da die Bestimmung den Fortschritt im biomedizinischen Bereich aber nicht hemmen soll, wird für die Forschung, Therapie und Diagnostik eine Ausnahme vom Verbot vorgesehen.

Da gentechnische Versuche und Veränderungen fast ausnahmslos im Forschungsbereich stattfinden, stellt sich die Frage, was diese Bestimmung in Wirklichkeit noch erfasst. Soll diese Forschung nun gestattet oder verboten werden, wenn im Fall erfolgreicher Forschung eine kommerzielle Nutzung denkbar wäre?

Die vorgeschlagene Bestimmung ist damit für den medizinischen Bereich lückenhaft und gleichzeitig nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen; nämlich gentechnisch veränderte Nutztiere zu verhindern. Weder der Import noch das Inverkehrbringen oder die Verwendung vorhandener gentechnisch veränderter Wirbeltiere würde damit direkt behindert. Mit dem Herstellungsverbot würde zwar indirekt die Inverkehrbringung erschwert. Artikel 7bis ist jedoch auf keinen Fall ein Ersatz für Artikel 146a Absatz 2 LwG, da er nicht denselben Sachverhalt regelt.

#### Art. 7bis

##### Proposition de la commission

###### Titre

Modifications du patrimoine génétique réalisées sur les vertébrés

###### Texte

La production et la mise dans le commerce de vertébrés génétiquement modifiés ne sont autorisées qu'à des fins scientifiques, thérapeutiques ou de diagnostic qui soient dans l'intérêt de l'homme ou de l'animal.

##### Proposition Gutzwiller

###### Biffer

##### Développement par écrit

Cette disposition est ambiguë et superflue. Elle vise à limiter la production de vertébrés génétiquement modifiés ainsi que les expérimentations réalisées sur ces derniers ou les impliquant, et en premier lieu à interdire la production d'animaux de rente génétiquement modifiés (chevaux, vaches, porcs, poulets, poissons). La disposition proposée est d'ordre trop général et s'appliquerait donc auxdites activités (production et expérimentation) pour tous les vertébrés (mammifères, oiseaux, reptiles, amphibiens et poissons). Cette disposition ne devant pas freiner le progrès dans le domaine biomédi-

cal, une exception à l'interdiction a été prévue pour la recherche, la thérapie et le diagnostic.

Etant donné que les expérimentations et les modifications génétiques se déroulent presque toutes dans le cadre de la recherche, la question se pose de savoir ce qu'englobe vraiment cette disposition. Convient-il d'autoriser ou d'interdire la recherche au cas où cette dernière, couronnée de succès, permettrait d'envisager une commercialisation?

La disposition proposée est donc lacunaire pour le domaine médical et n'est en même temps pas de nature à faire atteindre l'objectif visé, à savoir d'empêcher l'existence d'animaux de rente génétiquement modifiés. Elle ne gênerait directement ni les importations, ni les mises en circulation, ni l'utilisation des vertébrés génétiquement modifiés existant déjà. Certes, l'interdiction de les produire rendrait indirectement la mise en circulation plus difficile, mais l'article 7bis ne peut en aucun cas être considéré comme une disposition propre à remplacer l'article 146a alinéa 2 LAgr, étant donné que les situations auxquelles il se réfère ne sont pas les mêmes.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 121 Stimmen  
Für den Antrag Gutzwiler .... 46 Stimmen

#### **Art. 8**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

.... der Gefährlichkeit der Organismen für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

##### *Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 8**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

.... que les organismes concernés présentent pour l'homme, les animaux et pour l'environnement.

##### *Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 9–11**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 12**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

.... der Artikel 6 bis 7bis ausgeschlossen sind.

##### *Abs. 2*

.... der Grundsätze der Artikel 6 bis 7bis selbst. Der ....

#### **Art. 12**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

.... visés aux articles 6 à 7bis est exclue.

##### *Al. 2*

.... visés aux articles 6 à 7bis sont ....

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 13**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

....

a. .... der Artikel 6 bis 7bis von Bedeutung sind, informieren;

b. .... der Artikel 6 bis 7bis nicht verletzt werden.

##### *Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 13**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

....

a. d'informer la personne qui en fait l'acquisition de .... visés aux articles 6 à 7bis;

b. de communiquer à la personne qui en fait l'acquisition toutes .... visés aux articles 6 à 7bis ne sont pas violés.

##### *Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### *Angenommen – Adopté*

#### **Art. 13bis**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Mehrheit*

##### *Titel*

Trennung des Warenflusses

##### *Text*

Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, die als Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen, muss:

a. von Anfang an für die Trennung des Warenflusses sorgen;

b. alle Vorkehrungen treffen, um Verunreinigungen von Erzeugnissen, die ohne gentechnische Verfahren hergestellt werden, zu vermeiden; und

c. die Umsetzung der Buchstaben a und b nachvollziehbar dokumentieren. Der Bundesrat regelt den Nachweis.

##### *Minderheit*

(Kofmel, Bangerter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Haller, Heberlein, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)

##### *Titel*

Trennung des Warenflusses

##### *Text*

Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er berücksichtigt dabei übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.

#### **Art. 13bis**

##### *Proposition de la commission*

##### *Majorité*

##### *Titre*

Séparation des flux des produits

##### *Texte*

Celui qui utilise des organismes génétiquement modifiés afin de les mettre en circulation comme produits, doit:

a. veiller à la séparation des flux des produits dès l'origine;

b. prendre toutes les mesures propres à éviter des contaminations de produits obtenus sans recours au génie génétique; et

c. documenter d'une manière complète la mise en oeuvre des lettres a et b. Le Conseil fédéral en arrête les modalités.

##### *Minorité*

(Kofmel, Bangerter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Haller, Heberlein, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)

##### *Titre*

Séparation des flux des produits

##### *Texte*

Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination. Il tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.

**Kofmel Peter (R, SO):** Hier hat unsere Kommission zum ständerätlichen Beschluss eine zusätzliche, vertiefende Bestimmung aufgenommen. Die FDP-Fraktion ist überzeugt, dass es im Grundsatz richtig ist, die Warenflusstrennung im Gesetz zu verankern. Der Antrag der Mehrheit ist allerdings unzumutbar, unpraktikabel und auch unbezahlbar. Er ist

nicht EU-kompatibel, und er könnte als Handelshemmnis nach WTO angesehen werden. Und – das liegt mir als Jurist am Herzen – er liegt völlig quer in der Schweizer Rechtsetzungslandschaft.

Die Minderheit hingegen will die Problematik der Warenflusstrennung ins Gesetz aufnehmen, sie will sich aber an die Lebensmittelgesetzgebung anlehnen und die Landwirtschaftsgesetzgebung, wo Ähnliches bereits festgehalten ist. Sie will auch auf die internationale Entwicklung Rücksicht nehmen, und sie will die Problematik so lösen, wie wir das üblicherweise tun, nämlich in einem stufenweisen Rechtsetzungsverfahren, das jeder Rechtsetzungsebene die entsprechenden Kompetenzen zuordnet. Der Antrag der Mehrheit schiesst unseres Erachtens weit über das Ziel hinaus, und er führt auch neue, unklare Begriffe auf Gesetzesstufe ein. Bei der Analyse sind wir zum Schluss gekommen, dass nur eines richtig sein kann, weil das Problem so komplex ist, nämlich eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat.

Die Mehrheit will, dass sich GVO-Produzenten um die Warenflusstrennung kümmern müssen. Das ist zwar verdankenswert. Tatsache ist aber, dass sich eigentlich die Nicht-GVO-Produzenten um die Warenflüsse und deren Trennung kümmern müssen; denn den Ruf zu verlieren haben nicht die GVO-Produzenten, sondern die Nicht-GVO-Produzenten.

Unklar ist in der Fassung der Mehrheit auch, was «von Anfang an» heisst. Ist damit gemeint: Seit der Aussaat, seit der Boden bewirtschaftet wird, seit Samen in Verkehr gebracht wird, oder seit Samen gezüchtet wird? Wie wollen Sie das gegenüber ausländischen Lieferanten durchsetzen? Soll die Schweiz in diesem Bereich tatsächlich zurück zur Autarkie? Ich denke, das ist nicht möglich.

Die Mehrheit verlangt auch, dass «alle» Vorkehrungen zu treffen sind, um den Warenfluss sauber zu trennen. Dahinter versteckt sich die Idee «Nulltoleranz»; vor allem in den Kommissionsverhandlungen ist das sehr deutlich geworden. Aber Nulltoleranz ist einfach nicht erreichbar – und es ist falsch, Utopisches in ein Gesetz zu schreiben.

Völlig unklar schliesslich sind die Kostenfolgen. Die Kosten der Produktion kann man auf die Konsumierenden überwälzen, wohlverstanden nicht nur jene Kosten, die sich bei der Produktion von GVO ergeben, sondern vor allem auch die Kosten, die sich bei der Produktion von Nicht-GVO ergeben. Etwas unklarer ist schon, wer die Kosten des Staates übernehmen will. Wenn man diese Dinge nämlich alle sauber kontrollieren will, wie es der Antrag der Mehrheit will, dann werden wir eine ungemeine Bürokratie aufbauen müssen, damit wir sicher sein können, dass der Warenflusstrennung nicht nur gefälschte Papiere zugrunde liegen.

So komme ich mit meiner Fraktion zum Schluss und zum Ergebnis, dass Warenflusstrennung ein wichtiges, ein ernstes Thema ist; es ist zu ernst, um es auf Gesetzesebene schludrig – ich erlaube mir diesen Ausdruck – zu regeln. Dieses Thema ist so komplex, dass nur eine Regelung auf Stufe Bundesrat mit entsprechender Delegation der Kompetenz richtig sein kann.

Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und den Antrag der Mehrheit abzulehnen.

**Genner Ruth (G, ZH):** Gerade wenn man, wie Herr Kofmel, den Markt in den Vordergrund stellt sowie die Wahlfreiheit der Konsumenten – wir haben jetzt bei Artikel 6bis beschlossen, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden darf –, dann müssen wir auch eine gute Trennung der Warenflüsse garantieren.

Die grüne Fraktion unterstützt deshalb die Mehrheit und verlangt damit erstens, dass Produkte, die gentechnisch verändert worden sind, einen separierten, eigenen Warenfluss haben müssen, dass zweitens alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit andere Produkte, die gentechnisch nicht verändert worden sind, nicht verunreinigt werden, und dass drittens diese Massnahmen nachvollziehbar dokumentiert werden sollen. Diese Vorschriften sind übrigens EU-kompatibel. Genau solche Vorschriften kennen wir auch aus dem

Biobereich, in der Biolandwirtschaft. Man kann jetzt sagen, das töne vielleicht einfach und sei gut machbar, aber es hat eine komplexe Dimension. Wenn wir uns irgendwo einig sind, Herr Kofmel, dann in dieser Hinsicht.

Zur Warenflusstrennung: Auf den Landwirtschaftshöfen kennen wir bereits heute klare Trennungen zwischen konventionell arbeitenden Bauern und Biobauern. Die Bioverordnung des Bundes schreibt eine klare Trennung von Biobauernhöfen und konventionell arbeitenden Höfen mit entsprechenden Kontrollen vor. Führen wir nun noch die GVO-Praxis ein – Freisetzung und entsprechender Anbau in der Landwirtschaft –, dann bedeutet das, dass wir letztlich in der schweizerischen Landwirtschaft drei Warenflüsse haben, mit einer entsprechenden Logistik und mit einer entsprechenden Komplexität der Abläufe. Das ergibt insbesondere für die verarbeitenden Betriebe, die effektiv drei Warenflüsse nebeneinander werden haben müssen, eine sehr hohe Anforderung und entsprechend auch Möglichkeiten von Verwechslungen. Aus Produzentensicht ist es nicht unproblematisch, drei Warenflüsse nebeneinander zu haben: Es ist teuer, aber es ist machbar.

Alle Vorkehrungen sind zu treffen, dass Verunreinigungen unmöglich sind; das ist klar. Wenn wir die Konsumenten wählen lassen wollen, dann müssen wir ihnen die Produkte garantieren, die sie auch haben wollen. Wir kommen im nächsten Artikel auf die Deklarationspflicht zu sprechen. Das heisst auch, dass wir entsprechende Vorkehrungen dafür treffen müssen, dass die Warenflüsse nicht nur getrennt sind, sondern dass es auch nicht zu Verunreinigungen kommen kann.

Ein Hauptgrund, warum es in der Schweiz möglicherweise sehr einfach zu Verunreinigungen kommt, ist die Kleinräumigkeit der schweizerischen Landwirtschaft; wir müssen eben fürchten, dass bereits mit Pollenflug Übertragungen möglich sind – nicht nur bei der Produktion, sondern bereits bei der Herstellung von Saatgut. Wir hegen die ganz besonderen Bedenken, dass gentechfreie Pflanzen durch Übertragungen infiziert werden, dass beim Genom Vermischungen möglich werden. Das ist auch der Grund dafür, dass wir uns jetzt so sehr für das Moratorium einsetzen. Diese Fragen sind nämlich nicht geklärt. Sie sind auch bezüglich der Interaktivität im Ökosystem nicht geklärt. Die Frage ist, wo wir schliesslich nachher die Grenze ziehen.

Sie sagen jetzt einfach, Herr Kofmel, Nulltoleranz sei ein Aspekt, den wir sowieso abschreiben müssten. Aber wann bezeichnen wir dann ein Produkt als GVO-frei, wann ist es ein Produkt, das wir noch als das tolerieren können? Wenn GVO-Spuren nachher auftreten, stellt sich die Frage, woher diese Spuren kommen. Kommen sie vom Feld, kommen sie aus der Produktion? Da ist die Systematik dieser Komplexität evident. Die Potenziale der Vermischungen sind in unserer kleinräumigen Landwirtschaft und nachher in den kleinen Verarbeitungsbetrieben vergleichsweise sehr hoch; das Potenzial, dass es zu Verunreinigungen kommt, ist sehr gross. Die Nachvollziehbarkeit der Warenflusstrennung, die logistischen Massnahmen, die getrennten Lager, die Zwischenreinigungen, die möglich sind, das sind alles Aspekte, die kontrolliert werden können. Aber wie gesagt: Unsere Bedenken sind eigentlich die, dass es bereits auf dem Feld draussen zu Verunreinigungen kommt. Trotzdem müssen wir alle Massnahmen treffen, dass die Warenflusstrennungen klar garantiert sind, weil wir sonst nachher keine saubere Deklaration treffen können.

Deshalb bitte ich Sie, unbedingt der Mehrheit zuzustimmen und das, was die Minderheit will, nicht so stehen zu lassen.

**Bruderer Pascale (S, AG):** Dass uns die Wahlfreiheit und darum auch die Verankerung der Wahlfreiheit in diesem Gesetz ein Anliegen ist, das haben wir bei Artikel 6bis gesehen und gezeigt. Dabei geht es logischerweise auch um Information und um Transparenz, denn ohne diese beiden Dinge ist Wahlfreiheit schlicht nicht möglich. Wenn ich das sage, dann ist eigentlich auch schon klar, dass bei der heutigen Regelung keine echte Wahlfreiheit existiert, denn unzählige Lebensmittel müssten eigentlich schon heute als GVO-Pro-

dukte bezeichnet werden, wenn es nach der Definition der Konsumenten ginge; denn für die Konsumentinnen und die Konsumenten ist der Rohstoff entscheidend. In der Schweiz ist es aber so, dass Fette, Öle und alle Stärkeprodukte – auch wenn die Sojabohne oder der Mais ursprünglich GVO-Produkte sind – aufgrund unserer Gesetzgebung schlussendlich trotzdem als GVO-frei gelten. Ich verweise diesbezüglich auf einen Brief der Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten; Sie haben diesen Brief alle erhalten. Von echter Wahlfreiheit sind wir also zurzeit leider weit entfernt.

Was fordern wir nun? Wahlfreiheit bedeutet, dass bei der Wahl eines Produktes die nötigen Informationen zur Verfügung stehen, um einen bewussten Wahlentscheid treffen zu können. Damit ich als Konsumentin also überhaupt in der Lage bin, frei zu wählen, muss die Kennzeichnung des Produktes gewährleistet sein. Eine zuverlässige Kennzeichnung ist nur möglich, wenn die Warenflüsse von Anfang an sauber getrennt werden. Die Rückverfolgbarkeit, welche auch die Trennung der Warenflüsse dokumentieren soll, ist der einzige gangbare Weg, um die Deklarationspflicht durchzusetzen.

Auf den Punkt gebracht, werden folgende Anliegen umsetzbar, wenn die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist:

1. die Kontrolle und die Überwachung der Deklarationsvorschriften;
2. das Auffinden der Verursacher im Falle von Schäden;
3. das gezielte Beobachten von Auswirkungen der GVO auf Mensch und Umwelt.

Überlegen wir uns einmal, wie sich die Situation heute präsentiert. Wer heute keine gentechnisch veränderte Organismen in Verkehr bringt, hat den Aufwand und trägt die gesamten Kosten für die Garantie der Warenflusstrennung. Dasselbe gilt übrigens im Handel und im Verkauf. Auch dort tragen jene den Aufwand, die ein Produkt so verkaufen, wie wir Konsumenten es wünschen, nämlich GVO-frei. Das muss sich ändern. Nicht wer auf GVO verzichtet, sondern wer GVO in Verkehr bringt – was ja freiwillig ist, niemand wird dazu gezwungen –, soll seinerseits die Warenflusstrennung garantieren.

Zum Minderheitsantrag Kofmel: Wir können den Antrag nicht akzeptieren und empfehlen Ihnen diesen zur Ablehnung. Es gibt unseres Erachtens keinen Grund, die klare Regelung gemäss Antrag der Kommissionsmehrheit jetzt nicht im Gesetz zu verankern, umso weniger als wir eine geeignete Formulierung gefunden haben – ich sehe das etwas anders als Herr Kofmel –, die übrigens auch von all jenen gefordert wird, die Lebens- oder Futtermittel verkaufen. Wird nun das Ganze an den Bundesrat delegiert, wissen wir nicht, wann, wie und in welcher Form eine Regelung kommen wird.

Genau diese Diskussion wird momentan auch in der EU geführt, Frau Genner hat darauf hingewiesen. Dort werden entsprechende Forderungen in den Entwürfen der EU-Kommission positiv bewertet, und sie werden nun in die Parlamentsberatung geschickt. Die grosse Mehrheit der EU-Mitglieder befürwortet eine solche Regelung. Es steht schon jetzt fest, dass die EU in kurzer Zeit in wesentlichen Bereichen schärfere und konsequenter Vorschriften haben wird, als wir sie zurzeit haben, so z. B. im Bereich der Deklaration oder der Analytik. Wir brauchen also nicht abzuwarten, bis andere handeln, vor allem nicht, weil wir offensichtlich auf derselben Linie wie unser internationales Umfeld sind. Erinnern Sie sich an die Deklarationspflicht für GVO: Damals ging die Schweiz voraus, und dieser Schritt wurde in Europa positiv bewertet – und nicht nur das, er wurde auch nachvollzogen. Die EU hat unsere Bestimmungen weitgehend übernommen.

Abschliessend möchte ich festhalten, dass Artikel 13bis die Voraussetzung schlechthin dafür ist, dass die Wahlfreiheit der Konsumierenden gewährleistet werden kann.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der SP-Fraktion, der Mehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

**Randegger Johannes (R, BS):** Im Namen der FDP-Fraktion empfehle ich Ihnen, der starken Minderheit Kofmel zuzustimmen.

Mit Artikel 13bis kommen wir zur ersten der eigentlichen Marketingbestimmungen für Bioprodukte und die traditionelle Landwirtschaft. Hier beginnt die Diskriminierung von gentechnisch veränderten Organismen mit unverhältnismässigen Sonderbestimmungen. Was heisst denn das, die Trennung des Warenflusses «von Anfang an» sicherzustellen? Meint man damit: auf dem Acker in Nordamerika oder bei der Produktion des Saatgutes? Was ist denn hier wirklich gemeint? Wofür sind diese Zusatzbestimmungen überhaupt da? Alles Entscheidende ist ja schon in den Artikeln 6 und 7 festgeschrieben, und wenn diese Hürden genommen sind, dann richten wir uns noch nach den speziellen Bestimmungen von Artikel 13, Information der Abnehmer. Was die internationale Abstimmung anbetrifft – diese Abstimmung wollen wir in die bundesrätliche Kompetenz legen –, übernehmen wir die Formulierung des Minderheitsantrages.

Beim Antrag der Kommissionsmehrheit geht es eben weder um Gefährdung noch um Information und Deklaration, sondern gezielt um Marketing für eine gentechfreie «Insel» Schweiz, nicht einmal als Moratorium, sondern für immer. Wir stülpen also quasi eine Käseglocke über unser Land und verabschieden uns von der internationalen Entwicklung. Der gleiche Geist weht dann wieder in Artikel 14, wo nochmals mit ähnlichen Bestimmungen, die gar nicht nötig sind, nachgedoppelt wird.

Es zeigt sich einmal mehr: Die Gen-Lex ist zu einem Flickwerk geworden, das Partikularinteressen berücksichtigt. Der Artikel 13bis ist jetzt der Lackmusest dafür, ob es um Transparenz und Information oder um Biomarketing geht. Wir haben jetzt die Wahl zwischen der Kommissionsmehrheit mit der Käseglocke und der Minderheit mit der Wahlfreiheit. Siegt die Käseglocke, dann stirbt die Wahlfreiheit. Bitte unterstützen Sie die Minderheit Kofmel.

**Kunz Josef (V, LU):** Ich beantrage Ihnen namens der SVP-Fraktion aus folgenden Gründen, die Minderheit Kofmel zu unterstützen: Die Kommissionsmehrheit verlangt von Produktion, Industrie und Handel eine Nulltoleranz beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen. Bei aller Sorgfaltspflicht wird es nie möglich sein, Nulltoleranzen zu garantieren. Deshalb macht es wenig Sinn, Gesetze zu erlassen, deren Bestimmungen man nicht einhalten kann.

Auch wir wollen eine Warenflusstrennung, doch sollen die Beteiligten dadurch nicht behindert sein, sondern damit leben können. Deshalb wollen wir dem Bundesrat die Kompetenz geben, die nötigen Bestimmungen über die Warenflusstrennung zu erlassen und dabei internationale Gepflogenheiten und Handelsbeziehungen zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen namens der SVP-Fraktion, die Minderheit zu unterstützen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Herr Kofmel hat mich zu dieser Wortmeldung provoziert, indem er gesagt hat, wir würden mit der Fassung der Mehrheit der Kommission eine schludrige Gesetzgebung machen. Das trifft in keiner Art und Weise zu. Sie sind davon ausgegangen, dass nicht die Unschädlichkeit der gentechnisch veränderten Produkte nachgewiesen werden müssen, sondern dass es nach schweizerischer Gesetzgebung so sei, dass die Produzenten gentechnisch nicht veränderter Produkte ihren Ruf verlieren könnten – so haben Sie es ausgedrückt. Es sei daher an ihnen, die Unbedenklichkeit nachzuweisen, und nicht an den Produzenten von GVO-Produkten.

Aber, Herr Kofmel, es ist doch so – das ist ein feststehender Rechtsgrundsatz –, dass derjenige, der Gefahren oder Risiken eingeht, auch die Vorkehrungen dafür zu treffen hat, dass die Folgen der eingegangenen Risiken nicht andere treffen, dass diese Gefahren abgewendet werden können. Das ist ein fester Rechtsgrundsatz, nach dem auch unser Recht aufgebaut ist. Ich stelle hier einfach fest, dass die gentechnisch veränderten Produkte ihre Risiken in sich tragen. Darin sind wir uns einig. Wer solche Risiken schafft oder wer solche risikobehaftete Produkte in Verkehr bringt, hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für die Ab-

wendung der Folgen dieser Risiken zu sorgen bzw. sicherzustellen, dass die Gefahr abgewendet werden kann. Insofern, würde ich sagen, stimmt das ganz genau mit unserer Rechtsauffassung überein.

Zu Herrn Randegger, der von Biomarketing und von Diskriminierung gesprochen hat, doch auch noch ein Wort: Es geht nicht um Marketing, sondern es geht ganz schlicht und einfach darum, dass man die Produkte von Anfang an so trennen kann, dass die Konsumentinnen und Konsumenten nicht ungewollt und gezwungen Produkte kaufen müssen, die verunreinigt sind. Die Mehrheit der Kommission stellt mit ihrer Fassung sicher, dass solche Risiken praktisch nicht bestehen oder sehr stark eingeschränkt werden. Die Fassung der Minderheit Kofmel stellt hingegen doch einen recht grossen Gummiartikel dar, insbesondere wenn am Schluss die Aussage kommt, dass der Bundesrat «übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen» zu berücksichtigen hat. Das heisst doch nichts anderes, als dass einmal mehr die ökonomischen Interessen, die Handelsbeziehungen, allenfalls einer klaren, sauberen Vorschrift, die diese Trennung durchführt und durchsetzt, vorgehen sollten. Deshalb lehnen wir den Antrag der Minderheit Kofmel ab und stimmen mit der Mehrheit der Kommission.

**Kofmel Peter (R, SO):** Besten Dank, dass ich kurz ein Missverständnis aufklären darf. Ich habe mich ganz offensichtlich nicht sehr klar ausgedrückt. Ich habe keiner Beweisumkehr das Wort geredet, ganz im Gegenteil: Jene, die GVO-Produktion machen, sollen dafür sorgen, dass es sauber zu- und hergeht; das ist keine Frage. Ich habe nur die tatsächliche Situation des Nicht-GVO-Produzenten beschrieben, der tatsächlich in die Situation kommt, dass er den guten Ruf verlieren kann. Diese Fragen sind von der Kommission in diesem Artikel in keiner Art und Weise sauber bis zum Ende durchdacht worden.

Ich habe die schludrige Gesetzgebung erwähnt, weil hier verschiedene neue Rechtsbegriffe völlig unklarer Art eingeführt worden sind. Ich habe weder in den Kommissionsberatungen noch hier jetzt im Rat irgendjemand gehört, der Brauchbares zu den Materialien geliefert hätte, um die Interpretation dieser drei Absätze wirklich etwas schärfer zu fassen. Das ist für mich keine saubere Gesetzgebung. Dies zeigt nur, dass hier so komplexe Probleme vorliegen, dass sie auf Stufe Bundesrat und Verwaltung angegangen werden müssen.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Die CVP-Fraktion hat beschlossen, sich für die Mehrheit einzusetzen. Die Mehrheit legt klar dar, wie die Warenflusstrennung stattfinden soll. Wir haben einleitend erklärt: Wir sind für eine Gen-Lex mit bestimmten Leitplanken, und zwei der wichtigsten Leitplanken sind die Warenflusstrennung und die Deklarationspflicht.

Die Minderheit überlässt das Ganze dem Bundesrat. Es erstaunt mich, dass Sie so viel Vertrauen in den Bundesrat haben. Bei der Festlegung der Alkoholpromillegrenze im Strassenverkehr, 0,5 oder 0,8 Promille, wollen Sie als Parlamentarier selber bestimmen.

Wir sind für eine klare Regelung der Warenflusstrennung. Man kann – nehmen wir als Beispiel einen Mähdrescher – nicht denselben Mähdrescher benutzen; das führt sicher zu einer Verunreinigung. Oder nehmen Sie einen Transportcontainer: Da muss man von Anfang an trennen zwischen GVO und nicht-GVO, sonst haben Sie automatisch eine Durchmischung.

Der Text der Mehrheit ist logisch, mit den Händlerinnen und Händlern abgesprochen, und er kommt den Konsumentinnen und Konsumenten entgegen.

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** Au nom de la commission, j'aimerais vous dire que la commission a travaillé très sérieusement. Elle a entendu les représentants des consommateurs, d'un grand distributeur et d'un grand producteur de fromage qui ne veulent pas vendre des ali-

ments contenant des OGM. Pourquoi? Parce que les habitants de ce pays ne veulent pas en manger. Après avoir entendu les représentants précités, la commission a décidé, en s'inspirant aussi de la législation qui est en train d'être approuvée au niveau de l'Union européenne, de vous proposer un article 13bis, qui est la concrétisation du principe de la garantie du libre choix du consommateur énoncé à l'article 1er et à l'article 6bis.

J'ai déjà dit avant qu'on ne peut pas avoir le libre choix si on ne peut pas aller dans un magasin et, en lisant l'étiquette d'un aliment, savoir si celui-ci est dépourvu d'OGM, s'il est de production biologique ou s'il est produit de façon traditionnelle. Donc pour avoir le libre choix, on doit avoir la possibilité de savoir ce qui se passe depuis le champ du paysan jusqu'au consommateur, en passant par le grossiste et le détaillant. Cela s'appelle la séparation des flux des marchandises, cela s'appelle la traçabilité. Cela veut dire qu'on doit pouvoir suivre un produit du champ du paysan jusqu'à la Migros ou à la Coop, jusqu'à la maison, sur la table du consommateur. Le libre choix n'est possible que si on a une séparation des flux des produits et une traçabilité.

Que se passe-t-il dans les autres pays? L'Union européenne, on l'a déjà dit, est en train de faire une nouvelle directive. Dans le futur, tous les aliments pour les personnes ou les animaux devront être identifiés et suivis le long de la chaîne de la production commerciale. Même aux Etats-Unis, grand pays producteur de semences OGM, il a été constaté qu'on ne vendait plus très bien la marchandise. Aux Etats-Unis, on est en train de faire un système de certification pour faciliter l'exportation. En revanche au Brésil, on a fait le choix de ne pas planter d'OGM.

La traçabilité et la séparation des flux des produits sont donc deux instruments clés, deux instruments très importants qui répondent aux besoins qu'on a évoqués: les besoins des paysans, des producteurs, des consommateurs, et on pourrait dire, les besoins de tout le monde. Il ne s'agit pas seulement d'intérêts particuliers, contrairement à ce qu'on a pu entendre ici. On évite ainsi toute contamination dès le début. Il est clair qu'une telle règle coûte quelque chose, mais pour le moment, ce sont seulement les personnes qui commercialisent des produits sans OGM qui ont supporté entièrement les frais.

Avec ce nouvel article, les frais seront répartis dans toute la chaîne, et on aura une équité aussi entre les producteurs d'aliments normaux ou bio et les producteurs d'aliments génétiquement modifiés, même chose pour les commerçants jusque dans le commerce de détail. On ne sera plus obligé de faire intervenir la Confédération si quelque chose ne va pas bien. Je me rappelle qu'il y a une année, il y a eu contamination dans un moulin et après, c'est la Confédération qui a payé.

La minorité dit qu'elle est d'accord avec l'objectif, mais elle laisse cette réglementation au Conseil fédéral.

Je vous prie de soutenir la proposition de la majorité.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Zuerst zur Frage, was das Wort «schludrig» auf Italienisch oder Französisch heisst: Ich kann Sie trösten, das Wort «schludrig» ist nicht einmal auf Hochdeutsch übersetzbar und daher eine schweizerdeutsche Eigenheit. Man könnte es vielleicht übersetzen mit «malfatto». Sie wissen, «Malfatti» sind auch Teigwaren, und sie munden trotzdem ähnlich gut wie diese Biscotti, die «Brutti ma buoni» heissen; trotzdem isst man sie sehr gerne. Die Hauptsache aber ist, festzuhalten, dass dieses Gesetz nicht schludrig gemacht worden ist. Ich glaube, so entledigen wir uns dieser Übersetzungsschwierigkeit. Es ist deswegen nicht schludrig gemacht worden, weil der Bundesrat ja im Saatgutbereich bereits Vorschriften über die Warenflusstrennung verankert hat. Diese haben sich bisher sehr gut bewährt, indem seither grössere Vermischungen nicht mehr aufgetreten sind. Die bundesrätliche Regelung in diesem Saatgutbereich liegt ganz nahe beim Antrag der Mehrheit.

Nachdem sie jetzt bei Artikel 6bis bereits die Wahlfreiheit verankert haben, geht es beim Entscheid über Minderheit

oder Mehrheit eigentlich nur noch darum, ob Sie Vertrauen in den Bundesrat haben, dass er das regeln wird, oder ob Sie diese Frage – ähnlich wie die Festlegung der Grenze von 0,5 Alkoholpromille – für so wichtig halten, dass Sie als Parlament selber darüber legislieren wollen. Ich muss sagen, von meinem Werdegang und meiner beruflichen Stellung her ist mein Vertrauen in den Bundesrat gegenwärtig grösser als jenes in das Parlament; das kann sich wieder mal ändern. Das müssen Sie nicht falsch verstehen, aber ich möchte hier einfach meine Interessenbindung kundtun. Ich würde also eher der Minderheit zustimmen, aber Sie haben das letzte Wort – so ist das immer.

#### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2821)

Für den Antrag der Minderheit.... 89 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 80 Stimmen

#### Art. 14

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

##### Abs. 1

.... die Abnehmer als solche kennzeichnen, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen gemäss Artikel 6bis zu gewährleisten. Die Kennzeichnung ....

##### Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Abs. 2bis

Die Kennzeichnungspflichtigen müssen die sorgfältige Kontrolle und Erfassung der Warenflüsse nachweisen, damit Spuren gentechnisch veränderter Organismen als unbeabsichtigt gelten.

##### Abs. 3

Der Bundesrat regelt die .... wurden; Lebensmittel, Zutaten und Zusatzstoffe müssen in jedem Fall gekennzeichnet werden.

##### Abs. 4

Er regelt ....

##### Minderheit

(Bangarter, Egerszegi, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 14

##### Proposition de la commission

##### Majorité

##### Al. 1

.... à l'intention de la personne qui en fait l'acquisition, afin de garantir la liberté de choix du consommateur au sens de l'article 6bis. La désignation ....

##### Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Al. 2bis

Pour que la présence de traces d'organismes génétiquement modifiés puisse être réputée involontaire, il faut que la personne soumise à l'obligation de désigner prouve qu'elle a procédé soigneusement au contrôle et au recensement des flux de marchandises.

##### Al. 3

Le Conseil fédéral réglemente la désignation .... modifiés; les denrées alimentaires, ingrédients et additifs doivent toujours être désignés.

##### Al. 4

Il arrête ....

##### Minorité

(Bangarter, Egerszegi, Guisan, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Randegger, Wandfluh, Wirz-von Planta)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Bangarter Käthi (R, BE):** Die Minderheit unterstützt die Version des Ständerates und lehnt Zusatzbestimmungen ab. Ziel des Artikels ist es, eine saubere Deklaration und Kenn-

zeichnung zu ermöglichen. Wir stehen zu einer Deklarationspflicht. Mit der Formulierung des Ständerates wird die Deklarationspflicht klar geregelt, und zwar auf einer EU-kompatiblen Basis, die auch für die Schweiz praktikabel ist.

Entscheidend sind die so genannten Schwellenwerte, damit solche Bestimmungen überhaupt sinnvoll umgesetzt werden können. Hier sind EU-Kompatibilität sowie Übereinstimmung mit internationalen Bestrebungen angesagt. Entscheidend ist auch, dass der Bundesrat die Schwellenwerte bestimmt und je nach Stand der Forschung und neuer Erkenntnisse weitere Einzelheiten bestimmen kann. Das ist mit der Version des Ständerates gewährleistet.

Im Übrigen ist Absatz 2bis in der Fassung der Mehrheit überflüssig, denn beim Überschreiten des Schwellenwertes ist es nicht relevant, ob die Überschreitung absichtlich oder unabsichtlich passiert ist. Der Schwellenwert soll nicht überschritten werden; deshalb wird er ja auch klar definiert. Zusätzliche bürokratische Auflagen bringen ausser Zusatzkosten keine neuen Erkenntnisse und keine zusätzliche Sicherheit.

Die Ergänzung in Absatz 3 ist ebenfalls nicht nötig, denn eine Deklaration von isolierten Stoffen oder Produkten, die gentechnisch hergestellt wurden, in denen aber kein GVO mehr nachweisbar ist, ist irreführend und deshalb abzulehnen.

Die Minderheit empfiehlt Ihnen, an der Fassung des Ständerates festzuhalten. Sie ermöglicht die klare und sorgfältige Kennzeichnungspflicht auf praktikable Weise.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Le groupe libéral communique qu'il suit la minorité.

**Genner Ruth (G, ZH):** Ich habe zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat vorhin pro domo gesprochen hat und sich damit die Kompetenz, die Warenflusstrennung selber zu regeln, herausgenommen hat. Aber ich habe damit sehr wohl gehört, dass er sich auch für eine Warenflusstrennung ausspricht, und das ist letztlich die Voraussetzung dafür, dass wir GVO-freie Lebensmittel beziehungsweise, umgekehrt, gentechnisch veränderte Lebensmittel als solche bezeichnen können. Das soll im Zeichen der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten geschehen. Wir haben diese Wahlfreiheit ja in Artikel 6bis postuliert und sie im Gesetz festgeschrieben.

Gerade diejenigen, die Entwicklungen dem Markt überlassen wollen, müssen die dem Markt zugeführten Produkte auch entsprechend bezeichnen. Man kann, auf einen kurzen Nenner gebracht, sagen: Der Markt braucht Labels. Er braucht Labels für GVO-freie Produkte, die aufgrund von Zertifikaten und Kontrollen den Konsumenten verlässliche Angaben darüber geben, wie die Produktionsbedingungen und die Produktionsstandards sind und wie die Qualitätsanforderungen an diese Produkte aussehen.

Verlässliche Labels haben als Voraussetzung genau die Anforderungen, wie wir sie bei Artikel 13 besprochen haben: Warenflusstrennung, Massnahmen im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen und letztlich entsprechend auch die Möglichkeit einer Rückverfolgung, einer Verfolgung der Daten, so dass man sagen kann, aus welcher Quelle die Produkte kommen und wo sie bereits waren. Wir wollen unseren Konsumentinnen und Konsumenten, die gentechnisch freie Produkte wollen – sie bilden in der Schweiz eine Mehrheit –, diese Produkte garantieren können. Wir müssen sie mit einer sorgfältigen Bezeichnung garantieren, was aber auch voraussetzt, dass auf der anderen Seite entsprechend strikte Massnahmen wie Warenflusstrennung vorhanden sind und Massnahmen getroffen werden, dass eine mögliche Vermischung verhindert wird.

Letztlich ist es also ein Zirkelschluss, von dem ich hier spreche. Wenn wir eine klare Deklaration wollen, müssen wir auch entsprechende Massnahmen treffen. Diese Labels, diese Bezeichnungen setzen auch Kontrollen und möglicherweise Zertifizierungen voraus. Diese haben nur einen Sinn, wenn wir garantieren können, dass mit diesen Deklarationen

entsprechend Kontrollen verknüpft werden können, mit denen wir den Konsumenten die Sicherheit geben können, dass keine Verwechslungen und Täuschungen vorliegen und dass keine Vermischungen stattfinden. Von daher haben wir ein Interesse daran, ein möglichst reines Produkt zu haben und nicht mit hohen Toleranzschwellen arbeiten zu müssen.

Wir wissen, dass das EU-Parlament im Juli die strengsten Deklarationsvorschriften für GVO-Produkte beschlossen hat. Diese gehen viel weiter als jene der Schweiz; auch nicht nachweisbare Genprodukte müssen deklariert werden. Die EU hat auch eine tiefere Deklarationslimite als die Schweiz; sie liegt bei 0,5 Prozent und nicht bei einem Prozent wie bei uns. Die Gentechproduzenten müssen dabei eine lückenlose Qualitätskontrolle vorweisen. Ich meine, wenn wir das nicht bringen, entscheiden wir gegen die Interessen der Konsumenten.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen und hier keine Kann-Formel zu beschliessen, wie Ihnen das die Minderheit beantragt.

**Randegger Johannes (R, BS):** Die FDP-Fraktion unterstützt die Minderheit Bangerter. Ähnlich wie bei Artikel 13 geht es hier auch um einen Grundsatzentscheid. Es geht also darum, ob wir die Wahlfreiheit verhindern oder ermöglichen wollen. Wenn die Gentechgegner und -verhinderer von Wahlfreiheit reden, meinen sie eigentlich immer nur die Verhinderung der Wahlfreiheit. Bis jetzt ist dies durch die Pressure-Groups wie Greenpeace und Co. auch gelungen. Die Grossverteiler haben nicht ein einziges Produkt mit gentechnisch veränderten Organismen im Regal. Im Chor mit Greenpeace verkünden die Grossverteiler den heiligen Verzicht auf GVO und läuten das ultimative Biozeitalter ein. Weil es so schön tönt, singen sie auch gleich noch das Bioexportlied. Unsere Kollegin Maya Graf schwärmt im «Tages-Anzeiger» vom Bioexportland Schweiz im liberalisierten Markt.

Es mag zwar schön tönen, aber es ist schlichtweg eine Illusion. Eine Erhebung der Internutrition hat das klar aufgezeigt und entlarvende Daten zusammengetragen. In der Schweiz werden Bioprodukte mit ausländischen Rohstoffen und von ausländischer Herkunft im Wert von rund 200 Millionen Franken verkauft. Der Anteil von Bioprodukten mit importierten Rohstoffen oder aus dem Ausland beträgt in der Schweiz rund 20 Prozent des Gesamtmarktes. Der Export biologischer Rohstoffe aus Schweizer Landwirtschaft ist hingegen unbedeutend. Konkret: Der Export von Biorohstoffen aus Schweizer Landwirtschaft ist null und wird es vermutlich noch lange bleiben. Der Import ist hingegen beachtlich. Die importierten Bioprodukte stammen nach übereinstimmenden Angaben der Bioproduzenten und Grossverteiler primär aus der Europäischen Union, aus Nord- und Südamerika sowie aus Australien. In vielen dieser Länder, vor allem aber in den USA und in Kanada, aus denen Bioprodukte importiert werden, wird nebeneinander einerseits traditionelle und biologische Landwirtschaft und andererseits auch der Anbau mit gentechnisch veränderten Pflanzen betrieben. So viel zum Marketing für Bioprodukte und zum Export.

Wir beraten hier eine Gen-Lex und kein Landwirtschaftsgesetz. Bestimmungen über Absatzförderung oder Konkurrenzverhinderung gehören nicht in eine Gen-Lex. Aus der Optik des Konsumentenschutzes ist bei einer klaren Deklaration die Wahlfreiheit zu ermöglichen.

Wenn bei den viel zitierten Umfragen 70 Prozent «Gentech-food» ablehnen, dann heisst das doch auch, dass immerhin 30 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten auch gentechnisch veränderte Nahrungsmittel konsumieren oder mindestens probieren würden, wenn es sie in den Läden in unserem Land zu kaufen gäbe. Das wären immerhin 2 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, die bei der Auswahl der Nahrungsmittel durch Bestimmungen mit Verbotscharakter und durch Verhinderungsstrategien bevormundet würden. Auch hier ist die Verbotsmentalität der Gen-Lex völlig fehl am Platz.

Wir brauchen eine saubere Deklaration, wie sie der Ständerat beschlossen hat. Darum unterstützt die FDP-Fraktion

den Minderheitsantrag Bangerter und damit den Beschluss des Ständerates.

**Graf Maya (G, BL):** Herr Randegger, ich habe gehört, dass Sie mich in verdienstvoller Weise zitiert haben. Ich danke Ihnen auch für das Marketing für Bioprodukte. Ich möchte Sie fragen, ob Sie wissen, dass zurzeit nur Mais und Soja im grossen Stil angepflanzt werden. Es gibt beispielsweise keinen GVO-Weizen, der die Bioproduktion von Weizen konkurrieren könnte. Zurzeit besteht dieses Problem noch gar nicht. Wir reden jetzt von der Zukunft, nämlich davon, dass in Zukunft die Koexistenz in unserer kleinräumigen Landwirtschaft tatsächlich ein Problem sein wird. Das gilt übrigens nicht nur für die Schweiz; in Österreich wird ja sogar ein Antrag für ein Moratorium in der EU geprüft. Wissen Sie das?

**Randegger Johannes (R, BS):** Nein, ich wusste das nicht.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** Le groupe de l'Union démocratique du centre communique qu'il soutient la proposition de la minorité.

**Chappuis Liliane (S, FR):** L'article 14 garantit aux consommatrices et aux consommateurs la possibilité de choisir en toute connaissance de cause un produit génétiquement modifié ou contenant un ou plusieurs composants génétiquement modifiés, ou alors un produit exempt d'OGM.

Les consommatrices et les consommateurs doivent être clairement informés non seulement sur le produit lui-même – s'il est génétiquement modifié –, mais aussi sur les différents composants du produit. Ainsi, même si un produit contenant plusieurs substances avait pour seul élément génétiquement modifié de l'huile de soja, cela devrait être clairement indiqué. Actuellement, la loi n'oblige pas à déclarer les substances génétiquement modifiées qui ne dépassent pas un certain seuil de tolérance.

La séparation des flux des produits dès leur origine et les mesures prises pour éviter la contamination de produits non modifiés impliquent que la personne qui est soumise à l'obligation de déclarer puisse prouver qu'elle a procédé soigneusement au contrôle et au recensement des flux de marchandises. Pour que la présence de traces d'OGM puisse être réputée involontaire, il faudra alors que les conditions de contrôle et de recensement des flux aient été respectées.

Cet article assure aux consommatrices et aux consommateurs une information claire sur les modifications génétiques du produit lui-même ou de l'un de ses composants et donne ainsi la possibilité de choisir en toute connaissance de cause, soit un produit génétiquement modifié ou contenant des substances génétiquement modifiées, soit un produit naturel.

Les organisations de consommatrices et de consommateurs aussi bien que la population se sont prononcées clairement à de nombreuses reprises pour une désignation très claire. L'article 14 tel que décidé par la majorité de la commission répond ainsi à leur demande. Le Parlement européen a adopté au début juillet 2002 un règlement allant dans le même sens. L'article 14 adopté par la majorité de la commission est donc eurocompatible.

Afin que chacune et chacun puisse choisir librement le type de produits qu'il désire consommer, je vous demande de suivre la majorité de la commission.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** L'article 14 est très important pour la population, pour les consommateurs, car il traite de la désignation des produits. Il n'y a pas beaucoup de différences entre la proposition de la majorité et celle de minorité, qui reprend la décision du Conseil des Etats.

A l'article 14 alinéa 1er, la majorité a introduit un membre de phrase disant que quiconque met en circulation des OGM est tenu de les désigner comme tels à l'intention de la personne qui en fait l'acquisition «afin de garantir la liberté de choix du consommateur au sens de l'article 6bis». C'est la seule modification, c'est une petite différence et c'est clair

que la désignation est une concrétisation du principe de la garantie du libre choix du consommateur.

A l'article 14 alinéa 2, la commission se rallie à la décision du Conseil des Etats. La majorité de la commission propose d'ajouter un alinéa 2bis qui spécifie ce que veut dire exactement l'expression «indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur» de l'article 14 alinéa 2. En effet, si une contamination se produit et si elle se produit indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, c'est important de savoir quand, comment et pourquoi cette contamination peut être réputée involontaire. L'article 14 alinéa 2bis donne la définition de «contamination involontaire» en mettant en évidence l'importance du fait que chacun dans la chaîne alimentaire fasse son propre effort. C'est donc une question de responsabilité que de chercher à ne pas contaminer avec des OGM d'autres organismes et d'autres produits qui ne le sont pas.

Je vous prie donc de suivre la majorité à l'article 14 alinéa 2bis et à l'article 14 alinéa 1er.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich gehe absatzweise vor: Zu Absatz 1: Der Unterschied zum Entwurf des Bundesrates besteht eigentlich nur darin, dass die Mehrheit jetzt auf Artikel 6bis Bezug nimmt, den Sie vorhin beschlossen haben.

Zu Absatz 2bis: Dieser Absatz wäre für den Vollzug insofern wertvoll, als er definiert, was im vorherigen Absatz 2 mit dem Kriterium «unbeabsichtigt» gemeint ist. Würden Sie es, wie die Minderheit es will, nicht festlegen, dann müsste dies wiederum der Bundesrat entscheiden – in welchen ich, wie ich vorher gesagt habe, grosses Vertrauen habe.

Zu Absatz 3: Der von der Mehrheit der Kommission beantragte Nachsatz würde das heutige Kennzeichnungsregime klar verschärfen. Ähnliche Vorschriften sind zurzeit in Entwürfen für EU-Richtlinien enthalten, doch sind diese von den Umweltministern noch nicht beschlossen worden.

Zu Absatz 4: Es handelt sich hier nur um eine redaktionelle Korrektur.

#### Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2815)

Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 78 Stimmen

#### Art. 15

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 16

##### Antrag der Kommission

Abs. 1

.... die Grundsätze der Artikel 6 bis 7bis verletzt werden können.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 16

##### Proposition de la commission

Al. 1

.... visés aux articles 6 à 7bis risquent d'être violés.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 17, 18

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 19

##### Antrag der Kommission

Abs. 1–3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 4

Sie führt den Dialog mit der Öffentlichkeit. Sie erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit.

#### Art. 19

##### Proposition de la commission

Al. 1–3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 4

Elle engage le débat public sur ces questions. Elle fait périodiquement un rapport au Conseil fédéral sur ses activités.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 20–22

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 22bis

##### Antrag der Kommission

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

##### Minderheit

(Sommaruga, Bruderer, Chappuis, Graf, Müller-Hemmi, Simoneschi, Studer Heiner, Strahm)

##### Titel

Risikoforschung

Abs. 1

Der Bund kann Forschungsarbeiten in Auftrag geben oder unterstützen, insbesondere über:

- die Folgen der Gentechnologie (Technologiefolgenabschätzung);
- Methoden und Verfahren mit nicht gentechnisch veränderten Organismen;
- Zusammenhänge in der Umwelt (ökologische Forschung);
- Biosicherheit.

Abs. 2

Biosicherheitsforschungen über gentechnisch veränderte Organismen sollen insbesondere Aufschluss geben über:

- mögliche Beeinträchtigungen von Populationen geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen;
- mögliche Beeinträchtigungen des Stoffhaushaltes der Umwelt;
- mögliche Beeinträchtigungen wichtiger Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere der Fruchtbarkeit des Bodens;
- eine mögliche Verbreitung der gentechnisch veränderten Organismen.

#### Art. 22bis

##### Proposition de la commission

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

##### Minorité

(Sommaruga, Bruderer, Chappuis, Graf, Müller-Hemmi, Simoneschi, Studer Heiner, Strahm)

##### Titre

Recherche scientifique

Al. 1

La Confédération peut commander ou soutenir des travaux de recherche, concernant notamment:

- les conséquences du génie génétique (évaluation des choix technologiques);

- b. les méthodes et procédures impliquant des organismes génétiquement non modifiés;
- c. les relations interenvironnementales (recherches en écologie);
- d. la biosécurité.

#### Al. 2

Les recherches en biosécurité sur les organismes génétiquement modifiés ont notamment pour objet d'identifier:

- a. les atteintes possibles portées aux populations d'organismes protégés ou importantes pour l'écosystème concerné;
- b. les atteintes possibles portées au métabolisme de l'environnement;
- c. les atteintes possibles portées aux fonctions importantes de l'écosystème concerné, notamment la fertilité du sol;
- d. une possible dissémination des organismes génétiquement modifiés.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Meine Minderheit beantragt Ihnen diesen Artikel anstelle von Artikel 23 Absatz 1 gemäss Fassung des Ständerates. Es geht darum, in welchem Bereich der Gentechnologie der Bund die Forschung unterstützen soll. Der Bundesrat spricht davon, dass insbesondere Technologiefolgenabschätzungen durchgeführt werden sollen, um die Kenntnisse der Bevölkerung zu verbessern. Der Ständerat hat diese Gedanken ausgeweitet, und zwar in die Richtung, dass der Bund «Forschungsarbeiten .... in Auftrag geben oder unterstützen» kann. Das ist weiter gefasst als das, was der Bundesrat vorgesehen hat. Mir scheint diese Ausweitung vage und unpräzise zu sein, und ich möchte Ihnen deshalb vorschlagen, dass wir den Bereich der Forschung, der vom Bund unterstützt werden kann, konkretisieren, aber nicht einschränken, sondern im Gegenteil ausweiten.

Mein Minderheitsantrag enthält keine Vorschrift, sondern erwähnt zusätzliche Bereiche, die für eine Unterstützung durch den Bund infrage kommen. Dabei kommt selbstverständlich auch die Technologiefolgenabschätzung wieder vor, aber auch die Forschung über Methoden und Verfahren mit nicht gentechnisch veränderten Organismen soll infrage kommen, ebenso die Erforschung von Zusammenhängen in der Umwelt, also die so genannt ökologische Forschung.

Zusätzlich, aber nicht ausschliesslich, erwähne ich in meinem Minderheitsantrag die Biosicherheitsforschung. Sie ist Bestandteil des Konzeptes von Artikel 6, wie Sie ihn heute Morgen in diesem Rat verabschiedet haben. Artikel 6 verlangt nämlich, dass Freisetzungsversuche einen Beitrag zu Fragen im Bereich der Biosicherheit liefern sollen und dass die kommerzielle Freisetzung möglich sein soll, wenn Fragen im Bereich der Biosicherheit beantwortet sind. Fragen, die sich stellen, nimmt meine Minderheit in Artikel 22bis wieder auf. Es sind die gleichen Fragestellungen, die für die kommerzielle Freisetzung ohnehin beantwortet werden müssen.

Mein Minderheitsantrag ist deshalb eine Aufforderung an den Bund, diejenige Forschung zu unterstützen, die für die Weiterentwicklung der Gentechnologie ohnehin notwendig ist. Eigentlich müssten sich Forschung und Anwendung über diesen Artikel freuen und ihn unterstützen. Was kann ihnen Besseres passieren, als wenn ihre Fragen, auch mit Unterstützung des Bundes, beantwortet werden können? Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

**Widmer Hans (S, LU):** Alle reden von der Forschung. Alle wollen die Forschung unterstützen, fördern und durch sie Erkenntnisse über Nutzen und Gefahren der Gentechnologie gewinnen. Im Zweckartikel heisst es nach dem gestrigen Entscheid, das Gentechnikgesetz soll «die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie fördern». Dies steht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g. Auch in Artikel 6 Absätze 2 und 3 haben wir ja um forschungsfreundliche Rahmenbedingungen gerungen.

Nun geht es um den Tatbeweis: Was wollen wir für die in der Gentechnologie nötige Forschung effektiv tun? Nach dem Beschluss des Ständerates lautet Artikel 23 Absatz 1 wie

folgt: «Der Bund kann Forschungsarbeiten, insbesondere Technologiefolgenabschätzungen, in Auftrag geben oder unterstützen.» Das genügt heute nicht mehr. Wenn nur festgehalten wird, dass der Bund dies tun «kann», wird er angesichts der allgemeinen Finanzlage kaum etwas tun. Das hat sich jüngst beim Schweizerischen Nationalfonds gezeigt. Viele Kreise, nicht zuletzt die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften, wollten endlich eine professionelle Risikoforschung in unserem Land.

Wir wissen nämlich über die Auswirkungen der Gentechnologie auf den Menschen und die Umwelt zu wenig; jeder Freisetzungsversuch ist immer noch ein Schuss ins Dunkle – aber der Nationalfonds hat das allseits geforderte Nationale Forschungsprogramm «Risiken in der Gentechnologie» zurückgestellt. Das sind die Tatsachen. Wir müssen jetzt diese Forschung initiieren und anstossen – im Interesse der Wissenschaft, aber auch im Interesse der Gesellschaft, um Ungewissheiten und Ängste zu reduzieren.

Wenn Sie die Akzeptanz dieser neuen Technologie erreichen wollen, müssen Sie dem Minderheitsantrag zustimmen, um mehr Weitsicht zu gewinnen, um überhaupt eine Forschungsstrategie möglich zu machen. Wenn der Gesetzgeber der Forschung Vorgaben und Auflagen macht, erfolgt dies eben notgedrungen, denn die Freiheit des Einzelnen oder auch einer ganzen Gruppe hört dort auf, wo die Freiheit der anderen Gruppe beginnt. Es gibt in diesem Land nicht nur die Forscher – es gibt sie auch –, sondern es gibt auch die Konsumenten, es gibt die Landwirte, und es gibt die Wirtschaft. Hier müssen wir einander doch entgegenkommen. Sonst besteht nämlich die Gefahr, dass die Forschung einseitig wird und für die Gesellschaft ungenügend ist. Die Gesellschaft ist sensibilisiert für die Risiken.

Artikel 22bis gibt den notwendigen Impuls dazu, in der Schweiz Forschung und Politik in diesem heiklen Bereich einander endlich näher zu bringen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag in diesem Sinne zu unterstützen.

**Kofmel Peter (R, SO):** Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion genau um das Gegenteil. Die Minderheit Sommaruga macht ja nichts anderes als den Artikel 23, den die Mehrheit will – und den in etwa auch der Ständerat beschlossen hat –, durch einen sehr einseitig formulierten Antrag für einen Artikel 22bis auszuwechseln. Es ist unbestritten, dass Anstrengungen im Bereich der Risikoförderung notwendig sind und dass wir diese auch fördern wollen. Dagegen hat niemand etwas, aber dafür genügt der Text von Artikel 23 bei weitem. Damit, lieber Hans Widmer, ist der Tatbeweis bereits erbracht.

Wenn Sie das, was hier in Artikel 22bis vorgeschlagen ist, einmal in einer ruhigen Minute lesen, dann werden Sie sehen, dass hier ein Kriterienkatalog für Risikoforschung vorgelegt wird, der eigentlich völlig wissenschafts- und forschungsrealitätsfremd ist. Er zeugt – nach meinem Empfinden – von einem absoluten Unverständnis für das, was eigentlich Forschung ist, was sie beinhaltet, wie sie abläuft. Wir würden sozusagen von Staates wegen vorschreiben, was geforscht und was unterstützt werden darf. Das widerspricht wirklich jedem liberalen Wirtschafts- und Forschungsgeist.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass insbesondere die SP-Fraktion ihrer – in diesem Fall auch meiner, unserer – Forschungsmuster nicht folgt, die eine völlige andere Haltung zu liberaler Forschungspolitik hat, als Sie sie hier an den Tag legen. Kreative Wissenschaft lebt von Offenheit, sie lebt davon, dass wir akzeptieren, dass gerade Grundlagenforschung nie weiss, wo sie hinführt. Wir tun hier bei Artikel 22bis so, als ob wir exzellente Forschung sozusagen gesetzgeberisch vorwegnehmen könnten. Das ist nicht die Realität, zumindest nicht die, die ich erlebe.

Ich bitte Sie also, hier bei den Artikeln 22bis und 23 Augenmass zu bewahren, die Lösung des Ständerates bzw. der Kommissionsmehrheit zu wählen, d. h., Artikel 23 zuzustimmen und damit Artikel 22bis gemäss dem Antrag der Min-

derheit Sommaruga abzulehnen. Artikel 22bis entspricht übrigens auch nicht mehr dem gestern beschlossenen Artikel 1; Artikel 22bis stünde geradezu in direktem Widerspruch zu dem, was Sie gestern bei Artikel 1 beschlossen haben.

**Genner Ruth (G, ZH):** Die grüne Fraktion unterstützt den Artikel 22bis zur Risikoforschung. Es geht in diesem Artikel um die Zusammenstellung wichtiger und – im Gegensatz zu Artikel 23 in der Fassung der Mehrheit – umfassender Forschungsaspekte; umfassenderer Forschungsaspekte, weil die Mehrheit in Artikel 23 eigentlich nur den Aspekt der Technologieabfolgenabschätzung in ihrem Artikel drin hat.

Wir möchten einen umfassenden Katalog der Forschungsaspekte vor allem deshalb, weil das komplexe Potenzial der Gentechnologie aus grüner Sicht eine umfassendere Abklärung verlangt. Es geht einerseits um Technologiefolgenabschätzungen, die wir hier jetzt detailliert aufgezählt haben wollen. Es geht um ökologische Forschung, namentlich um die Auswirkungen von gentechnologisch veränderten Organismen auf die Umwelt. Es geht aber auch um Wechselwirkungen von GVO in der lokalen Flora oder Fauna.

Von zentraler Bedeutung ist für uns Grüne die Möglichkeit von Biosicherheitsforschung, für die Private wohl kaum Mittel aufnehmen werden. Wir sind uns bewusst, dass es dabei vorwiegend um öffentliche und schützenswerte Interessen in Ökosystemen geht; diese werden im Vordergrund stehen. Es ist nicht diese Art von Forschung – das wird auch Herr Kofmel bestätigen –, die von Firmen unterstützt wird.

Was in diesem Saal immer wieder heruntergespielt wird, ist die Gefahr, dass bei Freisetzungsversuchen Gene in bestehende Ökosysteme eindringen. Wie sollen wir wissen, welche Gene oder genveränderten Organismen sich im evolutiven Prozess als stärker erweisen? Wie sollen wir die Auswirkungen von klimatischen Bedingungen, die Auswirkungen von veränderten Pflanzen auf Insekten einschätzen? Diese Aspekte und ihre Abschätzung müssen wir breit abzuklären versuchen. Da spielt eben auch der Schutzgedanke dieses Gesetzes hinein. Sie, die Sie heute dieses Gen-Lex-Gesetz schwächen wollen, sperren sich damit genau gegen das, was Sie einmal den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern versprochen haben: – dass Sie diese Aspekte des Schutzes in einem Gesetz sorgfältig klären und regeln wollen.

Die grosse Mehrheit der Bevölkerung will keine Experimente in den Ökosystemen. Sie will einen würdevollen Umgang mit der Natur und ihren Ressourcen. Deshalb brauchen wir Biosicherheitsforschungen. Wir bestehen darauf, dass das Zusammenspiel von modifizierten Pflanzen und der natürlichen Umwelt untersucht wird. Ohne Beantwortung der Fragen zu Biosicherheitsaspekten darf keine kommerzielle Freisetzung erfolgen.

Es geht heute um Forschung und um spezifische Abklärungen, und das bevor mit Gentechnologie Geld verdient werden kann. Der vorliegende Artikel ist die letzte, notwendige und aus volkswirtschaftlichen Gründen entscheidende Hürde, bevor kommerzielle Freisetzungen erfolgen können. Wir wollen im Vorfeld der kommerziellen Nutzung von Gentechnologiepflanzen wissen, ob wir unsere Ökosysteme und die Bodenfruchtbarkeit nicht aufs Spiel setzen.

Diesen Artikel sind wir auch der Gesellschaft schuldig. Die Bevölkerung will Antworten auf die brennenden Fragen der Gentechnologie. Nicht einseitig, aber gerade demokratisch notwendig ist die Ausgestaltung dieser detaillierten Aufzählung der verschiedenen Forschungsarten.

Letztlich liegt hier eine Kann-Formel vor. Es geht um Forschungsarbeiten des Bundes mit Geldern der Öffentlichkeit. So wollen wir, dass Risikoforschung und Biosicherheitsfragen geklärt werden.

Ich bitte Sie, auch im Hinblick auf den demokratischen Druck, dem Artikel 22bis zum Durchbruch zu verhelfen und nicht dem eingeschränkten Artikel 23 der Mehrheit, die lediglich Technologieabfolgenabschätzungen machen will, zu folgen.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Die Minderheit will in Artikel 22bis festlegen, welche Forschungsarbeiten der Bund in Auftrag geben oder unterstützen kann; sie möchte Artikel 23 zugunsten dieses Artikels 22bis streichen.

Die Mehrheit sieht in Artikel 23 vor, dass der Bund Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen kann, allerdings ohne den Inhalt der Aufträge genau zu spezifizieren, damit nicht von vornherein eine Selektion getroffen wird; das ist auch richtig so.

Aus der Sicht jener, die gegen Freisetzungsversuche sind oder aber diese ausschliesslich auf Projekte der Risikoforschung reduzieren wollen, ist der Einschub des Artikels 22bis natürlich logisch, denn damit werden wiederum die Erforschung von biologischen Grundlagen und auch alle agronomischen Fragestellungen verhindert.

Ich möchte einmal etwas ganz Allgemeines sagen: Es ist doch erwiesen, dass bei der Forschung in der Regel das qualitativ gute Produkt nicht direkt angesteuert wird, sondern aus Nebeneffekten oder Nebenprodukten gefunden wird. Wenn man nun eine Forschung so kanalisiert, dann werden alle die guten Qualitäten, die guten Produkte, die Erfindungen quasi, von vornherein ausgeschlossen. Man kann einem Forscher, einer Forscherin einfach nicht zumuten, dass Forschung auf die Biosicherheit reduziert wird. Das ist nicht sinnvoll, das bringt einfach die Forschung nicht weiter. Diese Beschneidung sozusagen eines wichtigen Zweigs der Forschung darf einfach nicht passieren.

Weiter verstehe ich nicht, wie der Forschungsauftrag des Bundes, z. B. mit Litera d von Artikel 22bis Absatz 2 über «eine mögliche Verbreitung der gentechnisch veränderten Organismen», überhaupt ausgeführt werden kann, wenn man dagegen ist, dass diese Versuche in Feldexperimenten ausgeführt werden. Das ist mir einfach nicht klar. Den Nachweis schlüssig zu erbringen, dass die Erkenntnisse nur mittels Freisetzungsexperimenten mit GVO gewonnen werden können, ist nicht möglich, weil man bekanntlich die Forschungsergebnisse nicht im Voraus kennt.

Ich bitte Sie also im Namen der liberalen Fraktion und der Freiheit der Forschung, den Minderheitsantrag zu Artikel 22bis abzulehnen und bei Artikel 23 der Mehrheit zu folgen.

**Widmer Hans (S, LU):** Frau Wirz-von Planta, ich frage Sie, ob Sie in Ihrer Argumentation den Begriff «Biosicherheit» nicht etwas allzu eng gefasst haben. Denn «Biosicherheit» umfasst den ganzen Zusammenhang, die Interferenz zwischen Mensch, Böden, Pflanzen, Natur – alles ist umfasst. Insofern kann ich nicht verstehen, dass Sie meinen, mit dem Begriff «Biosicherheit» würde der Forschung ein allzu enges Korsett angezogen.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Wenn Sie die Projekte wirklich auf die Risikoforschung beschränken wollen, dann machen Sie diese Einschränkung ja von selbst, indem Sie gewisse Dinge nicht ermöglichen und nur in eine Richtung forschen lassen möchten, nämlich mit Hauptgewicht auf der Risikoforschung. Deshalb muss ich sagen: Nicht ich mache diese Einschränkung, sondern offenbar machen Sie sie.

**Genner Ruth (G, ZH):** Frau Wirz-von Planta, Sie haben gesagt, dass wir die Forschung beschneiden wollen. Haben Sie sich nie überlegt, dass die Forschung auch additiv betrieben werden könnte? Wir haben nämlich Technologiefolgenabschätzung, Biosicherheitsforschung und die klassischen Forschungsthemen im Gentechnologiebereich und im Ausser-Gentechnologiebereich. Können Sie sich vorstellen, dass sich diese Gebiete auch gut ergänzen?

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Ja, natürlich ergänzen sie sich, aber sie würden sich noch viel mehr ergänzen, Frau Genner, wenn Sie diesen Kriterienkatalog nicht so eng fassen würden. In Artikel 6 wurden jetzt gewisse Auflagen wieder gelockert, das stimmt, aber genau mit diesem Katalog

und diesen Auflagen beschränken Sie die Forschung, und das ist sehr schade. Denn die meisten Erkenntnisse, die aus der Forschung gewonnen werden, können Sie nicht voraussehen, sondern diese werden während des Forschens so genannt «gefunden». Deshalb ist es schade, wenn Sie da zu restriktiv sind.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Ich bin nicht Mitglied der Kommission, die dieses Gesetz vorberaten hat. Vielleicht lese ich darum dieses Gesetz, und gerade die Artikel, um die es sich hier handelt, etwas unbefangener.

Wenn man unbefangen schaut, was die Mehrheit und die Minderheit wollen, dann stellt man Folgendes fest: Beide Anträge haben eine Kann-Vorschrift, da sind sie gleich; bei beiden kann der Bundesrat handeln. Bei beiden Anträgen, nicht nur bei jenem der Minderheit, sondern auch bei jenem der Mehrheit, kann der Bund Forschungsarbeiten unterstützen, und zwar nicht eingeschränkt, sondern in der ganzen Breite, alles was Forschungsarbeit überhaupt sein kann. Beim Antrag der Mehrheit kann er auch noch die Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben und unterstützen. Wenn ich unbefangen und vielleicht ohne den Hintergrund der Kommissionsarbeit in die Fahne schaue, muss ich sagen: Beide Versionen bringen die ganze Breite der Möglichkeiten für Forschungen.

Der Unterschied ist für mich eigentlich nur der, dass die Minderheit der Kommission noch Schwerpunkte setzt. Sie setzt Schwerpunkte in Absatz 1 Literae a, b und c, sie sagt, wie das zu- und hergehen soll, und sie setzt den Schwerpunkt der Biosicherheitsforschung. Alle diese Forschungsarbeiten können aber auch mit dem Text der Mehrheit gemacht werden. Es ist eigentlich reine Geschmackssache, ob man besondere Schwerpunkte setzen will, wie die Minderheit der Kommission, oder ob man einfach die ganze Palette ermöglicht.

Ich bitte Sie nochmals zu beachten: Die Mehrheit gibt die ganze Breite. Auch bei der Mehrheit kann Biosicherheitsforschung betrieben werden. Insofern ist für mich, wie das Resultat auch herauskommt, dieser Artikel kein Schicksalsartikel dieser Vorlage. Ich wollte Ihnen eigentlich nur das aufzeigen.

Persönlich werde ich für die Minderheit stimmen, denn mir scheint es auch wichtig, dass ein Schwerpunkt dieser Forschung bei der Risikoforschung, bei der Biosicherheitsforschung liegt. Denn unsere Bürgerinnen und Bürger erwarten eigentlich von uns, dass wir diesen Risiken ganz besonders genau nachgehen. Deshalb stimmen ich und auch meine Fraktion mit der Minderheit. Aber wir wären wahrscheinlich auch nicht unglücklich, wenn in diesem Fall die Mehrheit obliegen würde; es sind kleine Differenzen zwischen den beiden Anträgen.

**Kunz Josef (V, LU):** Die SVP-Fraktion wird den Antrag der Minderheit Sommaruga aus folgenden Gründen ablehnen:

Der Bund kann, wie in Artikel 23 vorgesehen, Forschungsaufträge erteilen und unterstützen. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass es völlig falsch wäre, der Forschung in diesem Gesetz die Ziele so genau vorzugeben. Genau das will aber die Minderheit Sommaruga, indem sie sehr detailliert in die Forschung eingreifen und ihr bestimmte Ziele vorgeben will. Ein solches Vorgehen wäre für den Forschungsplatz Schweiz von nicht abschätzbarer Tragweite. Wir wollen es vor allem den Forschenden überlassen, wo was erforscht wird. Wir wollen aber auch dem Bund die Möglichkeit geben, Vorgaben zu machen, wo im öffentlichen Interesse – auch im Sinne der Minderheit – geforscht werden muss.

Aus diesen Gründen wird unsere Fraktion bei den Artikeln 22bis und 23 die Mehrheit unterstützen und die Anträge der Minderheit Sommaruga ablehnen.

**Studer Heiner (E, AG), für die Kommission:** Ich war schon in der Kommission erstaunt darüber und bin es heute wieder, was man in diese beiden Artikel hineininterpretieren kann. Erstens ist es wirklich so: Wenn man sie liest, sind Artikel 22bis und Artikel 23 wirklich Kann-Bestimmungen. Wir

geben dem Bundesrat vertrauensvoll die Möglichkeit, zwingen ihn aber nicht, obwohl wir ja wollen, dass er etwas tut. Zweitens wird von beiden Seiten, von Mehrheit und Minderheit, unbestritten der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass hier Forschung gefördert werden soll. Hinter diesem Anliegen steht eine breite Mehrheit.

Deshalb ist der zentrale Unterschied tatsächlich lediglich der, ob man mit der Minderheit die Biosicherheitsforschungen bewusst im Gesetz so formuliert, dass der Bundesrat nicht sagen kann, man tue es dann doch nicht, oder ob man mit der Mehrheit festlegt, dass der Bundesrat trotzdem das Gleiche tun kann. Von daher gesehen kann der Bundesrat rein von der Gesetzesformulierung her, wenn man nur das Resultat sieht, das Gleiche tun.

Folgendes ist wichtig: Auch wenn ich den Antrag der Minderheit unterschrieben habe, kann ich ganz klar sagen, dass die Kommissionsmehrheit, zu der ich stehe, nichts eingeschränkt hat. Wenn die Kommissionsmehrheit gewinnen sollte – was ich als Kommissionssprecher verstünde; ich hätte kein Problem damit –, dann dürfte das nicht so interpretiert werden, dass die Biosicherheitsforschungen nicht erwünscht seien.

Wir können viele Emotionen weglassen und abstimmen. Wie immer es herauskommt – es geht hier nicht um einen Schicksalsartikel dieser Gen-Lex.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Herr Aeschbacher und der Berichterstatter haben deutlich gesagt, wo hier die Unterschiede liegen. Die Minderheit will vor allem die Forschung im Bereich der Biosicherheit fördern. Ich muss in diesem Zusammenhang erwähnen, dass das dann einen Sinn machte, wenn auch die entsprechenden Mittel gesprochen würden. Die Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften und noch eine zweite Gruppe aus dem Schwerpunktprogramm Biotech haben Gesuche für ein Nationales Forschungsprogramm eingereicht. Beide sind abgelehnt worden. Was nützt dann ein solcher Artikel?

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 106 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 66 Stimmen

#### **Art. 23**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

##### *Mehrheit*

.... Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben oder unterstützen.

##### *Minderheit*

(Sommaruga, Bruderer, Chappuis, Graf, Müller-Hemmi, Simoneschi, Strahm, Studer Heiner)

Streichen

##### *Abs. 2, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 23**

##### *Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

##### *Majorité*

.... des travaux de recherche et des évaluations des choix technologiques.

##### *Minorité*

(Sommaruga, Bruderer, Chappuis, Graf, Müller-Hemmi, Simoneschi, Strahm, Studer Heiner)

Biffer

##### *Al. 2, 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit*  
*Adopté selon la proposition de la majorité*

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*  
*Angenommen – Adopté*

**Art. 24**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Abs. 2*

.... zuständigen Rekursinstanz Beschwerde ....

*Abs. 3*

.... zuständige Rekursinstanz hört ....

**Art. 24**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Al. 2*

.... devant l'instance de recours compétente ....

*Al. 3*

L'instance de recours compétente ....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

.... steht gesamtschweizerischen Umweltschutz-, Konsumentinnen- und bäuerlichen Organisationen, die mindestens

....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Guisan, Bangerter, Egerszegi, Kofmel, Heberlein, Scheurer Rémy)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag Scherer Marcel*

*Streichen*

*Schriftliche Begründung*

Das Verbandsbeschwerderecht ist in diesem Artikel abzulehnen. Es darf nicht sein, dass gewisse Organisationen gegenüber anderen bevorzugt behandelt werden.

Mit dem Beschwerderecht von Umweltorganisationen, wie es in Artikel 25 explizit beschrieben ist, schaffen wir ungleiche rechtliche Grundlagen.

**Art. 25**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

.... du recours, les organisations nationales de consommateurs, d'agriculteurs ou de protection de l'environnement ont le droit de recourir ....

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Guisan, Bangerter, Egerszegi, Kofmel, Heberlein, Scheurer Rémy)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition Scherer Marcel*

*Biffer*

*Développement par écrit*

Il convient de renoncer ici à instaurer un droit de recours pour les organisations.

Il n'est en effet pas souhaitable de privilégier certaines organisations par rapport à d'autres. Or, l'instauration d'un droit de recours pour les organisations de protection de l'environnement tel qu'il est prévu à l'article 25 reviendrait à instituer une inégalité au niveau juridique.

**Guisan Yves (R, VD):** La loi que nous discutons va au-delà de la prudence, cela a été dit et redit. Chaque étape de la mise en circulation et de l'utilisation d'un organisme génétiquement modifié est soumise à une quantité de conditions diverses, nous les avons discutées jusqu'à présent, allant de la dignité de la créature à tous les effets possibles et imaginables sur l'environnement, l'équilibre écologique et la diversité des espèces, même au stade expérimental. Qui plus est, cette autorisation est conditionnée encore par l'avis d'une Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain.

On ne peut donc pas dire que les précautions prises soient insuffisantes. Elles apparaissent au contraire comme relevant du perfectionnisme le plus poussé. L'introduction de surcroît d'un droit de recours aux associations actives dans le domaine de l'environnement et bien établies ne relève pas seulement de la cohérence du droit, mais également de la même démarche.

Les délibérations du Conseil des Etats ont permis à cet égard de faire clairement la distinction entre les oppositions pour des raisons de conception ou de principes philosophiques et les motifs fondés sur des intérêts commerciaux.

La mention des organisations agricoles et celles des consommateurs permettrait de faire valoir des considérations touchant des intérêts sectoriels passablement éloignés de la protection des écosystèmes dont il est question dans cette loi. Qui plus est, rien ne dit que les recours ne soient motivés dans ces circonstances par des objectifs convergents. A la limite, la Société suisse de l'industrie chimique pourrait aussi élargir à cette énumération. Nous pourrions être dès lors confrontés à une véritable paralysie juridique causée par une loi déjà extrêmement restrictive, aussi bien au niveau de la recherche que des applications. Nous avons d'autant plus de raisons de nous méfier d'une telle évolution que ces revendications sont formulées par les mêmes personnes qui envisagent de bloquer l'application de cette loi, une fois encore extrêmement prudente, par un moratoire de portée plus ou moins complète.

Certes, les problèmes posés par les modifications génétiques des êtres vivants de notre environnement sont d'une portée à la hauteur de leur complexité et tout doit être mis en oeuvre pour ne pas jouer les apprentis sorciers, mais il y va aussi des progrès de la connaissance scientifique. Notre pays ne saurait perdre le contact avec le peloton de tête de la communauté scientifique internationale sans être sévèrement pénalisé, et cela bien au-delà du seul aspect académique de la question. A lui seul cet argument devrait interpellé de manière suffisante pour garder le sens de la mesure, mais le transfert récent d'une partie des laboratoires de recherche de Novartis aux Etats-Unis s'ajoute également à cette réflexion.

Je vous demande donc de soutenir la proposition de minorité et de vous rallier à la décision du Conseil des Etats en matière de recours des organisations.

**Cuche Fernand (G, NE):** M. Guisan dit que dans ces projets de lois, nous allons au-delà de la prudence. J'aimerais rappeler ici que si les agriculteurs et les consommateurs avaient pu se prononcer en ce qui concerne l'utilisation ou non des farines de viande dans l'alimentation des ruminants et avaient eu une possibilité légale de réagir, nous aurions évité pour les uns et pour les autres de graves conséquences économiques et au niveau de la confiance dans l'alimentation.

Si l'on réfère à la loi sur la protection de l'environnement, l'application de l'article 55 démontre que nous ne sommes pas dans une situation où les organisations de protection de l'environnement ont recouru de façon excessive, mal ciblée, puisque la grande majorité de leurs recours ont été acceptés. Il faut préciser aussi que si l'on donne la possibilité aux agriculteurs et aux consommateurs de recourir, ça ne signifie pas forcément qu'ils vont obtenir gain de cause.

Je pense qu'il s'agit d'un enjeu majeur. Nous sommes, en tout cas en matière de politique agricole, dans la voie d'un

renforcement des liens, sous une forme très diversifiée, entre les producteurs et les consommateurs pour entretenir et développer un climat de confiance. Si des propositions s'écartent d'un cadre légal, du principe de précaution, de la prudence nécessaire dans ce secteur, il est extrêmement important que nous puissions intervenir et recourir ensemble. D'ailleurs, cette possibilité de recours peut aussi être très intéressante pour d'autres acteurs de la filière, je pense en particulier aux acheteurs et aux distributeurs qui pourraient aussi s'orienter très rapidement vers la commercialisation des denrées alimentaires.

Le groupe écologiste vous demande de rejeter la proposition de minorité Guisan et d'adopter la proposition de la majorité de la commission.

En conclusion, personnellement, je dirai que pour éviter toute cette discussion très complexe sur les OGM, et c'est un appel que je lance à mes collègues paysans, il ne faut tout simplement pas utiliser de semences génétiquement modifiées. Ainsi, la question est définitivement réglée.

**Bangerter Käthi (R, BE):** Das Verbandsbeschwerderecht auch noch auf die Konsumenten und Konsumentinnen sowie die bäuerlichen Organisationen auszudehnen macht dieses Gentechnikgesetz vollends zum Verhinderungsgesetz. Das ist ja von Linken und Grünen so gewollt.

Eine Ausdehnung des Verbandsbeschwerderechtes auf bäuerliche Organisationen ist übrigens nicht mehr nötig. Der Schweizerische Bauernverband arbeitet neu sehr eng mit dem WWF zusammen, sodass die bäuerlichen Anliegen heute kompetent und im Sinne des Bauernverbandes von WWF-Leuten vertreten werden.

Noch besser als die Version Ständerat ist die ganze Streichung des Artikels 25 gemäss Antrag Scherer Marcel, denn die Verbandsbeschwerde wird oft als Erpressung eingesetzt. Beispiele gibt es genügend im Raumplanungsgesetz, und oft werden fragwürdige Kompromisse eingegangen, nur um überhaupt bauen zu können.

Das Verbandsbeschwerderecht führt zu langwierigen und kostspieligen Verfahren. Die Missbrauchsgefahr ist gross. Hier im Gentechnikgesetz ist sie ein weiterer Schritt zur Verhinderung der Gentechnik.

Ich empfehle Ihnen, den Antrag Scherer Marcel zu unterstützen. Sollte dieser Antrag nicht durchkommen, beantrage ich im Namen der FDP-Fraktion, der Minderheit, d. h. dem Beschluss des Ständerates, zuzustimmen.

**Beck Serge (L, VD):** J'aimerais d'abord rassurer la population, tous les agriculteurs ne travaillent pas avec le WWF. Madame Bangerter, ne trouvez-vous pas surprenant qu'il y ait une forte minorité de droite qui veuille consacrer le monopole du droit de recours pour les organisations de protection de l'environnement, alors que nous ne sommes plus dans la loi sur la protection de l'environnement, mais que nous créons une nouvelle loi?

**Bangerter Käthi (R, BE):** Ich glaube, die Zusammenarbeit mit den Umweltorganisationen ist sehr stark – das hat ja jetzt der Bauernverband bewiesen –, und die bäuerlichen Anliegen werden dann auf dieser Schiene eingeführt.

**Chappuis Liliane (S, FR):** Il a paru particulièrement important à la majorité de la commission de donner également un droit de recours aux organisations nationales de consommateurs et d'agriculteurs, en sus des organisations de protection de l'environnement.

Les différentes affaires survenues ces dernières années, en particulier celle des farines animales, ont montré que les agriculteurs, en qualité de producteurs utilisant certains produits, et les consommateurs devaient avoir un droit de recours. Un droit de recours limité aux associations de protection de l'environnement ne suffit pas, car ces associations ne regroupent pas les agriculteurs qui utilisent, pour leur production, des produits dont ils ne sont pas à même de contrôler la fabrication. Les agriculteurs doivent garantir la

qualité de leur production face aux consommateurs. Pour les consommateurs, dernier maillon de la chaîne, il est très important de pouvoir recourir, par exemple dans les circonstances où la sécurité ou la santé des consommateurs est en danger. La limitation du droit de recours aux associations nationales, fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, assure que seules de telles associations pourraient déposer un recours, excluant tout recours individuel ou d'associations de type régional ou sectoriel.

Je vous prie de soutenir la proposition de la majorité, qui donne un droit de recours aux organisations nationales de consommateurs, d'agriculteurs et de protection de l'environnement fondées au moins dix ans avant l'introduction d'un recours.

**Kunz Josef (V, LU):** Verbandsbeschwerden sind grundsätzlich nicht im Sinne der SVP. Ich bin aber überzeugt: Wenn hier überhaupt ein Verbandsbeschwerderecht platziert werden muss, ist es richtig, dass dieses auch den Direktbetroffenen, nämlich den Konsumenten und den bäuerlichen Organisationen, eingeräumt werden muss. Ich bin auch überzeugt, dass unsere Bewilligungsbehörden so sorgfältig und genau arbeiten, dass eine Verbandsbeschwerde hinfällig wird.

Deshalb unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag Scherer Marcel. Sollte dieser Streichungsantrag nicht durchkommen, wird die SVP-Fraktion aus den erwähnten Gründen der Mehrheit zustimmen.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Das Verbandsbeschwerderecht soll für Umweltschutzorganisationen, Konsumenten- und Bauernorganisationen eingeführt werden, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden. Dies wird von der Mehrheit gefordert. Der Ständerat hat seinerseits auf die Ausweitung verzichtet und sich an Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes orientiert, indem das Beschwerderecht auf die Umweltschutzorganisationen beschränkt bleibt.

Die Ausweitung des Verbandsbeschwerderechtes leistet der Entwicklung Vorschub, dass künftig immer von einer Seite eine Verbandsbeschwerde lanciert werden kann. Das wird natürlich enorme Verzögerungen mit sich bringen – und nicht nur das: Es wird die ganze Sache auch noch verteuern. Wer eine Beschwerde einreicht, sollte dies stets nur aus fachlich fundierten Gründen tun. Die Vermutung liegt nahe, und es könnte sein, dass bei einer Ausweitung viele Organisationen einfach aus einer Oppositionshaltung heraus eine Beschwerde einreichen.

Die Liberalen waren wirklich noch nie begeistert vom Verbandsbeschwerderecht, ebenso wenig wie die SVP. Aber das ist für uns jetzt noch kein Grund, das Beschwerderecht für Umweltschutzorganisationen zu streichen. Das würde im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz stehen, wo es weiterhin zur Anwendung gelangen kann. Die Liberalen unterstützen mit einer Ausnahme die Fassung der Minderheit, die sich mit jener des Ständerates deckt.

Übrigens: Die Zusammenarbeit aller Organisationen – es hat sich jetzt gezeigt, dass dies möglich ist – kann weiterhin stattfinden; das wird bestimmt nicht untersagt. Eine Ausweitung würde der Sache wieder nicht gerecht werden, indem man zwei weiteren Gruppen von Organisationen gestattet, sich anzuschliessen. Aber das ist nicht so: Wir wollen keine Ausweitung, wir wollen niemanden bevorzugen oder benachteiligen, sondern wir wollen einfach am Status quo – so, wie er jetzt im USG fixiert ist –, festhalten.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Das Verbandsbeschwerderecht ist ein ganz wichtiger Teil in der Umweltgesetzgebung. Es wird hier einmal mehr versucht, das Verbandsbeschwerderecht zu kippen. Alle Vorwürfe betreffend die Nachteile, die ihm zugeschrieben werden, sind sicher unberechtigt. Es hat die Funktion, dort zu greifen, wo sonst niemand klagen kann. Das Verbandsbeschwerderecht wird in den allermeisten Fällen mit sehr grosser Sorgfalt angewendet. Daher ist der Antrag

Scherer Marcel ein Schnellschuss, und wir können ihm sicher nicht folgen.

Die Mehrheit der CVP-Fraktion ist aber auch der Meinung, dass wir das Verbandsbeschwerderecht nicht erweitern sollen. Wir wollen beim traditionellen Verbandsbeschwerderecht bleiben und die bürgerlichen Organisationen und die Konsumentenorganisationen nicht auch noch explizit in diese Bestimmung aufnehmen; das wäre ein völlig neuer Weg. Wir stimmen mit der Minderheit für das klassische Verbandsbeschwerderecht.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Es ist immerhin anzuerkennen, dass aus der Kommission selbst keine Anträge gekommen sind, die das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich infrage gestellt hätten – ich meine das Beschwerderecht der ohnehin schon beschwerdeberechtigten Umweltverbände. Das freut mich, sind doch mindestens in dieser Kommission auch etwa 12 oder 13 bürgerliche Mitglieder dieses Rates an der Arbeit gewesen, die sonst sehr oft die Stirne runzeln, wenn es um das Verbandsbeschwerderecht geht, und die schon ab und zu für die Abschaffung dieses Rechtes lobbyiert und auch gestimmt haben.

Es handelt sich hier um eine sensible Materie. Man möchte bei dieser sensiblen Materie doch auch noch ein Sicherheitsventil eingebaut wissen. Nur in Klammern gesagt: Dieses Sicherheitsventil möchten wir auch in anderen sensiblen Bereichen weiterhin nutzbringend anwenden können – verantwortungsvoll, aber nutzbringend für die Allgemeinheit.

Zum Zweiten: Mir scheint die Ausweitung, die die Kommissionmehrheit vorschlägt, hier absolut gerechtfertigt zu sein. Aus der Sicht der Betroffenen ist es ganz klar, dass die Konsumentinnen und Konsumenten dieses anwaltschaftliche Instrument hier eigentlich auch zur Hand haben müssten. Ebenso sehr sind die Bauern und die bürgerlichen Verbände betroffen: Auch sie müssten die Möglichkeit haben, in diesem speziellen Fall, der ihre Existenz sehr stark tangieren könnte, tatsächlich auch von diesem Instrument Gebrauch machen zu können.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Mehrheit zu unterstützen, die in diesem speziellen Fall die Ausweitung dieses Rechts auf zwei weitere Organisationen ermöglicht.

**Studer Heiner (E, AG), für die Kommission:** In der Kommission lautete das Abstimmungsergebnis 14 zu 6 Stimmen; der Antrag der Mehrheit wird somit klar unterstützt. Es ist damit eindeutig, dass die Kommission – die Mehrheit und die Minderheit – auf keinen Fall einen Rückschritt machen will. Der Antrag Scherer Marcel würde ganz eindeutig ein Zurückgehen in der Gesetzgebung bedeuten. Somit ist es klar: Mindestens so weit möchten die Mehrheit und die Minderheit nicht gehen.

Für die Mehrheit ist es klar, dass in diesem sensiblen Bereich die Konsumentinnen- und Konsumentenorganisationen und die bürgerlichen Organisationen dazugehören. Sie haben hier ganz klare ideelle Interessen zu vertreten; sie sollen das hier tun können.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der Mehrheit der Kommission: Stimmen Sie dem Antrag der Mehrheit zu. Sofern Sie diesem Antrag nicht zustimmen können, sollten Sie auf keinen Fall dem Antrag Scherer Marcel zustimmen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** An sich nimmt der Antrag Scherer Marcel das auf, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, nämlich nichts. Der Ständerat hat dann aber ein Beschwerderecht eingeführt, und der Bundesrat ist ihm gefolgt. Auf dieser Linie möchte er jetzt vorerst einmal bleiben. Wir können ja nicht ständig die Meinung ändern.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Mehrheit .... 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 64 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag Scherer Marcel .... 84 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 75 Stimmen

**Art. 26**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.10 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 10*

**Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance**

Mittwoch, 2. Oktober 2002

Mercredi, 2 octobre 2002

15.00 h

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung  
Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification**

**Fortsetzung – Suite**

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)  
Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01  
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)  
Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01  
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)  
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

**Art. 27****Antrag der Kommission****Abs. 1****Mehrheit**

Wer als bewilligungs- oder meldepflichtige Person mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang entstehen, ausschliesslich. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder auf andere Art zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben. Kann die bewilligungs- oder meldepflichtige Person nicht ermittelt werden oder ist sie zahlungsunfähig, so haftet der Inhaber des Betriebes oder der Anlage, in der mit dem gentechnisch veränderten Organismus umgegangen wurde.

**Minderheit I**

(Kunz, Bangerter, Favre, Gadiant, Heberlein, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... des Schadens beigetragen haben. (Rest des Absatzes streichen)

**Minderheit II**

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Wer als bewilligungs- oder meldepflichtige Person mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang entstehen.

**Abs. 1bis****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit II

**Minderheit II**

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Wird ein Schaden durch erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen verursacht, die als land- oder forstwirtschaftliche Hilfsstoffe verwendet werden, so haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder auf andere Art zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben.

**Abs. 1ter****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit II

**Minderheit II**

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Wird ein Schaden durch andere erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen verursacht, so haftet die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen fehlerhaft sind. Sie haftet auch für einen Fehler, der nach Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem der Organismus in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte.

**Abs. 1quater****Mehrheit**

Ablehnung des Antrages der Minderheit II

**Minderheit II**

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Gentechnisch veränderte Organismen sind fehlerhaft, wenn sie nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist; insbesondere sind zu berücksichtigen:

a. die Art und Weise, wie sie dem Publikum präsentiert werden;

b. der Gebrauch, mit dem vernünftigerweise gerechnet werden kann;

c. der Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden.

Ein Produkt aus gentechnisch veränderten Organismen ist nicht allein deshalb fehlerhaft, weil später ein verbessertes Produkt in Verkehr gebracht wurde.

**Abs. 2**

Der Schaden muss entstanden sein wegen:

....

**Abs. 2bis, 3**

Streichen

**Abs. 4–6**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Antrag Baader Caspar****Abs. 1bis**

Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Verarbeitern von landwirtschaftlichen Produkten oder Konsumenten derselben durch erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Hilfsstoffe und Organismen erwächst, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person.

Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen absichtlich oder grob fahrlässig unsachgemäss behandeln.

**Schriftliche Begründung**

Grundsätzlich ist der Minderheit II zuzustimmen, da diese eine Dreiteilung für die Forschungs- und Versuchsphase (Abs. 1), für den landwirtschaftlichen Anwendungsbe- reich (Abs. 1bis) und für die übrigen Anwendungsbereiche (Abs. 1ter) vornimmt.

Die Formulierung für den landwirtschaftlichen Anwendungsbereich ist jedoch unvollständig. So wurde in der Kommission

nicht berücksichtigt, dass beispielsweise Schäden durch Pollenflug von einer gentechnisch veränderten Pflanze auf ein Nachbarfeld nicht schon beim Landwirt, sondern erst im Silo einer Müllerei oder in einem Verarbeitungsbetrieb (als Vermischungsschaden) oder gar erst beim Konsumenten bei der Einnahme eines solchen Produktes auftreten können. Auch in solchen Fällen hat grundsätzlich die bewilligungspflichtige Person die Haftung zu tragen, wobei dem Haftpflichtigen für grobes Verschulden (Absicht oder Grobfahrlässigkeit) ein Regress auf diejenige Person zustehen soll, die solche Organismen unsachgemäss behandelt hat. Dabei darf meines Erachtens nicht jede Unterschreitung einer von der bewilligungspflichtigen Person erlassenen Abstandsvorschrift bei Anbau gentechnisch veränderter Organismen durch einen Landwirt als grobes Verschulden betrachtet werden. Die Minderheit II, ergänzt durch die obige Formulierung, trägt der Tatsache Rechnung, dass im Lebensmittelbereich eine weniger grosse Akzeptanz für gentechnisch veränderte Organismen besteht als im Pharmabereich.

#### Antrag Imhof

Gemäss Minderheit II, aber:

##### Abs. 1bis

Streichen

##### Abs. 1ter

Wird ein Schaden durch erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch ....

(Rest von Abs. 1ter entspricht Wortlaut Antrag der Minderheit II)

##### Schriftliche Begründung

Der Vorschlag der Minderheit II der WBK geht in die richtige Richtung, indem er zwischen gentechnisch veränderten Organismen im Versuchsstadium und solchen, die auf den Markt gebracht worden sind, unterscheidet.

Mein Vorschlag weicht in einem Punkt vom Vorschlag der Minderheit II der WBK ab, indem er alle in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen gleich behandelt. Ich sehe nicht ein, weshalb gentechnisch veränderte Pflanzen in der Landwirtschaft und gentechnisch veränderte Organismen für medizinische Anwendungen unterschiedlich geregelt werden sollen. Die Produkthaftung soll in allen Fällen anwendbar sein.

Eine Gefährdungshaftung nur für gentechnisch veränderte Pflanzen ist abzulehnen. Ich möchte hier in Erinnerung rufen, dass Gefährdungshaftungen typischerweise an Tätigkeiten anknüpfen, die besonders häufig zu Schäden führen oder besonders schwere Schädigungen verursachen. Gentechnisch hergestellte Pflanzen sind eine Realität! Sie werden seit 1996 kommerziell angebaut, im Jahre 2001 weltweit auf einer Fläche von etwa 53 Millionen Hektaren, einer Fläche, die mehr als 150-mal grösser ist als die gesamte Ackerbaufläche der Schweiz. Juristisch relevante Schäden sind keine bekannt. Das ist auch nicht weiter verwunderlich, haben doch die kommerzialisierten gentechnisch veränderten Pflanzen rigorose Bewilligungsverfahren durchlaufen. Bewilligte gentechnisch veränderte Pflanzen sind daher sicher. Die Produkthaftung reicht vollkommen aus, um allfällige Schadenfälle befriedigend lösen zu können.

Im Vorschlag der Minderheit II wird eine Branche, nämlich die «grüne Gentechnologie», diskriminiert. Dies könnte ein Präzedenzfall für weitere Produkte in anderen Industriezweigen sein.

Die übertrieben strengen Haftpflichtbestimmungen für gentechnisch veränderte Pflanzen, welche als land- und forstwirtschaftliche Hilfsstoffe eingesetzt werden, hätten ein faktisches Kommerzialisierungsverbot zur Folge.

Die Schweiz würde sich damit vom Nutzen dieser neuen Technologie praktisch verabschieden.

#### Art. 27

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

##### Majorité

La personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier qui utilise des organismes

génétiqumment modifiés en milieu confiné, qui dissémine dans l'environnement à titre expérimental de tels organismes ou qui les met en circulation, répond seule des dommages résultant de cette utilisation. Le droit de recours contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage est réservé. Si la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier ne peut pas être déterminée ou qu'elle est insolvable, la responsabilité incombe au détenteur de l'entreprise ou de l'installation dans laquelle les organismes génétiquement modifiés ont été utilisés.

##### Minorité I

(Kunz, Bangerter, Favre, Gadiet, Heberlein, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... est réservé. (Biffer le reste de l'alinéa)

##### Minorité II

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Toute personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier qui utilise des organismes génétiquement modifiés en milieu confiné, qui dissémine dans l'environnement à titre expérimental de tels organismes ou qui les met sans autorisation en circulation, répond des dommages résultant de cette utilisation.

##### Al. 1bis

##### Majorité

Rejeter la proposition de la minorité II

##### Minorité II

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Si la mise en circulation autorisée d'organismes génétiquement modifiés utilisés comme matière auxiliaire de l'agriculture ou de la sylviculture entraîne un dommage, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation est seule à en répondre. Est réservée l'action récursoire contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

##### Al. 1ter

##### Majorité

Rejeter la proposition de la minorité II

##### Minorité II

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Si le dommage est causé par la mise en circulation autorisée d'organismes génétiquement modifiés, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation en répond, pour autant que les organismes soient défectueux. Elle répond également des erreurs que l'état de la technique n'a pas permis de détecter au moment de la mise en circulation des organismes concernés.

##### Al. 1quater

##### Majorité

Rejeter la proposition de la minorité II

##### Minorité II

(Heberlein, Bangerter, Favre, Kofmel, Kunz, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

On entend par organismes défectueux les organismes génétiquement modifiés qui n'offrent pas la sécurité que l'on est en droit d'attendre compte tenu des circonstances; il y a lieu notamment de prendre en compte:

- la manière dont ils sont présentés au public;
  - l'utilisation dont on est raisonnablement en droit d'attendre qu'elle sera faite;
  - la date de la mise en circulation des organismes.
- Un produit composé d'organismes génétiquement modifiés ne peut être considéré comme défectueux du seul fait qu'un produit meilleur a été mis en circulation ultérieurement.

**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
(la modification ne concerne que le texte allemand)

**Al. 2bis, 3**

Biffer

**Al. 4-6**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Proposition Baader Caspar****Al. 1bis**

Si la mise en circulation autorisée de matières auxiliaires et organismes génétiquement modifiés cause un dommage aux exploitants agricoles ou sylvicoles, aux transformateurs de produits agricoles ou encore aux consommateurs de ces produits, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation est la seule à en répondre.

Est réservée l'action récursoire contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate, intentionnellement ou par négligence grave.

**Développement par écrit**

La position de la minorité II doit être globalement approuvée, car elle prévoit trois volets en distinguant la phase de recherche et d'expérimentation (al. 1er), le domaine d'application agricole (al. 1bis) et les autres domaines d'application (al. 1ter).

Toutefois, la formulation relative au domaine d'application agricole est incomplète. En effet, les membres de la commission n'ont par exemple pas tenu compte du fait que les dommages causés par la dissémination du pollen depuis une plante génétiquement modifiée dans un champ voisin ne surviennent pas seulement chez l'agriculteur, mais peuvent survenir dans le silo d'une minoterie ou dans une entreprise de transformation, ou même au niveau du consommateur de ces produits. Or, dans ces cas-là aussi, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation doit répondre du dommage, à ceci près que, en cas de faute grave (que celle-ci ait été causée intentionnellement ou par négligence grave), le responsable doit pouvoir tenter un recours contre la personne qui a utilisé de tels organismes de manière inadéquate. A mon avis, le non-respect par l'agriculteur des distances de sécurité que les personnes soumises à autorisation imposent pour la culture d'organismes génétiquement modifiés ne doit pas être considéré systématiquement comme une faute grave.

Avec la présente formulation, la minorité II tient compte du fait que les organismes génétiquement modifiés sont beaucoup moins acceptés dans l'industrie agroalimentaire qu'ils ne le sont dans l'industrie pharmaceutique.

**Proposition Imhof**

Selon minorité II, mais:

**Al. 1bis**

Biffer

**Al. 1ter**

Si le dommage est causé par ...

(reste de l'al. 1ter selon texte de la proposition de la minorité II)

**Développement par écrit**

La proposition de la minorité II de la CSEC va dans le bon sens lorsqu'elle établit une distinction entre les organismes génétiquement modifiés au stade expérimental et ceux introduits sur le marché.

Ma proposition s'écarte sur un point de celle de la minorité II de la CSEC dans la mesure où elle traite de la même manière tous les organismes génétiquement modifiés mis en circulation.

Je ne vois pourquoi il faudrait traiter différemment les plantes génétiquement modifiées dans l'agriculture et les organismes génétiquement modifiés pour des applications médicales. La responsabilité du fait des produits doit être applicable dans tous les cas.

Il convient de refuser une responsabilité à raison du risque créé qui ne s'appliquerait qu'aux plantes génétiquement modifiées. Je souhaite rappeler ici que ce type de responsabilité est lié à des activités qui sont très souvent à l'origine de

dégâts ou qui génèrent des dommages particulièrement graves. Les plantes produites grâce au génie génétique sont aujourd'hui une réalité! Elles sont cultivées depuis 1996 à des fins commerciales, la surface qu'elles occupaient en 2001 à l'échelle mondiale était de 53 millions d'hectares, soit une surface 150 fois plus importante que l'ensemble de l'espace cultivable en Suisse. Des dégâts relevant de la justice n'ont pas été signalés, ce qui n'étonne pas outre mesure, étant donné que les plantes génétiquement modifiées destinées à la consommation sont soumises à des procédures d'autorisation rigoureuses. Les plantes génétiquement modifiées qui sont autorisées sont donc sûres. La responsabilité à raison du risque créé suffit totalement pour régler de manière satisfaisante les dégâts éventuels.

Dans la proposition de la minorité II, le secteur de la «technologie génétique verte» est discriminé. Cela est de nature à créer un précédent concernant d'autres produits et d'autres secteurs de l'industrie.

Les dispositions sur la responsabilité civile s'appliquant aux plantes génétiquement modifiées qui sont utilisées comme adjuvants dans l'agriculture et la sylviculture, sont exagérément sévères et elles conduiraient de facto à une interdiction de commercialisation.

Ainsi, la Suisse renoncerait pratiquement à l'utilité de ces nouvelles technologies.

**Gadiant Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Wir kommen hier zu einem sehr komplexen und komplizierten Thema. Es war auch in der Kommission sehr umstritten. Es wurde deshalb auch eine Subkommission eingesetzt, welche sich an mehreren Sitzungen im Detail mit allen möglichen Fragen und Varianten befasste. Leider konnte auch in dieser Subkommission, trotz anfänglicher Übereinstimmung bei verschiedenen Grundsätzen, keine Einigung erzielt werden. Die Resultate führten dann wieder zu eingehenden Diskussionen in der Plenarkommission und schliesslich zu knappen Entscheidungen.

Die Kommission hat zum Schluss noch beschlossen, von Professor Thomas Cottier eine Beurteilung der kanalisierten Gefährdungshaftung für GVO aus der Sicht des internationalen Wirtschaftsrechtes einzuholen. In diesem Gutachten wird zwischen den handels- und wirtschaftspolitischen Auswirkungen einerseits und der Frage der rechtlichen Zulässigkeit andererseits unterschieden. Zur rechtlichen Zulässigkeit hält Professor Cottier ganz klar fest, dass diese bei jeder der vorgeschlagenen Varianten besteht und dass es keinerlei rechtliche Bedenken oder Unvereinbarkeiten gibt. Bei den handelsrechtlichen Auswirkungen kommt er zum Schluss, dass die Abschätzung von potenziellen Schäden ausserordentlich schwierig ist und zusätzlicher Abklärungen bedürfte. Prof. Cottier hält aber deutlich fest, dass sich der Gesetzgeber von der Gefährdungshaftung und Kanalisierung zu Recht die präventive Einhaltung einer hohen Vorsicht und Sorgfalt in der Herstellung und Verwendung von GVO verspricht.

Damit komme ich zu den einzelnen Bestimmungen, zuerst zu Artikel 27. Ich werde bei Artikel 27, der ja der Hauptartikel bezüglich der Haftpflicht ist, einleitend einen etwas ausführlicheren Überblick geben, um mich dann bei den anderen Bestimmungen kürzer fassen zu können.

Mit 13 zu 10 Stimmen wurde die Fassung der Mehrheit in der Kommission angenommen. Ich möchte diese im Detail erläutern. Der Beschluss der Mehrheit sieht eine durchgehende, einheitliche Gefährdungshaftpflicht für jeden Umgang mit GVO vor – also in geschlossenen Systemen, bei der Freisetzung und für das Inverkehrbringen –, dies im Unterschied zur Minderheit II, die für das Inverkehrbringen eine andere Lösung will; Sie werden das im Detail noch dargelegt erhalten.

Das Modell der Mehrheit bringt eine einfache und systematisch klare Lösung, die mit Ausnahme der Kanalisierung in etwa auch dem ursprünglichen Antrag des Bundesrates entspricht und die der besonderen Risikosituation und auch der Unsicherheit in diesem Bereich – es bestehen ja bisher noch

keine Präjudizien oder Erfahrungswerte mit eingetretenen Schäden – Rechnung tragen soll, dies war übrigens seinerzeit auch mit der im Zusammenhang mit der Genschutz-Initiative eingereichten Gen-Lex-Motion versprochen worden. Gemildert wird diese Gefährdungshaftung durch Rückgriffs- und Ausschlussgründe; ich komme darauf zurück.

Das Modell der Kommissionsmehrheit unterscheidet sich vom Modell des Ständerates in zwei Hauptpunkten:

1. Die Haftung wird auf die bewilligungs- bzw. meldepflichtige Person kanalisiert, d. h., wir haben keine Kaskadenhaftung mehr, was einen riesigen Vorteil darstellt.
2. Die durchgehende Gefährdungshaftung für jeden Umgang mit GVO vermeidet Sonderregelungen für die Landwirtschaft oder für Medikamente.

Nun bringen die Minderheit II, Versicherer und auch andere immer wieder vor, die Haftungsregelung der Mehrheit gehe viel zu weit und sei deshalb nicht versicherbar, die bewilligungs- bzw. meldepflichtige Person hafte für alles und jedes. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Wer das behauptet, hat nicht den ganzen Artikel gelesen oder will ihn nicht zur Kenntnis nehmen. Wir haben erstens in Absatz 2 die Kausalität im Zusammenhang mit GVO, d. h., der Schaden muss auf GVO zurückgehen. Dann haben wir Absatz 4, der besonders wichtig ist; dieser hält fest, dass von der Haftpflicht befreit ist, «wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist». Im Übrigen bleibt dann gemäss Absatz 1 auch noch der Rückgriff auf Personen vorbehalten, die solche Organismen unsachgemäss behandelt haben oder auf andere Art zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben. Mit anderen Worten: Der Schaden kann allenfalls auf Dritte abgewälzt werden. Damit gibt es ganz klar keine grenzenlose Haftung der bewilligungs- bzw. meldepflichtigen Person, und damit stossen auch die ablehnenden Argumente, die insbesondere der Versicherungsverband geäussert hat, ins Leere.

Lassen Sie mich ein konkretes Beispiel anführen, um das etwas plastischer darzustellen: Wenn beispielsweise ein Arzt entgegen der Vorschrift des Bewilligungspflichtigen eine doppelte Dosis eines Medikamentes verschreibt und diese tödliche Auswirkungen hat, dann will niemand – auch die Mehrheit nicht –, dass der Bewilligungspflichtige für diesen Fehler haften soll. Genau dann kommt eben Absatz 4 zur Anwendung.

Ungeachtet dieses krassen Beispiels kann es zugegebenermassen unter Umständen unklarere Fälle geben; aber auch bei der Minderheit II, die nach der Produkthaftpflicht vorgehen will, sind keineswegs alle Probleme eliminiert. Was bei der Mehrheit noch einmal geprüft werden könnte, ist eine genauere Darlegung der Fälle, welche der Gesetzgeber als selbst verschuldet taxiert. Damit könnte im Gesetz noch mehr Klarheit und Sicherheit geschaffen werden. Das ändert aber nichts am Grundsatz. Wenn Sie der Mehrheit zustimmen – darum bitte ich Sie nachdrücklich –, dann kann der Ständerat dies noch einmal im Detail angehen.

Zum Antrag der Minderheit I: Die Minderheit I versucht das Konzept der Kanalisierung konsequent durchzuziehen. Die Mehrheit vertritt demgegenüber die Auffassung, dass trotz der in Artikel 30 vorgesehenen Sicherstellung auch noch subsidiär auf den Inhaber einer Anlage oder eines Betriebs zurückgegriffen werden können muss, wenn die bewilligungs- oder meldepflichtige Person nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.

Ich möchte abschliessend hier noch zwei Verweise auf die im Anhang anzupassenden Gesetze anbringen, auf welche diese Haftpflichtregelung Auswirkungen hat:

1. Zum Produkthaftpflichtgesetz: Die WBK – das betrifft die Lösungen der Mehrheit und der Minderheit – hat sich bei der Haftpflicht für ein Konzept entschieden, welches lückenlos ist und auf Verweise auf das Produkthaftpflichtgesetz verzichtet. Es ist deshalb angesichts der umfassenden Regelung in der Spezialgesetzgebung folgerichtig, keine diesbezüglichen Änderungen am Produkthaftpflichtgesetz vorzunehmen.

2. Hingegen drängt es sich auf, für die pathogenen Organismen eine analoge Lösung wie für die GVO vorzusehen; deshalb erfolgt eine entsprechende Anpassung im Umweltschutzgesetz.

Ich beantrage Ihnen im Interesse einer klaren und einfachen Lösung noch einmal, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Neirynek Jacques (C, VD):** Cette question ne constitue pas une piège, mais c'est vraiment une demande d'explication de texte.

Il y a deux façons de produire de l'insuline. La façon naturelle, c'est de l'extraire du pancréas des porcs; mais c'est dangereux, ce n'est pas vraiment de l'insuline humaine, et de temps en temps on transmet des maladies. Aujourd'hui, l'insuline est vraiment de l'insuline humaine parce qu'elle est produite à partir de bactéries modifiées génétiquement. Et l'insuline, étant un métabolite, tombe sous le coup de la loi. A votre avis, y a-t-il une responsabilité plus grave pour ceux qui produisent de la bonne insuline modifiée génétiquement que pour ceux qui produisent de la mauvaise insuline naturelle?

**Gadient Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Mit der durchgehenden Gefährdungshaftung haben wir die klare und einfache Regelung, dass im Grundsatz der Bewilligungs- oder Meldepflichtige haftet – aber eben mit den entsprechenden Ausschluss- und Rückgriffsmöglichkeiten, die ich Ihnen dargelegt habe. Die bestehen für alle Fälle, auch für das erwähnte Beispiel.

**Kunz Josef (V, LU):** Der Antrag der Minderheit I will die Haftung auf die bewilligungspflichtigen oder meldepflichtigen Personen beschränken, welche mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System umgehen, diese im Versuch freisetzen oder in Verkehr bringen und für allfällige Schäden, welche bei diesem Umgang entstehen, aufkommen müssen. Ein Rückgriff auf Personen ist nur möglich, wenn diese solche Organismen unsachgemäss behandelt oder auf eine andere Art zur Entstehung des Schadens beigetragen haben. In diesen Punkten ist die Minderheit I mit der Mehrheit einig.

Kann aber, wie im letzten Satz von Absatz 1 nach der Kommissionsmehrheit vorgesehen, die bewilligungs- oder meldepflichtige Person nicht ermittelt werden, würde der Inhaber des Betriebes oder der Anlage haften, also z. B. auch der Landwirt oder der Drogist usw. Es kann doch nicht sein, dass in diesem Falle der Anwender haftbar gemacht werden kann, obwohl er mit diesen Organismen sachgemäss umgegangen ist. Deshalb will die Minderheit I den dritten Teil von Absatz 1 streichen und somit die Haftung mit Ausnahme der unsachgemässen Anwendung auf die bewilligungs- bzw. meldepflichtige Person beschränken.

In diesem Sinne bitte ich Sie, der starken Minderheit I zuzustimmen.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Bei Artikel 27 handelt es sich um einen weiteren Schlüsselartikel dieses Gesetzes, der in der Fassung der Mehrheit weit über das hinausgeht, was die EU-Richtlinie und die europäischen Länder vorsehen. Eine Haftung des Produzenten für fehlerfreie Produkte, die aufgrund einer fehlerhaften Anwendung einen Schaden verursachen, kann doch wohl nicht das Ziel einer Gesetzgebung sein, die auch noch auf die Verantwortlichkeit aller Beteiligten abstützt und nicht einfach festlegt, dass das Haftungsrisiko überall abgewälzt werden kann. Während der Bundesrat eine Kanalisierung auf den Erstinverkehrbringer vorsah, auf den ersten Hersteller oder den ersten Importeur in der Schweiz, war die Lösung des Ständerates differenzierter. Er kanalisiert die Haftung auf eine Anlage- und Betriebsgefährdungshaftung mit der zwar unbefriedigenden Konsequenz, dass alle ein wenig haften, Spitäler, Ärzte, Heime, alle Marktteilnehmer bis zu den Transporteuren. Statt den differenzierten Gedankengang des Ständerates aufzunehmen, kam die Kommissionsmehrheit auf eine vom

Buwal vorgeschlagene Lösung zurück, die ohne Unterschied alle gentechnischen Anwendungen – ob Freisetzungsversuche, Tätigkeit im geschlossenen System oder Medikamentenabgabe – als Umweltgrossrisiko behandeln will, ob bewilligt, zugelassen oder nicht. Dies ist zwar eine einfache Lösung, wie das die Kommissionssprecherin gesagt hat, aber für einen komplizierten Haftungsstatbestand ist sie doch etwas zu einfach.

Der Antrag der Minderheit II empfiehlt ebenfalls eine äusserst strenge Haftung und eine Kanalisierung auf den Bewilligungsinhaber. Dieser ist bekannt und kann im Gesuchsverfahren mit Auflagen versehen werden, so auch mit finanziellen Sicherheitsleistungen. Im Bereich Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System und im Bereich Freisetzungsversuche unterscheiden sich die Anträge von Mehrheit und Minderheit II nicht: Hier wird bei beiden Lösungen das Haftungskonzept für Grossrisiken angewandt. Bei Bauern sieht die Minderheit II in Absatz 1bis eine Befreiung vor, die der von der Mehrheit vorgesehenen Befreiung gleichwertig ist. Die Sonderbehandlung für Landwirte wäre juristisch eigentlich nicht notwendig, ist aber politisch gerechtfertigt.

Im Interesse einer sachdienlichen Lösung zieht die Minderheit II ihren Antrag zu Absatz 1bis zugunsten des Antrages Baader Caspar zu Absatz 1bis zurück. Wir sind uns zwar dessen bewusst, dass dieser noch keine ausgegorene Lösung ist und dass der Ständerat noch einmal genaue Abklärungen vornehmen muss, dennoch unterstützen wir den Antrag Baader Caspar zu Absatz 1bis.

Der hauptsächliche Unterschied gegenüber dem Antrag der Mehrheit besteht also darin, dass der Bewilligungsinhaber nicht auch noch für das Fehlverhalten von Dritten haften muss. Eine derartige Haftungsvorschrift wäre ein Zeichen dafür, dass der Gesetzgeber in der Schweiz keine gentechnisch veränderten Produkte wünscht. Das ist zwar bei einigen Unterzeichnern des Mehrheitsantrages der Fall, aber die Konsequenzen für kleine oder grössere Unternehmen im Arzneimittelsektor, für die Diagnostik und für die biotechnologisch unterstützte Umwelttechnologie sind diskriminierend und sind für die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in unserem Land verheerend. Dies hat das Gutachten von Herrn Professor Cottier, das die Kommission eingeholt hat, aufgezeigt. Da hilft auch ein Rückgriffsrecht, wie es die Mehrheit vorsieht – das aufwendig ist, eine grosse Prozesserei verlangt und auch sehr viel kostet –, nur wenig.

Ich halte noch einmal fest: Kein einziges EU-Land unterstellt seine Unternehmen einer Haftung für das Fehlverhalten von Dritten. Wir laufen zusätzlich Gefahr, dass schweizerische Unternehmen aufgrund des Lugano-Übereinkommens in jedem EU-Mitgliedstaat nach schweizerischem Recht – dem schärfsten – beurteilt werden könnten. Dagegen würde einzig die Verlagerung des Sitzes in ein EU-Land helfen.

Im Einklang mit der Gen-Lex-Motion verlangt die Minderheit II eine äusserst strenge Haftung für die Gentechnik. Sie schützt die Landwirte, sie beinhaltet das Entwicklungsrisiko, sie will aber keine Haftung des Produzenten für Fehler von Dritten, z. B. falsch verschriebene Medikamente, Fehldiagnosen oder fälschlich verabreichte Impfstoffe. Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen, der Minderheit II zuzustimmen.

Die Minderheit I (Kunz), die vorher begründet wurde, bezieht sich einzig auf den Mehrheitsantrag. Sie kann in einem ersten Abstimmungsverfahren unterstützt werden, denn sie würde eine Verbesserung des Mehrheitsantrages bewirken. Aber generell sind wir der Meinung, dass wir der Minderheit II zustimmen müssen.

**Kofmel Peter (R, SO):** Auch in dieser Frage sollten wir versuchen, gesundes Augenmass zu bewahren. Die Kommissionmehrheit hat dieses in den Augen der FDP-Fraktion verloren und die Fassung des Ständerates verschärft und verschlimmbessert. Wir haben jetzt die Begründung von der Präsidentin der Subkommission, Frau Gadiant, gehört: Es gehe darum, klar und einfach zu sein. Es bleibt mir nichts anderes übrig, als wieder einmal Einstein zu zitieren, der un-

gefähr gesagt hat, es gebe auf jedes komplexe Problem eine klare, einfache Antwort, die falsch sei. Man kann bei derartig komplexen Sachverhalten nicht einfach alles über einen Leisten schlagen. Was hier entstehen würde, wäre eine weltweit einzigartige Haftungssituation. Ich kann sie mir eigentlich nur so vorstellen – trotz der sachlich guten Erklärung, Frau Gadiant –, dass auch hier letztendlich die Verhinderungsstrategie voll durchgeschlagen hat, was die Gentechnikgegner halt beabsichtigen.

Interessant und auch etwas pikant ist politisch gesehen ein Detail: Die ursprüngliche Fassung des Bundesrates sah eine Kanalisierung auf den Erstinverkehrbringer vor. Der Ständerat verschärfte dann die Haftung und kanalisierte sie auf eine Anlage- und Betriebsgefährdungshaftung. In der WBK wurde – notabene in Abwesenheit des zuständigen Bundesrates, aber in Anwesenheit des zuständigen Amtsvorstehers – eine Lösung wieder aufgegriffen, die ganz offensichtlich die Lösung des Buwal ist, eine Lösung, die das Buwal immer favorisiert und ursprünglich auch vorgeschlagen hat. Es kann doch einfach nicht sein und widerspricht irgendwie jedem schweizerischen Rechtsverständnis, dass alle Bewilligungsinhaber auch für Fehlverhalten Dritter primär haften sollten, selbst wenn sie dann noch bei grobem Verschulden Regress nehmen können. Man sieht einfach aus den Formulierungen, wie sie hier von der Mehrheit der Kommission gefunden wurden, dass die Absicht war, ein wasserdichtes Genteckverhinderungsgesetz zu schaffen. Es wird sehr schwierig sein, in Anbetracht dessen, was uns die Mehrheit beantragt, überhaupt entsprechende Produktionsverfahren zu versichern. Wer also die Mehrheit unterstützt, muss wissen, dass er Zeichen setzt, dass nicht nur Schweizer Grossfirmen, sondern auch Schweizer KMU – es gibt viele in diesem Bereich, Frau Heberlein hat darauf hingewiesen – diskriminiert würden, dass die entsprechende Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft eingeschränkt wäre und dass letztendlich das Zeichen lauten würde: Eigentlich wollen wir keine Gentechnologie.

Die Lösung der Minderheit II (Heberlein) hingegen hat an sich zuerst vieles gemeinsam mit der Mehrheit. Sie sieht auch eine umfassende Gefährdungshaftung vor, kanalisiert ebenfalls auf Bewilligungsinhaber. Aber sie geht dann einen sehr viel differenzierteren Weg.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, der Minderheit II (Heberlein) zuzustimmen, auch dem Antrag Baader Caspar, der eine gewisse Verbesserung in Absatz 1bis bringt.

Bei allem Respekt vor Kollege Baader: Dieser Antrag stellt allerdings auch noch nicht das Gelbe vom Ei dar, das wissen wir. Aber der Ständerat wird das dann richten müssen.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Baader Caspar und dem Antrag der Minderheit II (Heberlein) zuzustimmen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Herr Kofmel, ich möchte Ihnen eine Frage stellen. Vertreter der Versicherungswirtschaft haben anlässlich der in der Kommission durchgeführten Hearings gesagt, die jetzt von der Minderheit II vorgeschlagene Lösung – eigentlich eine Produkthaftpflichtlösung – habe den folgenden Inhalt: «Wo ein Schaden ist, ist auch ein Fehler.» Würden Sie diese Aussage hier bestätigen?

**Kofmel Peter (R, SO):** Nein.

**La présidente (Maury Pasquier Liliane, présidente):** La réponse avait le mérite de la brièveté.

**Chevrier Maurice (C, VS):** Permettez-moi préalablement de constater que les débats, tant au niveau de la commission que du plénum, revêtent un caractère émotionnel très fort qui confine parfois au passionnel. Les dérapages verbaux entendus ici ou là en attestent. Le fondamentalisme de certains, le mépris, si ce n'est le dédain de quelques autres, ne peuvent que desservir la cause qui nous est chère à tous, à savoir le génie génétique. Dans un domaine aussi complexe et aussi controversé, la suffisance ne saurait être bonne

conseillère. La Vérité avec V majuscule, si elle existait dans ce sujet sensible, s'imposerait d'elle-même. Or, tel n'est pas le cas, et loin s'en faut. L'on doit pouvoir exprimer ses craintes légitimes face aux abus de la science, sans courir le risque ipso facto d'être traité de demeuré ou encore de fossoyeur de la recherche. Remarquons que les milieux scientifiques ont peu fait – doux euphémisme – pour rassurer et convaincre, tant les élus que nous sommes que l'opinion publique. Ils ont oublié qu'il ne sert pas à grand-chose d'avoir raison tout seul.

Mais revenons à la responsabilité civile, élément essentiel de cette loi, mais problématique aussi vaste que compliquée ayant nécessité, ainsi que l'a dit tout à l'heure Mme Gadiant, plusieurs séances de sous-commission auxquelles nous avons participé. Au sein du groupe démocrate-chrétien, la discussion fut également très nourrie, mais toujours constructive, sans intention aucune chez quiconque de vouloir empêcher le génie génétique.

Finale, la majorité du groupe démocrate-chrétien soutiendra la proposition de minorité II (Heberlein). Néanmoins, le groupe ne peut prendre à son compte les exemples caricaturaux donnés, que ce soit celui de l'ivrogne au volant, ou encore du patient en mal avec la posologie du médicament qui lui a été prescrit, pour rejeter sans autre la proposition de la majorité. Effectivement, son texte à l'article 27 alinéa 1er et alinéa 4 réserve expressément le droit de recours contre toute personne ayant utilisé des organismes de manière inadéquate. Contrairement à ce que disait mon préopinant, ce droit de recours contre le fautif – l'action récursoire – n'est aucunement une nouveauté. Il s'agit d'un principe bien connu en matière de responsabilité civile, notamment dans la loi sur la circulation routière, qui s'applique cas échéant précisément contre le chauffeur en état d'ébriété ayant causé un accident.

Il n'en demeure pas moins qu'aux yeux d'une majorité du groupe démocrate-chrétien, la responsabilité objective aggravée prévue à l'article 27 va trop loin. Cette responsabilité exclusive, à raison du risque particulier au seul détenteur de l'autorisation, paraît effectivement abusive. Elle se comprend parfaitement pour la recherche, soit l'utilisation en milieu fermé et la dissémination à titre expérimental. Par contre, elle ne saurait être admise au stade de la mise en circulation, de la commercialisation. Les procédures rigoureuses d'ores et déjà en vigueur en matière d'autorisation de mise sur le marché des OGM s'avèrent suffisantes sans qu'il soit nécessaire d'en rajouter. D'autre part, la réalité des cultures d'OGM, notamment aux Etats-Unis, le fait qu'elles ne créent pas de risque de dommages potentiels particuliers, ont conforté cette opinion.

C'est ainsi que je vous invite à adopter la proposition de la minorité II qui préserve l'essentiel, même si l'adoption de la proposition de la majorité ne constituerait pas la catastrophe annoncée par certains milieux.

Par souci d'économie de temps, je vous indique d'ores et déjà que le groupe démocrate-chrétien suivra la majorité aux articles 28 et 29.

**Graf Maya (G, BL):** Die grüne Fraktion wird in Artikel 27 die Mehrheit unterstützen. Warum? Das Mehrheitskonzept scheint uns klar, kurz, und vor allem gilt es für alle im Umgang mit GVO genau gleich.

Es scheint uns wichtig, dass dazu die Gefährdungshaftung die richtige Haftung ist; es ist die sinnvolle Antwort auf die mit GVO verbundenen Risiken. Die Gefährdungshaftung wird immer dann eingesetzt, wenn es sich um gefährliche Tätigkeiten handelt. Das hat den Vorteil, dass die Geschädigten einfacher, schneller und klarer zu einem Schadensnachweis und – wenn sie den Verursacher kennen – zu ihren Entschädigungsforderungen kommen, ganz im Gegenteil zur Produkthaftung. Diese wurde als Konsumentenschutz für fehlerhafte Alltagsgegenstände gedacht. Im Umgang mit GVO kann man wohl kaum von fehlerhaften Alltagsgegenständen sprechen.

Zudem müsste bei der Produkthaftung immer auch noch nachgewiesen werden, dass dieses Objekt eben einen Feh-

ler hat. Nun haben wir es bei Organismen nicht mit Objekten, sondern immer mit Eigenschaften zu tun, die eben Schaden anrichten können. Wie sollte also eine Eigenschaft als Fehler gefunden oder bewiesen werden? Ich spreche darum zur Produkthaftung, weil der Antrag Imhof genau das verlangt; wir beantragen Ihnen daher dringend, den Antrag Imhof abzulehnen. Denn stellen Sie sich Folgendes vor: Ein Bauer, der einen Schaden bemerkt, muss neben dem Schaden, den er nachweisen und dessen Verursacher er angeben muss, noch nachweisen, dass der Pollen als Eigenschaft einen Fehler hatte, weil dieser über 600 Meter geflogen ist, wie dies die ETH bei einem Maispollen selbst berechnet hat.

Es ist für die Grünen also klar, dass beim Umgang mit GVO nur die Gefährdungshaftung die richtige Antwort ist: Der Bewilligungsinhaber ist zentriert, er ist daher auch fassbar, und die Durchsetzbarkeit der Entschädigungsforderung ist klar. Ich möchte Ihnen dazu ein Beispiel geben, um auch die Bauernkreise zu beruhigen: Zwei Bauern pflanzen Bt-Mais an. Der Nachbar ist ein IP-Bauer – diese haben ja auch gesagt, sie werden ohne GVO produzieren –, der in seinen Feldern GVO-Kontaminationen feststellt. Nach dem Konzept der Mehrheit kann dieser IP-Bauer den Bewilligungsinhaber auffindig machen. Durch eine kleine Analyse ist es feststellbar, dass es z. B. Bt-Mais von der Syngenta ist. Das heisst: Der Bewilligungsinhaber ist festgestellt, und der Bauer muss nicht seine Nachbarn beschuldigen – er weiss ja nicht, ob es der eine oder der andere Nachbar ist. Er kann also die Entschädigung von Syngenta einfordern; es liegt dann am Bewilligungsinhaber, festzustellen, ob der entsprechende Bauer dieses Saatgut unsachgemäss verwendet hat. Darum ist es auch ganz im Sinne der Bauern, dieser Gefährdungshaftung zuzustimmen.

Beim Minderheitsantrag II bin ich nun froh zu hören, dass Sie in der Abstimmung wenigstens den umstrittenen Absatz 1bis gegen den Antrag Baader Caspar austauschen möchten, denn bei der Minderheit II gibt es bei Absatz 1bis das grosse Problem mit dem Begriff «verwendet werden». Dort müsste schon stehen «verwendet wurden», denn sonst sind auch die Erträge oder eben die Produkte aus einem Saatgut nicht eingeschlossen. Es ist ein komplexes Thema; ich bitte Sie also: Bleiben wir bei der Einfachheit und bei der Klarheit, bleiben wir beim Mehrheitsantrag.

**Polla Barbara (L, GE):** Je ne suis ni juriste, ni membre de la commission, et je suis donc un peu naïve par rapport à cet article 27. Quand Mme Heberlein dit qu'il apporte une solution trop simple à un problème complexe, j'ai pour ma part plutôt l'impression que la solution proposée est réellement surréaliste. Le contresens devant lequel nous place l'article 27, même s'il a été illustré par un exemple qui ne plaît pas tout à fait à M. Chevrier – l'exemple du chauffeur ivrogne –, nous donne quand même une juste mesure du détournement des responsabilités respectives que propose la majorité de la commission avec son concept de responsabilité objective aggravée, tant pour la recherche que pour la commercialisation.

Je souligne que, comme l'a dit très bien M. Chevrier tout à l'heure, si l'article 27 peut encore être amélioré en ce qui concerne la recherche, ce n'est certainement pas le cas pour la commercialisation. Le génie génétique est un sujet aux dimensions internationales, d'où l'importance fondamentale d'une coordination avec la législation européenne. Dans le domaine de la responsabilité civile, l'article 27 tel que formulé par la majorité se distingue du droit européen en étendant la responsabilité aux produits non défectueux et en attribuant cette responsabilité au seul producteur, et en fixant de plus des délais de prescription infiniment longs. Une telle vision de la responsabilité n'est pas seulement pas eurocompatible, elle n'est pas non plus réaliste, elle n'est selon nous pas libérale et elle est inapplicable à la commercialisation.

En effet, la canalisation générale de la responsabilité vers le détenteur de l'autorisation ou le producteur conduirait à une

discrimination des entreprises suisses ayant leur siège en Suisse d'une manière sans précédent. J'aimerais dire là qu'il ne suffit pas de dire: «Nous ne sommes pas contre la recherche», puis mettre en place des mesures qui, effectivement, vont inmanquablement amener à faire partir des entreprises de Suisse. Je prends un exemple concret: du fait de la réglementation suisse, pour prendre une grande entreprise, Novartis, ou une plus petite, Syngenta, celles-ci pourraient être poursuivies en Allemagne par un citoyen allemand qui s'estimerait lésé, quand bien même le produit incriminé ne présenterait aucune défectuosité mais aurait simplement été mal utilisé. En revanche, une entreprise allemande ayant son siège en Allemagne ne pourrait pas logiquement être tenue pour responsable dans une situation similaire. Et alors, si vous étiez Roche ou Novartis ou Syngenta ou tout autre entreprise, petite ou grande, travaillant dans le domaine du génie génétique, que feriez-vous devant cette situation? Eh bien, la réponse, elle découle de la question: «Certes, la Suisse est belle, mais si vraiment elle veut interdire le développement, nous irons entreprendre ailleurs.»

Il s'agit donc d'adopter la proposition de minorité II (Heberlein) à l'article 27 alinéa 1er – tout en sachant qu'elle reste encore bien plus stricte que celle applicable aux autres produits commerciaux, dans la mesure où seul le détenteur d'autorisation répond en cas de produit défectueux dû à la présence d'OGM –, ainsi que la proposition Baader Caspar à l'alinéa 1bis, car elle apporte des précisions utiles dans le domaine des applications à l'agriculture.

Dans cette logique et également pour gagner du temps, le groupe libéral vous invite à suivre la majorité à l'article 28, la minorité à l'article 29 et la minorité I (Heberlein) à l'article 29a.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Für die Unterstützung der Mehrheit hat sich in der SVP-Fraktion niemand ausgesprochen. Die Mehrheit der Kommission geht ja bekanntlich gegenüber dem Ständerat zur lückenlosen Gefährdungshaftung zurück, wie sie der Bundesrat vorgesehen hat. Die Haftung wird auf die bewilligungs- oder meldepflichtige Person kanalisiert, die GVO im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt. Diese Regelung gilt sowohl für fehlerfreie wie auch für fehlerhafte Produkte, also auch für Medikamente und Impfstoffe; sie gilt für erlaubt und unerlaubt in Verkehr gebrachte Güter genau gleich. Die Haftpflicht erfolgt verschuldensunabhängig. Eine Haftpflichtregelung, wie wir sie hier bei der Mehrheit haben, ist in dieser Form weltweit einzigartig.

Die Folgen einer solchen Haftung gemäss Mehrheit wären nicht nur für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz unabschätzbar, sondern auch für die Konsumentinnen und Konsumenten. Die Frage, die die Konsumentinnen und Konsumenten zu beantworten haben, ist: Wollen wir GVO-veränderte Medikamente haben oder nicht? Wollen wir am Fortschritt der Medizin in der Schweiz noch teilhaben? Oder gehen Sie davon aus, dass die Pharmaindustrie in der Schweiz weiterhin GVO-veränderte Medikamente in Verkehr bringen wird, auch wenn sie keine Versicherungsdeckung dafür erhält?

Bei den Minderheiten haben wir uns in der Fraktion mit zwei Dritteln zu einem Drittel für die Minderheit I (Kunz) ausgesprochen; die namhafte Minderheit von rund 33 Prozent hat für den Antrag der Minderheit II (Heberlein) gestimmt.

Die Frage der Minderheiten wurde in der Fraktion heftig diskutiert. Der Makel am Antrag der Minderheit I (Kunz) ist im Prinzip darin zu sehen, dass er auf der Fassung der Mehrheit basiert und die Forschung und die Wirtschaft massiv trifft.

Der Makel des Antrages der Minderheit II (Heberlein) besteht darin, dass die Landwirtschaft nicht über alle Teile hinweg abgedeckt ist. Das hat bekanntlich den Antrag Baader Caspar ausgelöst, mit dem verhindert wird, dass Landwirte, deren Felder mit GVO-Produkten durchmischte wurden, für einen Haftpflichtfall einstehen müssen, der bei der Weiterverarbeitung der Ernte entstanden ist. Die ganze Verarbei-

tungskette von A bis Z ist damit geschützt: vom Landwirt über die Verarbeitung bis hin zum Detailhandel.

Der die Minderheit II (Heberlein) ergänzende Antrag Baader Caspar führt zu einer Lösung, die die Interessen der Forschung wahrnimmt und damit der Medizin, aber auch der Landwirtschaft dient. Ich gehe davon aus, dass der Antrag Baader Caspar, der, wie gesagt, in der Kommission grundsätzlich diskutiert worden ist, von der SVP-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt wird.

Den Antrag Imhof haben wir nicht besprochen. Ich gehe davon aus, dass er von der Mehrheit der Fraktion abgelehnt wird, da ja die Landwirtschaft im Prinzip ausgeklammert wird. Es ist ja klar, dass sich medizinische Anwendungen in beträchtlichem Mass von landwirtschaftlichen Anwendungen unterscheiden und entsprechend auch unterschiedliche Haftpflichtregelungen gerechtfertigt sind.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Bei der vorliegenden Diskussion steht im Hintergrund ja die Tatsache, dass die Ungewissheiten und das Gefahrenpotenzial äusserst schwierig abzuschätzen sind, und doch wissen wir Folgendes: Wenn tatsächlich ein Unfall passiert, dann können – ganz ähnlich wie bei der Atomkraft – die Auswirkungen enorm und zum Teil überhaupt irreversibel sein. Das verlangt, und da sind wir uns einig, nach grösster Sorgfalt. Wenn grösste Sorgfalt verlangt wird, dann muss selbstverständlich auch die Haftung für den Fall, dass diese Sorgfalt von Herstellern oder von Inverkehrsetzern nicht erbracht wird, sehr strikt sein. Das ist der Zusammenhang zwischen der Gefährdung, dem Risiko, dem Gefahrenpotenzial und am Schluss dann eben der Haftungsfrage.

In dieser Kette stehen wir nun am Schluss, bei der Haftung. Es ist aus meiner Sicht absolut richtig, dass man hier eine Gefährdungs- und nicht irgendeine Art von Verschuldenshaftung annimmt. Es ist eigentlich eine logische Konsequenz, dass man diese Frage der Gefährdungshaftung weiterzieht, dass man nämlich, wenn Dritte Fehler machen, eben immer noch diejenigen in die Pflicht nimmt, die überhaupt die Möglichkeit geschaffen haben, dass diese Substanzen, diese Organismen, überhaupt in den Verkehr gelangen oder freigesetzt werden. Es geht bei der Mehrheit also eigentlich um die Frage: Ist es nicht so, dass diejenigen, die den «Geist aus der Flasche» lassen, nicht nur für das verantwortlich sind, was dieser «Geist» im eigenen Haus anstellt, sondern auch dafür, was mit diesem «Geist» ausserhalb der eigenen Einflussosphäre gemacht wird?

Ich finde es daher richtig, dass man die Haftung nicht nur in einem engeren Sinne als Gefährdungshaftung ausgestaltet hat, sondern auch die Dritten – also die Hersteller oder jene, die solche Organismen freisetzen – in die Kette mit einbezieht.

Es ist gesagt worden, die Mehrheit würde mit ihrem Antrag ein Zeichen für Diskriminierung, für Wettbewerbsverfälschung und für eine grundsätzliche Ablehnung der Gentechnik setzen. Ich sehe es anders: Ich glaube, wer der Mehrheit folgt, setzt ein Zeichen, dass man die Verantwortung, die mit der Freisetzung und der Herstellung von GVO verbunden ist, auch wahrnehmen muss, und zwar auch im haftpflichtrechtlichen Bereich. Man muss vor diesem Hintergrund diese Verantwortung ernst nehmen und gerade mit diesem Zeichen und der Drohung der Haftung die Hersteller zu noch grösserer Sorgfalt und Verantwortung anspornen.

In diesem Sinne werden wir der Mehrheit zustimmen und bitten Sie, dies auch zu tun.

**Strahm Rudolf (S, BE):** Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit und ist allenfalls bereit, auf die Minderheit I (Kunz) einzuschwenken, die ja die Landwirte noch besser schützt und günstiger behandelt. Wir wenden uns aber vor allem gegen die Minderheit II (Heberlein) und auch gegen den Antrag Baader Caspar.

Ich muss Frau Heberlein gegenüber schon mein Erstaunen ausdrücken. Frau Heberlein, wir haben in der Kommission fünf Sitzungen lang am Haftpflichtrecht, an Artikel 27, «ge-

übt». Jetzt schwenken Sie auf diese schludrige Formulierung von Herrn Baader Caspar ein, die viele Fragen offen lässt – es ist schon gesagt worden.

Man muss auch die Interessen offen legen. Die Minderheit II (Heberlein) und der Antrag Baader Caspar sind ein Produkt der Privatassekuranz, die massiv lobbyiert hat. Es sind notabene die gleichen Privatversicherungen, die uns auch das BVG-Debakel eingebrockt haben; auch hier hatte Herr Hochreutener seine Finger im Spiel. Der Antrag der Minderheit II geht hinter den Entwurf des Bundesrates und hinter die Fassung des Ständerates zurück; er bringt auch einen Nachteil für die Bauern. Der Antrag Baader Caspar schützt zwar die Schädiger, benachteiligt aber den geschädigten Bauern. Es ist unsolidarisch gegenüber dem Landwirt, der geschädigt ist, wenn ein 1-Prozent-Grenzwert von GVO-Produkten im Ernteprodukt gilt. Wenn jemand geschädigt worden ist, dann hat er auch das Recht, entschädigt zu werden. Wir werden eine Abstimmung mit Namensliste verlangen. Wenn ein Landwirt hier für den Antrag der Minderheit II und den Antrag Baader Caspar stimmt, dann stimmt er gegen die Interessen der geschädigten Bauern.

Das muss auch klar werden: Der Antrag der Minderheit II (Heberlein) ist ein Eigengol für die Landwirte. Das muss Ihnen bewusst sein. Herr Baader hat hier die Interessenlage der Privatassekuranz übernommen.

Ein grundsätzliches Wort zum Haftpflichtrecht: Sie müssen schon konsequent sein; wenn Sie bei der staatlichen Zulassung ein tiefes Schutzniveau haben wollen, müssen Sie die Haftpflicht erhöhen. Das haben die USA: Sie haben eine recht large Zulassung von neuen Produkten, aber ein saftiges Haftpflichtrecht mit Sammelklagen; in dem Sinn sind die USA konsequent. Es gibt dann einfach ein «risk assessment», eine Risikoabschätzung, bei der Privatassekuranz.

An die Freisinnigen gerichtet: Sie wollen jetzt beides; Sie wollen eine largere Zulassungspraxis, aber auch ein tieferes Haftpflichtniveau. Sie wollen der Chemie und der Privatassekuranz entgegenkommen – das geht nicht. Jemand muss nämlich für die Schäden zahlen. Wenn die Schäden nicht durch die Privatassekuranz bezahlt werden, besteht de facto eine Staatshaftung. Wir hatten bereits einen solchen Fall: Der Steuerzahler des Bundes musste in einem Fall GVO in Biofleisch und -milch heute schon 680 000 Franken über die Bundeskasse «blechen». Deswegen sind wir eigentlich konsequent: Es gehört zum Verursacherprinzip der Marktwirtschaft, dass sie ein hohes Haftpflichtniveau hat.

Und jetzt noch ein Wort zur Frage der Fehlerhaftigkeit: Sie haben GVO-Produkte, bei denen Schäden entstehen können, obwohl kein Fehler nachweisbar ist. Es wurde schon gesagt: Ein Pollenflug, der vier Kilometer weiter ein Feld kontaminiert, ist nicht ein Fehler des Produktes. Das ist eine inhärente Gefährdung. Eine Krebsmaus, die entweicht und deren Krebsgen vielleicht erst nach Jahren in einer Mauspopulation dominant wird, ist keine Fehlerhaftigkeit des Produktes. Deswegen braucht es eine lückenlose Gefährdungshaftung.

Auch die Abgrenzung, die Frau Heberlein zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft vornehmen will, genügt nicht. Was sind Topfpflanzen? Was sind Ziersträucher? Sind die Nahrungsmittel landwirtschaftliche Produkte oder nicht? Ich glaube, es gibt nur eine konsequente Lösung, nämlich die durchgehende Gefährdungshaftung.

Ein Wort noch zum Verhinderungsverwurf: Ich bin sensibel betreffend Ihren Vorwurf, wir wollten GVO einfach verhindern. Wir haben uns in der Subkommission erkundigt, was die Haftpflichtversicherung kostet. Man muss wissen, was die Versicherungssummen sind. Ich weiss, wir sind erst am Anfang der Anwendungspraxis. Es ist gesagt worden, die Prämien betragen etwa 1 bis 3 Promille der Versicherungssumme, d. h. 1 bis 3 Franken pro 1000 Franken Schadensumme. Das ist doch nicht prohibitiv.

Ich möchte Sie warnen: Der Antrag Baader Caspar und derjenige der Minderheit II (Heberlein) sind ein Rückschritt im Vergleich zur bundesrätlichen bzw. ständerätlichen Fassung. Sie sind das Produkt der Privatassekuranz, und sie erweisen

den Bauern einen Bärendienst. Deshalb bitte ich Sie, entweder der Mehrheit zu folgen oder der Minderheit I (Kunz), der wir auch folgen können.

**Gadient Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Es wurde Ihnen allen und auch mir jetzt sehr viel um die Ohren geschlagen. Ich möchte dazu noch Folgendes sagen: In der praktischen Auswirkung werden Mehrheit und Minderheit – trotz aller gegensätzlichen Behauptungen, die jetzt gemacht wurden – wahrscheinlich nicht sehr weit voneinander entfernt sein. Der Ansatz ist vorab konzeptionell ein anderer. Es ist deshalb sicher falsch, die eine Lösung als Paradies und die andere als Hölle darzustellen, wie dies im Vorfeld der Beratungen, aber jetzt auch in der Debatte von verschiedener Seite immer wieder gemacht wurde. Ich lasse mich auch ganz sicher nicht als Verhinderin darstellen, weil ich der Mehrheit bzw. der Minderheit I zustimme.

Warum beantrage ich Ihnen namens der Kommissionsmehrheit, aber auch als Juristin, ganz klar der Mehrheit zuzustimmen? Es ist für den Geschädigten eine einfache, klare und umfassende Lösung; ich habe das bereits dargelegt. Für den Schädiger wird das Risiko durch Rückgriffs- und Ausschlussgründe in überschaubaren Grenzen gehalten; es gibt eben keine Haftung für Fehler von Dritten, wie die Minderheit II es nicht müde wird, das fälschlicherweise zu behaupten. Die Lösung der Minderheit II ist zudem nicht differenzierter, sondern komplizierter, indem sie zusätzliche Schnittstellen schafft. Sie kann ohne Sonder- und Ausnahmeregelungen nicht auskommen, und sie schafft auch wieder neue Definitions- und Auslegungsschwierigkeiten. Dies bringt für Geschädigte und Schädiger eine grosse Rechtsunsicherheit. Genau das wollen wir nicht. Das will niemand!

Zu den Anträgen Imhof und Baader Caspar: Das Anliegen von Herrn Imhof, nämlich das Konzept der Minderheit II lückenlos und ohne Ausnahme durchzuziehen, stand in der Kommission auch zur Diskussion. Es ist ganz klar, dass der Antrag Imhof in Bezug auf die Minderheit II rechtlich konsequenter und einleuchtender wäre. Der Entscheid, die Landwirtschaft von der Haftung auszunehmen, ist und war ganz klar ein politischer Entscheid, der von der ganzen Kommission mitgetragen wurde.

Was den Antrag Baader Caspar betrifft: Ein solcher Antrag lag der Kommission in dieser Form nicht vor. Ich kann deshalb lediglich eine persönliche Beurteilung vornehmen. Der Antrag Baader Caspar geht, im Unterschied zu allen anderen Anträgen, nicht vom Schaden, sondern vom Schadensadressaten aus; dies ist im Haftpflichtrecht absolut unüblich. Ich kann nur staunen, dass ein solcher Antrag von juristischer Seite eingebracht und unterstützt wird und dass die Minderheit II diesen Antrag jetzt sogar übernehmen will. Eine solche Lösung würde höchstwahrscheinlich zu Regelungslücken und damit zu stossenden Ergebnissen führen. Indem damit gerade auch nicht alle Bauern erfasst und geschützt würden, ist dies gerade auch aus der Sicht der Landwirtschaft eine absolut untaugliche Lösung.

Namens der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen deshalb noch einmal mit Überzeugung, dem Antrag der Mehrheit bzw. der Minderheit I zuzustimmen, welcher eine grosse Vorsicht und Sorgfalt in der Herstellung und Verwendung von GVO verspricht.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates sah eine Betriebshaftung und eine Anlagehaftung für Schäden aus dem Umgang mit GVO im geschlossenen System und bei Freisetzungsversuchen vor. Bei Schäden aus in Verkehr gebrachten GVO sollte ausschliesslich der Hersteller der GVO haften.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt jetzt eine umfassende Gefährdungshaftung für Schäden, die aus jedem Umgang mit GVO resultieren. Dabei soll das Haftungssubjekt jeweils die bewilligungs- oder die meldepflichtige Person sein. Wenn diese Person nicht ermittelt werden oder nicht zahlen kann, weil sie «gegründet» oder zahlungsunfähig ist, soll subsidiär der Inhaber des Betriebes oder der Anlage haften.

Die Minderheit I (Kunz) lehnt für den Fall, dass das Haftungssubjekt nicht ermittelt werden kann, die zusätzliche subsidiäre Haftung des Anlage- oder Betriebsinhabers ab.

Die Minderheit II (Heberlein) will die Gefährdungshaftung auf den Umgang mit GVO im geschlossenen System und in Freisetzungsversuchen sowie auf das unerlaubte Inverkehrbringen und noch einige weitere Tatbestände beschränken; hier ist also das Beschränken das Wichtige. Für Schäden, die durch den Umgang mit anderen erlaubt in Verkehr gebrachten GVO – das sind Medikamente oder GVO-Lebensmittel, die nicht aus landwirtschaftlichen Hilfsstoffen hergestellt worden sind – verursacht werden, will die Minderheit II eine verschärfte Produkthaftpflicht einführen.

Der Antrag der Mehrheit der Kommission ist sehr nahe am Entwurf des Bundesrates, weil sich hier eine klare, einheitliche Regelung findet, die auch keine Sonderregelung für die Landwirtschaft vorsieht. Der Bundesrat unterstützt aber – das muss ich zusätzlich sagen – die Ergänzung, wie sie die Minderheit I fordert, nämlich den Verzicht auf die subsidiäre Haftung. Wir sehen also diese Kombination vor. Die subsidiäre Haftung des Anlageinhabers könnte dazu führen, dass letztlich der Landwirt, welcher GVO anwendet, für Schäden beispielsweise aus einem Pollenflug haften müsste. Damit würde eine wichtige Prämisse der Vorlage – nämlich: die Risiken der Gentechnologie sollen in erster Linie durch diejenigen getragen werden, die daraus einen Nutzen ziehen – verletzt. In diesem Sinne unterstützt der Bundesrat die Minderheit I (Kunz).

Wir beantragen Ihnen, den Antrag der Minderheit II (Heberlein) abzulehnen. Dieser Antrag entspricht weitgehend der Variante I, wie sie von der Subkommission der WBK erarbeitet wurde. Sowohl die Subkommission der nationalrätlichen Kommission als auch die nationalrätliche Kommission selbst haben sich mehrheitlich gegen diese Variante ausgesprochen, weil sie keine lückenlose Gefährdungshaftung für sämtliche Schäden infolge von Anwendungen von GVO vorsieht. Der Bundesrat teilt diese Auffassung.

**Sommaruga Simonetta** (S, BE): Ich habe meinem Kollegen Kofmel eine ungeschickte Frage gestellt, sodass seine Antwort missverständlich sein könnte. Ich möchte deshalb festhalten, dass beim Antrag der Minderheit II (Heberlein) der Fehlerbegriff wie folgt zu verstehen ist – ich zitiere in Absprache mit Frau Heberlein aus dem Kommissionsprotokoll –: «Wenn eine Bewilligung erteilt worden ist, sich das Produkt aber anders verhält, liegt ein Fehler vor.» Das bedeutet nichts anderes als: Wo ein Schaden ist, ist ein Fehler.

*Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater – Al. 1, 1bis, 1ter, 1quater*

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): La proposition de la minorité II à l'alinéa 1bis a été retirée au profit de la proposition Baader Caspar.

*Erste Abstimmung – Premier vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2827)  
Für den Antrag Baader Caspar .... 136 Stimmen  
Für den Antrag Imhof .... 32 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2828)  
Für den Antrag der Minderheit I .... 136 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 35 Stimmen

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2829)  
Für den Antrag der Minderheit I .... 88 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II/  
Baader Caspar .... 84 Stimmen

*Abs. 2, 2bis, 3–6 – Al. 2, 2bis, 3–6*  
*Angenommen – Adopté*

## Art. 28

### Antrag der Kommission

#### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Abs. 2

##### Mehrheit

Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen zu.

##### Minderheit

(Graf, Chappuis, Müller-Hemmi, Sommaruga, Strahm)

.... zuständigen Gemeinwesen oder gesamtschweizerischen oder regionalen Umweltorganisationen zu, die entsprechende Massnahmen tatsächlich vorbereitet oder ergriffen haben und dazu ermächtigt waren.

## Art. 28

### Proposition de la commission

#### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

#### Al. 2

##### Majorité

Lorsque les composantes de l'environnement détruites ou détériorées ne font pas l'objet d'un droit réel ou que l'ayant droit ne prend pas les mesures commandées par les circonstances, le droit à réparation appartient à la collectivité publique compétente.

##### Minorité

(Graf, Chappuis, Müller-Hemmi, Sommaruga, Strahm)

.... à la collectivité publique compétente ou aux associations de défense de l'environnement nationales ou régionales qui préparent ou qui ont mis en oeuvre les mesures concernées, pour autant qu'elles y aient été habilitées.

**Graf Maya** (G, BL): In Artikel 28 geht es um die Schädigung der Umwelt. In Absatz 2 geht es darum, wer die Ersatzansprüche geltend machen kann. Die Minderheit möchte nun diese Ersatzansprüche auch auf gesamtschweizerische oder regionale Umweltorganisationen ausdehnen. Das würde heissen, dass die zuständigen Gemeinwesen oder gesamtschweizerischen oder regionalen Umweltorganisationen die entsprechenden Massnahmen tatsächlich vorbereitet oder ergriffen haben müssen oder dazu ermächtigt waren. Das heisst, es ist auch eine Einschränkung der Ansprüche dieser Umweltorganisationen. Sie müssen sich also mit dem betroffenen Umweltbestandteil beschäftigt haben und die Massnahmen, z. B. in einem Naturschutzgebiet, schon vorher ergriffen haben. In diesem Fall sollen sie auch von diesen Ersatzansprüchen profitieren können.

Es geht darum, Massnahmen zur Behebung von Umweltschäden durchzuführen, die durch GVO entstanden sind. Es ist deshalb nicht einsehbar, weshalb diese Leistungen nur an das Gemeinwesen gehen sollen, denn die Umweltorganisationen müssen gemäss dem Minderheitsantrag solche Massnahmen auch ausführen, damit sie Ersatzansprüche geltend machen können. In der heutigen Zeit ist es häufig so, dass Umweltorganisationen ausserhalb des Gemeinwesens Pflegemassnahmen durchführen. Sie sollen auch direkt Ersatzansprüche geltend machen können. Sind die Umweltorganisationen hier nicht verankert, ist es so, dass die Ersatzansprüche über die Gemeinwesen gehen; mit der Bestimmung im Minderheitsantrag ist es so, dass die Ersatzansprüche direkt an diejenigen Organisationen gehen können, die diese Massnahmen eben auch durchführen.

Wir bitten Sie aus diesem Grund, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

**La présidente** (Maury Pasquier Liliane, présidente): Le groupe radical-démocratique communique qu'il soutient la proposition de la majorité.

**Teuscher Franziska (G, BE):** In Artikel 28 geht es darum, zu entscheiden, was passiert, wenn tatsächlich eine Schädigung durch gentechnisch veränderte Organismen in der Umwelt geschieht. Soll bei Schädigungen von Umweltgütern nur das Gemeinwesen für den Ersatz zuständig sein, oder sollen diese Massnahmen auch von Umweltorganisationen übernommen werden können, wie dies die Kommissionsminderheit verlangt?

Umweltorganisationen besitzen viel eher das Fachwissen für Wälder, Moore oder Trockenwiesen als das eigentlich zuständige Gemeinwesen. Umweltorganisationen sind die Lobby für Natur und Umwelt. In ihnen finden wir Fachleute, und Umweltorganisationen werden am besten beurteilen können, welche Massnahmen man bei einer Schädigung der Umwelt durch gentechnisch veränderte Organismen ergreifen soll.

Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag der Minderheit, «Umweltorganisationen» explizit im Gesetz zu erwähnen. Hier geht es um ein Miteinander von privaten Organisationen und öffentlicher Hand; das wollen wir im Gesetz festgehalten haben. Es ist ja bereits heute so, dass in vielen Gemeinden Natur- und Umweltschutzaufgaben durch private Organisationen übernommen werden können. Dieses Übertragen von Aufgaben sollte auch im Bereich der Ersatzansprüche, wenn Schädigungen durch gentechnisch veränderte Organismen in der Umwelt auftreten, erfolgen können. Das Gemeinwesen hat heute eine Fülle von Aufgaben zu übernehmen. In vielen Bereichen ist das Gemeinwesen auch überfordert, wenn es alle diese Aufgaben übernehmen und überall à jour sein soll. Umweltorganisationen hingegen haben ein spezifisches Wissen, und sie können in diesem Fall bei Schädigungen durch GVO ihre Erfahrungen mit einbringen. So kann sichergestellt werden, dass im Falle einer Schädigung der beste Ersatz geschaffen werden kann.

Für die Grünen ist das eine logische und effiziente Aufgabenteilung. Diese sollten wir auf jeden Fall explizit im Gesetz festhalten, denn es geht darum, dass der Anspruch dann direkt auf die Umweltorganisationen übertragen werden kann, wenn dies im Interesse der Allgemeinheit ist. Diesen Grundsatz möchten wir im Gesetz verankert wissen.

**Bruderer Pascale (S, AG):** Die SP-Fraktion unterstützt den Minderheitsantrag Graf. Frau Graf und Frau Teuscher haben bereits einige Gründe zugunsten dieses Antrages genannt. Ergänzen möchte ich von unserer Seite, dass das Anliegen dieser Minderheit nicht allzu weit geht, denn es enthält einige Einschränkungen. Die Umweltorganisationen müssen erstens bereits Massnahmen vorbereitet oder ergriffen haben, und zweitens müssen sie dazu ermächtigt worden sein. Das sind klare Einschränkungen; es geht also nicht so weit. Stellen wir uns eine Situation vor, in welcher eine Gemeinde einer Umweltorganisation entsprechende Aufgaben erteilt und übergeben hat. In diesem Fall ist es doch nur richtig, dass auch die Organisation selber den Ersatzanspruch geltend machen kann. Dies wurde übrigens auch von der Expertenkommission, die im Rahmen der Gesamtrevision des Haftpflichtgesetzes eingesetzt wurde, in dieser Art empfohlen.

Die Ergänzung von Artikel 28 Absatz 2 ist massvoll und richtig. Wir befürworten sie, und ich bitte Sie, der Minderheit Graf zuzustimmen.

**Le président (Christen Yves, premier vice-président):** Die SVP-Fraktion teilt mit, dass sie den Antrag der Mehrheit unterstützt.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Es gibt sehr viele Gebiete in der Schweiz, die heute Naturschutzgebiete, Reservate, sind und von Umweltschutzorganisationen und Naturschutzorganisationen gepflegt und unterhalten werden und die zum Teil auch diesen Organisationen gehören. Wenn Sie an die Expo fahren, können Sie sich beispielsweise am Neuenburgersee auch noch zwei solcher Zentren ansehen, wenn Sie Zeit dazu haben! Es gibt in allen Kantonen eine Menge solcher

Gebiete. Die Vertreter dieser Organisationen sind die wirklichen Kenner der Materie; sie sind die Fachkräfte.

Es scheint mir tatsächlich richtig, dass diese Organisationen auch direkte Ansprüche geltend machen können, wie dies die Minderheit Graf beantragt. Ich bitte Sie daher, sich doch zu überlegen, ob der Minderheitsantrag wirklich so weit von der Mehrheit entfernt ist bzw. ob er solch schwierige neue Situationen schafft, dass Sie ihm nicht zustimmen können. Denn ich denke, dass die Schäden so oder so berappt werden müssen und dass der Weg über das Gemeinwesen doch nur ein Umweg sein wird. Sollte einmal eine Katastrophe in einem solchen Gebiet geschehen, das unter eidgenössischem oder kantonalem Schutz steht, dann sind es ohnehin meistens eben nicht nur die Vertreter der Gemeinwesen, sondern in der Regel die Vertreter derjenigen Umweltorganisationen, die diese Gebiete pflegen, kennen und zum Teil auch besitzen, die dann an vorderster Front für die Wiederherstellung, für die Wiedergutmachung der Schäden, kämpfen. Deshalb könnte der Minderheitsantrag Graf durchaus auch im Sinne der bürgerlichen Mehrheit sein.

**Gadient Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Artikel 28 regelt die Haftung bei Ökoschäden. Dieser Artikel wurde von der ständerätlichen Kommission – eigentlich in Vorwegnahme der anstehenden Totalrevision des Haftpflichtrechtes – eingefügt, weil das schweizerische Recht bis anhin praktisch keine Haftung für so genannte Umweltschäden kennt. Dass es im Zusammenhang mit dem Gefahrenpotenzial, das den GVO innewohnt, gerechtfertigt ist, im Falle des Eintritts dieser Gefahr dem Gemeinwesen einen entsprechenden Ersatzanspruch einzuräumen, war im Grundsatz auch in unserer Kommission nicht bestritten. Sie finden lediglich eine redaktionell überarbeitete Fassung vor.

Anlass zu Diskussionen gab aber die Frage, wem der Ersatzanspruch letztlich zustehen soll, wenn die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes sind oder wenn der Berechtigte nicht die nach den Umständen gebotenen Massnahmen ergreift. Die Mehrheit stimmt dabei dem Ständerat zu, wonach der Ersatzanspruch nur dem zuständigen Gemeinwesen zustehen soll, während die Minderheit – Sie haben es gehört – diese Bestimmung ausdehnen will. Die Mehrheit ist insbesondere der Auffassung, dass die neu aufgenommene Bestimmung ohnehin schon ein sehr grosser Schritt ist. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung, wie sie die Minderheit nun verlangt, würde die Vorlage zusätzlich belasten und eine weitere wesentliche Differenz zum Ständerat schaffen.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Obwohl der Bundesrat die Ersatzpflicht für Ökoschäden in seinem Vorschlag noch nicht vorgesehen hatte, stimmt er dem Antrag der Mehrheit zu; es ist ja auch gleichzeitig der Beschluss des Ständerates. Insbesondere die zeitliche Verzögerung des Projektes Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechtes macht diese vorgezogene Einführung der Ersatzpflicht für Ökoschäden sinnvoll.

Wir haben auch Verständnis für das Anliegen der Minderheit, nämlich den Ersatzanspruch auf Umweltorganisationen auszudehnen. Das würde eigentlich dem Wortlaut entsprechen, wie er im Vorentwurf der Experten zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechtes enthalten ist. Zusammen mit der Mehrheit und dem Ständerat sind wir aber der Auffassung, dass der Ersatzanspruch für Ökoschäden bei der Einführung dieses für uns doch recht neuen Instrumentes vorerst beim zuständigen Gemeinwesen belassen werden sollte.

In diesem Sinne lehnen wir den Minderheitsantrag trotz allem Verständnis, womit sich die Minderheit doch bitte trösten möge, ab.

*Abs. 1 – Al. 1  
Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 94 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 55 Stimmen

**Art. 29***Antrag der Kommission**Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Randegger, Bangerter, Favre, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... aber 20 Jahre ....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 29***Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Minorité*

(Randegger, Bangerter, Favre, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... par 20 ans à compter ....

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Randegger Johannes (R, BS):** Im Rahmen der Ausarbeitung der Gen-Lex im Jahre 1986 habe ich mich für die 30-jährige absolute Verjährungsfrist ausgesprochen, und zwar weil damals in der EG ebenfalls 30 Jahre vorgeschlagen worden sind. Heute stellen wir fest, dass sich die 30 Jahre in der EU nicht durchgesetzt haben und die Produkthaftpflicht-Richtlinie der EG die Verjährungsfrist auch für GVO-Produkte auf 10 Jahre festlegt. Im Bereich der umweltgefährdenden Tätigkeiten hat die Konvention des Europarates – Lugano-Abkommen genannt – die absolute Verjährungsfrist bei 20 Jahren festgelegt. Die Verlängerung, die wir hier vornehmen wollen, kommt zu einem Zeitpunkt, in dem gerade Deutschland die bisherige 30-jährige absolute Verjährungsfrist auf 10 Jahre verkürzt hat. Eine 20 Jahre dauernde absolute Verjährungsfrist, wie sie Ihnen von der Minderheit beantragt wird, entspricht auch dem Entwurf des zur Totalrevision anstehenden Haftpflichtgesetzes.

Eine weiter gehende Verjährungsfrist ist ausserordentlich und bedarf eines entsprechenden Grundes. Dieser liegt nicht vor, weil es keine nachgewiesenen Schadenfälle gibt. Zudem wird mit dem mehrjährigen Bewilligungsverfahren für eine ausgedehnte Risikoprüfung gesorgt; diesem Faktum ist Rechnung zu tragen. Es ist auch fraglich, ob die 30-jährige Frist dem Konsumenten tatsächlich die erwartete Rechtssicherheit bringt. Je länger der Zeitraum zwischen Ursache und Wirkung ist, desto schwieriger wird der Nachweis des Zusammenhangs. Unklar bleibt auch, ob nach dieser Frist der Hersteller oder Bewilligungsinhaber noch eruierbar ist. Damit sind Zweifel an der Durchsetzbarkeit der Frist angebracht.

Aufgrund all dieser Fakten und aus diesen Überlegungen heraus empfehle ich Ihnen, mit der Minderheit für die 20 Jahre dauernde absolute Verjährungsfrist zu stimmen.

**Cuche Fernand (G, NE):** Concernant la nature du risque qui est extrêmement difficile à définir sur la durée, il faut savoir que la proposition de la majorité de la commission est déjà une forme de compromis.

Je vous invite à adopter la proposition de la majorité et à en rester à 30 ans en ce qui concerne la responsabilité engagée des acteurs concernés.

**Strahm Rudolf (S, BE):** Deutschland hat 30 Jahre, Skandinavien hat auch 30 Jahre. Herr Randegger, ich lese Ihnen einen Satz aus der Lugano-Konvention («Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment») von 1993 vor, weil Sie da etwas Falsches gesagt haben: «In no case shall actions be brought after 30 years from the date of the incident which caused the damage.» Die Lugano-Konvention spricht also als Empfehlung von 30 Jahren; wir sind damit «bei den Leuten». Die Länder im Umkreis, die das schon geregelt haben, haben 30 Jahre. Viele Länder haben das ganze Problem noch nicht geregelt, und deswegen können wir uns nicht auf sie beziehen.

Noch ein Argument oder das tiefere biologische Argument muss hier auch erwähnt werden: Es geht darum, dass zwischen der Schadenverursachung und dem Auftreten sehr lange Zeiträume herrschen können. Zum Beispiel das Schaf Dolly zeigte eben erst nach einigen Jahren Arthritiserscheinungen; das Schaf Dolly ist bekanntlich das erste Klonenschaf. Vor allem die Übertragung von Eigenschaften von genetisch veränderten Zuchtpflanzen auf eine Naturpflanze, die natürlich in der Natur gewisse Wirkungen, möglicherweise auch Schäden verursachen kann, kann nur über lange Zeiträume vollzogen werden. Denken Sie eben gerade an Sträucher oder Bäume, an Baumarten zum Beispiel, die genetisch verändert werden. Eventuelle Schäden können Sie erst eine Baumgeneration oder Jahrzehnte nach dem Schadenereignis feststellen. Deswegen hat der Bundesrat vorgeschlagen und hat der Ständerat beschlossen, 30 Jahre, etwa die Dauer einer Generation, für die Haftungsdauer ins Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte Sie, diesem Trend und dem früheren Entscheid des Ständerates zu folgen und der Mehrheit zuzustimmen.

**Le président (Christen Yves, premier vice-président):** Die FDP-Fraktion unterstützt die Minderheit. Die evangelische und unabhängige Fraktion unterstützt die Mehrheit.

**Gadiant Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Auch bei der Verjährung hat sich die Mehrheit der Kommission dem Ständerat und dem Bundesrat angeschlossen. Trotz der Kritik an der Dauer der Verjährung bzw. an der Verschärfung dieser Bestimmungen war die Mehrheit der Kommission ganz klar der Auffassung, dass diese Regelung im Zusammenhang mit GVO berechtigt ist und zudem auch den seinerzeitigen Versprechen im Rahmen der Gen-Lex-Motion entspricht. Im Übrigen stehen wir mit dieser Regelung auch international keineswegs alleine da.

Ich möchte Sie bitten, auch hier dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat ersucht Sie ebenfalls, der Mehrheit zuzustimmen. Wir hatten ja den Auftrag, mit der Gen-Lex eine Vorlage auszuarbeiten, in der das Haftpflichtrecht die Besonderheiten der Gentechnik hinsichtlich langfristiger Auswirkungen zu berücksichtigen hat. Auf diese 30 Jahre sind wir unter anderem gekommen, weil sie – wie gesagt wurde – in den Nachbarländern und in den USA gelten und weil 30 Jahre in etwa einer Generation entsprechen. Das ist natürlich ein Durchschnitt; es gibt immer wieder fünfzigjährige Väter und dann wieder zwanzigjährige Mütter. Aber durchschnittlich können wir bei etwa 30 Jahren von einer Generation sprechen.

*Abs. 1 – Al. 1**Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 76 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

*Abs. 2 – Al. 2*

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29a***Antrag der Kommission**Titel***Beweiserleichterung***Abs. 1*

Der Beweis des Ursachenzusammenhanges obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht.

*Abs. 2**Mehrheit*

Kann der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen lassen. Ferner kann es die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen.

*Minderheit I*

(Heberlein, Bangerter, Egerszegi, Favre, Kunz, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Kann der Beweis der Haftungsvoraussetzungen nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

*Minderheit II*

(Strahm, Chappuis, Fetz, Graf, Müller-Hemmi, Sommaruga, Widmer)

Macht die geschädigte Person glaubhaft, dass der Schaden auf den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen ist oder von in Verkehr gebrachten gentechnisch veränderten Organismen verursacht wurde, so wird vermutet, dass der Schaden im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 wegen der neuen Eigenschaften der Organismen, wegen der Vermehrung oder Veränderung der Organismen oder wegen der Weitergabe des veränderten Erbmaterials der Organismen entstanden ist.

**Art. 29a***Proposition de la commission**Titre***Facilitation de la preuve***Al. 1*

La preuve du rapport de causalité incombe à la personne qui demande réparation.

*Al. 2**Majorité*

Si la preuve ne peut être établie avec certitude ou si on ne peut raisonnablement en exiger l'administration de la personne à qui elle incombe, le tribunal peut se contenter d'une vraisemblance convaincante. Le tribunal peut d'office faire constater les faits. Il est en outre habilité à fixer l'étendue de la réparation d'après le degré de vraisemblance.

*Minorité I*

(Heberlein, Bangerter, Egerszegi, Favre, Kunz, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Si la preuve de la responsabilité ne peut être administrée de manière irrécusable, ou si la personne à qui il incombe d'apporter cette preuve n'est pas en l'état de le faire, le tribunal peut se contenter d'indices concordants. Le tribunal peut d'ailleurs d'office faire constater les faits.

*Minorité II*

(Strahm, Chappuis, Fetz, Graf, Müller-Hemmi, Sommaruga, Widmer)

Si le lésé convainc le tribunal que le dommage est dû à l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés ou à la mise en circulation de tels organismes, il est admis que le dommage, conformément à l'article 27 alinéa 2, est dû aux nouvelles propriétés des organismes concernés, à la reproduction ou à la modification de ces organismes, ou au transfert du matériel génétique de ces organismes.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Absatz 1 ist ja eigentlich eine juristische Selbstverständlichkeit. Bei einer derart strengen Kausalhaftung, wie wir sie vorhin beschlossen haben, ist der Geschädigte bereits in einer sehr privilegierten Ausgangslage. Wir haben bei der Diskussion zu Artikel 27 gehört, dass weder in der EU-Richtlinie noch in einem der EU-Staaten eine Gefährdungshaftung des Produzenten für fehlerfreie Produkte vorgesehen ist. Wenn aber schon zusätzlich eine Beweislastermittlung eingeführt wird, dann soll dies aufgrund einer gefestigten rechtlichen Praxis geschehen.

Herr Bundesrat, ich möchte Sie fragen: Kennen Sie den Begriff der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit», der dem der «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit» gegenübersteht, den die Mehrheit beantragt? Eine «einleuchtende Wahrscheinlichkeit» gibt es bis heute weder im Haftpflichtrecht noch in einer anderen Gesetzgebung. Sie ist im umstrittenen Entwurf zum neuen Haftpflichtrecht vorgesehen. In diesem Punkt – und praktisch nur in diesem – unterscheidet sich der Minderheitsantrag vom Antrag der Mehrheit. Ich möchte einen juristisch gesicherten Begriff einführen, nämlich den der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit». Ich bin für eine Beweislastermittlung, aber nicht im Sinne einer «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit», die eine neue Gerichtspraxis verlangen würde und nirgends verankert ist.

Klar abzulehnen ist der Antrag der Minderheit II (Strahm), der zusätzlich zur Kausalhaftung eine Beweislastumkehr vorsieht. Das heisst, der Umgang mit gentechnisch veränderten Produkten – auch der Umgang mit seit langem eingeführten Medikamenten – soll a priori als gefährlich gelten, und es soll die Vermutung bestehen, dass der fragliche Schaden wegen des Umgangs mit dem gentechnisch veränderten Produkt entstanden ist. Dies ist eine Rechtsauffassung, die unserem Rechtssystem in keiner Art und Weise entspricht und die vor allem einmal mehr an die von Volk und Ständen klar abgelehnte Genschutz-Initiative anknüpfen will. Wir haben eine Gesetzgebung zu machen, die dem Umstand Rechnung trägt, dass diese Initiative abgelehnt wurde, und nicht dem Wunschdenken, das in diesen Köpfen noch herrscht.

Ich beantrage Ihnen daher, der Minderheit I zuzustimmen.

**Strahm Rudolf (S, BE):** Die Umkehr der Beweislast ist nicht systemfremd. Ich möchte Sie daran erinnern, dass zum Beispiel Japan ein recht hohes Schutzniveau für den Umweltschutz eingeführt hat, und zwar mit zwei Merkmalen: erstens eine hohe Haftpflicht und zweitens eine Umkehr der Beweislast. Der Staat schreibt in Japan im Umweltschutz keine Grenzwerte vor; das wird durch eine Umkehr der Beweislast geregelt: Wenn ein Schaden auftritt, muss der potenzielle Verursacher beweisen, dass er nicht von ihm stammt. Mit diesem marktwirtschaftlichen Verursacherprinzip konnte Japan sein Umweltschutzniveau recht stark erhöhen.

Hier geht es bei der Umkehr der Beweislast auch um praktische Fragen. Nach dem, was wir jetzt beschlossen haben – ich meine den Antrag der Minderheit I (Kunz) zu Artikel 27 –, muss immer noch der Geschädigte einen Beweis erbringen. Stellen Sie sich den Landwirt vor, der Mais- oder Sojaprodukte abliefern will. Er bekommt, weil er ein naturreines Produkt herstellt, einen höheren Preis. Nach der Ablieferung wird im Labor eine Analyse gemacht, und dann stellt man fest, dass der Grenzwert für GVO überschritten ist. Dieser Landwirt muss dann eben trotzdem die Beweise erbringen; er sollte wenigstens Hinweise geben können und vielleicht – mit Kostenaufwand – auch danach suchen, wo der Verursacher ist. Der Verursacher kann nicht belangt werden, wenn man ihm den Schaden nicht nachweisen kann.

Bei diesen Schäden handelt es sich eigentlich um Schädigung von Eigentumsrechten. Es geht zum Beispiel um einen Abnehmer von Produkten, der ein qualitativ besonders definiertes Produkt abliefern will. Wenn er geschädigt wird, ist es eigentlich nichts als recht, wenn er nicht noch sozusagen eine ganze Beweismaschinerie in Gang setzen muss. Deswegen möchten wir eigentlich das Prinzip Gefährdungshaftung konsequent zu Ende führen. Konsequent zu Ende

führen heisst nichts anderes als eine Umkehr der Beweislast. Für den Geschädigten ist nicht relevant, ob eine Anwendung eines Produktes irgendwo – Hunderte von Metern oder mehrere Kilometer von ihm entfernt – erlaubt ist oder nicht; der Schaden ist da. Deswegen müsste man eigentlich dem Geschädigten die Beweislast erleichtern. Das ist eine konsequente Weiterführung des Kausalitätsprinzips. Wenn wir diesen Schritt schon machen, sollten wir auch bei der Beweislast diesen Schritt konsequent zu Ende führen. Deswegen sollten Sie den Antrag der Minderheit II unterstützen. Ich bitte Sie zu bedenken, dass wir jetzt ein konsekutives System anwenden sollten. Sonst haben wir nämlich bei der Beweislast einen Bruch beim Kausalitätsprinzip.

**Kofmel Peter (R, SO):** Es liegen uns jetzt drei Varianten vor:

1. Die Minderheit II (Strahm) will eine klare und reine Beweislastumkehr. Wenn man glaubhaft machen kann, dass ein Schaden entstanden ist, der auf den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen zurückzuführen sein könnte, dann kehrt sich die Beweislast um.

2. Die Mehrheit will den Begriff der «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit» einführen. Niemand weiss, was das ist. Sie schlägt zusätzlich vor, dass Ersatzleistungen proportional zum Wahrscheinlichkeitsgrad zugesprochen werden können, und ermöglicht auch die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen.

3. Die Minderheit I (Heberlein) ermöglicht die Feststellung des Sachverhaltes von Amtes wegen auch, benützt aber den klassischen, bekannten Begriff der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit».

Einmal mehr – und es ist das x-te Mal, dass ich es sagen muss – sind wir hier gefordert, gesundes Augenmass zu behalten und die Gentechnik nicht mit neuen Begriffen zu beladen, sondern mit jenen Instrumenten zu arbeiten, die bekannt sind und sich eingebürgert haben.

In diesem Sinne geht für die FDP-Fraktion die Minderheit II sehr viel zu weit. Sie schießt wirklich weit über das Ziel hinaus, indem hier die Umkehrung der Beweislast auf all das, was wir schon entschieden haben, noch aufgepfropft wird. Die Mehrheit führt leider neue und unscharfe, unbekannte Rechtsbegriffe ein. Vielleicht ist Herr Bundesrat Leuenberger imstande, auf Wunsch von Frau Heberlein noch Klarheit zu schaffen; ich befürchte allerdings, dass das nicht möglich ist, weil diese Begriffe einfach noch keine Rechtspraxis haben.

Die Minderheit I anerkennt, dass eine Beweisführung nicht immer zumutbar ist, stützt sich aber auf die bekannten Begriffe ab, d. h. hier «überwiegende Wahrscheinlichkeit». Zudem ist festzuhalten, dass mit der Möglichkeit, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, natürlich auch für den Klagenden eine ganz ungemeine Erleichterung geschaffen wird, was allerdings, das sei zugegeben, auch die Mehrheit will.

Festzustellen ist übrigens auch noch, dass der Bundesrat seinerseits keine Beweiserleichterung vorgeschlagen hat.

So komme ich zum Schluss: Für die FDP-Fraktion ist die Minderheit II nicht akzeptabel, weil übers Ziel hinausschiesend. Die Minderheit I und die Mehrheit liegen an sich nahe beieinander; die Minderheit Heberlein benützt allerdings bekannte, bestehende, eingeübte Rechtsbegriffe und bewegt sich übrigens auch betreffend Zusprechung von Ersatzleistungen auf bekanntem juristischem Boden.

Deshalb empfehlen wir Ihnen, hier unbedingt der Minderheit I zuzustimmen.

**Gross Jost (S, TG):** Herr Kofmel, Sie tun so, als ob der Antrag der Minderheit II (Strahm) etwas völlig Neues und etwas völlig Ungesichertes in die Gesetzgebung und in die Praxis einführen wollte. Ist Ihnen bekannt, dass auch das deutsche Gefährdungshaftungssystem Kausalvermutungstatbestände in ähnlicher Form im Genschutzbereich enthält? Können Sie das in irgendeiner Weise kommentieren: Warum sollte die Schweiz nicht eine ähnliche Regelung integrieren, die eben

vor allem dem Schutz des Konsumenten dient? Ist das, was Herr Strahm beantragt, im internationalen Kontext wirklich neu?

**Kofmel Peter (R, SO):** Nein, Herr Gross, es ist weder im internationalen noch im nationalen Kontext völlig neu; das ist richtig. Meine Bemerkung, dass hier Neues eingeführt werde, betrifft auch gar nicht dies – da hätte ich mich schlecht ausgedrückt –, sondern die so genannte «einleuchtende Wahrscheinlichkeit». Das ist ein Begriff – Frau Heberlein hat es gesagt –, der erst in einem sehr umstrittenen Gesetzentwurf steht. Aber diese Beweislastumkehr, wie sie Herr Strahm hier einführen will, schlägt dem Fass einfach noch den Boden aus nach all dem, was wir heute schon beschlossen haben. Deshalb wehren wir uns gegen dieses Instrument.

**Fetz Anita (S, BS):** Die SP-Fraktion unterstützt natürlich die Minderheit II (Strahm). Wir sind überzeugt, dass die Beweislastumkehr – es geht in diesem Artikel ja um die Beweislasterleichterung – bei weitem nicht über das Ziel hinausschießt, sondern auf der Logik der Gen-Lex aufbaut. Bei der Gentechnologie haben wir es schliesslich mit einer Technologie zu tun, mit der wir noch keine allzu grossen Erfahrungen haben. Der Bundesrat hat in seiner Vorlage und auch in seinen Voten immer klar gesagt, was das Grundprinzip dieser Gen-Lex sein muss und sein soll. Das Grundprinzip soll nämlich sein, dass jene, die mit der Gentechnologie produzieren und sie anwenden, die Risiken tragen sollen. Das entspricht auch unserer marktwirtschaftlichen Logik des Verursacherprinzips.

Worum geht es nun im Einzelnen? Wir haben in der Gen-Lex ja bereits einiges beschlossen; das macht den Antrag der Minderheit II (Strahm) umso wichtiger. Was haben wir bis jetzt beschlossen? Wir haben eine relativ large Zulassungspraxis; wir haben kein Verbandsbeschwerderecht, das ist abgelehnt worden. Ich denke, das alles zwingt uns eigentlich dazu, den Geschädigtenschutz – und um diesen geht es hier – auszubauen. In der Praxis wird es so sein – dies an die Damen und Herren von der Bauernseite –, dass ein einzelner Bauer den Nachweis erbringen muss, wenn seine Produktion GVO-geschädigt ist. Wenn er biologisch oder integriert produziert und in seinem Weizen plötzlich gentechnisch veränderte Organismen gefunden werden und er seine Produktion nicht mehr verkaufen kann, dann wird er beweisen müssen, woher die GVO kommen.

Und jetzt kommt das Problem Nummer eins: Diese Analysen sind sehr kostspielig und sehr aufwendig. Darum hat die Mehrheit übrigens auch gesagt, diese Analysen sollten von Amtes wegen gemacht werden. Ich möchte Sie daran erinnern, was «von Amtes wegen» heisst: Es bedeutet zwar eine Erleichterung für den Geschädigten, weil er die Analysen nicht selber bezahlen muss; aber wer bezahlt sie dann? Die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen natürlich.

Das Problem Nummer zwei: Es ist äusserst schwierig nachzuweisen, ob ein GVO-geschädigter Mais zum Beispiel durch einen Monsanto-Mais oder einen Syngenta-Mais geschädigt worden ist. Die entsprechenden Analysen sind sehr aufwendig. Bei unserem Antrag geht es uns darum, den Einzelnen, der von diesen Analysen restlos überfordert ist, zu schützen. In diesem Bereich sind es namentlich Bauern. Wir finden es stossend, wenn das Verursacherprinzip nicht mit einer Beweislastumkehr verbunden wird.

Den Streit auf der juristischen Ebene zwischen der Mehrheit und der Minderheit der Kommission überlasse ich gerne den Experten. Aber auf der Ebene der praktischen Umsetzung müssen wir jetzt den nächsten Schritt machen und diese Beweiserleichterung wirklich einführen, indem man Geschädigten auch die Chance gibt, erstens ihren Schaden nachzuweisen und zweitens auch entschädigt zu werden.

**Le président (Christen Yves, premier vice-président):** Die grüne Fraktion unterstützt die Minderheit II. Die SVP-Fraktion unterstützt die Minderheit I.

**Gadient Brigitta M.** (V, GR), für die Kommission: Gemäss Artikel 8 ZGB hat jene Partei das Bestehen einer Tatsache zu beweisen, die daraus Rechte ableitet. Wenn die geschädigte Person den Kausalzusammenhang nicht beweisen kann, steht ihr kein Recht auf Schadenersatz zu. Da dieser Beweis gerade im GVO-Bereich schwierig und häufig auch mit erheblichen Kosten verbunden ist, hat die Kommission nach Erleichterungen gesucht, wie sie heute schon zum Teil informell durch die Gerichte vorgenommen werden und wie sie auch das neue Haftpflichtrecht vorsehen will. Die Kommission hat sich deshalb im Grundsatz auch ganz klar für eine Beweiserleichterung und für eine Officialmaxime ausgesprochen, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen lassen kann.

Die Crux liegt einmal mehr im Detail: Die knappe Mehrheit hat sich schliesslich dafür entschieden, dass sich das Gericht mit einer «einleuchtenden Wahrscheinlichkeit» begnügen kann. Das bedeutet also eine gewisse Erleichterung, die gegenüber der heute gebräuchlichen Formulierung der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» geschaffen werden soll.

Die Minderheit I will demgegenüber bei der heute verwendeten Formulierung der «überwiegenden Wahrscheinlichkeit» bleiben. In der Praxis dürften diese beiden Formulierungen wohl nicht zu sehr unterschiedlichen Resultaten führen, geht es doch letztlich um ein Abwägen des Gerichtes. Persönlich werde ich im Interesse der Rechtssicherheit und der bereits gefestigten Praxis der Minderheit I zustimmen. Beide Fassungen sehen ja im Übrigen die Officialmaxime vor.

Die Minderheit II geht demgegenüber einen deutlichen Schritt weiter und verlangt eine eigentliche Beweislastumkehr – das wurde von der Kommissionsmehrheit deutlich als zu weit gehend empfunden und abgelehnt.

Die Kommissionsmehrheit hat schliesslich den ganzen Artikel noch mit einem zusätzlichen Element ergänzt, dass nämlich das Gericht die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen kann. Das ist ein Modell, das dem Vernehmlassungsentwurf zum neuen Haftpflichtrecht entstammt und vor allem in den USA seine Anhänger gefunden hat. Diese Bestimmung soll neben der Beweiserleichterung noch zu weiteren Möglichkeiten für die Geschädigten führen. Wahrscheinlich wäre es im Interesse der Klarheit besser, wenn dieses Element und die Beweiserleichterung auseinander gehalten würden.

Sollten Sie der Mehrheit zustimmen, was ich Ihnen hiermit beantrage, wäre es deshalb sicher sinnvoll, wenn der Ständerat diesbezüglich noch einmal eine Beurteilung vornähme.

**Leuenberger Moritz**, Bundesrat: Es geht um zwei Unterschiede zwischen der Mehrheit und der Minderheit I. Der eine Unterschied ist in der Tat der Grad der Wahrscheinlichkeit: Die Mehrheit will eine «einleuchtende Wahrscheinlichkeit», die Minderheit I eine «überwiegende Wahrscheinlichkeit».

Die «einleuchtende Wahrscheinlichkeit» ist, wie Sie gesagt haben, für das einheitliche Haftpflichtrecht vorgesehen; sie soll etwa dem Prima-Facies-Beweis entsprechen, das heisst dem, was einem durchschnittlich intelligenten, vernünftigen Menschen einleuchtet. Der Richter, der ja überdurchschnittlich begabt ist, muss sich in den bloss durchschnittlichen Menschen hinein- bzw. hinabdenken und so diese Wahrscheinlichkeit festlegen.

Die Minderheit I will aber eine «überwiegende Wahrscheinlichkeit». Das erweckt natürlich den Eindruck, es gäbe exakte Wahrscheinlichkeitsgrade, und der Grad müsse über 50 Prozent liegen. Das ist irgendwie weltfremd. Für den Fall, dass die Minderheit I durchkommen sollte, nehme ich aber zur Kenntnis, dass Frau Heberlein gesagt hat, sie meine mit ihrer Formulierung eigentlich dasselbe, ihre Formulierung sei einfach klarer.

Aber das ist nur der eine Unterschied. Der andere Unterschied liegt im letzten Satz des Antrages der Mehrheit: «Ferner kann es die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen.» Diesen Satz gibt es im Antrag der

Minderheit I nicht. Frau Gadient hat gesagt, was damit in etwa gemeint ist. Sie müssen sich vorstellen: Ein grüner Ökobauer pflanzt grüne Kartoffeln und muss eines Tages feststellen: Sie sind mit veränderten Genen behaftet. Er fragt sich, woher diese Gene kommen. Neben ihm hat es zwei Fabriken, die Fabrik X und die Fabrik Y – ich nenne keine Namen wie Novartis oder Monsanto. Der Richter kann sagen: 40 Prozent der Kartoffeln sind von der Firma X «vergent», 60 Prozent von der Firma Y. Der Schadenersatz wird nach diesem Grad bemessen. Das macht Sinn. Andersorts ist dies schon üblich. Deswegen sind wir für den Antrag der Mehrheit.

*Titel, Abs. 1 – Titre, al. 1*  
*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

Für den Antrag der Minderheit I .... 92 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 68 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

Für den Antrag der Minderheit I .... 101 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II .... 63 Stimmen

**Art. 30**

*Antrag der Kommission*

....

a. den bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen vorschreiben, dass sie ....

....

**Art. 30**

*Proposition de la commission*

....

a. prescrire que les personnes soumises à une obligation d'autorisation ou de notification fournissent ....

....

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

a. .... der Artikel 6 bis 7bis verletzt werden;

....

ebis. beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, die als Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen:

1. nicht für eine Trennung des Warenflusses sorgt (Art. 13bis Bst. a);

2. nicht alle Vorkehrungen trifft, um Verunreinigungen von Erzeugnissen, die ohne gentechnische Verfahren hergestellt werden, zu vermeiden (Art. 13bis Bst. b);

3. die Massnahmen nach Artikel 13bis Buchstaben a und b nicht nachvollziehbar dokumentiert (Art. 13bis Bst. c);

....

fbis. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 3);

....

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 31**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

La personne qui ....

a. .... visés aux articles 6 à 7bis;

....

ebis. aura utilisé des organismes génétiquement modifiés destinés à être mis en circulation en tant que produits:

1. sans avoir veillé à séparer les flux des produits (art. 13bis let. a);
  2. sans avoir pris toutes les mesures propres à éviter des contaminations de produits obtenus sans recours au génie génétique (art. 13bis let. b);
  3. sans avoir documenté d'une manière complète la mise en oeuvre de l'article 13bis lettres a et b (art. 13bis let. c);
  - f. .... de la personne qui en fait l'acquisition (art. 14 al. 1er);
- fbis. aura contrevenu aux prescriptions sur la désignation des produits issus d'organismes génétiquement modifiés (art. 14 al. 3);

....

**Al. 2**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 32***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 32bis***Antrag der Kommission**Mehrheit**Titel*

Moratorium

*Text*

Bis fünf Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes dürfen gentechnisch veränderte Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, nicht in Verkehr gebracht werden.

*Minderheit I*

(Simoneschi, Bruderer, Chappuis, Chevrier, Fetz, Galli, Sommaruga, Strahm, Studer Heiner)

*Titel*

Moratorium

*Text*

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Versuch freigesetzt oder, wenn sie bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, in Verkehr gebracht werden. Davon ausgenommen sind Freisetzungversuche, bei denen Informationen über die Sicherheit gentechnisch veränderter Organismen gewonnen werden können.

*Minderheit II*

(Graf)

*Titel*

Moratorium

*Abs. 1*

Bis zehn Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes dürfen gentechnisch veränderte Organismen nicht in der Umwelt im Versuch freigesetzt oder in der Umwelt in Verkehr gebracht werden.

*Abs. 2*

Der Bundesrat fördert stattdessen die Forschung an Alternativen in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion, die ohne gentechnisch veränderte Organismen auskommen.

*Minderheit III*

(Randegger, Bangerter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Haller, Heberlein, Kofmel, Neiryneck, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Streichen

**Art. 32bis***Proposition de la commission**Majorité**Titre*

Moratoire

*Texte*

Toute mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés dans l'environnement est interdite durant une période de cinq ans à compter de la date d'entrée en vigueur de la présente loi.

*Minorité I*

(Simoneschi, Bruderer, Chappuis, Chevrier, Fetz, Galli, Sommaruga, Strahm, Studer Heiner)

*Titre*

Moratoire

*Texte*

La dissémination expérimentale d'organismes génétiquement modifiés ou, s'ils sont destinés à être utilisés dans l'environnement, leur mise en circulation n'est autorisée que dix ans après l'entrée en vigueur de la présente loi. Cette disposition ne s'applique pas aux disséminations expérimentales qui permettent d'acquérir des informations sur la sécurité des organismes génétiquement modifiés.

*Minorité II*

(Graf)

*Titre*

Moratoire

*Al. 1*

La dissémination expérimentale dans l'environnement et la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés dans l'environnement sont interdites durant les dix années suivant l'entrée en vigueur de la présente loi.

*Al. 2*

Le Conseil fédéral encourage, dans les domaines de l'agriculture et de l'industrie alimentaire, l'étude de solutions de remplacement évitant l'utilisation d'organismes génétiquement modifiés.

*Minorité III*

(Randegger, Bangerter, Egerszegi, Gadiant, Guisan, Haller, Heberlein, Kofmel, Neiryneck, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

Biffer

**Simoneschi Chiara (C, TI):** Je ne parle pas comme rapporteure, mais pour la minorité I qui a déposé une proposition de moratoire que vous trouvez dans le dépliant. Avec l'accord des cosignataires, je retire cette proposition de moratoire en faveur de la proposition de la majorité.

J'avais déposé cette proposition de moratoire dans le souci d'attendre dix ans, donc de prolonger le moratoire de fait qui existe aujourd'hui, pour la dissémination expérimentale mais surtout pour la mise en circulation directement dans l'environnement. L'idée de ce moratoire était née aussi de la constatation qu'il y avait eu beaucoup de signaux forts venant de la population, mais surtout aussi de la part du public forum qu'on a tenu il y a deux ans. La grande majorité des citoyennes et citoyens qui avaient participé à ce public forum avaient manifesté leur désir de pouvoir rester pendant dix ans sans disséminations expérimentales et surtout sans mise en circulation d'OGM.

Mais le moratoire était aussi une recommandation de la Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain. En mai 2000, il y a deux ans, cette commission avait tenu une séance publique sur le problème du moratoire. Eh bien, la majorité des membres de la commission d'éthique s'étaient exprimés en faveur d'un moratoire de dix ans, surtout pour la mise en circulation, pour la partie commerciale. Il était entendu que, pendant ces dix années de moratoire, la science, la recherche, les chercheurs devaient se concentrer sur la recherche sur les risques qui, malheureusement, est très peu pratiquée dans notre pays. Les études que nous avons viennent toutes de l'extérieur, des pays de l'Europe, mais aussi des Etats-Unis. En Suisse malheureusement, on fait trop peu de recherche sur les risques.

Par conséquent, je retire cette proposition de moratoire parce que je suis très satisfaite des délibérations que nous avons eues dans cette salle. Je suis satisfaite qu'à l'article 6, nous ayons fixé des conditions très claires et surtout conformes à la constitution pour ce qui a trait aux essais en milieu confiné, aux disséminations expérimentales et à la mise en circulation. Je suis contente aussi parce qu'on a quand même, avec l'adoption de la proposition Riklin à l'article 6, apaisé les craintes que l'on avait dans le milieu de la recherche scientifique fondamentale, je pense ici aux EPF de Zurich et Lausanne – la vraie recherche, si vous me passez l'expression. On a atténué l'aspect rigide de l'article 6; la recherche peut se faire et elle doit porter aussi sur les risques. Ma préoccupation trouve donc sa réponse à l'article 6 tel qu'il est ressorti de nos délibérations. Mais je suis aussi satisfaite des décisions que nous avons prises aux articles 6bis, 7, 7bis et 13 et 14 sur la déclaration et la désignation des produits et le libre choix des consommateurs. Pour toutes ces raisons, je retire donc la proposition de minorité I en faveur de celle de la majorité.

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité I a été retirée.

**Graf Maya** (G, BL): Ich werde an meinem Moratoriumsantrag festhalten, weil ich es wichtig finde, darüber zu diskutieren und die verschiedenen Facetten eines Moratoriums aufzuzeigen. Ich halte auch daran fest, weil mein Moratoriumsantrag im Unterschied zum Antrag der Mehrheit auf zehn Jahre lautet. Er schliesst auch die Freisetzungsversuche mit ein. Dies hat den Grund, dass wir Grünen immer gesagt haben, auch Freisetzungsversuche seien eben Freisetzungsversuche in der Umwelt. Es gibt Risiken. Diese Risiken sind noch viel zu wenig erforscht, und dieses Risiko ist uns zu gross. Das ist der erste Teil meines Moratoriumsantrages.

Ich möchte ihn weiter wie folgt begründen: Die USA haben sich vor ungefähr acht Jahren mit Gentechnkonzernen geeinigt, die Gentechlandwirtschaft schnell zu kommerzialisieren. Die Konzerne in den USA haben eine aggressive Firmenpolitik verfolgt, um den Anbau und den Export von Gentechsaatgut und den Export von Gentechlebensmitteln voranzutreiben.

Es ist eigentlich erstaunlich, dass trotz dieser Anstrengungen heute nur drei Länder – nämlich die USA, Kanada und Argentinien – in grossem Massstab Gentechpflanzen anbauen. Die USA versuchten nämlich mit allen Mitteln, den Anbau von Gentechpflanzen weltweit durchzusetzen. Sie drohten Staaten, die mit dem Anbau zuwarten wollten, mit WTO-Massnahmen.

Bis heute hat die EU dieser Kampagne standgehalten, denn ihrer Ansicht nach widerspricht sie den EU-Vorschriften. Die EU ist der Meinung, dass zwischen den amerikanischen Verbrauchern und denen in Europa grundlegende Differenzen in der Werthaltung bestehen. Die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher wollen keine GVO-Produkte. Das Recht eines Staates, das Vorsorgeprinzip anzuwenden und mit dem kommerziellen Anbau von Gentechpflanzen zuzuwarten, sei deshalb auch für die EU legitim. Denn, so argumentiert die EU, nicht allein die Handelsbestimmungen und der Kommerz, sondern der Anspruch auf Sicherheit für Mensch und Umwelt sowie die Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik sollen den Souverän leiten.

Wir sind zusammen mit europäischen und vielen anderen Staaten auf diesem Weg; das möchte ich Ihnen dazu sagen. Darum ist auch heute diese Diskussion hier über ein Moratorium ein wichtiges Signal gegen aussen. Gentechmoratorien werden nämlich nicht nur in der Schweiz diskutiert, sie werden weltweit diskutiert, denn die bestehende Unsicherheit bezüglich der Umweltfolgen und die Sorge um die Aufrechterhaltung der gentechfreien Produktion sind Diskussionspunkte in verschiedensten Ländern.

Ich möchte Ihnen einige Länder nennen, die heute weltweit Moratorien diskutieren und in denen Verbote gefordert oder

auch schon umgesetzt werden. Zu diesem Kreis gehören Länder wie z. B. Algerien, Australien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Norwegen und Österreich. Selbst in den USA gibt es vermehrt und immer stärkere Kritik an der uneingeschränkten Verwendung der Gentechnik. Zurzeit sind mindestens drei Verbots- bzw. Moratoriumsanträge in US-Bundesstaaten hängig.

Der dritte Grund: Moratorien können z. B. auch Superunkräuter oder gefährliche Auswüchse verhindern. Immer mehr wächst nämlich die Unsicherheit darüber, welche Folgen der grossflächige Anbau von Gentechpflanzen mit sich bringen wird. Es gibt jetzt endlich neuere Daten und auch gezielte Untersuchungen über den grossflächigen Anbau. Sie bekräftigen das Schadenszenario.

Ich gebe Ihnen ein Beispiel dazu: 1995 wurden gentechnisch veränderte, herbizidresistente Rapsorten in Kanada kommerziell erhältlich. Drei Jahre später war bereits die Hälfte der 5,2 Millionen Hektaren Rapsfeldfläche mit Gentechsorten bewachsen. Was trat ein? Von den drei dargestellten Befürchtungen sind bisher zwei eingetreten. Es gab herbizidresistenten Durchwuchsrap, und auch der mehrfach resistente Raps wurde in Kanada Realität. Nun wächst die Sorge, dass diese so genannten Superunkräuter, die herbizidresistent sind, nicht mehr bekämpft werden könnten. Da meine Redezeit fast abgelaufen ist, komme ich auf die Schweiz zurück. Ich wollte Ihnen damit zeigen, dass das, was wir hier machen, nicht auf einer Insel geschieht, sondern dass wir mitten in einer weltweit wichtigen Diskussion sind.

Die Grünen sagen aber nicht nur: Moratorium – stopp! Halt! Zehn Jahre geschieht nichts! Die grüne Fraktion beantragt in Absatz 2 – und das ist in meinem Minderheitsantrag festgehalten –, dass in dieser Zeit Forschung an Alternativen in Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion betrieben wird, die ohne GVO auskommen.

Haben Sie also den Mut, und stimmen Sie einem Moratorium zu! Geben Sie dieses Signal, und geben Sie vor allem unserer Schweizer Landwirtschaft diese Chance!

**Randegger Johannes** (R, BS): Ein generelles Moratorium steht im Widerspruch zum Volks- und Ständenein zur Gentechnik-Initiative. Die radikalen Verbote dieser Initiative wurden 1998 klar abgelehnt. Der Bundesrat hat denn auch in seiner Vorlage auf jegliches Moratorium verzichtet. Zudem hat sich der Ständerat auch die Frage nach der Verfassungsmässigkeit eines Moratoriums gestellt. In seinem Gutachten kommt Professor Rainer Schweizer zum Schluss, dass zwar gemäss Artikel 120 der Bundesverfassung Mensch und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnik zu schützen sind, dass damit aber keinesfalls ein Verbot der Gentechnik begründet werden kann. Generelle Moratorien sind demnach unter Artikel 120 der Bundesverfassung nicht zulässig. Generelle Verbote, auch wenn sie zeitlich befristet sind, stehen auch im Widerspruch zu den Grundregeln der Welthandelsorganisation. Das Gutachten Cottier, das der Kommission vorgelegen hat, und auch Botschafter Luzius Wasescha vom Seco kommen klar zum Schluss, dass generelle Verbote für kommerzielle, in anderen Ländern Europas oder in den USA zugelassene Produkte einem Handelshemmnis gleichkommen. Für Teilmoratorien, die ethisch und/oder mit Risiken begründet werden, gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Der Ständerat hat sich für ein zehnjähriges Moratorium für gentechnisch veränderte Nutztiere ausgesprochen. Ein generelles Moratorium ist jedoch nicht kompatibel mit einem umfassenden Gentechnikgesetz, das den Schutz von Mensch und Umwelt und die Förderung der neuen Technologie regeln soll. Ein Moratorium ist ein Verbot auf Zeit und damit eindeutig ein Element eines Gentechnik-Verhinderungsgesetzes. Eine gesetzliche Regelung der Technik fördert den gesellschaftlichen Lernprozess im Umgang mit der Gentechnik mehr, als ein Moratorium dies tut. Die wissenschafts- und wirtschaftsfeindlichen Signalwirkungen eines Moratoriums dürfen zudem nicht unterschätzt werden. Betroffen sind neben Hochschulen, Universitäten, Forschungs-

anstanalten, die im Bereich der grünen Gentechnik tätig sind, auch KMU in der Saatbranche sowie vor- und nachgelagerte Betriebe. Forschung und Anwendung können nicht einfach entkoppelt werden.

Das ebenfalls vorgeschlagene, scheinbar weniger forschungsfeindliche Teilmoratorium der Mehrheit macht die Angelegenheit nicht besser. Ein Moratorium verringert grundsätzlich immer auch die Forschungskompetenz. Ausserst restriktive Rahmenbedingungen haben auch in der EU bereits zu einer drastischen Abnahme von Freisetzungsversuchen geführt, während in den USA die Zahl der Versuche zunimmt. Das bedeutet eine Verlagerung der Forschungskompetenz über den Atlantik sowie in der Praxis weniger Forschung und weniger Arbeitsplätze in Europa. Es stellt sich damit heute für uns die Frage, ob die Schweiz in diesem Wettbewerb auch in den Ausstand treten soll.

Ich bitte Sie im Namen der sehr starken Minderheit, sämtliche Moratoriumsanträge abzulehnen.

**Wirz-von Planta Christine (L, BS):** Die Forschungsfreiheit respektieren heisst, dass unsere Forschenden die gleichen Möglichkeiten erhalten wie die Forschenden in den EU-Ländern. Es heisst weiterhin, dass in der Schweiz gleiche Forschungsprojekte erlaubt sein sollten, wie sie in den EU-Ländern zur Durchführung gelangen. Dazu gehören Freisetzungsversuche, und zwar nicht nur Freisetzungsversuche, die ausschliesslich für die Erforschung der Biosicherheit bestimmt sind!

Wohlgemerkt, die Liberalen sind weit davon entfernt, für Freisetzungsversuche einen Freipass auszustellen; das ist es nicht. Aber ihre Vorstellungen lassen sich nicht mit den Vorstellungen der Minderheit I vereinbaren, die postuliert, dass gentechnisch veränderte Organismen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Versuch freigesetzt werden können. Selbst in Deutschland, wo eine rot-grüne Mehrheit am Ruder war und wieder ist, werden jedes Jahr zahlreiche Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken bewilligt und durchgeführt.

Versuche bringen nur gesicherte Erkenntnisse, wenn sie in der Umwelt stattfinden können. Warum nur stösst eigentlich die kommerzielle Freisetzung auf derartigen Widerstand? In den nächsten fünf Jahren ist mit kommerziellen Freisetzung eigentlich nicht zu rechnen. Sollte jedoch ein Durchbruch gelingen, z. B. in Bezug auf Lösungen gegen Probleme der Kartoffelfäulnis, so haben wir uns den Anschluss gründlich verbaut.

Wir haben es einfach, wir haben heute genug zu essen und werden auch morgen wieder genug essen bekommen. Andere leiden täglich Hunger. Wer dank Freisetzungsversuchen und kommerziellen Freisetzung Lösungen finden, die anderen helfen können, so ... dies nicht verhindert werden.

Liebe skeptische Bäuerinnen und Bauern, lasst es euch nochmals sagen, dass weltweit auf über 60 Millionen Hektaren gentechnisch veränderte Sorten angebaut werden und bereits Tausende von Feldversuchen durchgeführt wurden. Es gibt keinen einzigen Nachweis einer sich negativ entwickelnden Auskreuzung von transgenen Kulturpflanzen auf ihre wilden Verwandten. Das ist so! Auch für mich war neu, dass z. B. Kartoffeln, Weizen und Gerste aufgrund ihrer speziellen Blütenbiologie gar nicht auskreuzen können.

Ich muss Frau Graf Recht geben: Es stimmt, dass sich dies bei Raps und Roggen anders verhält. Aber auch bei Fremdstäubern ist man daran, Lösungen zu finden, um die Auskreuzung zu verhindern. Wenn man bedenkt, dass das Verhalten von GVO-Pflanzen bekannt ist und diese weltweit auf 600 000 Quadratkilometern problemlos angebaut werden, ist diese Forderung schwer verständlich. Aus der Sicht der Forscherkreise gibt es keine wissenschaftlichen Begründungen für ein solches Moratorium.

Aber mit diesem Moratorium setzen wir ein grundsätzlich forschungsfeindliches Signal, wenn wir der Mehrheit, der Minderheit I oder gar der Minderheit II zustimmen. Die plakative, gut tönende Aussage «Forschung ja, Freisetzungsversuche

nein» – oder allenfalls erst in fünf oder zehn Jahren – ist ein glatter Widerspruch. Wie kann man sich nur gleichzeitig für und gegen die Forschung aussprechen? Ein formales Moratorium ist und bleibt forschungsfeindlich; alle gegenteiligen Aussagen sind opportunistisch und ein taktisches Geplänkel. Ist man für die Forschung, so hat man das Moratorium zu streichen, was wir Liberalen auch tun werden. Wir haben doch heute Morgen den «Brückenartikel», Artikel 6, gemäss Antrag Riklin angenommen – murrend auf der einen und wohl auch auf der anderen Seite. Ziel der leicht revidierten Auflagen für Freisetzungsversuche war es aber, dass das Moratorium zu streichen ist. Diese Hürde zu nehmen war offenbar in der Kommission nicht möglich, weil die Fronten festgefahren waren und die Diskussionen abgeblockt wurden. Es wäre erfreulich, wenn wir nun wenigstens hier diese Hürde nehmen könnten.

Ich bitte Sie im Namen der liberalen Fraktion, Artikel 32bis ersatzlos zu streichen.

**Egerszegi-Obrist Christine (R, AG):** Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, alle Arten von Moratorien abzulehnen und die Minderheit III (Randegger) zu unterstützen.

Wenn wir an diese Frage herangehen, ob wir ein Moratorium wollen oder nicht, dann müssen wir doch Fakten auf dem Tisch haben, die ein Moratorium wirklich begründen. Ein Faktum könnte sein: Wir wollen ein Moratorium wegen des Schutzes vor Risiken. Die Vertreterinnen und Vertreter, die mit dieser Begründung kommen, sagen, man müsse Risikoforschung betreiben.

Jetzt sage ich Ihnen: Wenn es sich herausstellt, dass kein Risiko vorhanden ist, dann muss man doch einen Schritt weitergehen können. Das heisst, es macht die ganze Frage betreffend ein Moratorium wegen des Risikos der Gentechnologie, ob fünf, acht, zehn oder fünfzehn Jahre, obsolet. Wenn es sich herausstellt, dass kein Risiko vorhanden ist, dann muss man weitergehen können. Wenn ein Risiko vorhanden ist, dann kann man nicht eine bestimmte Anzahl Jahre warten, also nicht fünf Jahre oder sieben Jahre, sondern dann muss man warten, bis man das Risiko ausgeschlossen hat.

Jetzt könnte man auch sagen, man wolle ein Moratorium, um eine gewisse Technik auszuschalten. Da sind wir vollkommen dagegen. Stellen Sie sich vor: In einem solchen Fall hätte man nur staatlich gelenkte Forschung in gewissen Bereichen. Da sind wir voll der Überzeugung: Gentechnologie ist ein sehr wichtiger Forschungsbereich, aber die rein biologische Pflanzenforschung ist ebenso wichtig. Wir setzen uns dafür ein, dass alle Techniken in diesem Bereich nebeneinander Platz haben.

Jetzt könnte man sagen, man wolle ein Moratorium für die Konsumentinnen und Konsumenten, weil die nichts anderes wollen. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Alles, was auf den Tisch kommt, muss unbedenklich sein. Aber nicht alles, was auf den Tisch kommt, ist unschädlich. Sie haben kürzlich gelesen: Es gibt neuerdings Biotabak-Zigaretten. Denken Sie ernsthaft daran, dass die weniger schädlich sind als andere Zigaretten? Also auch dieses Argument kann man entkräften.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch ein Wort zum Bauernverband sagen, weil er hier offensichtlich eine Gratwanderung macht. Zuerst war der Bauernverband für ein zehnjähriges Moratorium. Dann haben seine Vertreter gehört, dass man im Kampf gegen die Kartoffelfäulnis einen Schritt weitergekommen ist und dass es möglich sein wird – dank der Gentechnologie –, diese schlimme Kartoffelkrankheit zu bekämpfen. Deshalb finden sie jetzt, dass man doch nicht so weit gehen möchte; in diesem Fall reiche ein fünfjähriges Moratorium. Ich muss den Bauern ganz offen sagen: Sie können heute nicht den Konsumenten sagen: Alles, was Genfood ist, ist schädlich, ist des Teufels, aber wenn es uns dann nützt, dann ist dies eine andere Frage. Damit werden Sie in einen Beweisnotstand kommen. Wir setzen uns voll dafür ein, dass alles, was bei uns auf den Tisch kommt, unbedenklich genossen werden kann. Darum ist das Risiko

bei demjenigen, der diese Produkte genießt. Wir müssen uns die Offenheit für neue Technologien, die unbedenkliche Neuerungen bringen, bewahren.

Ein Moratorium ist für uns Freisinnige eine Denkpause, eine Schranke, die nicht berechtigt ist. Sie gibt ein falsches Signal an die umliegenden Länder, an die Forschung insgesamt.

Deshalb bitte ich Sie, alle Anträge, die ein Moratorium fordern, abzulehnen und der Minderheit III (Randegger) zu folgen.

**Cuche Fernand (G, NE):** En tant qu'agriculteur, je tiens à préciser que je n'aurai pas un double langage, y compris comme porte-parole du groupe écologiste. Je dirai tout simplement en introduction que nous avons le temps. Nous avons le temps parce que nous ne sommes pas dans une situation où il y a une nécessité de prendre le risque de se diriger très rapidement vers des innovations technologiques en matière agricole pour assurer le ravitaillement du pays. Nous avons du lait en excès – vous savez dans quelle crise se trouvent les producteurs de lait aujourd'hui; nous avons une offre légèrement excédentaire dans le secteur de la viande; pour les céréales, nous répondons amplement aux besoins de la population suisse.

Je tiens à préciser aussi que, même si le moratoire apparaît comme un frein à la recherche, il est important de répéter que les applications et le moratoire dont nous parlons ne s'appliquent pas au domaine médical. Donc les chercheurs peuvent continuer leurs recherches dans ce domaine-là.

On peut se donner du temps parce qu'à la lumière des événements récents, c'est-à-dire de ces dernières décennies, on peut affirmer que si on s'était donné un petit peu plus de temps pour traiter le problème des déchets nucléaires, peut-être qu'on ne serait pas dans l'impasse actuelle. Ne serait-ce que pour recycler les déchets issus de l'utilisation civile de l'énergie atomique, je veux dire que c'est quand même impressionnant de penser qu'après presque quarante ans d'utilisation de cette énergie, nous n'avons toujours pas – et combien de scientifiques ont travaillé sur la façon de retraiter ces déchets! – de solution satisfaisante.

C'est comme à l'époque du DDT lorsqu'on disait: «C'est un produit miracle, on peut l'utiliser pour protéger les cultures.» Et dix ans, quinze ans après, déjà, on a mesuré toutes les conséquences néfastes du DDT. Mais il était déjà utilisé à peu près partout en Europe, et on a fourgué nos excédents, notamment dans les pays en voie de développement.

Nous avons le temps aussi parce que la technologie génétique, en tout cas en ce qui concerne les applications dans le domaine agricole, en est à ses balbutiements. Ce qu'on nous propose, ce sont des prototypes et, j'ai déjà eu l'occasion de le dire dans ce débat, nous n'avons aucun intérêt sur les plans agronomique et économique à utiliser aujourd'hui des organismes génétiquement modifiés. Dans ce sens-là, je conteste les affirmations de la porte-parole du groupe libéral, Mme Wirz-von Planta. On doit dire qu'un certain nombre de scientifiques crédibles reconnaissent qu'il y a un problème avec les OGM.

Des exemples ont été cités, c'a été le cas notamment dans l'intervention de Mme Simoneschi ce matin lorsqu'elle a parlé du maïs génétiquement modifié qui produit pendant toute sa période de végétation une toxine. Cette toxine qui entre dans le sol demeure active pendant on ne sait combien de temps; on ne sait combien de bactéries vont l'absorber; on ne sait pas comment sa toxicité va se développer au niveau du sol. On aimerait nous obliger à dire: «Il faut se précipiter. Inutile de parler d'un moratoire, on est au point. Allez-y!» Non, et j'ai eu l'occasion de le dire après la crise de l'ESB dont nous ne sommes pas sortis, nous agriculteurs, nous ne voulons pas prendre un risque supplémentaire.

On s'est aussi posé la question de savoir s'il y a un plus pour les consommateurs au niveau de la qualité nutritive, au niveau des oligoéléments, des vitamines, de la digestibilité, de l'amélioration du transit intestinal. Non, on doit objectivement reconnaître que le maïs, le soja ou la tomate génétiquement modifiés n'apportent pas un plus dans l'intérêt de la santé du

consommateur. Là, j'aimerais revenir sur les déclarations de M. Frey d'hier concernant la FAO. Eh bien, j'ai lu des communiqués de presse qui émanent du directeur général de la FAO: il parle d'une arme à double tranchant; il veut des groupes de travail; il reconnaît qu'il y a des risques potentiels et qu'il est nécessaire d'ouvrir un débat.

En conclusion, le groupe écologiste vous invite à adopter le principe d'un moratoire, soit à soutenir la proposition de minorité II (Graf).

En ce qui concerne la recherche, il est important de souligner – notamment à l'intention aussi du représentant du Conseil fédéral – qu'avec l'application de la «Politique agricole 2002 (PA 2002)» où on a introduit des objectifs forts sur le plan écologique, le discours important, dominant qu'on tient aux agriculteurs, c'est: «Utilisez moins de produits de traitement des cultures.» On y arrive. Avec les OGM tels qu'ils nous sont présentés actuellement, on n'a pas de diminution d'utilisation de produits toxiques afin de protéger les cultures. Dans le sens de la PA 2002, dans le sens d'atteindre des objectifs écologiques, dans le sens d'inscrire notre agriculture de façon indiscutable dans le développement durable, la recherche doit s'orienter vers le renoncement à l'utilisation de produits toxiques.

Evidemment, ça n'est absolument pas intéressant pour les firmes agrochimiques et pharmaceutiques que des centaines de milliers d'agriculteurs puissent retrouver une autonomie dans la conduite de leur exploitation agricole et se passer d'elles, qui ont quand même comme programme de faire d'abord de l'argent, et de faire de l'argent non seulement avec les semences, mais avec les produits qui accompagnent les semences ou avec des brevets qu'elles vont déposer sur le matériel vivant. C'est la mainmise sur le vivant, nous ne pouvons pas l'accepter. Votez le moratoire!

Le groupe écologiste vous demande de soutenir la proposition de la majorité.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Die SVP-Fraktion hat sich im Verhältnis 3 zu 2 gegen jegliches Moratorium ausgesprochen. Entsprechend unterstützt sie die Minderheit III; alle anderen Minderheiten werden abgelehnt. Erstens steht das Moratorium im Widerspruch zum Nein von Volk und Ständen von 1998 zur Gentechnverbots-Initiative, und zweitens belastet es den Arbeits- und Forschungsplatz Schweiz.

In der Eintretensdebatte habe ich Sie gefragt und ich frage Sie jetzt nochmals: Welcher Unternehmer erforscht und finanziert Projekte und Produkte in einem Land, in welchem er jetzt schon weiss, dass das Produkt nie zur Anwendung kommen kann? Ich will nicht mehr im Detail auf diese Thematik und Problematik zurückkommen. Es ist sowohl den Befürwortern wie auch den Gegnern des Moratoriums klar, dass es das Moratorium von der Sache her gar nicht braucht, weil Bewilligungsverfahren für Freisetzung länger als fünf Jahre dauern.

Es geht beim Moratorium viel weniger um die Sache als um die Signale, die ausgesendet werden. Welche Signale wollen wir senden? Ich frage vor allem die Landwirte: Welche Signale wollen Sie senden? Ist es das Signal, dass Sie zusammen mit Greenpeace auf die Gentechnik und damit auf die Genforschung auf ewige Zeiten verzichten wollen? Oder ist es das Signal, dass Sie mit der Wirtschaft, zusammen mit rund 150 in diesem Bereich tätigen Firmen, die Gentechnik weiter erforschen und sich die Nutzungsoption offen lassen wollen? Dies natürlich in verantwortungsvollem Umgang zum Nutzen von Mensch, Tier und Umwelt und schlussendlich auch zum Nutzen der Landwirtschaft. Bitte überlegen Sie bei der Prioritätensetzung auch, welche der Verbündeten die zuverlässigeren Partner sind.

Die Mehrheit der SVP-Fraktion hat sich gegen jegliches Moratorium ausgesprochen – es ist nicht nötig und schadet dem Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz.

Bitte unterstützen Sie die Minderheit III.

**Walter Hansjörg (V, TG):** Ich vertrete tatsächlich die andere Auffassung in unserer Partei, aber ich bin ja auch direkt als

Bauer angesprochen worden. Verbindungen mit Greenpeace, mit Umweltschutzorganisationen, mit Konsumentenschutzorganisationen spielen für mich überhaupt keine Rolle. Wir diskutieren über die Sache und über die Ziele, die wir verfolgen möchten.

Frau Egerszegi hat gesagt, wir seien von 10 auf 5 Jahre zurückgekrebt. Das stimmt überhaupt nicht. Wir haben immer gesagt: Wir wollen im Horizont der nächsten zehn Jahre für uns eine GVO-freie Produktion. Nachdem sich die Gesetzesberatung nun verzögert hat, können wir diesem fünfjährigen Moratorium zustimmen, weil es bis 2009 oder 2010 dauert. In dieser Zeit können überall, wo das nötig ist, die Chancen genutzt werden, die Aufgaben zu machen.

Wir sind nicht für eine Einschränkung der Forschung: Wenn Sie der Mehrheit zustimmen, sind Freisetzen für die Forschung möglich. Wir sind gegen eine kommerzielle Freisetzung. Die Konsumenten sind in unserem Land nicht bereit, auf solche Produkte einzuschwenken. Es hängt nicht davon ab, ob wir Angebote von der Chemie oder den Saatgutherstellern bekommen; entscheidend ist einzig und allein, ob wir Märkte haben. Diese Märkte haben wir noch nicht. Deshalb möchten wir die Zeit nutzen und der Forschung Gelegenheit geben, Produkte zu entwickeln, die dann tatsächlich Sinn machen. Wir wollen keine antibiotikaresistenten Gene in unserer Nahrung. Wir wollen eine nächste Generation prüfen. Unser Ziel, die ökologische Landwirtschaft, die Sie uns auferlegt haben und in der wir gegenüber dem Ausland mittlerweile einen Vorsprung von gegen zehn Jahren haben, wollen wir nicht verspielen.

Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen. Damit beeinträchtigen Sie die Forschung nicht.

**Polla Barbara (L, GE):** Vous avez dit que vous ne souhaitez pas avoir des bactéries ou de l'ADN résistant aux antibiotiques dans votre estomac. Mais êtes-vous conscient que vos intestins et votre estomac contiennent des millions de bactéries dont certaines sont résistantes aux antibiotiques, soit de façon naturelle, soit par mutation, et que, de façon tout à fait évidente, vous ne vous en portez pas plus mal?

**Walter Hansjörg (V, TG):** Ich kann einfach nochmals betonen: Es geht hier um die Freisetzung in der Natur, das ist unser Anliegen. Sie können essen, was Sie wollen.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Das Moratorium ist ein Signal – für die einen ein positives, für die anderen ein negatives. Vor etwas mehr als einem Jahr hat die CVP-Fraktion mehrheitlich beschlossen, das Moratorium zu unterstützen. Die Ständeräte haben im Ständerat entsprechend abgestimmt. Wir haben die Frage des Moratoriums von neuem diskutiert und sind jetzt der Meinung, dass ein Moratorium bei einem griffigen Gesetz – wir sind jetzt auf dem besten Weg dazu – nicht notwendig ist. Es gibt eine Minderheit der CVP-Fraktion, vor allem aus bäuerlichen Kreisen, die das Moratorium unterstützen möchte. Eine Mehrheit der Fraktion wird gegen das Moratorium stimmen.

Wir möchten kein forschungsfreundliches Signal setzen; das hat unser Vermittlungsantrag auch gezeigt. Aber an und für sich handelt es sich bei diesem Moratorium nicht um ein Moratorium für Freisetzungsversuche, wie Frau Wirz-von Planta hier fälschlicherweise gesagt hat, sondern es handelt sich nur um die kommerzielle Inverkehrbringung von gentechnisch veränderten Produkten: Saatgut, Pflanzengut, Herbizide, Düngemittel und Futtermittel. Da wir aber alle in diesem Saal eigentlich gewiss sind, dass innerhalb von fünf Jahren kaum je eine Bewilligung gesprochen wird und die Forschung auch noch gar nicht so weit ist, ist das Moratorium eigentlich kein dringendes Anliegen.

Wir haben uns für das griffige Gesetz eingesetzt. Die Mehrheit der CVP-Fraktion wird, wie gesagt, das Moratorium nicht unterstützen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Sie können das Moratorium, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt, mit vielen

Argumenten bekämpfen, aber sicher nicht mit Forschungsargumenten. Das Moratorium, wie es hier definiert ist, tangiert die Forschung nicht, denn es gilt nicht für Freisetzungsversuche. Das Moratorium, wie es die Kommissionsmehrheit beantragt, betrifft ausschliesslich Saatgut, Pflanzen und Pflanzenschutzmittel, also vermehrungsfähige Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden. Das Moratorium betrifft auch nicht die gentechnisch veränderten Lebensmittel, Frau Polla; ich bedaure das. Aber es handelt sich eben hier um ein Teilmoratorium.

Bei diesem Moratorium geht es um die Interessen der Gentechindustrie. Die Frage ist nur: Wer will denn in den nächsten fünf Jahren überhaupt gentechnisch verändertes Saatgut anpflanzen? Ich meine: niemand. Erstens sind solche Projekte konkret gar nicht vorhanden, und zweitens will die Landwirtschaft in der Schweiz angesichts der Unsicherheiten vor allem keine GVO anpflanzen.

Was sind also die wahren Gründe, die gegen ein Moratorium angeführt werden? Es gibt natürlich tatsächlich heute schon Pflanzenschutz- und Düngemittel, die GVO enthalten. Diese GVO sind patentiert und ermöglichen – Sie erinnern sich an unsere Debatte der letzten Woche zum Kartellgesetz – der Industrie Preisdifferenzen und Marktabschottungen. Das Resultat ist, dass auch bei diesen Produkten unsere Bauern mehr bezahlen als alle ihre ausländischen Kollegen und Kolleginnen. Die Industrie lehnt das Moratorium deshalb vor allem aus Imagegründen ab.

Wenn Sie mit Produzenten und Händlern sprechen, die teure Schweizer Lebensmittelprodukte im Ausland absetzen wollen – was, wie wir wissen, keine einfache Sache ist –, dann sagen sie Ihnen, dass ihnen nur ein Image hilft. Dieses lautet: Die Schweiz produziert zwar teure, aber natürliche und gentechfreie Lebensmittel. Wenn Sie wissen, dass trotz jahrelanger intensiver Werbetrommel in ganz Europa weit über 70 Prozent der Konsumentinnen und Konsumenten keine gentechnisch veränderten Lebensmittel wollen, dann ist das Image einer vorläufig gentechfreien Schweizer Landwirtschaft der einzig richtige Weg für unsere Landwirtschaft. Es ist deshalb nur konsequent und nachvollziehbar, dass nicht nur die Konsumenten- und Umweltorganisationen, sondern auch sämtliche Bauernorganisationen, von den Bio-Bauern über IP-Suisse bis zum Schweizerischen Bauernverband – Sie haben es gehört –, ein Moratorium unterstützen.

Dieses Parlament spricht jährlich Subventionen von fast 4 Milliarden Franken für die Schweizer Landwirtschaft. Ich meine, es wäre fahrlässig, wenn wir dieser Landwirtschaft nicht parallel dazu auch echte Chancen auf dem Markt geben und uns für das Image einer natürlichen und gentechfreien Landwirtschaft einsetzen würden.

Die Allianz für ein Moratorium ist aber noch breiter. Wir haben es gehört: Die CVP-Fraktion hat am 6. Juni 2001 in einer Medienmitteilung verlauten lassen – ich zitiere zu Ihrer Erinnerung –: «Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile hat sich die CVP-Fraktion für ein Teilmoratorium ausgesprochen. Das Teilmoratorium betrifft nur das Inverkehrbringen von GVO in die Umwelt, die Forschung ist davon nicht betroffen. Mit ihrem Entscheid trägt die CVP-Fraktion den Bedürfnissen und Bedenken der Konsumenten und der Landwirtschaft Rechnung.»

Ich bitte Sie deshalb im Sinne einer breiten, vernünftigen und zukunftsweisenden Allianz, der Kommissionsmehrheit und damit einem Teilmoratorium zuzustimmen.

**Tschuppert Karl (R, LU):** Können Sie mir hier und heute versichern, dass Sie persönlich in fünf Jahren gegen eine Weiterführung des Moratoriums sind? Für mich ist das so sicher wie das Amen in der Kirche, dass wir das Moratorium in fünf Jahren nicht mehr wegbringen, wenn wir es heute einführen. Wie weit wir es mit dem Moratorium im Atombereich gebracht haben, haben Sie in letzter Zeit erfahren.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Herr Tschuppert, ich habe mich persönlich für einen starken Artikel 6 eingesetzt, für eine starke Forschung. Ich bin bereit, dieser Forschung jetzt

den Raum zu geben, um Sicherheitsforschung zu betreiben. Wenn in fünf Jahren die Antworten auf dem Tisch sind, dann gebe ich Ihnen heute die Zustimmung, dass kein weiteres Moratorium notwendig sein wird.

**Studer Heiner (E, AG)**, für die Kommission: Beim Stichwort Moratorium hat man wieder den Eindruck, es gehe wirklich um die zentrale Frage des Gesetzes. Als nämlich die ganzen Beratungen angingen, wurde man von ausserhalb immer zuerst gefragt: Bist du für oder gegen ein Moratorium? Das ist ja nicht die zentrale Frage. Die zentrale Frage ist: Wie griffig ist das Gesetz?

Wir als Mehrheit der Kommission wünschen das zeitlich auf fünf Jahre und sachlich begrenzte Moratorium: Es ist dargelegt worden, und es gibt gute Gründe dafür. Die einen, die es bekämpfen, sagen, es bringe ja nichts, es sei reine Schaum-schlägerei. Die anderen finden, es sei ein Signal in die eine oder andere Richtung. Wir von der Kommissionsmehrheit finden, dass dieses fünfjährige, in der Sache begrenzte Moratorium richtig ist und auch das einzige, das irgendeine Chance hat, auch noch vom Ständerat akzeptiert zu werden. Das ist auch der Grund, weshalb ich Sie von der Kommission aus bitte, nicht die weiter gehenden Moratorien zu beschliessen, denn sonst können wir davon ausgehen, dass wir in der Differenzvereinbarung von Anfang an draussen sind. Ich bitte Sie also, sich ohne ideologische Scheuklappen auf diesen vernünftigen mittleren Weg zu konzentrieren.

**Leuenberger Moritz**, Bundesrat: Der Bundesrat ist immer gegen ein Moratorium gewesen, und er hat es immer damit begründet, dass ein Moratorium nicht logisch wäre: Entweder müsste man es verbieten, oder man müsste es freigeben. Aber woher nimmt wer die Gewissheit, dass diese Gefahren, die man hier beschwört, nach Ablauf der jeweiligen Frist – ob das jetzt fünf Jahre oder zehn Jahre sind – nicht mehr da sind, dass sich die Technologie verbessert hat? Das ist nicht ausgeführt worden.

Deswegen hat der Bundesrat ein anderes Konzept gewählt, nämlich Schranken zu bauen, Sicherheit und Leitplanken einzubauen. Sie haben diese Leitplankenbestimmungen jetzt zum Teil sogar noch verschärft, detailliert, gründlicher gemacht, und wir fragen uns: Für was wurden denn all diese Leitplanken eingebaut, wenn man am Schluss sagt: Jetzt haben wir zwar all diese Leitplanken, müssen aber – je nachdem – nochmals fünf oder zehn Jahre warten.

Wir empfinden das nicht als logisch und beantragen Ihnen daher, sämtliche Varianten dieser Moratorien, also alle diese «moratoria» abzulehnen, und ich bitte Sie, in diesem Sinne darüber abzustimmen. Die verschiedenen Varianten schauen nun ihrem Abstimmungsergebnis entgegen und sagen: «Ave, moratoria te salutant!» (*Heiterkeit*)

#### Abstimmung – Vote

##### Eventuell – A titre préliminaire

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2837)

Für den Antrag der Mehrheit .... 117 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 28 Stimmen

##### Definitiv – Définitivement

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 00.008/2838)

Für den Antrag der Minderheit III .... 87 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 81 Stimmen

#### Art. 32ter

##### Antrag der Kommission

##### Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

##### Minderheit

(Egerszegi, Bangerter, Gadiant, Haller, Heberlein, Kofmel, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Tschuppert, Wandfluh)

##### Titel

Übergangsfrist für die Verwendung von Antibiotika-Resistenzgenen

##### Text

Resistenzgene gegen in der Medizin eingesetzte Antibiotika dürfen in Freisetzungsversuchen bis am 31. Dezember 2008 verwendet werden.

##### Antrag Hollenstein

##### Titel

Inkrafttreten des Verbots für die Verwendung von Antibiotika-Resistenzgenen

##### Text

Dieses Gesetz ist auch auf Gesuche für Freisetzungsversuche und Gesuche für das Inverkehrbringen anwendbar, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

##### Schriftliche Begründung

Zurzeit ist ein Gesuch zur Freisetzung von gentechnisch veränderten Weizen hängig, der ein Antibiotika-Resistenzgen enthält. Verschiedene Produkte warten auf eine Zulassung zum Inverkehrbringen, die ebenfalls Antibiotika-Resistenzgene enthalten oder in anderer Weise den Anforderungen dieses Gesetzes nicht mehr genügen. Ist die rückwirkende Gültigkeit nicht gegeben, so ist es absehbar, dass der Versuch oder Marktzulassungen mit der gefährlichen und veralteten Technik noch bewilligt werden. Weil diese Art von Versuch ein Risiko für Mensch und Umwelt bedeutet, ist die rückwirkende Gültigkeit zwingend.

#### Art. 32ter

##### Proposition de la commission

##### Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

##### Minorité

(Egerszegi, Bangerter, Gadiant, Haller, Heberlein, Kofmel, Kunz, Randegger, Scheurer Rémy, Tschuppert, Wandfluh)

##### Titre

Délai de transition pour l'utilisation de gènes résistants aux antibiotiques

##### Texte

L'utilisation dans le cadre de disséminations expérimentales de gènes résistants aux antibiotiques employés en médecine est autorisée jusqu'au 31 décembre 2008.

##### Proposition Hollenstein

##### Titre

Entrée en vigueur de l'interdiction d'utiliser des gènes résistants aux antibiotiques

##### Texte

La présente loi s'applique également aux demandes de dissémination expérimentale et aux demandes de mises en circulation qui n'ont pas fait l'objet d'une décision ayant force de chose jugée au moment de son entrée en vigueur.

##### Développement par écrit

Une demande de dissémination de blé génétiquement modifié contenant un gène résistant aux antibiotiques est actuellement en suspens. Divers produits contenant également des gènes résistants aux antibiotiques ou ne répondant pas suffisamment aux exigences de cette loi pour une autre raison attendent une autorisation de mise en circulation. En l'absence d'effet rétroactif, il est prévisible que les disséminations expérimentales ou les demandes de mise en circulation ayant recours aux vieilles techniques, périmées et dangereuses, continueront de faire l'objet d'autorisations. Ce type d'expérimentation constituant un risque pour l'homme et pour l'environnement, l'effet rétroactif s'impose.

**Egerszegi-Obrist Christine (R, AG)**: Die grosse Minderheit der Kommission will, analog zur EU, gentechnisch veränderte Pflanzen mit Antibiotika-Resistenzgenen bis zum 31. Dezember 2008 bewilligen. Der Grund dafür ist ganz einfach: Viele Forschungsprojekte laufen noch, ich denke auch an den Weizenversuch von Professor Sauter an der ETH Zürich. Diese Versuche sollten noch zu Ende gebracht werden. Es ist auch völlig unsinnig, dass wir über Staatsgel-

der Versuche ermöglichen und sie nachher nicht zu Ende führen lassen.

Es ist mir völlig bewusst, dass wir aufhorchen, wenn wir von Antibiotikaresistenz hören, und gleich an die Resistenz gegenüber bakteriellen Krankheitserregern denken. Dazu hielt das Bundesamt für Gesundheit in einer Studie fest: «Gewisse gentechnisch veränderte Nutzpflanzen enthalten Ampicillinresistenzgene als Marker. Diese Gene haben keinerlei Auswirkungen hinsichtlich der Resistenzlage bakterieller Krankheitserreger.» Es ist tatsächlich so, dass es eigentlich nicht diese Antibiotika-Resistenzgene sind, die wir meinen. Aber wir unterstützen diese Absicht völlig, dass man nach 2008 auf diese Markergene verzichtet. Man hat andere Möglichkeiten, diese Aufgabe zu lösen, aber wir bitten Sie, diese Frist einzuhalten, weil sonst verschiedene Projekte nicht zu Ende geführt werden können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zu Artikel 32ter zuzustimmen.

**Gutzwiller Felix (R, ZH):** Ich möchte Sie im Namen der FDP-Fraktion bitten, sich jetzt, kurz vor Schluss der Sitzung, noch einmal einen Ruck zu geben und dieser Übergangsbestimmung, die EU-kompatibel ist, Ihre Zustimmung zu geben.

Das Problem ist nicht ganz unwesentlich. Darf ich Ihnen in Ergänzung zu dem, was vorhin Frau Egerszegi-Obrist ausgeführt hat, in Erinnerung rufen, dass das Problem der Antibiotikaresistenz natürlich ein wichtiges ist? Wir sind in der Medizin bei Mensch und Tier auf Antibiotika angewiesen und wollen deshalb sehr sorgsam mit Resistenzgenen umgehen, das ist keine Frage. Es ist aber auch keine Frage, dass der Antrag der Mehrheit, hier keine Übergangsbestimmungen einzuführen und sofort zu stoppen, weit über das Ziel hinausschiesst. Die Grundlagenforschung verfügt zurzeit über Prototypen in verschiedenen Forschungsbereichen, die sie braucht, die als Markergene funktionieren und auf die sie nicht kurzfristig verzichten kann.

Ich habe Ihnen schon gesagt, dass die EU ebenfalls die gleiche Linie einhält und entsprechende Versuche noch bis 2008 erlauben wird. Es ist wichtig, dass diese Prototypen in dieser Übergangsphase weiter benutzt werden können. Frau Egerszegi-Obrist hat die BAG-Studie schon zitiert; ich will das hier nicht wiederholen, Ihnen aber Folgendes sagen: Der Artikel sollte nur schon deswegen hier drinbleiben, weil in der weiteren Behandlung, in der Behandlung der Differenz zum Ständerat, hier vielleicht noch eine gescheiterte Lösung gefunden werden kann. Denn es gibt Antibiotikaresistenzen, die mit den in der Medizin gebrauchten Antibiotika nichts zu tun haben. Wir sind hier also zu pauschalisierend, wenn wir einfach generell alle Antibiotika-Resistenzgene verbieten wollen: Es ist zu unterscheiden zwischen Antibiotika, die in der Medizin Anwendung finden, und solchen, die dies nicht tun. Wenn wir nun einfach ein Verbot aussprechen, machen wir diese Unterscheidung nicht, die nötig wäre und in der Folge noch gemacht werden kann.

Ich gebe Ihnen zwei Beispiele, was das in der Schweiz heissen würde, wenn Sie hier der Mehrheit zustimmten. Beispiel 1: Universität Zürich, Forschungsgruppe von Professor Keller, Pflanzenphysiologie, ein Weizenforschungsprogramm mit einem Ampicillinmarker, der in diesem Fall mit einem menschlichen Antibiotikum zu tun hat. Beispiel 2: Forschungsanstalt Changins, Gruppe von Frau Pia Malnoë; hier geht es um ein Kartoffelforschungsprojekt, wo ein Antibiotika-Markergen Kanamycin verwendet wird, das nicht für die menschliche Gesundheit relevant ist, es hat keine humane Anwendung mehr. Wenn Sie nun Stopp sagen, heisst das, dass solche Versuche, die nichts mit der Problematik der Antibiotikaresistenz beim Menschen zu tun haben, nicht mehr weitergeführt werden können. En passant sei gesagt, dass dieselbe Gruppe vor zwei Jahren in die Normandie ausgewichen musste.

Ich möchte Sie also sehr bitten, dieser Übergangsbestimmung zuzustimmen und damit zuzulassen, dass die Grundlagenforscher ihre Forschung mit gewissen Markergenen

weiterführen können. Es ist keine Frage, dass dann in der Zeit bis 2008 solche, die mit Humanantibiotika zu tun haben, keine Anwendung mehr finden werden. Das Buwal und andere Behörden hätten auf dieser Grundlage schon jetzt die Möglichkeit, hier zu differenzieren – ich sage es nochmals – zwischen Antibiotikaresistenz, die für Humanantibiotika relevant ist, und solcher, die es nicht ist, die aber in der Grundlagenforschung gebraucht wird.

Ich möchte also insgesamt eine Lanze dafür brechen, dass diese Übergangsbestimmung bis 2008 bleibt. Sie wird es vielleicht ermöglichen, dass sogar der Ständerat die Unterscheidung zwischen Anwendung beim Menschen und nicht-humaner Anwendung treffen kann.

Ich bitte Sie aus diesem Grund, bei Artikel 32ter, bei der Übergangsbestimmung, der Minderheit Egerszegi zuzustimmen.

**Teuscher Franziska (G, BE):** Ich möchte Sie, im Gegensatz zu Herrn Gutzwiller, wirklich bitten, dieser Minderheit nicht zu folgen. Der Antrag der Minderheit steht völlig schief in der Landschaft. Antibiotika-Resistenzgene sollen nach diesem Antrag noch bis zum 31. Dezember 2008 verwendet werden können.

Die Minderheit sollte nun wirklich zur Kenntnis nehmen, dass das Parlament in dieser Frage bereits mehrmals anders entschieden hat – zum ersten Mal, als der Nationalrat 1998 einen Vorstoss der grünen Fraktion überwiesen hat, der ein Verbot der Antibiotika-Resistenzgene verlangte. Vor vier Jahren war das. Diesen Entscheid muss auch die Minderheit zur Kenntnis nehmen. Sie müsste jetzt eigentlich auf ihren Antrag zu den Übergangsbestimmungen verzichten, wenn sie sich diesem Vorstoss der Grünen verpflichtet fühlen würde.

Das zweite Mal war es der Ständerat. Er hat im Juni 2001 in seinem Vorschlag zur Gen-Lex ein Verbot für Antibiotikaresistenzgene aufgenommen – und nichts von Übergangsbestimmungen hineingeschrieben.

Das dritte Mal war heute Morgen: Wir haben in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c festgehalten, dass gentechnisch veränderte Organismen im Versuch freigesetzt werden dürfen, wenn sie keine gentechnisch eingebrachten Resistenzgene gegen Antibiotika enthalten.

Sie sehen also: Die Situation ist eigentlich klar. Was die Kommissionsminderheit mit diesen Übergangsbestimmungen macht, ist aus der Sicht der grünen Fraktion nichts anderes als Zwängerei: Man will noch Versuche durchführen, die mit einem veralteten Verfahren geplant worden sind. Das hat für uns keine Zukunft.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, den Antrag Hollenstein zu unterstützen. Das Verbot für die Verwendung von Antibiotika soll auch rückwirkend Gültigkeit haben. Wir kennen alle das Gesuch der ETH, da geht es auch um Antibiotika-Resistenzgene, und der Versuch soll nun ebenfalls durchgeführt werden. Es gibt aber auch verschiedene andere Produkte, die auch auf die Zulassung warten und die ebenfalls Antibiotika-Resistenzgene enthalten. Wir sind überzeugt, dass diese Art von Versuchen ein Risiko für Mensch und Umwelt bedeutet und dass es deshalb zwingend notwendig ist, dass wir auch – mit rückwirkender Gültigkeit – schauen, dass keine solchen Antibiotika-Resistenzgene mehr in die Umwelt gelangen werden.

**Polla Barbara (L, GE):** Pour ce dernier article, la tentation est grande de vous faire une revue complète de la littérature scientifique adéquate, c'est-à-dire celle qui provient des vraies revues scientifiques dites à politique éditoriale, contrôlées par des experts, c'est-à-dire dans lesquelles on ne peut pas publier n'importe quoi, pour vous dire qu'une fois de plus, ici, on agite des fantômes. Mais vu l'heure, je résisterai à la tentation. Je résumerai donc la littérature existante. Nous mangeons de l'ADN tous les jours. Notre peau, nos muqueuses, nos intestins sont remplis de millions de bactéries, dont de très nombreuses bactéries sont résistantes à certains antibiotiques, de façon naturelle ou par mutation

spontanée. Tout cet ADN dans lequel nous baignons est digéré, dégradé et non pas intégré dans notre propre ADN. Il en va de même pour toutes les plantes génétiquement modifiées que nous mangeons depuis des millénaires, puisque depuis des millénaires, les humains pratiquent le génie génétique par l'intermédiaire des greffons et des croisements. Eh bien, même quand nous mangeons des plantes ainsi modifiées génétiquement, l'ADN est digéré et ne s'intègre pas dans notre propre ADN; cela aussi, c'est la nature.

Par ailleurs, les gènes de résistance aux antibiotiques dont on parle ici concernent des antibiotiques tout à fait particuliers qui sont spécifiquement utilisés dans la recherche, dans la recherche biomédicale notamment. Ils ont été utilisés depuis des dizaines d'années désormais dans des centaines de laboratoires de par le monde. Ce sont des antibiotiques qu'on n'utilise pas en médecine humaine. Il n'y a donc pas de rapport entre ces deux types d'utilisation. Et l'utilisation de ces gènes résistants à ces antibiotiques tout à fait particuliers qui ne sont utilisés qu'en recherche ont permis des découvertes extrêmement importantes.

Les scientifiques sont en train de développer de nouvelles méthodes, alternatives à la sélection par la résistance aux antibiotiques. Laissez-leur juste le temps, avec des alternatives meilleures, de répondre à votre souci, même s'il est peu fondé. Ce Parlement vient de donner un signe de confiance à nos scientifiques et à notre industrie, confiance dans le fait qu'ils savent respecter la prudence, même sans moratoire. Ils sauront en faire preuve aussi pour la question de la résistance aux antibiotiques, mais ne stoppons pas la recherche dans des domaines qui n'ont rien à voir avec ce dont nous parlons aujourd'hui.

Je vous remercie donc de soutenir la proposition de minorité Egerszegi.

**Strahm Rudolf (S, BE):** Der Bundesrat ist für das Verbot von Antibiotika-Resistenzgenen. Der Ständerat ist ebenfalls für dieses Verbot. Und Herr Randegger und die Minderheit wollen, dass Antibiotika-Resistenzgene noch sechs Jahre, bis 2008, weiterverwendet werden dürfen! Das ist nicht der Stand der Technik; das ist eine veraltete Technologie. Auch die Vorredner und Vorrednerinnen haben das nicht bestritten. Es ist unbestritten, dass diese Belastung beendet werden muss. Das ist ganz klar. Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zu folgen.

Ich muss noch etwas beifügen: Es ist erstaunlich, dass Gesundheitspolitiker und Gesundheitspolitikerinnen wie Frau Egerszegi und Herr Gutzwiller, die ja auch in der Kategorie Kosten denken, nach vorne kommen und die Weiterverwendung dieser Resistenzgene fordern. Antibiotikaresistenz ist ein Thema der Gesundheitspolitik und der Gesundheitskosten. Sie wissen ganz genau, dass in den Spitälern die Resistenzproblematik zu einer Kostenentwicklung und einem Kostenschub führt. Sie ist natürlich nicht die einzige treibende Kraft, aber sie hat einen Kostenaspekt. Und jetzt kommen Sie und sagen, das müsse noch sechs Jahre weitergehen!

Es gibt seit langem Markergene, die keine Resistenzprobleme stellen. Syngenta hat z. B. Positec, um nur eines zu erwähnen. Es ist seit 1993 bekannt und patentiert und darf für die Grundlagenforschung verwendet werden. Deswegen, scheint mir, sollten wir jetzt diese Problematik beenden; Sie betreiben sonst nur Strukturpolitik. Sie wissen ganz genau, dass solche Gene ohnehin nie in Verkehr gebracht werden können. Weshalb wollen Sie jetzt, wegen vielleicht eines Falls oder zwei, die Erlaubnis sechs Jahre weiterführen?

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen: keine Übergangsfrist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und dem Ständerat.

**Gutzwiller Felix (R, ZH):** Ich möchte nur nachfragen und für Ihre Anerkennung dafür danken, dass ich in Kostenfragen sensibel bin: Ist Ihnen in Bezug auf die Antibiotikaresistenz bekannt, dass es zurzeit Versuche mit solchen Antibiotika-Resistenzgenen gibt – z. B. in Changins, ich habe das er-

wähnt –, die keinen Bezug zu Humanantibiotika haben? Weshalb sollten diese Versuche sofort eingestellt werden? Das verstehe ich nicht.

**Strahm Rudolf (S, BE):** Ich kann Sie erstens auf die Unsicherheit in der Forschung hinweisen. Wer beweist, dass dieses GVO-Produkt in der Humanmedizin keine Auswirkungen auf die Resistenzproblematik hat? Die Unbedenklichkeit ist einmal eine Arbeitshypothese der Forscher; sie ist noch nicht bewiesen.

Zweitens stellt sich folgende Frage, Herr Gutzwiller: Es gibt Antibiotika-Anwendungen – das wissen Sie als Fachmann besser als ich –, die vermeidbar sind, und solche, die nicht vermeidbar sind. Nicht vermeidbar ist sicher die medizinische Anwendung. Teilweise nicht vermeidbar ist die Anwendung zum Beispiel beim Trockenstellen der Kühe; ohne Antibiotika-Anwendung ist es wahrscheinlich recht schwierig, das Trockenstellen durchzuführen.

Aber in diesem Bereich, den Sie aufgreifen, ist es vermeidbar. Sie wissen doch selbst: Auch wenn dieses Gen in Changins weiterentwickelt wird, kann es nie marktfähig werden, weil ohnehin der Wille besteht, solche Gene nicht mehr auf den Markt zu bringen. Deswegen finde ich das eine Zwängelei, wenn man das einfach weiterführt. Machen Sie doch bitte keine Prestigefrage daraus.

**Studer Heiner (E, AG), für die Kommission:** Es geht um zwei Anträge, um den Antrag der Minderheit Egerszegi und um den Antrag Hollenstein. Um es ganz kurz zu fassen: Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, hier klare, saubere Gesetzgebung zu betreiben und die Übergangsfrist nicht zu bewilligen.

Ich möchte nicht wiederholen, was Ihnen im vorhergehenden Votum Herr Strahm dargelegt hat. Ich bitte Sie aber, auch den Antrag Hollenstein abzulehnen. Es ist in der Konsequenz nämlich auch nicht eine saubere Gesetzgebung, wenn Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht rechtskräftig entschieden sind, unter dieses Gesetz fallen. Das ist nicht logisch, auch wenn ich von der Sache her durchaus Verständnis für das Anliegen habe.

Ich bitte Sie also im Namen der Kommissionsmehrheit, beide Anträge abzulehnen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat unterstützt die Mehrheitsvariante. Sie entspricht der Lösung, die der Ständerat getroffen hat und die der Bundesrat unterstützt. Sie setzt zudem ein Postulat um, das der Nationalrat überwiesen und der Bundesrat entgegengenommen hat, ein Postulat, das ein Verbot der Freisetzung von Pflanzen mit Antibiotika-Resistenzgenen verlangt (98.3605). Die Verwendung von solchen Genen in Pflanzen im Rahmen von Freisetzungsexperimenten entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Wissenschaft und Technik. Es gibt seit zehn Jahren Alternativen. Die europäische Richtlinie enthält ebenfalls ein Verbot solcher Gene, überlässt es dann aber den Mitgliedstaaten, diese Vorschriften bis spätestens 2008 schrittweise umzusetzen.

*Abstimmung – Vote*

*Eventuell – A titre préliminaire*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2839)*

Für den Antrag der Minderheit .... 100 Stimmen

Für den Antrag Hollenstein .... 62 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2840)*

Für den Antrag der Minderheit .... 97 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 73 Stimmen

**Le président (Christen Yves, premier vice-président):** Nous sommes en présence de deux motions d'ordre.

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Polla Barbara** (L, GE): Tout à l'heure, au moment du vote sur l'article 27, l'un d'entre nous s'est trouvé mal. Il souhaitait absolument rester pour pouvoir voter, mais vu son état de santé momentané, il m'a paru indispensable de l'accompagner à la salle de soins et d'appeler à mon aide le docteur Guisan. Nous étions donc au minimum trois à être hors de cette salle pour des motifs imprévisibles et me paraît-il plus qu'honorables, peut-être plus parce que certains membres de mon groupe ont suivi.  
Je vous demande donc d'accepter que nous revotions sur l'article 27.

**Chappuis Liliane** (S, FR): En politique, il y a des moments où l'on gagne et d'autres où l'on perd, des moments où l'on est présent lors des votes et d'autres où l'on est absent. Malheureusement, c'est un état de la situation.  
Je ne trouve pas normal que l'on reprenne uniquement le vote définitif sur l'article 27, car pour les votes préalables les personnes étaient présentes. Malheureusement, même si une voisine de la personne incommodée a dû sortir, les autres personnes voisines sont bien restées à leur place et ont voté.  
Par conséquent, je vous demande de rejeter cette motion d'ordre et de laisser les choses telles qu'elles sont ressorties de nos délibérations.

**Schmied Walter** (V, BE): Si l'argument invoqué par Mme Polla l'était en des conditions identiques de la part de collègues socialistes, j'aurais été favorable à ce qu'on revote. Je vous invite à en faire autant pour nos collègues libéraux.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Polla .... 111 Stimmen  
Dagegen .... 39 Stimmen

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Nous voterons sur l'article 27 avant le vote sur l'ensemble. Nous établissons une procédure écrite parce que la procédure a été contestée.

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Kunz Josef** (V, LU): Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei Artikel 32bis, bei der Moratoriumsfrage, auf die Abstimmung zurückzukommen. Es war nicht klar, dass der Antrag der Minderheit I zurückgezogen worden war. Ich möchte Ihnen beliebt machen, auf die Abstimmung bei dieser Schlüsselfrage der Vorlage zurückzukommen und auf meinen Rückkommensantrag einzutreten. Wir haben dem Rückkommensantrag Polla auch zugestimmt.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Kunz .... 84 Stimmen  
Dagegen .... 81 Stimmen

*Ordnungsantrag – Motion d'ordre*

**Bühlmann Cécile** (G, LU): Ich mache einen Ordnungsantrag, der Sie wahrscheinlich freuen wird; ich möchte nämlich, dass wir jetzt über diese beiden Rückkommensanträge abstimmen. Es ist nicht einzusehen, wieso wir das ganze Prozedere auf irgendeine fiktive Zeit in drei Viertel Stunden verschieben. Jetzt sind wir darauf zurückgekommen. Es war beim Erklären der Ordnungsanträge nicht klar, dass die Abstimmung verschoben wird. Es gibt keinen Grund, warum wir nicht auch jetzt inhaltlich neu entscheiden.

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Je fais remarquer à Mme Bühlmann que cette séance de relevée était prévue jusqu'à 20 heures et que selon toute vraisemblance, comme nous avons bien avancé, nous devrions pouvoir terminer dans une heure. Mais vous en décidez. Je sou mets donc au vote la motion d'ordre Bühlmann.

*Abstimmung – Vote*

Für den Ordnungsantrag Bühlmann .... 161 Stimmen  
Dagegen .... 4 Stimmen

*Art. 27 Abs. 1, 1bis, 1ter, 1quater*  
*Art. 27 al. 1, 1bis, 1ter, 1quater*

*Abstimmung – Vote**Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2846)  
Für den Antrag Baader Caspar .... 141 Stimmen  
Für den Antrag Imhof .... 25 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2847)  
Für den Antrag der Minderheit I .... 133 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 38 Stimmen

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): En fait, tout à l'heure, la proposition de la minorité II a été retirée en faveur de la proposition Baader Caspar. C'est pour cette raison que la présidente a parlé de la proposition Baader Caspar.

*Dritte Abstimmung – Troisième vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2848)  
Für den Antrag der Minderheit II/  
Baader Caspar .... 89 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit I .... 85 Stimmen

*Art. 32bis*

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): La proposition de la minorité I a été retirée.

*Abstimmung – Vote**Eventuell – A titre préliminaire*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2851)  
Für den Antrag der Mehrheit .... 98 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit II .... 55 Stimmen

*Definitiv – Définitivement*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2852)  
Für den Antrag der Minderheit III .... 90 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 83 Stimmen

**Art. 33***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Anhang 1 – Annexe 1****Ziff. 1, 1a, 2, 3, 3a, 5–8***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates  
mit Ausnahme von:  
*Ziff. 1 Art. 3 Abs. 2, Art. 5a; Ziff. 7 Art. 146a Abs. 2*  
Streichen

**Ch. 1, 1a, 2, 3, 3a, 5–8***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats  
à l'exception de:

*Ch. 1 art. 3 al. 2, art. 5a; ch. 7 art. 146a al. 2*  
Biffer

*Angenommen – Adopté*

**Anhang 2 – Annexe 2****Titel und Ingress, Ziff. 1, 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. 1, 2***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

mit Ausnahme von:

*Art. 7a Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Art. 7c Titel*

Verbot abnormer Tiere

*Art. 7c Text*

Der Bundesrat kann das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden von Tieren mit Abnormitäten in Körperbau und Verhalten verbieten.

*Art. 29 Ziff. 1 Bst. aquater*

aquater. vorschriftswidrig Tiere mit Abnormitäten in Körperbau und Verhalten erzeugt, züchtet, hält, handelt oder verwendet (Art. 7c);

**Ch. 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

à l'exception de:

*Art. 7a al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Art. 7c titre*

Interdiction d'animaux anormaux

*Art. 7c texte*

Le Conseil fédéral peut interdire la production, l'élevage, la détention, la commercialisation ou l'utilisation d'animaux présentant des anomalies dans leur anatomie et dans leur comportement.

*Art. 29 ch. 1 let. aquater*

aquater. aura contrevenu à l'interdiction concernant la production, l'élevage, la détention, la commercialisation ou l'utilisation d'animaux présentant des anomalies dans leur anatomie et dans leur comportement (art. 7c);

**Studer Heiner (E, AG)**, für die Kommission: Das ist mein letztes Votum im Zusammenhang mit der Gen-Lex. Ich möchte Sie lediglich darauf hinweisen, dass beim Tierschutzgesetz schon der Ständerat eine Bestimmung bezüglich der Tierzucht eingebaut hat – Sie finden das auf Seite 66 der deutschen Fahne –, die Ihre Kommission bewusst noch verdeutlicht hat: «Der Bundesrat kann das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden von Tieren mit Abnormitäten in Körperbau und Verhalten verbieten.» Wir können hier in einem konkreten Punkt einen Teil der Problematik lösen, um die es u. a. in der ganzen Diskussion um die gefährlichen Hunde geht. Wenn es heisst «Der Bundesrat kann», dann erwarten wir, dass er das nicht nur als Möglichkeit auffasst, sondern dass er – das ist das Wesentliche dieser Wortmeldung – diesen politischen Willen dann auch umsetzt, denn das war in unserer Kommission die einhellige Meinung und unbestritten.

**Günter Paul (S, BE)**: Ich möchte mich bedanken. Die «Mühlen» in Bern mahlen sehr langsam, aber manchmal doch fein, und wenn das für einmal geschieht, ist es erfreulich. Es freut mich, dass meine Parlamentarische Initiative 96.403 zur Qualzucht, deren Geltungsdauer fünfmal verlängert worden ist, jetzt doch zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen ist. Ich möchte mich dafür bedanken.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 3a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

mit Ausnahme von:

*Art. 1 Abs. 1**Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Minderheit*

(Müller-Hemmi, Chappuis, Graf, Simoneschi, Sommaruga, Strahm, Studer Heiner, Widmer)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Art. 49 Abs. 2*

Er kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in ....

*Art. 59a Titel*

Im Allgemeinen

*Art. 59a Abs. 1*

.... dieser Gefahr entstehen. Bei Schäden, die beim Umgang mit pathogenen Organismen entstehen, gilt Artikel 59abis.

*Art. 59a Abs. 1bis*

Streichen

*Art. 59a Abs. 2*

In der Regel mit einer besonderen Gefahr für die Umwelt verbunden sind namentlich Betriebe und Anlagen:

....

d. in denen Stoffe vorhanden sind, für welche der Bundesrat zum Schutz der Umwelt eine Bewilligungspflicht einführt oder andere besondere Vorschriften erlässt.

*Art. 59a Abs. 2bis, 2ter*

Streichen

*Art. 59abis Titel*

Bei pathogenen Organismen

*Art. 59abis Abs. 1**Mehrheit*

Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person, die mit pathogenen Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang aus Einwirkungen oder auf andere Weise entstehen, ausschliesslich.

Kann die bewilligungs- oder meldepflichtige Person nicht ermittelt werden oder ist sie zahlungsunfähig, so haftet der Inhaber des Betriebes oder der Anlage, in denen mit pathogenen Organismen umgegangen wurde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder auf andere Art zur Entstehung oder Vergrösserung des Schadens beigetragen haben.

*Minderheit*

(Kunz, Bangarter, Favre, Gadiant, Heberlein, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... auf andere Weise entstehen, ausschliesslich. Vorbehalten bleibt ....

*Art. 59abis Abs. 2*

Der Schaden muss wegen der Pathogenität der Organismen entstanden sein.

*Art. 59abis Abs. 3**Mehrheit*

Der Beweis des Ursachenzusammenhanges obliegt der Person, die Schadenersatz beansprucht. Kann der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht oder kann der Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit einer einleuchtenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen lassen. Ferner kann es die Ersatzleistung nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit bemessen.

*Minderheit I*

(Heberlein, Bangarter, Egerszegi, Favre, Kunz, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... beansprucht. Kann der Beweis der Haftungsvoraussetzungen nicht mit Sicherheit erbracht werden oder kann der

Person, der er obliegt, die Beweisführung nicht zugemutet werden, so kann sich das Gericht mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen. Das Gericht kann den Sachverhalt ausserdem von Amtes wegen feststellen lassen.

#### *Minderheit II*

(Strahm, Chappuis, Fetz, Graf, Müller-Hemmi, Sommaruga, Widmer)

.... beansprucht. Macht die geschädigte Person glaubhaft, dass der Schaden auf den Umgang mit pathogenen Organismen zurückzuführen ist oder von in Verkehr gebrachten pathogenen Organismen verursacht wurde, so wird vermutet, dass der Schaden wegen der Pathogenität der Organismen entstanden ist.

#### *Art. 59abis Abs. 4*

Die bewilligungs- oder meldepflichtige Person muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen. Sind die zerstörten oder beschädigten Umweltbestandteile nicht Gegenstand eines dinglichen Rechtes oder ergreift der Berechtigte die nach den Umständen gebotenen Massnahmen nicht, so steht der Ersatzanspruch dem zuständigen Gemeinwesen zu.

#### *Art. 59abis Abs. 5*

Von der Haftpflicht wird befreit, wer beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

#### *Art. 59abis Abs. 6*

Die Artikel 42 bis 47 und 49 bis 53 des Obligationenrechtes sind anwendbar.

#### *Art. 59abis Abs. 7*

Bund, Kantone und Gemeinden haften ebenfalls nach den Absätzen 1 bis 6.

#### *Art. 59b Titel*

##### *Sicherstellung*

#### *Art. 59b Text*

Zum Schutz der Geschädigten kann der Bundesrat:

a. den Inhabern bestimmter Betriebe oder Anlagen sowie den bewilligungs- oder meldepflichtigen Personen, die mit pathogenen Organismen umgehen, vorschreiben, dass sie ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen;

....

#### *Art. 59c Abs. 2*

##### *Mehrheit*

.... spätestens aber 30 Jahre, nachdem:

a. das Ereignis, das den Schaden verursacht hat, im Betrieb oder in der Anlage eingetreten ist oder ein Ende gefunden hat; oder

b. die pathogenen Organismen erstmals in Verkehr gebracht worden sind.

##### *Minderheit*

(Randegger, Bangerter, Favre, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... aber 20 Jahre, nachdem:

....

### **Ch. 3a**

#### *Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats à l'exception de:

#### *Art. 1 al. 1*

##### *Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Minorité*

(Müller-Hemmi, Chappuis, Graf, Simoneschi, Sommaruga, Strahm, Studer Heiner, Widmer)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

#### *Art. 49 al. 2*

Elle peut commander et soutenir des travaux de recherche et des évaluations des ....

#### *Art. 59a titre*

##### *Dispositions générales*

#### *Art. 59a al. 1*

.... ce danger entraîne. En cas de dommage dû à l'utilisation d'organismes pathogènes, l'article 59abis est applicable.

#### *Art. 59a al. 1bis*

##### *Biffer*

#### *Art. 59a al. 2*

Présentent en règle générale un danger particulier pour l'environnement, notamment les entreprises et installations suivantes:

....

d. celles qui détiennent des substances dont l'utilisation est soumise à autorisation par le Conseil fédéral, ou pour lesquelles le Conseil fédéral édicte d'autres prescriptions particulières pour protéger l'environnement.

#### *Art. 59a al. 2bis, 2ter*

##### *Biffer*

#### *Art. 59abis titre*

##### *Organismes pathogènes*

#### *Art. 59abis al. 1*

##### *Majorité*

La personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier soumise au régime de l'autorisation ou de la notification qui utilise des organismes pathogènes en milieu confiné, qui dissémine dans l'environnement à titre expérimental de tels organismes ou qui les met en circulation, répond seule des dommages causés par des atteintes ou d'une autre manière, et qui résultent de cette utilisation. Si la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier soumise au régime de l'autorisation ou de la notification ne peut pas être déterminée ou qu'elle est insolvable, la responsabilité incombe au détenteur de l'entreprise ou de l'installation dans laquelle les organismes pathogènes ont été utilisés. Le droit de recours contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage est réservé.

##### *Minorité*

(Kunz, Bangerter, Favre, Gadiant, Heberlein, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... résultent de cette utilisation. Le droit de recours ....

#### *Art. 59abis al. 2*

Le dommage causé doit être dû au pouvoir pathogène des organismes.

#### *Art. 59abis al. 3*

##### *Majorité*

La preuve du rapport de causalité incombe à la personne qui demande réparation. Si la preuve ne peut être établie avec certitude ou si on ne peut raisonnablement en exiger l'administration de la personne à qui elle incombe, le tribunal peut se contenter d'une vraisemblance convaincante. Le tribunal peut d'office faire constater les faits. Il est en outre habilité à fixer l'étendue de la réparation d'après le degré de vraisemblance.

##### *Minorité I*

(Heberlein, Bangerter, Egerszegi, Favre, Kunz, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... qui demande réparation. Si la preuve de la responsabilité ne peut être administrée de manière irrécusable, ou si la personne à qui il incombe d'apporter cette preuve n'est pas en l'état de le faire, le tribunal peut se contenter d'indices concordants. Le tribunal peut d'ailleurs d'office faire constater les faits.

##### *Minorité II*

(Strahm, Chappuis, Fetz, Graf, Müller-Hemmi, Sommaruga, Widmer)

.... qui demande réparation. Si le lésé convainc le tribunal que le dommage est dû à l'utilisation d'organismes pathogènes

nes ou à la mise en circulation de tels organismes, il est admis que le dommage est dû au pouvoir pathogène des organismes concernés.

*Art. 59abis al. 4*

La personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier soumise au régime de l'autorisation ou de la notification doit également rembourser les frais nécessaires et adéquats des mesures prises de bonne foi pour remettre en état les composantes de l'environnement détruites ou détériorées, ou pour les remplacer par un équivalent. La collectivité publique compétente peut faire valoir un droit à la réparation si les composantes de l'environnement détruites ou détériorées ne font pas l'objet d'un droit réel, ou si l'ayant droit ne prend pas les mesures commandées par les circonstances.

*Art. 59abis al. 5*

Est libéré de cette responsabilité, celui qui prouve que le dommage est dû à la force majeure ou à une faute grave du lésé ou d'un tiers.

*Art. 59abis al. 6*

Les articles 42 à 47 et 49 à 53 du Code des obligations sont applicables.

*Art. 59abis al. 7*

La Confédération, les cantons et les communes sont également responsables aux termes des alinéas 1er à 6.

*Art. 59b Titre*

Garantie

*Art. 59b Texte*

Afin de protéger la partie lésée, le Conseil fédéral peut:

- a. obliger les détenteurs de certaines entreprises ou installations ainsi que les personnes soumises à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation ou à l'obligation de notifier et qui utilisent des organismes pathogènes à fournir des garanties, sous forme d'une assurance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile;

....

*Art. 59c al. 2*

Majorité

.... et au plus tard par 30 ans à compter du jour où:

- a. l'événement dommageable s'est produit ou a cessé de se produire dans l'entreprise ou l'installation; ou
- b. les organismes pathogènes ont été mis dans le commerce pour la première fois.

Minorité

(Randegger, Bangerter, Favre, Kofmel, Mathys, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

.... et au plus tard par 20 ans à compter du jour où:

....

**Müller-Hemmi Vreni (S, ZH):** Die Würde der Kreatur in Artikel 1 des Umweltschutzgesetzes zu verankern wurde in der Kommission nur mit einer Stimme Unterschied abgelehnt. Hintergrund dieses Antrages ist der Verfassungsauftrag. Ich verweise auf Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung: «Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Abgestützt auf diesen Verfassungsartikel argumentieren Verfassungsrechtler wie Ethikfachleute gemeinsam folgendermassen: Die Verankerung des Prinzips der Würde der Kreatur in Artikel 120 der Bundesverfassung hat als allgemein gültiger Verfassungsgrundsatz zu gelten; er muss in allen Bereichen der Rechtsordnung beachtet und konkretisiert werden. Die Würde der Kreatur kann sich also demnach nicht auf Gentechnik beschränken, nur weil sie in Artikel 120 der Bundesverfassung unter dem Titel «Gentechnologie im Ausserhumanbereich» aufgeführt ist.

Konkret dazu unser Verfassungsexperte, Herr Schweizer, der beiden vorberatenden Kommissionen zur Verfügung stand: «Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur geht

selbstverständlich über die Gentechnologie hinaus. Das macht der Verfassungsartikel mit dem Wort 'dabei' auch deutlich. Ferner sind die Sicherheit des Menschen und die Artenvielfalt nicht allein von der Gentechnologie betroffen. Es sind drei Güter in Artikel 120 Absatz 2 zweiter Satz der Bundesverfassung, die im Zusammenhang mit der Gentechnologie beachtet werden müssen. Der Schutz dieser Güter geht immer über die Gentechnologie hinaus.» So weit Herr Schweizer.

Gleich wie er argumentiert die Eidgenössische Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich. Ihre Präsidentin, Frau Arz de Falco, hat vor der Kommission ebenfalls deutlich festgehalten, dass gemäss Artikel 120 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schutz der Würde der Kreatur ein Grundsatzartikel ist, der überall und nicht nur in bestimmten Bereichen oder bei bestimmten gentechnischen Eingriffen zu gelten hat. Abgestützt auf diese Haltung hat sich die Ethikkommission denn auch schon gegenüber dem Ständerat explizit dagegen ausgesprochen, dass der vom Bundesrat in den Zweckartikel des Umweltschutzgesetzes aufgenommene Schutz der Kreatur wieder herausgestrichen wird.

Wir und der Ständerat haben vorletzter Woche mit grossem Mehr dem Anliegen «Tiere sind keine Sache» zugestimmt. Wir als Gesetzgeber sind also nach einigem Hin und Her doch noch zur Ansicht gelangt, dass zwischen einem Stuhl und einem Tier ein wesentlicher Unterschied besteht. Worin, so frage ich Sie heute, soll dieser bestehen, wenn eben nicht in der Würde der Kreatur? Das Anliegen, das voraussichtlich jetzt in verschiedenen Gesetzeswerken umgesetzt werden muss, ist ein direkter Ausfluss des Grundkonzeptes der Würde der Kreatur, das uns die Verfassung in Artikel 120 vorgegeben hat.

Ich fordere Sie auf, hier also den ersten Tatbeweis zu erbringen. Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich Ihnen deshalb, heute mit der Verankerung dieses Grundsatzes der Würde der Kreatur mindestens einmal die Lücke im Zweckartikel des Umweltschutzgesetzes zu schliessen.

**Graf Maya (G, BL):** Ich möchte Ihnen bekannt geben, dass die grüne Fraktion den Minderheitsantrag Müller-Hemmi unterstützt.

Beim Schutz der Würde der Kreatur handelt es sich um einen Verfassungsauftrag. Dieser Auftrag ist auf allen Ebenen zu erfüllen, nicht bloss im Gentechnik- und Tierschutzgesetz, sondern auch im Umweltschutzgesetz. Wie bei den vorgenannten Erlassen gehört der Verfassungsauftrag auch in den Ingress des Gesetzes und eben in den Zweckartikel, dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung folgend. Fehlt der Zusatz, besteht die Gefahr, dass sich der Gesetzgeber im Bereich Umweltschutz nicht an den Verfassungsauftrag gebunden fühlt. Erst eine besondere Erwähnung im Umweltschutzgesetz bietet Gewähr dafür, dass bei der Anwendung oder bei einer möglichen Revision des bestehenden Umweltschutzgesetzes der Verfassungsauftrag zum Schutz der kreatürlichen Würde immer in Erinnerung bleibt und – im Sinne einer Richtschnur – nicht vergessen geht. Die Würde der Kreatur gehört also ins Umweltschutzgesetz, genauso wie sie auch ins Gentechnikgesetz und ins Tierschutzgesetz gehört.

Bitte stimmen Sie der Minderheit zu.

**Widmer Hans (S, LU):** In seiner Botschaft vom März 2000 hat der Bundesrat eine Änderung des Zweckartikels dieses Gesetzes vorgeschlagen. Danach soll dieses Gesetz «bei Tieren und Pflanzen die Würde der Kreatur schützen». Der Ständerat hat, nachdem er das Gentechnikgesetz geschaffen hatte, diese Ergänzung einfach gestrichen, weil verschiedene Ständeratsmitglieder mit dem Begriff der Würde der Kreatur Mühe hatten. Die Minderheit der WBK-NR will diesen Entscheid korrigieren. Wir hoffen ja auch, dass gewisse Entscheide, die wir hier gefällt haben, nachher vom Ständerat korrigiert werden.

Sicher spricht die Bundesverfassung explizit nur in Artikel 120 im Zusammenhang mit der Gentechnologie von der Achtung, der Würde der Kreatur. Aber niemand bestreitet, dass dies ein allgemeines Prinzip unserer Verfassungsordnung ist, ähnlich wie die Menschenwürde in Artikel 7 der Bundesverfassung.

Deshalb soll dieser Grundsatz jetzt auch z. B. im Tierschutzgesetz Eingang finden; vergleichen Sie dazu Artikel 2 Absatz 3 im Tierschutzgesetz auf Seite 65 der Fahne. Der Grundsatz gehört auch ins Umweltschutzgesetz, das für alle Umweltschutzgesetze im Speziellen gilt, wie für das Waldgesetz, für das Jagdgesetz usw. Das Umweltschutzgesetz ist nämlich die Rahmenordnung für diese Gesetze. So muss z. B. auch beim Umgang mit pathogenen Organismen – wie z. B. den Viren nach Artikel 29a des Umweltschutzgesetzes – im Rahmen von Tierversuchen der Würde der Kreatur Rechnung getragen werden, nicht nur bei gentechnischen Eingriffen. Wer die lebendige Kreatur nicht bloss als Sache oder als Ware sieht, der will sie auch respektieren und schützen. Dem Bundesrat ist deshalb zuzustimmen, dass es auch ein Zweck des Umweltschutzrechtes ist, die Würde der Kreatur zu achten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Müller-Hemmi zu unterstützen.

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Die FDP-Fraktion schliesst sich der Mehrheit an.

**Simoneschi** Chiara (C, TI), pour la commission: Deux mots pour finir: en effet, la commission a reçu une lettre de la Commission fédérale d'éthique pour le génie génétique dans le domaine non humain. Celle-ci nous a fait réfléchir sur le fait qu'on ne peut pas appliquer la protection et avoir des égards envers la créature seulement quand on parle de génie génétique, donc d'une technologie spéciale, mais que ce principe important inscrit à l'article 120 de la Constitution fédérale doit pouvoir être respecté et être la base de toutes les autres lois. Le professeur Schweizer, notre expert pendant les six mois durant lesquels nous avons travaillé sur la loi sur le génie génétique, nous a dit la même chose. C'est comme ça qu'en commission, la majorité l'a emporté de peu.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Die Minderheit Müller-Hemmi nimmt ja den Entwurf des Bundesrates auf; daher kann sich der Bundesrat nicht mit allen Mitteln gegen diesen Antrag wehren. Auf der anderen Seite möchte ich gesetzestechnisch festhalten, dass diese Bestimmung, wenn sie so bleibt, allein «in der Luft hängt», weil der Ständerat jetzt eine völlig neue Vorlage geschaffen hat. Die Ausführungsbestimmungen sind im anderen Gesetz gemacht worden, und im Umweltschutzgesetz selbst gibt es jetzt gar keine konkretisierenden Bestimmungen mehr. Das würde dann ein bisschen komisch aussehen.

*Art. 1 Abs. 1 – Art. 1 al. 1*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 95 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 63 Stimmen

*Art. 49 Abs. 2; 59a; 59abis Titel, Abs. 2, 4–7; 59b*

*Art. 49 al. 2; 59a; 59abis titre, al. 2, 4–7; 59b*

*Angenommen – Adopté*

*Art. 59abis Abs. 1 – Art. 59abis al. 1*

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Cet alinéa a été réglé lors du vote à l'article 27 du projet de loi sur le génie génétique.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit  
Adopté selon la proposition de la minorité*

*Art. 59abis Abs. 3 – Art. 59abis al. 3*

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Cet alinéa a été réglé lors du vote à l'article 29a du projet de loi sur le génie génétique.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I  
Adopté selon la proposition de la minorité I*

*Art. 59c Abs. 2 – Art. 59c al. 2*

**Le président** (Christen Yves, premier vice-président): Cet alinéa a été réglé lors du vote à l'article 29 du projet de loi sur le génie génétique.

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit  
Adopté selon la proposition de la majorité*

**Ziff. 4–11**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Ch. 4–11**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Cuche** Fernand (G, NE): Si ce matin le travail nous a laissé quelques espoirs concernant les points essentiels de cette loi, cet après-midi nous avons été alors profondément déçus.

La façon de shooter le recours pour les organisations de protection de l'environnement, de consommateurs, d'agriculteurs et l'affaiblissement sérieux du principe de responsabilité amènent le groupe écologiste, et vraisemblablement le Parti des Verts, à revoir toute la question des OGM, de l'environnement, de l'agriculture et de la qualité de l'alimentation dans un débat qui se poursuivra devant le peuple. En effet, nous savons que le peuple sera vraisemblablement plus réceptif à certains arguments et que nous pourrons faire avancer les principes de précaution et de responsabilité qui ont été bafoués cet après-midi dans ce plénum.

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

*(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/2845)*

Für Annahme des Entwurfes .... 67 Stimmen

Dagegen .... 48 Stimmen

*Abschreibung – Classement*

*Antrag des Bundesrates*

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse

gemäss Brief an die eidgenössischen Räte

*Proposition du Conseil fédéral*

Classer les interventions parlementaires

selon lettre aux Chambres fédérales

*Angenommen – Adopté*

## Achte Sitzung – Huitième séance

Donnerstag, 5. Dezember 2002

Jeudi, 5 décembre 2002

08.00 h

00.008

### Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung

### Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification

#### Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBl 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.12.02 (Differenzen – Divergences)

### Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

### Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)

#### Art. 1

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

##### Abs. 2

....

a. .... des Menschen, der Tiere und der Umwelt ....

....

g. ....

.... im Bereich der Gentechnologie ermöglichen.

##### Antrag Leumann

##### Abs. 2 Bst. g

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### Art. 1

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

##### Al. 2

....

a. .... de l'homme, des animaux et de l'environnement;

b. à assurer durablement ....

....

g. à rendre possible la recherche ....

##### Proposition Leumann

##### Al. 2 let. g

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission:** Zum Einstieg in diese doch umfangreiche Gesetzesvorlage erlaube ich mir

ganz kurz zu sagen, wo wir stehen, bevor ich dann zu Artikel 1 komme.

Der Ständerat hat als Erstrat die Gen-Lex-Vorlage des Bundesrates vom März 2000 intensiv beraten, sie zu einem eigentlichen Gentechnikgesetz umgestaltet und die Vorlage mit klaren und strengen Vorgaben für einen verantwortungsvollen, kontrollierten Umgang mit der Gentechnik versehen. Der Nationalrat hat nun in der Folge die gesetzliche Regelung der Gentechnik im Ausserhumanbereich nochmals gründlich überprüft. Er hat das legislatorische Konzept, wie der Ständerat es gestaltet hat, mit dem Gentechnikgesetz übernommen. Vieles, was die nationalrätliche Kommission und das Plenum des Zweitrates diskutiert hatten, war stark umstritten. Aus den zum Teil knappen Entscheiden ist aber doch eine deutliche Verstärkung der Anforderungen an die Biosicherheit inklusive des Ausbaus der Biosicherheitsforschung sowie eine Ausweitung des Schutzes der Konsumentinnen und Konsumenten erwachsen.

In der Differenzbereinigung hat die ständerätliche Kommission zu einer grossen Anzahl von Änderungen des Nationalrates gegenüber dem Erstrat vorbehaltlos Zustimmung beschlossen. In einigen Fällen stimmt die Kommission im Prinzip zu, will aber noch bestimmte Klärungen und Präzisierungen vornehmen: das gilt namentlich für das Haftpflichtrecht, zu dem Herr Kollega Bürgi in der Folge referieren wird. Nur in wenigen Punkten beantragt die vorbereitende Kommission des Ständerates Ablehnung der nationalrätlichen Beschlüsse. So viel zum Einstieg in die Gesetzesvorlage; der Präsident hat mich aufgefordert, gerade zu Artikel 1 überzugehen, was ich in der Folge tun werde.

Zu Artikel 1: Der Ständerat hat Artikel 1, den Zweckartikel des Gentechnikgesetzes, in Anlehnung an Artikel 120 der Bundesverfassung (BV) und an Artikel 1 Absatz 1 des Umweltschutzgesetzes, aus dem ja die wesentlichen Teile des Gentechnikgesetzes herausgenommen worden sind, formuliert. Damit brachte er zum Ausdruck, dass die Gesetzgebung vor allem Missbräuche beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen verhindern will. Der Nationalrat erachtete diesen Zweckartikel als ungenügend. Er hat die Zwecke des Gentechnologiegesetzes stärker spezifiziert und auch Anliegen, die noch nicht explizit in der Verfassung angesprochen worden sind, aufgenommen.

Ihre Kommission beantragt nun Zustimmung mit folgenden Änderungen:

In Artikel 1 Absatz 2 Litera a ist – wie im Folgenden noch oft in diesem Gesetz – die Terminologie von Artikel 120 BV aufzunehmen, nämlich dass die Gesundheit und Sicherheit des Menschen, der Tiere und der Umwelt zu schützen sind. Selbstverständlich gehören die Tiere zur Umwelt des Menschen, doch werden ihnen heute erhöhte Schutzbedürfnisse zuerkannt.

In Artikel 1 Litera g wird der Zweck des Gentechnologiegesetzes etwas bescheidener formuliert. Das Gentechnologiegesetz ist kein Forschungsförderungsgesetz, wie das dann in der Folge Frau Leumann mit ihrem Antrag wahrhaben will; die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Biotechnologie soll nur nicht verhindert werden. Der Begriff «ermöglichen» lehnt sich aus der Sicht der Kommission besser an den Verfassungsartikel an, auf dem dieses Gesetz beruht. Der zentrale Artikel 120 BV, welcher die Gentechnologie im Ausserhumanbereich regelt, verwendet in beiden Absätzen das Verb «schützen». Nach Ansicht der Kommission würde die Verfassungsinterpretation strapaziert, wenn man auch noch eine Forschungsförderung hineininterpretieren würde. Noch eine Bemerkung zu Absatz 2 Buchstabe b: Hier muss im französischen Text eine bessere Version gewählt werden, indem zu schreiben ist: «assurer durablement la diversité biologique» anstelle von «conserver durablement la diversité biologique». So weit meine Ausführungen zu Artikel 1.

**Leumann-Würsch Helen (R, LU):** Zuerst muss ich mich dafür entschuldigen, dass ich als Mitglied der WBK einen Einzelantrag stelle. Wir beschlossen mit 6 zu 5 Stimmen, den Zweckartikel 1 Absatz 2 Buchstabe g abzuändern. In der

Hitze des Gefechtes wurde es leider unterlassen, einen Minderheitsantrag einzubringen. Deshalb erlaube ich mir heute, nochmals auf diesen Artikel zurückzukommen.

Ich ersuche Sie, die Differenz zum Nationalrat auszumerzen. Wir haben in der Kommission lange an dieser Formulierung herumdiskutiert und uns dann knapp für die vorliegende Formulierung entschieden, das heisst für «die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie ermöglichen» statt «die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie fördern». Wir haben also das Wort «fördern» durch «ermöglichen» ersetzt; dies, weil Unsicherheit darüber bestand, ob mit dem Wort «fördern» nicht zusätzliche Kosten- und Unterstützungsbeiträge ausgelöst würden.

Für die Minderheit stand im Vordergrund, möglichst wenig neue Differenzen zum Nationalrat zu schaffen. Kommt dazu, dass in einem Zweckartikel «fördern» auch bedeutet, für die Forschung gute Rahmenbedingungen zu schaffen, während «ermöglichen» durch «dulden» ersetzt werden könnte, also eigentlich nicht viel aussagt. Einen Begriff mit so unterschiedlichen Deutungen für einen Zweckartikel zu verwenden dient der Sache nicht, unabhängig vom Standpunkt, und ist politisch nicht gut. Ob man mit dem Gentechnikgesetz die Forschung nun verhindern, einschränken oder sie fördern und gute Rahmenbedingungen für sie schaffen will – jede Seite soll zu ihren Argumenten stehen und für Anträge klare, unmissverständliche Formulierungen wählen. Das ist eine klare und politisch unmissverständliche Aussage. Forschung ist wichtig, bringt uns neue Erkenntnisse, auch Risikoforschung, und darum ist sie zu fördern.

Liest man das Amtliche Bulletin des Nationalrates durch, so wird klar, dass die Mehrheit, die den Ausdruck «fördern» wählte, nicht Geld, sondern eine Unterstützung der Forschung meinte. Eine freiheitliche Rechtsordnung geht zu dem grundsätzlich vom Ansatz aus, dass erlaubt ist, was nicht verboten wird. In diesem Sinne meint der Begriff «ermöglichen», dass keine Vorschriften etwas untersagen, und deshalb besagt «ermöglichen» eigentlich nichts.

Das schweizerische Recht ist im Bereich der Förderung der Forschung äusserst vielseitig. Weit über 100 Erlasse widmen sich der Forschungsförderung in den verschiedensten Bereichen. So steht z. B. in Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Forschung, des so genannten Forschungsgesetzes: «Mit diesem Gesetz will der Bund die wissenschaftliche Forschung fördern und die Auswertung ihrer Ergebnisse unterstützen.» Und im Zweckartikel der Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung steht: Die landwirtschaftliche Forschung «fördert dabei eine nachhaltig produzierende und wettbewerbsfähige Landwirtschaft». Gerade diese Terminologie verwendet auch der Zweckartikel des Gentechnikgesetzes der Mehrheit des Nationalrates.

Es ist nicht eine Frage der Kosten bzw. des Geldes, gute Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Entfaltung der biotechnischen Forschung zu schaffen, sondern es ist eine Frage der Innovation, des Know-how, des wissenschaftlichen Vorsprungs. Ich meine, wir sollten uns gerade in diesem Bereich der Forschung, wo wir weltweit gesehen noch einen Vorsprung haben, nicht einschränken.

Ich bitte Sie deshalb, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

**Schiesser Fritz (R, GL):** In der Kommission war es letztlich so, wie es Frau Leumann dargelegt hat: Der Entscheid für die neue Version fiel mit einer Stimme Unterschied. Es gibt also in der Kommission eine erhebliche Minderheit, die sich nicht formell auf der Fahne konstituiert hat. Ich unterstütze den Antrag Leumann.; ich bitte Sie, dasselbe zu tun. Ich unterstütze den Antrag erstens einmal auch im Hinblick darauf, dass wir nicht eine unnötige Differenz zum Nationalrat schaffen sollten. Der Nationalrat hat lange Diskussionen über die Formulierung dieses Artikels 1, des Zweckartikels, geführt. Es besteht die Gefahr, dass diese Diskussionen, wenn wir jetzt eine Differenz schaffen, im Nationalrat noch einmal aufgenommen werden. Ich glaube, es lohnt sich nicht, dieses Risiko für die Differenz, die von Ihrer Kommission beantragt wird, einzugehen. Das ist die erste Überlegung.

Eine zweite Überlegung: Was heisst es konkret, «die Forschung ermöglichen»? Wir haben einen Verfassungsartikel, Artikel 20, in dem es heisst: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.» Da kann es nicht Sinn machen, dass hier irgendwelche Einschränkungen, wie dies in der Kommission dargelegt wurde, beschlossen werden sollen. Solche Einschränkungen sind bereits durch den heutigen Artikel 20 der Bundesverfassung ausgeschlossen, weil die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung durch die Verfassung gewährleistet wird.

Nun geht es insbesondere noch um die Frage, was denn «ermöglichen» bzw. «fördern» heisst. Wenn wir vom Begriff der Förderung ausgehen, so müssen wir den Artikel 23 im Gesetz berücksichtigen: Dort wird von Förderung der Forschung, des öffentlichen Dialoges und der Ausbildung gesprochen. Ich meine, die Formulierung des Nationalrates zu Artikel 1 Buchstabe g sei in besserer Übereinstimmung mit der Formulierung, wie sie in Artikel 23 des Gesetzes vorgesehen ist.

Was für mich aber ganz besonders wichtig ist, ist folgende Feststellung: Auch wenn Sie Ihrer Kommission folgen sollten, darf daraus nicht abgeleitet werden, dass Förderorganisationen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, die Gelder des Bundes entgegennehmen und die im Auftrag des Bundes tätig sind, in diesem Bereich keine Unterstützung mehr leisten dürfen. Das wäre für mich eine fatale Konsequenz, wenn dies letztlich aus dieser Änderung in Buchstabe g herausgelesen würde; das darf unter keinen Umständen geschehen.

Ich ersuche Sie, hier dem Nationalrat zu folgen, diese Differenz nicht zu schaffen, die Diskussion im Nationalrat nicht neu zu eröffnen und insbesondere auch Zweideutigkeiten zu beseitigen, die mit dem Begriff «ermöglichen» hineinkommen. Was später einmal daraus abgeleitet werden kann, ist für mich offen.

Ich bitte Sie, auch aus den Überlegungen, die von Frau Leumann dargelegt worden sind, dem Nationalrat zu folgen. Ich werde das tun.

**Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission:** Ich bitte Sie, den Antrag Leumann abzulehnen. Ich gebe das wieder, was wir auch in der Kommission miteinander besprochen haben:

1. Ich setze bei dem an, worüber wir am letzten Montag miteinander gesprochen haben, nämlich bei der Frage, inwieweit eine verfassungsmässige Abstützung vorhanden ist. Sie erinnern sich an die Diskussion über die Tabakprävention. Wenn wir jetzt dieses Gesetz nehmen und schauen, auf welche Verfassungsartikel sich dieses Gesetz abstützt, dann sehen wir, dass es primär Artikel 120 der Bundesverfassung ist, nämlich die Gentechnologie im Ausserhumanbereich. Dort ist nirgends auch nur irgendwie von Gentechnologie-Forschungsförderung die Rede, sondern es ist in beiden Absätzen die Rede von «schützen». Absatz 1 heisst: «Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.» Dann weiter unten: «Er ... schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.» Das ist die verfassungsmässige Grundlage, auf die wir dieses Gesetz abstützen; wir stützen es nicht auf den Forschungsartikel in der Bundesverfassung ab.
2. Wir haben bei der Genschutz-Initiative als indirekten Gegenvorschlag die Gen-Lex-Motion beschlossen. Wir sind im ganzen Schweizerland herumgereist und haben gesagt, wir seien gegen diese Genschutz-Initiative, wir hätten dafür aber die Gen-Lex-Motion, die den Rahmen für die zukünftige Gentechnologie-Gesetzgebung bilde. Auch dort ist der Begriff der Förderung nirgends vorhanden. Es würde also unserem Versprechen entgegenstehen, wenn nun hier plötzlich ein neues Element dazukommen sollte.
3. Es gibt bei der Bundesgesetzgebung ein eigentliches Forschungsgesetz. Dort werden die Rahmenbedingungen gesetzt, welche Forschungsgebiete unter welchen Rahmenbedingungen zu fördern seien. Es kann nicht angehen, dass jetzt ein Gebiet der Naturwissenschaft speziell gefördert wird, währenddem alle übrigen Teile der Wissenschaften über dieses generelle Forschungsgesetz geregelt werden.

4. Bedenken Sie auch, dass nicht plötzlich finanzielle Abhängigkeiten geschaffen werden sollten, indem ins Gesetz geschrieben wird, diese Technologie sei zu fördern, damit die Forscher mit diesem Gesetz fördern können, ihre Forschung sei finanziell zu unterstützen.

5. Der Begriff «ermöglichen» ist nach meinem Sprachverständnis ein positiver und nicht ein negativer Begriff, wie das Frau Leumann hineininterpretieren wollte. «Ermöglichen» heisst, dass man eine Forschung zulässt, möglich macht und sie nicht verhindert. Der Begriff «ermöglichen» ist nicht derart unklar definiert, wie das behauptet wird, sondern es ist eine ganz klare, positive Formulierung.

Aufgrund dieser reichhaltigen Argumente bitte ich Sie, bei der Linie zu bleiben. Es ist das, was wir dem Volk und den Ständen damals bei der Genschutz-Initiative versprochen haben. Wir sollten uns hier an diese verfassungsmässige Linie halten.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Ich ersuche Sie, dem Antrag der Kommission zuzustimmen. Der Berichterstatter, Herr Bieri, hat es ausgeführt: Dieses Gesetz dient dem Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt; es ist kein Forschungsgesetz. Wenn man einen Forschungsförderungstatbestand festhalten will, dann gehört das in ein Forschungsgesetz und nicht in dieses Gesetz.

Es wurde gefragt: Was heisst es denn konkret, die Forschung zu ermöglichen? Sie können sich an den umstrittenen Entscheid erinnern, an die Bewilligung für einen Freisetzungsversuch der ETH Zürich, die vom Buwal zunächst nicht erteilt worden war, im Rekursverfahren aber dann von uns erteilt wurde. Dort wurde gesagt, der erste Entscheid des Buwal verhindere und verunmögliche die Forschung. Eigentlich kommt das Wort «ermöglichen» aus dieser Diskussion und bedeutet den Anspruch, dass die Forschung nicht verhindert werden solle.

Ich kann aber genauso gut fragen: Was heisst es denn konkret, die Forschung zu «fördern», und was, dieses Wort hier zu kodifizieren? Herr Bieri hat zu Recht gesagt, dereinst komme dann plötzlich jemand, der einen Subventionstatbestand erblicken wolle. Ich weiss, dass Sie es jetzt nicht so meinen, aber das könnte es später trotzdem bedeuten. Es könnte auch bedeuten, dass man bei der Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Sicherheit und der Forschung gestützt auf diese Formulierung dereinst sagen könnte, im Zweifelsfall sei die Forschung gegenüber dem Ziel der Sicherheit zu privilegieren. Das schafft auch nicht das, was wir mit diesem Gesetz erreichen wollen.

Daher ersuche ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

*Abs. 1 – Al. 1*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 Bst. a–f – Al. 2 let. a–f*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 2 Bst. g – Al. 2 let. g*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission .... 25 Stimmen

Für den Antrag Leumann .... 15 Stimmen

**Art. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri** Peter (C, ZG), für die Kommission: In Artikel 4 wird wie in Artikel 1 explizit auch vom Schutz der Tiere gesprochen. Ich bitte Sie, hier dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 5 Abs. 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri** Peter (C, ZG), für die Kommission: Von einzelnen Kreisen der Wissenschaft, insbesondere von der ETH Zürich, wurden Begehren gestellt, den Begriff der Beeinträchtigung umzudefinieren. Die Kommission des Ständerates lehnte dies ab. Beeinträchtigungen können auch Einwirkungen zum Beispiel bei gentechnischen Veränderungen an Tieren sein, die nicht unbedingt schädlich sind, aber zum Beispiel die art-spezifischen Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen von Tieren nachteilig verändern.

Beeinträchtigungen können schliesslich auch lästige Umwelteinwirkungen sein wie zum Beispiel schlecht oder übel riechende transgene Pflanzen. Es besteht kein Anlass, im Gentechnikgesetz von umfassenden umweltrechtlichen Begriffen der Einwirkungen abzurücken und einen engeren Begriff zu wählen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

....

a. .... oder die Umwelt nicht gefährden können;

....

*Abs. 2*

....

c. .... Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika ....

d. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Grundsätze von Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;

....

*Abs. 3*

.... dürfen nur in Verkehr .... Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika ....

**Art. 6**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

....

a. .... de danger pour l'homme, les animaux ou pour l'environnement;

....

*Al. 2*

....

c. .... aux antibiotiques utilisés par les médecins et les vétérinaires;

d. d'après les connaissances scientifiques récentes, la diffusion de ces organismes et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et si les principes de l'aliméa 1er ne peuvent être violés d'une autre manière;

....

*Al. 3*

.... dans l'environnement n'est autorisée que si ces .... aux antibiotiques utilisés par les médecins et les vétérinaires et que ....

**Bieri** Peter (C, ZG), für die Kommission: Zu Artikel 6, zuerst allgemein: Der Nationalrat hat das Konzept des Ständerates grundsätzlich übernommen, in Artikel 6 nicht nur stichwortartig einige Ziele der gesetzlichen Schutzmassnahmen festzuschreiben, sondern gleichzeitig auch bestimmte Leitplanken für diesen Schutz zu setzen. Er fand aber im Gegensatz zum Ständerat, dass es verständlicher und sachgerechter ist, wenn für Freisetzungsversuche deutlich andere Schran-

kenregelungen gelten als für das definitive Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO). Entsprechend hat der Nationalrat in Absatz 2 eigenständige Rahmenbedingungen für Freisetzungsversuche gesetzt und nur in Absatz 3 die Vorgabe des Ständerates übernommen.

Die Kommission beantragt, diesem Konzept zuzustimmen.

Zu Absatz 1 Buchstabe a: Hier beantragt die Kommission, nur von den Gefährdungen zu sprechen, nicht auch von Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt. Eine Begründung dafür ist, dass es auch die Beeinträchtigung einschliesst, wenn es sich um etwas Gefährliches handelt. Eine Bemerkung dazu: Man könnte dies natürlich gerade auch umgekehrt sehen, aber wir sind dann bei dieser Feststellung, bei dieser Begriffsdeutung geblieben.

Einlässlich hat sich die vorberatende Kommission mit dem Problem der Förderung der Resistenz von Genen gegenüber Antibiotika bei gentechnischen Veränderungen, insbesondere natürlich bei gentechnischen Versuchen auseinander gesetzt. Sie ist auch der Auffassung, dass jetzt der Gesetzgeber diese problematischen genetischen Mittel, die bisher vor allem zur Markierung der gentechnischen Veränderungen dienen, die aber für die Gesundheit von Mensch und Tier nachteilig sein können, verbieten soll.

Die Präzisierung, die beantragt wird, will in Absatz 2 und Absatz 3 klarstellen, dass Resistenzgene gegen in der Medizin oder in der Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika nicht mehr verwendet werden sollen; andere in der Umwelt vorkommende Resistenzgene bleiben zugelassen. Auch in Buchstabe d von Absatz 2 wird eine Präzisierung vorgenommen, weil die nationalrätliche Formulierung «mit höchster Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen» überhaupt nicht zu befriedigen vermag. Im Übrigen kann festgestellt werden, dass sich die beiden Räte im Grundsatzartikel 6 einander stark angenähert haben.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 6bis**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Streichen*

*Minderheit*

(David, Berger, Plattner, Stadler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 6bis**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Biffer*

*Minorité*

(David, Berger, Plattner, Stadler)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Diese vom Nationalrat neu eingeführte Grundsatzbestimmung hält fest, dass mit GMO nur so umgegangen werden kann, dass einerseits die Freiheit der Konsumentinnen und Konsumenten, zwischen GMO-Produkten und GMO-freien Produkten zu wählen, sichergestellt ist und dass andererseits die Produktion ohne GMO von allfälligen Freisetzungsversuchen oder von in Verkehr gebrachten GMO nicht beeinträchtigt wird. Dieses letzte Gebot soll insbesondere den Biolandbau schützen, könnte aber auch zum Beispiel bei der Heilkräuterproduktion von Bedeutung sein.

Ihre Kommission beantragt Streichen der Bestimmung, zum einen, weil die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und insbesondere auch die Trennung der Warenflüsse von GMO-Produkten und GMO-freien Produkten durch die Artikel 13bis und 14 gewährleistet wird. Zum anderen ist eine pauschale Verpflichtung, die Produktion von Erzeugnissen ohne GMO zu gewährleisten und dies noch, wie es der Nationalrat beschloss, mit einer Strafnorm in Artikel 31 zu versehen, viel zu weit reichend und unbestimmt. Wenn man sie schon vorsehen will, würde sie eigentlich ins Landwirt-

schaftsrecht gehören. Nach Auffassung der Kommission kann es nicht Aufgabe des Gentechnikgesetzes sein, Landwirtschaftspolitik zu normieren.

Ich fasse zusammen: Die Bestimmung sollte abgelehnt werden, einerseits wegen der Doppelspurigkeit mit den Artikeln 13bis und 14 und andererseits wegen ihrer Unbestimmtheit sowie wegen ihrer problematischen Ausrichtung. Jetzt kommen wir zum Antrag der Minderheit.

**David Eugen (C, SG)**: Die Minderheit beantragt Ihnen, dem Nationalrat zu folgen. Dies aus folgenden Gründen: Das entscheidende Risiko der Gentechnologie in der Nahrungsmittelproduktion ist es ja, dass sich unkontrolliert Organismen verbreiten können, die unerwünscht oder im schlechten Fall sogar schädlich sind. Dieses entscheidende Risiko tritt vor allem in der Nahrungsmittelproduktion auf, weil diese ja im Freien stattfindet und damit die Kontrollen, vor allem angesichts des Pollenfluges, entsprechend schwierig sind.

Die Bestimmung des Nationalrates geht von der Voraussetzung aus, die diese Technologie einfach mit sich bringt: das Problem der unkontrollierten Verbreitung. Das ist ein Faktum, das ist so, ob man es haben will oder nicht. Dieses Problem der unkontrollierten Verbreitung bringt es mit sich, dass Leute von dieser Verbreitung betroffen werden, die gentechfrei produzieren wollen, und das möchte bis heute die überwiegende, die grösste Zahl der Landwirte in der Schweiz.

Die Bestimmung des Nationalrates will nun sicherstellen, dass es in der Schweiz möglich bleibt, gentechfrei zu produzieren, und dass es wegen der inhärenten Risiken, die diese Technologie mit sich bringt, nicht einfach verunmöglich wird – auch ohne bösen Willen oder Absicht in irgendeiner Richtung –, in der Schweiz gentechfreie landwirtschaftliche Produkte herzustellen. Diese Gefahr besteht natürlich ganz deutlich, und wir können hier wirklich auf die Erfahrungen in den Vereinigten Staaten von Amerika abstellen. Dort ist das eingetreten, was wir bei uns nicht möchten: Auf grossflächigen Landstrichen ist es gar nicht mehr möglich, überhaupt noch gentechfrei zu produzieren, weil die unkontrollierte Verbreitung gentechnisch manipulierter und veränderter Pflanzen so weit vorangeschritten ist, dass sie eben überall, auf allen Äckern stattfindet. Damit wird eine gentechfreie Produktion verunmöglich.

Mit diesem Artikel wird jetzt eben gesagt, wer zuständig ist, die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit das nicht eintritt. Das kann eben nur derjenige sein, der diese Produktion einsetzen will, mit anderen Worten: der Verursacher. Das entspricht im Übrigen einem uralten polizeirechtlichen Grundsatz: Wer die Gefahr schafft, muss die entsprechenden Schutzmassnahmen treffen. Insoweit kann ich auch dem Sprecher der Mehrheit nicht folgen, der diesen Artikel einfach landwirtschaftspolitisch betrachten möchte. Es ist ein Polizei-, ein gezielter Schutzartikel: Wir möchten mit dieser Bestimmung jene, die gentechfrei produzieren wollen, davor schützen, dass sie unbeabsichtigt oder insbesondere gegen ihren Willen gezwungen werden, in die Gentechproduktion zu gehen, weil eben die unkontrollierte Verbreitung so weit vorangeschritten ist.

Wir wollen auch – das kommt im letzten Satz des Artikels zum Ausdruck – die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sicherstellen. Die Schweizer Bevölkerung soll in den Ladengestellen dieses Landes weiterhin gentechfreie Produkte finden können.

Die Mehrheit sagt: Das ist schon mit anderen Artikeln sichergestellt, nämlich mit den Artikeln 13bis und 14. Dazu muss ich sagen, dass dies nur eines sicherstellt: dass gentechfreie Produkte, wenn sie noch existieren, in die Ladengestelle kommen können. Wenn aber überhaupt nicht gentechfrei produziert werden kann, kann auch nichts mehr in die Ladengestelle kommen. Insbesondere – das stört mich vor allem – ist es nicht mehr möglich, dass inländische gentechfreie Produkte in die Ladengestelle kommen. Ich denke, unsere Bevölkerung will und möchte, dass besonders inländische, von unseren Bauern hier hergestellte gentechfreie Produkte auch in Zukunft in den Supermärkten und

bei den Detaillisten erhältlich sind. Daher sind auch die Verteiler dafür, dass wir solche Lösungen treffen, weil sie genau wissen, dass eben die Kunden das möchten.

Wenn wir das mit diesem Artikel 6bis nicht sicherstellen, werden wir nicht sofort, aber sicher in einer gewissen Zeitspanne die gleiche Situation haben wie in Amerika: dass es in weitesten Bereichen nicht mehr möglich ist – eben wegen dieser unkontrollierten Verbreitung dieser Organismen in der freien Natur – eine gentechfreie Produktion und die Wahlfreiheit des Konsumenten zu haben.

Aus diesen Gründen bittet Sie die Kommissionsminderheit, der Fassung des Nationalrates zuzustimmen.

**Leuenberger Moritz**, Bundesrat: Die neue Konzeption, die der Nationalrat gemacht hat, ist eigentlich die: Er hat in Artikel 1 den Zweck, in Artikel 6bis den Grundsatz und in Artikel 13bis – zu dem kommen wir nachher – die Delegation der Konkretisierung an den Bundesrat beschlossen. Der Bundesrat selbst hat in seiner ursprünglichen Vorlage diese ganze Materie, nämlich die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und den Schutz der biologischen Produktion, überhaupt nicht erwähnt. Das ist hier neu mit diesen drei Säulen verankert.

Bis jetzt haben Sie durchaus das Prinzip des Nationalrates übernommen: den Zweckartikel, Artikel 1; Artikel 13bis, wo es um die Delegation an den Bundesrat geht, da gibt es keinen Minderheitsantrag, da sind Sie auch bereit, dem Nationalrat zu folgen. Die Frage ist jetzt: Braucht es noch diesen Grundsatz hier in Artikel 6bis? Von mir aus könnte man das Konstrukt ohne Artikel 6bis ohne weiteres aufrechterhalten. Der Gedanke des Nationalrates wäre genügend kodifiziert. Das sage ich einfach noch, um zu erklären, worum es hier in unseren Augen eigentlich geht. Wenn man der ursprünglichen Fassung des Bundesrates, in der er dieses Thema eben gar nicht aufgegriffen hat, konsequent folgen würde, dann müsste man es streichen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 25 Stimmen  
Für den Antrag der Minderheit .... 14 Stimmen

#### **Art. 7**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier hat der Nationalrat, wie man sieht, verschiedene kleinere Modifikationen und Präzisierungen bei der Definition der Würde der Kreatur vorgenommen. Wichtig ist neben der Änderung am Schluss von Absatz 1 vor allem die Modifikation von Absatz 2, wo die Abwägungskriterien noch stärker ausdifferenziert werden. Zudem wird in Absatz 3 eine gentechnische Veränderung an Tieren ohne Interessenabwägung nur ausnahmsweise zugelassen.

Die Kommission beantragt, diesen vom Nationalrat beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 7bis**

*Antrag der Kommission*  
.... oder Tieren erzeugt und in Verkehr ....

#### **Art. 7bis**

*Proposition de la commission*  
La procréation et la mise ....

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Auch dies ist eine der wichtigen Änderungen, die der Nationalrat am ständerätlichen Entwurf vorgenommen hat. Die Bestimmung bringt eine weit reichende Einschränkung von gentechnischen Arbeiten an Wirbeltieren. Dies gilt nicht nur für Nutztiere, wie

dies Bundesrat und Ständerat durch eine Änderung des Landwirtschaftsrechtes vorgesehen haben, sondern sie bringt auch entsprechende Rahmenbedingungen für Heimtiere und alle Arten von frei lebenden Tieren: Die Bestimmung gilt z. B. auch für Fische oder wild lebende Vögel. Dieses beschränkte Verbot soll dauerhaft verankert werden. Nur für Zwecke der Forschung, der Therapie und der Diagnostik an Menschen oder Tieren ist die Gentechnik an Wirbeltieren noch zulässig. Die von der Kommission des Ständerates vorgeschlagene Änderung ist jedoch rein redaktioneller Natur, indem hier der Begriff «herstellen» mit dem Wort «erzeugen» ersetzt wird, das eigentlich der Reproduktion bei Tieren besser gerecht wird.

Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 8 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

#### **Art. 8 al. 1**

*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: In Artikel 8 Absatz 1 wurde vom Nationalrat eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Wir beantragen Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 12**

*Antrag der Kommission*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Proposition de la commission*  
Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Ganz kurz: Bei Artikel 12 beantragen wir Zustimmung zu den redaktionellen Anpassungen des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 13**

*Antrag der Kommission*  
*Abs. 1*  
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates  
*Abs. 3*

Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen, gentechnisch veränderten Organismen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaber.

#### **Art. 13**

*Proposition de la commission*  
*Al. 1*  
Adhérer à la décision du Conseil national  
*Al. 3*

La remise à des exploitations agricoles ou sylvicoles d'organismes génétiquement modifiés devant être identifiés comme tels est soumise à l'autorisation écrite du propriétaire de l'exploitation.

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Dieser Artikel regelt die Information der Abnehmerinnen und Abnehmer durch Anwendungsvorschriften und weitere Anweisungen der Hersteller und Importeure. Zu den bloss redaktionellen Anpassungen des Nationalrates wird die Kommission des Ständerates in Absatz 3 eine materielle Ergänzung vorschlagen: Wenn rechtmässig in Verkehr gebrachte GVO an land- und forstwirtschaftliche Betriebe abgegeben werden – etwa Sämereien, Düngemittel, Herbizide, Pestizide oder auch spezifische Baustoffe –, so soll hier der abnehmende Betrieb schriftlich bestätigen, dass er die Anweisungen zur Kenntnis

genommen hat. Damit wird nicht nur die Sicherheit im Umgang mit GVO in der Land- und Forstwirtschaft erhöht, sondern es werden auch allfällige Schadenfälle besser aufklärbar.

Wir beantragen hier Zustimmung mit den entsprechenden Ergänzungen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 13bis**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 13bis**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter leur association, indésirable, avec des organismes n'ayant subi aucune modification génétique.

*Al. 2*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Die WBK-SR stimmt der Neuerung des Nationalrates zu, im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten möglichst von Anfang an auf eine Trennung der Warenflüsse hinzuwirken. Im Nationalrat war strittig, ob diese neue Anforderung durch eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe festgelegt oder ob dem Bundesrat diese komplexe Frage zur Regelung übertragen werden soll. Der Zweitrat hat sich für die zweite Lösung entschieden.

Ihre Kommission beantragt nun, dem Nationalrat zuzustimmen, aber sie möchte noch eine materielle Sorgfaltspflicht im Gesetz verankern, da es die wesentliche Funktion der Warenflusstrennung ist, unerwünschte Vermischungen von gentechnisch veränderten mit gentechnisch nicht veränderten Organismen zu vermeiden; diese Vermischung ist leider z. B. bei Futtermitteln schon mehrfach vorgekommen. Der neue Absatz 1 von Artikel 13bis wird in Artikel 31 auch strafbewehrt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

.... um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten und um Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern. Die Kennzeichnung ....

*Abs. 2bis*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 3*

.... von Erzeugnissen, insbesondere von Lebensmitteln und Zusatzstoffen, die aus gentechnisch veränderten Organismen gewonnen wurden.

*Abs. 4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 5*

Beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 14 berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.

**Art. 14**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

.... du consommateur et d'empêcher les fraudes au niveau des produits. La désignation ....

*Al. 2bis*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 3*

Le Conseil fédéral réglemente la désignation de produits, notamment de denrées alimentaires et d'additifs, qui ont été produits à l'aide d'organismes génétiquement modifiés.

*Al. 4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 5*

Lorsqu'il édictera les dispositions visées à l'article 14, le Conseil fédéral tiendra compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Auch bei der Kennzeichnungspflicht hat der Nationalrat den ständerätlichen Beschluss ergänzt und verschärft. Die WBK kann diesen Änderungen in Artikel 14 zustimmen. In Absatz 1 allerdings wird – gerade nachdem man auf Artikel 6bis verzichtet will und nun auch verzichtet hat – der Regelungszweck noch deutlicher gemacht. In Absatz 3 gibt es gegenüber dem Beschluss des Nationalrates nur redaktionelle Änderungen. Neu ist hingegen Absatz 5. Wie beim Gebot der Trennung der Warenflüsse nach Artikel 13bis Absatz 2 ist auch in der Kennzeichnungsfrage eine internationale und namentlich innereuropäische Harmonisierung anzustreben. Gleichzeitig soll in der Deklarationsfrage versucht werden, nicht unnötig Handelshemmnisse aufzubauen, wie dies etwa von amerikanischer Seite gegenüber den Europäern bei der Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorwurfsvoll behauptet wird. Die Bestimmung ist eine offene Vorgabe für den Bundesrat, die es ihm erlaubt, das schweizerische Recht fortlaufend namentlich mit dem europäischen Recht abzustimmen, aber auch gewisse eigenständige Lösungen, z. B. bei der Festlegung der Schwellenwerte, zu treffen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 16 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 16 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier beantragen wir Zustimmung. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Anpassung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 19 Abs. 4**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 19 al. 4**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier beantragen wir Zustimmung. Es geht um eine Harmonisierung mit den Informationsregeln für die Ethikkommission nach Artikel 20 Absatz 5.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 23 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 23 al. 1**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Dieser vom Nationalrat vorgenommenen Klärung, die Forschung einerseits und die mehr politisch bestimmten Technologiefolgenabschätzungen andererseits unterscheidet, kann zugestimmt werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 24 Abs. 2, 3**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 24 al. 2, 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier ist eine etwas komplizierte Situation entstanden. Der Bundesrat hatte vorgesehen, dass alle Entscheidungen über gentechnische Veränderungen nach den Artikeln 8, 9, 10 oder nach den Artikeln 12 und 16 des Entwurfes zum Gentechnikgesetz von der jeweils verfügenden Amtsstelle, zum Beispiel vom Buwal oder vom Bundesamt für Veterinärwesen, an die jeweils im Departement zuständige Rekurskommission oder sonstige Beschwerdeinstanz gehen solle.

Der Ständerat hat ursprünglich eine Konzentration der Beschwerdewege bei einer Instanz geprüft, dann aber durch Plenumsentscheid die Wahl der zuständigen Rekurskommission wieder offen gelassen. Die vom Ständerat beschlossene Fassung von Artikel 24 hat allerdings zur Konsequenz, dass auch im Bereiche der Lebensmittel vom Bundesamt für Gesundheit aus nun ein Beschwerdeweg an eine Rekurskommission und nicht nur an das Departement möglich ist. Zudem hat der ständerätliche Entscheid die Konsequenz, dass bei Entscheidungen nach dem Gentechnikgesetz, die das Buwal trifft, nicht geklärt ist, ob dann die Rekurskommission des UVEK zuständig ist oder nicht.

Der Nationalrat hat ein Problem, nämlich dasjenige im Zusammenhang mit dem EDI, korrigiert, indem er wieder bloss allgemein von Rekursinstanz und nicht von Rekurskommission spricht. Ihre Kommission meint aber, dass diese Sonderregel keinen Sinn macht und dass an den Beschlüssen des Ständerates vom letzten Jahr festgehalten werden soll. Für das Buwal muss der Bundesrat in der Verordnung Klarheit schaffen. Ohnehin ist diese Regelung der Rechtsmittelwege nur vorübergehend. Angenommen, das Gentechnikgesetz tritt Anfang des Jahres 2004 in Kraft, so muss spätestens für das Jahr 2006, wenn das Bundesverwaltungsgericht seine Arbeit aufnimmt, die Beschreibung der Rechtsmittelwege redaktionell überall angepasst werden.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 25**

*Antrag der Kommission*

Festhalten

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Bekanntermassen hat der Ständerat als Erstrat aus dem Umweltschutzrecht das Verbandsbeschwerderecht – mindestens für die gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen – gegenüber Entscheidungen nach Gentechnikgesetz übernommen.

Die nationalrätliche Kommission wollte den Kreis der gesetzlich beschwerdeberechtigten Verbände ausweiten, z. B. auch auf die bäuerlichen Organisationen und die Konsumenten- und Konsumentinnenorganisationen. Im Plenum des Nationalrates obsiegte dann ein Antrag auf Streichung der Bestimmung über die Verbandsbeschwerde.

Ihre Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass es politisch und sachlich nicht gerechtfertigt ist, im komplexen Bereich der ausserhumanen Gentechnologie auf die Verbands-

beschwerde gänzlich zu verzichten; deshalb beantragt sie Festhalten am Beschluss des Ständerates. Der erste Entscheid des Rates bzw. der Antrag Ihrer Kommission lehnen sich dabei an die geltende Regelung in Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes an. Hier wird eine gleiche Gesetzgebung vorgenommen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 27**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

.... die bei diesem Umgang wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen.

*Abs. 1bis*

Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte, gentechnisch veränderte Organismen wegen der Veränderung des genetischen Materials entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

a. in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind; oder

b. aus solchen Hilfsstoffen stammen.

Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

*Abs. 1ter*

.... durch alle übrigen erlaubt in Verkehr .... veränderte Organismen wegen der Veränderung des genetischen Materials verursacht ....

*Abs. 1quater, 2, 2bis, 3*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 27**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

.... répond des dommages causés par cette utilisation et dus à la modification du matériel génétique de ces organismes.

*Al. 1bis*

Si la mise en circulation autorisée d'organismes génétiquement modifiés cause un dommage dû à la modification du matériel génétique aux exploitants agricoles ou sylvicoles ou aux consommateurs des produits de ces exploitants, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation est seule à répondre du dommage si ces organismes:

a. sont contenus dans des matières auxiliaires de l'agriculture ou de la sylviculture; ou s'ils

b. sont issus de ces matières auxiliaires.

Est réservée l'action récursoire contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate ou ayant contribué de tout autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

*Al. 1ter*

.... modifiés et dû à la modification du matériel génétique de ces organismes, la personne ....

*Al. 1quater, 2, 2bis, 3*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bürgi Hermann (V, TG)**, für die Kommission: Wir haben uns ja im vergangenen Jahr in diesem Rat zweimal mit der zentralen Frage der Ausgestaltung des Haftpflichtrechtes in der Gen-Lex auseinandergesetzt. Dennoch mussten wir uns ja damals am Schluss der Beratungen eingestehen, dass unsere Lösung nicht über jegliche Zweifel erhaben ist.

Eine oberflächliche Betrachtung der vom Nationalrat verabschiedeten Fassung könnte nun zum voreiligen Schluss verleiten, dass sehr viel verändert worden sei. Eine etwas eingehendere Analyse zeigt indessen, dass sich die Beschlüsse der beiden Räte im Kern oder im Grundsatz nicht sehr erheblich unterscheiden. Übereinstimmung besteht nämlich bezüglich der Ausgestaltung der Haftung im Zusammenhang mit dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen sowie im Rahmen

von Freisetzungsversuchen: In diesen Fällen soll auch nach Auffassung des Nationalrates eine Gefährdungshaftung gelten. Der Nationalrat hat indessen diese Haftung auf den Bewilligungs- bzw. Meldepflichtigen kanalisiert, im Gegensatz zu unserem Antrag, wo eine Betriebs- und Anlagehaftung vorgesehen war. Im praktischen Ergebnis dürften sich diese beiden Lösungen nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Dies ist auch der Grund, weshalb Ihnen die Kommission beantragt, sich in Artikel 27 Absatz 1 der Fassung des Nationalrates anzuschliessen.

Wir haben aber noch eine kleine Änderung vorgenommen. Weshalb? Um jegliche Missverständnisse im Zusammenhang mit der Haftungsfrage im Rahmen der Gen-Lex – im Rahmen der Gen-Lex: Das ist das Entscheidende! – von vornherein auszuschliessen, haben wir präzisierend eingefügt, dass dieses Haftungsregime ausschliesslich dann zum Tragen kommt, wenn es um Schäden geht, die im Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen wegen – das ist das Entscheidende! – der Veränderung des genetischen Materials entstehen. Das ist die Präzisierung oder, wenn Sie so wollen, die Klarstellung, die wir in Artikel 27 Absatz 1 vorgenommen haben und die dann auch in die anderen, in die nachfolgenden Absätze von Artikel 27 auf diese Art und Weise eingeflossen ist.

Nachzutragen bleibt noch, dass selbstverständlich die lückenlose Gefährdungshaftung gemäss Artikel 27 Absatz 1 unverändert auch für unerlaubt in Verkehr gebrachte Organismen gilt.

Ich kommentiere den ganzen Artikel 27, damit wir den Überblick haben.

Was nun die erlaubt in Verkehr gebrachten GVO betrifft, hat sich auch der Nationalrat für eine Zweiteilung der Haftungsregelung entschieden, nämlich eine spezielle Haftung für landwirtschaftliche GVO einerseits und eine Haftung für nichtlandwirtschaftliche GVO andererseits. Das so genannte Landwirtschaftsprivileg, wie sich das jetzt in unserem Sprachgebrauch eingebürgert hat und für das sich beide Räte im Grundsatz ausgesprochen haben, finden Sie in Artikel 27 Absatz 1bis.

Unsere Kommission hat sich erneut sehr intensiv mit dieser Sonderregelung auseinandergesetzt, und zwar deshalb, weil wir vom Nationalrat explizit dazu aufgefordert worden sind. An der Sitzung des Nationalrates vom 2. Oktober dieses Jahres ist unter anderem wörtlich erklärt worden: «Wir sind uns zwar dessen bewusst, dass dieser» – gemeint ist der Antrag Baader Caspar – «noch keine ausgewogene Lösung ist und dass der Ständerat noch einmal genaue Abklärungen vornehmen muss ....» Ein anderer Votant meinte: «Dieser Antrag stellt allerdings auch noch nicht das Gelbe vom Ei dar, das wissen wir. Aber der Ständerat wird das dann richten müssen.» Der Nationalrat hat dann in der Folge mit dem knappen Ergebnis von 89 gegen 85 Stimmen der Fassung von Artikel 27 Absatz 1bis zugestimmt, wie Sie sie auf der Fahne finden.

Wir haben nun diesen Auftrag, den uns der Nationalrat erteilt hat, sehr ernst genommen und sind dann zum Schluss gekommen, dass die Fassung des Nationalrates tatsächlich noch verbesserungswürdig ist. Dies insbesondere deshalb, weil sie im Grundsatz eine ausschliessliche Kanalisierung der Haftung auf den Bewilligungsinhaber statuiert, und zwar für alle Schäden in der Lebensmittel- und Futtermittelkette. Die Tatsache, dass der Bewilligungsinhaber – das ist das Resultat der nationalrätlichen Fassung – in jedem Fall auch für erlaubt in Verkehr gebrachte GVO, das heisst also fehlerfreie GVO, primär zu haften hätte, also auch in den Fällen, bei denen im Nachgang zur Anwendung durch den Landwirt durch einen Dritten eine Falschanwendung vorliegt, führt nach unserer Auffassung zu einem stossenden Ergebnis. Ich skizziere das an einem Beispiel: Ein Nahrungsmittelhersteller kauft von einem Bauern ein erlaubt in Verkehr gebrachtes GVO-Produkt, und anschliessend vermischt dieser Nahrungsmittelhersteller durch eine Fehlmanipulation dieses GVO-Produkt mit einem GVO-freien Produkt. Dieses vermischte Endprodukt kommt auf den Markt, und es ergeben sich daraus entsprechende Ansprüche.

Nach der Fassung des Nationalrates wäre in einem derartigen Fall ebenfalls der Bewilligungsinhaber haftbar. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass eine Haftungslösung vorgeschlagen wird, die – ich gestatte mir den Ausdruck – dem gesunden Rechtsempfinden widerspricht. In derartigen Fällen soll die Haftung nicht beim Bewilligungsinhaber ansetzen, sondern vielmehr beim wirklichen Schädiger, das heisst bei demjenigen, der durch irgendwelche fehlerhafte Vorgehensweisen den Schaden zu verantworten hat. In meinem Beispiel wäre das der Nahrungsmittelhersteller.

Unsere Kommission schlägt Ihnen nun – ich gestatte mir diesen Hinweis – ein «echtes» Landwirteprivileg vor. Das heisst: Wir wollen im Grundsatz nur und nur den Landwirt schützen. Ausgangspunkt dieser auch vom Nationalrat im Grundsatz gutgeheissenen Sonderlösung bildet nämlich nach wie vor die Tatsache, dass es sich aus der besonderen Stellung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und – das kommt hinzu – auch aus der besonderen Situation von Konsumenten heraus rechtfertigt, von der sonst generell vorgesehenen, verschärften Produkthaftpflicht für erlaubt in Verkehr gebrachte gentechnisch veränderte Organismen abzuweichen.

Zur Vermeidung einer ausschliesslichen Kanalisierung der Haftung in diesen Fällen auf den Bewilligungsinhaber, wie vom Nationalrat vorgeschlagen, wird nun in Artikel 27 Absatz 1bis die Gefährdungshaftung konkret beschränkt auf Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen stehen, die in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind oder aus solchen stammen. In diesen Fällen hat sich der Geschädigte direkt an den Bewilligungsinhaber zu wenden und nicht etwa an den Landwirt. Mit dieser Lösung erreichen wir das mit dieser Haftungsregelung anvisierte Ziel, nämlich den Schutz der Landwirte und stattdessen eine Gefährdungshaftung des Bewilligungsinhabers.

Diese Haftung des Bewilligungsinhabers im Sinne des von mir erwähnten Beispiels wird mit unserer Lösung ausgeschlossen. Beizufügen bleibt, dass selbstverständlich der Rückgriff auf allfällige Verantwortliche bestehen bleibt. Wir beantragen Ihnen dabei, an der von uns seinerzeit verabschiedeten Fassung festzuhalten.

Im Sinne einer Zusammenfassung halte ich nun zu diesem Landwirtschaftsprivileg fest: Die Leitidee besteht darin, dass man sich nur bei Schädigungen, die vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder von dessen Produkten aufgrund der gentechnischen Veränderung der Produkte unmittelbar ausgehen, an die Hersteller- oder Importeurfirma halten soll. Diese hat dann ihrerseits ein Regressrecht auf alle, die zu dem Schaden oder dessen Verschlimmerung beigetragen haben. Das ist die von der Kommission vorgesehene Lösung.

Ich ersuche Sie, unserer Fassung in Artikel 27 Absatz 1bis zuzustimmen.

Zu Artikel 27 Absatz 1ter: Diese Bestimmung enthält die Regelung für sämtliche erlaubt in Verkehr gebrachten nichtlandwirtschaftlichen GVO. Der Nationalrat hat unseres Erachtens mit der von ihm verabschiedeten Fassung einen guten, einen sehr guten Wurf getan. Bei erlaubt in Verkehr gebrachten nichtlandwirtschaftlichen GVO gilt generell eine verschärfte Produkthaftpflicht, welche auch die Entwicklungsrisiken einschliesst; die von uns vorgesehene Änderung betrifft die bereits erwähnte Präzisierung der Schadensursache. Mit der Lösung des Nationalrates erübrigt sich dann auch der von uns seinerzeit genehmigte Absatz 2bis.

In Artikel 27 Absatz 1quater schliessen wir uns der vom Nationalrat vorgenommenen Umschreibung der Fehlerhaftigkeit an. Absatz 2 bleibt mit Ausnahme einer kleinen redaktionellen Änderung unverändert. So viel zu diesem Kernartikel im Bereiche des Haftpflichtrechtes.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat verneigt sich in Demut vor der Kompetenz und der Gründlichkeit der Arbeit Ihrer Kommission und hütet sich davor, die luziden und klaren Ausführungen mit eigenen Worten irgendwie zu verwässern. (*Heiterkeit*)

**Präsident** (Plattner Gian-Reto, Präsident): Damit – so erlaube ich mir als Mitglied der Kommission zu sagen – scheint dieses Kind endlich geboren zu sein, und zwar gesund, aber es war eine schwierige Geburt.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 28 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 28 al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bürgi Hermann** (V, TG), für die Kommission: Eine ganz kurze Bemerkung: Artikel 28 regelt die Haftung der so genannten Umweltschäden. Bei der Fassung des Nationalrates in Absatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, der wir uns anschliessen können.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29a**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 2*

Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit ....

**Art. 29a**

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 2*

Si cette preuve ne peut être ....

**Bürgi Hermann** (V, TG), für die Kommission: Artikel 29a ist neu in der nationalrätlichen Beratung hinzugekommen. Der Nationalrat hat nämlich eine Bestimmung aufgenommen, die bei der Geltendmachung von Schäden im Zusammenhang mit GVO eine Beweiserleichterung vorsieht. Ich erinnere Sie als Ausgangspunkt daran, dass gemäss Artikel 8 ZGB diejenige Partei das Bestehen einer Tatsache zu beweisen hat, die daraus Rechte ableitet. Dies hat zur Folge, dass der geschädigten Person, wenn sie den Kausalzusammenhang nicht beweisen kann, auch kein Anspruch auf Schadenersatz zusteht.

Da der Beweis im Rahmen der Geltendmachung von Schäden im GVO-Bereich schwierig und häufig auch mit erheblichen Kosten verbunden sein dürfte, hat sich der Nationalrat für eine Lösung entschieden, die auch schon heute der Gerichtspraxis entspricht. In dieser neuen Bestimmung wird in Absatz 1 die – man kann sagen: – Selbstverständlichkeit festgehalten, wonach der Beweis des Kausalzusammenhangs grundsätzlich der Anspruch erhebenden Person obliegt. Die eigentliche Beweiserleichterung findet sich dann in Absatz 2: Diese Beweiserleichterung besteht darin, dass sich das Gericht anstelle einer strikten Beweisführung mit der überwiegenden Wahrscheinlichkeit begnügen darf, wenn der Beweis nicht mit Sicherheit erbracht werden kann oder der beweisführenden Person diese Beweisführung nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen wird dem Gericht auch die Möglichkeit eröffnet, den Sachverhalt von Amtes wegen feststellen zu lassen.

Unsere Kommission kann sich dieser Beweiserleichterungsregel anschliessen, mit einer kleinen Präzisierung: Sie hat das Wort «Haftungsvoraussetzungen» gestrichen, weil es bei dieser Beweiserleichterung nicht um die Haftungsvoraussetzungen generell gehen kann, sondern lediglich um den Beweis bezüglich des Ursachenzusammenhangs, das heisst des Kausalzusammenhangs im Sinne von Artikel 29a Absatz 1. So viel zu dieser neuen Bestimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 30 Bst. a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 30 let. a**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 31 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*

....

ebis. Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen verletzt (Art. 13bis);

(Rest des Buchstabens streichen)

....

**Art. 31 al. 1**

*Proposition de la commission*

....

d. .... sans fournir à la personne qui en fait l'acquisition les informations ....

....

ebis. aura contrevenu à des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination (art. 13bis);

(Biffer le reste de la lettre)

....

**Bieri Peter** (C, ZG), für die Kommission: Bei Artikel 31 geht es wiederum nur um redaktionelle Anpassungen. Solche hat schon der Nationalrat vorgenommen. Soweit der Ständerat in der Differenzbereinigung jetzt dem Nationalrat folgt, ist diesen Anpassungen zuzustimmen. Im Übrigen ist den Beschlüssen Ihres Rates Rechnung zu tragen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 32bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 32bis**

*Proposition de la commission*

.... employés par les médecins et les vétérinaires est autorisée ....

**Bieri Peter** (C, ZG), für die Kommission: Wie bei Artikel 6 Absätze 2 und 3 erwähnt, werden in der Gentechnologie heute noch Resistenzgene gegen Antibiotika verwendet. Grundsätzlich soll diese Technologie beseitigt und durch neue Methoden ersetzt werden. Der Nationalrat hat aber eine beschränkte Übergangsfrist zugunsten der Forschung, vor allem bezüglich der Arbeit in geschlossenen Systemen und bei Freisetzungsversuchen akzeptiert. Ihre Kommission stimmt dem mit einer Präzisierung zu: Es geht nicht nur um Antibiotika, die in der Medizin verwendet werden, sondern auch um Antibiotika, die in der Veterinärmedizin eingesetzt werden.

*Angenommen – Adopté*

**Anhang 1 – Annexe 1**

**Ziff. 1 Art. 3 Abs. 2; Art. 5a**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 1 art. 3 al. 2; art. 5a**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Auf die vom Bundesrat und vom Ständerat erwogenen Anpassungen im Produkthaftpflichtrecht kann nun verzichtet werden, weil jetzt im Gentechnologiegesetz eine vollständig eigenständige Haftpflichtordnung etabliert worden ist, dies mit einer verschärften Produkthaftpflicht für rechtmässig in Verkehr gebrachte GVO und GVO-Produkte, ausser für solche – was jetzt erläutert und beschlossen wurde – des Land- und Forstwirtschaftswesens. Damit besteht kein Anlass mehr, sich mit dem Produkthaftpflichtrecht auseinander zu setzen.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 7 Art. 146a Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 7 art. 146a al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier hat der Nationalrat den Absatz 2 von Artikel 146a des Landwirtschaftsgesetzes gestrichen, weil er den neuen, umfassenderen Artikel 7bis des Gentechnikgesetzes eingefügt hat. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angemerkt sei, dass Absatz 1 von Artikel 146a des Landwirtschaftsgesetzes gemäss Bundesrat und Ständerat belassen werden soll, obwohl seine Bedeutung nach der Verankerung von Artikel 7bis des Gentechnikgesetzes gering ist. Die Bestimmung erhält aber die Funktion einer Reservennorm und kann zudem auch im Bereich ausserhalb der Wirbeltiere, z. B. bei den viel diskutierten Bienen, nutzbringend sein.

*Angenommen – Adopté*

**Anhang 2 – Annexe 2**

**Ziff. 3 Art. 7a Abs. 2; Art. 7c**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 3 art. 7a al. 2; art. 7c**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Zu Artikel 7a Absatz 2 respektive Artikel 7c sowie zu den zugehörigen Strafbestimmungen in Artikel 29 Ziffer 1 Buchstabe abis: Der Nationalrat hat die Regelung über das Erzeugen, Züchten, Halten, Handeln oder Verwenden von Tieren mit Abnormitäten in Körperbau und Verhalten im Vergleich zum Beschluss des Ständerates verselbstständigt und verschärft. Vergleichen Sie dazu auch Artikel 7c sowie die entsprechende Strafbestimmung in Artikel 29 Ziffer 1 Buchstabe aquater des Tierschutzgesetzes.

Die Kommission beantragt hier Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3 Art. 29 Ziff. 1 Bst. aquater**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 3 art. 29 ch. 1 let. aquater**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Zum Tierschutzgesetz habe ich bereits bei Artikel 7 die nötigen Erläuterungen

gemacht. Konsequenterweise müssen auch die Strafbestimmungen gemäss Artikel 29 angepasst werden.

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 49 Abs. 2; Art. 59a Abs. 1, 1bis, 2, 2bis, 2ter**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 3a art. 49 al. 2; art. 59a al. 1, 1bis, 2, 2bis, 2ter**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Ziff. 3a Art. 59abis**

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1, 1ter, 1quater, 2, 4–7*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 1bis*

Für den Schaden, der land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Konsumenten von Produkten dieser Betriebe durch erlaubt in Verkehr gebrachte pathogene Organismen entsteht, haftet ausschliesslich die bewilligungspflichtige Person, wenn die Organismen:

a. in land- oder forstwirtschaftlichen Hilfsstoffen enthalten sind; oder

b. aus solchen Hilfsstoffen stammen.

Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf Personen, die solche Organismen unsachgemäss behandelt oder sonstwie zur Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens beigetragen haben.

*Abs. 3*

.... beansprucht. Kann dieser Beweis nicht mit Sicherheit ....

**Ch. 3a art. 59abis**

*Proposition de la commission*

*Al. 1, 1ter, 1quater, 2, 4–7*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 1bis*

Si la mise en circulation autorisée d'organismes pathogènes cause un dommage aux exploitants agricoles ou sylvicoles ou aux consommateurs des produits de ces exploitants, la personne soumise à l'obligation d'être titulaire d'une autorisation est seule à répondre du dommage si ces organismes:

a. sont contenus dans des matières auxiliaires de l'agriculture ou de la sylviculture; ou s'ils

b. sont issus de ces matières auxiliaires.

Est réservée l'action récursoire contre les personnes ayant utilisé ces organismes de manière inadéquate ou ayant contribué de toute autre manière à la réalisation ou à l'aggravation du dommage.

*Al. 3*

.... qui demande la réparation. Si cette preuve ne peut être administrée ....

**Ziff. 3a Art. 59b; 59c Abs. 2**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Ch. 3a art. 59b; 59c al. 2**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG)**, für die Kommission: Hier kann den Änderungen des Nationalrates durchwegs zugestimmt werden. Bei den Haftpflichtbestimmungen bei pathogenen Organismen ist im Umweltschutzgesetz, wie es der Ständerat und der Nationalrat immer wollten, eine zum Gentechnikgesetz parallele Ordnung zu verankern. Mit anderen Worten: Die jetzt in Artikel 27ff. des Gentechnikgesetzes beschlossene Ordnung des Haftpflichtrechtes für GVO-Schäden soll auch bei Schäden durch pathogene Organismen gelten.

*Angenommen – Adopté*

**Fischer Ulrich** (R, AG), für die Kommission: Zum Werbespot von Herrn Rechsteiner-Basel für die Atom-Initiativen nehme ich nicht Stellung; ich werde dazu noch genug Gelegenheit haben.

Aus der Begründung von Herrn Suter zu seinem Antrag ging hervor, dass es sich eigentlich nur um eine kleine Modifikation des Antrages der Minderheit Lustenberger hinsichtlich der Verwendung der allfälligen Abgabeerträge handelt. Sie werden in einer Eventualabstimmung entscheiden können, welche Formulierung Sie wollen.

Nun noch kurz zum Schreiben des Präsidenten der Konferenz kantonaler Energiedirektoren: Ich habe gesagt, das Schreiben, das Sie erhalten haben, sei weder mit dem Vorstand noch mit dem Plenum der Energiedirektorenkonferenz abgesprochen worden – nicht mehr und nicht weniger. Daran kann ich festhalten.

**Leutenegger Hajo** (R, ZG): Ich habe sehr viel mit Strompreisen zu tun. Es wurde von Herrn Rechsteiner argumentiert, warum man in Basel so billigen Strom habe. Man hat in Bern, Basel und Zürich dichte Stadtnetze, und die Verteilungskosten – das wissen wir alle – machen bei den Energiepreisen sehr viel aus, nicht nur die Herkunft. Basel hat abgeschriebene Beteiligungen an Oberhasli usw. Die Wachs-

desrat hat noch nicht darüber entschieden; es ist ein Antrag an den Gesamtbundesrat, er wird dann entscheiden. Wir sind erst in diesem Stadium.

Aus der departementalen Optik hätten wir ein Interesse an solchen Lenkungsabgaben, um Energie Schweiz zu retten; aber nicht nur wir, sondern auch die Kantone. Sie haben von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren ein Schreiben erhalten. Die Kantone sind an Energie Schweiz stark interessiert und suchen deshalb Wege, um das Programm aufrechterhalten zu können. Es handelt sich dabei – ich sage das, obwohl ich nicht der Anwalt von Dr. Schwingruber bin – nicht um eine Einzelaktion von ihm, sondern es ist nach meinen Informationen so, dass die Konferenz diesen Brief unterstützt, aber die Aargauer waren dagegen. Vielleicht ist auch das wieder nur die halbe Wahrheit. Jedenfalls kann ich mir nicht vorstellen, dass ein Präsident allein so etwas unterschreibt, ohne tatsächlich im Namen der Energiedirektoren zu schreiben; so weit unsere Haltung dazu.

*Erste Abstimmung – Premier vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/3338)  
Für den Antrag der Minderheit .... 121 Stimmen  
Für den Antrag Suter .... 14 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*  
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 01.022/3339)  
Für den Antrag der Minderheit .... 101 Stimmen  
Für den Antrag der Mehrheit .... 81 Stimmen

**Le président** (Christen Yves, président): Je constate que les Romands n'ont pas pris la parole dans ce débat.

00.008

## **Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung**

### **Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification**

#### *Differenzen – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BB1 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

nessen und der Sprechende werden sich wieder so verhalten wie bei der ersten Beratung: Es werden immer entweder sie oder ich sprechen. Wir werden also nicht beide Auskunft geben und einführen und hoffen, damit zur raschen Debatte beizutragen.

Als Einleitung nur kurz Folgendes: Es war der WBK ein grosses Anliegen, dass möglichst wenig Differenzen verbleiben, sodass wir uns auf die Themen konzentrieren können, bei denen doch noch – wenn möglich politische – Entscheide zu treffen sind. Nachdem keiner der Räte einem Moratorium zugestimmt hat, fällt dieses heisse Thema weg. Mit der Volksinitiative ist ja der Fortgang dieser Thematik bereits angekündigt.

Folgendes ist festzuhalten: Wir haben festgestellt – auch in Zusammenhang mit der Redaktionskommission –, dass es in unserer Bundesverfassung im französischen Text einen Fehler hat. Es ist nicht nur eine Fehlinterpretation, es ist ein Fehler, und zwar geht es um Artikel 120, der ja die Grundlage ist. Die deutsche Formulierung «Würde der Kreatur» ist richtig. Aber weil in der französischen Fassung von der «intégrité des organismes vivants» gesprochen wird und das dem nicht präzise entspricht, halten wir fest, dass bei der Beratung dieses Gesetzes das gemeint ist, was in der deutschen Fassung diskutiert wird. Obwohl wir im anschliessenden Gesetz in der französischen Fassung die Formulierung

der Verfassung übernehmen müssen, gilt diese Interpretation. Uns scheint es sehr wichtig zu sein, Ihnen dies zu Beginn der Debatte weiterzugeben.

#### **Art. 1 Abs. 2**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Bst. a, b*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### *Bst. g*

g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.

##### *Antrag Polla*

##### *Bst. g*

g. die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie fördern.

#### **Art. 1 al. 2**

##### *Proposition de la commission*

##### *Let. a, b*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### *Let. g*

g. à tenir compte de l'importance pour l'homme, les animaux et l'environnement de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique.

##### *Proposition Polla*

##### *Let. g*

g. à encourager la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique.

**Studer Heiner (E, AG)**, für die Kommission: Sie haben bei Artikel 1 einen Antrag Polla erhalten. Dieser Antrag entspricht dem, was unser Rat, damals aufgrund eines Antrages Egerszegi, im zweiten Absatz beschlossen hatte. Es geht um Buchstabe g, wo es heisst: «die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie fördern»; Frau Polla nimmt diesen Beschluss auf.

Die Kommission schlägt eine neue Formulierung vor. In der Kommission war der Wunsch vorhanden, hier möglichst rasch mit dem Ständerat zu einer Einigung zu kommen. Denn der Ständerat hat im Grundsatz übernommen, was der Nationalrat beschlossen hat, hat aber in Buchstabe g präzisiert: «im Bereich der Gentechnologie ermöglichen». Er tat dies, weil es klar ist, dass dies kein Förderungsgesetz ist.

Wenn Sie am Beschluss der ersten Lesung festhalten, wecken Sie hier Erwartungen, die wir mit diesem Gesetz weder erfüllen können noch wollen. Es geht vielmehr darum, zu präzisieren, um was es hier geht. Die wissenschaftliche Forschung soll ja sein; das ist nicht die Problematik. Wir haben von Frau Bangarter einen Antrag bekommen, der dann zum Kommissionsantrag wurde. Anstelle von «fördern» oder «ermöglichen» heisst es nun «im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen». Obwohl in der Kommission der Antrag Bangarter 12 Stimmen erhielt und der Antrag, sich dem Ständerat anzuschliessen, 11 Stimmen, verzichtete die Minderheit darauf, hier einen Antrag zu stellen. Der Grund dafür ist, dass wir finden – das hat sich auch im Gespräch mit der Verwaltung gezeigt –, dass die neue Formulierung die beste und die sinnvollste ist. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission sehr, dieser Neufassung zuzustimmen, also das «ermöglichen». Wir bitten Sie ebenso sehr, den Antrag Polla mit dem Begriff «fördern» abzulehnen, weil wir wirklich überzeugt sind, eine Lösung gefunden zu haben, die richtig ist und auch eine Chance hat, vom Ständerat akzeptiert zu werden.

**Polla Barbara (L, GE)**: Ma proposition consiste à revenir à la formulation que notre Conseil avait choisie lorsque nous avions traité cet objet pour la première fois, donc de revenir à la notion d'encouragement de la recherche.

En effet, je vous rappelle que nous avons renoncé à préparer deux textes distincts, une loi sur la recherche d'une part,

et une loi sur la protection de l'environnement et des consommateurs d'autre part. Malgré ce que nous a dit le rapporteur, et malgré le fait qu'il ne s'agisse pas d'une loi d'encouragement de la recherche, il faut donc bien que la recherche dans le domaine ait tout de même dans ce texte-ci la place qui lui revient, parce qu'il n'existe pas d'autre texte de loi où cette place lui est donnée.

Ma proposition est évidemment motivée par l'importance que nous accordons à la recherche dans ce domaine comme dans d'autres, mais elle vise aussi à donner une assise aux autres buts assignés à la loi. En effet, pour «protéger la santé et la sécurité de l'homme et de l'environnement» (let. a), nous avons besoin de la recherche. Si nous voulons «conserver durablement la diversité biologique et la fertilité du sol» (let. b), là aussi nous avons besoin de la recherche. Si nous voulons «empêcher les fraudes au niveau des produits» (let. e), il faut pouvoir les détecter et, là encore, pour être capable de les détecter, nous avons besoin de la recherche; et même pour «encourager l'information du public» (let. f), nous avons besoin de la recherche. L'importance de la recherche ne doit donc pas seulement être prise en compte, elle doit bel et bien être encouragée.

J'aimerais citer à cet égard les paroles de Mme Marion Guillou, directrice générale de l'Institut national de la recherche agronomique (INRA) en France à propos de la recherche sur les OGM: «Les essais permettent de fournir les informations dont les pouvoirs publics ont besoin», soulignant donc que la recherche est bien nécessaire à l'information «pour prendre les mesures réglementaires qui s'imposent, et participer, sur la base d'études menées par leurs propres experts» – en l'occurrence les experts français, en ce qui nous concerne, ce seraient les experts résidant en Suisse – «à la définition des règles internationales en matière de biosécurité. Renoncer aux essais en champ serait donc d'une certaine façon rendre la France muette et aveugle.»

Alors que notre pays bénéficie de compétences toutes particulières dans le domaine de la recherche génétique en général, il est essentiel – en tout cas, il nous paraît essentiel – que nous encouragions nos propres chercheurs et nos propres laboratoires à poursuivre et à développer nos propres connaissances. Notre pays, ni muet ni aveugle, doit pouvoir contribuer à la biosécurité, au meilleur développement, à la diffusion des connaissances dans le domaine. Il est l'un des mieux placés pour le faire, mais pour cela, il doit y être encouragé. Il ne doit être ni muet ni aveugle si nous souhaitons en savoir plus demain, pour plus d'efficacité et pour plus de sécurité.

Tenir compte de l'importance de la recherche, c'est bien, mais l'encourager, c'est mieux. En l'occurrence, nous vous invitons à choisir le mieux.

**Sommaruga Simonetta (S, BE)**: Die Gen-Lex ist kein Forschungsförderungsgesetz, Frau Polla, und es gibt auch keinen verfassungsmässigen Auftrag, die Forschung hier in diesem Gesetz zu regeln. Die Verfassung schreibt vor, dass wir hier den Schutzgedanken ausformulieren. Schliesslich ist dieses Gesetz ja auch aus dem Umweltschutzgesetz entstanden. Wenn Sie jetzt wieder das Wort «fördern» ins Gesetz aufnehmen wollen, dann erwecken Sie allenfalls sogar den Eindruck, dass dann auch Mittel vorhanden wären, und das ist ganz klar nicht der Fall.

Was die Kommission des Nationalrates Ihnen hier beantragt, ist bereits ein Kompromiss. Der Nationalrat wollte in der ersten Lesung das Wort «fördern», der Ständerat hat den Begriff «ermöglichen» gewählt, und jetzt schlägt Ihnen die Kommission einen Kompromiss vor. Der Ständerat hat übrigens mit 25 zu 10 Stimmen klar entschieden, dass er die Forschungsförderung in diesem Gesetz nicht so festhalten will; ich kann mir nicht vorstellen, dass er noch einmal darauf zurückkommt.

Ich möchte Ihnen noch in Erinnerung rufen, dass ich bei der ersten Lesung dieses Gesetzes bei Artikel 23 in Bezug auf die Forschung etwas formuliert und gefordert habe, dass nämlich Forschungsaufträge bestehen, um die Risikofor-

schung betreiben und ausbauen zu können. Mein Antrag wurde damals mit grossem Mehr abgelehnt, und ich glaube, es macht wenig Sinn, die Forschung jetzt wieder in dieser Form einzubringen.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommission des Nationalrates zuzustimmen, weil das bereits ein Kompromiss ist, über den wir lange diskutiert haben und der auch tragfähig ist. Ich kann mir vorstellen, dass der Ständerat dem auch zustimmen kann.

**Graf Maya (G, BL):** Erstaunlich eigentlich, dass wir uns nun wieder über einen Antrag unterhalten müssen, der als Kompromiss in unserer Kommission recht deutlich angenommen wurde – erstaunlich umso mehr, als genau diese Formulierung, die hier nun vorliegt, von der ETH selbst vorgeschlagen und uns Mitgliedern der Kommission von der ETH im Januar mit der Bitte um Unterstützung ans Herz gelegt wurde. Anscheinend geht es wieder einmal doch nicht weit genug.

Ich möchte hier nicht mehr die ganze Diskussion ausführen, warum die Forschungsförderung in dieses Schutzgesetz, wie das vorliegende Gentechnikgesetz nun einmal eines ist, auf keinen Fall hineingehört. Das weckt komplett falsche Erwartungen und setzt die Zeichen falsch. Und das Wichtigste: Das setzt den Auftrag der Bundesverfassung gemäss Artikel 120 in keiner Weise um. Ich möchte ihn Frau Polla zur Erinnerung noch einmal vorlesen. Absatz 1 lautet: «Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.» Absatz 2 will sie offenbar selbst nachlesen.

Der Ständerat hat also einen Ausweg gefunden, um das Wort «fördern» nicht ins Gesetz zu nehmen, und die Kommission hat sich für den Begriff «Rechnung tragen» entschieden. Für die Grünen nur so viel: Nach unserer Meinung müsste Buchstabe g gestrichen werden; er gehört schlicht und einfach nicht in dieses Gesetz. Heute haben wir diese Möglichkeit nicht mehr; wir wählen darum das kleinere Übel und unterstützen die Kommissionsvariante.

**Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident):** Die Fraktionen der SVP und der FDP unterstützen den Antrag der Kommission.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat unterstützt ebenfalls die Kommission, obwohl eigentlich, wie Frau Graf gesagt hat, Buchstabe g – wie grün – gestrichen werden müsste. (*Heiterkeit*)

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission .... 129 Stimmen

Für den Antrag Polla .... 21 Stimmen

#### Art. 6

##### Antrag der Mehrheit

##### Abs. 1 Bst. a

Festhalten

##### Abs. 1 Bst. c, d, Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

##### Antrag der Minderheit

(Randegger, Bangarter, Gadiant, Haller, Heberlein, Imhof, Köfme, Kunz, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

##### Abs. 1 Bst. a

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 6

##### Proposition de la majorité

##### Al. 1 let. a

Maintenir

##### Al. 1 let. c, d, al. 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

##### Proposition de la minorité

(Randegger, Bangarter, Gadiant, Haller, Heberlein, Imhof, Köfme, Kunz, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

##### Al. 1 let. a

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** Nous sommes à l'article 6 «Protection de l'être humain, de l'animal, de l'environnement et de la diversité biologique». La première chose que je veux encore rappeler à l'intention de la Commission de rédaction, c'est qu'il faut remplacer la protection «de l'homme» par la protection «de l'être humain». J'espère qu'on ne l'oubliera pas.

Cet article 6, vous le savez, est le coeur de la loi. Il décrit les conditions dans lesquelles on peut utiliser les OGM. La législation sur l'utilisation des OGM doit en effet fixer, tout comme le font déjà depuis 1995 les articles 29a et suivants de la loi sur la protection de l'environnement, les principes les plus importants de leur utilisation et mettre aussi certaines limites. Notre Conseil, vous vous le rappelez, avait trouvé une solution novatrice. La première observation que je dois faire, c'est que le Conseil des Etats a confirmé le concept adopté par le Conseil national, c'est-à-dire le «step by step».

Il y a donc à l'article 6 une seule divergence, à l'alinéa 1er lettre a. Le Conseil des Etats a biffé le mot «atteinte» et a laissé seulement le mot «danger», partant de la conviction que le terme de «danger» couvre l'ensemble des atteintes potentielles ou réelles. La commission a demandé encore une fois leur avis aux experts, lesquels sont partagés. Les uns disent que le mot «danger» recouvre aussi les atteintes, les autres ont expliqué que l'usage du terme «atteinte» se justifie dans cet important alinéa 1er de l'article 6, surtout en relation avec l'article 7 qui vise la protection de la dignité de la créature. Dans le cas de modifications génétiques d'animaux, on pourrait en effet avoir des désavantages qui ne sont pas des dommages matériels. Par exemple, les chiens sans queue subissent un désavantage, mais pas de dommage matériel. Pour les chats sans poils, c'est la même chose. On ne doit pas seulement penser à la mise en danger, mais aussi à toutes les conséquences. Donc, je mentionne ces exemples pour insister sur le fait que les deux termes se justifient.

En outre, on peut dire que la formulation de notre Conseil à l'alinéa 1er lettre a a un sens – donc les deux termes – si on la met en relation avec l'alinéa 3 lettre a où on ne parle que d'«atteinte». A l'alinéa 3 lettre a, il s'agit de ce qu'on a réalisé et non pas de mise en danger. Le terme «atteinte» a donc une signification autonome, et on peut justifier sa place à l'alinéa 1er lettre a.

Dernière considération: l'alinéa 1er de l'article 6 est une réglementation fondamentale, générale. On parle à cet alinéa de l'utilisation des OGM, de leur utilisation en général. A tous les alinéas suivants et aux articles suivants, on va dans le détail. Cela justifie donc les deux termes inscrits à l'alinéa 1er lettre a.

Après une longue discussion, la commission a maintenu à une courte majorité, par 12 voix contre 11 avec la voix prépondérante du président, la décision de notre Conseil.

Donc, la majorité vous demande de maintenir la décision de notre Conseil.

**Randegger Johannes (R, BS):** Sie haben es gehört: Ein Schlüsselartikel ist Artikel 6. Er konkretisiert den Zweckartikel und schreibt, wie der Schutzgedanke umgesetzt werden soll, aber auch, wie die Gentechnologie zum Wohl des Menschen, der Tiere und der Umwelt angewendet werden soll. Darum ist die Formulierung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auch wichtig und Gegenstand einer der wenigen verbleibenden Differenzen zum Ständerat.

Der Ständerat hat sich dafür entschieden, dass die Formulierung «die Umwelt nicht gefährden können» adäquat und juristisch sinnvoll ist und keine Interpretationen offen lässt. Eine starke Minderheit der Kommission beantragt Ihnen, dem Ständerat zu folgen und hier keine unnötige Differenz beizubehalten. Der zusätzlich von der Mehrheit unserer WBK eingeführte Begriff «beeinträchtigen» stammt zwar aus

dem Umweltschutzgesetz und mag dort für gewisse unerwünschte und lästige Einwirkungen passend sein; er darf aber nicht unbesehen einfach auf die Gentechnik und auf die vielseitigen Anwendungen dieser Querschnittstechnologie zur Anwendung kommen. Zudem wollen wir nicht Unklarheiten schaffen, die wilden Interpretationen Tür und Tor öffnen.

Der Ständerat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, hier nur die Gefährdung zu erwähnen, wenn es gezielt um den Schutz von Menschen, Tier und Umwelt geht. Diesem einstimmigen Beschluss steht ein Zufallsmehr mit nur einer Stimme Differenz im Nationalrat in der ersten Lesung gegenüber. Auch dies sollte ein Hinweis sein, dass die Differenz nicht nur unnötig wäre, sondern im Ständerat angesichts der dortigen Einstimmigkeit auch als chancenlos zu werten ist.

Der Ständerat hat den Ausdruck der Beeinträchtigung mit guten Gründen lediglich bei der biologischen Vielfalt und bei der nachhaltigen Nutzung eingeführt. Damit hat der Ständerat eine klare Abstufung vorgenommen, die sinnvoll ist und die auch wir als Kommissionsminderheit unterstützen. In der Auseinandersetzung um diese Formulierung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a hat Herr Direktor Roch in der Kommission zudem festgehalten: «Je confirme que le terme 'danger' couvre l'ensemble des atteintes potentielles ou réelles.» Das bedeutet doch nichts anderes, als dass diese Formulierung umfassend die Zielvorgaben des Zweckartikels erfüllt und wir nicht um jeden Preis etwas hineinpacken müssen.

Gehen wir nun einmal auch auf die Bedeutung des Begriffs «Beeinträchtigung» ein, so wie er in Artikel 5 definiert ist, und was das für verschiedene Anwendungsbereiche der Gentechnik bedeuten würde. Die Definition von «Beeinträchtigung» lautet in Artikel 5 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes: «Beeinträchtigungen sind durch gentechnisch veränderte Organismen verursachte schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt.»

Im Ergebnis führt die von der Mehrheit der WBK-NR favorisierte Konzeption dazu, dass gentechnische Anwendungen in Zukunft verboten werden können, selbst wenn sie weder Mensch, Tier noch Umwelt gefährden. Ein Anwender muss künftig nämlich nicht nur die Sicherheit und die ethische Bedenkenlosigkeit eines geplanten Umgangs mit genetisch veränderten Organismen nachweisen, sondern darüber hinaus, dass sein Vorhaben für den Menschen keine lästigen Einwirkungen zeitigt.

Unter dem Begriff der lästigen Einwirkungen werden in der juristischen Literatur Umweltbelastungen verstanden, welche die Lebensfreude, den Naturgenuss sowie das Gefühl der Ungestörtheit, das private Leben überhaupt beeinträchtigen. Das Potenzial für Beschwerden bei solch subjektiven Wertungen ist enorm gross und würde zu einer Beschwerdeflut führen. Für gentechnische Veränderungen können keine Grenzwerte definiert werden. Entweder führt die im Gentechnikgesetz in umfassender Weise verlangte Risikobeurteilung dazu, dass ein Vorhaben alle gesetzlich verlangten Sicherheitskriterien erfüllt und bewilligt werden kann, oder es darf nicht erlaubt werden.

Zusätzlich zu den bereits detailliert in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes und in den zugehörigen Verordnungen, nämlich der Einschliessungsverordnung und der Freisetzungsverordnung, festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen auch noch den Begriff der Lästigkeit einzuführen ist weltweit einzigartig und führt im Vollzug zu kaum lösbaren Interpretationsproblemen. Das wollen der Ständerat und die starke Minderheit vermeiden.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der Minderheit, die Version des Ständerates zu unterstützen und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

**Egerszegi-Obrist Christine (R, AG):** Ich kann es kurz machen: Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit der Kommission zu unterstützen, weil die Mehrheit eben diese Beeinträchtigung wieder aufnehmen will. Das geht uns entschieden zu weit und ist, denke ich, auch nicht zu Ende gedacht. Es ist so, dass manchmal Beein-

trächtigungen bewusst in Kauf genommen oder sogar beabsichtigt werden. Schauen Sie: Wenn Sie ein wirksames Krebsmedikament haben, dann nehmen Sie bewusst in Kauf, dass die Magen-Darm-Funktionen beeinträchtigt werden können. Bei einem GVO-Pflanzenschutzmittel ist es sogar beabsichtigt, dass gewisse Schädlinge beeinträchtigt werden.

Wir sollten hier also keine Differenz zum Ständerat schaffen, und ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, den Antrag der Minderheit Randegger zu unterstützen.

**Graf Maya (G, BL):** Die Grünen unterstützen hier die Mehrheit und lehnen den Minderheitsantrag, angeführt von Herrn Randegger, ab.

Sie haben gehört: Es geht hier um Artikel 6, den wichtigsten Artikel im Gentechnikgesetz, es geht um den Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt. Genau hier setzen wir Umweltrecht um. Die Mehrheit will an der Fassung des Nationalrates festhalten, dass nämlich in diesem Buchstaben a gesagt wird: Die Menschen und die Tiere oder die Umwelt dürfen weder gefährdet noch beeinträchtigt werden.

Es ist erstaunlich: Erst in der Differenzbereinigung entstand diese Diskussion. Einmal mehr wurde diese Diskussion ausgelöst durch die ETH, die in einem Brief an den Ständerat diese Streichung verlangte. Die Begründung war folgende: Gefährden und beeinträchtigen sei das Gleiche, und lästige Einwirkungen könnten nicht definiert werden. Die ETH zog als Begründung eine Studie bei und behauptete, diese Einwirkungen könnten nicht definiert werden. Dieser Verweis zeigte sich in der Folge als falsch. Diese Arbeitsgruppe, die beauftragt ist, diese Abklärungen zu treffen, war gegenteiliger Meinung und wehrte sich in der Folge ebenfalls mit einem Brief an den Ständerat. Es handelt sich um eine interkantonale Fachaustauschgruppe; sie wehrte sich und sagte, dieses Wort «beeinträchtigen» gehöre in dieses Umweltschutzgesetz, das nun Gentechnikgesetz heisst, sonst entstehe eine Gesetzeslücke. Lassen Sie mich sagen warum: Schädlich und lästig ist die Zusammenfassung, ist die Beeinträchtigung.

Artikel 5 Absatz 3 im Gentechnikgesetz definiert auch: «Beeinträchtigungen sind durch gentechnisch veränderte Organismen verursachte schädliche oder lästige Einwirkungen auf den Menschen, die Tiere und die Umwelt.» Wir haben also eine Definition. Wir haben den direkten Bezug, was Beeinträchtigung beinhaltet.

Gefährdung wird in aller Regel als Schädigenkönnen definiert, nicht aber als Lästigsein, und dieser Begriff gehört ins Gentechnikgesetz, weil es Umweltrecht umsetzt. Ich möchte Ihnen ein Beispiel zu diesem Schutzkonzept geben: die Verwilderung einer gentechnisch veränderten Pflanze aus einem Versuchsgewächshaus. Es handelt sich um eine Pflanze, die vorzugsweise an Wegrändern gedeiht; sie ist gentechnisch verändert, und sie verbreitet stinkende ätherische Düfte. Ist dies Gefährdung? Nein. Es ist nur lästig. Trotzdem oder gerade darum müssen wir hier in diesem Gesetz diese Handhabung haben. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir im Gentechnikgesetz das Wort «Beeinträchtigungen» noch etwa an zehn anderen Stellen erwähnen, dass es also nicht darum geht, hier einen so genannt exotischen Begriff zu beseitigen, sondern einen breit abgestützten Begriff, der klar definiert ist, im Gentechnikgesetz beizubehalten.

Die grüne Fraktion beantragt Ihnen also, der Mehrheit zu folgen.

**Präsident (Binder Max, erster Vizepräsident):** Die SVP- und die liberale Fraktion stimmen dem Antrag der Minderheit zu. Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Ich kann es sehr kurz machen: Unsere Fraktion wird der Mehrheit der Kommission zustimmen. Entscheidend ist doch die Tatsache, dass diejenigen, die die Beeinträchtigung nicht hier im Gesetz fest-

halten wollen – das wurde von Herrn Randegger sehr schön gesagt –, ausdrücklich ausschliessen wollen, dass lästige Einwirkungen, die die Lebensfreude, den Naturgenuss und das ungestörte Leben tangieren, zugelassen werden.

Es wird für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes interessant sein zu sehen, welche politischen Kräfte der Auffassung sind, dass Lebensfreude, Naturgenuss und ungestörtes Leben nicht zu schützen und vor allem dann nicht zu schützen seien, wenn es darum geht, irgendwelche Forschungen oder Experimente mit der Gentechnik anzustellen. Das sind Werte, die wir nicht unterschätzen dürfen und denen die Bürgerinnen und Bürger in diesem Land doch einiges Gewicht beimessen.

**Leuenberger** Moritz, Bundesrat: Bei Zuhilfenahme meiner sämtlichen Fantasie kann ich mir nicht recht vorstellen, wie die beiden Formulierungen in der Praxis auch tatsächlich verschiedene Wirkungen haben könnten. Ich sehe vor allem redaktionelle und interessante grundsätzliche Formulierungsdifferenzen. Aber in der Praxis, glaube ich, hat das keinen grossen Unterschied zur Folge. Ich würde, wenn ich stimmen dürfte, der Minderheit zustimmen, weil dann eine Differenz zum Ständerat bereinigt wäre.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 85 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 71 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen*

*Les autres dispositions sont adoptées*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen*

*Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 13.00 Uhr*

*La séance est levée à 13 h 00*

## Vierte Sitzung – Quatrième séance

Mittwoch, 5. März 2003

Mercredi, 5 mars 2003

15.00 h

00.008

### Gen-Lex. Umweltschutzgesetz. Änderung

### Gen-lex. Loi sur la protection de l'environnement. Modification

#### Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

### Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)

### Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)

#### Art. 6bis

Antrag der Mehrheit  
Festhalten

#### Antrag der Minderheit

(Kofmel, Bangarter, Guisan, Heberlein, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)  
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Art. 6bis

Proposition de la majorité  
Maintenir

#### Proposition de la minorité

(Kofmel, Bangarter, Guisan, Heberlein, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)  
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Simoneschi Chiara (C, TI)**, pour la commission: L'article 6bis, «Protection de la production exempte d'organismes génétiquement modifiés et du libre choix du consommateur», a été introduit par notre Conseil qui était convaincu qu'il fallait expliciter le principe du libre choix des consommateurs, formulé à l'article 1er, en le liant à la protection de la production exempte d'OGM. Il est en effet logique et clair qu'en cas d'utilisation d'OGM, on doit veiller à ne pas porter atteinte à

la production exempte d'OGM, par exemple à la production bio ou intégrée. S'il n'y a pas cette protection et s'il n'y a pas de production exempte d'OGM à coup sûr, il n'y a pas non plus le libre choix du consommateur. A ce sujet, il est intéressant de savoir que, dans un rapport détaillé, l'Agence européenne de l'environnement montre qu'on ne peut exclure une dissémination de pollens de végétaux génétiquement modifiés. Cette agence considère comme absolument indispensable l'instauration de mesures et de contrôles lors de toute culture d'OGM.

En plus de cela, l'article 6bis est la base légale pour les articles 13bis, «Séparation des flux des produits», et 14, «Désignation», qui sont des mesures concrètes pour faire arriver sur la table des consommateurs des aliments sans OGM.

En commission, il y a eu une longue discussion quant à savoir si l'article 6bis était indispensable. L'administration a affirmé que, juridiquement, les articles 6 alinéa 2 lettre d et 13bis suffisaient à fonder le droit dans ce domaine, mais que l'article 6bis avait l'avantage de la clarté.

Pendant la discussion au Conseil des Etats, M. Leuenberger, conseiller fédéral, a expliqué très clairement le concept du Conseil national et l'a approuvé.

Il a dit: «L'article 1er de la loi fixe le but, l'article 6bis le principe et l'article 13bis la concrétisation.» Il a encore ajouté que même si, juridiquement, cet article n'était pas strictement nécessaire, il répondait à l'heure actuelle aux exigences – c'est très clair – des paysans, des producteurs d'aliments et des consommateurs. Il faut enfin rappeler la volonté déjà manifestée par ces catégories-là pendant les travaux de notre commission l'année passée – je vous rappelle que les grands distributeurs et qu'un fabricant de fromage l'ont dit expressément –, cette volonté est devenue encore plus explicite après le non de notre Conseil au moratoire. Par une décision formelle d'octobre 2002, les producteurs d'aliments ont annoncé qu'ils renonçaient librement à la «Gen-Food» pour ainsi tenir compte des souhaits de la grande majorité de la population suisse, qui ne veut pas de ces aliments.

Par 14 voix contre 8, la commission vous invite à maintenir la première décision de notre Conseil.

**Heberlein Trix (R, ZH)**: Die Minderheit beantragt in Übereinstimmung mit dem Ständerat die ersatzlose Streichung von Artikel 6bis. Der Ständerat hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass aus rechtssystematischen Überlegungen kein Biomarketingartikel in das Gentechnikgesetz gehört. Das Ziel des Gentechnikgesetzes ist es, den Menschen, die Umwelt und die Tiere vor Schäden der Gentechnologie zu schützen; mit Artikel 6 Absätze 1 bis 4 wird dies konkretisiert und ein umfassender Schutz im Gesetz verankert. Dies ist richtig so. Was nun aber im Artikel 6bis noch hinzukommen soll, ist ein Schutzartikel für Bioprodukte und für die konventionelle Produktion – also weder für den Menschen noch für die Umwelt oder für die Tiere, sondern für eine spezifische landwirtschaftliche Produktgattung. Aufgrund der Rechtssystematik würde ein solcher Artikel für Bioprodukte und konventionelle Produktion wenn schon in das Landwirtschaftsgesetz und nicht in das Gentechnikgesetz gehören. Dieser Artikel ist klar ein Marketingartikel für Bioprodukte und für Produkte aus konventionellem Anbau; einen solchen Artikel kann man zwar machen, aber dann muss er am richtigen Ort stehen, nämlich im Landwirtschaftsgesetz.

In Artikel 14 des Gentechnikgesetzes haben wir bereits Deklarationsbestimmungen aufgenommen, die dazu dienen, die Wahlfreiheit zu ermöglichen. Mehr braucht es nicht. Dazu kommt noch die Trennung im Bereich Warenfluss in Artikel 13bis. Wenn wir jetzt noch Artikel 6bis hinzufügen, erreichen wir das Gegenteil, denn so wird die Wahlfreiheit eingeschränkt oder gar verunmöglicht. Die Anliegen von Artikel 6bis haben wir in vielfacher Art und Weise in diesem Gesetz verwirklicht: Dies ist in Artikel 13 Absatz 3 der Fall, in dem vorgeschrieben wird, dass gentechnisch veränderte Organismen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur abgegeben werden dürfen, wenn der Betriebsinhaber schrift-

lich zugestimmt hat. Das ist eine klare Regelung. Mit Blick auf die Deklaration wird in Artikel 14 des Gentechnikgesetzes nochmals unterstrichen, dass gentechnisch veränderte Organismen einer umfassenden Kennzeichnungspflicht unterstellt sind. Es werden auch die Modalitäten aufgestellt, wie diese auszugestaltet ist. Ebenso sind klare, sorgfältige Kontrollen und die Erfassung der Warenflüsse durchzuführen.

Der Ständerat hat sich ganz klar gegen diese Bestimmung ausgesprochen, denn sie ist eine überschüssige Bestimmung zu den bereits bestehenden Bestimmungen. Es ist ein klarer Schutz des Biolandbaus, und das darf nicht Aufgabe des Gentechnikgesetzes sein! Dies müsste vielmehr, wie schon gesagt, im Landwirtschaftsgesetz festgehalten werden.

Ich möchte gleichzeitig noch erwähnen, dass dazu auch Artikel 14 gehört, denn hier unterstützt die Minderheit der Kommission auch die Version des Ständerates und lehnt den Zusatz der Kommissionsmehrheit ab. Ich muss hier nicht nochmals die Begründung anführen, denn die Ständeratsversion ist eindeutig und zweckmässig. Mit der gesetzlich verankerten Kennzeichnung – wie ich es gesagt habe – wird für die Konsumentinnen und Konsumenten eine echte Wahlfreiheit geschaffen, und es werden Täuschungen verhindert. Wenn also bei Artikel 6bis des Gentechnikgesetzes der Minderheit gefolgt wird, dann müsste auch bei Artikel 14 der Minderheit gefolgt werden.

**Kunz Josef (V, LU):** Eine Mehrheit der SVP-Fraktion wird die Minderheit Kofmel unterstützen. Ich bin mit der Minderheit Kofmel, welche Artikel 6bis wie der Ständerat streichen will, in dem Sinne einig, dass dem Anliegen der Konsumenten betreffend Wahlfreiheit in Artikel 14 des Gesetzes Rechnung getragen wird. Dass aber mit der Streichung von Artikel 6bis dem Schutz der gentechfreien Produktion nicht nachgekommen wird, ist für mich ebenso klar. Wenn die Wahlfreiheit für die Konsumenten garantiert werden soll, muss beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen garantiert sein, dass die gentechfreie Produktion nicht beeinträchtigt wird. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in diesem Gesetz diesem berechtigten Anliegen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird, wenn wir, wie die Minderheit verlangt, Artikel 6bis streichen.

Aus diesen Gründen werde ich vor allem als Bauer und im Sinne der Konsumenten der Kommissionsmehrheit zustimmen. Aber wie eingangs erwähnt wird eine schwache Mehrheit der SVP-Fraktion die Minderheit unterstützen.

**Graf Maya (G, BL):** Hier beantragen Ihnen die Grünen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und der Mehrheit zu folgen. Wir brauchen diesen Artikel 6bis. Es gibt nämlich keine Wahlfreiheit mehr, wenn in der Schweiz nicht mehr gentechfrei produziert werden kann. Es geht also ganz zentral auch um den Schutz der Produktion. Wer die Gefahr schafft, muss diesen Schutz auch gewähren. Das heisst: Wer eine Gefährdung schafft, wie in diesem Fall, ist eben auch dafür verantwortlich, dass andere, in diesem Fall die Bio- und IP-Bauern – fast unsere ganze ökologische Landwirtschaft –, in der Schweiz eben gentechfreie Produkte überhaupt noch erzeugen können.

Im Konzept, das wir bis jetzt gewählt haben, ist es wichtig, dass wir in Zweckartikel 1 eben den Zweck haben, dass wir aber den Grundsatz in Artikel 6bis ausformulieren und dann die konkrete Zuständigkeit für diese Regelung in Artikel 13bis haben. Diese drei Artikel sind zentral für die Anliegen, die wir gemeinsam schon entschieden haben. Ohne Artikel 6bis haben wir zwar den Grundsatz in Artikel 1, und wir haben auch Artikel 13bis, der sich auf die Warenflüsse, auf die Vermeidung der Vermischung von Waren mit und ohne GVO während des Transportes, der Verarbeitung und der Vermarktung konzentriert, aber was fehlt, ist der Anfang dieser Warenkette: Es fehlt die Möglichkeit, noch GVO-frei zu produzieren. Geschieht eine Verunreinigung im Saatgut oder durch Pollenflug auf den Feldern, nützt die ganze Warenflusstrennung nichts mehr, und auch die viel zitierte

Wahlfreiheit ist nicht mehr gegeben, weil nämlich schon zu diesem Zeitpunkt keine Trennung mehr möglich ist. Darum ist Artikel 6bis auch so wichtig.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass der Ad-interim-Präsident der Eidgenössischen Ethikkommission für die Gentechnik im ausserhumanen Bereich Folgendes sagt: «Um den Zugang zu GVO-freier Produktion zu gewährleisten, sind Massnahmen zum Schutz des gentechfreien Landbaus ethisch geboten.» Ohne langfristigen Schutz dieser Produktion gibt es also auch keine Wahlfreiheit. Darum gehört Artikel 6bis in das Gentechnikgesetz und nicht ins Landwirtschaftsgesetz.

Die Grünen sagen also Ja zur Mehrheit.

**Bangerter Käthi (R, BE):** Eine knappe Mehrheit der Kommission hält hier an einem völlig artfremden Artikel 6bis fest, der weder formal noch inhaltlich ins Gentechnikgesetz gehört. Das im Zweckartikel unseres Gentechnikgesetzes formulierte Ziel ist, den Menschen, die Umwelt und die Tiere vor Schäden der Gentechnologie zu schützen. Dieses Ziel wird entsprechend in Artikel 6 Absätze 1 bis 4 gebührend und eng konkretisiert. Damit ist ein umfassender Schutz im Gesetz verankert, und dies zu Recht.

Was die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten betrifft, so ist diese in den Artikeln 13, 13bis und 14 umfassend geregelt. Sogar der Zweckartikel erwähnt als Schutzgegenstand ausdrücklich die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie auch den Schutz vor Täuschung über Erzeugnisse. Frau Heberlein hat darauf hingewiesen: Artikel 13 Absatz 3 schreibt vor, dass gentechnisch veränderte Organismen an land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur abgegeben werden dürfen, wenn diese Betriebsinhaber schriftlich zustimmen. Der notwendigen Sorgfalt wird damit Rechnung getragen.

Dazu verlangt Artikel 6bis noch die Sicherung einer gentechnikfreien Produktion. Dieses Anliegen gehört nicht ins Gentechnikgesetz, sondern ins Landwirtschaftsgesetz. Es ist wirklich nicht Aufgabe des Gentechnikgesetzes, Regeln aufzustellen, die ordnen, welche landwirtschaftlichen Produktionsweisen verhindert und welche gefördert werden sollen. Selbst wenn man so etwas im Gentechnikgesetz regeln wollte, wozu aber Artikel 120 der Bundesverfassung keine Grundlage gibt, so müsste dies in rechtsstaatlich korrekter Weise geschehen. So, wie dies mit Artikel 6bis formuliert ist, erhält der Bundesrat eine Blankovollmacht, um irgendwelche Steuerungsmittel einzusetzen zur Verhinderung einer Produktion mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren neben einer gentechnikfreien Produktion in der Landwirtschaft, im Wald oder im Gartenbau. Solche Steuerungsmittel gehören nicht in ein Gesetz: Wenn man dies regeln will, müsste dies über den Verordnungsweg geschehen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz am Schluss noch eine Strafbestimmung vor, für ein Verhalten, das nicht präzise bestimmt ist. Ich finde dies bedenklich und rechtsstaatlich nicht akzeptabel.

Ich beantrage Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, der Minderheit Kofmel zu folgen, damit der Fassung des Ständerates zuzustimmen und eine weitere Differenz zum Ständerat auszuräumen.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Es wurde nun mehrfach gesagt, dass dieser Artikel 6bis überflüssig sei, weil schon alles geregelt sei, z. B. in Artikel 14 mit der Deklaration. Ich muss Sie aber darauf hinweisen, dass der Schutz der gentechfreien Produktion nur hier festgehalten ist und in keinem anderen Gesetz vorkommt, weder im Landwirtschaftsgesetz noch sonst irgendwo.

Nun ist es aber in unserer kleinräumig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht selbstverständlich, dass es noch möglich ist, gentechfrei zu produzieren, wenn rundherum GVO angebaut werden. Wir könnten damit unseren ganzen Biolandbau – aber nicht nur den Biolandbau, sondern auch die IP-Suisse, Frau Heberlein; sie baut auch ohne Gentechnologie an – mit einem Schlag zunichte machen, nachdem

wir Hunderte von Millionen Franken für deren Ausbau ausgegeben haben. Da nützt dann auch die beste Haftpflicht nichts mehr; wir wollen ja schliesslich nicht haftpflichtabhängige Bauern, sondern eine produzierende Landwirtschaft.

Frau Heberlein hat den Minderheitsantrag Kofmel auch damit begründet, dass Artikel 6bis nichts Neues bringe. Dann müssen Sie ihn auch nicht bekämpfen, Frau Heberlein. Er enthält aber doch etwas Neues, nämlich zwei wichtige Prinzipien: den Schutz der gentechfreien Produktion – das habe ich schon erwähnt – und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen.

Die Wahlfreiheit ist nicht nur ein Konsumenten Anliegen, sondern es ist auch ein Konsumentenrecht. Es ist auch ein Anliegen des Handels, der Verarbeitung und des Gewerbes. Bauernverband, Detailhandel, Käseexporteure, Milchproduzentenverband, sie alle wollen sich gemeinsam für gentechfreie Produkte in der Schweiz einsetzen. Aber dafür müssen diese Produkte überhaupt vorhanden sein. Der Schutz der gentechfreien Produktion ist nämlich überhaupt eine Voraussetzung für die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten. Ich möchte Ihnen hier gerne noch Professor Klaus Peter Rippe, den Präsidenten der Ethikkommission, zitieren; er hat das in einem Artikel in der «NZZ» so ausgedrückt: «Um den Zugang zu GVO-freien Produkten zu gewährleisten, sind Massnahmen zum Schutz des gentechnikfreien Landbaus ethisch geboten.»

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit zuzustimmen.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Der Schutz der gentechfreien Produktion ist für unsere Fraktion ein wesentliches Anliegen. Wenn nicht gesichert ist, dass gentechfrei produziert werden kann, wenn nicht gewährleistet ist, dass durch Pollenflug in unseren kleinräumigen Verhältnissen die Felder der gentechfreien Produzenten nicht verunreinigt werden können, dann wird es schwierig. Die Kette beginnt ja bei der Produktion; die Kette läuft dann weiter über die Verteilungsorganisationen bis hin zu den Konsumentinnen und zu den Konsumenten.

Es wird gesagt, dass ein umfassender Schutz ja bereits in den Artikeln 1 bis 4 verankert worden sei; man verweist auch auf die späteren Artikel. Ich verstehe aber die Aufregung nicht: Warum sollte diese zusätzliche Bestimmung hier nicht aufgenommen werden? Wenn es eine Duplizierung der Aussagen der Artikel 1 bis 4 ist, dann spielt es ja keine Rolle, dann ist es eine Bestätigung. Es gibt ja mehrere Beispiele von Gesetzen, in denen wir feststellen, dass irgendeine wichtige Aussage in der einen oder anderen Form wiederholt wird. Hier geht es aber nicht nur um eine Wiederholung; hier geht es um eine Konkretisierung und Sicherstellung, dass in unserem kleinräumigen Land überhaupt gentechfrei produziert werden kann.

Ich bitte Sie, diese Frage nicht auf die Diskussion des Landwirtschaftsgesetzes zu verschieben und blauäugig zu hoffen, dass dort dann schon alles richtig geregelt werde. Wenn Sie sich in der Bevölkerung umhören und zur Kenntnis nehmen, dass über 70 Prozent der Bevölkerung gentechfreie Nahrung zu sich nehmen möchte und auf genveränderte Nahrungsmittel verzichten möchte, dann müssen Sie auch die Ängste und die Vorbehalte verstehen, wenn gewisse Regeln oder gewisse Produktionsmethoden infrage gestellt werden. Hier haben wir eine Sicherungsmöglichkeit.

Ich bitte Sie, von dieser Sicherungsmöglichkeit Gebrauch zu machen und die Kommission zu unterstützen.

**Le président (Christen Yves, président):** Le groupe libéral communique qu'il suit la minorité. Le groupe démocrate-chrétien soutient la majorité.

**Simoneschi Chiara (C, TI), pour la commission:** Je voudrais répondre à Mmes Heberlein et Bangerter parce qu'il y a deux affirmations que je dois corriger.

Mme Heberlein a dit que le but de cette loi est le même que celui fixé dans la Constitution fédérale qui est la protection de l'être humain, des animaux et de l'environnement. Donc,

pour protéger les hommes, les animaux et l'environnement, on doit garantir que la production est exempte d'OGM. Et pour garantir une production exempte d'OGM, dans notre petite Suisse où il ne peut y avoir de grandes distances entre un paysan qui fait de la culture bio et quelqu'un qui voudrait – qui sait? – faire un essai de dissémination expérimentale, nous devons tout faire pour protéger la production exempte d'OGM. Donc, ce n'est pas un «Schutzartikel» en faveur de la production exempte d'OGM tout court, c'est une protection qui vise les personnes, comme le prescrit la constitution.

Deuxième remarque, à Mme Bangerter: ce n'était pas «eine knappe Mehrheit», c'était une majorité de 14 voix contre 8. C'était une belle majorité qui a repris cette idée, laquelle figure maintenant dans toutes les législations d'Europe. Je vous rappelle aussi qu'au niveau de l'Union européenne, on élabore des articles pour protéger la production d'aliments exempts d'OGM pour que, enfin, les consommateurs aient l'assurance de disposer d'aliments exempts d'OGM.

Donc, je ne pense pas qu'on doive, ici, parler de «rechtsstaatlich korrekt»; je pense que, dans une loi, on met toutes les conditions qui sont nécessaires pour arriver au but. Le but, c'est ça, je vous l'ai dit, et la population suisse l'a déjà dit à une forte majorité: elle veut pouvoir choisir, elle ne veut rien savoir d'aliments qui sont contaminés. Je pense donc que, dans notre loi, l'article 6bis a sa place; il est la base légale, le principe pour la concrétisation visée aux articles 13bis et 14.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Wie Sie wissen, hat der Bundesrat ursprünglich keine Vorschrift über den Schutz der gentechnikfreien Produktion in die Botschaft aufgenommen. Er hat sich auch nicht bezüglich der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten geäussert. Das heisst natürlich nicht, dass er diesem Anliegen keine Bedeutung zumessen würde: Er hat in der Saatgut-Verordnung eine Reihe neuer Vorschriften über Qualitätssicherung und -dokumentation erlassen. Diese Vorschriften in der Saatgut-Verordnung entsprechen weitgehend dem Anliegen, das Sie hier im Rat haben – ich spreche von der Mehrheit der Kommission. Es ist auch so, dass diese Änderung in der Saatgut-Verordnung Erfolge hat. Es gibt heute sehr viel weniger Verunreinigung, als früher befürchtet werden musste.

Nun haben Sie die Vorlage neu gegliedert. Sie haben sie ergänzt, indem Sie in Artikel 1 einen Zweck vorgesehen haben, in Artikel 6bis den Grundsatz und in Artikel 13bis eine Delegation an den Bundesrat. Ich war bei den Beratungen des Ständerates dabei und kann mindestens versichern, dass dort nicht die Absicht bestand, inhaltlich etwas zu ändern, sondern man hat Artikel 6bis einfach als überflüssig angesehen. Dafür hat man Artikel 13bis noch etwas angereichert, um dem Nationalrat entgegenzukommen – das war wenigstens der Wille des Ständerates.

Ich habe nun diese ziselierten, filigranen Argumentationen gehört und zur Kenntnis genommen, dass Ihre Mehrheit doch einen ungeheuer grossen Unterschied sieht. In diesem Sinne überlasse ich den Entscheid Ihnen. Aber der Ständerat wollte inhaltlich gar nicht so viel ändern.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 85 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 74 Stimmen

**Art. 7bis; 13 Abs. 3; 13bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 7bis; 13 al. 3; 13bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 14***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

.... und Konsumenten, gemäss Artikel 6bis zu gewährleisten

....

*Abs. 3, 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Kofmel, Bangarter, Guisan, Heberlein, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

*Abs. 1*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 14***Proposition de la majorité**Al. 1*

.... du consommateur au sens de l'article 6bis et d'empêcher les fraudes ....

*Al. 3, 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Kofmel, Bangarter, Guisan, Heberlein, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy, Wandfluh)

*Al. 1*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit**Adopté selon la proposition de la majorité***Art. 24 Abs. 2, 3***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 24 al. 2, 3***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Art. 25***Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit I*

(Randegger, Bangarter, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

*Abs. 1*

Gegen die erstmalige Bewilligung für das Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus, der bestimmungsgemäss unmittelbar in der Umwelt ....

*Antrag der Minderheit II*

(Wandfluh, Bangarter, Guisan, Heberlein, Kofmel, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy)

Festhalten

**Art. 25***Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité I*

(Randegger, Bangarter, Heberlein, Kofmel, Kunz, Pfister Theophil, Scheurer Rémy, Wandfluh)

*Al. 1*

Pour autant qu'elles aient été fondées .... contre des autorisations délivrées pour la première fois par les autorités pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés destinés à être utilisés directement dans l'environnement.

*Proposition de la minorité II*

(Wandfluh, Bangarter, Guisan, Heberlein, Kofmel, Pfister Theophil, Randegger, Scheurer Rémy)

Maintenir

Studer Heiner (E, AG), für die Kommission: Das ist der letzte umstrittene Punkt in dieser heutigen Differenzbereinigung, aber man kann sagen, es ist eigentlich auch der zentrale Punkt, der materiell etwas ganz Entscheidendes bringt. Deshalb ist es gut, wenn wir uns kurz vergegenwärtigen, wo wir stehen.

Der Ständerat, der Erstrat ist, hat das Verbandsbeschwerderecht für die Umweltorganisationen, wie es sich im Umweltrecht bewährt hat, aufgenommen. Bei der ersten Runde in unserer WBK war die Frage, ob wir dieses Verbandsbeschwerderecht wollen oder nicht, überhaupt kein Thema; es war selbstverständlich. Zum Thema wurde stattdessen etwas, was uns dann offensichtlich zum Nachteil gereicht hat: Die Kommissionsmehrheit fand damals, man sollte im Bereich der Gen-Lex das Beschwerderecht auf Konsumentenorganisationen und bäuerliche Organisationen ausweiten. Diese Ausweitung führte dazu, dass diese Frage dann bei der Abstimmung – im Plenum, nicht in der Kommission – offensichtlich zu einer Grundsatzfrage wurde, ohne dass sie so diskutiert worden war.

Das Resultat in unserem Rat war ja dann schliesslich die Zustimmung zum Antrag, das Beschwerderecht zu streichen. Aufgrund dieses Resultates hat damals der Ständerat daran festgehalten. Ich muss sagen:

Es ist das zweite Mal am heutigen Tag, dass ich das Hoehlied des Ständerates singen kann. Das ist nicht bei jeder Vorlage so, aber hier ist es tatsächlich so. Und zwar hat der Ständerat damals klar und unmissverständlich am Beschwerderecht festgehalten. Deshalb vermute ich, dass verschiedene Ratsmitglieder, die heute bei anderen Artikeln gesagt haben, man solle jetzt möglichst überall dem Ständerat anpassen, gut beraten sind, auch hier die Differenz zum Ständerat auszuräumen.

Aufgrund eben dieser Ausgangslage hat sich dann aber in der WBK verständlicherweise doch eine Grundsatzdiskussion ergeben. Der Antrag, beim Verzicht zu bleiben, führte zum Minderheitsantrag Wandfluh. Kollege Randegger – Sie sehen beide Anträge auf der Fahne – hat einen Antrag gestellt, der aus seiner Sicht und der Sicht seiner Minderheit ein Kompromiss ist: Er beantragt, dass nur ein Beschwerderecht gegen die erstmalige Bewilligung des Inverkehrbringens geschaffen werden soll. Die Mehrheit der Kommission möchte sich – sie hat das unmissverständlich zum Ausdruck gebracht – dem Ständerat anschliessen.

In der Kommission wurde der Antrag Wandfluh mit 14 zu 8 Stimmen abgelehnt. Die Kommissionsmehrheit hat also klar daran festgehalten, dass das bewährte Verbandsbeschwerderecht der Umweltorganisationen auch in dieser Vorlage drin verbleiben soll und muss.

Bei der Gegenüberstellung von Mehrheitsantrag und Antrag Randegger war das Abstimmungsverhältnis 12 zu 10. Aus der Sicht der Kommissionsmehrheit ist bei dieser Frage kein Kompromiss möglich, denn das, was jetzt das Beschwerderecht der Umweltverbände ist, ist langjährig bewährt, nämlich seit 35 Jahren. Es ist zu bedenken, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Umweltverbände anerkannt werden, und es ist zu bedenken, dass das Beschwerderecht eigentlich eine Erfolgsstory ist, weil es selten angewendet wird: auf der Ebene der kantonalen Verwaltungsgerichte in etwa 1 Prozent der Fälle; beim Bundesgericht – es sind auch zahlenmässig nicht so viele, wie man vermutet – ist es in zwei von drei Fällen erfolgreich. Wahrscheinlich ist es das Problem der Gegner des Verbandsbeschwerderechtes, dass es dort, wo es gezielt eingesetzt wird und in der Sache dem Umweltanliegen etwas bringt – und es ist der Auftrag der Umweltgesetzgebung, das sicherzustellen –, eben erfolgreich ist.

Wenn Sie auf dieses Beschwerderecht verzichten würden, würden Sie bei diesem erfolgreichen Instrument an einem Ort, bei dem es um Neuformulierung geht, ein ganz falsches Zeichen setzen. Sie würden aber auch bewirken, dass sich die Aufsichtspflicht der öffentlichen Hand verstärken müsste und dass das Verfahren auf jeden Fall teurer würde, wenn Sie durch den Verzicht Behörden und Verwaltung den Auf-

trag erteilen, schon im Vorverfahren vor den Entscheiden einiges noch sicherer abzuklären.

Alle Gründe sprechen für das Verbandsbeschwerderecht: Einerseits gäbe es in diesem zentralen Punkt keine Differenz mehr zum Ständerat; andererseits ist aber noch wichtiger, dass sich dieses Beschwerderecht voll und ganz bewährt hat. Drittens – das wird in unserem Saal sonst auch immer positiv aufgenommen – hilft es der öffentlichen Hand, Kosten zu sparen, wenn Sie diesem Artikel in der ständerätlichen Fassung zustimmen.

**Randegger Johannes (R, BS):** Wir sprechen jetzt über das zweischneidige Schwert des Verbandsbeschwerdementes. Ich vertrete hier, wie Chiara Simoneschi gesagt hat, eine «kurze Minderheit». Mit meinem Minderheitsantrag, Herr Bundesrat, versuche ich jetzt Ziselierungen an diesem Artikel vorzunehmen. Aber bei diesem zweischneidigen Schwert geht es mir nur um eine Schnittseite des Schweretes: Es geht mir um die Schnittseite der politischen Wirkung des Missbrauchs und nicht um die Schnittseite der erfolgreichen Vertretung von Umweltanliegen, wie sie der Kommissionssprecher angesprochen hat. Also versuche ich, Ihnen hier einen Vermittlungsvorschlag vorzulegen. Ich will nicht das Verbandsbeschwerderecht beseitigen, wie ich das noch in der ersten Runde hier getan habe; dort habe ich diesem Antrag zugestimmt. Aber vielleicht ermöglichen Sie mir heute Nachmittag, dass wir einen Kompromiss finden.

Nun zu diesen zwei Ziselierungen, die wir vornehmen: Verbandsbeschwerden sollen nach dem Vorschlag der Minderheit I nur gegen die erstmalige Bewilligung möglich sein, also nicht gegen Verlängerungen und gegen Bewilligungen für jeden einzelnen Anwendungsbereich. Verbandsbeschwerden sollen explizit auf gentechnisch veränderte Organismen anwendbar sein, die bestimmungsgemäss unmittelbar in der Umwelt verwendet werden, also primär auf den Produktionsbereich mit gentechnisch verändertem Saatgut. So ist die Verbandsbeschwerde auch für Anlagen, für industrielle Anlagen und für Infrastrukturanlagen, vorgesehen; das ist der Sinn der Verbandsbeschwerde.

Warum möchten wir diese Einschränkung und Präzisierung? Die Antwort ist ganz einfach: Wir wollen sie, weil wir die Praxis angeschaut und dabei klar festgestellt haben, dass alles andere, und insbesondere die Formulierung des Ständerates, nicht praktikabel ist. Dazu kommen Auslegungstreitigkeiten und mögliche Missbräuche des Verbandsbeschwerdementes, die wir ebenfalls verhindern müssen. Konkret: Als Verwendung in der Umwelt gilt jeder Umgang mit GVO, der nicht in einem geschlossenen System oder im Rahmen eines Freisetzungsvorgangs stattfindet. Was ich Ihnen jetzt gesagt habe, ist im Kommentar Seiler zum Umweltschutzgesetz, Artikel 29c, festgehalten: Eine Verwendung in der Umwelt liegt demnach nicht bloss bei Saatgut vor, sondern auch bei Inverkehrbringen von Heil-, Lebens- und Futtermitteln. Die Folge ist, dass fortan z. B. die Zulassung eines Impfstoffes, der GVO enthält, mit einer Verbandsbeschwerde angefochten werden könnte, wenn dieser in irgendeiner Weise in die Umwelt gelangen könnte.

Die Debatte im Ständerat und nun auch in unserer vorbereitenden Kommission hat gezeigt, dass der Ausdruck «bestimmungsgemäss» interpretationsbedürftig ist und alles andere als Klarheit bringt. Betroffen von diesem «bestimmungsgemäss» ist nämlich nicht nur das primär anvisierte gentechnisch veränderte Saatgut, das in der Umwelt freigesetzt wird: Alles, was bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet wird und GVO ist, fällt unter diese Bestimmung. Werden also GVO-Heilmittel oder -Impfstoffe bestimmungsgemäss in der Umwelt eingesetzt, wären diese ebenso betroffen, und deren Anwendung könnte angefochten werden.

In der Kommission hat unser Rechtsexperte Professor Schweizer zudem bestätigt, dass der Ersatz veterinärmedizinischer Heilmittel bei Schafen auch eine bestimmungsgemässe Anwendung in der Umwelt ist. Und wörtlich ergänzte Professor Schweizer: «Die bestimmungsgemässe Verwendung in der Umwelt umfasst sicher mehr als die Landwirt-

schaft, bei der allerdings das Schwergewicht liegt. Wir haben, auch bei den Wirbeltieren, auch eine gewisse Nutzung für Therapie und Diagnose.» Auch Schweizer geht klar davon aus, dass mehr als das Saatgut betroffen ist. Darum ist es eben notwendig, präzisierend im Gesetz festzuhalten, dass nur die unmittelbare Freisetzung in der Umwelt gemeint ist.

Konkret bedeutet diese Beschränkung, dass nur die erstmalige Bewilligung zum Inverkehrbringen mit einer Verbandsbeschwerde angefochten werden kann. Wird der GVO in einem anderen Bereich in Verkehr gebracht, dann kann gegen die dafür erforderliche Bewilligung nicht mehr die Verbandsbeschwerde ergriffen werden. Ebenso ist eine Verbandsbeschwerde gegen die Erneuerung einer Bewilligung nicht zulässig. Diese Einschränkung verwesentlich das Beschwerderecht und verhindert gleichzeitig Missbräuche durch reine Behinderungsbeschwerden bei Wiederholungen und Erneuerungen.

Deshalb bitte ich Sie: Kommen Sie auf diese «Kompromissbrücke», und unterstützen Sie die Minderheit I.

**Wandfluh Hansruedi (V, BE):** Ich bitte Sie, die Minderheit II zu unterstützen und am Entscheid des Nationalrates festzuhalten, Artikel 25 zu streichen. Ich bedaure, dass der Ständerat nicht auf unsere Linie eingeschwenkt ist, ja, ich bin enttäuscht darüber, dass er unser Anliegen nicht einmal diskutiert und es einstimmig abgelehnt hat.

Ich weiss, dass es im Rahmen der Differenzbereinigung nicht angebracht ist, nochmals vertieft auf die materielle Diskussion einzugehen. Ich möchte hier nur kurz nochmals das Hauptargument für die Ablehnung des Verbandsbeschwerdementes darlegen.

Im Zusammenhang mit der Gentechnik ist es das Anliegen unseres Antrages, dass wir es tunlichst unterlassen sollten, ein neues Sonderrecht zu schaffen, ein Recht, das es ausgewählten ideellen Organisationen zugesteht, behördliche Entscheide anzufechten und Rechtsmittel zu ergreifen, ohne dass die Einsprecher selber oder die Mehrheit ihrer Mitglieder direkt betroffen wären. Dass private Nonprofitorganisationen über die Interessen der Umwelt mitwachen, ist nicht falsch; dass Umweltschutzorganisationen aber über das Privileg der selbstständigen Verbandsbeschwerde verfügen – ein Beschwerderecht, ohne dass sie direkt betroffen sind –, ist nicht gerechtfertigt. Dieses Recht haben auch die landwirtschaftlichen Organisationen beispielsweise nicht. Angesichts der ausgebauten Umweltgesetzgebung wäre das selbstständige Verbandsbeschwerderecht ein Misstrauensvotum gegenüber den Behörden, welche diese Gesetze vollziehen, und das verdienen unsere Behörden nicht.

Das Gentechnikgesetz, wie es jetzt im Entstehen begriffen ist, sieht für jeden Schritt des Inverkehrbringens der GVO-Produkte strenge Anforderungen vor: Die Würde der Kreatur, die Artenvielfalt und alle möglichen und unmöglichen, aber irgendwie vorstellbaren Auswirkungen auf die Umwelt oder auf das ökologische Gleichgewicht sind darin erfasst. Wenn wir das Verbandsbeschwerderecht hier drin lassen, droht es den Zweck des Gesetzes zu unterlaufen. Ich erinnere an Artikel 1, egal, welche Variante schliesslich in einer allfälligen Einigungskonferenz zum Tragen kommt: die ständerätliche Variante, nach welcher die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Gentechnologie zu ermöglichen ist, oder die heute beschlossene nationalrätliche Variante, nach welcher der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie Rechnung zu tragen ist.

Die Gefahr ist gross, dass aus der Gen-Lex ein Verhinderungsgesetz wird, wie sich das verschiedene Kreise wünschen, denn nach der Formulierung des Ständerates in Artikel 25 wäre nicht nur das Saatgut betroffen, sondern auch Lebensmittel, Futtermittel, Heilmittel und Impfstoffe; Kollege Randegger hat das explizit dargelegt. Es ist ein Angriff auf unseren Forschungsstandort, und das haben wir nicht zuzulassen. Es entspricht insbesondere auch nicht dem Willen, den das Schweizervolk anlässlich der Gen-schutz-Initiative 1998 zum Ausdruck gebracht hat.

Ich bitte Sie deshalb, den Volkswillen zu respektieren und den Antrag der Minderheit II auf Streichen des Artikels 25 zu unterstützen. Geben wir dem Ständerat doch die Möglichkeit, diese Thematik überhaupt noch zu debattieren. Wenn ich mich jetzt noch als Fraktionssprecher der SVP äussere, kann ich sagen, dass die SVP-Fraktion grossmehrheitlich die Minderheit II unterstützt.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Wieder einmal sprechen wir über das Verbandsbeschwerderecht. Ich glaube, Herr Randegger hat vorhin die Fahne nicht genau angeschaut, auf der ich seinen Namen zweimal finde. Er hat zwar gesagt, er sei nicht mehr für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes, aber ich finde ihn klar und deutlich unter der Minderheit II, die eben das Verbandsbeschwerderecht abschaffen will. Bitte spielen Sie doch nicht mit doppelten Karten, sondern seien Sie ehrlich und sagen Sie, was Sie wirklich wollen.

In diesem Sinne kann man auch den Minderheitsantrag I nicht unterstützen – denn was soll das überhaupt heissen, eine «erstmalige Bewilligung»? Ich habe in der Kommission gesagt, das sei ein Pleonasmus – das ist anscheinend ein schwieriges Fremdwort –, ein «weisser Schimmel». Jede Bewilligung erfolgt ja am Anfang eines Prozesses und ist darum erstmalig. Es macht keinen Sinn, dieses Wort noch hineinzunehmen und komplizierte Texte in das Gesetz hineinzuschreiben. Das Verbandsbeschwerderecht kommt mir wie ein Grippevirus vor, der hier in diesem Rat immer wieder die Leute ergreift: Meistens werden sie wieder kuriert; ich hoffe, auch heute ist das wieder der Fall. Dabei verkennen die chronischen Gegner, wie sorgfältig und verantwortungsvoll die Umweltorganisationen mit diesem Mittel umgehen. Heiner Studer hat es bereits erwähnt: Es sind sehr wenige Beschwerden; genau genommen sind 1,4 Prozent aller Beschwerdeverfahren in Verwaltungssachen Verbandsbeschwerden – aber sie sind sehr erfolgreich: 63 Prozent haben Erfolg vor den Gerichten. Das heisst, dass sie sinnvoll, sorgfältig und nützlich eingesetzt werden.

Sie haben bemerkt, dass der Ständerat einstimmig für das Verbandsbeschwerderecht ist. Sogar Ständerat Hans Hofmann von der SVP des Kantons Zürich, der ja auch keine Gelegenheit auslässt, hier irgendwo aktiv zu werden, hat diesem Verbandsbeschwerderecht in der Gen-Lex zugestimmt. Es ist ein wesentlicher Teil unserer schweizerischen Gesetzgebung; wenn wir dieses Recht abschaffen wollen, dann brauchen wir viel mehr Kontrollinstanzen. Das entspricht ja auch nicht unserem schweizerischen Willen und wäre zudem viel teurer; es käme auch einem Polizeistaat viel näher. Es ist sinnvoller, wenn auf freiwilliger Ebene eine Kontrolle durch die Bevölkerung und die entsprechenden legitimierten Verbände stattfindet.

Die CVP-Fraktion unterstützt den Ständerat und damit die Mehrheit.

**Randegger Johannes (R, BS):** Hoch geachtete Kollegin, in Bezug auf die beiden Karten haben Sie mir nicht ganz genau zugehört. Ich habe gesagt, ich böte Ihnen mit dem Kompromissvorschlag eine Chance – dann würde ich nicht ablehnen.

Und dann haben Sie von «Pleonasmus» gesprochen. Ich bitte Sie nicht, uns zu erklären, was das ist, aber wenn Sie das mit der erstmaligen Bewilligung nicht verstanden haben, haben wir ein Problem. Erklären Sie uns bitte, wie dann die Bewilligungen für das Aussäen von Saatgut oder von gentechnisch verändertem Saatgut erteilt werden. Sind diese an eine zeitliche Limite gebunden, oder sind sie zeitlich unbefristet?

**Riklin Kathy (C, ZH):** Ich bin keine Fachfrau im Ausstellen von Bewilligungen, aber es würde sich dann einfach um eine Verlängerung handeln. Vielleicht weiss Herr Bundesrat Leuenberger genau, wie die Bewilligungsbehörden das dann handhaben werden.

**Heberlein Trix (R, ZH):** Um die letzten Fragen zu erörtern, Frau Riklin: Artikel 11 Gentechnikgesetz sagt ganz klar, dass

Bewilligungen regelmässig erneuert werden müssen. Eine Erneuerung ist keine Verlängerung; wir haben das in der Kommission diskutiert. Auch Herr Professor Schweizer hat gesagt, dass dann wieder ein neues Verbandsbeschwerderecht möglich wäre. Ob es hundertprozentig so ist, weiss man ja nie, wenn zwei Juristen sprechen.

Das vom Ständerat neu eingeführte Verbandsbeschwerderecht beschränkt sich auf das Inverkehrbringen und gilt nicht für Tätigkeiten im geschlossenen System und nicht für Freisetzungsversuche. Aufgrund des aktuellen Beispiels des Freisetzungsversuches der ETH Zürich möchte ich aber nochmals aufzeigen, wie widersprüchlich die Haltung der Organisationen, insbesondere auch der grünen Partei, in Bezug auf das Verbandsbeschwerderecht ist: Anlässlich der Diskussion über die Initiative haben sie ganz klar gesagt, dass sie die Forschung nicht verhindern wollen – gerade hier wird dieses Experiment aber durch das Vorgehen verhindert. Nur kurz nochmals die Fakten, die aufzeigen, wie das geschehen ist: Am 15. November 2000 stellte die ETH Zürich das Gesuch für die Durchführung eines Freisetzungsversuchs mit gentechnisch verändertem Weizen. Das Buwal lehnte das Gesuch am 10. Oktober 2001 – also beinahe ein Jahr später – erstinstanzlich ab. Sie kennen die Entscheidungsfindung, die Risikobeurteilung und den interdisziplinären Beurteilungsprozess: Die Fachkommissionen haben das Gegenteil gesagt, sie wurden aber ignoriert.

Die ETH Zürich hat dann beim UVEK gegen den erstinstanzlichen Entscheid des Buwal eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses prüfte das UVEK nochmals sämtliche Risikoaspekte und hob den Ablehnungsentscheid des Buwal auf. Das UVEK kam dann zum Beschluss, dass der kleinparzellige Freisetzungsversuch hinreichend beschrieben, gut gesichert und ungefährlich sei; 2002, wieder ein Jahr später, hob es den Entscheid des Buwal auf. Das UVEK stellte die grundsätzliche Zulassung des Versuchsprojektes fest. Das Gesuch wurde dann an das Buwal zurückgewiesen, mit der Aufforderung, über Auflagen und Bedingungen zu entscheiden.

Gegen diesen klar begründeten Entscheid des UVEK wurde von niemandem Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Greenpeace, grüne Partei und alle anderen schätzten die Erfolgsaussichten wahrscheinlich als zu gering ein. Der Entscheid erhielt Rechtskraft. Erst jetzt, nach einer weiteren Verzögerung, erliess das Buwal am 20. Dezember 2002 die Zulassungsverfügung. Gegen diese neue Verfügung erhoben Greenpeace, grüne Partei und weitere Organisationen wiederum Beschwerde beim UVEK. Sie verlangen vom UVEK, dass es die Zulassung des Versuchs verweigert. Begründet wird dies unter anderem damit – Sie können es im Internet nachlesen –, dass Steuergelder nur für die biologische Landwirtschaft und keinesfalls für die gentechnische Forschung auszugeben seien, dass dem Nord-Süd-Konflikt Rechnung zu tragen und dass die Produktion der gentechnikfreien Landwirtschaft zu schützen sei.

Konkrete Anhaltspunkte über eine Gefährdung werden in dieser Beschwerde nicht erhoben. Dennoch: Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung zu, und ist sie einmal weitergezogen, wird die Aussaat verhindert und kann nicht erfolgen, bevor über die Beschwerde, der aufschiebende Wirkung erteilt worden ist, entschieden ist. Sie sehen also aus dieser Darstellung, dass das Verbandsbeschwerderecht, das eigentlich das Recht ist, eine Gefährdung zu verhindern, hier missbraucht wird, um politische Ziele zu erreichen. Eine Streichung, wie sie jetzt beispielsweise die Minderheit Wandfluh beantragt, würde aber keineswegs das Mitwirkungsrecht und das Beschwerderecht verhindern.

Ich nehme an, Sie wissen, dass das Bewilligungsverfahren für die Inverkehrbringung von GVO und die Freisetzungsverordnung die Mitwirkung aller interessierten Kreise vorsieht. Gemäss Artikel 23 dieser Verordnung müssen die Umweltdaten von Bewilligungsgesuchen im Bundesblatt angezeigt werden, und alle nicht vertraulichen Akten müssen während 30 Tagen aufgelegt werden. Jede Einzelperson und jeder Verband hat gemäss Artikel 48 des Verwaltungsverfahrens-

gesetzes ein Beschwerderecht, soweit die betroffene Person und eine Mehrheit der Verbandsmitglieder durch die angeführte Verfügung besonders berührt sind. Die Streichung des Verbandsbeschwerderechtes gemäss Minderheit Wandfluh würde also nicht verhindern, dass eine Beschwerde erhoben werden kann. So viel zur Klarstellung.

Im Vergleich zu einem Verbandsbeschwerderecht, wie es der Ständerat eingefügt hat, würde das Erheben einer Beschwerde zwar erschwert, aber es würde nicht verhindert. Daher wäre der Antrag der Minderheit Wandfluh die klarste Lösung. Wenn Sie aber eine Kompromisslösung wollen, so ist es ganz klar, dass dann eine Präzisierung erfolgen muss. Wir haben über den Begriff «erstmalige Bewilligung» bereits diskutiert. Es ist kein Pleonasmus und auch kein weisser Schimmel, Frau Riklin, denn wie ich erwähnt habe, muss die Bewilligung eben regelmässig überprüft werden. Auch wenn eine andere Verwendung erfolgt, beispielsweise in Heilmitteln, Lebensmitteln oder Futtermitteln, ist jedes Mal wieder eine Bewilligung erforderlich; die Zulassung eines Impfstoffes beispielsweise könnte in Zukunft mit einer Verbandsbeschwerde angefochten werden, wie Herr Randegger bereits erwähnt hat.

Es muss also präzisiert werden, dass die erstmalige Verwendung mit einer Verbandsbeschwerde angefochten werden kann, und auch das Wort «bestimmungsgemäss» gibt eine Präzisierung, die wir in diesem Gesetzestext eben brauchen. Wenn wir diese Differenz geschaffen haben, kann der Ständerat nochmals entscheiden, welche Formulierung jetzt erfolgen muss. Wir sind der Meinung, dass diese Einschränkung korrekt ist und auch der Glaubwürdigkeit der Verbandsbeschwerde dient, damit diese nicht wieder als politisches Mittel angefochten wird, sondern damit sie ein Rechtsmittel ist, um eine Gefährdung zu verhüten – aber nicht, um zu verhindern.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Ich erlaube mir, Ihnen nochmals ganz kurz die Geschichte dieses Artikels in Erinnerung zu rufen. Die Kommission des Nationalrates wollte das Verbandsbeschwerderecht auf die Konsumentenorganisationen und auf bäuerliche Organisationen ausweiten; mit dieser Kommissionsmehrheitsmeinung kamen wir in den Rat. Kein einziges Mitglied der Kommission setzte sich für die Abschaffung des Verbandsbeschwerderechtes in diesem Gesetz ein.

Mit einem Überraschungscoup, wenn ich das so nennen darf, wurde dann in diesem Rat das Verbandsbeschwerderecht abgeschafft. Der Ständerat zeigte sich überrascht und – wie richtig gesagt wurde – debattierte auch nicht lange darüber. Er hat unseren Entscheid nicht verstanden und einstimmig die Vorgaben des Bundesrates übernommen. Jetzt gibt es hier also wieder einen Versuch, das Verbandsbeschwerderecht noch einmal abzuschaffen oder ein bisschen zu disziplinieren.

Ich möchte mich zuerst zur Minderheit I von Herrn Randegger äussern: Hier wird von «erstmaliger Bewilligung» gesprochen, und es gilt nur für GVO, die unmittelbar in der Umwelt verwendet werden. Diese beiden Korrekturen oder Disziplinierungsversuche machen keinen Sinn. Wir haben im Haftpflichtrecht des Gentechnikgesetzes den Bewilligungsinhaber definiert; wir haben gesagt, was darunter zu verstehen ist. Wenn nun eine Bewilligung nach 10 Jahren überprüft wird, ist das kein Anlass für ein erneutes Verbandsbeschwerderecht. Nur wenn neue Erkenntnisse und dann auch neue Vorschriften kommen, gilt das als neue Bewilligung, und dann wäre ja auch wieder ein Verbandsbeschwerderecht möglich.

Zur «bestimmungsgemässen Verwendung in der Umwelt» haben die Experten deutsch und deutlich gesagt, dass das nicht für Heilmittel, nicht für Futtermittel, nicht für Lebensmittel gilt. Frau Heberlein, das Beispiel vom Weizen, das Sie vorher so ausführlich zitiert haben, ist ein Freisetzungversuch. Der ist auch nicht vom Verbandsbeschwerderecht betroffen, das wir hier formuliert haben. In der Diskussion über das Moratorium, das ja jetzt im Gentechnikgesetz abgelehnt

wurde, haben wir ausführlich über die Begriffe gesprochen. Wir haben in Tabellen aufgezeigt, was die bestimmungsgemässe Verwendung in der Umwelt bedeutet und was sie nicht bedeutet. Wenn wir jetzt willkürliche Änderungen vornehmen, wird die Konsequenz die sein, dass man nachher nur weniger Klarheit hat, aber dadurch werden das Gesetz und die Bestimmung nicht verbessert. Manchmal kann ja der Versuch, an etwas noch herumzukitten, mehr Schaden anrichten als Nutzen bringen.

Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsmehrheit zu folgen und den Antrag der Minderheit II abzulehnen. Diese hat im Ständerat keine Chance; das wurde uns deutlich vorgeführt. Mit diesem Antrag hätte die Umwelt keine Anwältin, die handlungsfähig ist. Die Minderheit I bitte ich Sie deshalb abzulehnen, weil sie mehr Verwirrung als Klarheit schafft.

**Aeschbacher Ruedi (E, ZH):** Wir legiferieren in einem Bereich, der sensibel ist, der auch Gefährdungspotenziale von erheblichem Ausmass enthält. Es ist sehr vernünftig und in unserem Rechtssystem üblich, dass gegenüber Gefährdungspotenzialen, die möglich sind, die geschaffen werden, auf der anderen Seite entsprechende Haftungsbestimmungen oder eben entsprechende Instrumente geschaffen werden, mit denen solche allfälligen Gefährdungen besser in den Griff zu bekommen sind. Das Beschwerderecht ist eines dieser Instrumente. Hier ist es als Gegenstück zur Möglichkeit allfälliger Gefährdungen und Probleme eingeführt worden, die sich aus der Verwendung und Inverkehrbringung von solchen Produkten ergeben könnten.

Das Beschwerderecht basiert nicht darauf, dass es nur einzelne direkt betroffene Nachbarn oder Grundeigentümer sind, die sich gegen gefährliche Situationen wehren können, sondern dass man sich darauf verlässt, dass es Organisationen gibt, welche vertiefte Kenntnisse aufweisen und spezielle Zusammenhänge erkennen, die auf ein bestimmtes Problem sensibilisiert und darauf spezialisiert sind, diese Probleme in ihrer ganzen Breite zu erkennen. Das erspart dem Bund, wie wir gehört haben, eine intensivere Kontrolle und Überwachung – nicht nur dem Bund, sondern auch den Kantonen und Gemeinden. Das hat den Vorteil, dass Probleme, Fragen und Schwierigkeiten noch zur rechten Zeit auf den Tisch kommen und nicht erst dann, wenn es zu spät ist. Wenn es zu spät ist – das haben wir in verschiedenen Fällen schmerzlich erlebt, wo gegen Umweltgesetze verstossen worden ist, wo gegen die vernünftigen Leitplanken des Wirtschaftens verstossen worden ist –, mussten Gefahren nachher mit riesigen Schwierigkeiten und grossen finanziellen Aufwendungen beseitigt werden.

Es macht also einen tieferen Sinn, und es passt genau in die Ordnung, die wir auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene sinnvoll aufgebaut haben. Frau Heberlein hat ein Beispiel gebracht, wie durch diese Einsparungen, durch die Wahrnehmung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten ein Projekt verzögert worden ist. Ich verstehe, dass das Schwierigkeiten macht und dass es Probleme gibt – das wollen wir nicht wegdiskutieren. Aber in verschiedenen Fällen, und zwar in der Mehrheit der Fälle, sind diese Verzögerungen notwendig geworden, damit eine Überprüfung gemacht werden konnte.

Sie haben es heute mehrfach gehört:

In zwei Dritteln aller Fälle, die bis ans Bundesgericht gegangen sind, sind diese Überprüfungen absolut notwendig und unerlässlich gewesen. Unerlässlich sind sie deswegen gewesen, weil sie eine Notbremse gegen falsche Entscheide der Behörden gewesen sind. Diese konnten nur noch auf diesem Weg korrigiert werden; nur auf diesem Weg konnte ein korrekter Rechtszustand wieder eingeführt werden. Gerade Sie auf der bürgerlichen Seite betonen ja immer die Rechtsstaatlichkeit. Das Beschwerderecht hilft, und zwar in zwei von drei Fällen, Unrecht wieder zu Recht zu machen, sicherzustellen, dass das Recht wieder durchschlägt.

In diesem Sinne verstehe ich gewisse Einwände, die heute gemacht worden sind. Ich könnte Ihnen aber jede Menge Beispiele aufzählen, bei denen von der anderen Seite

ebenso hartnäckig und unter Ausschöpfung der legalen Rechtsmittel irgendwelche Dinge verzögert worden sind. Denken Sie nur an die ganze Verkehrsberuhigung in Zürich, bei der während fünf bis zehn Jahren gewisse Anordnungen, die heute endlich in Kraft sind, verzögert worden sind – nicht von linken, nicht von grünen Kreisen, sondern von den Kreisen auf der rechten Seite.

Das Verbandsbeschwerderecht steht heute nicht in seiner Gesamtheit zur Diskussion. Es ist in diesem Zusammenhang zu diskutieren. Es ist bereits gesagt worden, ich wiederhole es: In diesem Zusammenhang ist es völlig problemlos; es ist unverdächtig. Es geht nicht auf jene Bauvorhaben aus, die vielleicht gewisse Kolleginnen und Kollegen in diesem Saal hier im Auge haben, die einmal durch das Verbandsbeschwerderecht in anderer Hinsicht vereitelt worden sind.

Ich bitte Sie mit der Kommissionmehrheit, diesem Beschwerderecht, das der Ständerat eingeführt hat, zuzustimmen und diese Differenz zum Ständerat auszuräumen.

**Graf Maya (G, BL):** Die Grünen unterstützen die Mehrheit der Kommission und sprechen sich daher für eine Verbandsbeschwerdemöglichkeit auch im Gentechnikgesetz aus. Da das Gentechnikgesetz aus dem Umweltschutzgesetz herausgebrochen wird, ist es klar, dass die Verbandsbeschwerdemöglichkeit auch in dieses Gesetz hineingehört. Wir bitten Sie, hier kein Exempel zu statuieren.

Die Umweltschutzorganisationen setzen ihr Beschwerderecht sparsam ein. Lediglich 1 von 100 Beschwerden bei kantonalen Verwaltungsgerichten stammt von Verbänden, die 99 anderen kommen von privater Seite; denken Sie an die vielen Nachbarstreitigkeiten. Weiter ist festzuhalten, dass die Einsprachen der Umweltschutzverbände eine hohe Erfolgsquote haben. Auch dies zeigt, dass die Klagen durchaus berechtigt sind. Vor Bundesgericht gewinnen diese Verbände durchschnittlich in zwei von drei Fällen.

Noch etwas zur demokratischen Legitimierung, die Herr Wandfluh diesen Verbänden abspricht: Die demokratische Legitimierung dieser Anwälte für Natur und Umwelt ist durch ihre weit über 100 000 Mitglieder in der ganzen Schweiz, die auch die Möglichkeit haben, an Generalversammlungen mitzubestimmen, gegeben.

Es wird also seriöse Arbeit gemacht. Darum stellen auch die Autoren eines Berichts zu einer durchgeführten Evaluation fest: «Das Verbandsbeschwerderecht stellt ein wirksames Instrument dar, um den Schutz der Umwelt in Genehmigungsverfahren zu realisieren. Alternativen zum Verbandsbeschwerderecht mit einer ebenso grossen Wirksamkeit sind durchwegs aufwendiger.» Denken Sie daran, wie viel es kosten würde, unsere Verwaltung so aufzustocken, um diese Kontrollfunktion, die hier effizient an Private übergeben wurde, ebenfalls so effizient wahrzunehmen.

Bevor ich schliesse, möchte ich noch etwas zum Vorwurf im Zusammenhang von Verbandsbeschwerderecht und Freisetzungsversuchen mit Gentech-Weizen der ETH in Lindau sagen. Ich möchte festhalten, dass das, was dort im Moment mit Einsprachen gemacht wird, ein Nachbarschaftsrecht ist. Es sind Private, die Einsprache erhoben haben – mit Unterstützung von Organisationen, das ist richtig. Aber es hat nichts mit dem Verbandsbeschwerderecht zu tun, das genau in diesem Fall eben gar nicht greifen kann, und das möchten Sie ja. Aber dann bitte ich Sie: Ziehen Sie es nicht in diesen Fall hinein, und versuchen Sie nicht, das Verbandsbeschwerderecht mit diesem Fall in Lindau zu diskreditieren. Denn genau dort geht es eben um Nachbarschaftsrecht, also um Privatrecht. Das möchte ich deutlich festhalten.

Die Grünen möchten Ihnen also beantragen, die Minderheiten I und II abzulehnen und wie der Ständerat auch im Gentechnikgesetz für ein Verbandsbeschwerderecht einzustehen.

**Studer Heiner (E, AG),** für die Kommission: Aufgrund der Debatte ist es wichtig, dass wir kurz etwas zu den Konsequenzen des Antrages der Minderheit I (Randegger) sagen. Die

Debatte war so kontrovers, dass ich glaube, dass die wenigsten wissen, welches die Folgen wären, auch wenn sie eine Meinung haben.

Ich versuche es so zu sagen: Es geht in diesem Zusammenhang um das Inverkehrbringen eines gentechnisch veränderten Organismus. Es ist die Kompetenz des Bundesrates, bei dieser Bewilligung über die Frist zu entscheiden; ob das zehn Jahre sind oder etwas anderes, ist Sache der Exekutive. Das ist auch nicht das Problem. Die Frage ist: Wenn vom Bundesrat eine Bewilligung erteilt wurde, muss die Überprüfung stattfinden, wenn diese Frist abläuft. Nun kann es aber aus dieser Überprüfung zwei Folgerungen geben, weil ja geklärt werden muss, ob sich die Rahmenbedingungen minimal, kaum oder wesentlich verändert haben. Wenn sich die Rahmenbedingungen, gerade auch die Erkenntnisse der Wissenschaft, in der Zwischenzeit kaum verändert haben, wird es keine neue Bewilligung sein – was Kollege Randegger möglicherweise befürchtet –, sondern dann wird es eben eine Verlängerung sein; aber diese Abklärung ist wichtig. Sobald aber die Veränderung beim neuen Entscheid ein gewisses Ausmass annimmt, dann ist es eine neue Bewilligung, sind es neue Rahmenbedingungen, ist es ein anderer Inhalt.

Es ist doch nicht logisch, dass bei einer Bewilligung, die früher erteilt wurde, das Beschwerderecht galt, dieses jetzt bei der neuen Bewilligung unter anderen Rahmenbedingungen aber nicht mehr gelten soll. Deshalb ist der Antrag der Minderheit Randegger eben kein Kompromiss. Aber ich möchte klar sagen: Es wird Fälle geben – das haben wir auch in den Gesprächen mit den Fachleuten in der Kommission gehört –, in denen die Fortsetzung der Bewilligung keine neue Bewilligung ist, sondern eine Verlängerung. Es wird die Aufgabe der bundesrätlichen Verordnung sein, das zu präzisieren, wenn die Gen-Lex angenommen ist. Von daher gesehen geht es hier doch um die zentrale Frage, ob in diesem Zusammenhang das Verbandsbeschwerderecht richtig ist oder nicht.

Kurz zu Kollege Wandfluh: Seine Argumente bezogen sich ganz generell auf das Verbandsbeschwerderecht und nicht auf diesen Zusammenhang. Ich bin vor allem erstaunt, Kollege Wandfluh, über die Aussage, man müsse einfach Vertrauen in die Behörden haben und im Rechtsstaat nicht noch so und so viele Rechtsmittel anbieten. Aber es ist im Rechtsstaat doch gerade wesentlich, dass wir einerseits auf allen Stufen Behörden wählen, ihnen ein Grundvertrauen entgegenbringen – viele hier im Saal sitzen auch in Kommunalbehörden und anderen Behörden –, andererseits aber dann auch ein Misstrauen haben. Es braucht im Staat Rechtsmittel, dass eben auch solche Behördenentscheide überprüft werden können. Das sollen eben nicht nur die direkt Betroffenen tun dürfen, sondern im ideellen Bereich braucht es die Organisationen, die das stellvertretend tun, weil es die Umwelt nicht selber tun kann.

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionmehrheit, hier dem Ständerat zuzustimmen.

**Randegger Johannes (R, BS):** Herr Kollege Studer, können Sie uns erklären, aufgrund welcher Rechtsgrundlage vermieden werden kann, dass gegen eine Verlängerung der Bewilligung Verbandsbeschwerden erhoben werden kann?

**Studer Heiner (E, AG),** für die Kommission: Ich bin der folgenden Auffassung: Aufgrund unserer vorliegenden Gesetzgebung muss der Bundesrat die Verordnung formulieren, und im Rahmen dieser Verordnung muss er die Kriterien festlegen, wann es wieder eine neue Bewilligung braucht oder wann aufgrund der Beschaffenheit eine Verlängerung angezeigt ist. Ich meine, gerade diese Debatte zeigt doch, dass hier bei der Verordnung Klärungsbedarf herrscht. Aber das kann man voll und ganz tun, wenn man bei Artikel 25 dem Beschluss des Ständerates zustimmt.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Der Bundesrat hat diese Verbandsbeschwerde in seinem Entwurf ja nicht vorgesehen. Aber als der Ständerat sie in die Vorlage aufgenommen

hat, haben wir sie unterstützt, und schon das letzte Mal, als Sie zum ersten Mal darüber beraten und sie nachher abgelehnt haben, habe ich im Namen des Bundesrates die Fassung des Ständerates unterstützt. Es ist ja interessant, dass der Ständerat gleichzeitig in anderen Gesetzen die Verbandsbeschwerde einschränken wollte – nicht völlig streichen, aber doch einschränken. Der gleiche Ständerat hat sie hier ausdrücklich eingeführt, gegen den Entwurf des Bundesrates.

Wir meinen, er habe das zu Recht getan, weil das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen eben doch grosse Umweltbeeinträchtigungen zur Folge haben kann. Es geht also um eine gewichtige Sache, und es gibt in diesem Verfahren keine privaten Beschwerdeführer. Das heisst also: Irgendjemand sollte eigentlich als Anwalt – in diesem Falle der Umwelt – auftreten und beispielsweise überprüfen lassen können, ob die Stellungnahme der Ethikkommission für die Gentechnologie im ausserhumanen Bereich richtig angewendet oder übernommen worden ist oder nicht.

Es ist ja auch so, dass das Verbandsbeschwerderecht ein Institut ist, das in unserem Recht nun schon seit langer Zeit verankert ist. Es wird zwar zum Teil angefeindet – je nachdem, wo man im einzelnen Fall gerade steht –, aber Untersuchungen haben uns gezeigt, dass sich das Verbandsbeschwerderecht bewährt hat, dass es zu einer Schärfung der Verantwortung bei der Anwendung des Gesetzes führt und dass die Verbandsbeschwerde nicht missbräuchlich verwendet wird. Diesbezüglich gibt es ja schon den Riegel, dass die Beschwerdelegitimierten, wenn sie missbräuchlich vorgehen, ihre Beschwerdelegitimation verlieren. Es gibt ja eine Liste des Bundesrates, wer überhaupt zu einer solchen Beschwerde legitimiert ist. Sollte es vorkommen, dass hier einfach auf Zeit gespielt wird, dass getrölt wird, dann entziehen wir diese Beschwerdelegitimation. Deswegen haben wir es eigentlich nicht erlebt, dass trölerisch vorgegangen worden wäre.

Wir ersuchen Sie also, mit der Mehrheit Ihrer Kommission zu stimmen.

**Randegger Johannes (R, BS):** Herr Bundesrat, der Fraktionssprecher hat vorhin ausgeführt, dass nach seiner Interpretation eine Verlängerung der Bewilligung für die Aussaat von gentechnisch veränderten Organismen – also von Saatgut – nicht mehr der Verbandsbeschwerde unterstehen würde und dass das in der Verordnung so festgehalten werden soll.

Können Sie uns jetzt in Ihrer Funktion als zuständiger Departementschef Auskunft geben, ob das der Fall sein wird oder ob eine Verlängerung einer Bewilligung wieder einsprachefähig ist?

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Ich möchte dazu zwei Dinge sagen. Zunächst einmal Folgendes:

In Artikel 11 des Gesetzes können Sie lesen: «Bewilligungen sind regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie aufrechterhalten werden können oder nicht.» Das hat eine Verfügung zur Folge. Eine solche Verfügung ist meines Erachtens anfechtbar, wenn dadurch ein eigener Antrag abgelehnt wird.

Ich habe mich aber zu Ihrem Antrag nicht geäussert – das haben Sie vielleicht gemerkt –, ich habe nur zum Grundsatz gesprochen. Ich betrachte Ihren Ansatz – als ich vorher von Filigranarbeit gesprochen habe, habe ich das keineswegs pejorativ gemeint – als eine Modifizierung, über welche man unterschiedlicher Meinung sein kann. Und ich denke, der Bundesrat muss sich nicht zu allem und jedem dezidiert äussern, umso weniger, als er Ihren Antrag als Gesamtkollegium noch nicht überprüfen durfte. Da habe ich mich jetzt einfach zurückgehalten. Aber der Bundesrat hat sich zum Grundsatz der Verbandsbeschwerde geäussert; er hat darüber beraten, und er unterstützt sie. Ich kann nicht im Namen des Gesamtbundesrates für oder gegen den Antrag der Minderheit I (Randegger) sprechen.

*Erste Abstimmung – Premier vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 87 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I .... 81 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 92 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II .... 77 Stimmen

**Art. 27 Abs. 1, 1bis, 1ter**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 27 al. 1, 1bis, 1ter**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Gadiant Brigitta M. (V, GR), für die Kommission:** Die Regelung der Haftpflicht ist einer der Pfeiler der ganzen Gen-Lex-Vorlage. Diese war denn auch in den ganzen bisherigen Beratungen sehr umstritten. Im Nationalrat fiel – Sie erinnern sich – nach langem Hin und Her ein sehr knapper Entscheid gegen eine durchgehende Gefährdungshaftung.

Der Ständerat hat sich nun gestützt darauf noch einmal intensiv mit diesen Artikeln befasst und uns eine überarbeitete Lösung präsentiert. Diese sieht wie folgt aus: Wir haben eine durchgehende Gefährdungshaftung für geschlossene Systeme, für Freisetzungsversuche und für landwirtschaftliche Produkte. Für nichtlandwirtschaftliche Produkte haben wir für die Inverkehrbringung nur eine verschärfte Produkthaftpflicht; immerhin haben wir – da hat sich der Ständerat uns angeschlossen – eine durchgehende Kanalisierung auf die bewilligungs- bzw. meldepflichtige Person.

Der Ständerat hat diese Regelung korrekt und gut durchgezogen, die Mängel und Fehler des Schnellschusses im Nationalrat behoben und die Bestimmungen so geändert, dass nicht mehr nur ein reines Landwirtschaftsprivileg besteht. Es profitieren von dieser Regelung auch die Konsumentinnen und Konsumenten, was gerade auch aus Sicht des Konsumentenschutzes, dem unser Rat ja bereits bei der ersten Beratung dieser Vorlage grosses Gewicht beigemessen hat, wichtig ist. Wir haben damit zwar nach wie vor die unschöne Situation, dass wir unterschiedliche Regelungen haben – das ist rein rechtlich nicht einleuchtend –, aber die Ablehnung einer durchgehenden Gefährdungshaftung ist letztlich eben ein politischer Entscheid, den Ihre Kommission zu akzeptieren hatte.

Fazit: Der Beschluss des Ständerates ist sicher nicht das Ideal einer haftpflichtrechtlichen Regelung, aber er ist eine valable Lösung und im Moment wohl das Optimum dessen, was politisch möglich ist.

Die WBK des Nationalrates beantragt Ihnen deshalb ohne Gegenstimmen, bei den Artikeln 27 und 30 dem Beschluss des Ständerates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 29a Abs. 2; 31 Abs. 1 Bst. ebis; 32bis; Anhang 2 Ziff. 3a Art. 59abis Abs. 1bis, 3**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 29a al. 2; 31 al. 1 let. ebis; 32bis; annexe 2 ch. 3a art. 59abis al. 1bis, 3**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Achte Sitzung – Huitième séance**

**Donnerstag, 13. März 2003**  
**Jeu, 13 mars 2003**

08.00 h

00.008

**Gen-Lex.**  
**Umweltschutzgesetz.**  
**Änderung**  
**Gen-lex.**  
**Loi sur la protection**  
**de l'environnement. Modification**

*Différences – Divergences*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
 Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)  
Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)  
 Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)  
Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01  
 Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
 Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)  
 Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 05.12.02 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen – Divergences)  
 Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Fortsetzung – Suite)  
 Ständerat/Conseil des Etats 13.03.03 (Differenzen – Divergences)  
 Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)  
 Text des Erlasses (BBI 2003 2778)  
 Texte de l'acte législatif (FF 2003 2462)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)**  
**Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

Bieri Peter (C, ZG), für die Kommission: Wir haben bei der Gen-Lex noch zwei Differenzen.

Vorerst möchte ich zuhänden des Protokolls eine Bemerkung redaktioneller Art machen. Im Rahmen dieses Gesetzes wurde der Verfassungsbegriff «Würde der Kreatur», wie er in Artikel 120 der Bundesverfassung verwendet wird, näher umschrieben; ich verweise insbesondere auf Artikel 7 dieses Gesetzes. Der deutsche Begriff «Würde der Kreatur» ist im französischsprachigen Verfassungstext mit «intégrité des organismes vivants» übersetzt. Bei der Gen-Lex-Beratung haben wir den deutschen Begriff stets mit «dignité de la créature» übersetzt. Da wir uns indessen stets auf den Verfassungsbegriff berufen haben, ist es nach der unbestrittenen Auffassung des Nationalrates und auch unserer WBK folgerichtig, im Gesetz in der französischen Sprache den Verfassungsbegriff «intégrité des organismes vivants» zu verwenden. An der Interpretation der beiden Begriffe ändert sich indes nichts. Ich danke der Redaktionskommission, dass sie uns auf diese Divergenz rechtzeitig aufmerksam gemacht hat. Soweit zur Einleitung.

Nun zu den beiden Differenzen.

Wir schlagen Ihnen vor, die erste Differenz bei Artikel 1 auszuräumen. Beim Zweckartikel beantragt Ihnen die WBK, sich der Formulierung des Nationalrates anzuschliessen.

Der Vermittlungsvorschlag des Nationalrates möchte mit dem Gentechnikgesetz gemäss Absatz 2 Buchstabe g «der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen». Diese Formulierung ist nach unserem Sprachempfinden nicht gerade ein literarisches Glanzlicht, noch trägt sie Wesentliches zur Klärung bei. Immerhin wird aber deutlich, dass darunter weder ein Förderungs- noch ein Verhinderungsartikel zu verstehen ist.

Die WBK beantragt Ihnen dem Frieden zuliebe, dem Nationalrat zuzustimmen.

**Art. 1 Abs. 2 Bst. g**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 1 al. 2 let. g**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 6bis; 14 Abs. 1**

*Antrag der Mehrheit*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Bieri, Berger, Gentil, Slongo, Stadler)

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 6bis; 14 al. 1**

*Proposition de la majorité*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Bieri, Berger, Gentil, Slongo, Stadler)

Adhérer à la décision du Conseil national

**Bieri Peter (C, ZG):** Hier vertrete ich die Meinung der Minderheit, und ich darf darum bitten, dass Herr Bürgi die Mehrheit vertritt.

**Bürgi Hermann (V, TG),** für die Kommission: Ganz kurz die Vorgeschichte, damit Sie dann auch nachvollziehen können, was wir Ihnen beantragen: Der Nationalrat hat mit Artikel 6bis und mit dem Marginale «Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen und der Wahlfreiheit» eine neue Bestimmung aufgenommen. Am 5. Dezember des vergangenen Jahres hat unsere Kommission hier einstimmig die Streichung dieser Bestimmung beantragt, und diesem Antrag sind Sie auch gefolgt. Der Nationalrat hat dann an dieser Bestimmung mit 85 zu 74 Stimmen festgehalten.

Wir haben uns nun in der Kommission erneut unterhalten, und die Mehrheit beantragt Ihnen, an unserem Standpunkt festzuhalten, d. h., diese Bestimmung zu streichen. Wenn man das Amtliche Bulletin der Sitzung des Nationalrates vom 5. März nachliest, dann kann man zur Kenntnis nehmen, dass für die Aufnahme von Artikel 6bis zwei Gesichtspunkte massgebend waren. Erstens ging es nach Meinung der Mehrheit des Nationalrates darum, den Schutz der gentechfreien Produktion zu gewährleisten, und zweitens geht es dieser Mehrheit darum, den Schutz der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten.

Die Minderheit im Nationalrat hat erklärt, dieser Schutz sei bereits mit den Bestimmungen gewährleistet, die verabschiedet worden sind. Die Minderheit hat auch erklärt, es gehe nicht an, die Sicherung einer gentechfreien Produktion in der Gen-Lex quasi zu zementieren; wenn schon, müsste so etwas im Landwirtschaftsrecht geschehen. Soweit die Ausgangslage.

Unsere Kommission hat diese Fragen noch einmal eingehend geprüft und diskutiert. Die Mehrheit ist nach wie vor der Auffassung, dass diese Bestimmung überflüssig ist, und zwar aus folgenden Gründen – ich bitte Sie um Verständnis,

wenn ich jetzt das Gesetz zitiere, aber damit Sie das nachvollziehen können, muss ich das Gesetz etwas näher erläutern –:

Der erste Gesichtspunkt ist der Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen; das ist das Anliegen, wie es im Nationalrat zum Ausdruck gekommen ist. Dieser Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen ist bereits im Zweckartikel enthalten. Ich verweise Sie auf Artikel 1 Absatz 2 Litera b, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft zu erhalten sei.

Eine weitere klare Vorschrift, den Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen zu gewährleisten – finden Sie dann in Artikel 6, in dem unter dem Titel «Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen» die allgemeinen Grundsätze aufgezählt werden. In Artikel 6 Absatz 1 Litera b wird als Grundsatz erklärt, dass eben die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht zu beeinträchtigen seien. Ganz konkret wird es dann unter dem Abschnitt Freisetzungsversuche – das ist Artikel 6 Absatz 2 Litera d –, wo explizit erklärt wird, dass gentechnisch veränderte Organismen im Versuch nur freigesetzt werden dürfen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Organismen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann. Für die Inverkehrsetzung finden Sie die entsprechende Bestimmung in Artikel 6 Absatz 3 Litera a, in der steht, dass eben die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigt werden dürfe. In Litera b wird erklärt, dass sie nicht zu unbeabsichtigtem Absterben führen dürfe, und generell in Litera e, dass sich ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten dürfen.

Zusammenfassend: Der Schutz der Produktion, so wie er in Artikel 6bis jetzt wiederholt werden soll, ist in diesem Gesetz bereits enthalten; wir verlieren nichts; das ist bereits so vorhanden.

Dann muss ich Sie noch darauf hinweisen, dass der Schutz im Weiteren natürlich noch massiv verstärkt wird: durch das Verbandsbeschwerderecht in Artikel 25; dann haben wir die Haftungsbestimmungen in Artikel 27, insbesondere Absatz 1bis, wo ganz klar erklärt wird, was zu geschehen hätte; und dann haben wir auch noch die Strafbestimmungen. Summa summarum: Wenn es um den Schutz gentechtfreier Produktion geht, dann ist das in diesem Gesetz auch ohne Artikel 6bis enthalten.

Der zweite Gesichtspunkt ist die Wahlfreiheit der Konsumenten. Dazu kann ich mich kurz fassen. Sie ist explizit vorhanden im Zweckartikel, Artikel 1 Absatz 2 Litera d, im Artikel über die Warenflusstrennung, Artikel 13bis, und dann auch im Kennzeichnungsartikel, das ist Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2bis. Dort ist alles vorgekehrt, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht zu beeinträchtigen. Also braucht es unter diesem Gesichtspunkt keinen Artikel 6bis. Fazit: Dieser Artikel ist überflüssig, daran hat sich seit unseren Beratungen vom 5. Dezember 2002 nichts, aber auch gar nichts geändert.

Eine weitere Bemerkung: Wenn wir Artikel 6bis aufnehmen, dann schafft er Verwirrung, weil das, was in den übrigen Gesetzesbestimmungen bereits enthalten ist, noch einmal auftaucht und dann möglicherweise einen falschen Touch erhält und falsch interpretiert wird. Es kann nicht mehr und nicht weniger sein als das, was ich Ihnen vorhin erläutert habe. Die Verwaltung teilt diese Auffassung und ist mit uns der Meinung, dass keine Lücke vorhanden ist. Ich möchte noch einmal unterstreichen, was im Nationalrat gesagt worden ist: Wir befinden uns hier in der Gen-Lex und nicht in der Landwirtschaftsgesetzgebung. Wir müssen hier nicht Produktionsbestimmungen für die Landwirtschaft aufnehmen, sondern wir müssen in der Gen-Lex dafür sorgen, dass die gentechtfreie Produktion geschützt ist, und das ist mit der Gesetzesfassung, so wie wir sie haben, der Fall.

Ich schliesse mit der Nennung eines unverdächtigen Zeugen, das ist Herr Bundesrat Leuenberger. Er hat im Nationalrat erklärt: «Ich war bei den Beratungen des Ständerates dabei und kann mindestens versichern, dass dort nicht die Ab-

sicht bestand, inhaltlich etwas zu ändern. Man hat Artikel 6bis einfach als überflüssig angesehen; dafür hat man Artikel 13 noch etwas angereichert, um dem Nationalrat entgegenzukommen, das war wenigstens der Wille des Ständerates.» Sie haben das richtig zusammengefasst, Herr Bundesrat, und an dem hat sich nichts geändert. Ich beantrage Ihnen deshalb, hier der Mehrheit zu folgen.

**Bieri Peter (C, ZG):** Ich habe an der letzten Kommissionssitzung vorgeschlagen, dass wir uns in diesem Punkt dem Nationalrat anschliessen. Auch ich bin der Meinung, dass es sich nicht lohnt, wegen dieses einzigen Punktes einen weiteren «Krieg» zu veranstalten.

Herr Bürgi hat ausschliesslich und intensiv dargestellt, dass dieser Artikel nichts Neues mehr bringen werde. Nun, wenn diese Differenz ja nicht grösser ist, warum den «Krieg» veranstalten? Übrigens hat auch der Nationalrat ein weiteres Mal mit 85 zu 74 Stimmen an seiner Fassung von Artikel 6bis festgehalten.

Im Licht der nun lancierten Volksinitiative für ein Moratorium, von dem auch ich heute meine, dass es aufgrund der Gesetzgebung, die wir beschlossen haben, nicht mehr nötig ist, täten wir gut daran, ein für alle Mal festzunageln und im Gesetz klar zu regeln, dass wir neben einer möglichen GVO-Produktion auch eine GVO-freie Produktion sicherstellen wollen.

Wenn wir die Warenflusstrennung in Artikel 13, die Deklarationspflicht in Artikel 14 und die Wahlfreiheit der Konsumenten wollen, dann müssen wir doch konsequenterweise in aller Deutlichkeit sagen, dass nicht nur die Warenflusstrennung gesichert sein muss, dass nicht nur die Deklarationspflicht eingehalten werden muss, sondern – ich möchte mich an all jene wenden, die etwas von Landwirtschaft verstehen –, dass insbesondere auch die Produktion sichergestellt werden muss. Wir können doch nicht verlangen, dass wir GVO-freie Nahrungsmittel zur Auswahl haben, wenn wir nicht garantieren wollen, dass diese eben auch GVO-frei produziert werden können. Es ist der Anfang der ganzen Nahrungsmittelkette, und es lohnt sich, das im Gesetz explizit festzuhalten.

Es ist ein absolutes Muss, dass jede Bewilligung zur Verwendung von GVO nur dann erteilt wird, wenn gewährleistet ist, dass die gentechnisch veränderten Organismen nicht GVO-freie Nachbarfelder verunreinigen können. Das ist der so genannte Pollenflugartikel, der hier einmal mehr in aller Deutlichkeit festgelegt wird. Diesen Artikel als «Biomarketingartikel» zu bezeichnen, wie dies nicht Kollege Bürgi getan hat – er ist hier etwas vorsichtiger –, aber wie es im anderen Rat geschehen ist, ist schlicht inkorrekt.

Für mich ist es absolut selbstverständlich, dass es nicht angehen kann, dass ein Bauer, der GVO-frei produzieren will, seine Ernte infolge Pollenflug plötzlich verunreinigt sieht. Ich meine, das sei ein Minimum, das einem Bauern garantiert werden muss, wenn er auch in Zukunft GVO-frei produzieren will. Gerade der Umstand, dass im Nationalrat keck behauptet wurde, das Gentechnikgesetz sei kein Schutz des Biolandbaus, hat mich in meiner Meinung bestärkt, diesen Artikel 6bis wirklich so aufzunehmen. Wir tun damit etwas für unsere Landwirtschaft und für unsere Urproduktion. Auch unter den Fachleuten ist man überzeugt, dass es Massnahmen braucht, um den Schutz der GVO-freien Landwirtschaft zu sichern.

Im Nationalrat ist der Inhalt von Artikel 6bis von beiden Seiten her überinterpretiert worden – von denen, die ihn möglichst nicht wollen, und auch von denen, die ihn quasi als Pièce de résistance hinstellen. Wer ihn genau liest, stellt nicht mehr und nicht weniger fest, als dass die eine Produktion neben der anderen Produktion gewährleistet sein muss. Das wird in diesem Artikel eindeutig und unmissverständlich festgeschrieben.

In Anbetracht der bereits lancierten Moratoriums-Initiative – ich muss Ihnen sagen, dass diese Volksinitiative Chancen haben kann; ich werde mich für sie nicht einsetzen, weil ich meine, dass dieses Gesetz gut sei und ein Moratorium nicht

mehr nötig mache – tun wir gut daran sicherzustellen, dass GVO-haltige und GVO-freie Produktion nebeneinander garantiert sind.

Ich muss auch meinem geschätzten Kollegen Bürgi etwas widersprechen: Es ist nicht so, dass die Verwaltung gegen diesen Artikel ist. Ich darf Ihnen sogar Folgendes sagen: Wenn ich etwas zurückschaue, hat sich Herr Bundesrat Leuenberger in dieser Frage zurückgehalten, und ich habe auch relativ klare Zeichen erhalten, dass man nicht unglücklich wäre, wenn man gerade bei der Diskussion um diese mögliche Volksinitiative ein eindeutiges und klares Argument in der Hand haben könnte.

Es gibt ja den bekannten Spruch aus dem Lateinischen: «Quod scriptum est manet.» Geschätzter Herr Kollege Bürgi: Ich glaube, Sie kennen diesen Spruch aus der Rechtssprache. Wenn Sie dereinst gegen diese Moratoriums-Initiative durch das Land ziehen, erinnern Sie sich vielleicht daran: Das, was hier in Artikel 6bis geschrieben ist, dürfte dann wahrscheinlich ihr stärkstes Argument sein.

Ich bitte Sie, im Lichte dieser Überlegungen dem Nationalrat zu folgen. Wenn wir dies nicht tun, bleibt die Differenz bestehen, und wir sehen uns dann bei der Einigungskonferenz wieder.

**Präsident (Plattner Gian-Reto, Präsident):** Ich hoffe doch für den Referenten und sein fulminantes Votum, dass auch «quod dictum est manet».

**David Eugen (C, SG):** Ich möchte noch mit zwei Argumenten auf das Votum von Kollege Bürgi eingehen. Er hat ausgeführt, dass der vorliegende Gesetzentwurf diese Schutzwirkung ohnehin entfaltet. Ich kann diese Meinung deshalb nicht teilen, weil das Schutzobjekt, das in Artikel 6bis genannt ist, nämlich die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen, im Entwurf eben leider nicht genannt ist. Zwar ist in mehreren Artikeln die biologische Vielfalt genannt – das muss ich zugestehen, und das ist auch richtig –, aber das sind zwei verschiedene Dinge. In Artikel 6bis geht es wirklich darum, dass jene Bauern, die natürlich produzieren wollen – und ich glaube, es gibt in diesem Lande sehr viele solche Bauern –, schlicht und einfach eine echte Chance haben, diese Produktion weiterzubetreiben und aufrechtzuerhalten. Das Gentechnikgesetz muss dafür sorgen, dass es wie bisher möglich ist, auf natürlicher Basis Nahrungsmittel zu produzieren.

Ich möchte noch ein zweites Argument bringen. Ich weiss nicht, ob Sie das verfolgt haben: Bereits im Landwirtschaftsgesetz hat sich eine Mehrheit des Nationalrates für einen Moratoriumsartikel entschieden. Das ist dann wirklich eine wesentlich schlechtere Lösung. Da wird dann einfach flächendeckend alles verboten; das wollen wir doch nicht provozieren. Ich war übrigens überrascht, dass sich im Nationalrat eine Mehrheit für diesen Moratoriumsartikel entschieden hat, der genau den gleichen Text enthält wie die Initiative. Er ist bereits jetzt ins Landwirtschaftsgesetz reingekommen und wird dort mit einiger Wahrscheinlichkeit auch in dieser Session beschlossen. Das wäre eine viel schlechtere Lösung.

Auch wenn Sie sagen, es sei nur deklaratorisch, d. h. wir würden etwas aufnehmen, das wir ohnehin wollen, so bitte ich Sie doch, nicht mit einer Nichtaufnahme dieser Bestimmung quasi zu provozieren, dass wir am Schluss eine viel schlechtere Lösung haben.

Darum bitte ich Sie, hier der Minderheit Bieri zuzustimmen.

**Leumann-Würsch Helen (R, LU):** Der Nationalrat hat relativ knapp, mit 85 zu 74 Stimmen, an diesem Artikel festgehalten. Wir haben uns in der Differenzbereinigung beim Zweckartikel dem Nationalrat angeschlossen. Bei diesem Artikel beantragt Ihnen die Mehrheit Festhalten an unserer Version. Es ist nicht so, dass wir im Gesetz nicht festgeschrieben hätten, dass wir den Bauern garantieren, sie könnten GVO-frei produzieren. Das steht vielmehr bereits im Gesetz drin; ich lehne mich an das Referat von Kollege

Bürgi an und muss nicht alles wiederholen. Wenn dieser Artikel, lieber Kollege Bieri, nun derjenige sein wird, der verhindert, dass die Moratoriums-Initiative zustande kommt, dann meine ich, dass wir kein gutes Gesetz gemacht haben. Ich war immer der Überzeugung, dass diese Gen-Lex, wie wir sie verabschiedet haben, ein ausgewogener Kompromiss ist, der auf alle Seiten Rücksicht nimmt, der auf die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten Rücksicht nimmt und der den Bauern möglichst viel Freiraum für ihre Produktion geben wird.

Wenn es aber nun wirklich dieser Artikel 6bis sein soll – wir haben ihn bis jetzt immer abgelehnt –, auf den es am Schluss ankommt, dann haben wir bis jetzt unsere Arbeit nicht gut gemacht. Aber einfach einen Artikel im Gesetz drin zu lassen, dessen Anliegen in einem anderen Artikel bereits gut verankert ist, finde ich unnötig. Wir müssen doch nicht immer alles siebenfach nähren und immer noch mehr Artikel und Bedingungen im Gesetz verankern.

Ich meine, der Ständerat tut gut daran, hier an seiner Version festzuhalten; das gibt in dem Sinn einen Kompromiss: Einmal haben wir uns dem Nationalrat angeschlossen, und einmal halten wir an unserer Version fest.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Leuenberger Moritz, Bundesrat:** Auch im Nationalrat ist unglaublich engagiert über diesen Artikel diskutiert worden. Ich habe deswegen, wie Herr Bürgi zu Recht gesagt hat, am Schluss betont, der Ständerat habe inhaltlich gar nichts anderes gewollt, er habe eigentlich das Konzept übernommen und einen anderen Artikel etwas angereichert. Ich wollte dort eigentlich für die Fassung des Ständerates Stimmung machen, aber der Nationalrat ist bei seiner Variante geblieben.

Wenn ich Sie jetzt umgekehrt eher ersuche, dem Nationalrat zuzustimmen, so nicht deshalb, weil ich einfach von Geburt an immer auf der Seite der Minderheit und der Schwächeren bin, (*Heiterkeit*) sondern weil ich eher finde, man sollte jetzt diese Differenz bereinigen. Ich kann beim besten Willen nicht so einen unglaublich grossen Unterschied entdecken. Sie sagen ja selbst, es sei überflüssig; aber wenn das jetzt der einzige überflüssige Artikel wäre, den wir in der Gesetzessammlung hätten, würde ich meinen: Gut, eine Einigungskonferenz morgens um sieben Uhr würde sich noch lohnen, aber sonst nicht unbedingt. Dies umso weniger – das habe ich auch im Nationalrat gesagt –, als der Bundesrat in der Saatgutverordnung eine Reihe neuer Vorschriften über Qualitätssicherung und Dokumentation erlassen hat, ähnlich wie es der Nationalrat hier will. Dieses Vorgehen mit der Saatgutverordnung hat sich bewährt, das ist gut herausgekommen. Von daher stört mich der Artikel so, wie ihn der Nationalrat will, nicht, und ich wäre eigentlich zufrieden, wenn heute die letzte Differenz bereinigt würde.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit .... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit .... 17 Stimmen

**Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance**

Freitag, 21. März 2003  
Vendredi, 21 mars 2003

08.00 h

98.038

**Schweizerisches Strafgesetzbuch  
und Militärstrafgesetz.  
Änderung**

**Code pénal suisse  
et Code pénal militaire.  
Modification**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 21.09.98 (B)  
Message du Conseil fédéral 21.09.98 (I)  
Ständerat/Conseil des Etats 14.12.99 (I)  
Ständerat/Conseil des Etats 08.03.00 (I)  
Ständerat/Conseil des Etats 28.11.00 (I)  
Nationalrat/Conseil national 06.06.01 (Z)  
Nationalrat/Conseil national 07.06.01 (F)  
Nationalrat/Conseil national 07.06.01 (F)  
Ständerat/Conseil des Etats 19.09.01 (I)  
Nationalrat/Conseil national 07.03.02 (F)  
Nationalrat/Conseil national 07.03.02 (F)  
Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (I)  
Ständerat/Conseil des Etats 04.06.02 (F)  
Nationalrat/Conseil national 16.09.02 (C)  
Nationalrat/Conseil national 17.09.02 (F)  
Ständerat/Conseil des Etats 02.12.02 (I)  
Ständerat/Conseil des Etats 13.12.02 (S)  
Nationalrat/Conseil national 13.12.02 (S)  
Text des Erlasses 1 (BBI 2002 8240)  
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2002 7651)  
Ständerat/Conseil des Etats 04.03.03 (I)  
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (C)  
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (S)  
Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (S)  
Text des Erlasses 2 (BBI 2003 2808)

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung**

**Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)  
Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01  
Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)  
Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01  
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 05.12.02 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen – Divergences)

*Schlussabstimmung – vote final*

Botschaft des Bundesrates 21.02.01 (BBI 2001 3205)  
Conseil fédéral 21.02.01 (FF 2001 3045)  
Nationalrat/Conseil national 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)  
Nationalrat/Conseil national 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 25.09.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)  
Ständerat/Conseil des Etats 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 28.11.02 (Fortsetzung – Suite)  
Nationalrat/Conseil national 02.12.02 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)  
Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen – Divergences)  
Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)  
Text des Erlasses 1 (BBI 2003 2745)  
Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 2429)

**Invalidenversicherungsgesetz  
Loi sur l'assurance-invalidité**

179 – Vote  
Zahl der Stimmen für den Entwurf des Entwurfes .... 41 Stimmen  
(Stimmstärke 41/70)

00.008

**Gen-Lex.  
Umweltschutzgesetz.  
Änderung**

**Gen-lex.  
Loi sur la protection  
de l'environnement. Modification**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 01.03.00 (BBI 2000 2391)  
Message du Conseil fédéral 01.03.00 (FF 2000 2283)

Bericht WBK-SR 30.04.01  
Rapport CSEC-CE 30.04.01

Ständerat/Conseil des Etats 13.06.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 14.06.01 (Fortsetzung – Suite)

Bericht WBK-SR 27.08.01  
Rapport CSEC-CE 27.08.01

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 01.10.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 05.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 05.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.03 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2003 2778)

Texte de l'acte législatif (FF 2003 2462)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)  
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (Loi sur le génie génétique, LGG)**

**Graf Maya (G, BL):** Die grüne Fraktion wird dem vorliegenden Gentechnikgesetz zustimmen, aber mit wenig Begeisterung. Der Schutz der GVO-freien Produktion, die Deklaration und die Trennung der Warenflüsse sind zwar in diesem Gesetz geregelt, was wir begrüßen: in diesem Gesetz fehlt aber eindeutig die Verankerung eines Moratoriums für den Anbau von Gentech-Saatgut in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Forstwirtschaft in unserem Land. Sie wissen, mit der Gentechfrei-Initiative, die innert eines Monats bereits 50 000 Unterschriften erhalten hat, wird diesem Anliegen, das immerhin von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung getragen wird, dann noch Respekt, wenn auch erst zu einem späteren Zeitpunkt sehr bedauern.

**Sommaruga Simonetta (S, BE):** Noch bevor hat die FDP-Fraktion für Nichteintragsung des Gentechnikgesetzes Stimmen gegeben, gab es Bedenken, dass die Bestimmungen des Gesetzes seien unpraktisch, unerfüllbar und forschungsfeindlich. Wenn noch Rückweisung zustande gekommen wäre, wäre ein Gesetz verabschiedet, das der Bevölkerung zehn Jahren versprochen wurde, mit der Gentechfreien Produktion, mit der Wahlfreiheit für Konsumenten, mit einer strengen Kontrolle und klaren Vorgaben für die Bewilligungen. Die Bedingungen können die SP diesem Gesetz zustimmen. Dieses Gesetz ist dank einer Allianz von CVP, Grünen, Landwirtschaftsvertretern in diesem Parlament gekommen, die noch die echten Bauern voranzutreiben sind erfreulich. Zusammen mit der Initiative wird die Schweizer Landwirtschaft die Chance erhalten, sich auch in Zukunft in der Landwirtschaft zu profilieren.

**Riklin Kathy (C, ZH):** Das Gentechnikgesetz gelangt heute zum Abschluss. Wir sind froh darüber. Die CVP-Fraktion hat sich entscheidend dafür eingesetzt, dass der Verfassungsauftrag in diesem wichtigen, aber emotional stark befrachteten Gebiet umgesetzt wird. Der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und der Natur soll gewährleistet sein. Eine klare Haftungsregelung mit angemessenen Verjährungsfristen soll die Produzenten und Landwirte in die Verantwortung nehmen. Die Wahlfreiheit der Konsumenten und die Trennung des Warenflusses werden garantiert; die Forschung soll aber nicht behindert werden. Damit ist eine Entwicklung der Gentechnologie möglich, ohne dass der Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung gefährdet werden. Auch wir danken für die konstruktive Zusammenarbeit und freuen uns, dass wir diesem Gesetz zustimmen können.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 00.008/3572)

Für Annahme des Entwurfes .... 159 Stimmen

Dagegen .... 4 Stimmen

01.015

**4. IV-Revision  
4e révision de l'AI**

*Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 21.02.01 (BBI 2001 3205)  
Message du Conseil fédéral 21.02.01 (FF 2001 3045)

Nationalrat/Conseil national 13.12.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 13.12.01 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 25.09.02 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 26.09.02 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 28.11.02 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.12.02 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 04.03.03 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 10.03.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 12.03.03 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2003 2745)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2003 2429)

**1. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung  
1. Loi fédérale sur l'assurance-invalidité**

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 6 al. 1

**Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 10:03:38**

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	*	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspöli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	=	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	+	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	ZH
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	SO
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisvadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

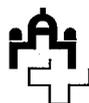
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	91	ja / oui / si	13	10	0	3	48	4	11	2
nein / non / no	90	nein / non / no	21	0	6	35	0	0	27	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	19	entschuldigt / excusé / scusato	1	0	0	4	4	1	7	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Randegger

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 6 al. 2 + 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 10:04:37

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	=	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	*	S	NE	Maire	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspöli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	=	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehri	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	+	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	=	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisvadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

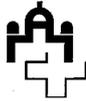
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	64	ja / oui / si	0	10	0	1	47	4	0	2
nein / non / no	118	nein / non / no	34	0	6	38	1	0	38	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	18	entschuldigt / excusé / scusato	1	0	0	3	4	1	7	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Riklin

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 6 al. 2 + 3

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 10:05:44

Abate	+ R TI	Fehr Hans	* V ZH	Kurrus	+ R BL	Schlürer	* V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S SH	Lachat	= C JU	Schmid Odilo	= C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lalive d'Epinay	+ R SZ	Schmied Walter	+ V BE
Antille	+ R VS	Fehr Lisbeth	= V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	* R BE
Baader Caspar	+ V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	= C FR	Schwaab	= S VD
Bader Elvira	= C SO	Fetz	= S BS	Leu	+ C LU	Seiler Hanspeter	= V BE
Banga	= S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	= V AG
Bangerter	+ R BE	Föhn	* V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	= C TI
Baumann Alexander	+ V TG	Freund	= V AR	Leuthard	= C AG	Sommaruga	= S BE
Baumann Ruedi	= G BE	Frey Claude	+ R NE	Loepfe	+ C AI	Speck	+ V AG
Baumann Stephanie	= S BE	Gadient	= V GR	Lustenberger	= C LU	Spielmann	* - GE
Beck	+ L VD	Galli	= C BE	Maillard	= S VD	Spuhler	+ V TG
Berberat	= S NE	Garbari	* S NE	Maitre	= C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	+ R GE	Genner	= G ZH	Mariétan	+ C VS	Stamm Luzi	+ V AG
Bezzola	+ R GR	Giezendanner	* V AG	Marti Werner	* S GL	Steinegger	+ R UR
Bigger	= V SG	Glasson	+ R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	+ - TI	Glur	* V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	+ V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	* V ZH	Graf	= G BL	Maurer	+ V ZH	Stump	= S AG
Borer	+ V SO	Grobet	= S GE	Maury Pasquier	* S GE	Suter	* R BE
Bortoluzzi	+ V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Meier-Schatz	= C SG	Teuscher	= G BE
Bosshard	+ R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Guisan	+ R VD	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	= V SG	Günter	= S BE	Meyer Thérèse	= C FR	Tillmanns	= S VD
Bugnon	* V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	+ V ZH	Triponez	+ R BE
Bühlmann	= G LU	Gysin Hans Rudolf	+ R BL	Muqny	= G GE	Tschäppät	= S BE
Bührer	+ R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	= S TI	Haering Binder	= S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	= R AR
Chappuis	= S FR	Haller	= V BE	Nabholz	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	= C GE
Chevrier	= C VS	Hämmerle	= S GR	Neirynek	+ C VD	Vaudroz René	* R VD
Christen	+ R VD	Hassler	= V GR	Oehri	+ V BE	Vermot	= S BE
Cina	= C VS	Heberlein	+ R ZH	Pedrina	= S TI	Vollmer	= S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	+ R ZH	Pelli	+ R TI	Waber Christian	* E BE
de Dardel	= S GE	Heim	= C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	= C SG
Decurtins	= C GR	Hess Bernhard	= - BE	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	= V TG
Donzé	= E BE	Hess Peter	= C ZG	Raggenbass	= C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	= C LU	Hess Walter	= C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Rechsteiner Paul	= S SG	Weigelt	+ R SG
Dunant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Rechsteiner-Basel	= S BS	Weyeneth	= V BE
Dupraz	= R GE	Hubmann	= S ZH	Rennwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	+ C SZ	Imfeld	+ C OW	Riklin	= C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	= C TI	Wiederkehr	= E ZH
Eggly	+ L GE	Janiak	= S BL	Rossini	= S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	= C AG	Joder	+ V BE	Ruey	+ L VD	Wittenwiler	= R SG
Engelberger	+ R NW	Jossen	= S VS	Salvi	= S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	* C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	= R VD	Zäch	= C AG
Fasel	= G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	+ V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	= V ZG	Zapfl	= C ZH
Fattebert	+ V VD	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zisvadis	= - VD
Favre	+ R VD	Kunz	= V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiger	+ V ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	75	8	0	6	35	0	0	25	1
nein / non / no	107	26	10	0	4	48	4	13	2
enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	18	1	0	0	3	4	1	7	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité Randegger

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Riklin

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 6 al. 4

**Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 10:06:36**

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	*	S	NE	Maitre	*	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuschler	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	*	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	*	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	*	V	GR	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	*	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	+	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechstelner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechstelner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	*	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto	Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	ja / oui / si	23	10	1	0	47	4	1	2
nein / non / no	nein / non / no	7	0	5	37	0	0	36	1
enth. / abst. / ast.	enth. / abst. / ast.	1	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	entschuldigt / excusé / scusato	4	0	0	5	5	1	8	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité I Randegger

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II Egerszegi

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 6 al. 4

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 10:07:23

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	*	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	=	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	*	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	SH	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	=	-	TI	Glur	*	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuschler	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	=	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	=	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	=	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	+	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	*	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	=	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapf	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	78	ja / oui / si	13	10	0	0	48	4	1	2
nein / non / no	105	nein / non / no	21	0	6	39	0	0	38	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	17	entschuldigt / excusé / scusato	1	0	0	3	4	1	6	2

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité | Randegger

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 13bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 11:51:28

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	*	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	=	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	*	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	*	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	*	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	*	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Muqny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	*	V	GR	Oehrl	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	*	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	*	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	*	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	*	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	*	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	80	ja / oui / sì	16	10	1	2	45	5	0	1
nein / non / no	89	nein / non / no	13	0	5	36	0	0	35	0
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	31	entschuldigt / excusé / scusato	6	0	0	4	7	0	10	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Kofmel

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 14

**Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 12:12:24**

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	=	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antile	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	o	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	AG
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	C	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	=	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Mari Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	*	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	=	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétrez Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	*	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	*	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	+	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	+	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	*	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	*	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfuh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Maryse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	*	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	ZH
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	+	C	SO
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	*	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

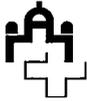
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	95	ja / oui / sì	26	10	0	1	47	4	6	1
nein / non / no	78	nein / non / no	5	0	5	35	0	0	33	0
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	26	entschuldigt / excusé / scusato	4	0	1	6	5	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Bangerter

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 27

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 16:05:12

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	o	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangertner	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Baumann Alexander	*	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	*	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	o	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	o	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	o	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	*	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrl	=	C	AG	Joder	*	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / sì                   \* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente  
 = nein / non / no               hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato  
 o enth. / abst. / ast.       # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	136	ja / oui / sì	1	10	4	35	47	0	38	1
nein / non / no	32	nein / non / no	25	0	0	2	0	5	0	0
enth. / abst. / ast.	5	enth. / abst. / ast.	4	0	0	1	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	2	4	5	0	7	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition Baader Caspar

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Imhof

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 27

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 16:06:04

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	*	S	ZH	Lalivé d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	o	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	o	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangenter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	*	C	AG	Sommeruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	AG
Beck	*	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	o	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chavrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	=	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrli	*	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	=	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	*	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	=	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	=	S	ZH
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	SO
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì                   \* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente  
 = nein / non / no               hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato  
 o enth. / abst. / ast.       # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	35	ja / oui / sì	4	10	0	0	16	4	0	1
nein / non / no	136	nein / non / no	26	0	4	38	27	1	40	0
enth. / abst. / ast.	3	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	3	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	26	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	2	4	6	0	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité  
 Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité | Kunz

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 16:07:49

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurkus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	*	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	*	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	=	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glason	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teucher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	o	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	+	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrlí	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	*	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	*	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	=	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	*	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo							
ja / oui / sì	88	C	G	L	R	S	E	V	-
nein / non / no	84	15	10	0	4	47	5	6	1
enth. / abst. / ast.	1	14	0	2	33	0	0	35	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	1	0	0	0	0	0	0	0
		5	0	4	5	5	0	4	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité (ou Minorité I Kunz)

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Baader (ou Imhof)

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 32bis

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 17:51:14

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Felz	+	S	BS	Leu	o	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	o	C	AG	Sommeruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	o	R	NE	Loepfe	o	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	o	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	o	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	o	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponez	o	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	o	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	o	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	o	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	o	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehri	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	o	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	o	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	o	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	o	C	SG	Randegger	o	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	o	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	o	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	o	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	o	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	o	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	o	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / sì

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	117	ja / oui / sì	17	0	4	24	33	2	37	0
nein / non / no	28	nein / non / no	1	10	0	0	15	1	0	1
enth. / abst. / ast.	26	enth. / abst. / ast.	13	0	0	11	0	1	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	29	entschuldigt / excusé / scusato	4	0	2	7	4	1	7	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II (Graf)

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 32bis

**Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 17:52:17**

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	*	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	o	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Reggenbass	=	C	TG	Wandfuh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Maryse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	*	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	=	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	*	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo							
ja / oui / sì	81	C	G	L	R	S	E	V	-
nein / non / no	87	12	9	0	1	47	4	7	1
enth. / abst. / ast.	2	19	0	4	34	0	0	30	0
entschuldigt / excusé / scusato	30	0	0	0	0	1	0	1	0
		4	1	2	7	4	1	7	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité (ou Minorité II)

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité III (Randegger)

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 32ter

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 18:15:43

Abate	+ R TI	Fehr Hans	* V ZH	Kurrus	+ R BL	Schlür	+ V ZH
Aeppli Wartmann	= S ZH	Fehr Hans-Jürg	= S SH	Lachat	+ C JU	Schmid Odilo	o C VS
Aeschbacher	= E ZH	Fehr Jacqueline	= S ZH	Lalivé d'Epinay	+ R SZ	Schmied Walter	+ V BE
Antille	+ R VS	Fehr Lisbeth	+ V ZH	Laubacher	+ V LU	Schneider	+ R BE
Baader Caspar	+ V BL	Fehr Mario	= S ZH	Lauper	* C FR	Schwaab	= S VD
Bader Elvira	o C SO	Fetz	o S BS	Leu	+ C LU	Seiler Hanspeter	+ V BE
Banga	= S SO	Fischer-Seengen	+ R AG	Leutenegger Hajo	+ R ZG	Siegrist	* V AG
Bangertner	+ R BE	Föhn	+ V SZ	Leutenegger Susanne	= S BL	Simoneschi-Cortesi	= C TI
Baumann Alexander	+ V TG	Freund	+ V AR	Leuthard	+ C AG	Sommaruga	= S BE
Baumann Ruedi	= G BE	Frey Claude	+ R NE	Loepfe	+ C AI	Speck	+ V AG
Baumann Stephanie	= S BE	Gadient	+ V GR	Lustenberger	+ C LU	Spielmann	* - GE
Beck	* L VD	Galli	o C BE	Maillard	= S VD	Spuhler	+ V TG
Berberat	= S NE	Garbari	= S NE	Maitre	+ C GE	Stahl	+ V ZH
Bernasconi	* R GE	Genner	= G ZH	Mariétan	+ C VS	Stamm Luzi	+ V AG
Bezzola	+ R GR	Giezendanner	* V AG	Marti Werner	* S GL	Steinegger	+ R UR
Bigger	+ V SG	Glasson	+ R FR	Marty Kälin	= S ZH	Steiner	+ R SO
Bignasca	* - TI	Glur	+ V AG	Maspoli	* - TI	Strahm	= S BE
Binder	+ V ZH	Goll	= S ZH	Mathys	+ V AG	Studer Heiner	= E AG
Blocher	* V ZH	Graf	= G BL	Maurer	+ V ZH	Stump	= S AG
Borer	+ V SO	Grobet	* S GE	Maury Pasquier	* S GE	Suter	* R BE
Bortoluzzi	+ V ZH	Gross Andreas	* S ZH	Meier-Schatz	+ C SG	Teuscher	= G GE
Bosshard	+ R ZH	Gross Jost	= S TG	Ménétreay Savary	= G VD	Thanei	= S ZH
Bruderer	= S AG	Guisan	* R VD	Messmer	+ R TG	Theiler	+ R LU
Brunner Toni	+ V SG	Günter	= S BE	Meyer Thérèse	+ C FR	Tillmanns	= S VD
Bugnon	* V VD	Gutzwiller	+ R ZH	Mörgeli	+ V ZH	Triponez	+ R BE
Bühlmann	= G LU	Gysin Hans Rudolf	* R BL	Mugny	= G GE	Tschäppät	= S BE
Bührer	+ R SH	Gysin Remo	= S BS	Müller Erich	+ R ZH	Tschuppert	+ R LU
Cavalli	= S TI	Haering Binder	= S ZH	Müller-Hemmi	= S ZH	Vallender	* R AR
Chappuis	= S FR	Haller	+ V BE	Nabholz	+ R ZH	Vaudroz Jean-Claude	* C GE
Chevrier	o C VS	Hämmerle	= S GR	Neiryock	+ C VD	Vaudroz René	+ R VD
Christen	* R VD	Hassler	+ V GR	Oehrli	+ V BE	Vermot	= S BE
Cina	o C VS	Heberlein	+ R ZH	Pedrina	= S TI	Vollmer	= S BE
Cuche	= G NE	Hegetschweiler	* R ZH	Pelli	+ R TI	Waber Christian	* E BE
de Dardel	= S GE	Heim	+ C SO	Pfister Theophil	+ V SG	Walker Félix	+ C SG
Decurtins	+ C GR	Hess Bernhard	* - BE	Polla	+ L GE	Walter Hansjörg	+ V TG
Donzé	= E BE	Hess Peter	+ C ZG	Raggenbass	+ C TG	Wandfluh	+ V BE
Dormann Rosemarie	+ C LU	Hess Walter	+ C SG	Randegger	+ R BS	Wasserfallen	+ R BE
Dormond Marlyse	= S VD	Hofmann Urs	= S AG	Rechstainer Paul	= S SG	Weigelt	+ R SG
Dunant	+ V BS	Hollenstein	= G SG	Rechstainer-Basel	= S BS	Weyeneth	+ V BE
Dupraz	+ R GE	Hubmann	= S ZH	Rennwald	= S JU	Widmer	= S LU
Eberhard	+ C SZ	Imfeld	* C OW	Riklin	+ C ZH	Widrig	+ C SG
Egerszegi	+ R AG	Imhof	+ C BL	Robbiani	o C TI	Wiederkehr	= E ZH
Eggly	+ L GE	Janiak	= S BL	Rossini	= S VS	Wirz-von Planta	+ L BS
Ehrler	* C AG	Joder	+ V BE	Ruey	* L VD	Wittenwiler	+ R SG
Engelberger	* R NW	Jossen	= S VS	Salvi	* S VD	Wyss Ursula	= S BE
Estermann	+ C LU	Jutzet	= S FR	Sandoz Marcel	* R VD	Zäch	+ C AG
Fasel	= G FR	Kaufmann	+ V ZH	Schenk	+ V BE	Zanetti	= S SO
Fässler	= S SG	Keller Robert	+ V ZH	Scherer Marcel	+ V ZG	Zapfl	* C ZH
Fattebert	+ V VD	Kofmel	+ R SO	Scheurer Rémy	+ L NE	Zisyadis	= - VD
Favre	+ R VD	Kunz	+ V LU	Schibli	+ V ZH	Zuppiger	+ V ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	100	ja / oui / si	23	0	4	33	0	0	40	0
nein / non / no	62	nein / non / no	1	10	0	0	46	4	0	1
enth. / abst. / ast.	7	enth. / abst. / ast.	6	0	0	0	1	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	31	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	2	9	5	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité (Egerszegi)

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hollenstein

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Art. 32ter

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 18:16:49

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlüter	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	AG
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	*	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	*	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Helm	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	=	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiquer	=	V	ZH

+ ja / oui / si

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	73	ja / oui / si	11	10	0	0	47	4	0	1
nein / non / no	97	nein / non / no	19	0	5	33	0	0	40	0
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	30	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	9	5	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Egerszegi (ou Hollenstein)

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27 Abs. 1bis (Repetition du 1. vote)

## Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 18:29:18

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlüter	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	o	C	VS
Aeschbacher	o	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	o	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommeruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glason	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétrety Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	*	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponz	+	R	BE
Bühmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	+	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	o	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	V	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	R	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	o	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	o	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfi	*	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	141	ja / oui / si	4	10	5	32	48	1	40	1
nein / non / no	25	nein / non / no	20	0	0	3	0	2	0	0
enth. / abst. / ast.	7	enth. / abst. / ast.	6	0	0	0	0	1	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	7	4	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la minorité II (Heberlein) + Proposition Baader Caspar

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition Imhof

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27 (Repetition du 2. vote)

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 18:30:25

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schluer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	*	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	o	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangertner	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	=	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	o	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponez	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chévrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrli	=	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	=	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	=	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	*	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / si

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	38	ja / oui / si	5	10	0	0	17	4	1	1
nein / non / no	133	nein / non / no	24	0	5	36	31	0	37	0
enth. / abst. / ast.	2	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	2	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	entschuldigt / excusé / scusato	6	0	1	6	4	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité I (Kunz)

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 27 (Repetition du 3. vote)

## Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 18:31:49

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	=	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	=	C	VS
Aeschbacher	=	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	=	S	VD
Bader Elvira	=	C	SO	Fetz	=	S	BS	Leu	+	C	LU	Seller Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	=	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	=	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	+	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	AG
Beck	*	L	VD	Galli	=	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	=	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	=	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	=	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	=	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	+	V	ZH	Triponz	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	+	R	LU
Cavalli	=	S	TI	Haering Binder	=	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	=	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	=	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	=	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	=	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	+	V	BE
Dormann Rosemarie	*	C	LU	Hess Walter	+	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	=	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	=	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	=	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	=	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	=	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	=	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	+	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	=	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	89	ja / oui / si	20	0	5	33	0	0	31	0
nein / non / no	85	nein / non / no	10	10	0	3	48	4	9	1
enth. / abst. / ast.	0	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	0	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	26	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	6	4	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Résultat du 1er vote (Heberlein+Baader ou Imhof)

Bedeutung Nein / Signification de non: Résultat du 2e vote (Majorité ou Minorité Kunz)

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 32bis

## Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 18:33:49

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	+	R	BL	Schlür	+	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Lalve d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	o	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	=	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	=	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	o	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	+	V	AG
Baumann Stephanie	=	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maire	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	+	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	+	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	=	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	=	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	=	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	+	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	o	R	ZH	Mörgeli	o	V	ZH	Triponoz	+	R	BE
Bühlmann	=	G	LU	Gysin Hans Rudolf	+	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	=	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	=	S	GR	Neiryneck	o	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrl	+	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	o	S	TI	Vollmer	=	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	+	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	o	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	o	C	SG
Decurins	=	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	o	C	SG	Randegger	o	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Martyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	*	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	=	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	=	S	ZH	Rennwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	o	C	SG
Egerszegi	o	R	AG	Imhof	o	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggy	+	L	GE	Janiak	o	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	=	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	o	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	+	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	o	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	o	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	=	-	VD
Favre	+	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / sì

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	98	ja / oui / sì	20	0	5	29	6	3	35	0
nein / non / no	55	nein / non / no	1	10	0	0	38	1	4	1
enth. / abst. / ast.	20	enth. / abst. / ast.	9	0	0	7	3	0	1	0
entschuldigt / excusé / scusato	27	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	6	5	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité II (Graf)

## NATIONALRAT

Abstimmungsprotokoll

Namentliche Abstimmung / Vote nominatif

## CONSEIL NATIONAL

Procès-verbal de vote

## Geschäft / Objet:

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

## Gegenstand / Objet du vote:

Art. 32bis

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2002 18:34:56

Abate	=	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	=	R	BL	Schlürer	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	=	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	=	R	SZ	Schmid Walter	=	V	BE
Antille	=	R	VS	Fehr Lisbeth	=	V	ZH	Laubacher	=	V	LU	Schneider	=	R	BE
Baader Caspar	=	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	+	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	=	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	=	R	AG	Leutenegger Hajo	=	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangerter	=	R	BE	Föhn	=	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	=	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	=	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	=	R	NE	Loepfe	=	C	AI	Speck	=	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	=	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	GE
Beck	*	L	VD	Galli	*	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	=	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	=	C	GE	Stahl	=	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	=	C	VS	Stamm Luzi	=	V	AG
Bezzola	=	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	=	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	=	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	=	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	=	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	=	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	=	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	=	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	=	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	=	R	VD	Messmer	=	R	TG	Theiler	=	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	=	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	=	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponoz	=	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	=	R	BL	Mugny	+	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	=	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	=	R	ZH	Tschuppert	=	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	=	V	BE	Nabholz	=	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neirynek	=	C	VD	Vaudroz René	=	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrlí	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	=	C	VS	Heberlein	=	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	=	R	ZH	Pelli	=	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	=	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	=	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Bernhard	*	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	=	C	ZG	Raggenbass	=	C	TG	Wandfluh	=	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	=	C	SG	Randegger	=	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	=	R	SG
Dunant	=	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	+	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Rennwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	*	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	=	C	SG
Egerszegi	=	R	AG	Imhof	=	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	=	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	=	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	=	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	=	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	=	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	=	V	ZH	Scherer Marcel	=	V	ZG	Zapfl	=	C	ZH
Fattebert	=	V	VD	Kofmel	=	R	SO	Scheurer Rémy	=	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	=	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	=	V	ZH

+ ja / oui / sì

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

= nein / non / no

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

o enth. / abst. / ast.

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

## Ergebnisse / Résultats:

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	83	ja / oui / sì	10	10	0	1	47	4	10	1
nein / non / no	90	nein / non / no	20	0	5	35	0	0	30	0
enth. / abst. / ast.	1	enth. / abst. / ast.	0	0	0	0	1	0	0	0
entschuldigt / excusé / scusato	26	entschuldigt / excusé / scusato	5	0	1	6	4	1	5	4

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité III (Randegger)

**Geschäft / Objet:**

Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Loi fédérale sur la protection de l'environnement (Loi sur la protection de l'environnement, LPE)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Vote sur l'ensemble

**Abstimmung vom / Vote du:** 02.10.2002 19:00:57

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	*	V	ZH	Kurrus	o	R	BL	Schlür	=	V	ZH
Aeppli Wartmann	o	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	=	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	*	C	VS
Aeschbacher	o	E	ZH	Fehr Jacqueline	=	S	ZH	Laive d'Epinay	o	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	o	V	ZH	Laubacher	o	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	*	V	BL	Fehr Mario	=	S	ZH	Lauper	*	C	FR	Schwaab	o	S	VD
Bader Elvira	*	C	SO	Fetz	o	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	=	V	BE
Banga	o	S	SO	Fischer-Seengen	o	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	*	V	AG
Bangertner	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	o	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	=	S	BE
Baumann Ruedi	=	G	BE	Frey Claude	o	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	o	S	BE	Gadient	o	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	*	-	AG
Beck	*	L	VD	Galli	+	C	BE	Mallard	=	S	VD	Spuhler	+	V	TG
Berberat	=	S	NE	Garbani	=	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	o	V	ZH
Bernasconi	*	R	GE	Genner	=	G	ZH	Mariétan	+	C	VS	Stamm Luzi	o	V	AG
Bezzola	*	R	GR	Giezendanner	*	V	AG	Marti Werner	*	S	GL	Steinegger	+	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	=	S	ZH	Steiner	o	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	=	S	BE
Binder	o	V	ZH	Goll	=	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	=	G	BL	Maurer	=	V	ZH	Stump	o	S	AG
Borer	+	V	SO	Grobet	*	S	GE	Maury Pasquier	*	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	=	V	ZH	Gross Andreas	*	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	=	G	BE
Bosshard	o	R	ZH	Gross Jost	=	S	TG	Ménétreay Savary	=	G	VD	Thanei	*	S	ZH
Bruderer	o	S	AG	Guisan	o	R	VD	Messmer	o	R	TG	Theiler	+	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	=	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	=	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	=	V	ZH	Triponz	o	R	BE
Bühlmann	*	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	=	G	GE	Tschäppät	o	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	=	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	o	S	TI	Haering Binder	o	S	ZH	Müller-Hemmi	=	S	ZH	Vallender	*	R	AR
Chappuis	=	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	o	C	VS	Hämmerle	o	S	GR	Neiryneck	+	C	VD	Vaudroz René	*	R	VD
Christen	*	R	VD	Hassler	o	V	GR	Oehrl	=	V	BE	Vermot	=	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	=	S	TI	Vollmer	o	S	BE
Cuche	=	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	*	R	TI	Waber Christian	*	E	BE
de Dardel	=	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	=	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	*	-	BE	Polla	+	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	o	V	BE
Dormann Rosemarie	o	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	+	R	BS	Wasserfallen	=	R	BE
Dormond Marlyse	=	S	VD	Hofmann Urs	=	S	AG	Rechsteiner Paul	o	S	SG	Weigelt	o	R	SG
Dunant	+	V	BS	Hollenstein	=	G	SG	Rechsteiner-Basel	o	S	BS	Weyeneth	o	V	BE
Dupraz	o	R	GE	Hubmann	o	S	ZH	Renwald	=	S	JU	Widmer	=	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Riklin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	=	E	ZH
Eggly	+	L	GE	Janiak	o	S	BL	Rossini	=	S	VS	Wirz-von Planta	+	L	BS
Ehrler	*	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	+	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	*	R	NW	Jossen	o	S	VS	Salvi	*	S	VD	Wyss Ursula	=	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	=	S	FR	Sandoz Marcel	*	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	=	G	FR	Kaufmann	=	V	ZH	Schenk	o	V	BE	Zanetti	=	S	SO
Fässler	=	S	SG	Keller Robert	o	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	o	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	*	-	VD
Favre	o	R	VD	Kunz	o	V	LU	Schibli	=	V	ZH	Zuppiger	o	V	ZH

+ ja / oui / sì

= nein / non / no

o enth. / abst. / ast.

\* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente

hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato

# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / sì	67	ja / oui / sì	27	0	5	17	0	2	16	0
nein / non / no	48	nein / non / no	0	9	0	1	28	1	9	0
enth. / abst. / ast.	48	enth. / abst. / ast.	2	0	0	14	18	1	13	0
entschuldigt / excusé / scusato	37	entschuldigt / excusé / scusato	6	1	1	10	6	1	7	5

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

**Geschäft / Objet:**

Gentechnikgesetz (GTG)

Loi sur le génie génétique (LGG)

**Gegenstand / Objet du vote:**

Vote final

**Abstimmung vom / Vote du:** 21.03.2003 08:55:22

Abate	+	R	TI	Fehr Hans	o	V	ZH	Kurus	o	R	BL	Schluer	o	V	ZH
Aeppli Wartmann	+	S	ZH	Fehr Hans-Jürg	+	S	SH	Lachat	+	C	JU	Schmid Odilo	+	C	VS
Aeschbacher	+	E	ZH	Fehr Jacqueline	+	S	ZH	Lalive d'Epinay	+	R	SZ	Schmid Walter	+	V	BE
Antille	+	R	VS	Fehr Lisbeth	+	V	ZH	Laubacher	+	V	LU	Schneider	+	R	BE
Baader Caspar	+	V	BL	Fehr Mario	+	S	ZH	Lauper	+	C	FR	Schwaab	*	S	VD
Bader Elvira	+	C	SO	Fetz	+	S	BS	Leu	+	C	LU	Seiler Hanspeter	+	V	BE
Banga	+	S	SO	Fischer-Seengen	+	R	AG	Leutenegger Hajo	+	R	ZG	Siegrist	+	V	AG
Bangerter	+	R	BE	Föhn	+	V	SZ	Leutenegger Susanne	+	S	BL	Simoneschi-Cortesi	+	C	TI
Baumann Alexander	+	V	TG	Freund	+	V	AR	Leuthard	+	C	AG	Sommaruga	+	S	BE
Baumann Ruedi	+	G	BE	Frey Claude	o	R	NE	Loepfe	+	C	AI	Speck	*	V	AG
Baumann Stephanie	+	S	BE	Gadient	+	V	GR	Lustenberger	+	C	LU	Spielmann	+	-	GE
Beck	+	L	VD	Galli	+	C	BE	Maillard	+	S	VD	Spuhler	*	V	TG
Berberat	+	S	NE	Garbani	+	S	NE	Maitre	+	C	GE	Stahl	+	V	ZH
Bernasconi	o	R	GE	Genner	+	G	ZH	Mariétan	o	C	VS	Stamm Luzi	*	V	AG
Bezzola	+	R	GR	Giezendanner	+	V	AG	Marti Werner	+	S	GL	Steinegger	*	R	UR
Bigger	+	V	SG	Glasson	+	R	FR	Marty Kälin	+	S	ZH	Steiner	+	R	SO
Bignasca	*	-	TI	Glur	+	V	AG	Maspoli	*	-	TI	Strahm	+	S	BE
Binder	o	V	ZH	Goll	+	S	ZH	Mathys	+	V	AG	Studer Heiner	+	E	AG
Blocher	*	V	ZH	Graf	+	G	BL	Maurer	+	V	ZH	Stump	+	S	AG
Borer	=	V	SO	Grobet	+	S	GE	Maury Pasquier	+	S	GE	Suter	*	R	BE
Bortoluzzi	+	V	ZH	Gross Andreas	+	S	ZH	Meier-Schatz	+	C	SG	Teuscher	+	G	BE
Bosshard	+	R	ZH	Gross Jost	+	S	TG	Ménétreay Savary	+	G	VD	Thanei	+	S	ZH
Bruderer	+	S	AG	Guisan	o	R	VD	Messmer	+	R	TG	Theiler	*	R	LU
Brunner Toni	+	V	SG	Günter	+	S	BE	Meyer Thérèse	+	C	FR	Tillmanns	+	S	VD
Bugnon	*	V	VD	Gutzwiller	+	R	ZH	Mörgeli	o	V	ZH	Triponez	+	R	BE
Bühlmann	+	G	LU	Gysin Hans Rudolf	*	R	BL	Mugny	o	G	GE	Tschäppät	+	S	BE
Bührer	+	R	SH	Gysin Remo	+	S	BS	Müller Erich	+	R	ZH	Tschuppert	o	R	LU
Cavalli	*	S	TI	Haering Binder	+	S	ZH	Müller-Hemmi	+	S	ZH	Vallender	+	R	AR
Chappuis	+	S	FR	Haller	+	V	BE	Nabholz	+	R	ZH	Vaudroz Jean-Claude	*	C	GE
Chevrier	+	C	VS	Hämmerle	+	S	GR	Neiryck	o	C	VD	Vaudroz René	+	R	VD
Christen	#	R	VD	Hassler	+	V	GR	Oehrli	+	V	BE	Vermot	+	S	BE
Cina	+	C	VS	Heberlein	+	R	ZH	Pedrina	+	S	TI	Vollmer	+	S	BE
Cuche	+	G	NE	Hegetschweiler	+	R	ZH	Pelli	o	R	TI	Waber Christian	+	E	BE
de Dardel	+	S	GE	Heim	+	C	SO	Pfister Theophil	+	V	SG	Walker Félix	+	C	SG
Decurtins	+	C	GR	Hess Berhard	+	-	BE	Polla	=	L	GE	Walter Hansjörg	+	V	TG
Donzé	+	E	BE	Hess Peter	+	C	ZG	Raggenbass	+	C	TG	Wandfluh	o	V	BE
Dormann Rosemarie	+	C	LU	Hess Walter	*	C	SG	Randegger	o	R	BS	Wasserfallen	+	R	BE
Dormond Marlyse	+	S	VD	Hofmann Urs	+	S	AG	Rechsteiner Paul	+	S	SG	Weigelt	+	R	SG
Dunant	o	V	BS	Hollenstein	+	G	SG	Rechsteiner-Basel	+	S	BS	Weyeneth	+	V	BE
Dupraz	o	R	GE	Hubmann	+	S	ZH	Renwald	+	S	JU	Widmer	+	S	LU
Eberhard	+	C	SZ	Imfeld	+	C	OW	Rikiin	+	C	ZH	Widrig	+	C	SG
Egerszegi	+	R	AG	Imhof	+	C	BL	Robbiani	+	C	TI	Wiederkehr	+	E	ZH
Eggly	*	L	GE	Janiak	+	S	BL	Rossini	+	S	VS	Wirz-von Planta	=	L	BS
Ehrler	+	C	AG	Joder	+	V	BE	Ruey	=	L	VD	Wittenwiler	+	R	SG
Engelberger	+	R	NW	Jossen	+	S	VS	Salvi	+	S	VD	Wyss Ursula	+	S	BE
Estermann	+	C	LU	Jutzet	+	S	FR	Sandoz Marcel	+	R	VD	Zäch	+	C	AG
Fasel	+	G	FR	Kaufmann	+	V	ZH	Schenk	+	V	BE	Zanetti	+	S	SO
Fässler	+	S	SG	Keller Robert	o	V	ZH	Scherer Marcel	+	V	ZG	Zapfl	+	C	ZH
Fattebert	+	V	VD	Kofmel	*	R	SO	Scheurer Rémy	+	L	NE	Zisyadis	+	-	VD
Favre	o	R	VD	Kunz	+	V	LU	Schibli	+	V	ZH	Zuppiger	+	V	ZH

+ ja / oui / si                   \* entschuldigt / excusé / scusato, abwesend / absent / assente  
 = nein / non / no               hat nicht teilgenommen / n'ont pas voté / non ha votato  
 o enth. / abst. / ast.       # Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes

**Ergebnisse / Résultats:**

Gesamt / Complète / Tutto		Fraktion / Groupe / Gruppo	C	G	L	R	S	E	V	-
ja / oui / si	159	ja / oui / si	31	9	2	27	50	5	32	3
nein / non / no	4	nein / non / no	0	0	3	0	0	0	1	0
enth. / abst. / ast.	19	enth. / abst. / ast.	2	1	0	9	0	0	7	0
entschuldigt / excusé / scusato	17	entschuldigt / excusé / scusato	2	0	1	5	2	0	5	2

Bedeutung Ja / Signification de oui:  
 Bedeutung Nein / Signification de non: